

An die Mitglieder  
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 06.09.2019  
Frau Fischer-Gehlen  
Fachbereich 41

**Landesjugendhilfeausschuss**

**Donnerstag, 19.09.2019, 9:30 Uhr**

**Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **26.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

**Öffentliche Sitzung**

**Beratungsgrundlage**

- |      |   |                  |
|------|---|------------------|
| 1.   | Anerkennung der Tagesordnung  |                  |
| 2.   | Niederschrift über die 25. Sitzung vom 19.06.2019   |                  |
| 4.   | BTHG  |                  |
| 4.1. | Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land Nordrhein-Westfalen wegen einer fehlenden Kostenfolgeregelung im Ausführungsgesetz zum BTHG NRW<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Lewandrowski | <b>14/3610 K</b> |
| 4.2. | Landesrahmenvereinbarung Frühförderung gem. § 46 SGB IX<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann   | <b>14/3635 K</b> |

- 4.3. Arbeitshilfe "Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII"  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann **14/3611 K**
5. Haushalt 2020/2021
- 5.1. Haushaltsanträge
- 5.1.1. Antrag zum Doppelhaushalt 2020/2021:  
Fördertopf inklusive Spielgeräte **Antrag 14/272  
FREIE WÄHLER E**
- 5.2. Haushalt 2020/2021 **14/3632 K**  
Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06/Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie zu den Produktgruppen 074 und 086 (Produktbereich 05/Soziales)  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
- 5.3. Haushalt 2020/2021 **14/3631 B**  
hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses  
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Frau Hötte
- 5.4. Gestaltung des Übergangsprozesses der Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (LVR-FInK-Pauschale) nach Einführung des BTHG zum 01.01.2020  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann **14/3639 E**
- 5.5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann **14/3638 E**
- 5.6. Richtlinien des LVR zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann **14/3636 E**
- 5.7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann **14/3637 E**
6. Frühkindliche Bildung  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
- 6.1. Gesetzentwurf "Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)"  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann **14/3589 K**
- 6.2. Bericht über die Zertifikatskurse "Inklusion im Elementarbereich" in der Kindertagespflege von 2014-2019  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann **14/3626 K**

7. „Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern im Rheinland“: **14/3415 K**  
Stand der Umsetzung des Beschlusses zum Antrag Nr. 14/227/1 CDU, SPD  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
8. Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII **14/3628 B**  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
9. Bericht über die Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplanes NRW 2018 **14/3557 K**  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
10. Der neue LVR-Preis Mitmänn - Bewerbungen noch bis zum 30.09.2019 möglich **14/3659 K**  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Bahr-Hedemann
11. Bericht aus der Verwaltung  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
12. Beschlusskontrolle
13. Anfragen und Anträge
14. Verschiedenes

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

15. Niederschrift über die 25. Sitzung vom 19.06.2019
16. Beschlusskontrolle
17. Anfragen und Anträge
18. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
Die Vorsitzende

N a t u s - C a n

**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**



Niederschrift  
über die 25. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses  
am 19.06.2019 in Köln, Landeshaus  
- öffentlicher Teil -

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Natus-Can M.A., Astrid  
Kersten, Gertrud  
Rubin, Dirk  
Tondorf, Bernd

Vorsitzende  
für Pütz, Susanne

**SPD**

Holtmann-Schnieder, Ursula  
Schnitzler, Stephan  
Lüngen, Ilse  
Weiden-Luffy, Nicole Susanne

für Schultes, Monika

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Deussen-Dopstadt, Gabi  
Schmitt-Promny M.A., Karin

**FDP**

Hermann, Petra

**Die Linke.**

Meurer, Dieter

**FREIE WÄHLER**

Fink, Hans-Jürgen

beratendes Mitglied

**Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände**

Hardt-Zumdick, Dagmar  
Kavermann, Cornelia  
Schulz, Juliane  
Lemken, Volker  
Otto, Jürgen  
Rosen, Petra

für Koch, Susanne

für N.N.

## **beratende Mitglieder**

Alich-Meyer, Roswitha  
Diaz, Antonio  
Dr. Drubel, Stefan  
Dr. Lange, Rudolf  
Pabst, Barbara  
Wegner-Hens, Katja  
Weidinger, Claus A.

## **Verwaltung:**

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie	Herr Bahr
Leiter LVR-Fachbereich Querschnitts- aufgaben und Transferleistungen	Herr Bruchhaus
Leiterin LVR-Fachbereich Kinder und Familie	Frau Clauß
LVR-Fachbereich Jugend	Herr Gilles
LVR-Dezernent Soziales	Herr Lewandrowski (TOP 3, 4.1, 4.2, 4.3)
Stabsstelle Inklusion, Menschen- rechte und Beschwerden	Herr Woltmann (TOP 5)
LVR-Fachbereich Querschnitts- aufgaben und Transferleistungen	Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 24. Sitzung vom 28.03.2019
3. Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung **14/3360 E**
4. Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- 4.1. Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung Soziales **14/3371 E**
- 4.2. Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe **14/3405 K**
- 4.3. Sachstand zum Landesrahmenvertrag nach SGB IX **14/3433 K**
- 4.4. Sachstandsbeschreibung sowie Maßnahmenpaket zum Aufgabenübergang der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) zum 1. Januar 2020 für Kinder mit Behinderung im Elementarbereich **14/3397 K**
5. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2018 **14/3132 K**
6. Projektabschluss Rheinland-Kita-Studie **14/3387 K**
7. Referentenentwurf zur Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) **14/3402 K**
8. Jahresberichte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
- 8.1. Jahresbericht zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen **14/3410 K**
- 8.2. Bericht über die Aufsicht von stationären Einrichtungen in der Jugendhilfe **14/3389 K**
9. Projekt "Gehört werden"
10. Anerkennungen gem. § 75 SGB VIII
- 10.1. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe **14/3307 B**
- 10.2. Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe **14/3350 B**

11. Bericht aus den Sitzungen des Betriebsausschusses LVR-  
Jugendhilfe Rheinland vom 27.03. und 13.06.2019
12. Bericht aus der Verwaltung
13. Anfragen und Anträge
14. Verschiedenes

### **Nichtöffentliche Sitzung**

15. Niederschrift über die 24. Sitzung vom 28.03.2019
16. Bericht aus den Sitzungen des Betriebsausschusses LVR-  
Jugendhilfe Rheinland vom 27.03. und 13.06.2019
17. Anfragen und Anträge
18. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:20 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:25 Uhr
Ende der Sitzung:	11:25 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet **die Vorsitzende** Frau Juliane Schulz auf gewissenhafte und gesetzmäßige Wahrnehmung ihrer Aufgaben als sachkundige Bürgerin im Landesjugendhilfeausschuss.

### **Öffentliche Sitzung**

#### **Punkt 1**

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird anerkannt.

#### **Punkt 2**

#### **Niederschrift über die 24. Sitzung vom 28.03.2019**

Die Niederschrift wird anerkannt.

### **Punkt 3**

#### **Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung Vorlage Nr. 14/3360**

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig** empfehlend:

Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt.

### **Punkt 4**

#### **Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

##### **Punkt 4.1**

#### **Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung Soziales Vorlage Nr. 14/3371**

**LVR-Dezernent Herr Lewandrowski** teilt mit, dass die Heranziehungssatzung den Mitgliedskörperschaften vorgestellt und einvernehmlich mitgetragen wurde.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig** empfehlend:

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird gemäß Vorlage Nr. 14/3371 beschlossen.

##### **Punkt 4.2**

#### **Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe Vorlage Nr. 14/3405**

**LVR-Dezernent Herr Lewandrowski** informiert über die gesetzlich vorgeschriebene Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Landschaftsverbänden, den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Rahmenvereinbarung hingegen sei freiwillig.

**Frau Alich-Meyer** merkt an, dass die Arbeitsagentur bei den aufgezählten Angeboten fehle. Kostenträger für die Jugendlichen sei die Arbeitsagentur. Sie bittet um Aufnahme. Zu den aufgeführten Modellprojekten in der Kooperationsvereinbarung werde sie einen Überblick liefern.

Der Entwurf der Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände sowie der Entwurf der Kooperationsvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe werden gemäß Vorlage Nr. 14/3405 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 4.3**

#### **Sachstand zum Landesrahmenvertrag nach SGB IX Vorlage Nr. 14/3433**

**LVR-Dezernent Herr Lewandrowski** teilt mit, dass mit dieser Vorlage eine frühzeitige Information der Fachausschüsse gewährleistet werden solle. Voraussichtlich werde der Landesrahmenvertrag am 15.07.2019 durch die Vertragsparteien unterzeichnet werden können. Er teilt mit, dass die betroffenen Menschen mit Behinderung erstmalig in einem solchen Verfahren mit einbezogen werden könnten und weist auf zwei wichtige Punkte hin: Zum einen würden die Landschaftsverbände eine Prüfrolle übernehmen, in der sie unabhängig agieren und unangemeldete Überprüfungen der Leistungserbringung vornehmen können. Dafür müssten nunmehr die Strukturen aufgebaut werden. Zum anderen wurde eine Meldepflicht für besondere Vorkommnisse vereinbart. Es konnte eine übereinstimmende Finanzierungsstruktur für den gesamten Bereich der Teilhabe festgesetzt werden, die dem Wunsch und dem Wahlrecht der Menschen mit Behinderung entspreche.

**Die Vorsitzende** dankt den Beteiligten für ihr Engagement bei den Verhandlungen.

Der Sachstand zum Landesrahmenvertrag SGB IX wird gemäß Vorlage Nr. 14/3433 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 4.4**

#### **Sachstandsbeschreibung sowie Maßnahmenpaket zum Aufgabenübergang der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) zum 1. Januar 2020 für Kinder mit Behinderung im Elementarbereich Vorlage Nr. 14/3397**

**LVR-Dezernent Herr Bahr** informiert, dass im Zusammenhang mit dem Landesrahmenvertrag nach SGB IX insgesamt ca. 4,8 Mrd. Euro für NRW verhandelt wurden und verdeutlicht die in der Vorlage beschriebenen Prozesse. Die benötigten Stellen für das Fallmanagement würden derzeit in Abstimmung mit den zuständigen Stellen eingerichtet.

Es sei gelungen, den Kindern und Jugendlichen die Förderung zu ermöglichen, die sie wirklich benötigen. Die FInK- und IBIK-Pauschalen müssen neu geregelt werden, dazu kündigt er weitere Vorlagen an.

**Die Vorsitzende** weist darauf hin, dass die bisherigen Informationen als ein erster gelungener Aufschlag zum Prozesseinstieg gewertet werden können.

**Herr Schnitzler** fragt an, ob im Zuge einer Fallzahlensteigerung frühzeitig personell nachgesteuert werden könne.

**Frau Schmitt-Promny** weist darauf hin, dass die Akzeptanz vor Ort wesentlich davon abhängt, dass bereits bestehende und gut funktionierende Strukturen mit einbezogen würden. Sie plädiert dafür, die Möglichkeit zu schaffen, Kinder in den Einrichtungen auch in kleineren Gruppen als den Regelgruppengrößen betreuen zu können.

**LVR-Dezernent Herr Lewandrowski** teilt mit, dass die Risiken der personalwirtschaftlichen Maßnahmen bei der mittelfristigen Finanzplanung des LVR-Haushaltes sehr vorsichtig eingeschätzt würden. Dennoch sei ggfls. eine notwendige Nachsteuerung möglich.

**Die Vorsitzende** schlägt vor, einen Interfraktionellen AK "KiBiz und Inklusion in der Elementarbildung" unter Beteiligung der Fraktionen, Vertretungen der Verbände/Freie Träger und des Landeselternbeirates (LEB) einzurichten (CDU 2 Sitze, SPD 2 Sitze, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 1 Sitz, FDP 1 Sitz, Die Linke 1 Sitz, Freie Wähler 1 Sitz, Freie Träger 3 Sitze, LEB 1 Sitz). Während der Sommerpause seien Stellungnahmen zum KiBiz

zu erwarten, da der Gesetzentwurf in Kürze in den Landtag NRW eingebracht würde. Aus diesem Grund sei eine kurzfristige Einberufung des Interfraktionellen AK denkbar.  
*(Anmerkung der Verwaltung: Der Termin soll am 01.08. um 10.00 Uhr im Raum Erft, Horion-Haus, oder am 28.08.2019 um 13.00 Uhr im Raum Eifel, Landeshaus, stattfinden).*

Die Mitglieder bedanken sich für die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten, die die Grundlage für eine allgemeine Konsensfähigkeit geschaffen haben.

Der Sachstand zum Aufgabenübergang der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf den Landschaftsverband Rheinland (LVR) zum 1. Januar 2020 für Kinder mit Behinderung im Elementarbereich wird gemäß Vorlage Nr. 14/3397 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 5**

#### **LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2018 Vorlage Nr. 14/3132**

**Herr Woltmann** stellt den Jahresbericht vor und weist insbesondere auf Seite 2 der Anlage (Handlungsfeld Bildung und Erziehung) und auf Seite 29 (Zielrichtung 10: Kindeswohl und Kindrechte im LVR) hin.

Der Entwurf des Jahresberichtes 2018 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage-Nr. 14/3132 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 04.07.2019 geplant. Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2018 in einer Broschüre veröffentlicht. Der Bericht wird am 06.12.2019 wieder im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ mit Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren diskutiert.

### **Punkt 6**

#### **Projektabschluss Rheinland-Kita-Studie Vorlage Nr. 14/3387**

**Frau Clauß** berichtet über die Fachtagung vom 07.05.2019 zum Projektabschluss der Rheinland-Kita-Studie und gibt die Ergebnisse zur Kenntnis. Die notwendigen Maßnahmen, um die Inklusion voranzubringen, können jetzt sukzessive entwickelt und umgesetzt werden.

**Die Vorsitzende** bedankt sich für die hervorragende Veranstaltung und regt an, sich mit der Umsetzung der Ergebnisse aus der Studie zu befassen. Sie bittet die Verwaltung, ihr geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

**Herr Schnitzler, Frau Schmitt-Promny und Herr Tondorf** regen an, zumindest die KiBiz-relevanten Teile der Studie in die Diskussion des Interfraktionellen AK "KiBiz und Inklusion in der Elementarbildung" mit einzubeziehen.

Die Vorlage Nr. 14/3387 zum Projektabschluss Rheinland-Kita-Studie wird zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 7**

### **Referentenentwurf zur Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) Vorlage Nr. 14/3402**

**LVR-Dezernent Herr Bahr** weist auf die bevorstehende Einbringung des Gesetzesentwurfs in den Landtag NRW und die Verbändeanhörung während der Sommerpause hin.

**Die Vorsitzende** schlägt vor, den Interfraktionellen AK, der unter Punkt 4.4 angeregt wurde, auch für die Beratung zum KiBiz zu nutzen.

Die Vorlage Nr. 14/3402 zum Referentenentwurf zur Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) wird zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 8**

### **Jahresberichte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen**

**LVR-Dezernent Herr Bahr** stellt die beiden Jahresberichte vor. Diese sollen einen Überblick über die Themen geben und die Gemeinsamkeiten, aber auch die Unterschiede der beiden Bereiche darlegen. So sei z.B. die Form der Aufsichtsführung unterschiedlich, die gesetzlichen Grundlagen jedoch dieselben.

Verabredung zwischen der Bundesregierung und den Ländern sei, dass die Länder diejenigen Punkte der Reform auskoppeln, die einstimmig zwischen allen Beteiligten abgestimmt waren, so z.B. auch der § 45 SGB VIII, was eine Stärkung der Aufsicht durch die Landesjugendämter bedeute.

**Herr Schnitzler** und **Frau Schmitt-Promny** gehen auf die enorm gestiegenen Arbeitsbelastungen der Mitarbeitenden in den beiden Bereichen aufgrund der gestiegenen Anforderungen ein und fragen, ob die personelle Ausstattung noch ausreichend sei, um die hohen quantitativen und qualitativen Anforderungen bedienen zu können. Beide bedanken sich für die kompetente und zugewandte Beratung, die die Mitarbeitenden leisten. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen und vermehrt auftretenden Vorkommnissen solle überlegt werden, auch den Mitarbeitenden im Fachbereich 42 ein Coaching anzubieten.

**LVR-Dezernent Herr Bahr** merkt an, dass die Vorkommnisse oft sehr aufwendig und personalintensiv zu bearbeiten seien. Für alle Kolleg\*innen gelten dieselben Standards, was Unterstützung und Begleitung anbelangt. Alle weiteren Vorschläge würden mit der Einbringung des Stellenplanes erfolgen. Auf die Frage **der Vorsitzenden** nach turnusmäßigen Besuchen der Einrichtungen erläutert **Frau Clauß** die Schwierigkeiten und Hintergründe der Entwicklungen im Kita-Bereich. Zunehmend müssten höhere Ressourcen eingebracht werden, um die Systeme zu stabilisieren.

**Die Vorsitzende** merkt an, dass das LVR-Landesjugendamt dadurch derzeit seine Rolle als Heim- und Kitaaufsicht nur noch unter großen Anstrengungen in der gewohnt qualitativ guten Art ausführen könne.

## **Punkt 8.1**

### **Jahresbericht zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen Vorlage Nr. 14/3410**

Die Vorlage Nr. 14/3410 zum "Jahresbericht zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen" wird zur Kenntnis genommen.



## **Punkt 8.2**

### **Bericht über die Aufsicht von stationären Einrichtungen in der Jugendhilfe Vorlage Nr. 14/3389**

Der Jahresbericht der Abteilung 43.30 gemäß Vorlage Nr. 14/3389 wird zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 9**

### **Projekt "Gehört werden"**

**Die Vorsitzende** berichtet über die sehr erfolgreiche Veranstaltung in Duisburg vom 06. - 08.05.2019 zum Projekt "Gehört werden", bei der die Jugendlichen in stationären Einrichtungen die Gründung ihrer Interessenvertretung "Jugend vertritt Jugend NRW" gegründet haben.

Der Bericht der Vorsitzenden wird zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 10**

### **Anerkennungen gem. § 75 SGB VIII**

#### **Punkt 10.1**

##### **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Vorlage Nr. 14/3307**

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/3307 die „Graf-Recke-Kindertagesstätten gGmbH“, Einbrunger Str. 82 in 40489 Düsseldorf als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

#### **Punkt 10.2**

##### **Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe Vorlage Nr. 14/3350**

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/3350 die „Leuchtfeuer Heimspiel gGmbH“, Riehler Str. 6 in 50668 Köln als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

## **Punkt 11**

### **Bericht aus den Sitzungen des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 27.03. und 13.06.2019**

**LVR-Dezernent Herr Bahr** berichtet aus den Sitzungen vom 27.03.2019 mit dem Schwerpunkt der Gebäudezielplanung und des Kostencontrolling und vom 13.06.2019 mit dem Schwerpunkt der Jahresberichte der einzelnen Standorte der Einrichtungen.

Der Bericht von Herrn Bahr wird zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 12**

### **Bericht aus der Verwaltung**

**LVR-Dezernent Herr Bahr** weist auf die ausgelegte Broschüre "Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung - Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit" hin. Desweiteren informiert er über eine Anhörung im Landtag NRW am 24.06.2019 zum Thema "Jeder Fall ist ein Fall zu viel", in der Konsequenzen aus dem Fall Lügde gezogen werden sollen. Es sei davon auszugehen, dass Empfehlungen ausgesprochen würden, die evtl. auch Auswirkungen auf das LVR-Landesjugendamt haben könnten. In diesem Zusammenhang verweist er auf die gemeinsame Stellungnahme der beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe vom 14.06.2019 an den Präsidenten des Landtags NRW.

Der Bericht von Herrn Bahr wird zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 13**

### **Anfragen und Anträge**

Es liegen keine Anträge und Anfragen vor.

## **Punkt 14**

### **Verschiedenes**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Langerwehe, 01.08.2019

Die Vorsitzende

N a t u s - C a n

Köln, 01.07.2019

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland  
In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

**TOP 4**

**BTHG**

## Vorlage Nr. 14/3610

öffentlich

**Datum:** 22.08.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 74  
**Bearbeitung:** Frau von Berg

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>19.09.2019</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>24.09.2019</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>02.10.2019</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>11.10.2019</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land Nordrhein-Westfalen wegen einer fehlenden Kostenfolgeregelung im Ausführungsgesetz zum BTHG NRW**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Einlegung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land Nordrhein-Westfalen wegen einer fehlenden Kostenfolgeregelung im Ausführungsgesetz zum BTHG NRW wird gemäß Vorlage 14/3610 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	keine
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

## **Zusammenfassung:**

Der Landtag von NRW hat am 21.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) beschlossen. Mit diesem Ausführungsgesetz werden erstmals die Träger der Eingliederungshilfe in NRW bestimmt.

Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW regelt, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände vom Land nur dann zur Übernahme und Durchführung neuer Aufgaben verpflichtet werden dürfen, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden.

Durch das AG-BTHG NRW werden den Landschaftsverbänden sowie den Kreisen und kreisfreien Städten mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes teilweise neue Aufgaben übertragen. Eine Regelung zur Kostenfolge enthält das AG-BTHG NRW gleichwohl nicht. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist jedoch nach hiesiger Einschätzung mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Die jährliche Mehrbelastung konnte nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen für den LVR auf 134,9 Mio. Euro beziffert werden.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die Städte Dortmund und Essen sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis haben sich daher entschieden, zur Wahrung möglicher Ansprüche auf Konnexität eine Kommunalverfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof NRW zu erheben. Hierbei werden die Kreise und kreisfreien Städte vom Landkreistag und Städtetag NRW unterstützt.

Die fristgerecht erhobene Kommunalverfassungsbeschwerde wird mit dieser Vorlage zur Kenntnis gegeben.

## **Begründung zur Vorlage Nr. 14/3610:**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 21.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) beschlossen.

Mit diesem Ausführungsgesetz werden erstmals die Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Danach werden die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe im Wesentlichen zu Trägern der Eingliederungshilfe.

Ausnahme hiervon bilden die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die in der Herkunftsfamilie leben und ihre erste allgemeine Schulausbildung noch nicht abgeschlossen haben. Hier werden die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Lediglich für die Leistungen für Kinder und Jugendliche in stationären Wohnformen, die Hilfen in Pflegefamilien sowie die Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten, in der Kindertagespflege sowie für die Leistungen der Frühförderung werden ebenfalls die Landschaftsverbände Träger der Eingliederungshilfe.

Den Trägern der Eingliederungshilfe werden durch das AG-BTHG NRW mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes teilweise neue bzw. erweiterte Aufgaben übertragen.

Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW regelt, dass das Land die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten kann, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist dafür durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich durch das Land NRW für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen. Dieser Aufwendungsersatz soll pauschaliert geleistet werden.

Die Landesregierung von NRW hat in der Begründung zum Gesetzesentwurf des AG-BTHG NRW (Landtags-Drucksache 17/1414) ausgeführt, dass nach derzeitigem Stand das Gesetz bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes führe. Insofern hat das Land NRW auf eine Kostenfolgeregelung im AG-BTHG NRW verzichtet.

Mit Blick auf die Kostenevaluation des Bundes nach Artikel 25 BTHG hat das Land NRW in Artikel 8 des AG-BTHG NRW lediglich festgelegt, bis einschließlich 2028 zu überprüfen, ob die Aufgabenübertragung zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes führt, ohne jedoch eine sich hieraus möglicherweise ergebende Kostenfolge zu regeln.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe kommen bereits jetzt zu der Einschätzung, dass die Einführung des Bundesteilhabegesetzes mit wesentlichen finanziellen Mehrbelastungen verbunden ist. Die jährliche Mehrbelastung konnte nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen für den Landschaftsverband Rheinland auf 134,9 Mio. Euro und für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf 184,4 Mio. Euro beziffert werden.

Auch bei den Städten und Kreisen sind nach jetzigem Kenntnisstand unmittelbare Belastungen nicht auszuschließen. Zudem werden die Städte und Kreise durch die Landschaftsverbandsumlage als direkte Refinanzierungsfolge wesentlich finanziell belastet.

Da das Land NRW eine Regelung zu einem finanziellen Ausgleich nicht vorgenommen hat, ist es zur Sicherung möglicher Konnexitätsansprüche aus dem AG-BTHG NRW notwendig, innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung des Gesetzes, Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof NRW einzulegen.

Zur Wahrung dieser Ansprüche hat die Anwaltskanzlei Cornelius, Bartenbach, Haesemann & Partner, bevollmächtigt durch die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die Städte Dortmund und Essen sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis, am 02.08.2019 fristgerecht beim Verfassungsgerichtshof NRW Kommunalverfassungsbeschwerde erhoben.

Die Beschwerdeschrift ist in der Anlage beigefügt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Empfänger	Startzeit	Zeit	Drucke	Ergebnis	Hinweis
00251505229 ✓	02-08 11:52	00:30:10	083/083	OK ✓	MS

Hinweis: TMR:Timer-Versand, POL:Abbruch, ORG:Originalformateinstellung, FME:Senden Rahmen löschen, DP6:Senden Seitentrennung, MIX:Senden Gemischte Originale, CALL:Manueller Versand, CSAC:CSAC, FWD:Weiterleiten, PC:PC-FAX, BND:Doppelseitige Bänderichtung, SP:Spezialoriginal, FCODE:F-Code, RTX:Erneut senden, RLV:Relais, MBX:Vertraulich, BUL:Bulletin, SIP:SIP-Fax, IPADR:IP-Adress-Fax, I-FAX:Internet-Fax

Ergebnis: OK: Kommunikation OK, S-OK: Kommunikation stoppen, PW-OFF: Netzschalter Aus, TEL: TEL-Empfang, NG: Anderer Fehler, Cont: Fortsetzen, No Ans: Keine Antwort, Refuse: Empfang verweigert, Busy: Besetzt, Spool: Speicher voll, LDR: Empf. Länge über, PORA: Empf. Seite über, FIL: Dateifehler, DC: Decodierfehler, MDN: MDN-Antwortfehler, DSN: DSN-Antwortfehler, Druck: Obl. Speicherdokumentdruck, Entf: Obl. Speicherdokumentlöschung, Send: Obl. Speicherdokumentsendung



CBH Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner  
Bismarckstraße 11-13, D-50672 Köln

Verfassungsgerichtshof  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidii Kirchplatz 5  
48143 Münster

Vorab per Telefax: 0251-505-229

KÖLN  
BERLIN  
HAMBURG  
MÜNCHEN  
STUTT GART  
COTTBUS

Registernummer 40-00118/19/41    Telefon +49.221.95190-84    Telefax +49.221.95190-94    E-Mail j.hentschel@cbh.de    Ansprechpartner Dr. Jochen Hentschel Sara Boettger

Köln, den 2. August 2019

**Kommunalverfassungsbeschwerde**

1. des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL), vertreten durch den Direktor, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster,
2. des Landschaftsverbands Rheinland (LVR), vertreten durch die Direktorin, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,
3. der Stadt Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister, Markt 6 - 8, 44137 Dortmund,
4. der Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus Porscheplatz 1, 45127 Essen,
5. des Ennepe-Ruhr-Kreises, vertreten durch den Landrat, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm,
6. des Rhein-Sieg-Kreises, vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

- Beschwerdeführer zu 1) bis 6) -

KÖLN Bismarckstraße 11-13, 50672 Köln, Tel. +49.221.95190-0, koeln@cbh.de  
BERLIN Franklinstraße 29/29, 10587 Berlin, Tel. +49.30.886725-60, berlin@cbh.de  
HAMBURG Tesdorpfstraße 8, 20148 Hamburg, Tel. +49.40.414299-0, hamburg@cbh.de  
MÜNCHEN Ismaninger Straße 65a, 81675 München, Tel. +49.89.2488200-50, muenchen@cbh.de  
STUTT GART Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart, Tel. +49.711.860679-0, stuttgart@cbh.de  
COTTBUS Sandower Straße 17, 03044 Cottbus, Tel. +49.355.3810-20, cottbus@cbh.de

CBH Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Amtsgericht Essen PR 3164  
www.cbh.de  
www.koeppe.eu



CBH Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner  
Bismarckstraße 11-13 | D-50672 Köln

Verfassungsgerichtshof  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

**Vorab per Telefax: 0251-505-229**

KÖLN  
BERLIN  
HAMBURG  
MÜNCHEN  
STUTTGART  
COTTBUS

Registernummer  
40-00118/19/41

Telefon  
+49.221.95190-84

Telefax  
+49.221.95190-94

E-Mail  
j.hentschel@cbh.de

Ansprechpartner  
Dr. Jochen Hentschel  
Sara Boettger

Köln, den 2. August 2019

## Kommunalverfassungsbeschwerde

1. des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL), vertreten durch den Direktor, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster,
2. des Landschaftsverbands Rheinland (LVR), vertreten durch die Direktorin, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,
3. der Stadt Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister, Markt 6 - 8, 44137 Dortmund,
4. der Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus Porscheplatz 1, 45127 Essen,
5. des Ennepe-Ruhr-Kreises, vertreten durch den Landrat, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm,
6. des Rhein-Sieg-Kreises, vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

- Beschwerdeführer zu 1) bis 6) -

KÖLN  
BERLIN  
HAMBURG  
MÜNCHEN  
STUTTGART  
COTTBUS

Bismarckstraße 11-13, 50672 Köln, Tel. +49.221.95190-0, koeln@cbh.de  
Franklinstraße 28/29, 10587 Berlin, Tel. +49.30.886725-60, berlin@cbh.de  
Tesdorpfstraße 8, 20148 Hamburg, Tel. +49.40.414299-0, hamburg@cbh.de  
Ismaninger Straße 65a, 81675 München, Tel. +49.89.2488200-50, muenchen@cbh.de  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart, Tel. +49.711.860679-0, stuttgart@cbh.de  
Sandower Straße 17, 03044 Cottbus, Tel. +49.355.3810-20, cottbus@cbh.de

CBH Cornelius Bartenbach  
Haesemann & Partner  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Amtsgericht Essen PR 3164  
www.cbh.de

 www.iurope.eu

wegen: Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018, S. 411 – AG-BTHG)

Namens und in Vollmacht (**Anlagen CBH 1 bis CBH 6**) erheben wir für die Beschwerdeführer Kommunalverfassungsbeschwerde gemäß Art. 75 Nr. 5b Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV) i. V. m. § 12 Nr. 8, § 52 Verfassungsgerichtshofgesetz (VGHG).

1. Die Beschwerdeführer rügen einen Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV durch § 1 Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch IX für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX).
2. Die Beschwerdeführer rügen hilfsweise als Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV, dass es das Land unterlassen hat, gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV gleichzeitig mit dem AG-BTHG Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen, die durch die Übertragung und Veränderung von Aufgaben durch § 1 AG-SGB IX und dem Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 2014, S. 816 – AG-SGB XII) in Verbindung mit dem Bundesteilhabegesetz (BGBl. I 2016, S. 3234) bei den hiervon betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen.
3. Die Beschwerdeführer rügen zudem hilfsweise als Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV, dass die Regelungen des Art. 8 AG-BTHG, des § 10 AG-SGB IX und des Art. 3 Nr. 6 AG-BTHG keine ordnungsgemäßen Belastungsausgleichsregelungen i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV darstellen.

Zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit stellen die Beschwerdeführer der Begründung ihrer Kommunalverfassungsbeschwerden ein Inhaltsverzeichnis voran.

<b>A.</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>5</b>
<b>B.</b>	<b>Sachverhalt .....</b>	<b>7</b>
	<b>I. Regelungszweck und Überblick über Regelungsgehalt des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).....</b>	<b>7</b>
	<b>II. Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG) .....</b>	<b>9</b>
	1. Überblick über den Regelungsgehalt des AG-BTHG .....	9
	a) SGB IX .....	9
	b) SGB XII .....	10
	2. Gesetzgebungsverfahren .....	10
	3. Mehrbelastung der Landschaftsverbände durch die Übertragung neuer Aufgaben.....	10
	a) Teilhabe- und Gesamtplanverfahren.....	11
	b) Leistungen der sozialen Teilhabe .....	14
	c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung.....	18
	d) Teilhabe am Arbeitsleben .....	19
	e) Vertragsrecht.....	22
	f) Privilegierung beim Einkommens- und Vermögenseinsatz .....	23
	g) Umstellungsaufwand in der Verwaltung.....	24
	h) Belastungen gesamt.....	25
	i) Entlastungen .....	26
	j) Mehrbelastung.....	27
	4. Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6).....	27
	a) Belastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) durch die Erbringung existenzsichernder Leistungen .....	28
	b) Belastung der Städte und Kreise durch Einführung des Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahrens .....	30
	c) Sonstige Be- und Entlastung .....	31
	d) Belastung durch Landschaftsumlage .....	31
	5. Mehrbelastung der „kommunalen Familie“.....	32
<b>C.</b>	<b>Rechtliche Würdigung.....</b>	<b>35</b>
	<b>I. Zulässigkeit der Kommunalverfassungsbeschwerden.....</b>	<b>35</b>
	1. Beteiligtenfähigkeit .....	35
	2. Beschwerdegegenstand .....	35
	3. Beschwerdebefugnis .....	36
	a) Beschwerdebefugnis in Bezug auf § 1 AG-SGB IX.....	36
	b) Beschwerdebefugnis in Bezug auf gesetzgeberisches Unterlassen/(mangelhafte) Kostendeckungsregelung.....	38
	4. Frist .....	38
	<b>II. Begründetheit der Kommunalverfassungsbeschwerden .....</b>	<b>39</b>

1.	Formelle Verfassungswidrigkeit: keine ordnungsgemäße Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände .....	39
2.	Formelle Verfassungswidrigkeit: keine Kostenfolgenabschätzung ...	42
3.	Beschwerdeführer zu 1) und 2): materielle Verfassungswidrigkeit ...	47
	a) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung .....	47
	b) dem Land zurechenbar .....	50
	c) Mehrbelastung .....	51
	d) Keine Kostendeckungsregelung .....	52
4.	Hilfsweise Rügen .....	54
5.	Beschwerdeführer zu 3) bis 6): materielle Verfassungswidrigkeit ....	55
<b>III.</b>	<b>Verstoß gegen Art. 78 Abs. 1 LV .....</b>	<b>58</b>

## BEGRÜNDUNG

### A. Vorbemerkung

Die Beschwerdeführer rügen einen Verstoß der im Einzelnen bezeichneten Regelungen des AG-BTHG gegen das Konnexitätsprinzip (Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV).

Durch das AG-BTHG bestimmt das Land die Träger der Eingliederungshilfe und weist den Beschwerdeführern neue Aufgaben i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV zu. Zudem werden Aufgaben, die den Beschwerdeführern als Träger der Sozialhilfe bereits obliegen, i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV erweitert.

Das Land ist der Auffassung, dass diese neue Trägerbestimmung und Aufgabenzuweisung nicht zu einer Mehrbelastung (= Saldo von belastender und ggf. entlastender Wirkung) i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV führt. Daher verzichtete es auf eine Kostenfolgenabschätzung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV und eine Kostendeckungsregelung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV.

Jedoch verursacht das AG-BTHG bei zutreffender Beurteilung bereits nach derzeitigem Kenntnisstand eine erhebliche Mehrbelastung der Landschaftsverbandsebene, d. h. der Beschwerdeführer zu 1) und 2), i. S. d. Art. 78 Abs. 3 LV.

Auch bei den Beschwerdeführern zu 3) bis 6) sind unmittelbare Belastungen nicht ausgeschlossen und vielmehr zu befürchten. Allerdings ist derzeit nicht abschließend beurteilbar, ob und in welcher Höhe das AG-BTHG auch bei den Beschwerdeführern zu 3) bis 6) eine unmittelbare Mehrbelastung verursachen wird. Dies liegt zum einen daran, dass eine umfassende Kostenfolgenabschätzung der Landesregierung fehlt. Und zum anderen liegt dies daran, dass das BTHG noch nicht seine vollständige Regelungswirkung entfaltet hat. In den weiteren Umsetzungsschritten werden Änderungen beispielsweise beim Behindertenbegriff in Kraft treten, die eine Ausweitung des betroffenen Kreises der Leistungsberechtigten bedeuten können. Dies wird erst 2023 der Fall sein.

Legt man die Daten und Erkenntnisse zugrunde, die den Beschwerdeführern zu 3) bis 6) derzeit zur Verfügung stehen, ergibt sich zwar erst einmal keine unmittelbare Mehrbelastung, weil die entlastenden Effekte, die durch das AG-BTHG auch bewirkt werden, die belastenden Effekte überwiegen.

Berücksichtigt man jedoch, dass die einschlägige Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 1) und 2) durch die Landschaftsumlage an die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) „weitergereicht“ wird, verursacht das AG-BTHG bereits nach heutigem Kenntnisstand durch diese direkte Refinanzierungsfolge eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6).

Die Beschwerdeführer gehen aufgrund der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung davon aus, dass es gemäß dem Konnexitätsprinzip auf die unmittelbare finanzielle Mehrbelastung ankommt. Die Landesregierung, die in der Gesetzesbegründung zum AG-BTHG (LT-Drs. 17/1414, S. 5) auf die „kommunale Familie“ abstellt, ist anderer Meinung. Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, die in dieser Hinsicht Rechtssicherheit geben könnte, gibt es noch nicht.

Insbesondere daher ist eine Kommunalverfassungsbeschwerde auch für die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) geboten.

Die Beschwerdeführer werden im Folgenden unter B. zum Sachverhalt ausführen. Der Vortrag der Beschwerdeführer zu 1) und 2) ist sehr ausführlich. Die Mehrbelastungen, die aus den neuen Aufgaben und den erweiterten Aufgaben folgen, werden umfassend dargestellt.

Der Vortrag der Beschwerdeführer zu 3) und 6) ist weniger umfangreich. Sollte der Verfassungsgerichtshof der Auffassung sein, dass der Sachvortrag der Beschwerdeführer zu 3) bis 6), d. h. der Vortrag zu den neuen Aufgaben bzw. der Aufgabenerweiterung und der entsprechenden Mehrbelastung, einer Vertiefung bedarf, wird um einen richterlichen Hinweis gebeten. Die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) würden auf einen solchen hin weiteren Sachvortrag leisten und zu diesem zugleich auch rechtlich Stellung nehmen.

Unter C. werden die Beschwerdeführer unter I. darlegen, dass die Kommunalverfassungsbeschwerden zulässig sind. Ausführungen zur Begründetheit folgen unter II. und III.

**B. Sachverhalt**

**I. Regelungszweck und Überblick über Regelungsgehalt des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)**

1. Am 29.12.2016 wurde das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz (BGBl. I, S. 3234 – BTHG) verkündet.

Dieses Artikelgesetz ist ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung der im Jahre 2009 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und bezweckt einen Systemwechsel des Rechts für Menschen mit Behinderung (vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 13.07.2018, <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/bundesteilhabegesetz.html>, abgerufen am 27.07.2019).

Die zentrale Zielsetzung des BTHG liegt darin, Menschen mit Behinderung durch gezielte Leistungen die Inklusion in Arbeit und Gesellschaft zu erleichtern und ihnen damit im Einklang mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention ein möglichst hohes Maß an Teilhabe und individueller Selbstbestimmung zu ermöglichen.

2. Das BTHG tritt in vier Stufen im Zeitraum von 2017 bis 2023 in Kraft.

Beispielhaft seien hier einige grundlegende Änderungen, die es mit sich bringt, genannt. Diese werden im Weiteren noch im Detail dargestellt und erläutert werden.

Die ersten Änderungen im Schwerbehindertenrecht – die erste Stufe bei der Verbesserung der Einkommens- und Vermögensanrechnung und die Verdoppelung des Arbeitsfördergeldes – gelten bereits seit 2017.

Zum 01.01.2018 wurde ein verbindliches partizipatives Teilhabeplanverfahren für alle Rehabilitationsträger eingeführt, das für die Eingliederungshilfe durch das Gesamtplanverfahren ergänzt wird.

Zudem wurden ab 2018 durch neue Leistungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben Alternativen zu den Werkstätten für behinderte Menschen geschaffen.



In seiner dritten Stufe, die gemäß Art. 26 Abs. 4 Nr. 1 BTHG am 01.01.2020 in Kraft tritt, führt das BTHG zu dem bereits erwähnten Paradigmenwechsel von der Fürsorge zur Teilhabe und Selbstbestimmung. Die Eingliederungshilfe wird nun vollständig aus dem SGB XII (Sozialhilfe) herausgelöst und in einen neuen Teil 2 SGB IX (Rehabilitations- und Teilhaberecht) integriert. Das SGB IX erhält dadurch den Status eines echten Leistungsgesetzes (BT-Drs. 18/9522, S.4).

In einer 4. Stufe soll zum 01.01.2023 durch Bundesgesetz der leistungsberechtigte Personenkreis neu definiert werden (Art. 25a BTHG, § 99 SGB IX; BGBl. 2016, S. 3339).

Die inhaltliche Neukonzeption des in dem neuen Teil 2 SGB IX eingefügten Eingliederungshilferechts manifestiert sich vor allem in der nunmehr allein personenzentrierten Ausrichtung des Eingliederungshilferechts. Dies hebt sich damit grundlegend von der Verschmelzung der früheren Eingliederungshilfe mit den existenzsichernden Leistungen bei den stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe im SGB XII ab – geregelt für das Leistungsrecht in §§ 13 Abs. 1, 27b SGB XII, für das Vertragsrecht in § 76 Abs. 2 SGB II. Zugleich werden die Leistungen der Eingliederungshilfe auch inhaltlich neu gestaltet und vielfach qualitativ verändert. Im Vergleich zu der früheren Rechtslage werden den Trägern der Eingliederungshilfe vielfach gänzlich neue Aufgaben übertragen.

Wie die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern es in ihrem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des BTHG (LT-Drs 7/3695, S. 7 sub 2) ausdrückt:

„Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetz ist aber auch mit qualitativen Veränderungen, insbesondere bei den Beratungspflichten und beim Fall Management durch ein BTHG – konformes Bedarfsermittlungsverfahren gekennzeichnet.“

Ähnlich äußert sich auch die Bundesregierung in ihrem Zweiten und Dritten Staatenbericht zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BT-Drs. 19/11745, S. 9 Abs. 4 f).

Zum Regelungszweck und zum Regelungsgehalt des BTHG sei ergänzend auf die Bundestagsdrucksache 18/9522 verwiesen.



3. Gleichzeitig hat die Verschiebung der Eingliederungshilfe ins SGB IX zur Folge, dass die existenzsichernden Leistungen für Menschen mit Behinderung nun unabhängig von der Unterbringungsform vom örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII erbracht werden müssen (dazu ausführlich: B.II.4.a)).

## **II. Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundes- teilhabegesetzes (AG-BTHG)**

Die Durchführung des BTHG hat der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen durch das AG-BTHG vom 21.07.2018 geregelt.

### **1. Überblick über den Regelungsgehalt des AG-BTHG**

#### **a) SGB IX**

Das Artikelgesetz enthält in Art. 1 das Ausführungsgesetz zum SGB IX für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX).

Im AG-SGB IX regelt das Land gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX die Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe zur Durchführung des neuen Teils 2 SGB IX:

Als Träger der Eingliederungshilfe werden in § 1 Abs. 1 AG-SGB IX die Landschaftsverbände (LWL und LVR – Beschwerdeführer zu 1) und 2)) bestimmt.

Die Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung obliegen nach § 1 Abs. 2 AG-SGB IX bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung den Kreisen und kreisfreien Städten. Bei den in § 1 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB IX genannten Leistungen (z. B. Leistungen in Kindertageseinrichtungen und Leistungen im Rahmen der Frühförderung) fällt die Zuständigkeit grundsätzlich wiederum den Landschaftsverbänden zu.

Über § 2 AG-SGB IX erhalten die Träger der Eingliederungshilfe die Möglichkeit, Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden durch Satzung zur Durchführung von Aufgaben heranzuziehen, um einen effektiven und effizienten Verwaltungsvollzug sowie die Sicherstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und einheitlicher Leistungen zu garantieren.

Zur Entwicklung inklusiver Sozialräume sieht § 5 AG-SGB IX ferner den obligatorischen Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Kreisen und kreisfreien Städten vor, in denen verbindlich die Steuerung und die Planungsgremien vereinbart werden.

**b) SGB XII**

Die Zuständigkeiten für die Leistungen nach dem SGB XII hat der Landesgesetzgeber an die Anforderungen des BTHG angepasst. So hat er die vom BTHG für den Bereich der stationären Einrichtungen getrennten Zuständigkeiten, im Bereich des SGB XII den Städten und Kreisen zugewiesen. Im Bereich der Leistungen von Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten im Sinne des § 43 a SGB XI wurden die Zuständigkeiten zudem für die ambulante Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII verändert.

**2. Gesetzgebungsverfahren**

Das AG-BTHG wurde am 21.07.2018 vom Landtag beschlossen und am 03.08.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet. Zum Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens sei im Einzelnen auf die Übersicht in der Parlamentsdatenbank der 17. Wahlperiode des Landtags (**Anlage CBH 7**) verwiesen.

Die Landesregierung verzichtete im Gesetzgebungsverfahren sowohl auf eine Kostenfolgenabschätzung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV, § 3 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) als auch auf eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV, §§ 7 f. KonnexAG. Sie begründet dies damit, dass das AG-BTHG nicht konnexitätsrelevant sei (LT-Drs. 17/1414, S. 5 ff.). Es erfolgte lediglich eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß der bei Gesetzgebungsverfahren mit kommunalen Bezügen allgemein üblichen Praxis.

**3. Mehrbelastung der Landschaftsverbände durch die Übertragung neuer Aufgaben**

Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) werden im Folgenden die finanzielle Mehrbelastung, die das AG-BTHG bei ihnen verursacht, darlegen. Sie sind dabei um Vollständigkeit und Verständlichkeit bemüht. Sie sind jedoch nicht im Stande, eine vollständige Kostenfolgenabschätzung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV, § 3 KonnexAG zu leisten, denn diese setzt eine Mitwirkung der Landesregierung voraus. Es ist im Übrigen nach Überzeugung der Beschwerdeführer zu 1) und 2) auch nicht ihre Aufgabe, das Versäumnis der Lan-

desregierung, eine Kostenfolgenabschätzung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV, § 3 KonnexAG durchzuführen, im vorliegenden verfassungsgerichtlichen Verfahren vollumfänglich durch eigene Bemühungen auszugleichen.

Der Verfassungsgerichtshof wird feststellen, dass die Darlegungen zu den einzelnen Aufgaben und den hieraus folgenden Mehrbelastungen sich von Landschaftsverband zu Landschaftsverband unterscheiden. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Beschwerdeführer zu 1) und 2) in Wahrnehmung ihrer kommunalen Organisations- und Personalhoheit und in Berücksichtigung unterschiedlicher regionaler Gegebenheiten eine teilweise unterschiedliche Verwaltungspraxis – insbesondere auch bei der Heranziehung der Städte und Kreise – in Bezug auf die bisherige Gesetzeslage herausgebildet haben.

Sollte der Verfassungsgerichtshof eine Ergänzung des Sachvortrags für erforderlich halten, wird um einen richterlichen Hinweis gebeten. Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) würden auf einen solchen dann ergänzend vortragen.

**a) Teilhabe- und Gesamtplanverfahren**

**aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung**

Das Verfahren zur Bedarfsermittlung bei Menschen mit Behinderung wurde durch die Einführung des neuen „Teilhabeplanverfahrens“ (Stufe 2 des BTHG) und die Einführung des ebenfalls neuen „Gesamtplanverfahrens“ (Stufe 3 des BTHG) optimiert. Durch das AG-BTHG fordert der Landesgesetzgeber nun die Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse, aufgrund dessen ein einheitliches Teilhabe- und Gesamtplanverfahren entstanden ist.

Die Landschaftsverbände treffen diese Aufgabenänderungen, da das Land ihnen im Zuge der Ausführung des BTHG gemäß § 1 Abs. 1 AG-SGB IX die Zuständigkeit für die neue Aufgabe Eingliederungshilfe zuweist.

Bereits vor den Änderungen des BTHG waren die im Einzelfall zuständigen Träger der Sozialhilfe dazu verpflichtet, ein Verfahren zur Bedarfsermittlung und -planung durchzuführen, vgl. § 58 SGB XII (a. F. vom 01.01.2005). Das nun durchzuführende Verfahren zur Bedarfsermittlung ist für die Träger der Eingliederungshilfe jedoch wesentlich aufwendiger:

Mit dem Teilhabeplanverfahren (§§ 19 ff. SGB IX) wurde für komplexe, insbesondere trägerübergreifende Fallkonstellationen ein verbindliches partizipatives Verfahren für alle Rehabilitationsträger eingeführt. Eine umfassende Einbeziehung aller beteiligten Leistungsträger in trägerübergreifenden Konstellationen war nach alter Rechtslage nicht notwendig. Durch die neuen Regelungen sollen „Leistungen wie aus einer Hand“ gewährt werden, um Nachteile des gegliederten Systems der Rehabilitation für Menschen mit Behinderung abzubauen (BT-Drs. 18/9522, S. 193). Das Teilhabeplanverfahren bestimmt, dass der leistende Rehabilitationsträger sich, soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, mit den anderen Rehabilitationsträgern abstimmen muss, so dass die voraussichtlich erforderlichen Leistungen nahtlos ineinandergreifen. Für diese Fälle muss der leistende Rehabilitationsträger ggf. eine Teilhabeplankonferenz (§ 20 SGB IX) durchführen und zudem im Teilhabeplan alle elf im Verfahren durchzuführenden Schritte (z. B. Antragstellung, Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz, gutachterliche Stellungnahmen und sonstige Erkenntnisse) des § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB IX dokumentieren.

Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, muss er ergänzend zu dem Teilhabeplanverfahren die Vorgaben des Gesamtplanverfahrens nach §§ 117 ff. SGB IX (n. F. vom 01.01.2020) beachten (vgl. § 21 SGB IX). Das Gesamtplanverfahren zielt auf eine effizientere Leistungserbringung durch die Leistungsanbieter ab (BT-Drs. 18/9522, S. 207). Die Bedarfsermittlung muss zukünftig durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert (vgl. § 118 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Dies bedeutet, dass in jedem Einzelfall gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 SGB IX (n. F. vom 01.01.2020) neun unterschiedliche Lebensbereiche auf die Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe durchleuchtet werden müssen. Welches konkrete Instrument zur Bedarfsermittlung nach diesen Kriterien genutzt wird, obliegt der Entscheidung des Landes. Es führt die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen als eigene Angelegenheiten aus (BT-Drs. 18/9522, S. 288).

Die Landschaftsverbände hatten zwar Instrumente und Verfahren für den Zugang zu den Leistungen entwickelt. Diese mussten sie aber aufgrund des BTHG zum einen neu entwickeln und zum anderen gegenseitig anpassen. Dies ergibt sich daraus, dass § 118 SGB IX vorschreibt, dass die Ermittlung des individuellen Bedarfes durch ein ICF-

orientiertes Instrument erfolgen muss und die Landesregierung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zu bestimmen. Der Landesgesetzgeber hat mit dem AG-BTHG das Ziel bestimmt, die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse und Leistungen in ganz Nordrhein-Westfalen sicherzustellen.

Die Landschaftsverbände haben entsprechend diesen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen ein einheitliches gemeinsames Bedarfsermittlungsinstrument konzipiert (BEI\_NRW – Bedarfsermittlungsinstrument und das BEI\_NRW KiJu – Bedarfsermittlungsinstrument Kinder und Jugendliche). Das Gericht wird um einen Hinweis gebeten, wenn die Darlegung der einzelnen Unterschiede zwischen den ursprünglichen Instrumenten und dem neuen einheitlichen Instrument auf der Basis der ICF erforderlich ist.

Das neue Gesamtplanverfahren stärkt zudem die Position des Leistungsberechtigten (BT-Drs. 18/9522, S. 287), indem der Leistungsberechtigte an allen Verfahrensschritten beteiligt wird und seine Wünsche zur Teilhabe dokumentiert werden, vgl. § 117 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IX (n. F. vom 01.01.2020).

**bb) Belastung**

Durch die verbindlichen Teilhabe- und Gesamtplanverfahren und die dadurch erhöhte Beratungspflicht ergeben sich erhöhte qualitative und quantitative Anforderungen an das Personal der Träger der Eingliederungshilfe. Es bedarf bei den Landschaftsverbänden zusätzlicher Fachkräfte mit einer sozialpädagogischen Ausbildung.

**(1) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)**

Für die neuen Hilfeplanverfahren werden beim LWL 173,8 Vollzeitkräfte geplant. Dies beinhaltet bereits 52 Vollzeitäquivalente (VZÄ) in der Hilfeplanung, die nicht dauerhaft, sondern nur für den Umstellungszeitraum (drei Jahre) notwendig sind. Es handelt sich dabei um Stellen im gehobenen Dienst der EG 10. Der höhere Arbeitsaufwand durch die Einführung des neuen Teilhabeplanverfahrens führen für den LWL zu dauerhaften jährlichen Mehrkosten von mindestens 11,9 Mio. Euro sowie zu einmaligen Kosten in Höhe von 15 Mio. Euro für die vorübergehende Beschäftigung der 52 VZÄ.

Die neu eingestellten Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner müssen zudem durch unterstützende Funktionsgruppen ergänzt werden, was wiederum zu einem Personalmehrbedarf führt. Für den LWL bemisst sich dieser Mehrbedarf auf insgesamt 15 Vollzeitkräfte. Auf

Basis der bisherigen Schlüsselung von Gesamtplanung und Unterstützungsleistungen müssen daher vier neue Stellen für die fachliche Einarbeitung und laufende fachliche Unterstützung der Hilfeplaner geschaffen werden. Hinzu kommt eine neue Vollzeitstelle für die rechtliche Einarbeitung und die laufende Unterstützung der Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner. Zudem müssen für die Verhandlung von ca. 460 neuen Vereinbarungen mit Einrichtungen vier Vollzeitstellen in der Regionalplanung und vier Vollzeitstellen für die Vergütungs- und Vertragsverhandlung neu geschaffen werden. Ferner müssen für die Assistenz der gerade genannten Stellen zwei weitere Vollzeitstellen geschaffen werden. Für diese neu zu schaffenden Stellen sind weitere jährliche Mehrkosten von 1,4 Mio. Euro zu veranschlagen.

Insgesamt ergeben sich daher jährliche Mehrkosten von 13,3 Mio. Euro. Hinzu kommen einmalige Mehrkosten von 15 Mio. Euro. Die Unterschiede zum im Folgenden angesprochenen LVR ergeben sich im wesentlichen daraus, dass der LWL ausschließlich eigene Mitarbeiter einsetzt, beim LVR hingegen die von Dritten geführten Koordinierungs- Kontakt- und Beratungsstellen einbezogen sind. Dies führt sinnlogisch dazu, dass beim LWL die Personalkosten und beim LVR die Transferkosten höher sind.

(2) **Beschwerdeführer zu 2) (LVR)**

Beim LVR ergibt sich ein zukünftiger personeller Mehrbedarf beim Fallmanagement für die Bedarfsermittlung, für das neue Verfahren der Gesamt- und Teilhabeplanung sowie für die erweiterte Beratung nach § 106 SGB IX in Höhe von 75 VZÄ.

Die Bemessung des Personalaufwands orientiert sich an der bereits bestehenden Personalbemessung für das bisherige Fallmanagement und den neu hinzugekommenen Aufgaben. Bei der Bezifferung der Kosten wurden die Personal- und Sachkosten nach den Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement bestimmt. Beim LVR entstehen dadurch jährliche Personalmehrkosten von insgesamt 6,7 Mio. Euro.

**b) Leistungen der sozialen Teilhabe**

**aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung**

Die Leistungen der sozialen Teilhabe gemäß § 113 SGB IX (n. F. vom 01.01.2020) entsprechen den bisherigen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (bis-



her § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX) entwickeln sie aber qualitativ weiter und verändern sie auch. Mit Inkrafttreten des AG-BTHG wird die Aufgabe der Eingliederungshilfe den überörtlichen Trägern (Landschaftsverbände) für Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte übertragen. Insoweit entfällt die frühere Aufgabe des örtlichen Sozialhilfeträgers (Kreise, kreisfreie Städte).

(1) Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte

Diese Veränderung betrifft für volljährige Leistungsberechtigte u. a. folgende Leistungen:

- Leistungen der Eingliederungshilfe bei erstmaligem Bedarf mit über 65 Jahren. Die Zuständigkeitsregelung ist bisher § 2a Abs. 1 Nr. 1, 2 AG-SGB XII.
- Ambulante Eingliederungsleistungen (z. B. Behindertenfahrdienst, Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt, familienunterstützende Dienste, Freizeitbegleitung).

Aktuell sind die Landschaftsverbände ausschließlich dann für ambulante Eingliederungshilfe zuständig, wenn diese dem selbständigen Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie dient und erstmalig vor Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen wird (§ 2a Abs. 1 Nr. 2 AG-SGB XII).

(2) Leistungen für Kinder und Jugendliche

Mit dem AG-BTHG werden die Landschaftsverbände zudem für die Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt zuständig. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG-SGB IX sind davon zum einen Leistungen der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege umfasst. Zum anderen werden die Landschaftsverbände erstmals auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG-SGB IX) zuständig.

**bb) Belastung**

(1) Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte

(a) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)

Durch die Zuordnung dieser Aufgabe auf die überörtliche Ebene ergeben sich jährliche Belastungen im Bereich der Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte von rd.

25,1 Mio. Euro im Bereich des LWL. Die Belastung wurde auf der Grundlage einer Abfrage bei den örtlichen Sozialhilfeträgern ermittelt.

Mit diesen neuen Zuständigkeiten geht auch ein erhöhter Personalbedarf einher. Für die Ermittlung des steigenden Personalbedarfs wurden ebenfalls die Angaben der LWL-Mitgliedskörperschaften herangezogen sowie eigene Erkenntnisse bei vergleichbaren Aufgaben. Im Ergebnis ist auf der Basis der jetzigen Erkenntnisse der Personalbedarf wie folgt zu bewerten:

Es entsteht ein Personalmehrbedarf in Höhe von 33 VZÄ, der sich aus 6,6 VZÄ des mittleren Dienstes und 26,4 VZÄ des gehobenen Dienstes ergibt. Dies führt beim LWL zu Mehrkosten in Höhe von 2,5 Mio. Euro.

Insgesamt beträgt die Belastung im Bereich volljähriger Leistungsberechtigter also jährlich 27,6 Mio. Euro.

(b) Beschwerdeführer zu 2) (LVR)

Im Bereich des LVR betragen die zusätzlichen Kosten aufgrund der Erbringung der Leistungen der ambulanten Eingliederungsleistungshilfe jährlich rd. 25 Mio. Euro. Grundlage der Belastung ist eine Abfrage bei den örtlichen Sozialhilfeträgern.

Der für diese Aufgaben erforderliche Personalmehrbedarf wird kompensiert durch die gleichzeitigen Personaleinsparungen wegen der Verlagerung der existenzsichernden Leistungen an die örtlichen Träger sowie der erleichterten Einkommens- und Vermögensüberprüfung im SGB IX.

(2) Leistungen für Kinder und Jugendliche

(a) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)

Im Bereich Kindertagesbetreuung für Kinder mit Behinderungen entstehen aufgrund der ab dem 01.01.2020 bestehenden gesetzlichen Zuständigkeit und den Vereinbarungen im Landesrahmenvertrag Mehrkosten im Jahr 2020 von rd. 82,6 Mio. Euro und im Jahr 2021 von rd. 96,5 Mio. Euro. Die Leistungen wurden überwiegend bereits zuvor aufgrund freiwilliger Richtlinienförderung erbracht. Die Zuweisung führt jedoch dazu, dass nun erstmals Leistungsverpflichtungen entstehen.



Für die interdisziplinäre Frühförderung ergibt sich ein Mehraufwand für 2020 in Höhe von rd. 18,5 Mio. Euro und für 2021 in Höhe von rd. 20,2 Mio. Euro.

Für die solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung entsteht voraussichtlich ein Mehraufwand im Jahr 2020 von rd. 29,5 Mio. Euro und im Jahr 2021 von rd. 30,7 Mio. Euro.

Insgesamt beträgt die Belastung im Bereich Kinder und Jugendlicher also jährlich mindestens rd. 130,6 Mio. Euro (2020) bzw. rd. 147,4 Mio. Euro (2021). Der Betrag wird in den Folgejahren noch weiter ansteigen.

Die ebenfalls steigenden Personalkosten sind bereits bei den Personalkosten unter „Teilhabe- und Gesamtplanverfahren“ (B.II.3.a)bb)(1)) berücksichtigt.

Der Unterschied zum im Folgenden dargestellten LVR ergibt sich aus unterschiedlichen Fachkonzepten und einer daraus folgenden unterschiedlichen Verteilung von Aufgaben zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Eingliederungs- und Jugendhilfe.

(b) Beschwerdeführer zu 2) (LVR)

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen entsteht für den LVR insgesamt eine Belastung von rd. 43 Mio. Euro im Jahr 2020 und von rd. 62,4 Mio. Euro im Jahr 2021. Dieser setzt sich zusammen aus Belastungen im Jahr 2020 von rd. 19 Mio. Euro sowie im Jahr 2021 von rd. 44,4 Mio. Euro für die Finanzierung der heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen, Belastungen im Jahr 2020 von rd. 24 Mio. Euro und im Jahr 2021 von rd. 18,0 Mio. Euro für die Erbringung individueller Unterstützungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Bei der Frühförderung ist für das Jahr 2020 mit einer Belastung von rd. 34 Mio. Euro und für das Jahr 2021 mit einer Belastung von rd. 36,1 Mio. Euro zu rechnen.

Für die solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung entsteht voraussichtlich eine Belastung im Jahr 2020 von rd. 14,3 Mio. Euro und im Jahr 2021 von 15,2 Mio. Euro.

Insgesamt beträgt die Belastung im Bereich Kinder und Jugendlicher also jährlich rd. 91,3 Mio. Euro.

Die ebenfalls steigenden Personalkosten sind bereits den Personalkosten unter „Teilhabe- und Gesamtplanverfahren“ (B.II.3.a)bb)(2)) berücksichtigt.

**c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung**

**aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung**

Mit Inkrafttreten der Stufe 3 des BTHG werden die Leistungen zur Teilhabe an Bildung erweitert. Zudem geht durch das AG-BTHG die Zuständigkeit des Leistungsträgers teilweise von der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte auf die Landschaftsverbände über.

Die Bildungsleistungen i. S. d. § 54 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 SGB XII (soziale Teilhabe) waren der örtlichen Ebene zugeordnet. Mit dem BTHG werden sie in einem eigenständigen Kapitel „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ im SGB IX aufgegriffen und um Leistungen für den Bereich der schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung ergänzt.

Dadurch wird die Teilhabe an Bildung zu einer eigenen Rehabilitationsleistung aufgewertet. Aufgrund dessen werden nun auch Assistenzleistungen für höhere Studienabschlüsse wie ein Masterstudium in Anschluss an ein Bachelorstudium ermöglicht. Wenn es zum Erreichen des angestrebten Berufsziels erforderlich ist, können zudem auch Hilfen zu einer hochschulischen Weiterbildung für einen Beruf – beispielsweise eine Promotionsförderung – umfassen. Dies sah das bisherige Recht nicht vor.

**bb) Belastung**

Eine Bezifferung voraussichtlich entstehender Mehrkosten aufgrund einer extensiveren Gewährung von Leistungen ist den Beschwerdeführern zu 1) und 2) derzeit noch nicht möglich. Bei den Beschwerdeführern zu 1) und 2) ergeben sich jedoch eindeutige Mehrkosten in Folge dieser neuen Zuständigkeit.

**(1) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)**

Bei dem Beschwerdeführer zu 1) betragen die Mehrbelastungen aufgrund der Zuständigkeitsverschiebung 15.000,00 €. Diese Kosten sind bereits unter den Leistungen für Volljährige Umstellungspersonalkosten berücksichtigt (bei „Soziale Teilhabe“ (B.II.3.b.bb)(1)).

(2) **Beschwerdeführer zu 2) (LVR)**

Aufgrund der neuen Zuständigkeit ergibt sich beim LVR eine Belastung in Höhe von rd. 1,6 Mio. Euro. Grundlage für diese Belastung bilden die bisherigen Aufwendungen der örtlichen Sozialhilfeträger im Rheinland für diese Leistungen.

**d) Teilhabe am Arbeitsleben**

**aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung**

Die Teilhabe am Arbeitsleben wird für Menschen mit Behinderungen durch verschiedene Maßnahmen im BTHG optimiert. Dies betrifft die Zulassung anderer Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX), die Einführung eines „Budgets für Arbeit“ (§ 61 SGB IX) und die Einführung einer Frauenbeauftragten (§ 222 Abs. 5 SGB IX) im Rahmen der Stufe 2 und die Erhöhung des Arbeitsförderungsgelds (§ 59 SGB IX) im Rahmen der Stufe 1.

Mit der neuen Gesetzeslage wurde die Möglichkeit geschaffen, dass als Alternative zur beruflichen Bildung und Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen auch andere Leistungsanbieter berufliche Bildung oder Beschäftigung anbieten dürfen.

Diese Bildungs- oder Beschäftigungsverhältnisse werden entsprechend den Tätigkeiten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung gefördert. Den vielfältigen Bedürfnissen behinderter Menschen soll dadurch Rechnung getragen werden, dass neue, näher an der betrieblichen Praxis ausgerichtete Beschäftigungsmodelle möglich werden, die den Zielen des Art. 27 UN-BRK gerecht werden. Es handelt sich um eine völlig neue Aufgabe für die Träger der Eingliederungshilfe im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben.

Zudem wurde das sog. „Budget für Arbeit“ verpflichtend eingeführt. Durch das Budget für Arbeit erhalten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Einstellung von Menschen mit wesentlichen Behinderungen Lohnkostenzuschüsse. Darüber hinaus werden die Kosten für die erforderliche Anleitung und Begleitung an der jeweiligen Arbeitsstelle übernommen.

Durch das Budget für Arbeit wird den Menschen mit Behinderung der Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert. Bisher wurde das Budget für Arbeit durch die Landschaftsverbände freiwillig angeboten. Nunmehr ist dies eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe, die die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe zu erbringen haben.

Zudem erhalten die Werkstätten für behinderte Menschen ein Arbeitsförderungsgeld zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen. Dieses wurde mit dem BTHG zum 01.01.2017 von bisher 26,00 € (§ 43 SGB IX a. F. vom 23.12.2016) auf 52,00 € erhöht, um eine Verbesserung der Einkommenssituation für alle Werkstattbeschäftigten zu erreichen.

Die hierdurch entstandene Belastung wird durch den Bund seit 2017 durch Barbetragserstattung etwa zur Hälfte kompensiert (§ 136 und § 136a SGB XII). Die Barbetragserstattung fällt jedoch ab 2020 für die Träger der Einrichtungshilfe weg und wirkt sich (spätestens) ab 2021 nicht mehr aus. Durch die deutliche Anhebung des Arbeitsförderungsgelds werden die Landschaftsverbände ab dem 01.01.2020 zusätzlich belastet.

Erstmalig eingeführt wurde zudem gemäß § 222 Abs. 5 SGB IX die gesetzliche Vorgabe, in Werkstätten für Menschen mit Behinderung Frauenbeauftragte zu wählen. Als Träger der Eingliederungshilfe trifft die Landschaftsverbände die Pflicht, die entsprechenden Kosten zu tragen.

**bb) Belastung**

**(1) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)**

Ob durch die Möglichkeit, dass nun auch andere Leistungsanbieter berufliche Bildung und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung anbieten können, eine Belastung zu erwarten ist, kann derzeit nicht endgültig beurteilt werden. Denn im Verbandsgebiet des LWL ist der Aufbau von Angeboten anderer Leistungsanbieter noch nicht weit vorangeschritten. Derzeit liegen 17 Anträge vor.

Die Verdoppelung des Arbeitsförderungsgelds und die fehlende Erstattung des Barbetrages als Kompensation ab 2020 führen beim LWL auf der Basis von ca. 36.600 Beschäftigten in Werkstätten zu einer jährlichen Belastung in Höhe von rd. 10 Mio. Euro.

Für die Jahre 2018 und 2019 fallen zudem einmalige Belastungen von jeweils rd. 1,6 Mio. Euro an. Dieser vergleichsweise geringe Betrag entsteht dadurch, dass für die Jahre 2018 und 2019 noch eine Kompensation durch die Barbetragserstattung von jährlich 8,4 Mio. Euro stattfinden kann. Im Jahr 2020 fällt zudem noch einmal eine Barbe-

tragsersatzung von 4,2 Mio. Euro (nach schlüssigen Zahlen für das Jahr 2019) an, wodurch in diesem Jahr lediglich 5,8 Mio. Euro Belastung entstehen.

Die Belastung für die Frauenbeauftragten beläuft sich auf 1,2 Mio. Euro jährlich.

Insgesamt entsteht ab 2020 eine jährliche finanzielle Belastung von 11,2 Mio. Euro. Für die Jahre 2018 und 2019 entsteht für den LWL eine einmalige Belastung von 3,2 Mio. Euro (wegen der in diesen Jahren in Ansatz zu bringenden Barbetragserstattungen). Diese einmalige Belastung ist für das Jahr 2020 mit einmaligen 4,2 Mio. Euro zu berücksichtigen (auch hier fällt die Barbetragserstattung aufgrund der nachschüssigen Zahlung für das Jahr 2019 noch an).

(2) Beschwerdeführer zu 2) (LVR)

Durch die neu geschaffene Möglichkeit, für Menschen mit Behinderung nun auch andere Leistungsanbieter für berufliche Bildung und Beschäftigung zu nutzen, wird auf der Basis der vorliegenden ersten Anträge und einer vorsichtig gewählten Fallzahl von 100 Leistungsberechtigten eine Belastung von rd. 2 Mio. Euro jährlich erwartet.

Durch die Einführung des Budgets für Arbeit entsteht dem LVR eine einmalige Belastung von 0,14 Mio. Euro und eine jährliche Belastung von mindestens 2 Mio. Euro ab dem Jahr 2019. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Erfahrungswerte des LVR, der diese Leistungen bislang freiwillig gewährte und daher mit 400 Fällen jährlich rechnet.

Dem LVR entsteht durch die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes und der dann nicht mehr zugehenden Erstattung des Barbetrages als Kompensation ab 2020 auf der Basis von 33.600 Beschäftigten in Werkstätten eine jährliche Belastung in Höhe von rd. 9 Mio. Euro jährlich. Für die Jahre 2018 und 2019 wurde die Mehrbelastung durch die Erstattung des Barbetrages vollständig ausgeglichen. Die noch in 2020 eingehende Erstattung des Barbetrages wurde hierbei bereits berücksichtigt.

Die Belastung für die Frauenbeauftragten beläuft sich auf rd. 1 Mio. Euro jährlich.

Insgesamt entstehen eine jährliche Belastung von rd. 14 Mio. Euro und eine einmalige Belastung von rd. 0,14 Mio. Euro.

**e) Vertragsrecht**

**aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung**

Im Verhältnis zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungsberechtigten werden zur unmittelbaren Leistungserbringung Dritte, sog. Leistungserbringer, eingesetzt („sozialrechtliches Dreiecksverhältnis“).

Durch § 8 AG-SGB IX werden die Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen des AG-BTHG nun ab dem 01.01.2020 verpflichtet, anlassunabhängige Qualitätsprüfungen bei den Leistungserbringern vorzunehmen.

Nach bisheriger Rechtslage stand die Durchführung einer Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung gemäß § 75 Abs. 3 Satz 3 SGB XII im Ermessen des Leistungsträgers und konnte erst durchgeführt werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestanden.

Im Rahmen der neuen Eingliederungshilfe des SGB IX gilt für die Träger der Eingliederungshilfe nun der neu eingeführte § 128 Abs. 1 SGB IX. Auch dort ist die Durchführung einer Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nur bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte vorgesehen. § 128 Abs. 1 Satz 3 SGB IX eröffnet den Ländern jedoch die Möglichkeit, von dieser Einschränkung abzusehen. Das Land hat von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und in § 8 AG-SGB IX die Vornahme von anlassunabhängigen Qualitätsprüfungen bestimmt. Die Träger der Eingliederungshilfe müssen die Prüfungen somit verpflichtend durchführen. Auch diese Entscheidung des Landesgesetzgebers führt also unmittelbar zu Auswirkungen, die über das Bundesgesetz hinausgehen.

**bb) Belastung**

**(1) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)**

Der LWL wird für die Wirksamkeits- und Qualitätsprüfung für Erwachsene sechs zusätzliche Stellen der Entgeltgruppe EG 11 einrichten müssen. Daraus ergibt sich ein Personalkostenmehraufwand von jährlich rd. 620.000,00 €. Hinzu kommen drei weitere Stellen der Entgeltgruppe EG 11 für den Bereich der Wirksamkeits- und Qualitätsprüfungen für Jugendliche. Die jährlichen Mehrkosten belaufen sich für diesen Bereich auf 282.180,00 €.



Zudem erfordert die Umstellung aller 44.000 Leistungsberechtigten in den derzeitigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe einen außerordentlichen Personal- und Sachmehraufwand bei den Leistungserbringern, die ihre jeweiligen Leistungsberechtigten bei der Umstellung begleiten, aber auch ihre internen Verwaltungsabläufe anpassen müssen.

Zur Finanzierung dieses Verwaltungsaufwands erfolgt auf der Grundlage der Verhandlungen des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX die Zahlung einer Pauschale von 1,42 € pro Leistungsberechtigtem und Tag für den Umstellungszeitraum auf die personenzentrierte Leistungs- und Finanzierungssystematik. Für den LWL entsteht dadurch eine jährliche Belastung von rd. 11,3 Mio. Euro.

Insgesamt ergibt sich dadurch für den LWL eine jährliche Belastung von rd. 12,2 Mio. Euro.

(2) **Beschwerdeführer zu 2) (LVR)**

Für den Bereich der Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfung plant der LVR die Einrichtung von Teams. Für die Jahre 2020 und 2021 sind zwölf VZÄ vorgesehen. Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich gemäß den Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement im Jahr 2020 auf rd. 0,7 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2021 ist mit einer weiteren Steigerung auf dann jährlich rd. 1,3 Mio. Euro zu rechnen.

Auch der LVR wird einen Mehraufwand bei den Leistungserbringern verzeichnen. Dieser beläuft sich auf jährlich rd. 12 Mio. Euro.

Insgesamt entstehen dem LVR daher im Bereich des Vertragsrechts 12,7 Mio. Euro Mehrkosten.

**f) Privilegierung beim Einkommens- und Vermögenseinsatz**

**aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung**

Mit Inkrafttreten der Stufe 3 des BTHG zum 01.01.2020 geht eine weitgehende Freistellung der leistungsberechtigten Personen vom Einsatz ihres Einkommens und Vermögens zur Deckung ihres Unterstützungsbedarfs einher (§§ 135 - 142 SGB IX sowie

Art. 11 BTHG (§§ 60a, 66a, 82, 88 SGB XII); bisher: § 82 ff. SGB XII), die die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe aufgrund des AG-BTHG trifft.

Leistungsberechtigte werden überhaupt erst ab einem Einkommen von über 1.900,00 € monatlich einen Beitrag zu den Kosten der Eingliederungshilfe leisten müssen. Auf die Heranziehung von Partnereinkommen und -vermögen wird gänzlich verzichtet. Hierdurch werden die Refinanzierungsmöglichkeiten der Landschaftsverbände erheblich beschränkt.

**bb) Belastung durch Minderertrag**

Bei den Beschwerdeführern zu 1) und 2) besteht die Besonderheit, dass bei der Berechnung der Belastung durch die Änderung der Freistellungsgrenzen auch die Entlastungen und entsprechenden Mindererträge durch den Wegfall der existenzsichernden Leistungen berücksichtigt sind. Grund dafür ist eine pauschale Erfassung dieser Aspekte bei den Landschaftsverbänden, die die Trennung dieser beiden Effekte schwer möglich macht. Beispielsweise dienten bisher Beträge oberhalb des Aufwands für Existenzsicherung der Deckung des Aufwands der Fachleistung.

**(1) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)**

Dem LWL wird durch die Neuprivilegierung der Einkommens- und Vermögenssätze eine Belastung von jährlich rd. 31,1 Mio. Euro entstehen. Hinzu kommen einmalige Belastungen für die Jahre 2018 und 2019 von insgesamt rd. 2,8 Mio. Euro.

**(2) Beschwerdeführer zu 2) (LVR)**

Dem LVR entsteht eine jährliche Belastung von rd. 25,3 Mio. Euro.

**g) Umstellungsaufwand in der Verwaltung**

**aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung**

Das Inkrafttreten der Stufen 2 und 3 des BTHG und die Umsetzung der darin enthaltenen gesetzlichen Anforderungen machen bei den Landschaftsverbänden als Träger der Eingliederungshilfe eine Umstrukturierung der Verwaltungsvorgänge notwendig.

Das gesamte Leistungsrecht muss umgestellt werden und die Träger der Eingliederungshilfe werden erstmals verpflichtet, Teilhabeverfahrensberichte zu verfassen (§ 41



SGB IX) sowie Datenerfassungen und -meldungen für die Bundesstatistik durchzuführen, vgl. § 143 SGB IX (n. F. ab dem 01.01.2020).

Dies erfordert eine grundlegende Umgestaltung der eingesetzten IT-Software „Anlei“, die mit einem erheblichen Umstellungs- und Programmieraufwand einhergeht.

**bb) Belastung**

Der Umstellungs- und Programmieraufwand verursacht einen erheblichen Personal- und Sachkostenmehraufwand. Dadurch entsteht eine einmalige Belastung bei beiden Landschaftsverbänden von jeweils insgesamt rd. 22,4 Mio. Euro.

**h) Belastungen gesamt**

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich ab dem 01.01.2020 mit Inkrafttreten der Stufe 3 des BTHG aufgrund der Aufgabenzuweisungen durch das AG-BTHG eine jährliche Belastung von rd. 226,1 Mio. Euro für den LWL und von rd. 176,6 Mio. Euro für den LVR, die sich sukzessive erhöhen wird.

Pos.	Leistung	Belastung LWL	Belastung LVR
1.	Teilhabe- und Gesamtplanverfahren	13,3 Mio. Euro	6,7 Mio. Euro
2.	Leistungen der sozialen Teilhabe	158,2 Mio. Euro	116,3 Mio. Euro
3.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	bereits unter 2. berücksichtigt	1,6 Mio. Euro
4.	Teilhabe am Arbeitsleben	11,2 Mio. Euro (in 2020 7 Mio. Euro)	14,0 Mio. Euro
5.	Vertragsrecht	12,2 Mio. Euro	12,7 Mio. Euro
6.	Privilegierung beim Einkommens- und Vermögenseinsatz	31,1 Mio. Euro	25,3 Mio. Euro
	<b>Belastungen gesamt</b>	<b>226,0 Mio. Euro</b>	<b>176,6 Mio. Euro</b>

Hinzu kommen einmalige Belastungen von rd. 39,2 Mio. Euro beim LWL und 22,81 Mio. Euro beim LVR. Zur besseren Übersichtlichkeit sind auch diese Positionen noch einmal im Folgenden zusammengefasst:

Pos.	Leistung	Belastung LWL	Belastung LVR
1.	Teilhabe- und Gesamtplanverfahren	15 Mio. Euro	bereits unter jährlicher Belastung berücksichtigt
2.	Teilhabe am Arbeitsleben	3,2 Mio. Euro	0,14 Mio. Euro
3.	Privilegierung beim Einkommens- und Vermögenseinsatz	2,8 Mio. Euro	Keine Belastung
4.	Umstellungsaufwand in der Verwaltung	22,4 Mio. Euro	22,4 Mio. Euro
	Einmaliger Abzug durch Barbetragserstattung im Jahr 2020	- 4,2 Mio. Euro (s. „Teilhabe am Arbeitsleben“)	Bereits mindernd beim Aufwand 2019 berücksichtigt
	<b>Belastung gesamt</b>	<b>39,2 Mio. Euro</b>	<b>22,81 Mio. Euro</b>

In diesen Berechnungen ist das Risiko einer deutlichen Ausweitung der Fallzahlen durch eine veränderte Definition des leistungsberechtigten Personenkreises (Art. 25a BTHG, § 99 SGB IX ab dem 1.1.2023, 4. Stufe) noch nicht enthalten. Hier steht zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Gesamtausgaben der Eingliederungshilfe erheblich sein könnten. Daher sei hier noch einmal darauf hingewiesen, dass die vorangestellten Zahlen lediglich eine vorsichtige Prognose darstellen und die tatsächlichen Belastungen erheblich höher ausfallen können.

#### i) Entlastungen

Neben den finanziellen Belastungen treten aufgrund der Zuständigkeitsverschiebungen durch das AG-BTHG auch Entlastungseffekte für die Landschaftsverbände ein. Dies betrifft die Bereiche Mittagessen in Werkstätten, Personalaufwand bei Erbringung der existenzsichernden Leistungen, Integrationshelfer und solitäre ambulante Pflege.

Daraus ergeben sich bei beiden Landschaftsverbänden Entlastungen von jeweils rd. 41,7 Mio. Euro jährlich.

Der Wegfall der Zuständigkeit für die Erbringung der existenzsichernden Leistungen führt beim LVR nicht zu einer Entlastung, da dieser durch entsprechend wegfallende Er-

träge z. B. aus Einkommen (Renten), Kostenbeträgen, Wohngeld und der Bundeserstattung für die Leistungen der Grundsicherung kompensiert wird.

Der LWL betrachtet die Entlastung durch den Wegfall der Zuständigkeit pauschal mit der Belastung durch die privilegierten Einkommens- und Vermögensgrenzen. Auch dort tritt somit im Ergebnis kein Entlastungseffekt ein (B.II.3.f)(bb)).

**j) Mehrbelastung**

Im Ergebnis ergibt sich für den LWL durch die neuen Zuständigkeiten aufgrund des AG-BTHG zunächst eine jährliche Mehrbelastung von rd. 184,4 Mio. Euro, für den LVR von zunächst 134,9 Mio. Euro.

Hinzu kommen einmalige Mehrbelastungen beim LWL von zunächst rd. 39,2 Mio. Euro, beim LVR von zunächst rd. 22,81 Mio. Euro.

**4. Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6)**

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) – der nicht zuletzt auch mangels des Versäumnisses der Landesregierung eine Kostenfolgenabschätzung zu erstellen, unvollkommen ist – verursacht das AG-BTHG bei diesen auf den ersten Blick unmittelbar keine Mehrbelastungen.

Die durch das AG-BTHG bewirkte Trägerbestimmung und die damit einhergehende Zuweisung neuer Aufgaben und die Erweiterung bestehender Aufgaben führt unzweifelhaft bei den Beschwerdeführern zu 3) bis 6) zu erheblichen Belastungen. Deren Gesamthöhe lässt sich jedoch derzeit nicht abschließend beziffern. Dies liegt vor allem daran, dass das BTHG seine Regelungswirkungen vollständig erst in 2023 entfaltet.

Die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) werden im Folgenden lediglich diejenigen neuen Aufgaben beispielhaft beschreiben, die für sie die größte – derzeit verlässlich abschätz-  
bare – unmittelbare Belastung mit sich bringen. Dies sind die Aufgaben der Erbringung existenzsichernder Leistungen und Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren.

Demgegenüber gibt es zwar auch entlastende Effekte. Diese entstehen vor allem durch die vorstehend beschriebene „Hochzonung“ von Aufgaben auf die Ebene der Landschaftsverbände. Nach derzeitiger Einschätzung überwiegen noch die entlastenden Effekte. Die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) halten es jedoch für sehr wohl möglich, dass

eine vertiefte Analyse (= eine Kostenfolgenabschätzung, die den Anforderungen des Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV i. V. m. § 3 KonnexAG entspricht) ein gegenteiliges Bild ergeben wird.

**a) Belastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) durch die Erbringung existenzsichernder Leistungen**

Die Erbringung existenzsichernder Leistungen für Menschen in besonderen Wohnformen fällt mit Inkrafttreten von Stufe 3 des BTHG und dem AG-BTHG vom Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers in den Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers, also in denjenigen der Beschwerdeführer zu 3) bis 6).

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2a AG-SGB XII sind die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe bislang zuständig, Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII für Personen in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren.

Gemäß § 97 Abs. 4 SGB XII umfasst die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln zu erbringen sind. Demzufolge werden bisher neben den Leistungen zur stationären Unterbringung auch die existenzsichernden Leistungen sowie Fachleistungen aus einer Hand als Komplexleistungen vom überörtlichen Träger erbracht.

Mit Inkrafttreten der 3. Stufe des BTHG zum 01.01.2020 wird nun die Trennung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen aufgegeben. Damit entfällt die von der Unterbringungsform abhängige Erbringung von Komplexleistungen. Stattdessen erfolgt nun eine strikte Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen. Die existenzsichernden Leistungen werden künftig auch für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen ebenso wie für Menschen ohne Behinderung in gleicher Weise nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII erbracht (§§ 27 ff. und §§ 41 ff. SGB XII).

Sachlich zuständig für diese Leistungen sind ab dem 01.01.2020 die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 1 Abs. 1 AG-SGB XII i. V. m. § 2a AG-SGB XII. Der Landesgesetzgeber hat davon abgesehen, diese Zuständigkeit durch das AG-BTHG neu zu regeln.

Dabei unterfällt nur die Erbringung der Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) einer Erstattung durch den Bund gemäß § 46a SGB XII.

Die Erbringung der Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) wird nicht entsprechend finanziell abgedeckt und belastet die Haushalte der Kreise und kreisfreien Städte, sprich der Beschwerdeführer zu 3) bis 6), schwer.

Aus Gründen äußerster Vorsicht, rügen die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) daher ergänzend, dass der Landesgesetzgeber davon abgesehen hat, die Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte aufgrund der durch das BTHG entstehenden Mehrbelastung neu zu regeln und durch dieses Unterlassen gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV verstoßen hat.

**aa) Belastung Beschwerdeführerin zu 3) (Stadt Dortmund)**

Der Stadt Dortmund entstehen jährliche Belastungen für Transferleistungen in Höhe von rd. 920.000,00 €. Für Personal- und Sachkosten muss die Stadt Dortmund zudem jährlich rd. 740.000,00 € mehr aufwenden.

Insgesamt entstehen der Stadt Dortmund daher jährliche Belastungen für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen in Höhe von rd. 1,66 Mio. Euro.

**bb) Belastung Beschwerdeführerin zu 4) (Stadt Essen)**

Der Stadt Essen entstehen jährliche Belastungen für Transferleistungen in Höhe von rd. 1,44 Mio. Euro. Für Personal- und Sachkosten muss die Stadt Essen zudem jährlich rd. 900.000,00 € zusätzlich aufwenden.

Insgesamt entstehen der Stadt Essen daher jährliche Belastungen für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen in Höhe von rd. 2,3 Mio. Euro.

**cc) Belastung Beschwerdeführer zu 5) (Ennepe-Ruhr-Kreis)**

Dem Ennepe-Ruhr-Kreis entstehen jährliche Belastungen für Transferleistungen in Höhe von rd. 900.000,00 €. Für Personal- und Sachkosten muss der Ennepe-Ruhr-Kreis zudem jährlich weitere rd. 450.000,00 € Belastungen.

Insgesamt entstehen dem Ennepe-Ruhr-Kreis daher jährliche Belastungen für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen in Höhe von rd. 1,35 Mio. Euro.

**dd) Belastung Beschwerdeführer zu 6) (Rhein-Sieg-Kreis)**

Dem Rhein-Sieg-Kreis entstehen jährliche Belastungen für Transferleistungen in Höhe von rd. 1,41 Mio. Euro. Für Personal- und Sachkosten muss der Rhein-Sieg-Kreis zudem jährlich rd. 560.000,00 € mehr aufwenden.

Insgesamt entstehen dem Rhein-Sieg-Kreis daher jährliche Belastungen für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen in Höhe von rd. 2 Mio. Euro.

**b) Belastung der Städte und Kreise durch Einführung des Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahrens**

Wie bereits unter B.II.3 a)aa) dargestellt, erhöht die Einführung des Teilhabeplanverfahrens, ergänzt durch das Gesamtplanverfahren, den Verwaltungsaufwand der zuständigen Träger der Eingliederungshilfe erheblich. Davon sind die Kreise und kreisfreien Städte ebenso wie Landschaftsverbände betroffen.

Das AG-BTHG weist den Kreisen und kreisfreien Städten gemäß § 1 Abs. 2 AG-SGB IX nämlich die Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II, zu.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben aber nicht nur als Träger der Eingliederungshilfe selbst Gesamtplanverfahren durchzuführen. Sie sind auch als Träger existenzsichernder Leistungen an Gesamtplanverfahren anderer Träger der Eingliederungshilfe beteiligt (§ 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX n. F. vom 01.01. 2020).

Neben dem direkten Aufwand zur fachlichen Durchführung der Gesamtplanung bedingt das Verwaltungsverfahren organisatorischen und dokumentarischen Aufwand. Damit erfordert also jeder Einzelfall einen deutlich höheren Personaleinsatz, als es in der Vergangenheit der Fall war.

**aa) Belastung Beschwerdeführerin zu 3) (Stadt Dortmund)**

Durch die Einführung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens entstehen der Stadt Dortmund jährliche Belastungen von rd. 490.000,00 €.



**bb) Belastung Beschwerdeführerin zu 4) (Stadt Essen)**

Durch die Einführung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens entstehen der Stadt Essen jährliche Belastungen von rd. 1,10 Mio. Euro.

**cc) Belastung Beschwerdeführer zu 5) (Ennepe-Ruhr-Kreis)**

Durch die Einführung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens entstehen dem Ennepe-Ruhr-Kreis jährliche Belastungen von rd. 100.000,00 €.

**dd) Belastung des Beschwerdeführers zu 6) (Rhein-Sieg-Kreis)**

Durch die Einführung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens entstehen dem Rhein-Sieg-Kreis jährliche Belastungen von rd. 150.000,00 €.

**c) Sonstige Be- und Entlastung**

Weitere Belastungen für die Beschwerdeführer zu 3) bis zu 6) entstehen u. a. in den Bereichen „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“, „Assistenz für Kinder und Jugendliche bis Vollendung der Schulpflicht außerhalb von Einrichtungen“, „autismusspezifische Fachleistungen an Kinder und Jugendliche“, „Beratungsleistungen“, „solitäre ambulante Hilfe zur Pflege“, „ergänzende Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und in Betreuung über Tag und Nacht“, „Vertragsrecht“.

Entlastet werden die Beschwerdeführer zu 3) bis zu 6) durch den Wegfall der Zuständigkeit für Eingliederungshilfen an erwachsene Menschen und für die Frühförderung. Hieraus ergibt sich insgesamt eine Entlastung für den Beschwerdeführer zu 3) von rd. 3,8 Mio. Euro, für den Beschwerdeführer zu 4) von rd. 8,5 Mio. Euro, für den Beschwerdeführer zu 5) von rd. 3,55 Mio. Euro und für den Beschwerdeführer zu 6) von rd. 6,7 Mio. Euro.

**d) Belastung durch Landschaftsumlage**

Das AG-BTHG führt – „unter dem Strich“ – in jedem Fall zu einer Belastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6), denn es bewirkt eine erhebliche Erhöhung der Landschaftsumlagen. Diese Belastung, die die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) hier ebenfalls rügen, stellt sich wie folgt dar:

Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) sind umlagefinanzierte Gemeindeverbände, siehe § 22 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO). Aufzubringen ist die Landschaftsumlage

gemäß § 22 Abs. 1 LVerbO von den Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände, den Kreisen und kreisfreien Städten. Dies bedeutet, dass die aufgezeigte finanzielle Belastung der Beschwerdeführer zu 1) und 2) durch entsprechende Erhöhungen der Landschaftsumlagen – also als direkte Finanzierungsfolge – die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) trifft.

Die Landschaftsumlage ist gemäß § 22 Abs. 2 LVerbO für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen, der Umlagesatz bedarf jeweils der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die Umlagegrundlagen ändern sich von Jahr zu Jahr (siehe vertiefend zur Berechnung der Landschaftsumlage, Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, § 22 LVerbO Anm. 3 ff.).

Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) haben basierend auf den für die Berechnung der Landschaftsumlagen 2019 maßgeblichen Grundlagen – also fiktiv – ermittelt, zu welchen Umlagesteigerungen ihre durch das AG-BTHG verursachte Belastung bei den Beschwerdeführern zu 4) bis 6) führen wird:

Die Beschwerdeführerin zu 3) (Mitglied LWL) hat demzufolge für das Jahr 2020 mit einer Erhöhung der Landschaftsumlage von rd. 16,8 Mio. Euro zu rechnen; der Beschwerdeführer zu 5) (ebenfalls Mitglied LWL) von jeweils rd. 6,9 Mio. Euro.

Die Beschwerdeführerin zu 4) (Mitglied LVR) hat für das Jahr 2020 mit rd. 11 Mio. Euro zu rechnen; der Beschwerdeführer zu 6) (ebenfalls Mitglied LVR) mit rd. 7,5 Mio. Euro.

#### **5. Mehrbelastung der „kommunalen Familie“**

Die Landesregierung ist der Meinung, das AG-BTHG bringe für die „kommunale Familie“ keine konnexitätsrelevante Mehrbelastung mit sich (LT-Drs. 17/1414, S. 5 ff.).

Wie bereits erwähnt, geht die Landesregierung insofern schon von einem falschen Ansatz aus. Ansatzpunkt für die Prüfung, ob eine Mehrbelastung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV vorliegt, ist nicht die „kommunale Familie“. Vielmehr ist auf die Mehrbelastung der jeweils von der Aufgabenneuordnung betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände abzustellen (siehe hierzu ausführlich noch unter: C.II.2).

Hiervon abgesehen bewirkt das AG-BTHG entgegen der Meinung der Landesregierung auch eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung der Gesamtheit aller Gemeinden und



Gemeindeverbände, also der „kommunalen Familie“. Die Behauptung der Landesregierung, dass sich die be- und entlastenden Effekte, die durch das AG-BTHG für die beiden betroffenen kommunalen Ebenen (Kreise und kreisfreie Städte einerseits und Landschaftsverbände andererseits) jeweils bewirkt werden, neutralisieren, wenn man die kommunale Ebene insgesamt in den Blick nimmt, ist unzutreffend.

Die folgende Berechnung geht von der Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) aus. Ausgangspunkt ist dabei die durch das AG-BTHG verursachte Belastung, beschränkt auf die beiden Positionen der existenzsichernden Leistungen und des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens, da diese die beiden größten Kostenfaktoren für die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) darstellen. Bereits die Betrachtung nur dieser zwei Positionen führt zu einer erheblichen Mehrbelastung.

Die Mehrbelastung berechnet sich wie folgt:

Unmittelbar durch das AG-BTHG verursachte Belastung + auf die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) durch die Erhöhung der Landschaftsumlagen „abgewälzter“ bereinigter Mehraufwand der Beschwerdeführer zu 1) und 2) (= Saldo der durch das AG-BTHG bei den Beschwerdeführern zu 1) und 2) unmittelbar verursachten Be- und Entlastungen) – Entlastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 4) durch das AG-BTHG.

Die sich hieraus ergebende Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) dividiert durch die Gesamteinwohnerzahl der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) ergibt eine durchschnittliche Mehrbelastung von 13,77 € pro Einwohner.

Von diesem Wert lässt sich hochrechnen auf eine Mehrbelastung der kommunalen Ebene in Nordrhein-Westfalen von 246.932.604 €, nämlich durch Multiplikation mit der Gesamteinwohnerzahl des Landes.

Belastung BF zu 3) bis 6)	51.350.000 Euro
Entlastung der BF zu 3) bis 6)	-22.550.000 Euro
Mehrbelastung der BF zu 3) bis 6)	28.850.000 Euro
Mehrbelastung der BF zu 3) bis 6) dividiert durch Gesamteinwohnerzahl der BF zu 3) bis 6): 2.094.195 (Stand 31.12.2018; Quelle: IT.NRW, Bevölkerungsstand – Gemeinden – Stichtag)	28.850.000 Euro / 2.094.195

Mehrbelastung pro Einwohner der BF zu 3) bis 6)	13,77 Euro
Mehrbelastung pro Einwohner der BF zu 3) bis 6) multipliziert mit der Einwohnerzahl NRW Gesamt (Stand 31.12.2018; Quelle: IT.NRW, Bevölkerungsstand – Gemeinden – Stichtag) : 17.932.651	13,77 Euro X 17.932.651
<b>Mehrbelastung „kommunale Familie“ gesamt</b>	<b>246.932.604 Euro</b>

Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen sind der Landesdatenbank NRW entnommen ([https://www.landesdatenbank.nrw.de/link/statistikTabellen/124\\*](https://www.landesdatenbank.nrw.de/link/statistikTabellen/124*); zuletzt aufgesucht am 27.07.2019)

**C. Rechtliche Würdigung**

**I. Zulässigkeit der Kommunalverfassungsbeschwerden**

Die erhobenen Kommunalverfassungsbeschwerden sind gemäß Art. 75 Nr. 5b LV, § 52 VGHG zulässig.

**1. Beteiligtenfähigkeit**

Die Beschwerdeführer zu 1) und zu 2) sind als Gemeindeverbände im Sinne von Art. 78 LV gemäß Art. 75 Nr. 5b LV, § 52 Abs. 1 VGHG beteiligtenfähig (vgl. VerFGH NRW, Urteil vom 23.03.2010, 29/08, juris Rn. 46). Die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) sind als Gemeinden bzw. Gemeindeverbände gemäß Art. 75 Nr. 5b LV, § 52 Abs. 1 VGHG beteiligtenfähig.

**2. Beschwerdegegenstand**

Die Kommunalverfassungsbeschwerden sind gemäß Art. 75 Nr. 5b LV, § 52 Abs. 1 VGHG statthaft.

Die Kommunalverfassungsbeschwerden sind, soweit ein Verstoß der angeführten Regelungen des AG-BTHG gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV gerügt wird, statthaft, denn sie richten sich gemäß Art. 78 LV, § 52 Abs. 1 VGHG gegen Landesrecht.

Soweit hilfsweise gerügt wird, dass das Land in Bezug auf das AG-BTHG (bzw. dem AG-SGB XII) keine bzw. keine ordnungsgemäßen Kostendeckungsregelungen i. S. v. Art. 78 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 LV getroffen hat, sind die Kommunalverfassungsbeschwerden ebenfalls zulässig. Denn Kommunalverfassungsbeschwerden können auch, soweit keine andere Rechtsschutzmöglichkeit besteht, dagegen gerichtet werden, dass das Land einer konkretisierten gesetzgeberischen Handlungspflicht nicht nachgekommen ist (VerFGH NRW, Urteil vom 09.12.2014, 11/13, juris Rn. 57 ff.). Anderweitige rechtliche Möglichkeiten, das Land dazu anzuhalten, seiner Pflicht gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV nachzukommen, in Bezug auf das AG-BTHG (bzw. das AG-SGB XII) (ordnungsgemäße) Kostendeckungsregelungen zu erlassen, haben die Beschwerdeführer nicht.

**3. Beschwerdebefugnis**

**a) Beschwerdebefugnis in Bezug auf § 1 AG-SGB IX**

Die Beschwerdeführer verstehen die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Urteil vom 12.10.2010, 12/09, juris, Urteil vom 10.01.2017, 8/15, juris, Urteil vom 09.12.2014, 11/13, juris) dahin, dass eine (konnexitätsrelevante) Aufgabenübertragungsnorm, die von keiner (noch nicht einmal von einer mangelhaften) Kostendeckungsregelung flankiert wird, gegen das Konnexitätsprinzip verstößt und die betroffenen Kommunen in ihrem Recht aus Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV verletzt.

Daher rügen die Beschwerdeführer hier die Aufgabenübertragungsregelung des § 1 AG-SGB IX, denn an einer Kostendeckungsregelung fehlt es (hierzu im Einzelnen unter (C.II.3.a)).

- aa) Die Richtigkeit dieses Verständnisses unterstellt, sind die Beschwerdeführer insofern beschwerdebefugt. Sie können geltend machen, durch die angegriffenen gesetzlichen Regelungen selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem Recht auf Selbstverwaltung gemäß Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV verletzt zu sein.

Artikel 78 Abs. 3 LV regelt, dass die Gemeinden oder Gemeindeverbände vom Land nur zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben, die wesentliche Kosten verursachen, verpflichtet werden dürfen, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Ferner bestimmt Art. 78 Abs. 3 LV, dass in einem solchen Fall die Landesregierung eine Kostenfolgenabschätzung durchführen (Satz 2) und die kommunalen Spitzenverbände beteiligen muss (Satz 5).

Wie unter B. dargelegt, werden die Beschwerdeführer durch § 1 AG-SGB IX dazu verpflichtet, bestimmte neue Aufgaben bzw. erheblich erweiterte Aufgaben wahrzunehmen. Unter C. II. wird im Einzelnen näher erläutert werden, dass diese Aufgaben konnexitätsrelevant sind. Insbesondere wird näher erläutert werden, dass diese Aufgabenübertragung/-veränderung eine wesentliche Mehrbelastung der Beschwerdeführer verursacht und keine Kostenfolgenabschätzung und keine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erfolgt sind.

- bb) Die Beschwerdeführer sind durch § 1 AG-SGB IX insbesondere auch gegenwärtig betroffen, denn diese Aufgabenzuweisungsregelung ist bereits gemäß § 11 AG-SGB IX – rückwirkend – zum 01.01.2018 in Kraft getreten.

Unterstellt man, wie hier der Fall, dass bei fehlenden oder mangelhaften Kostendeckungsregelungen die Beschwer von der Aufgabenzuweisungsregelung ausgeht, ist es hinsichtlich der Gegenwärtigkeit der Betroffenheit der Beschwerdeführer unschädlich, dass das BTHG schrittweise in Kraft tritt und derzeit erst ein Teil der neuen Aufgaben, die dieses vorsieht, von den Beschwerdeführern umzusetzen ist. Denn der konnexitätsrelevante Aufgabenbestand ist den Beschwerdeführern bereits jetzt (= gegenwärtig) durch § 1 AG-SGB IX, der seit 01.01.2018 rückwirkend in Kraft ist, zugewiesen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Jahresfrist des § 52 Abs. 2 VGHG ausdrücklich an das Inkrafttreten eines Gesetzes anknüpft, nicht an dessen (vollständige) Regelungsentfaltung. Hieraus ergibt sich, dass Kommunen, die Adressat eines Gesetzes sind, spätestens am Ablauftag der Jahresfrist, die mit dem Inkrafttreten beginnt, Kommunalverfassungsbeschwerde erheben müssen. Bei einem rückwirkenden Inkrafttreten, wie hier der Fall, muss die Kommunalverfassungsbeschwerde binnen eines Jahres nach Verkündung erhoben werden (VerfGH NRW, Urteil vom 19.05.2015 24/12, juris Rn. 38 m.w.N.). Die Kommunalverfassungsbeschwerde einer Kommune, die die Jahresfrist verstreichen lässt und mit deren Erhebung abwartet, bis das in Rede stehende Gesetz seine Regelungswirkung (vollständig) entfaltet, würde mit dem formalen Hinweis auf die Jahresfrist zu Recht als verfristet verworfen werden (siehe VerfG BB, NVwZ 2000, 1167).

- cc) Hervorzuheben ist, dass auch die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) beschwerdebefugt sind. Über die materielle Verletzung des Konnexitätsprinzips hinaus liegt nämlich zulasten der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) ein formeller Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip vor. Denn es wurde weder eine Kostenfolgenabschätzung durchgeführt noch eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände.

**b) Beschwerdebefugnis in Bezug auf gesetzgeberisches Unterlassen/(mangelhafte) Kostendeckungsregelung**

Nach Überzeugung der Beschwerdeführer gibt es keine Kostendeckungsregelung in Bezug auf § 1 AG-SGB IX.

Sofern der Verfassungsgerichtshof der Auffassung sein sollte, dass die Beschwer nicht von der Aufgabenzuweisungsregelung des § 1 AG-SGB IX selbst ausgeht, sondern durch den Nichterlass einer (ordnungsgemäßen) Kostendeckungsregelung verursacht wird, wären die Beschwerdeführer mit ihrem Hilfsantrag beschwerdebefugt. Eine solche Beschwer würde seit Inkrafttreten des § 1 AG-SGB IX vorliegen (vgl. VerFGH NRW, a.a.O., juris Rn. 37), wäre also gegenwärtig.

Sollte der Verfassungsgerichtshof der Auffassung sein, dass die hilfsweise gerügten Art. 8 AG-BTHG, § 10 AG-SGB IX oder Art. 3 Nr. 6 AG-BTHG (mangelhafte) Kostendeckungsregelungen darstellen und daher richtiger Beschwerdegegenstand sind, wären die Beschwerdeführer mit ihrem entsprechenden weiteren Hilfsantrag beschwerdebefugt. Die entsprechende Beschwer läge seit Inkrafttreten des § 1 AG-SGB IX vor (vgl. VerFGH NRW, a.a.O. juris Rn. 37), wäre also ebenfalls gegenwärtig.

Gleiches gilt in Bezug auf die fehlende Kostendeckungsregelung im AG-SGB XII.

**4. Frist**

Die Kommunalverfassungsbeschwerden werden rechtzeitig innerhalb eines Jahres gemäß § 52 Abs. 2 VGHG erhoben.

Der gerügte § 1 AG-SGB IX ist am 03.08.2018 verkündet worden (GV.NRW. 2018, S. 411) und rückwirkend gemäß § 11 AG-SGB IX zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Demgemäß begann die Jahresfrist mit der Verkündung, die noch kein Jahr her ist, zu laufen (vgl. VerFGH NRW, Urteil vom 19.05.2015, 24/12, juris Rn. 38).

Soweit die Beschwerdeführer hilfsweise rügen, dass das Land keine (ordnungsgemäße) Kostendeckungsregelungen erlassen hat, ist ebenfalls die Verkündung der (rückwirkenden) Aufgabenregelung maßgebend für den Beginn der Jahresfrist (vgl. VerFGH NRW, Urteil vom 09.12.2014, juris Rn.67, Urteil vom 19.05.2015, 24/12, juris Rn. 38). Es liegt also auch in dieser Hinsicht noch kein Fristablauf vor. Gleiches gilt, soweit die Be-

schwerdeführer hilfsweise die ebenfalls am 03.08.2018 verkündeten Art. 8 AG-BTHG, § 10 AG-SGB IX und Art. 3 Nr. 6 AG-BTHG rügen.

## **II. Begründetheit der Kommunalverfassungsbeschwerden**

Die Kommunalverfassungsbeschwerden der Beschwerdeführer sind begründet.

§ 1 AG-SGB IX ist formell und materiell verfassungswidrig. Er verstößt gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV, die Beschwerdeführer werden hierdurch in ihrem Recht aus Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV verletzt.

### **1. Formelle Verfassungswidrigkeit: keine ordnungsgemäße Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände**

§ 1 AG-SGB IX ist formell verfassungswidrig.

- a) Die Landesregierung hat es versäumt, die verfassungsrechtlich gebotene Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände durchzuführen. Diese Beteiligungspflicht folgt unmittelbar aus Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV. Sie wird einfachgesetzlich durch § 7 KonnexAG konkretisiert (VerfGH NRW, Urteil vom 23.03.2010, 19/08, juris Rn. 80). Nicht jeder Verstoß gegen § 7 KonnexAG stellt jedoch dem Verfassungsgerichtshof zufolge zugleich einen Verfassungsverstoß dar. Der Verfassungsgerichtshof unterscheidet insofern zwischen grundsätzlichen Regelungen und Detailregelungen. Nur ein Verstoß gegen die grundsätzlichen Regelungen des § 7 KonnexAG sei verfassungsrechtlich beachtlich (vgl. Urteil vom 23.03.2010, 19/08, juris Rn. 80).

Vorliegend kann offen bleiben, welche Regelungen des § 7 KonnexAG als grundsätzliche Regelungen und welche als Detailregelungen im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs anzusehen sind, denn es ist überhaupt keine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 7 KonnexAG erfolgt. Eine solche Beteiligung hätte jedoch durchgeführt werden müssen, denn es liegt, wie unter C.II.3. näher dargelegt wird, eine konnexitätsrelevante Aufgabenübertragungsregelung vor. Die Landesregierung war sich dieses Umstandes auch bewusst, wie die Evaluationsregelung des Art. 8 AG-BTHG zeigt.

Das Gesetzgebungsverfahren verlief im Einzelnen wie folgt:



Den kommunalen Spitzenverbänden wurde der Referentenentwurf durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 19.10.2017 zugesandt. Hierauf antworteten der Städtetag Nordrhein-Westfalen und die Landschaftsverbände mit gemeinsamem Schreiben vom 16.11.2017 (**Anlage CBH 8**). Sie wiesen in diesem Schreiben ausdrücklich auf die mögliche Konnexitätsrelevanz wie folgt hin:

„Durch Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2 nimmt der Landesgesetzgeber eine Neufestlegung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe vor. Es ist daher vom Landesgesetzgeber zu prüfen, ob diese Festlegung den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG) erfüllt.“

Trotz dieses Hinweises leitete die Landesregierung kein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 7 KonnexAG ein.

Mit Schreiben vom 24.10.2017 lud das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Landschaftsverbände und die kommunalen Spitzenverbände zu einem Gespräch über den Gesetzentwurf ein (**Anlage CBH 9**), das am 06.11.2017 stattfand. In diesem Gespräch wiesen die kommunalen Vertreter wiederum auf die Konnexitätsrelevanz hin. Angesichts des Umstands, dass die Landesregierung sich weiter ablehnend zeigte, ein Verfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 7 KonnexAG durchzuführen, schlug die kommunale Seite als Kompromiss vor, in dem Gesetz eine Spezialregelung vorzusehen, durch die geregelt wird, dass für etwaige Kommunalverfassungsbeschwerden gegen das Gesetz die Jahresfrist des § 52 Abs. 2 VGHG ausnahmsweise nicht gilt.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Herrn Landesrats Matthias Münning, zu laden über den Beschwerdeführer zu 1);
  2. Zeugnis des Herrn Beigeordneten Stefan Hahn, zu laden über den Städtetag Nordrhein-Westfalen, Gereonstraße 18 – 32, 50670 Köln;
  3. Zeugnis des Herrn Hauptgeschäftsführers Dr. Martin Klein, zu laden über den Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf.

Durch eine solche Regelung wäre von der kommunalen Seite der Druck genommen worden, wegen des Verstoßes gegen das Konnexitätsprinzip, der von ihr gesehen bzw. befürchtet wurde, binnen Jahresfrist – wie jetzt hier gezwungenermaßen geschehen –



Kommunalverfassungsbeschwerde erheben zu müssen. Man hätte die tatsächliche und vollständige Umsetzung des Gesetzes abwarten und „in Ruhe“ evaluieren können, in welcher Höhe die finanziellen Belastungen im Sinne des Konnexitätsprinzips, die vom Land grundsätzlich in Abrede gestellt werden, eingetreten sein werden.

Bedauerlicherweise nahm die Landesregierung diesen Kompromissvorschlag nicht auf.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erhielten die kommunalen Spitzenverbände noch die Möglichkeit, sich gemäß § 58 Geschäftsordnung des Landtags zu beteiligen. Sie nutzen diese Möglichkeit und gaben gegenüber dem Landtag Stellungnahmen ab, in denen sie auf die Konnexitätsrelevanz hinwiesen und das Fehlen einer Kostenfolgenabschätzung rügten (Stellungnahme 17/374 des Landkreistags Nordrhein-Westfalen und des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen vom 20.02.2018, S. 4; Stellungnahme 17/396 des Städtetags Nordrhein-Westfalen vom 28.02.2018, S. 1 f.). Zudem nahm auch der Beschwerdeführer zu 2) mit Schreiben vom 01.03.2018 Stellung. Er hob in diesem nochmals die Notwendigkeit einer Kostenfolgenabschätzung hervor und drückte sein Bedauern aus, dass der Kompromissvorschlag hinsichtlich der Beschwerdefrist nicht aufgegriffen worden war (**Anlage CBH 10**).

Weiterhin wiesen Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Seite im Rahmen einer Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags am 07.03.2018 auf die Konnexitätsrelevanz hin (Ausschussprotokoll APr 17/197).

Auch auf diese gegenüber dem Landtag vorgetragene Stellungnahmen reagierte das Land nicht. Weder wurde ein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 7 KonnexAG nachgeholt noch eine Kostenfolgenabschätzung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 6 KonnexAG erstellt.

Folge des nicht durchgeführten Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 7 KonnexAG ist, dass das Gesetz auch in materieller Hinsicht gegen Art. 78 Abs. 3 LV verstößt, wie im Folgenden näher begründet wird.

- b) Die Pflicht des Landes, ein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 7 KonnexAG durchzuführen, gegen die, wie dargelegt, hier verstoßen wurde, verletzt die Beschwerdeführer zu 1) und 2) in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht. Zwar waren nicht die Beschwerdeführer selbst, sondern die kommunalen Spit-

zenverbände im Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen. Träger des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, zu dem die Beteiligungsregelung des Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV gehört, sind jedoch die Gemeinden und Gemeindeverbände, nicht die kommunalen Spitzenverbände (siehe Art. 78 Abs. 1 Satz 1 LV). Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass der Verfassungsgesetzgeber sich aus Praktikabilitätsgründen dafür entschieden hat, die von ihm für notwendig erachtete Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden und Gemeindeverbände im Gesetzgebungsverfahren dadurch zu gewährleisten, dass er eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände als deren Repräsentanten vorschreibt.

Würde man einen Verstoß gegen die Beteiligungspflicht nicht als Rechtsverletzung der Gemeinden und Gemeindeverbände einordnen, drohte der vom Verfassungsgesetzgeber bezweckte Verfahrensschutz, der vom Verfassungsgerichtshof in seiner Bedeutung zu Recht hervorgehoben wird (Urteil vom 23.03.2010, 19/08, juris Rn. 80 ff.), leerzulaufen. Ein Verstoß gegen die Beteiligungspflicht würde sanktionslos bleiben, denn niemand könnte ihn (verfassungs)gerichtlich verfolgen. Die kommunalen Spitzenverbände sind weder Träger des kommunalen Selbstverwaltungsrechts noch befugt, Kommunalverfassungsbeschwerden zu erheben (siehe Art. 75 Nr. 5b LV i. V. m. § 12 Nr. 8, § 52 VGHG).

Zu Recht hat der Verfassungsgerichtshof sich daher bei Kommunalverfassungsbeschwerden von Gemeinden im Rahmen der Begründetheitsprüfung inhaltlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein ordnungsgemäßes Beteiligungsverfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV durchgeführt worden ist, und den Beschwerdeführern nicht im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung insofern mangelnde Beschwerdebefugnis entgegengehalten (Urteil vom 23.03.2010, 29/08, juris Rn. 90 f.; Urteil vom 23.10.2010, 19/08, juris Rn. 80).

## **2. Formelle Verfassungswidrigkeit: keine Kostenfolgenabschätzung**

Die Landesregierung hat keine Kostenfolgenabschätzung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV i. V. m. § 6 KonnexAG vorgenommen. Auch insofern liegt ein formeller Verstoß des § 1 AG-SGB IX gegen die Landesverfassung vor, durch den die Beschwerdeführer verletzt werden.

Zwar stellt dem Verfassungsgerichtshof zufolge nicht jeder Verstoß gegen die einfachgesetzlich in § 6 KonnexAG geregelten Vorgaben zur Kostenfolgenabschätzung zugleich schon einen Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV dar. Wesentlich sei insofern ebenfalls lediglich ein Verstoß gegen dessen Grundsätze (Urteil vom 23.03.2010, 19/08, juris Rn. 80).

Im vorliegenden Fall verzichtete die Landesregierung jedoch – zu Unrecht – vollständig auf eine Kostenfolgenabschätzung, so dass ein Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV, der eine solche fordert, gegeben ist.

Die Landesregierung rechtfertigte dies damit, dass lediglich Zuständigkeiten für schon bestehende Aufgaben zwischen den kommunalen Ebenen verschoben würden. Zu einer wesentlichen Mehrbelastung für die „kommunale Familie“ werde es nicht kommen (LT-Drs. 17/1414, S. 5 ff.).

Diese Argumentation geht in mehrfacher Hinsicht fehl:

1. Selbst wenn man nicht zwischen den beiden hier betroffenen kommunalen Ebenen – Landschaftsverbände und kreisfreie Städte/Kreise – unterscheidet, sondern auf die kommunale Ebene insgesamt abstellt, ergibt sich eine hochgerechnete konnextätsrelevante Mehrbelastung von mindestens rd. 250 Mio. Euro (siehe hierzu oben unter B.II.5).
2. Unterscheidet man jedoch zwischen den betroffenen kommunalen Ebenen (vgl. LVerfG LSA, Urteil vom 14.09.2004, 7/03, juris Rn. 62; Höfling, Rechtsfragen zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich, 2012, S. 66 f.; Jäger, Der Tatbestand der Konnextätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2014, S. 188 f.), so ergeben sich für die Beschwerdeführer zu 1) und 2), die Landschaftsverbände, unmittelbare finanzielle Mehrbelastungen durch das AG-BTHG. Für die weiteren Beschwerdeführer, die kreisfreien Städte und Kreise, verursacht das AG-BTHG durch eine Erhöhung der Landschaftsumlagen zumindest eine direkte belastende Finanzierungsfolge.
- a) Dafür, dass hinsichtlich der Betroffenheit zwischen den einzelnen kommunalen Ebenen zu unterscheiden ist, streitet schon der Wortlaut des Art. 78 Abs. 3 LV. Es wird dort durchgängig von „Gemeinden oder Gemeindeverbände[n]“ (Hervorhebung diess.) ge-

sprochen – nicht von der „kommunalen Ebene“, der „kommunalen Familie“ oder Ähnlichem.

Ferner lässt der Wortlaut des Art. 78 Abs. 3 – Satz 2 – LV keinen Zweifel daran, dass die Frage, ob eine neue Aufgabe und eine entsprechende Belastung in Rede stehen (bzw. es um die Veränderung bestehender Aufgaben geht), aus der Perspektive der jeweils betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände zu beurteilen ist („[...] der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände“ – Hervorhebung diess.), also eben gerade nicht auf eine summarische Gesamtbetrachtung der kommunalen Ebene abzustellen ist.

- b) Weiterhin blendet die Rechtsauffassung der Landesregierung aus, dass es keine einheitliche kommunale Ebene in Nordrhein-Westfalen gibt. Sowohl verfassungsrechtlich als auch einfachgesetzlich wird zwischen den Ebenen der Gemeinden und der Gemeindeverbände bzw. den Ebenen kreisangehörige Gemeinden, Kreise und kreisfreie Städte sowie Landschaftsverbänden unterschieden (siehe hierzu näher statt vieler, Dietlein, in: Dietlein/Burgi/Hellermann, Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen, 5. Aufl. 2014, § 1 Rn. 194 m.w.N.). Der von der Landesregierung angeführte Begriff „kommunale Familie“ ist ein politischer und umgangssprachlicher Begriff, kein rechtlicher.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt in seinem Urteil vom 14.09.2004 (7/03, juris Rn. 62) – bei landesverfassungsrechtlich vergleichbarer Ausgangslage – bereits zu Recht ausdrücklich festgestellt hat, dass Anknüpfungspunkt für das Konnexitätsprinzip die unterschiedlichen - jeweils konkret betroffenen - kommunalen Ebenen und nicht eine – dem Verfassungsrecht und Landesorganisationsrecht unbekannte – „kommunale Familie“ ist.

3. Abschließend ist festzuhalten, dass der Verweis der Landesregierung auf die Kostenprognose des Bundesgesetzgebers, der zufolge eine Kostenmehrbelastung für die kommunale Ebene nicht zu befürchten ist (LT-Drs. 17/1414, S. 6), in keiner Weise geeignet ist, eine ordnungsgemäße eigenständige Kostenfolgenabschätzung durch die Landesregierung zu ersetzen.
- a) Die Prüfung, die der Bund hinsichtlich einer Mehrbelastung der Kommunen vorgenommen hat, war eine summarische. Das mag ihm gegenüber grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sein, denn er ist nicht Adressat der landesverfassungs-

rechtlich verankerten Konnexitätsregelungen, die zu einer Kostenfolgenabschätzung in Bezug auf die nordrhein-westfälischen (!) Kommunen zwingen.

Der Bund hat auch – sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht – nicht die Nähe zu den Kommunen, wie sie die Länder haben. Es wäre viel von ihm verlangt, sich mit allen rechtlichen und tatsächlichen Einzelheiten in 16 Ländern zu befassen, die durch seine Gesetzgebung berührt werden könnten.

Erst recht obliegt es ihm nicht, diejenigen Kosten abzuschätzen, die aus Zuständigkeits- und sonstigen Ausführungsregelungen folgen, die im Anschluss an seine Gesetzgebung von den Ländern in vollkommen eigenständiger Verantwortung gemäß Art. 30 GG getroffen werden.

In diesem Zusammenhang hervorzuheben ist, dass in Nordrhein-Westfalen, anders als in anderen Ländern, die in Rede stehenden Aufgaben aufgrund der Zuständigkeitszuordnung im Wesentlichen in der Verantwortung der Kommunen (bzw. der von ihnen getragenen Landschaftsverbände) liegen. In den anderen Ländern ist dies zum Teil anders, weil dort auch die Länder selbst überörtliche Kostenträger des neuen Teilhaberechts sind bzw. sein können.

- b) Gegenüber den nordrhein-westfälischen Kommunen steht hinsichtlich der Wahrung des Konnexitätsprinzips und damit auch hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Kostenfolgenabschätzung einzig und allein das Land (bzw. die Landesregierung) als Adressat des Art. 78 LV in der Verantwortung.

Es dürfte zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden sein, wenn die Landesregierung bei einem Ausführungsgesetz (wie hier in Rede stehend) an eine Kostenfolgenabschätzung des Bundes anknüpft und auf diese aufbaut.

- aa) Jedoch muss sie, um ihrer Pflicht zu genügen, die Abschätzung des Bundes auf dessen Richtigkeit überprüfen. Übernimmt sie eine Fehlbewertung des Bundes, „haftet“ sie insofern für diese.

Eine solche Fehlbewertung des Bundes liegt hier vor. Wie die Ausführungen unter B.II. zeigen, war die Einschätzung des Bundes, es werde nicht zu einer wesentlichen finanziellen Mehrbelastung der Kommunen kommen, nicht zutreffend.



Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich die Bundesregierung sehr widersprüchlich über das BTHG äußert:

In ihrer Gesetzesbegründung bagatellisiert sie dessen finanzielle Auswirkungen eingangs (BT-Drs. 18/9522, S. 1 ff.), beschreibt dann aber auf über 350 Seiten grundlegende Änderungen des bisherigen Systems, die sie zutreffend mehrfach als „Paradigmenwechsel von der Integration hin zur Inklusion“ bezeichnet (siehe z. B. a. a. O., S. 310). Paradigmenwechsel sind jedoch im Allgemeinen sehr teuer – so auch im vorliegenden Fall.

Der Verweis der Bundesregierung auf geringe finanzielle Auswirkungen für die betroffenen (kommunalen) Träger lässt sich auch nicht übereinbringen mit deren Zweiten und Dritten Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom 18.07.2019 (BT-Drs. 19/11745). Dort ist von verbesserten Beratungsverfahren (S. 9) und besser qualifizierten Fachkräften (S. 9) die Rede. Die Leistungen zur sozialen Teilhabe seien „neu strukturiert, konkretisiert und um bisher unbekannte Leistungsbestände ergänzt“ worden (S. 25) – sprich: Das Leistungsspektrum wurde erheblich erweitert. Die Entlastung der Leistungsempfänger durch Absenkung der Eigenbeträge wird hervorgehoben (S. 25, 39), auf das (personalintensive) Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren hingewiesen (S. 9, S. 26) etc.

Alle diese Neuerungen in Deutschland, auf die die Bundesregierung international mit berechtigtem Stolz hinweist, sind sehr kostspielig. Diese Neuerungen national umzusetzen – und zu finanzieren (!) –, liegt im Wesentlichen in der Verantwortung der Kommunen.

Abschließend ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass auch Kommunen in anderen Ländern die dortigen Ausführungsgesetze zum BTHG mangels entsprechender Finanzierungsregelungen zugunsten der kommunalen Ebene als Verstoß gegen die jeweiligen landesverfassungsrechtlichen Vorgaben zur Konnexität ansehen. Es sind mindestens zwei entsprechende Verfahren schon beim Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern anhängig. Es ist damit zu rechnen, dass weitere Verfahren in anderen Ländern folgen werden; die einschlägigen verfassungsprozessualen Beschwerdefristen dürften nach hiesiger Einschätzung zumindest teilweise noch laufen.

- bb) Um seiner Pflicht aus Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV zu genügen, muss das Land zudem eine Kostenfolgenabschätzung des Bundes mit Blick auf seine Kommunen vertiefen und hierbei die im Land gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten berücksichtigen.

Auch hieran fehlt es vorliegend. Die Gesetzesbegründung erfasst – wie sich im Vergleich mit dem oben Dargelegten (B.II) zeigt – nur rudimentär die tatsächliche und rechtliche Ausgangssituation, auf die das BTHG in Nordrhein-Westfalen getroffen ist.

- c) Dass das Land sich im Übrigen darüber im Klaren war, dass hier eine Konnexitätsrelevanz gegeben ist und demgemäß eine Kostenfolgenabschätzung hätte erfolgen müssen, belegt der Umstand, dass es die Evaluationsregelung des Art. 8 in das AG-BTHG mitaufgenommen hat. Wäre es der Überzeugung gewesen, dass keine Konnexitätsrelevanz gegeben ist, wäre dies aus seiner Sicht rechtlich und erst recht politisch fernliegend gewesen.

### **3. Beschwerdeführer zu 1) und 2): materielle Verfassungswidrigkeit**

Den Beschwerdeführern zu 1) und 2) werden durch § 1 AG-SGB IX konnexitätsrelevante Verpflichtungen gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 1. Alt. LV, nämlich neue öffentliche Aufgaben, auferlegt. Des Weiteren werden bestehende Aufgaben erweitert, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, 2. Alt. LV. Hierdurch wird eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 1) und 2) verursacht. An einer Kostendeckungsregelung fehlt es. Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) sind daher in ihrem Recht aus Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV verletzt.

#### **a) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung**

Den Beschwerdeführern zu 1) und 2) werden durch § 1 AG-SGB IX konnexitätsrelevante Verpflichtungen gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 1. Alt. LV, nämlich neue Aufgaben, auferlegt. Des Weiteren werden bestehende Aufgaben erweitert, Art. 78 Abs. 3 Satz 2 2. Alt. LV.

#### **aa) Originär neue Aufgabe**

Den Beschwerdeführern zu 1) und 2) wird auferlegt, Leistungen zur Beschäftigung durch andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) zu erbringen. Zudem wird ihnen die Ein-

führung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (§ 222 Abs. 5 SGB IX) auferlegt.

Diese Aufgaben gab es bisher nicht. Sie wurde durch das BTHG neu eingeführt und durch § 1 AG-SGB IX den Beschwerdeführern zu 1) und 2) auferlegt.

Diese Aufgabe stellt daher offenkundig eine (originär) neue Aufgabe im Sinne der Rechtsprechung der Verfassungsgerichtshof dar. Es ergibt sich im Vergleich mit dem früheren Aufgabenbestand ein wesentliches Mehr („Aufgabendifferenz, VerFGH NRW, Urteil vom 12.10.2010, 12/09, juris Rn. 73).

**bb) „Hochgezonte“ Aufgaben**

Vorstehend wurden unter B.III.3. auch Aufgaben angeführt, die nach bisheriger Gesetzeslage den Kreisen und kreisfreien Städte auferlegt waren und nun durch § 1 AG-SGB IX den Beschwerdeführern zu 1) und 2) auferlegt werden („Hochzonung“), nämlich:

- Erbringung der Leistungen zur sozialen Teilhabe (z. B. bei Leistungen der Eingliederungshilfe bei erstmaligem Bedarf mit über 65 Jahren, ambulanten Eingliederungsleistungen, Leistungen der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege, Leistungen der interdisziplinären Frühförderung, Leistungen der solitären heilpädagogischen Frühförderung)
- Teilweise bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

Demgegenüber wurde lediglich die Aufgabe Erbringung von existenzsichernden Leistungen gemäß Kapitel 3 SGB XII mit entlastender Wirkung für die Beschwerdeführer zu 1) und 2) auf die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte „herabgezont“.

Auch bei den „hochgezonten“ Aufgaben handelt es sich – aus der insofern entscheidenden Perspektive der Beschwerdeführer zu 1) bis 2), denen die Aufgaben nun durch das § 1 AG-SGB IX auferlegt werden – um neue Aufgaben i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV.

Die in den Gesetzesmaterialien geäußerte gegenteilige Auffassung der Landesregierung (LT-Drs. 17/1414, S. 5) ist unzutreffend. Sie ist nicht mit dem Wortlaut des Art. 78 Abs. 3 LV zu vereinbaren und steht in Widerspruch zu dem Umstand, dass es keine



einheitliche kommunale Ebene in Nordrhein-Westfalen gibt (siehe hierzu schon ausführlich oben unter C.II.2.). Nochmals sei hier auf das Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachen-Anhalt vom 14.09.2004 (7/03, juris Rn. 62) verwiesen, das – bei vergleichbarer verfassungsrechtlicher Ausgangslage – schon zu Recht ausdrücklich festgestellt hat, dass Bezugspunkt des Konnexitätsprinzips die einzelnen – jeweils von der Aufgabenzuweisung betroffenen – kommunalen Ebenen sind.

**cc) Aufgabenerweiterung – höhere Standards**

Folgende Aufgaben oblagen den Beschwerdeführern zu 1) und 2) auch nach bisheriger Gesetzeslage schon, jedoch erhöht das BTHG, wie unter B. aufgezeigt, die Standards der Aufgabenerfüllung erheblich:

- Bedarfsermittlung durch Einführung von Teilhabe- und Gesamtplanverfahren (§§ 19 ff SGB IX bzw. §§ 117 ff. SGB IX) durch die Landschaftsverbände, (diese Aufgabenerweiterung betrifft auch die Kreise und kreisfreien Städte),
- Erhöhung des Arbeitsmittelförderungsgelds (§ 59 SGB IX) durch die Landschaftsverbände,
- Durchführung anlassunabhängiger Qualitätsprüfungen bei den Leistungserbringern (§ 128 Abs. 1 SGB IX) durch die Landschaftsverbände,
- Umstellungsaufwand in der Verwaltung durch die Umstellung des gesamten Leistungsrechts sowie der Einführung von Teilhabeverfahrensberichten (§ 41 SGB IX) und Datenerfassungen und -meldungen (§ 143 SGB IX n. F. ab dem 01.01.2020).

Eine solche Standarderhöhung ist als Aufgabenerweiterung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV und damit als konnexitätsrelevant anzusehen (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 09.12.2014, 11/13, juris Rn. 83).

**dd) Neue Aufgabe – Aufgaben, die bisher freiwillig wahrgenommen worden sind**

Vorstehend wurden auch Aufgaben angeführt, die von den Beschwerdeführern zu 1) und 2) bisher freiwillig wahrgenommen worden sind. Dies sind im Einzelnen folgende Aufgaben:

- Leistungen der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege durch die Landschaftsverbände,
- Zahlung des Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX) durch die Landschaftsverbände.

Auch diese Aufgaben sind als neue Aufgaben i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV anzusehen (vgl. LVerfG LSA, Urteil vom 17.09.1998, 4/96, juris Rn. 73; Urteil vom 08.07.2003, 4/01, juris Rn. 73; Dietlein/Peters, Kinderbetreuung und kommunale Selbstverwaltung, 2015, S. 170). Denn für die betroffenen Kommunen bedeutet es keinen Unterschied, ob sie eine bisher freiwillig wahrgenommene Aufgabe zukünftig wahrnehmen müssen oder eine gänzlich neue Aufgabe auferlegt bekommen. Der Eingriff in die kommunale Finanzhoheit, deren Schutz das Konnexitätsprinzip bezweckt (VerfGH NRW, Urteil vom 12.10.2010, 12/09, juris Rn. 71), ist in beiden Fällen gleich stark: Die betroffene Kommune darf die Aufgabenwahrnehmung nicht mehr, wie bei freiwilligen Aufgaben der Fall, einstellen und die entsprechenden Haushaltsmittel zukünftig anderweitig nutzen.

**b) dem Land zurechenbar**

Dass die Beschwerdeführer zu 1) und 2) die aufgezeigten Aufgaben durchzuführen haben, ist dem Land zurechenbar. Zwar werden diese Aufgaben bzw. Aufgabenstandards im BTHG geregelt. Die Zuweisung dieser Aufgaben an die Beschwerdeführer zu 1) und 2) erfolgt jedoch durch § 1 AG-SGB IX, für dessen Inhalt das Land allein verantwortlich ist.

Ohne die neugeschaffene Zuständigkeitsregelung des § 1 AG-SGB IX durch das AG-BTHG bestünde keine auf das SGB IX bezogene Zuweisungsnorm für die Kommunen. § 1 AG-SGB IX wirkt insofern konstituierend.

Vor Inkrafttreten des AG-BTHG waren die Aufgaben der Eingliederungshilfe den Kommunen über § 1 Abs. 1 AG-SGB XII als örtlichen oder überörtlichen Trägern der Sozialhilfe zugeordnet. Durch die Herauslösung der Regelungen zur Eingliederungshilfe aus dem SGB XII ginge die bisherige Aufgabenzuweisungsnorm ohne den neuen § 1 AG-SGBAG-BTHG IX ins Leere und wäre nach den allgemeinen Regeln (§ 8 Abs. 3 LOG NRW) in die Zuständigkeit des Landes gefallen, ohne dass es eines weiteren Rechtssetzungsakt bedurft hätte.

Die Zuständigkeitsregelung des § 1 AG-SGB IX stellt eine originäre gesetzgeberische Entscheidung des Landes im Sinne der Konnexitäts-Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs dar (Urteil vom 09.12.2014, 11/13, juris Rn. 83), die im vollen Wissen des Landes über den Regelungsgehalt des im Vorfeld erlassenen BTHG getroffen worden ist. Der unmittelbare zeitliche und inhaltliche Zusammenhang, den der Verfassungsgerichtshof (ebenda) fordert, um dem Land Aufgabenregelungen des Bundes zuzurechnen, ist gegeben.

**c) Mehrbelastung**

Die angeführten Aufgaben führen bei den Beschwerdeführern zu 1) und 2) zu einer finanziellen Mehrbelastung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV.

Eine Mehrbelastung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV ist eine wesentliche Belastung. Die Landesverfassung und das Konnexitätsausführungsgesetz nennen in dieser Hinsicht keine konkreten Werte. In den Gesetzgebungsmaterialien zum Konnexitätsausführungsgesetz wird als Schwelle für eine wesentliche Belastung ein Betrag von 0,25 € pro Einwohner – bezogen auf die betroffenen Kommunen – bzw. von 4,5 Mio. € landesweit genannt (LT-Drs. 13/5515, S. 23). Diese Werte zugrunde gelegt, ergibt sich eine eindeutige Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 1) und 2):

Für den Beschwerdeführer zu 1) ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung von rd. 184,4 Mio. Euro zuzüglich einmaliger Mehrbelastungen von rd. 39,2 Mio. Euro. Für den Beschwerdeführer zu 2) ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung von rd. 134,9 Mio. Euro zuzüglich einmaliger Mehrbelastungen von rd. 22,81 Mio. Euro. Dies bedeutet eine jährliche Mehrbelastung von rd. 22,22 Euro pro Einwohner im Gebiet des Beschwerdeführers zur 1) (rd. 8,3 Mio. Einwohner); im Gebiet des Beschwerdeführers zu 2) (rd. 9,7 Mio. Einwohner) rd. 13,91 Euro.

Hervorzuheben ist, dass die Ermittlung dieser Mehrbelastungen unter Beachtung von § 3 Abs. 6 KonnexAG erfolgt ist, d. h. Entlastungen, die durch das AG-BTHG bewirkt werden, wurden berücksichtigt:

Entlastungen erfolgen bei den Beschwerdeführern zu 1) und 2) in den Bereichen „Mit-tagessen in Werkstätten“, „Personalaufwand bei Erbringung der existenzsichernden Leistungen“, „Integrationshelfer“ und „solitäre ambulante Pflege“. Insgesamt werden die

Beschwerdeführer zu 1) und 2) hierdurch jährlich jeweils um rund 41,7 Mio. Euro entlastet (B.II.3.i)).

Eine weitere Entlastung durch die „Herabzonung“ der Zuständigkeit für die Erbringung existenzsichernder Leistungen entsteht für die Beschwerdeführer demgegenüber insgesamt nicht:

Bei dem Beschwerdeführer zu 2) wird eine durch den Wegfall der Zuständigkeit entstehende Entlastung vollständig durch entsprechend wegfallende Erträge z. B. aus Einkommen (Renten), Kostenbeträgen, Wohngeld und der Bundeserstattung für die Leistungen der Grundsicherung kompensiert.

Der Beschwerdeführer zu 1) betrachtet die Entlastung durch den Wegfall der Zuständigkeit pauschal mit der Belastung durch die privilegierten Einkommens- und Vermögensgrenzen. Auch dort tritt im Ergebnis kein Entlastungseffekt ein (B.II.3.i)).

**d) Keine Kostendeckungsregelung**

Es gibt keine Kostendeckungsregelung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV in Bezug auf § 1 AG-SGB IX.

**aa) Zu Art. 8 AG-BTHG (Evaluationsregelung)**

- (1) Die Evaluationsregelung des Art. 8 AG-BTHG ist keine Kostendeckungsregelung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV, denn sie regelt nicht die Deckung der einschlägigen Kosten. Sie regelt noch nicht einmal eine Verpflichtung des Landes, nachträglich eine Kostendeckungsregelung – welchen Inhalts auch immer – zu erlassen; was im Übrigen auch gar nicht ausreichend wäre, wie der Verfassungsgerichtshof schon ausdrücklich festgestellt hat (Urteil vom 10.01.2017, 8/15, juris Rn. 36: Die Kommunen dürfen nicht auf eine nachträglich Kostenerstattung verwiesen werden). Sie regelt lediglich, dass tig - zu näher bestimmten Zeitpunkten – überprüft werden muss, ob die Gemeinden und Gemeindeverbände durch das AG-BTHG i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV belastet werden.

Selbst für den Fall, dass diese zukünftigen Überprüfungen eine solche Belastung ergäbe, regelt Art. 8 AG-BTHG keine Verpflichtung des Landes, zumindest eine nachträgliche Kostendeckungsregelung zu treffen – was jedoch ohnehin nicht ausreichend wäre

(VerfGH NRW ebenda). Erst recht regelt Art. 8 AG-BTHG nicht, wie mit bis dahin entstandenen Kosten der Kommunen umzugehen ist.

Zusammengefasst vermittelt Art. 8 AG-BTHG den Kommunen also noch nicht einmal einen Anspruch gegen das Land auf eine nachträgliche Kostendeckung – selbst bei festgestellter Mehrbelastung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV. Dass dies der Schutzfunktion des Konnexitätsprinzips in Bezug auf die Finanzen der Kommunen zuwiderläuft, bedarf keiner weiteren Begründung.

Abschließend ist in dieser Hinsicht noch Folgendes hervorzuheben:

Der Regelungsgehalt des Art. 8 AG-BTHG ist, wie gezeigt, dürftig genug. Aber selbst der einzigen dort geregelten Pflicht, nämlich in Bezug auf bestimmte Zeitpunkte eine Evaluation vorzunehmen, kommt das Land nicht richtig nach. Die erste Evaluation hätte das Ministerium für Gesundheit, Soziales und Arbeit kraft ausdrücklicher Anordnung in Art. 8 AG-BTHG zum 01.01.2019 vornehmen müssen. Gegenwärtig gibt es eine solche noch nicht.

- (2) Es dem Land durchgehen zu lassen, sich mit einer Evaluationsregelung wie der vorliegenden „aus der Affäre“ zu ziehen, würde im Übrigen nicht nur die Kommunen schutzlos stellen. Auch das Konnexitätsprinzip als verfassungsrechtliches Ordnungsprinzip würde der Bedeutungslosigkeit preisgeben (siehe hierzu, insbesondere zu dessen „Warnfunktion“ für den Landesgesetzgeber, VerfGH NRW, Urteil vom 12.10.2010, 12/09, juris Rn. 74). Das Konnexitätsprinzip soll das Land bei seiner Gesetzgebung – nicht nur zugunsten der kommunalen Ebene, sondern auch zu seinen eigenen Gunsten – dazu zwingen, sich im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung, spätestens jedoch vor Inkrafttreten der Aufgabenübertragung durch entsprechende Kostenfolgenabschätzungen darüber klar zu werden, ob gesetzliche Regelungen, die es als politisch wünschenswert erachtet, auch zu finanzieren sind (vgl. Hess. StGH, Urteil vom 06.06.2012, PSt. 2292, juris Rn. 66 m.w.N.).
- (3) Dass eine Kostenfolgenabschätzung im Einzelfall schwierig sein kann, weil sich nicht alle finanziellen Auswirkungen einer Aufgabenregelung sicher vorhersehen lassen, ist ebenfalls kein Argument, diese vollständig zu unterlassen und sich in eine Evaluationsregelung „zu flüchten“.

Schwierigkeiten dieser Art bestehen bei den meisten Prognosen. Der Verfassungsgesetzgeber hat dies gesehen und daher eine eigene „Evaluationsregelung“ etabliert, nämlich Art. 78 Abs. 3 Satz 4 LV:

„Wird nachträglich eine wesentliche Abweichung von der Kostenfolgenabschätzung festgestellt, wird der finanzielle Ausgleich für die Zukunft angepasst.“

Ihr Vorhandensein lässt sich, vereinfacht ausgedrückt, als verpflichtenden Appell an den Landesgesetzgeber wie folgt zusammenfassen: Erst einmal machen so gut es eben geht. Weil es schwierig ist, einfach darauf zu verzichten, ist nicht erlaubt.

**bb) § 10 AG-SGB IX, Art. 3 Nr. 6 AG-BTHG**

§ 10 AG-SGB IX ist keine Belastungsausgleichsregelung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV. Sie hat nicht die Kosten der in Rede stehenden neuen Aufgaben bzw. Aufgabenerweiterungen zum Gegenstand. Es wurde hier lediglich eine bisher im Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts enthaltene Regelung redaktionell angepasst und inhaltsgleich in das AG-SGB IX übernommen (LT-Drs. 17/1414, S. 53).

§ 9 AG-SGB XII betrifft ebenfalls nicht den Belastungsausgleich der hier relevanten neuen Aufgaben bzw. Aufgabenerweiterungen. § 9 AG-SGB XII bezieht sich auf die Barbetragserstattung durch den Bund i. S. d. § 136a SGB XII (n. F. vom 01.01.2020) und bestimmt die Weiterleitung dieser Mittel an die Träger der Sozialhilfe. Zum einen betrifft die Barbetragserstattung somit nur die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe, und nicht die Beschwerdeführer zu 1) und 2). Zudem wird die Bundeserstattung i. S. d. § 136a SGB XII nur für Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten. Die von den Kreisen und kreisfreien Städten geltend gemachte Mehrbelastung betrifft jedoch die nun zu erbringenden Sozialleistungen nach dem 3. Kapitel des Buch Zwölf Sozialgesetzbuch (Hilfe zum Lebensunterhalt), für die gerade kein Belastungsausgleich erfolgt.

**4. Hilfsweise Rügen**

Sollte der Verfassungsgerichtshof der Auffassung sein, dass der aufgezeigte Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip nicht von der Aufgabenzuweisungsregelung des § 1 AG-



SGB IX ausgeht, sondern darin zu sehen ist, dass es das Land unterlassen hat, eine (ordnungsgemäße) Kostendeckungsregelung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV in Bezug auf § 1 AG-SGB IX zu erlassen, sind die hilfsweise erhobenen Rügen zu 1. bzw. zu 2. begründet. Es läge ein Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV wegen echten bzw. unechten Unterlassens vor.

**5. Beschwerdeführer zu 3) bis 6): materielle Verfassungswidrigkeit**

1. Die durch § 1 AG-SGB IX und durch die unterlassene Neuregelung der Zuständigkeit für die Erbringung existenzsichernder Leistungen im AG-BTHG den Beschwerdeführern zu 3) bis 6) zugewiesenen Aufgaben verursachen bei den Beschwerdeführern zu 3) bis 6) erhebliche Mehrbelastungen.

Diese insgesamt zu beziffern, ist jedoch derzeit nicht möglich. Wie erläutert, liegt dies an dem Versäumnis der Landesregierung, eine Kostenfolgenabschätzung durchzuführen und daran, dass das BTHG seine Regelungswirkungen vollständig erst 2023 entfalten wird.

Unabhängig hiervon führt die aufgezeigte Mehrbelastung der Landschaftsverbände über die Landschaftsumlage zu einer erheblichen Belastung der Kreise und kreisfreien Städte. Nimmt man diese direkten Refinanzierungsfolgen mit in den Blick, führt das AG-BTHG bzw. das einschlägige gesetzgeberische Unterlassen zu einer eindeutigen und erheblichen Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6).

Dass diese direkten Refinanzierungsfolgen (auch) konnexitätsrelevant sind, ist die erklärte Rechtsauffassung der Landesregierung (LT-Drs. 17/1414, S. 5). Bezugspunkt des Konnexitätsprinzips sei die kommunale Ebene insgesamt („kommunale Familie“). Die verschiedenen kommunalen Ebenen seien durch das System der Umlagenfinanzierung (Landschaftsumlage, Kreisumlage) finanziell miteinander verknüpft.

Die direkten Refinanzierungsfolgen für die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) werden hier noch einmal anschaulich dargestellt:

Die Änderungen des AG-BTHG führen bei dem Beschwerdeführer zu 1) zu einer Mehrbelastung von rd. 184,4 Mio. Euro und bei Beschwerdeführer zu 2) zu einer Mehrbelastung von rd. 143,9 Mio. Euro.

Diese Mehrbelastungen bei den Beschwerdeführern zu 1) und zu 2) schlagen sich in höheren Landschaftsumlagen für die Beschwerdeführerin zu 3) (Mitglied LWL) von rd. 16,8 Mio. Euro im Jahr 2020, bei dem Beschwerdeführer zu 5) (ebenfalls Mitglied LWL) von rd. 6,9 Mio. Euro, bei der Beschwerdeführerin zu 4) (Mitglied LVR) von rd. 11 Mio. Euro und bei dem Beschwerdeführer zu 6) (ebenfalls Mitglied LVR) von rd. 7,5 Mio. Euro nieder.

Hinzuzurechnen sind zudem die Belastungen, die sich für die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) durch die Umsetzung des BTHG und den damit einhergehenden quantitativen und qualitativen Änderungen der Leistungen für Menschen mit Behinderung, ergeben.

Da derzeit lediglich die Kosten für die existenzsichernden Leistungen und die Kosten für das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren geschätzt werden können, ist davon auszugehen, dass die Belastungen der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) insgesamt noch gravierender ausfallen werden.

So entstehen allein im Rahmen der existenzsichernden Leistungen und des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens Belastungen für die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) von rd. 9,15 Mio. Euro.

Insgesamt ergibt sich daher eine Belastung durch die direkten Refinanzierungsfolgen und den qualitativen und quantitativen Änderungen in den Bereichen der existenzsichernden Leistungen und dem Teilhabe- und Gesamtplanverfahren von mindestens rd. 51,35 Mio. Euro.

Subtrahiert man nun die entlastenden Effekte von lediglich rd. 22,55 Mio. Euro von den vorstehend dargelegten Belastungen, ergibt sich insgesamt eine Mehrbelastung von mindestens rd. 22,85 Mio. Euro für die Beschwerdeführer zu 3) bis 6).

Hervorzuheben ist nochmals, dass die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) diesbezüglich zu ihren eigenen Lasten „nach der sicheren Seite“ gerechnet haben:

Nur die zwei größten Kostenblöcke, die derzeit belastbar abzuschätzen sind (Belastung durch die neuen Aufgaben der existenzsichernden Leistungen, Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren), wurden in diese Berechnung eingestellt. Die Kosten für die sonstigen zahlreichen neuen Aufgaben wurden nicht berücksichtigt.



Weitere Belastungen für die Beschwerdeführer zu 3) bis zu 6) entstehen nämlich u. a. in den Bereichen „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“, „Assistenz für Kinder und Jugendliche bis Vollendung der Schulpflicht außerhalb von Einrichtungen“, „autismusspezifische Fachleistungen an Kinder und Jugendliche“, „Beratungsleistungen“, „solitäre ambulante Hilfe zur Pflege“, „ergänzende Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und in Betreuung über Tag und Nacht“, „Vertragsrecht“. Diese werden die Belastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) noch weiter ansteigen lassen.

2. Sollte der Verfassungsgerichtshof der Auffassung sein, dass der aufgezeigte Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip nicht von der Aufgabenzuweisungsregelung des § 1 AG-SGB IX ausgeht, sondern darin zu sehen ist, dass es das Land unterlassen hat, eine (ordnungsgemäße) Kostendeckungsregelung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV in Bezug auf § 1 AG-SGB IX zu erlassen, sind die hilfsweise erhobenen Rügen zu 1. bzw. zu 2. begründet. Es läge ein Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV wegen echten bzw. unechten Unterlassens vor.
3. Zudem liegt ein (materieller) Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV darin, dass der Landesgesetzgeber es unterlassen hat, die Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte (Beschwerdeführer zu 3) bis 6)) aufgrund der durch das BTHG entstehenden Mehrbelastung neu zu regeln.

Denn die Zuständigkeiten im SGB XII sind so geregelt, dass die örtlichen Sozialhilfeträger zuständig für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB XII sind (§ 97 Abs. 1 SGB XII). Gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 SGB XII wird dem Landesgesetzgeber jedoch eingeräumt, die sachliche Zuständigkeit abweichend zu regeln.

Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen jedoch keinen Gebrauch gemacht. Durch die Umsetzung des BTHG hatte der Landesgesetzgeber die Pflicht, die mit diesem einhergehenden finanziellen Folgen (siehe vorstehend), die sich durch die Steigerung der qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Leistungserbringung durch die örtlichen Träger ergibt, durch eine entsprechende Kostendeckungsregelung im AG-SGB XII zu kompensieren. Dieser Pflicht ist der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen nicht nachgekommen.

**III. Verstoß gegen Art. 78 Abs. 1 LV**

Da das Land, wie unter II. dargelegt, gegen das Konnexitätsprinzip gemäß Art. 78 Abs. 3 LV verstoßen hat, liegt zugleich ein Verstoß gegen Art. 78 Abs. 1 LV vor, denn das Konnexitätsprinzip stellt sich als Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 78 Abs. 1 LV dar (VerfGH, Urteil vom 12.10.2010, 12/09, juris Rn. 58 ff., Urteil vom 09.12.2014, 11/13, juris Rn. 69).



Dr. Jochen Hentschel  
Rechtsanwalt



Sara Boettger  
Rechtsanwältin

## Vollmacht

Der CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bismarckstraße 11 - 13, 50672 Köln

wird von

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

in Sachen

**Verfassungsbeschwerde Ausführungsgesetz, Bundesteilhabegesetz NRW**

Vollmacht zur umfassenden Interessenwahrnehmung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe aller gebotenen Erklärungen einschließlich einseitiger Willenserklärungen wie etwa der Abgabe von Kündigungserklärungen,
2. Entgegennahme aller Erklärungen und Zustellungen,
3. Vergleichsabschluss,
4. Vertretung und Verteidigung in allen gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten einschließlich Insolvenzsachen in allen Instanzen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen und Beseitigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten,
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Münster 17.7.2019

(Ort, Datum)

i.V.   
(Unterschrift des Mandanten)

## Vollmacht

Der CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bismarckstraße 11 - 13, 50672 Köln

wird von

**Landschaftsverband Rheinland**

in Sachen

**Verfassungsbeschwerde Ausführungsgesetz, Bundesteilhabegesetz NRW**

Vollmacht zur umfassenden Interessenwahrnehmung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe aller gebotenen Erklärungen einschließlich einseitiger Willenserklärungen wie etwa der Abgabe von Kündigungserklärungen,
2. Entgegennahme aller Erklärungen und Zustellungen,
3. Vergleichsabschluss,
4. Vertretung und Verteidigung in allen gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten einschließlich Insolvenzsachen in allen Instanzen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen und Beseitigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten,
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Köln, 16. Juli 2019

(Ort, Datum)



(Unterschrift des Mandanten)

Dirk Lewandrowski  
Landesrat  
IVR-Dezernent Soziales  
Landschaftsverband Rheinland  
Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln  
Tel.: 0221 809-6521  
Fax: 0221 809 6520  
LR7Buro@ivr.de

## Vollmacht

Der CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bismarckstraße 11 - 13, 50672 Köln

wird von

**Stadt Dortmund**

in Sachen

**Verfassungsbeschwerde Ausführungsgesetz, Bundesteilhabegesetz NRW**

Vollmacht zur umfassenden Interessenwahrnehmung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe aller gebotenen Erklärungen einschließlich einseitiger Willenserklärungen wie etwa der Abgabe von Kündigungserklärungen,
2. Entgegennahme aller Erklärungen und Zustellungen,
3. Vergleichsabschluss,
4. Vertretung und Verteidigung in allen gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten einschließlich Insolvenzsachen in allen Instanzen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen und Beseitigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten,
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Dortmund, 10. JULI 2019

(Ort, Datum)

Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

*Arndts*

(Unterschrift des Mandanten)

**Arndts**  
Ltd. Städt. Rechtsdirektor

Anlage **CBH** 4

**CBH**  
RECHTSANWÄLTE

## Vollmacht

Der CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bismarckstraße 11 - 13, 50672 Köln

wird von

**Stadt Essen**

in Sachen

**Verfassungsbeschwerde Ausführungsgesetz, Bundesteilhabegesetz NRW**

Vollmacht zur umfassenden Interessenwahrnehmung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe aller gebotenen Erklärungen einschließlich einseitiger Willenserklärungen wie etwa der Abgabe von Kündigungserklärungen,
2. Entgegennahme aller Erklärungen und Zustellungen,
3. Vergleichsabschluss,
4. Vertretung und Verteidigung in allen gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten einschließlich Insolvenzsachen in allen Instanzen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen und Beseitigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten,
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Essen, 18.07.2015

(Ort, Datum)

Dr. v. Loewenich

(Unterschrift des Mandanten)

Dr. Uta v. Loewenich  
1. Lt. Städt. Rechtsdirektorin

## Vollmacht

Der CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bismarckstraße 11 - 13, 50672 Köln

wird von

**Ennepe-Ruhr-Kreis**

in Sachen

**Verfassungsbeschwerde Ausführungsgesetz, Bundesteilhabegesetz NRW**

Vollmacht zur umfassenden Interessenwahrnehmung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe aller gebotenen Erklärungen einschließlich einseitiger Willenserklärungen wie etwa der Abgabe von Kündigungserklärungen,
2. Entgegennahme aller Erklärungen und Zustellungen,
3. Vergleichsabschluss,
4. Vertretung und Verteidigung in allen gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten einschließlich Insolvenzsachen in allen Instanzen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen und Beseitigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten,
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Schwelm, 18.07.19

(Ort, Datum)

  
(Unterschrift des Mandanten)  
**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat  
Fachbereich Soziales und Gesundheit  
Hauptstraße 92  
58332 Schwelm



## Vollmacht

Der CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bismarckstraße 11 - 13, 50672 Köln

wird von

**Rhein-Sieg-Kreis**

in Sachen

**Verfassungsbeschwerde Ausführungsgesetz, Bundesteilhabegesetz NRW**

Vollmacht zur umfassenden Interessenwahrnehmung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe aller gebotenen Erklärungen einschließlich einseitiger Willenserklärungen wie etwa der Abgabe von Kündigungserklärungen,
2. Entgegennahme aller Erklärungen und Zustellungen,
3. Vergleichsabschluss,
4. Vertretung und Verteidigung in allen gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten einschließlich Insolvenzsachen in allen Instanzen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen und Beseitigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten,
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere

Siegburg Juli 2019  
(Ort, Datum)

  
(Unterschrift des Mandanten)



## Suchergebnisse in der Parlamentsdatenbank der 17. Wahlperiode

Kurzansicht

Detailansicht

neue einfache Suche

neue erweiterte Suche

Seiten

1

Treffer 1 - 1  
von 1Markierte: [anzeigen](#) [drucken](#) 1**Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes**Gesetzesentwurf LRg **Drucksache 17/1414** 07.12.2017 64 S.

Umsetzung des BTHG in Landesrecht bzgl. Zuständigkeiten und Verfahren, Bündelung der Zuständigkeiten für die Leistungen der Eingliederungshilfe bei den Landschaftsverbänden als landesweit einheitlicher Zugang und einheitliche Finanzierung der Eingliederungshilfe (Grundsatz "Leistungen aus einer Hand"): grundsätzliche Festlegung der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen an Menschen mit Behinderungen sowie als Träger für Leistungen im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung, Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung, Heranziehungsmöglichkeit der Träger der Eingliederungshilfe, Kooperationspflicht zwischen Landschaftsverbänden, Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, Bestimmung des Landesbehindertenrates als Interessenvertretung nach § 131 Abs. 2 SGB IX, Einrichtung einer Landes-Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, Regelung zu Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe, Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Aufgaben der Integrationsämter) durch die Landschaftsverbände bzw. durch die örtliche Ebene, Klarstellung der bestehenden sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten vor dem Hintergrund der Überführung der Eingliederungshilfe vom Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) in den Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), Zuständigkeitsanpassungen für die Pflegehilfe, Herauslösung des Schwerbehindertenrechts aus dem Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts;

Artikel 1 "Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW)",

Artikel 2 "Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2018" vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.6.2016 (GV. NRW. S. 442),

Artikel 3 "Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2020" vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes,

Artikel 4 "Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes" vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GV. NRW. S. 336),

Artikel 5 "Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts" in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.11.1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9.12.2014 (GV. NRW. S. 874),

Artikel 6 "Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX" vom 31.1.1989 (GV. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 482),

Artikel 7 "Änderung der Schiedsstellenverordnung" vom 14.6.1994 (GV. NRW. S. 264), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816),

Artikel 8 "Gesetz über die Kostenevaluation zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen",

Artikel 9 "Inkrafttreten"

Systematik: Menschen mit Behinderungen \* Soziales

Schlagnote: Bundesteilhabegesetz \* Behindertenrecht \* Teilhabe behinderter Menschen \*

Eingliederungshilfe für Behinderte \* Zuständigkeit \* Landschaftsverband \* Sozialhilferecht \* Inklusion \* Sozialleistung \* Sozialhilfe \* Frühförderung \* Sozialgesetzbuch IX \* Sozialgesetzbuch XII \* Kinder- und

Jugendhilfegesetz \* Kriegsopferfürsorge \* Schwerbehindertenrecht \* Schlichtungsstelle

1. Lesung **Plenarprotokoll 17/17** 21.12.2017 S.108-110

Beschluss: Seite 110 - Der Gesetzentwurf - Drucksache 17/1414 - wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

Beratung (öffentlich) **Ausschussprotokoll 17/144** Neudruck 10.01.2018 10.AGS S.1, 55

Öffentliche Anhörung **Ausschussprotokoll 17/197** 07.03.2018 15.AGS S.1, 3-62, 63-65

Beratung (öffentlich) **Ausschussprotokoll 17/266** 02.05.2018 21.AGS S.1-6, 22-24

Änderungsantrag CDU, FDP **Drucksache 17/3038** 03.07.2018 1 S.

Änderungsantrag CDU, FDP **Drucksache 17/3039** 03.07.2018 4 S.

Änderungsantrag CDU, FDP **Drucksache 17/3040** 03.07.2018 2 S.

Beratung (öffentlich) **Ausschussprotokoll 17/329** 04.07.2018 28.AGS S.1-6, 8-11

Beschlussempfehlung und Bericht AGS **Drucksache 17/3061** 05.07.2018 40 S.

Änderungsantrag SPD **Drucksache 17/3126** 11.07.2018 2 S.

Änderungsantrag GRÜNE **Drucksache 17/3127** 11.07.2018 5 S.

2. Lesung **Plenarprotokoll 17/31** 11.07.2018 S.114-122

Beschluss: Seite 121-122 - Die Beschlussempfehlung - Drucksache 17/3061 - wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD sowie des fraktionslosen Abgeordneten Neppe bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und GRÜNEN angenommen und damit der Gesetzentwurf - Drucksache 17/1414 - in der Fassung der Beschlussempfehlung in 2. Lesung verabschiedet.

Der Änderungsantrag - Drucksache 17/3126 - wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD sowie des fraktionslosen Abgeordneten Neppe gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag - Drucksache 17/3127 - wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD sowie des fraktionslosen Abgeordneten Neppe gegen die Stimmen der Fraktion der GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Beschlossenes Gesetz **Vorabdruck 17/23** 11.07.2018 20 S.

Neuer Titel: Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Gesetz vom 21.07.2018 - **GV.NRW 2018 Nr. 19 S.414-421**

Berichtigung vom 16.08.2018 - **GV.NRW 2018 Nr. 20 S.460**

Neuer Titel: Berichtigung des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Gesetz verkündet

#### Weitere Dokumente zum Beratungsverlauf:

**Stellungnahme 17/332** Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen 14.02.2018

**Stellungnahme 17/345** v. Bodelschwingsche Stiftungen <Bethel> 15.02.2018

**Stellungnahme 17/374** Landkreistag Nordrhein-Westfalen; Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen 20.02.2018

**Stellungnahme 17/392** Steinfurt <Kreis> 21.02.2018

**Stellungnahme 17/387** Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Nordrhein-Westfalen (LVKM NRW) 22.02.2018

**Stellungnahme 17/397** Sozialverband Deutschland / Landesverband Nordrhein-Westfalen 22.02.2018

**Stellungnahme 17/410** Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland 22.02.2018

**Stellungnahme 17/404** Fuchs, Harry 25.02.2018

**Stellungnahme 17/388** Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland / Landesverband Nordrhein-Westfalen 26.02.2018

**Stellungnahme 17/406** Landesbehindertenrat <Nordrhein-Westfalen> 27.02.2018

**Stellungnahme 17/394** Sozialverband VdK Deutschland / Landesverband Nordrhein-Westfalen 28.02.2018

**Stellungnahme 17/395** Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien 28.02.2018

**Stellungnahme 17/396** Städtetag Nordrhein-Westfalen 28.02.2018

**Stellungnahme 17/398** Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen 28.02.2018

**Stellungnahme 17/403** Rheinland 01.03.2018

**Stellungnahme 17/416** Gütersloh <Kreis> 06.03.2018

**Vorlage 17/206** Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 19.10.2017

Anlage CBH 8

**Städtetag**  
Nordrhein-Westfalen

**LWL**  
Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

**LVR**  
Qualität für Menschen

Ministerium für Arbeit,  
Soziales und Gesundheit  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herrn Ministerialdirigent  
Bernhard Pollmeyer

Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

vorab per E-Mail

Datum: 16. November 2017

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) – Ihr Schreiben vom 19.10.2017**

Hier: Gemeinsame Stellungnahme der Unterzeichner zum AG BTHG NRW vom 18.10.2017

Sehr geehrter Herr Pollmeyer,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Städtetag NRW  
Gereonstr. 18 - 32  
50670 Köln  
Tel. 0221-3771-0  
www.staedtetag-nrw.de

Landschaftsverband  
Rheinland (LVR)  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln  
Tel.: 0221 809-0

Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe (LWL)  
Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48133 Münster  
Tel.: 0251 591-01

Die Unterzeichner begrüßen ausdrücklich die grundsätzliche Linie des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.10.2017 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. NRW ist damit nach Bayern das zweite Bundesland, das einen Gesetzentwurf vorlegt. Eine zeitnahe Umsetzung in Landesrecht ist von entscheidender Bedeutung, damit das neue Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundesrechtlichen Normen auch seine volle Wirkung entfalten kann.

Mit dem Gesetzentwurf erkennt die Landesregierung die jahrzehntelange erfolgreiche Arbeit der Kommunalen Familie für die Entwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen an und gibt ihnen die Möglichkeit, diese fortzusetzen und zu entwickeln.

Das Land NRW bekennt sich erfreulicherweise auch zur Erfüllung der Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit. Den Kommunen ist es in den vergangenen Jahren in Kooperation zwischen Landschaftsverbänden, kreisfreien Städten, Kreisen und ihren kreisangehörigen Gemeinden gelungen,

- in allen Gemeinden ein leistungsfähiges Angebot für Menschen mit Behinderungen gleich welchen Alters aufzubauen und aufrechterhalten,
- ein flächendeckendes Netz an ambulanten Angeboten für Erwachsene aufzubauen und auch das stationäre Angebot für diese fortzuentwickeln,
- in Kooperation zwischen Jugendämtern und Sozialämtern der örtlichen und überörtlichen Träger für fast alle Kinder die gemeinsame Erziehung in Kindertagesstätten zu verwirklichen,
- ein flächendeckendes Angebot für den Übergang von der Förderschule in den Beruf in Kooperation mit dem Land und der Regionaldirektion für Arbeit aufzubauen,
- bundesweit die höchste Zahl an Übergängen aus der Werkstatt für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu realisieren.

Der Rechtscharakter der Aufgabenerledigung als Selbstverwaltungsangelegenheit ist ein wesentliches Fundament für die positiven Impulse und Weiterentwicklungen in NRW.

Bereits im Koalitionsvertrag hat sich die Landesregierung mit einem klaren Statement zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geäußert. „Wir werden das Bundesteilhabegesetz in Nordrhein-Westfalen zügig zum Nutzen der betroffenen Menschen umsetzen und den vorgegebenen Zeitrahmen einhalten<sup>1</sup>.“

Die Zuständigkeiten des Rechts der Eingliederungshilfe sind derzeit zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern aufgeteilt. Dies führt zu einer uneinheitlichen Leistungsgewährung für die Betroffenen und zu einer höheren Kostendynamik bei den Leistungsträgern. Bereits im Januar 2017 hat eine breite Allianz aus Kommunalen Spitzenverbänden, Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege dafür plädiert, alle Leistungen der Eingliederungshilfe, unabhängig vom Alter der Leistungsberechtigten, auf die Landschaftsverbände zu übertragen. Daher sollten ausschließlich die Landschaftsverbände zum neuen Träger der Eingliederungshilfe bestimmt werden.

Damit wäre die Grundlage für eine zielgerichtete und alle Leistungsbereiche umfassende Steuerung in Richtung landeseinheitlicher und zugleich ortsnaher, leistungsfähiger und inklusiver Angebote geschaffen. Dabei spielen die in Art. 1 § 4 AG BTHG NRW vorgesehenen Regelungen zur Zusammenarbeit eine wichtige Rolle, die an vorhandene und etablierte Kooperationsstrukturen anknüpfen.

Die Kooperationskultur, über die die Landschaftsverbände als überörtliche Jugendhilfeträger auch in Richtung der vielen kreisangehörigen Kommunen mit eigenem Jugendamt verfügen, ist ein zentraler Faktor, um familienunterstützende Dienste und andere Infrastrukturangebote von vorneherein inklusiv auszugestalten und weiterzuentwickeln.

**(Mit der umfassenden Zuständigkeit könnten erhebliche Schnittstellen abgebaut werden, insbesondere**

- **(im Übergang zur Volljährigkeit,**
- **zwischen der Frühförderung und der Förderung in Kitas bzw. in der Kindertagespflege.**

mm: dem ist das Land dann nicht gefolgt, die Schaffung von Schnittstellen ist aber mit VW-Aufwand verbunden; schwierig weil der LKT von dieser gemeinsamen Position abgerückt ist.

---

<sup>1</sup> Koalitionsvertrag für NRW 2017-2022 (NRWKoalition); Seite 105, Zeilen 5168f

Fachlich wird vor allem die derzeit sehr unterschiedliche Praxis der Leistungen in der Frühförderung kritisch gesehen. Im Interesse einheitlicher Lebensverhältnisse in NRW dürfte auch in diesem Aufgabenbereich die Zuständigkeit der Landschaftsverbände die überzeugendste Lösung darstellen, so wie im gemeinsamen Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Landschaftsverbände vom Januar 2017 vorgeschlagen.

Das damalige Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales selbst hat im Jahr 2012 bereits festgestellt, dass vor allem bei der Komplexeleistung Frühförderung eine sehr unterschiedliche Praxis in den Kreisen und Städten besteht. Während die einen eine Vereinbarung mit den Krankenkassen zu den Komplexeleistungen getroffen haben, gewähren die anderen ausschließlich Solitärleistungen. Die Übertragung der Zuständigkeit auf die Landschaftsverbände würde hier unmittelbar zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse beitragen.

Fachlich ist unstrittig eine engere Verzahnung zwischen Frühförderung und Kindertageseinrichtungen notwendig, so wie auch in § 14a KiBiz NRW vorgesehen. Viele Kinder erhalten entweder vorher oder gleichzeitig zur Förderung in der Kita Leistungen in einer der 58 Interdisziplinären Frühförderstellen und 69 Sozialpädiatrischen Zentren. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände führen zur Verbesserung der Kooperation zwischen Frühförderung und Kitas und zur Gestaltung des Übergangs ein Modellprojekt durch. In der Zielperspektive sollten die Leistungen der Frühförderstellen möglichst integriert in den Kindertageseinrichtungen erfolgen, wenn nicht unmittelbar räumlich, dann zumindest konzeptionell-organisatorisch verbunden.

Wir befürworten darüber hinaus, die existenzsichernden Leistungen unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung bei den örtlichen Leistungsträgern anzusiedeln und für die Eingliederungshilfeleistungen die Träger der Eingliederungshilfe zuständig zu erklären. Im Sinne einer inklusiven Ausgestaltung des Sozialleistungssystems ist dies zwangsläufige Konsequenz der Intention des Bundesteilhabegesetzes und setzt dessen Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen um.

Darüber hinaus halten die Unterzeichner insbesondere die Regelung zur Möglichkeit, Qualitätsprüfungen anlassunabhängig durchzuführen, für sinnvoll und fachlich richtig.

Durch diese Möglichkeit können die zuständigen Leistungsträger erstmalig auch ohne vorherige konkrete Anhaltspunkte Missstände in den Einrichtungen früher entdecken und im Sinne der Leistungsberechtigten handlungsfähig sein.

Die finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes werden nach Art. 25 Abs. 4 BTHG evaluiert. Diese auf der Bundesebene vorzunehmende Überprüfung ist für das Land Nordrhein-Westfalen zu spezifizieren. Es ist zwingend zu überprüfen, welche finanziellen Belastungen aufgrund der getroffenen Neuregelungen für die Träger der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen hervorgerufen werden. Die Aufnahme einer Regelung zur Kostenevaluation mit § 10 AG SGB IX wird begrüßt. Sie lässt erkennen, dass sich das Land NRW der Konnexitätsrelevanz bei der möglichen quantitativen und qualitativen Aufgabenänderung bewusst ist. Es ist darüber hinaus auch grundsätzlich die Frage aufzuwerfen, ob es sich hier nur um eine Änderung bestehender Aufgaben oder eine Übertragung neuer Aufgaben im Sinne des Art. 78 Abs. 3 LVerf NRW handelt. Durch Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2 nimmt der Landesgesetzgeber eine Neufestlegung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe vor. Es ist daher vom Landesgesetzgeber zu prüfen, ob diese Festlegung den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG) erfüllt.



Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Überprüfungszeitpunkte sind nicht hinreichend, da sich finanzielle Auswirkungen häufig erst mit zeitlicher Verzögerung einstellen. Zudem bestehen Anhaltspunkte dafür, dass bereits seit Jahresbeginn 2017 unabhängig von den vom Bund gewährten Kostenausgleichen im Rahmen des BTHG weitergehende Mehraufwendungen entstehen können. Daher schlagen wir ein zunächst jährliches Überprüfungsintervall für die Jahre 2017-2024 vor, welches danach alle drei Jahre erfolgt. Sollte sich in den Überprüfungen entgegen der Annahme des Landes NRW herausstellen, dass der kommunalen Familie wesentlich höhere Kosten entstehen, so ist der Kostenausgleich und der Verteilschlüssel rückwirkend gem. § 1 Abs. 1 S. 1 KonnexAG NRW festzulegen. Angesichts dessen, dass die finanziellen Auswirkungen derzeit nicht kalkulierbar sind, bleibt sicherzustellen, dass die Frist des § 52 VGHG NRW mit Blick auf das vorliegende Gesetz keine Anwendung findet bzw. die Jahresfrist um einen angemessenen Zeitraum verlängert wird, um die Rechtspositionen der Kommunen zu erhalten. Daher ist eine Regelung erforderlich, die den Beginn der Klagefrist auf den Zeitpunkt festlegt, an dem die Ergebnisse aus der Evaluation bekannt sind.

**Die Unterzeichner behalten sich im Übrigen vor, selbst bzw. durch ihre Mitglieder fristwahrend Kommunalverfassungsbeschwerde einzulegen.**

Zur Lösung der Fragestellungen zur Konnexität wird zudem angeregt, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Ministeriums zu bilden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

### **Artikel 1**

Wie bereits dargestellt, sollten ausschließlich die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt werden.

Zumindest ist die Formulierung im Entwurf, dass die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Träger der Eingliederungshilfe sind, für „Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, längstens bis zum Abschluss einer allgemeinen Schulausbildung“, missverständlich. Erst unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung erschließt sich die verfolgte Absicht. Zum anderen besteht keine Definition, wann der erste Abschluss einer allgemeinen Schulausbildung als erreicht gilt. Die Zuständigkeit sollte hier eindeutig und klar festgelegt werden – wenn man schon eine gesplittete Zuständigkeit festschreibt.

### **Heranziehung**

Die Heranziehungsregelung in § 2 des Art. 1 AG-BTHG-E wird begrüßt: Hier sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Teilhabeplanung ein ressourcenintensives Instrument darstellt. Die Kosten dieser Planung müssen daher im Rahmen der Evaluation in Ansatz gebracht werden.

### **Aufsicht**

Die Ausweitung des Prüfrechts des aufsichtführenden Ministeriums im Artikel 1 § 3 Abs. 2 auf die herangezogenen Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ist ebenfalls zu überprüfen.



Das Recht, jederzeit Akten anzufordern und einzusehen, greift unverhältnismäßig in das Selbstverwaltungsrecht ein. Die Vorschrift muss daher dahingehend geprüft werden, ob dieser Eingriff unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist.

### **Kostenevaluation**

Hierzu wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

### **Schwerbehindertenrecht, Teil 3 des SGB IX**

Die Übernahme der Regelungen zum Schwerbehindertenrecht in das AG BTHG wird begrüßt. Damit wird der enge Zusammenhang der beiden Leistungsbereiche des SGB IX betont.

### **Artikel 2**

#### **Zuständigkeit im Rahmen des Vereinbarungsrechts**

Die Regelung im § 2a Nr. 3 c) muss überprüft werden. Entweder müsste die Änderung rückwirkend ab 2005 in Kraft gesetzt werden oder es müsste gesetzlich fixiert werden, dass Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom überörtlichen Träger bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen wirksam bleiben. Der Wortlaut müsste der Rechtsklarheit entsprechend angepasst werden. Geschlossene Verträge und Vereinbarungen müssen in Ihrer *Wirksamkeit* unberührt bleiben.

### **Artikel 3**

#### **Zuständigkeit bei Eingliederungshilfe- und Pflegebedarf**

Die Vorschrift des § 2a Abs. 1 Nr. 2 im Artikel 3 Nr. 2a) wird kritisch gesehen. Es bestehen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der gesetzgeberischen Intention. Zwei Auslegungsmöglichkeiten, die einer unterschiedlichen Bewertung bedürfen, sind denkbar:

1. Die Formulierung des neuen § 2a Abs. 1 Nr. 2 legt die Auslegung nahe, dass die Landschaftsverbände künftig für alle ambulanten Leistungen der häuslichen Pflege zuständig sein sollen, wenn sie für Eingliederungshilfeleistungen zuständig sind und diese tatsächlich auch gewähren. In diesem Fall ist die vorgesehene Regelung in Nr. 2 ist mit Ausnahme des letzten Absatzes obsolet.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nicht hinreichend die Intention des Bundesgesetzgebers mit dem im § 103 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich verankerten Lebenslagenmodell. Dieser regelt bereits, dass bei Leistungsberechtigten nach Teil 2 des SGB IX, die eine Behinderung von Geburt an haben oder diese bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eingetreten ist, die Leistungen der Eingliederungshilfe zugleich auch die Leistungen der häuslichen Pflege umfassen.

Bei Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen ergibt sich die Zuständigkeit für ambulante Leistungen der häuslichen Pflege daher unmittelbar aus der bundesgesetzlichen Regelung im § 103 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 1 AG-BTHG NRW.

Dies gilt auch über die Regelaltersgrenze hinaus, soweit die Teilhabeziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können. Daher ergibt sich die Zuständigkeit für ambulante Leistungen der häuslichen Pflege auch für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe erhalten haben und für die weiterhin Eingliederungshilfe erbracht wird, unmittelbar aus der bundesgesetzlichen Regelung im § 103 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 1 AG-BTHG NRW.

Bei Menschen, die erst im vorgerückten Alter (nach Erreichen der Regelaltersgrenze) eine Behinderung und Pflegebedürftigkeit erleiden, umfasst zwar die Eingliederungshilfe nicht die Hilfe zur Pflege, es bleibt jedoch weiterhin ein Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen, da grundsätzlich Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Hilfe zur Pflege gleichrangig geleistet werden. Diese Menschen haben Zugang zu beiden Leistungen.

Der Formulierungsvorschlag für § 2a Abs. 1 Nr. 2 lautet daher:

*2. In den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX umfasst die Zuständigkeit auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; eine Kosten-erstattung im Sinne von § 103 Absatz 2 Satz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nicht.*

2. Eine weitere Auslegungsmöglichkeit besteht darin, dass bei bloßem Vorliegen der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX und bei grundsätzlicher Zuständigkeit der Landschaftsverbände, diese künftig für alle ambulanten Leistungen der häuslichen Pflege zuständig sein sollen. Bisher sind die Landschaftsverbände für die ambulanten Hilfen zur Pflege dann zuständig, wenn Leistungsberechtigte außerhalb der Herkunftsfamilie leben und die Hilfen zur Sicherstellung des selbstständigen Wohnens notwendig sind. Die bisherige Begrenzung für Personen außerhalb der Herkunftsfamilie und erforderlich zum selbstständigen Wohnen würde mit der neuen Formulierung aufgegeben. Eine solche Ausweitung hätte massive Veränderungen zur Folge, die zu einer Verschiebung der Zuständigkeiten für die Hilfe zur Pflege von den örtlichen Trägern auf die Landschaftsverbände führen würden, da die überwiegende Anzahl derjenigen Menschen, die Hilfe zur Pflege benötigen, auch unter dem Personenkreis des § 99 SGB IX zu subsumieren sind. Diese Rechtsfolgen sind mit der Begründung des Gesetzentwurfs nicht vereinbar. Diese spricht von Beibehaltung des bisherigen Status Quo.

Die Unterzeichner sprechen sich für eine zweifelsfreie Formulierung des § 2a Abs. 1 Nr. 2 unter Erhaltung der derzeitigen Rechtslage und unter Zugrundelegung der bundesgesetzlichen Regelung in § 103 Abs. 2 SGB IX aus. Es muss in jedem Fall klargestellt werden, dass der überörtliche Träger nur dann die ambulante Hilfe zur Pflege an Personen erbringt, die auch tatsächlich Eingliederungshilfeleistungen von diesem erhalten.

Kritisch ist zudem die Regelung des § 2a Abs. 1 Nr. 5 im Artikel 3 Nr. 2a). Diese verkennt, dass unter die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auch Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte in Gastfamilien fallen. Daher ist eine Begrenzung auf die Fachleistungen der Eingliederungshilfe erforderlich.

Es wird vorgeschlagen § 2a Abs. 1 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

„5. Alle Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig mit der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder für die Betreuung über Tag und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind; *für Volljährige in einer Pflegefamilie gilt dies nicht für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel.*“

## **Artikel 8**

### **Änderung der Schiedsstellenverordnung**

Die Intention des Gesetzgebers, die Lebensverhältnisse in NRW dadurch zu vereinheitlichen, dass für die Sozialhilfe und für die Eingliederungshilfe jeweils eine Schiedsstelle mit der Zuständigkeit für das gesamte Land bestimmt wird, ist dem Grunde nach nachvollziehbar. Allerdings führt die Regelung dazu, dass die notwendige Vertretung der künftigen Träger der Eingliederungshilfe nicht mehr in gleichem Umfang gewährleistet ist. Durch die vorgesehene Aufteilung der Schiedsstellen auf die Landesteile reduziert sich die Anzahl der Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe für den Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch von insgesamt zehn auf fünf Vertreter. Darüber hinaus könnte die ungerade Anzahl der Vertreter der einzelnen Schiedsstellen bei Zusammenführung zweier Landesteile zu unnötigen Spannungen innerhalb der kommunalen Familie führen. Zudem bewirkt die Aufteilung eine örtliche Ungleichgewichtung, da die Schiedsstelle Eingliederungshilfe für die Träger der Eingliederungshilfe von erheblicher Bedeutung ist. Darüber hinaus halten wir die Vertretung aller Träger der Eingliederungshilfe für sachlich zwingend, da diese für einen bestimmten Personenkreis Träger der Eingliederungshilfe sowie örtliche Träger der Sozialhilfe bleiben. Das ist von besonderer Bedeutung, weil das BTHG die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung begründet. Diese Regelung halten wir für verfassungswidrig, da sie die Entscheidung über die Leistung den demokratisch verfassten Leistungsträgern entzieht und auf eine nicht demokratisch legitimierte Stelle überträgt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hahn'.

Stefan Hahn  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Lewandrowski'.

Dirk Lewandrowski  
Landesrat

Der Direktor des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Matthias Munning'.

Matthias Munning  
Landesrat



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 7. Oktober 2017

Seite 1 von 3

Landschaftsverband Rheinland  
Frau  
Landesdirektorin Ulrike Lubek  
50663 Köln

Aktenzeichen PG BTHG  
bei Antwort bitte angeben

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Herrn  
Landesdirektor Matthias Löb  
48135 Münster

MR Sommer  
Telefon 0211 855-3716  
Telefax 0211 855-3717  
raif.sommer@mags.nrw.de

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Herrn  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Helmut Dedy  
Lindenallee 13 – 17  
50968 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Herrn  
Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein  
Liliencronstraße 14  
40472 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn  
Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider  
Kaiserswerther Straße 199 – 201  
40474 Düsseldorf

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mals.nrw.de  
www.mals.nrw

vorab per Email

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-  
Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes  
(AG-BTHG NRW)**

**Gesprächseinladung zur Erörterung des Gesetzentwurfs und der  
Evaluation der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs;  
Absprachen zum weiteren Vorgehen**

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Herren,

mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 habe ich Ihnen den Gesetzentwurf zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Mit dem Gesetzentwurf sollen bereits jetzt entsprechend Ihrem gemeinsamen Schreiben vom 26. Januar 2017 an die damalige Ministerpräsidentin und die Fraktionen des Landtags die notwendigen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen zeitnah getroffen werden.

Im Namen von Herrn Abteilungsleiter Pollmeyer lade ich Sie hiermit herzlich zu einem gemeinsamen Gespräch

**am Montag, den 6. November 2017**

**um 10.00 Uhr**

**in Saal 2**

**des Ministeriums für Arbeit., Gesundheit und Soziales**

**des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Fürstenwall 25, 40190 Düsseldorf**

ein.

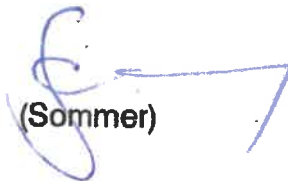
Gegenstand des Gesprächs ist der o. a. Gesetzentwurf und im Besonderen die Erörterung der Regelung in Artikel 1 § 10 zur Abschätzung bzw. Evaluation der finanziellen Folgen.

Aus organisatorischen Gründen bitte ich um kurze Rückmeldung und Bestätigung des Termins. Sollten Sie persönlich verhindert sein, wird gebeten eine vertretungsberechtigte Person zu benennen und deren Teilnahme zu bestätigen. Ihre Rückmeldung senden Sie bitte per E-Mail



sowohl an das Vorzimmer von Herrn Pollmeyer: Seite 3 von 3  
nicole.huppertz@mags.nrw.de und parallel auch an referat-  
va2@mags.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Sommer)



Landtag Nordrhein-Westfalen

Herrn Präsidenten  
André Kuper

Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Per Mail an: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Datum:  
01.03.2018

**„Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1414; Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 07.03.2018**

Hier: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland

Sehr geehrter Herr Kuper,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und nehmen wie folgt Stellung:

Der LVR begrüßt ausdrücklich die ganz überwiegenden Regelungen des Gesetzentwurfs eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.12.2017 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Mit diesem Entwurf wird die grundsätzliche Linie des Referentenentwurfs vom 18.10.2017 aufgegriffen und weiterentwickelt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen werden wir hier nur auf diejenigen Regelungen eingehen, die sich gegenüber dem Referentenentwurf vom 18.10.2017 verändert haben. Zu diesem Entwurf hatten wir bereits unter dem Datum vom 16.11.2017 im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 35 GGO Stellung genommen; diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Insbesondere mit der Zuweisung der Frühförderung als neue Zuständigkeit der Landschaftsverbände werden die Voraussetzungen geschaffen, auch in diesem Bereich eine Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse und fachliche Standards flächendeckend für ganz NRW zu entwickeln. Darüber hinaus sind damit die Leistungen für Kinder im Vorschulalter gebündelt, was zur Verwirklichung des Grundsatzes des BTHG „Hilfen (wie) aus einer Hand“ beiträgt und die derzeit bestehende Schnittstellenproblematik für die Leistungsberechtigten verringert.

Zu den einzelnen Regelungen:

## **Art. 1**

### **Zu §§ 2 und 3:**

Das Land NRW bekennt sich auch in diesem Gesetzentwurf zur Aufgabenerfüllung als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Die weiteren Regelungen des Art. 1 §§ 2 (inhaltsgleich auch in Art. 3 § 3) und 3 halten wir für sinnvoll und sie dienen der Klarstellung insbesondere in der Umstellungsphase der Verschiebung der Leistungsträgerschaft zwischen örtlichen und überörtlichen Eingliederungshilfeträgern. Dass die Heranziehung nur im Benehmen mit dem Heranzuziehenden erfolgt, sehen wir im Zuge einer kooperativen Aufgabenerfüllung mit unseren Mitgliedskörperschaften zwar als selbstverständlich an, sie dient aber der Rechtssicherheit. Die Regelungen des § 3 halten wir gerade vor dem Hintergrund, dass kein Leistungsberechtigter Nachteile oder Verzögerungen in der Leistungsgewährung fürchten muss, für fachlich sinnvoll.

### **Zu § 7 (ebenso Art. 3 § 2a Abs. 4):**

Durch die Neufassung des § 7 wird die Einbindung und die Partizipation der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Formulierung des Entwurfes vom 18.10.2017 erschwert. Dies kritisieren wir vor allem in unserer Stellung als Vertragspartei für einen Landesrahmenvertrag für die Leistungen der Eingliederungshilfe. Es stellt sich die Frage, welche Landesverbände der Selbsthilfe für die unterschiedlichen Beeinträchtigungen dort einbezogen werden sollen. Denn die Landschaft der Behindertenselbsthilfe ist in NRW unübersichtlich und auch nicht frei von Konflikten innerhalb der einzelnen Verbände. Hier halten wir eine eindeutige Regelung des Landes NRW unter Benennung der konkreten Interessenvertretungen für notwendig.

Ferner sollte landesseitig eine Regelung zur Erstattung der notwendigen Auslagen der Interessenvertretungen ergänzt werden. Zur Verwirklichung der gesetzlich verankerten Partizipation entstehen Kosten: etwa Fahrtkosten, Verdienstaufschläge, aber auch behinderungsbedingt notwendige Auslagen für beispielsweise Assistenzkräfte, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher u. a. Ohne eine eindeutige Regelung zur Kostenträgerschaft bleibt diese ungeklärt und ist die gewünschte und berechnete Partizipation gehemmt und beeinträchtigt. Diese Kosten hat das Land zu tragen.

### **Zu § 8:**

Die weitergehende Möglichkeit in § 8 Satz 2, die Qualitätsprüfungen bei den Leistungsanbietern nicht zur anlassunabhängig, sondern zwingend auch unangemeldet durchzuführen, wird diesseits ebenfalls begrüßt. Durch die Berechnung kann die Prüfung tatsächlich authentische Ergebnisse hervorbringen. Sie dient im Ergebnis der Qualitätssicherung für die betroffenen Menschen mit Behinderung.

**Art. 3**

**Zu § 2a Abs. 1 Nr.2:**

Diese Regelung wurde erfreulicherweise weitreichend verändert und ist nun rechtssicher ausgestaltet.

Wir befürworten insbesondere, dass das Lebenslagenmodell des § 103 Abs. 2 S. 3 SGB IX aufgenommen wurde und sich die Zuständigkeit daran orientiert. Dies ist schlüssig und im Interesse der Menschen mit Behinderung klar und eindeutig. Der LVR hatte sich bereits im Gesetzgebungsprozess zum BTHG auf Bundesebene für das Lebenslagenmodell ausgesprochen.

**Art. 8**

Die Kostenevaluation wird in einem separaten Artikel geregelt. Dies macht die Wichtigkeit der Frage nach den finanziellen Auswirkungen des BTHG deutlich.

Wir begrüßen insbesondere, dass die Anregung der Landschaftsverbände aufgenommen wurde und die erste Evaluation nun bereits 2019 zu erfolgen hat und erst im Jahr 2028 endet.

Wir bedauern jedoch, dass die Anregung, durch eine gesetzliche Regelung im AG-BTHG den Beginn der Klagefrist auf den Zeitpunkt, an dem die Ergebnisse aus der Evaluation bekannt sind, festzulegen, bedauerlicherweise nicht aufgegriffen wurde. Hier halten wir eine Nachbesserung für dringend angeraten.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.11.2017 zum Referentenentwurf vom 18.10.2017 (siehe Anlage).

Unsere Auffassungen werden wir gerne auch noch einmal mündlich im Anhörungstermin des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 07.03.2018 begründen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Dirk Lewandrowski

Landesrat

LVR-Dezernent Soziales

## Vorlage Nr. 14/3635

öffentlich

**Datum:** 04.09.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 41  
**Bearbeitung:** Herr Bruchhaus

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>19.09.2019</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>24.09.2019</b>	<b>Kenntnis</b>

Tagesordnungspunkt:

**Landesrahmenvereinbarung Frühförderung gem. § 46 SGB IX**

Kenntnisnahme:

Die Landesrahmenvereinbarung Frühförderung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3635 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.

Und er ist zuständig für Leistungen

für **Kinder mit Behinderungen vor dem Schuleintritt**.

Der LVR kümmert sich dann:

- Um die Früh-Förderung
- Um die Förderung in der Kinder-Betreuung.

Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln.

Hier geht es um die neuen Regeln in der Früh-Förderung.

Diese Regeln stehen in einer neuen Vereinbarung.

Diese Vereinbarung heißt in schwerer Sprache:

Landes-Rahmen-Vereinbarung Früh-Förderung.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

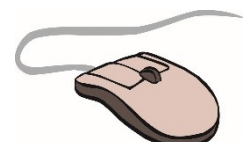
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.



## **Zusammenfassung:**

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung<sup>1</sup> eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) bringt das BTHG zusätzliche Aufgaben mit sich. So wird der LVR ab Januar 2020 einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig sein. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW wird der LVR erstmals auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen zuständig.

Mit der Reformstufe 2 zum 01.01.2018 sind auch die Regelungen des Kapitels 9 – Leistungen zur medizinischen Rehabilitation – in Kraft getreten und somit die Regelungen zur Früherkennung und Frühförderung.

Die Landschaftsverbände haben 2018 die Gespräche mit den gesetzlichen Krankenkassen und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege aufgenommen, um die nach § 46 IV SGB IX geforderte Landesrahmenvereinbarung zu verhandeln und abzuschließen.

Die Verhandlungen konnten auf der Verhandlungsebene am 09.07.2019 abgeschlossen werden. Nach Ablauf der Einredefrist zum 23.08.2019 kann die Unterzeichnung der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung durch die Vertragspartner erfolgen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielsetzung Z 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

---

<sup>1</sup> Wird im Folgenden von Menschen respektive Kindern mit Behinderung gesprochen, so ist davon auch immer eine etwaige drohende Behinderung im Sinne der gesetzlichen Definition des Behinderungsbegriffs mitumfasst.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3635:**

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) bringt das BTHG zusätzliche Aufgaben mit sich. So wird der LVR ab Januar 2020 einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig sein. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW wird der LVR erstmals auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen zuständig.

Mit der Reformstufe 2 zum 01.01.2018 sind auch die Regelungen des Kapitel 9 – Leistungen zur medizinischen Rehabilitation – in Kraft getreten und somit die Regelungen zur Früherkennung und Frühförderung.

Die Landschaftsverbände haben 2018 die Gespräche mit den gesetzlichen Krankenkassen und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege aufgenommen, um die nach § 46 IV SGB IX erforderliche Landesrahmenvereinbarung zu verhandeln und abzuschließen. Die Verhandlungen konnten am 09.07.2019 abgeschlossen werden. Im Rahmen der Einredefrist (bis 23.08.2019) hat es diverse redaktionelle Hinweise gegeben, die derzeit zwischen den Verhandlungspartnern abgestimmt und eingearbeitet werden. Für den 24.09.2019 ist die gemeinsame Unterzeichnung der Landesrahmenvereinbarung beim MAGS vorgesehen.

Die gesetzliche Frist zum Abschluss der Verhandlungen legt § 46 Abs. V SGB IX auf den 31.07.2019 fest. Nachdem die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden konnten, sieht das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) keine Veranlassung, die Landesrahmenvereinbarung bzw. deren Eckpunkte in Form einer Rechtsverordnung zu erlassen und stimmt der zwischen den Verhandlungsparteien abgestimmten Zeitschiene bis zur Unterzeichnung der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung zu.

In der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung werden die vom Gesetzgeber vorgegebenen Anforderungen an die interdisziplinären Frühförderstellen behandelt. Dies bezieht sich auf Fragen der Anerkennung als IFF, auf Mindeststandards, leistungserbringende Berufsgruppen, Personalausstattung, sachliche und räumliche Ausstattung, Dokumentation und Qualitätssicherung, Ort der Leistungserbringung sowie die Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte für die Komplexleistung.

Die Verwaltung hat für die Leistungen der Frühförderung entsprechende Mittel im kommenden Doppelhaushalt eingeplant (2020: ca. 34 Mio. €, 2021: ca. 36 Mio. €).

Als wesentliche Schwerpunkte der Verhandlungen haben sich folgende Punkte erwiesen, die schlussendlich alle einvernehmlich konsentiert werden konnten:

### **1. Heilpädagogische Fördereinheit**

Die heilpädagogische Fördereinheit umfasst analog zum Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe gem. § 131 SGB IX eine Dauer von 60 Min. direkte Leistung „am Kind“ und einen Korridor von 45 bis 60 Minuten für die indirekten Leistungen (Vor- und Nachbereitung, Fortbildung, Supervision, interdisziplinäre Fallkonferenzen, Fallführung etc.).

Die Verträge mit indirekten Zeiten oberhalb und unterhalb des Korridors können somit ab 01.01.2020 sukzessive gekündigt und umgestellt werden. Die innerhalb des Korridors liegende Verträge bleiben zunächst unverändert.

In den bisherigen Verträgen hat die heilpädagogische Fördereinheit eine individuell vereinbarte Dauer. Sie ist dort nicht ausdrücklich ausgewiesen, sondern lediglich per Kalkulation hinterlegt.

### **2. Medizinisch-therapeutische Fördereinheit**

Die medizinisch-therapeutische Fördereinheit umfasst eine Dauer von 45 Minuten direkte Leistung „am Kind“ und liegt damit an der Obergrenze entsprechender Leistungen gem. Heilmittelrichtlinie.

Die Vereinbarung zur heilpädagogischen Fördereinheit bedeutet für die medizinisch-therapeutische Fördereinheit zugleich einen Korridor von 30 bis 45 Minuten für die indirekten Leistungen, da die durchschnittliche Fördereinheit mind. 100 Minuten beträgt.

In den bisherigen Verträgen hatte die medizinisch-therapeutische Fördereinheit generell eine Dauer von 45 Minuten direkte und 30 Minuten indirekte Leistungen.

Eine Ausweitung der direkten Zeiten „am Kind“ kommt übereinstimmend nicht in Betracht, da medizinisch-therapeutische Leistungen am Kind, die länger als 45 Minuten dauern, wirkungslos bleiben und Kinder überfordern.

### **3. Verhältnis ambulant / mobil**

Das Verhältnis ambulant / mobil (im Elternhaus bzw. in der Kita) wird auf 70% / 30 % festgesetzt, Fahrtzeiten pauschal mit 20 Minuten abgerechnet. In den bisherigen Verträgen lag das Verhältnis bei 80 % / 20 % und die Fahrtzeiten bei 15 Minuten.

Sowohl den Landschaftsverbänden als auch den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege war es in den Verhandlungen wichtig, dass die Förderungen grundsätzlich im Lebensmittelpunkt der Kinder angeboten werden können und dort wirken, wo sich die Kinder auch wesentlich aufhalten. Die Ausweitung der Fördereinheiten im Elternhaus ist zudem wichtig, weil festzustellen ist, dass der Anteil der Eltern, deren Kinder nicht in der Frühförderung „ankommen würden“, stetig zunimmt.

Einhergehend mit der Steigerung der mobilen Frühförderung ist es gerechtfertigt, die durchschnittliche Dauer der Fahrzeiten auf 20 Minuten anzuheben, zumal die Fahrwege im ländlichen Raum, aber auch in den Großstädten derart weit sind, dass die durchschnittliche Dauer über den bisherigen 15 Minuten liegt.

#### **4. Abschlag für Gruppenleistungen**

Für die Gruppenleistungen wird ein Abschlag von 10 % für das zweite und dritte Kind vereinbart.

Bislang wurde darauf verzichtet, die Zahl der Kinder in Gruppenförderungen zu erfassen. Somit wurden auch keine Abschläge vorgenommen.

Mit der vereinbarten Evaluation wird es erstmalig nicht nur eine flächendeckende Erhebung der Gruppenförderungen geben, sondern die Ergebnisse werden auch dazu dienen, die Interdisziplinäre Frühförderung im Rheinland weiterzuentwickeln. Folgerichtig sollten daher auch Abschläge – im ersten Schritt beim zweiten und dritten Kind – möglich sein. Die Evaluation wird zeigen, ob dieses Abschlagsverfahren ausgebaut werden kann.

#### **5. Kostenteilung zwischen den Gesetzlichen Krankenkassen und den Landschaftsverbänden**

Die Basis für die Kostenteilung zwischen den Gesetzlichen Krankenkassen und den Landschaftsverbänden wurde auf ein Verhältnis von max. 65 % / 35 % festgesetzt. Gegenüber der bisherigen Kostenteilung von 80 % / 20 % ergibt sich eine Entlastung zugunsten der Landschaftsverbände.

#### **6. Offene, niederschwellige Beratung der Eltern**

Es wird eine offene, niederschwellige Beratung der Eltern durch die Frühförderstellen von einmalig 120 Minuten pauschal für die Kinder geben, die als „Komplex-Kinder“ auch interdisziplinär gefördert werden.

Beratungen, die nicht zu einer Komplexleistung Frühförderung führen, oder Fälle, die an andere Institutionen (z.B. Erziehungsberatungsstellen) abgegeben werden, werden nicht finanziert.

Bei der Beratung handelt es sich um eine neue pflichtige Leistung, die durch das BTHG bzw. die Frühförderverordnung (FrühV) durch die Frühförderstellen zu erbringen sind. Somit wird sich auch eine Kostenbeteiligung der Gesetzlichen Krankenkassen ergeben.

## **7. Evaluation**

Es wurde eine Evaluation bis 2024 zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Es soll untersucht werden, wie sich die Leistungen der Interdisziplinären Frühförderung entwickelt haben und welche Fragestellungen bzw. welche Bedarfe der Kinder sich geändert haben, um ggf. die Mindeststandards neu zu verhandeln. In diese Evaluation fließen die Ergebnisse aus der fachlichen Bewertung und Analyse der solitären heilpädagogischen Leistungen nach dem Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX mit ein.

Im Rahmen der Einredefrist (bis 23.08.2019) hat es diverse redaktionelle Hinweise gegeben, die derzeit zwischen den Verhandlungspartnern abgestimmt und eingearbeitet werden. Für den 24.09.2019 ist die gemeinsame Unterzeichnung der Landesrahmenvereinbarung beim MAGS vorgesehen.

Nach Unterzeichnung wird die Landesrahmenvereinbarung zur Kenntnis nachgereicht.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

## Vorlage Nr. 14/3611

öffentlich

**Datum:** 28.08.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Frau Eschweiler

**Landesjugendhilfeausschuss 19.09.2019 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Arbeitshilfe "Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII"**

### Kenntnisnahme:

Die Arbeitshilfe "Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII" wird gemäß Vorlage Nr. 14/3611 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

#### Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

#### Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## **Zusammenfassung:**

Ziel dieser Arbeitshilfe ist es, den mit der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII befassten Fachkräften eine praxisnahe Handreichung zur Verfügung zu stellen, die das komplexe Verfahren von der Antragstellung bis zur Beendigung einer Hilfe abbildet.

Das erste Kapitel beschreibt die Rolle des Jugendamtes als Rehabilitationsträger und fasst die durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), in Kraft getretenen bzw. noch in Kraft tretenden Änderungen zusammen.

Die bereits in Kraft getretenen neuen Regelungen im SGB IX verändern das Verfahren des Jugendamtes. Dieses wird im zweiten Kapitel für die Konstellation, dass ein Antrag im Jugendamt gestellt wird, ausführlich beschrieben. Es wird aufgrund der Komplexität in drei Verfahrensschritten und Flussdiagrammen abgebildet. Inhaltlich stehen die einzelnen Teilprozesse im Mittelpunkt, um den Fachkräften eine Orientierung zu geben, welche Handlungsschritte mit welchen Inhalten erforderlich sind.

Viele der dargestellten Prozesse sind auch durchzuführen, wenn das Jugendamt einen weitergeleiteten Antrag erhält. Deshalb werden die Verfahren des Jugendamtes als zweit- bzw. drittangegangener Rehabilitationsträger im dritten Kapitel nur im Hinblick auf ihre Besonderheiten skizziert. Im vierten Kapitel werden die Aufgaben des Jugendamtes beschrieben, wenn es von einem anderen Rehabilitationsträger beteiligt wird.

Das fünfte Kapitel beinhaltet drei Fallbeispiele, um die praktische Umsetzung des Verfahrens zu verdeutlichen. In der Anlage finden sich die gleichen Vordrucke wie in der Arbeitshilfe aus dem Jahr 2014, nur das Schema zur Zuständigkeitsprüfung wurde entsprechend der neuen Vorgaben überarbeitet.



## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3611:**

Die beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter haben im Jahr 2014 eine gemeinsame Arbeitshilfe zur Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII herausgegeben.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) haben sich zum 1. Januar 2018 insbesondere die Vorgaben zum Verfahren der Rehabilitationsträger in Teil 1 SGB IX umfassend verändert und die Arbeitshilfe verlor in Teilen ihre Gültigkeit, so dass sie überarbeitet werden musste.

Deshalb und aufgrund der Komplexität der Änderungen hat sich die für die Überarbeitung gegründete Arbeitsgruppe mit Leitungs- und Fachkräften aus 15 nordrhein-westfälischen Jugendämtern entschlossen, die bisherige Arbeitshilfe in mehreren Schritten und Teilen zu überarbeiten. Dieser erste Teil bezieht sich auf das Verfahren des Jugendamtes als Rehabilitationsträger. Weitere Teile, der nächste zu den Leistungen, werden folgen.

Aufgrund der zum 1. Januar 2020 eintretenden Änderungen wird dieser Teil in zwei Versionen erscheinen. Diese erste bildet die Rechtslage bis zum 31. Dezember 2019 ab und wird den Jugendämtern wegen des begrenzten Zeitraums nur als PDF zur Verfügung gestellt. Die zweite Version wird die Änderungen ab dem 1. Januar 2020 berücksichtigen und den Jugendämtern auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeitshilfe wurde am 10. Juli im Arbeitskreis „Kinder- und Jugendhilfe“ der kommunalen Spitzenverbände vorgestellt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

# § 35a SGB VIII

## Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung

### EINE ARBEITSHILFE FÜR JUGENDÄMTER

#### **Teil I: Verfahren**

Erste Fassung, gültig bis 31. Dezember 2019

**LWL**  
Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

**LVR**   
Qualität für Menschen



## **§ 35a SGB VIII**

**Eingliederungshilfe für  
Kinder und Jugendliche  
mit einer seelischen  
Behinderung**

EINE ARBEITSHILFE FÜR  
JUGENDÄMTER

### **Teil I: Verfahren**

Erste Fassung, gültig bis 31. Dezember 2019

Diese Arbeitshilfe wurde von den beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern in einer Arbeitsgruppe mit Fach- und Leitungskräften aus 15 Jugendämtern unterschiedlicher Strukturtypen und Größen erarbeitet.

## **Mitglieder der Arbeitsgruppe**

Simone Ackermann, Kreisjugendamt Lippe  
Tina Borner, Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises  
Claudia Falk-Trude, Jugendamt Leverkusen  
Tanja Horn, Jugendamt Minden  
Reinhold Kauling, Jugendamt Münster  
Uta Leiting, Jugendamt Emmerich  
Agnes Moch, Jugendamt Herford  
Michele Offermann, Jugendamt Aachen  
René Olbrück, Jugendamt Königswinter  
Barbara Pahlke, Jugendamt Hilden  
Dorothee van Rennings, Kreisjugendamt Düren  
Inga Ribbentrupp, Kreisjugendamt Höxter  
Renate Spanier, Jugendamt Bonn  
Sandra Streich, Jugendamt Düsseldorf  
Ulla Wies, Jugendamt Marl

## **Leitung**

Sandra Eschweiler & Linda Krolczik, LVR-Landesjugendamt Rheinland  
Nadja Gaßmann, LWL-Landesjugendamt Westfalen

## **Impressum**

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt, 50633 Köln, [www.jugend.lvr.de](http://www.jugend.lvr.de)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Landesjugendamt Westfalen, 48133 Münster, [www.lwl.org](http://www.lwl.org)

Verantwortlich:

Lorenz Bahr-Hedemann, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland

Birgit Westers, Landesrätin LWL-Landesjugendamt Westfalen

Redaktion:

Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt Rheinland; [sandra.eschweiler@lvr.de](mailto:sandra.eschweiler@lvr.de)

Köln/Münster im September 2019

## Vorwort

Seit Jahren steigen die Zahlen der durch die Jugendämter gewährten Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung. Nach dem HzE Bericht 2017 haben sich die Hilfen in NRW vom Jahr 2008 bis zum Jahr 2015 mehr als verdoppelt. Im Jahr 2015 wurden mehr als 22.000 Hilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gewährt.

Neben den steigenden Hilfezahlen fordert auch das Verfahren zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Hilfestellung die Jugendämter heraus. Dieses ist angesichts der geteilten Zuständigkeit für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen von sozialhilferechtlicher Eingliederungshilfe und Jugendhilfe sowie aufgrund der in diesem Kontext anzuwendenden Vorgaben des SGB IX sehr komplex.

Vor diesem Hintergrund und dem daraus resultierenden Wunsch der Jugendämter haben die beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter im Jahr 2014 eine Arbeitshilfe zur Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII herausgegeben.

Aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), haben sich zum 1. Januar 2018 insbesondere die Vorgaben zum Verfahren der Rehabilitationsträger in Teil 1 SGB IX umfassend verändert und die Arbeitshilfe verlor in Teilen ihre Gültigkeit, so dass sie überarbeitet werden musste. Weitere umfangreiche Änderungen im SGB IX werden zum 1. Januar 2020 erfolgen.

Deshalb und aufgrund der Komplexität der Änderungen hat sich die für die Überarbeitung gegründete Arbeitsgruppe entschlossen, die bisherige Arbeitshilfe in mehreren Schritten und Teilen zu überarbeiten.

Dieser erste Teil bezieht sich (fast ausschließlich) auf das Verfahren des Jugendamtes als Rehabilitationsträger, weitere Teile, etwa zu den Leistungen, werden folgen. Aufgrund der zum 1. Januar 2020 eintretenden Änderungen wird dieser Teil zum Verfahren in zwei Versionen erscheinen, diese erste wird die Rechtslage bis zum 31. Dezember 2019 abbilden, die zweite die weiteren Änderungen ab dem 1. Januar 2020 darstellen und ab dann Gültigkeit haben.

Wir hoffen, dass die Arbeitshilfe dazu beiträgt, mehr Sicherheit in der Handhabung der neuen Vorgaben zu erlangen und dadurch dieses bedeutende Arbeitsfeld der Jugendämter gut unterstützt - nicht zuletzt im Interesse der betroffenen jungen Menschen.

Lorenz BAHR-HEDEMANN  
Landesrat  
LVR-Dezernent Jugend

Birgit WESTERS  
Landesrätin  
LWL-Landesjugendamt Westfalen



# Inhalt

<b>0. Einleitung</b>	1
<b>1. Das Jugendamt als Rehabilitationsträger</b>	2
1.1 Übersicht über das Bundesteilhabegesetz	2
1.2 Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz ab 1. Januar 2018	3
1.3 Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	5
<b>2. Verfahren bei Antragstellung im Jugendamt</b>	6
2.1 Verfahren der Zuständigkeitsklärung	7
2.1.1 Beratung und Hinwirken auf Antragstellung	9
2.1.2 Prüfung des Antrags und der Anwendung von § 14 SGB IX	11
2.1.3 Prüfung der grundsätzlichen Zuständigkeit	14
2.1.3.1 Prüfung der (vorrangigen) Zuständigkeit für mindestens eine der beantragten Leistungen	15
Exkurs: Träger der sozialen Pflegeversicherung	16
Exkurs: Vorrangige Zuständigkeit der Schulen	19
2.1.3.2 Prüfung der altersbedingten Zuständigkeit	21
2.1.3.3 Prüfung der örtlichen Zuständigkeit	23
2.1.4 Weiterleitung an zuständigen Rehabilitationsträger	24
2.1.5 Prüfung des Vorliegens/Einholung der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahme	26
2.1.6 Prüfung des Ausschlusses einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung	28
2.1.6.1 Prüfung des Bestehens von Leistungskongruenz	30
Exkurs: Zuständige Träger der Sozialhilfe	32
2.1.7 Prüfung der alleinigen Zuständigkeit des Jugendamtes	33
Exkurs: Selbstbeschaffte Hilfen	34
2.2 Verfahren der Anspruchsprüfung und Hilfeplanung	35
2.2.1 Prüfung des Abweichens der seelischen Gesundheit	37
2.2.2 Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung	40
2.2.3 Abschließende Einschätzung und Entscheidung über Leistungsanspruch und Hilfeart	44
2.2.4 Auswahl des Leistungserbringers	49
2.2.5 Hilfeplangespräch	50
Exkurs: Beispiel für die Zielformulierung im Hilfeplan für eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung durch eine Integrationsassistenz	53
2.2.6 Beendigung oder Zuständigkeitswechsel	54
2.2.6.1 Beendigung der Hilfe	54
2.2.6.2 Zuständigkeitswechsel: Übergabe an zuständigen Träger	56
2.3 Verfahren der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger und Teilhabeplanung	59
Exkurs: Verhältnis von Teilhabe- und Hilfeplan	60
2.3.1 Prüfung der grundsätzlichen Zuständigkeit des Jugendamtes für die Leistungsgruppe(n)	62
2.3.2 Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger	63
2.3.2.1 Antragssplitting und Weiterleitung an den zuständigen Rehabilitationsträger	63
2.3.2.2 Anforderung der Feststellungen weiterer Rehabilitationsträger	65

2.3.2.2.1	Prüfung des Rehabilitationsbedarfs nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen.....	67
	Exkurs: Gutachten nach § 17 SGB IX .....	68
2.3.3	Prüfung der Voraussetzungen einer Teilhabekonferenz .....	69
2.3.4	Teilhabeplanung .....	71
2.3.4.1	Teilhabeplanung in Form einer Teilhabekonferenz .....	71
2.3.4.2	Teilhabeplanung im Umlaufverfahren .....	74
2.3.5	Bewilligung .....	77
2.3.5.1	Bewilligung durch mehrere Rehabilitationsträger .....	77
2.3.5.2	Bewilligung durch den leistenden Rehabilitationsträger und Beantragung von Kostenerstattung .....	78
	Exkurs: Anpassung des Teilhabep lans .....	80
<b>3.</b>	<b>Verfahren des Jugendamts als zweit- oder drittangegangener Rehabilitationsträger .....</b>	<b>81</b>
3.1	Verfahren als zweitangegangener Rehabilitationsträger .....	81
3.1.1	Bei Zuständigkeit des Jugendamtes .....	81
3.1.2	Bei Unzuständigkeit des Jugendamtes .....	81
3.2	Verfahren als drittangegangener Rehabilitationsträger .....	82
<b>4.</b>	<b>Verfahren als beteiligter Rehabilitationsträger.....</b>	<b>83</b>
4.1	Antragssplitting .....	83
4.2	Abgabe von Feststellungen .....	84
<b>5.</b>	<b>Fallbeispiele zum neuen Verfahren nach dem SGB IX .....</b>	<b>85</b>
<b>6.</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>87</b>
<b>7.</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>90</b>
7.1	Prüfschema .....	91
7.2	Stellungnahme der Schule.....	94
7.3	Diagnosebögen zur Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung.....	97
7.4	Abschließende Einschätzung .....	101



## 0. Einleitung

Ziel dieser Arbeitshilfe ist es, den mit der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII befassten Fachkräften eine praxisnahe Handreichung zur Verfügung zu stellen, die das komplexe Verfahren von der Antragstellung bis zur Beendigung einer Hilfe abbildet.

Das erste Kapitel beschreibt die Rolle des Jugendamtes als Rehabilitationsträger und fasst die durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), in Kraft getretenen bzw. noch in Kraft tretenden Änderungen zusammen.

Die bereits in Kraft getretenen neuen Regelungen im SGB IX verändern das Verfahren des Jugendamtes. Dieses wird im zweiten Kapitel für die Konstellation, dass ein Antrag im Jugendamt gestellt wird, ausführlich beschrieben. Es wird aufgrund der Komplexität in drei Verfahrensschritten und Flussdiagrammen abgebildet. Inhaltlich stehen die einzelnen Teilprozesse im Mittelpunkt, um den Fachkräften eine Orientierung zu geben, welche Handlungsschritte mit welchen Inhalten erforderlich sind.

Viele der dort dargestellten Prozesse sind auch durchzuführen, wenn das Jugendamt einen weitergeleiteten Antrag erhält. Deshalb werden die Verfahren des Jugendamtes als zweit- bzw. drittangegangener Rehabilitationsträger im dritten Kapitel nur im Hinblick auf ihre Besonderheiten skizziert. Im vierten Kapitel werden die Aufgaben des Jugendamtes beschrieben, wenn es von einem anderen Rehabilitationsträger beteiligt wird.

Das fünfte Kapitel beinhaltet drei Fallbeispiele, um die praktische Umsetzung des Verfahrens zu verdeutlichen. In der Anlage finden sich die gleichen Vordrucke wie in der Arbeitshilfe aus dem Jahr 2014, nur das Schema zur Zuständigkeitsprüfung wurde entsprechend der neuen Vorgaben überarbeitet.

Da die Praxis der Hilfestellung stark durch die Rechtsprechung beeinflusst ist, werden in den Kapiteln jeweils zum Themenbereich existierende Urteile oder Beschlüsse aufgeführt. Dies sind insbesondere die des Bundesverwaltungsgerichts und des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts. Da die Sozialgerichtsbarkeit für die anderen Rehabilitationsträger zuständig ist, werden relevante Urteile/Beschlüsse des Bundessozialgerichts und des nordrhein-westfälischen Landessozialgerichts ebenfalls berücksichtigt. Auf die Rechtsprechung von einzelnen Verwaltungs- bzw. Sozialgerichten oder aus anderen Bundesländern wird hingewiesen, wenn es zu diesen Fragen keine höher gerichtliche oder nordrhein-westfälische Rechtsprechung gibt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zitierten Entscheidungen sich auf Einzelfälle beziehen und sich nicht immer vollständig übertragen lassen.

Hinsichtlich der neuen Vorgaben des SGB IX, insbesondere bezüglich des neu eingeführten Verfahrens der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger und der Teilhabeplanung, bestehen noch viele Unklarheiten, die - so ist zu befürchten - wahrscheinlich auch nur durch die Rechtsprechung aufgelöst werden können.

# 1. Das Jugendamt als Rehabilitationsträger

Ziel der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung ist, bestehende oder drohende Teilhabebeeinträchtigungen durch die Gewährung der jeweils individuell notwendigen und geeigneten Hilfe zu mildern oder bestenfalls abzuwenden. Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sollen durch die Hilfe altersentsprechende Möglichkeiten der Teilhabe erlangen.

Verankert ist die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung in § 35a SGB VIII. Mit der Einführung des SGB IX im Jahr 2001 wurden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Rehabilitationsträger im Rahmen der Hilfestellung nach § 35a SGB VIII bestimmt. Dadurch gelten in diesem Kontext (auch) die Regelungen des SGB IX, die durch das Bundesteilhabegesetz umfassend geändert wurden.

## 1.1 Übersicht über das Bundesteilhabegesetz

Das Bundesteilhabegesetz ist ein Artikelgesetz. Mit ihm werden diverse Gesetze geändert, im Schwerpunkt das SGB IX. Das Inkrafttreten erfolgt in vier Stufen:

### Stufen des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes

#### 1. Stufe 1.1. 2017

- Änderungen der Freibeträge im SGB XII
- Änderungen im Schwerbehindertenrecht

#### 2. Stufe 1.1. 2018

- Allgemeiner Teil und Schwerbehindertenrecht werden zu Teil 1 und 3 SGB IX
- Änderungen im Gesamtplanverfahren und Vertragsrecht im SGB XII

#### 3. Stufe 1.1. 2020

- Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII
- Aufnahme als Teil 2 SGB IX

#### 4. Stufe 1.1. 2023

- Neugestaltung des Zugangs zur Eingliederungshilfe

Von Bedeutung für die Jugendhilfe sind insbesondere die 2. Stufe und die 3. Stufe, die sich auf die Teile 1 und 2 des SGB IX beziehen.

Mit dem Gesetz sollen insbesondere Leistungen „wie aus einer Hand“ erbracht werden und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander vermieden werden. Dazu werden im ersten Teil des SGB IX für alle Rehabilitationsträger verbindliche Grundsätze normiert. Im zweiten Teil des SGB IX wird die aus dem SGB XII herausgelöste Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung“ geregelt. Das SGB IX wird zu einem Leistungsgesetz aufgewertet.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Drucksache 18/9522, S. 2 ff

## 1.2 Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz ab 1. Januar 2018

§ 5 SGB IX umfasst ab 1. Januar 2018 fünf Leistungsgruppen. Neu ist die Leistungsgruppe „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“, die den schon bisher für diese Leistungen zuständigen Rehabilitationsträgern zugeordnet wurde. Für vier dieser Leistungsgruppen können die Träger der Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX Rehabilitationsträger sein:

### Rehabilitationsträger und Leistungsgruppen

Rehabilitations-träger/ Leistungs- gruppen	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Unterhalts- sichernde und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenkassen	x		x		
Bundesagentur für Arbeit		x	x		
Gesetzliche Unfall- versicherung	x	x	x	(x)	x
Gesetzliche Renten- versicherung	x	x	x		
Kriegsoferfür- sorge	x	x	x	x	x
<b>Träger der öffentlichen Jugendhilfe</b>	<b>x</b>	<b>x</b>		<b>x</b>	<b>x</b>
Träger der Eingliederungs- hilfe	x	x		x	x

Nicht zuständig sind die Jugendämter für die Leistungsgruppe „unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen“.

Neu ist der Begriff „Träger der Eingliederungshilfe“. Durch eine Übergangsregelung in § 241 Abs. 8 SGB IX treten bis zum 31.12.2019 die Träger der Sozialhilfe an deren Stelle. Nach § 94 SGB IX sind die Träger der Eingliederungshilfe zum 1.1.2020 durch die Länder zu bestimmen. Mit dem Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX NRW) hat das Land NRW die Landschaftsverbände und die Kreise sowie kreisfreien Städte bestimmt.

Die Zuständigkeiten und Leistungsvoraussetzungen der Rehabilitationsträger richten sich weiterhin gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 SGB IX nach dem jeweiligen Leistungsgesetz, das heißt für die Jugendhilfe nach § 35a oder § 41 in Verbindung mit § 35a SGB VIII.

Allerdings gehen seit dem 1. Januar 2018 gemäß § 7 Abs. 2 SGB IX die Kapitel 2 bis 4 (§§ 9-24 SGB IX) den jeweiligen Leistungsgesetzen aller Rehabilitationsträger vor.

Diese regeln insbesondere

- die vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe (§ 9),
- die frühzeitige Erkennung von Reha-Bedarfen und Hinwirkung auf Antragsstellung (§ 12),
- die Bedarfsermittlung mit geeigneten, standardisierten Instrumenten (§ 13),
- die Möglichkeit einen Antrag im Einvernehmen und in der Frist ein zweites Mal weiterzuleitenden („Turboklärung“) und die Einführung des Begriffs „leistender Rehabilitationsträger“ (§ 14),
- wenn Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger notwendig sind, die Verpflichtung des leistenden Rehabilitationsträgers zur Beteiligung dieser (§ 15), zudem zur Durchführung eines Teilhabeplanverfahren (§ 19), ggf. auch einer Teilhabekonferenz (§ 20), dies zusätzlich zum Hilfeplanverfahren (§ 21),
- die Teilhabeplanung auch bei Leistungen aus mehreren Leistungsgruppen oder auf Wunsch der Leistungsberechtigten (§ 19).

Während die §§ 9-24 SGB IX somit den Vorschriften des SGB VIII vorgehen, sind die anderen Vorschriften des Teil 1 SGB IX zu berücksichtigen, sofern sich aus dem SGB VIII als Spezialgesetz nichts Abweichendes ergibt (§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB IX).

Gemäß § 26 SGB IX vereinbaren die gesetzlichen Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung sowie der Kriegsopferversorgung/-fürsorge gemeinsame Empfehlungen zur Sicherung ihrer Zusammenarbeit im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe, die an der Vorbereitung der Empfehlung beteiligt werden, orientieren sich nach § 26 Abs. 5 SGB IX bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB IX an diesen Empfehlungen oder können ihnen beitreten<sup>2</sup>. Für die neuen Verfahrensvorgaben im Teil 1 SGB IX wurde die „Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess“ (nachfolgend GE Reha-Prozess genannt) entwickelt.<sup>3</sup> Da diese die gesetzlichen Vorgaben konkretisiert, werden ihre Regelungen ergänzend zum Gesetzestext herangezogen.

Des Weiteren erfolgten strukturelle Änderungen, insbesondere:

- die Verpflichtung der Rehabilitationsträger durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird, insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von barrierefreien Informationsangeboten und die Benennung von Ansprechstellen (§ 12 SGB IX);
- die Einführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX), die vom Bund befristet gefördert wird und die Beratung durch die Rehabilitationsträger ergänzt<sup>4</sup>, die „Gemeinsamen Servicestellen“ werden abgeschafft;
- die Einführung eines jährlichen Teilhabeverfahrensberichts (§ 41 SGB IX) für alle Rehabilitationsträger zu 16 Erhebungsmerkmalen ein. Die Daten müssen die Jugendämter erheben und an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V. melden;
- bei der Leistungsgruppe Teilhabe am Arbeitsleben ist das Jugendamt im Rahmen der Eingliederungshilfe nur noch für die Leistungen an nicht erwerbsfähige junge Menschen zuständig.<sup>5</sup>

---

2 Bislang ist kein Beitritt erfolgt (Stand 09.08.2019).

3 Diese steht auf den Seiten der BAR zum Download zur Verfügung ([bar-frankfurt.de](http://bar-frankfurt.de)).

4 Regionale Angebote der unabhängigen Teilhabeberatung finden sich unter [teilhabeberatung.de](http://teilhabeberatung.de).

5 Siehe Ausführungen im Kapitel 2.2.3.

## 1.3 Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Das Jugendamt kann im Kontext der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in mehreren Konstellationen nach § 14 SGB IX betroffen sein:

- als erstangegangener Träger, wenn der Antrag beim Jugendamt direkt gestellt wurde oder
- als zweitangegangener Träger, wenn der Antrag von einem anderen Rehabilitationsträger an das Jugendamt weitergeleitet wurde oder
- als drittangegangener Träger, wenn das Jugendamt aufgrund seiner Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem zweitangegangenen Träger einen Antrag von diesem übernimmt („Turboklärung“).

Sind mehrere Rehabilitationsträger beteiligt und ist ein anderer leistender Rehabilitationsträger, kann das Jugendamt zudem

- beteiligter Rehabilitationsträger in Form des „Splitting-Adressaten“ sein, wenn der leistende Rehabilitationsträger einen Teilantrag an das Jugendamt weiterleitet (§ 15 Abs. 1 SGB IX) oder
- beteiligter Rehabilitationsträger sein, in dem seine Feststellungen vom leistenden Rehabilitationsträger angefordert werden (§ 15 Abs. 2 SGB IX).

In diesem Kontext kann das Jugendamt auch der das Teilhabeplanverfahren durchführende Rehabilitationsträger sein. Dieser tritt an die Stelle des leistenden Trägers, wenn die Rehabilitationsträger dieses in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren (§ 19 Abs. 5 SGB IX).

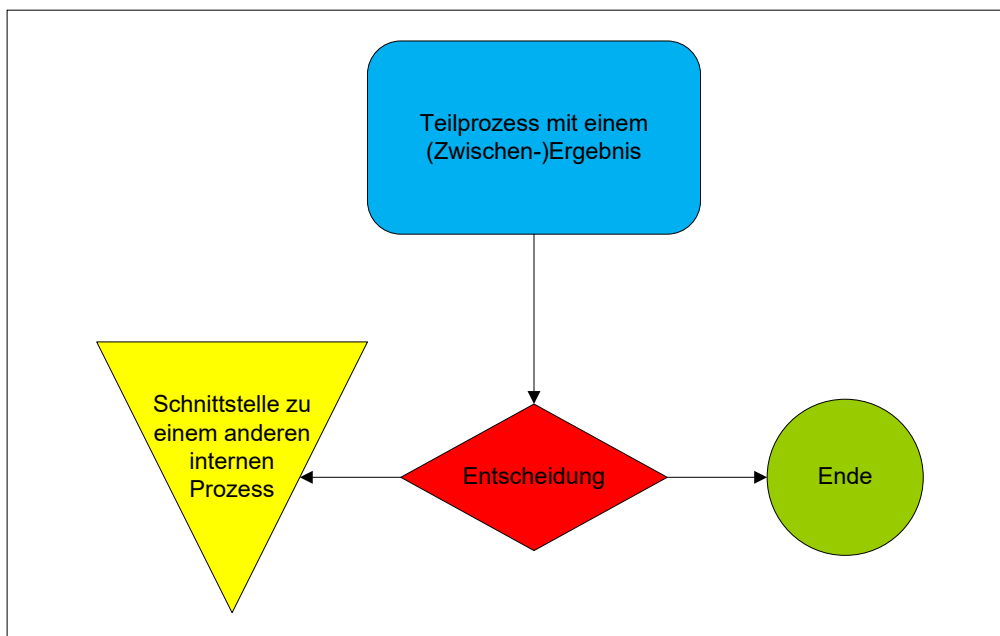
## 2. Verfahren bei Antragstellung im Jugendamt

Angesichts der Komplexität wurde der gesamte Prozess von der Beratung bis zur Beendigung der Hilfe in drei Verfahren unterteilt und als separate Flussdiagramme abgebildet:

1. Verfahren der Zuständigkeitsklärung
2. Verfahren der Anspruchsprüfung und Hilfeplanung
3. Verfahren der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger und Teilhabeplanung

### Erläuterung der Symbole des Flussdiagramms

Die Nummerierung der Teilprozesse entspricht den Überschriften der Unterabschnitte im zweiten Kapitel der Arbeitshilfe.



## 2.1 Verfahren der Zuständigkeitsklärung

Wird im Jugendamt ein Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII oder auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII gestellt, sind nicht nur die diesbezüglichen Leistungsvoraussetzungen zu prüfen, sondern auch die vorrangigen Leistungsverpflichtungen anderer Rehabilitationsträger. Da das Jugendamt im Kontext der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII Rehabilitationsträger ist, greifen zudem die Vorgaben des SGB IX und damit die Zwei-Wochen-Frist des § 14 Abs. 1 SGB IX zur Zuständigkeitsklärung.

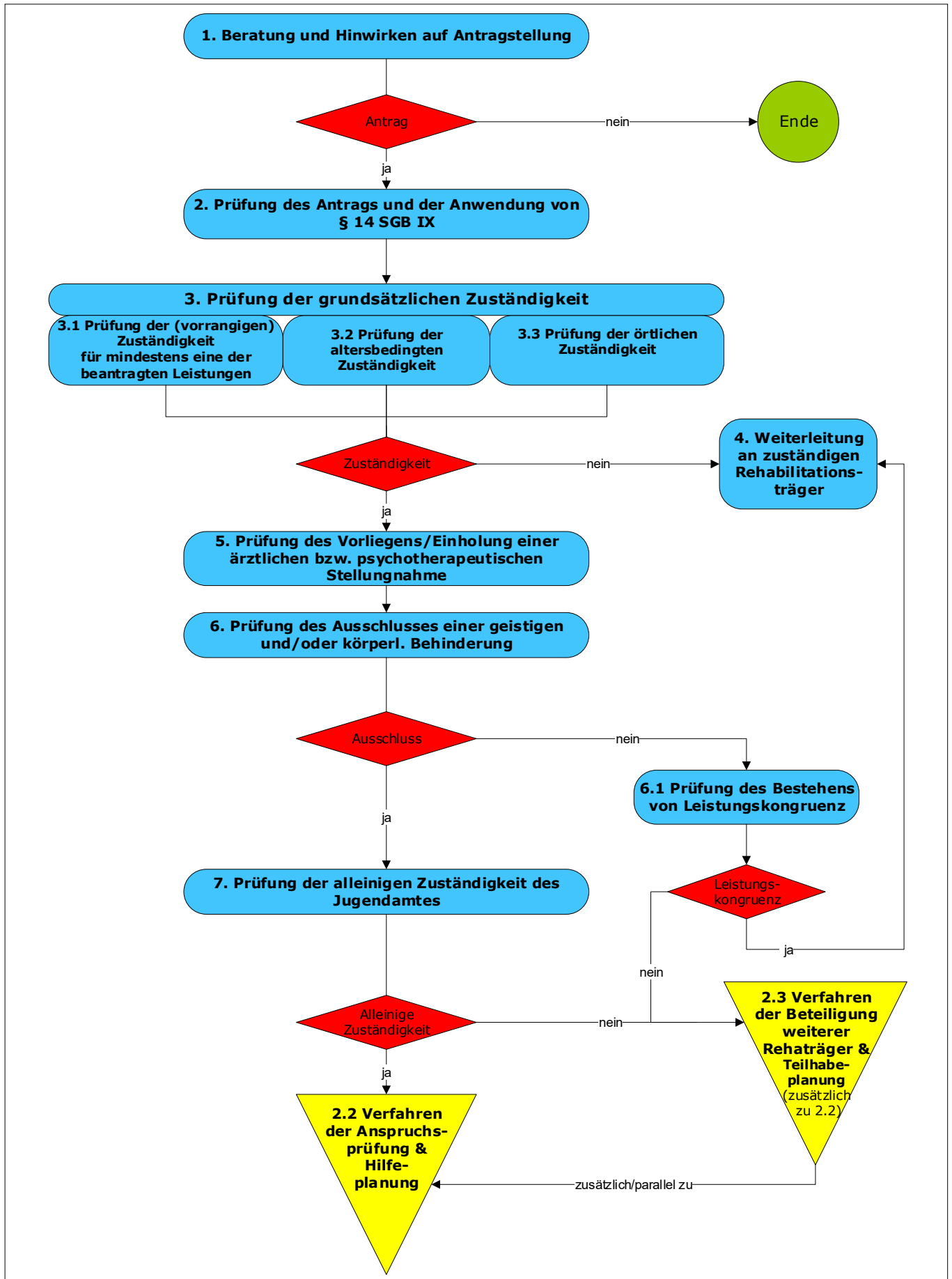
Angesichts der jugendhilferechtlichen Vorgaben zum Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII stellt die Einhaltung der Fristen des § 14 SGB IX eine besondere Herausforderung für die Jugendämter dar. Bei der Ausgestaltung des SGB IX wurden die Vorgaben des SGB VIII nicht ausreichend berücksichtigt. Die zweiwöchige Frist zur Prüfung der Zuständigkeit sollte unbedingt eingehalten werden, um nicht Hilfen gewähren zu müssen, für die ein anderer Rehabilitationsträger zuständig wäre und für die eine Kostenerstattung nach § 105 SGB X gemäß § 16 Abs. 4 SGB IX ausgeschlossen ist.

Aufgrund der Vielzahl und der Komplexität der zu prüfenden Voraussetzungen, wird der Prozess nachfolgend detailliert beschrieben. Zur praktischen Umsetzung des Verfahrens wurde der Vordruck „Prüfschema“ (Anlage 1) entwickelt.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Dieser Vordruck wurde in der ursprünglichen Fassung 2008 von den ASD-Leitungen der Jugendämter der Städte Bergisch Gladbach und Wermelskirchen sowie des Rheinisch-Bergischen Kreises entwickelt und im Rahmen der Arbeitshilfe überarbeitet/ergänzt.

Verfahren der Zuständigkeitsklärung





### 2.1.1 Beratung und Hinwirken auf Antragstellung

Teilprozess 1	Beratung und Hinwirken auf Antragstellung
Ziel(e)	Der junge Mensch und/oder sein gesetzliche(r) Vertreter sind über die Leistungen, das Verfahren und die Ziele der Eingliederungshilfe sowie ihre Rechte und Pflichten informiert. Bei Erkennung eines Rehabilitationsbedarfs wurde auf eine Antragstellung hingewirkt.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter</li> <li>• Bei Bedarf andere Rehabilitationsträger</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung über:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- mögliche Leistungen zur Teilhabe und zuständige Rehabilitationsträger,</li> <li>- die Leistungsvoraussetzungen (§ 35a SGB VIII) und das Verfahren zur Inanspruchnahme,</li> <li>- ggf. das Verfahren nach § 14 SGB IX,</li> <li>- ggf. das Verfahren nach § 15 SGB IX,</li> <li>- ggf. das Teilhabeplanverfahren, die Möglichkeit einer Teilhabeplankonferenz (§ 19-23 SGB IX),</li> <li>- das Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII),</li> <li>- die Möglichkeit der unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX,</li> <li>- die Leistungen der Eingliederungshilfe und Formen der Leistungserbringung (auch die Möglichkeit des Persönlichen Budgets),</li> <li>- Ziele der Leistungen zur Teilhabe,</li> <li>- die Beteiligungsrechte sowie das Wunsch- und Wahlrecht (§§ 5, 8, 9, 36 SGB VIII),</li> <li>- die Mitwirkungspflichten (§ 21 Abs. 2 SGB X, §§ 60 ff SGB I),</li> <li>- die Kostenbeteiligung bei (teil-)stationären (§ 91 ff SGB VIII).</li> </ul> </li> <li>• Gewinnung einer ersten Einschätzung zur Lebenssituation und zum Bedarf des jungen Menschen</li> <li>• Hinwirken auf Antragstellung bei Erkennen eines Rehabilitationsbedarfs</li> </ul>
Frist	Spätestens bei der Antragstellung
Information	Informationsangebote, z.B. Flyer oder Infoblätter

#### Erläuterungen

Im SGB I sind die allgemeinen Beratungspflichten der Sozialleistungsträger vorgegeben:

- die Aufklärungspflicht nach § 13 SGB I,
- die Beratungspflicht über Rechte und Pflichten gemäß § 14 Abs. 1 SGB I,
- die Auskunftspflicht zu Sozialleistungen (Benennung des zuständigen Leistungsträgers und alle Sach- und Rechtsfragen, die für den Auskunftssuchenden von Bedeutung sein können) nach § 15 SGB I.

§ 12 Abs. 1 SGB IX verpflichtet die Rehabilitationsträger zudem,

- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine frühzeitige Erkennung eines Rehabilitationsbedarfs zu ermöglichen (insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten sowie die Benennung von Ansprechstellen),
- auf eine Antragstellung hinzuwirken.

Diese Pflichten betreffen den Rehabilitationsbedarf in seiner Gesamtheit und nicht nur nach dem SGB VIII, sondern auch nach anderen Leistungsgesetzen. Damit werden die Allgemeinen Beratungspflichten aus dem SGB I erweitert. Bei Unsicherheiten ist eine Information bei anderen Leistungsträgern einzuholen, um eine falsche oder unvollständige Beratung zu vermeiden.<sup>7</sup>

Bei der Betreuung und Begleitung von jungen Menschen mit Behinderung soll frühzeitig und gezielt auf Indizien für einen Teilhabebedarf geachtet und ggf. auf eine Antragstellung hingewirkt werden (§ 12 Abs. 1 GE Reha-Prozess). Dies auch, wenn im Rahmen einer Beantragung anderer Sozialleistungen ein Rehabilitationsbedarf erkannt wird.

Des Weiteren greifen die Beratungspflichten aus dem SGB VIII.

Wird ein Antrag gestellt, schließt sich als nächstes dessen Prüfung an.

---

<sup>7</sup> Im Falle einer Falschberatung (unrichtige oder unvollständige Auskunft oder Beratung) greift ggf. der von Rechtsprechung entwickelte sozialrechtliche Herstellungsanspruch (Walhalla, S. 55).

## 2.1.2 Prüfung des Antrags und der Anwendung von § 14 SGB IX

Teilprozess 2	Prüfung des Antrags und der Anwendung von § 14 SGB IX
Ziel(e)	Der Antrag ist vollständig, die Identität und das (konkretisierte) Leistungsbegehren sind erkennbar. Es ist geklärt, ob § 14 SGB IX Anwendung findet.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	Junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entgegennahme/Aufnahme des Antrags, bei mündlichen Anträgen schriftliche Dokumentation</li> <li>• Prüfung der Antragsberechtigung</li> <li>• Prüfung der Vollständigkeit (Identität und konkretisierbares Leistungsbegehren)</li> <li>• Ggf. Hinwirken auf die Vervollständigung fehlender Angaben</li> <li>• Einholen von Schweigepflichtentbindungen für notwendige Rücksprachen mit Dritten</li> <li>• Prüfung, ob § 14 SGB IX Anwendung findet</li> <li>• Dokumentation des Ergebnisses</li> </ul>
Frist	Unverzüglich <sup>8</sup> nach Vorliegen des Antrags
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftlicher Antrag (hilfsweise Vermerk)</li> <li>• Bei Bedarf Schweigepflichtentbindungen</li> <li>• Prüfschema</li> </ul>

## Erläuterungen

### Antragstellung

Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen setzt regelmäßig voraus, dass ein Antrag gestellt ist. Für den Antrag ist keine Form vorgesehen, er kann auch mündlich oder in der Form schlüssigen Verhaltens gestellt werden.<sup>9</sup> Wenn der Eindruck besteht, dass Leistungen gewünscht sind, ist es nach § 16 Abs. 3 SGB I Aufgabe der Fachkraft des Jugendamts, auf eine Antragsstellung beziehungsweise eindeutiger Willensbekundung hinzuwirken und auf die Ergänzung unvollständiger Angaben.<sup>10</sup>

Ein Antrag liegt vor, wenn die Identität und der Gegenstand des Begehrens zu erkennen sind.<sup>11</sup> Hingegen stellt eine allgemeine Problembeschreibung mit der Bitte um Beratung keinen Antrag dar. Bei mündlicher Antragstellung sollte eine Verschriftlichung schnellstmöglich zum Nachweis der Willensbekundung nachgeholt werden.

Anspruchsinhaber der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII ist (im Gegensatz zur Hilfe zur Erziehung) das Kind bzw. der Jugendliche. Vor der Vollendung des 15. Lebensjahres erfolgt die Antragsstellung durch den/

<sup>8</sup> Unverzüglich bedeutet juristisch „ohne schuldhaftes Verzögern“ (vgl. § 121 Abs. 1 BGB).

<sup>9</sup> BVerwG, Beschluss vom 17.02.2011, 5 B 43/10; anders als in § 19 Abs. 3 GE Reha-Prozess, dort wird fälschlicherweise die Kenntnisaufnahme für die Jugendhilfe als fristauslösend beschrieben.

<sup>10</sup> DIJuF-Gutachten, JAmt 10/2012, S. 523 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 13.05.2013, 12 B 400/13

<sup>11</sup> Prehn in Diering u.a., § 12 Rn. 213 BT-Drucksache 14/5074, S. 102

die Personensorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter. Nach der Vollendung des 15. Lebensjahres kann der Antrag durch den Jugendlichen gestellt werden (§ 36 SGB I), es sei denn der gesetzliche Vertreter schränkt die Handlungsfähigkeit ein. Bei stationären Hilfen ist das Einverständnis der Personensorgeberechtigten (als Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechtes) prinzipiell notwendig. Bei Antragsstellung durch nur einen von zwei sorgeberechtigten Elternteilen ist die Willensbekundung des anderen Elternteils einzuholen.

Bei Hilfe gemäß § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII ist der oder die junge Volljährige antragsberechtigt.

Nach § 19 Abs. 2 GE Reha-Prozess liegt ein die Frist auslösender Antrag vor, wenn die Identität und ein konkretisierbares Leistungsbegehren erkennbar sind und sich dieses konkretisierbare Leistungsbegehren unabhängig von verwendeten Begriffen auf Leistungen zur Teilhabe i.S.v. § 4 SGB IX bezieht.

Bei Unklarheit über die begehrte Leistung gilt bei der Konkretisierung das Meistbegünstigungsprinzip, wonach davon auszugehen ist, dass die Leistungen begehrt werden, die nach der Lage des Falls ernsthaft in Betracht kommen (§ 5 Abs. 3 GE Reha-Prozess).<sup>12</sup> Bei der Beantragung ist auch zu prüfen, ob sich über die individuelle Zuständigkeit hinaus ein möglicher Bedarf an Leistungen zur Teilhabe ergibt. Ggf. ist auf eine entsprechende Antragstellung hinzuwirken (§ 12 Abs. 4 GE Reha-Prozess).

Wird später, aber noch während der Zwei-Wochen-Frist zur Zuständigkeitsprüfung, ein weiterer Bedarf festgestellt, der nicht vom Antrag umfasst ist, hat der Rehabilitationsträger nach § 25 Abs. 1 GE Reha-Prozess dafür Sorge zu tragen, dass dieser Gegenstand des Verwaltungsverfahrens wird und auf eine ergänzende Antragstellung hinzuwirken. Die Frist richtet sich dabei nach dem Eingang des ursprünglichen Antrags.

### **Prüfung der Anwendung von § 14 SGB IX**

§ 14 SGB IX gibt den Rehabilitationsträgern Fristen zur Klärung der Zuständigkeiten vor. Er wurde mit dem Ziel eingeführt, die möglichst schnelle Leistungserbringung zu sichern.<sup>13</sup>

Es gibt allerdings Ausnahmen, keine Anwendung findet § 14 SGB IX bei:

- Rechtsträgeridentität, d.h. wenn der Jugendhilfeträger auch der Sozialhilfeträger ist (bei kreisfreien Städten oder Kreisen)<sup>14</sup>,
- Hilfen außerhalb des § 35a SGB VIII, bei denen die Jugendhilfe kein Rehabilitationsträger ist, also Anträge von Menschen ohne (drohende) Behinderung (bei Hilfen zur Erziehung<sup>15</sup> oder Hilfen nach § 19 SGB VIII). Dabei ist zu beachten, dass auch wenn kein Antrag auf Leistungen nach § 35a SGB VIII gestellt wird, aber Umstände bekannt sind, dass eine Hilfe nach § 35a SGB VIII in Betracht kommt, § 14 SGB IX anzuwenden ist.<sup>16</sup>

Findet § 14 SGB IX keine Anwendung, entfallen die Fristen und Verfahrensvorgaben. Das Prüfverfahren bleibt gleich. Im Interesse des oder der Antragsstellenden sollte dieses ebenfalls zeitnah erfolgen.

Findet § 14 SGB IX Anwendung, muss der Rehabilitationsträger gemäß Abs. 1 innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags feststellen, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für eine der beantragten Leistungen (vorrangig) zuständig ist. Ist dies nicht der Fall, muss er den Antrag gemäß § 14 Abs. 1 SGB IX innerhalb der Frist an den nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger weiterleiten. Nach der Rechtsprechung

---

12 So auch BSG, Urteil vom 21.8.2008, B 13 R 33/07. Nach dem OVG NRW (Beschluss vom 13.05.2013, 12 B 400/13) ist die Benennung der Bedarfslage, nicht jedoch einer konkreten Leistung erforderlich.

14 VG Oldenburg, Beschluss vom 16.04.2007, 13 B 152/07; LSG NRW, Urteil vom 26.07.2010, L 20 SO 38/09 ZVW; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 29.10.2015, L 8 SO 122/12

15 OVG NRW, Urteil vom 01.04.2011, 12 A 153/10

16 OVG NRW, Beschluss vom 13.05.2013, 12 B 400/13

des Bundessozialgerichts erfolgt eine rechtzeitige Weiterleitung des Antrags, wenn er innerhalb der - höchstens zwei Wochen plus einen Werktag<sup>17</sup> betragenden - Prüfungs- und Weiterleitungsfrist abgesandt wird.<sup>18</sup>

Nach Ablauf der Frist ist eine Weiterleitung nicht mehr möglich. Ein Fristversäumnis begründet die gesetzliche Zuständigkeit des erstangegangenen Rehabilitationsträgers. Gemäß § 16 Abs. 4 S.1 Nr. 1 SGB IX ist die Kostenerstattung gemäß § 105 SGB X für unzuständige Rehabilitationsträger, die eine Leistung ohne Weiterleitung des Antrags erbracht haben, nicht anzuwenden, es sei denn, die Rehabilitationsträger vereinbaren Abweichendes. Eine Ausnahme sieht § 16 Abs. 4 S. 2 SGB IX vor, wenn der Rehabilitationsträger von der Weiterleitung abgesehen hat, weil zum Zeitpunkt der Prüfung Anhaltspunkte für eine Zuständigkeit aufgrund der Ursache der Behinderung bestanden haben, dann besteht ein Kostenerstattungsanspruch nach § 105 SGB X. Nach § 72 Abs. 1 GE Reha-Prozess besteht zudem eine Ausnahme und ein Kostenerstattungsanspruch nach § 104 SGB X, wenn der erstangegangene Träger seine Zuständigkeit irrtümlich angenommen hat und sich seine Nichtzuständigkeit im Nachhinein<sup>19</sup> herausstellt.

Der die Frist versäumende Rehabilitationsträger bleibt so lange zuständig, wie die Leistung normalerweise bewilligt worden wäre. Eine Befristung der Leistung durch den erstangegangenen Träger mit der Aufforderung einen Antrag beim eigentlich zuständigen Rehabilitationsträger zu stellen, ist nur unter den Voraussetzungen des § 32 SGB X zulässig, z.B. wenn ein gewisser Leistungszeitraum durch das Gesetz vorgegeben ist.<sup>20</sup> Ein Folge- oder Verlängerungsantrag für die gleiche Leistung ist kein neuer Antrag, der nach § 14 SGB IX weiterzuleiten ist.<sup>21</sup> Das OVG NRW unterscheidet dabei, ob der Verlängerungsantrag beim schon leistenden Träger gestellt wurde, dann ist er nicht nach § 14 SGB IX zu behandeln, oder ob er bei einem anderen (vormals nicht involvierten) Rehabilitationsträger gestellt wird, dann ist § 14 SGB IX anzuwenden.<sup>22</sup>

---

17 Nach § 26 Abs. 1 SGB X gilt § 193 BGB im Sozialverwaltungsverfahren für die Berechnung von Fristen. § 193 BGB besagt, wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag, Feiertag oder Samstag fällt, der nächste Werktag an die Stelle eines solchen Tages tritt.

18 BSG, Urteil vom 03.11.2011, B 3 Kr 8/11 R

19 Nach § 72 Abs. 3 GE Reha-Prozess unabhängig davon, ob sich die Nichtzuständigkeit vor oder nach Bewilligung der Leistung herausstellt.

20 LSG NRW, Beschluss vom 09.10.2013, L 20 SO 380/13 B ER

21 BSG, Urteil vom 25.09.2014, B 8 SO 7/13 R; Bayerischer VGH, Beschluss vom 30.07.2018, 12 ZB 18.175 und DIJuF-Gutachten JAmt 11/2015, S. 557

22 OVG NRW, Beschluss vom 22.10.2018, 12 B 1348/18

### 2.1.3 Prüfung der grundsätzlichen Zuständigkeit

Nach § 20 GE-Reha-Prozess ist die Zuständigkeit des erstangegangenen Rehabilitationsträgers gegeben, wenn er nach seinem Leistungsgesetz für die Erbringung zumindest einer der vom Antrag umfassten Leistungen in Betracht kommt. Insgesamt unzuständig im Sinne des § 14 SGB IX ist der erstangegangene Rehabilitationsträger, wenn er nach seinem Leistungsgesetz für keine der vom Antrag umfassten Rehabilitationsleistungen in Betracht kommt.

Ist das Jugendamt im Verhältnis zu einem anderen Rehabilitationsträger allerdings nur nachrangig zuständig, entspricht dies im Kontext des § 14 SGB IX einer Ingesamt-Unzuständigkeit.<sup>23</sup> § 14 SGB IX ist auch im Verhältnis zweier Sozialleistungsträger anwendbar, die in einem Vorrang-/Nachrangverhältnis stehen.<sup>24</sup>

Die grundsätzliche Zuständigkeit des Jugendamtes ist folglich gegeben, wenn

- es für mindestens eine der beantragten Leistungen (vorrangig) zuständig ist,
- die altersbedingte Zuständigkeit gegeben ist,
- die örtliche Zuständigkeit besteht.

Diese Fragen sind nicht voneinander zu lösen, da beispielsweise bei festgestellter örtlicher Unzuständigkeit – soweit möglich – im Interesse der antragsstellenden Person direkt der örtlich und sachlich zuständige Rehabilitationsträger ermittelt werden sollte, damit der Antrag an diesen weitergeleitet werden kann.

---

<sup>23</sup> Schönecker/Meysen in Mündler u.a., § 10 Rn. 4; DIJuF-Themengutachten: Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) auf die Kinder- und Jugendhilfe (Verfahrensfragen) – erste Hinweise für die Praxis, TG-1233 Rn. 6

<sup>24</sup> BSG, Urteil vom 30.06.2016, B 8 SO 7/15

**2.1.3.1 Prüfung der (vorrangigen) Zuständigkeit für mindestens eine der beantragten Leistungen**

<b>Teilprozess 3.1</b>	<b>Prüfung der (vorrangigen) Zuständigkeit für mindestens eine der beantragten Leistungen</b>
Ziel(e)	<p>Es ist geklärt, ob das Jugendamt unter Berücksichtigung vorrangiger Leistungszuständigkeiten anderer Rehabilitationsträger für mindestens eine der beantragten Leistungen zuständig ist.</p> <p>Bei Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung ist zudem geprüft, ob eine vorrangige Verpflichtung der Schule besteht.</p>
Verantwortliche Person	Fallzuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Bedarf junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter</li> <li>• Bei Bedarf andere Rehabilitationsträger</li> <li>• Bei Bedarf andere Stellen (z.B. Schule, Schulaufsicht)</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung, aus welchen Leistungsgruppen Leistungen beantragt werden</li> <li>• Prüfung von vorrangigen Verpflichtungen               <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Krankenkasse bzw. der Rentenversicherung bei Leistungen der medizinischen Rehabilitation,</li> <li>- der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Rentenversicherung bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,</li> <li>- der Unfallversicherung oder der Opferentschädigung bei Leistungen aus allen Leistungsgruppen,</li> <li>- der Schule bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung.</li> </ul> </li> <li>• Bei Bedarf Nachfrage bei den o.g. Trägern zur Klärung der Zuständigkeit bzw. Leistungsvoraussetzungen</li> <li>• Dokumentation des Ergebnisses</li> </ul>
Frist	Innerhalb der Zwei-Wochen-Frist <sup>25</sup>
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfschema</li> <li>• Bei Bedarf Stellungnahme der Schule (Anlage 2)<sup>26</sup></li> </ul>

**Erläuterungen**

Das Jugendamt muss prüfen, ob es nach seinem Leistungsgesetz für die Erbringung zumindest eine der vom Antrag umfassten Leistungen in Betracht kommt (§ 20 GE-Reha-Prozess). Dabei ist auch zu prüfen, ob ein anderer Rehabilitationsträger oder Schule vorrangig verpflichtet ist.

Das Vor- und Nachrangverhältnis der Träger ist in § 10 SGB VIII geregelt. Nach Abs. 1 sind die Leistungen der Gesetzlichen Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit, der Gesetzlichen Unfallversicherung, der Gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegsopferfürsorge als Rehabilitationsträger sowie der Schulen vorrangig vor Leistungen der Jugendhilfe. Der Vorrang anderer Träger gilt aber nur so weit der vorrangig Verpflichtete seinen Leistungsverpflichtungen nachkommt. Werden die Leistungen des vorrangigen Trägers nicht tatsächlich

<sup>25</sup> Diese und die nachfolgend genannten Fristen beziehen sich auf die Voraussetzung, dass § 14 SGB IX Anwendung findet (die Ausnahmen sind im Kapitel 2.1.2 aufgeführt).

<sup>26</sup> Ein weiterer Vordruck zur Stellungnahme der Schule findet sich in der gemeinsamen Arbeitshilfe der Bezirksregierung Münster und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur Zusammenarbeit von Jugendämtern und Schule.

oder zeitnah erbracht, muss die nachrangig verpflichtete Jugendhilfe als Ausfallbürge eintreten, wenn ein Leistungsanspruch besteht. Ein etwaiger Nachrang bewirkt keine Freistellung und keine alleinige Zuständigkeit des vorrangig verpflichteten Trägers.<sup>27</sup> Die endgültige Zuordnung der Leistungsverantwortung und Wiederherstellung des Vorrangs erfolgt dann zwischen den Rehabilitationsträgern im Wege der Kostenerstattung.

### Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenkassen

Die gesetzlichen Krankenkassen<sup>28</sup> sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX zuständig für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen. Sie sind vorrangig zuständig, wenn ein Versicherungsverhältnis besteht und die Leistungen auf die Wiederherstellung der Gesundheit zielen sowie unter ärztlicher Aufsicht und Verantwortung erbracht werden.<sup>29</sup>

Leistungen der Krankenversicherung werden nur nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss<sup>30</sup> verordnet, die den Charakter von untergesetzlichen Normen haben.<sup>31</sup> Dazu gehören beispielsweise die Rehabilitations-Richtlinie, die Heilmittel-Richtlinie und die Psychotherapie-Richtlinie. Letztere erkennt die analytische Psychotherapie, die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und die Verhaltenstherapie an.<sup>32</sup> Durch einen Beschluss im November 2018 hat der Gemeinsame Bundesausschuss auch die systemische Therapie bei Erwachsenen als Psychotherapieverfahren anerkannt.<sup>33</sup>

Aufgrund des Vorrangs der gesetzlichen Krankenversicherung besteht eine Pflicht, Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse geltend zu machen vor therapeutischen Leistungen nach SGB VIII.<sup>34</sup>

### Exkurs: Träger der sozialen Pflegeversicherung

Die Pflegekassen als Träger der Pflegeversicherung sind keine Rehabilitationsträger und abweichend von § 10 Abs. 1 SGB VIII ist im SGB XI keine Nachrangigkeit verankert. Dies bedeutet, dass kein Ausschluss von Jugendhilfeleistungen besteht, wenn der junge Mensch pflegebedürftig ist. Im Kollisionsfall kann sich keiner der beiden Träger auf den Vorrang des anderen Trägers berufen.<sup>35</sup> Besteht keine Kollision, weil keine Gleichartigkeit der Leistungen gegeben ist, kommt eine (ergänzende) Leistungspflicht der Pflegekassen in Betracht, z.B. zu Leistungen der häuslichen Pflege oder Kurzzeitpflege.<sup>36</sup>

27 BVerwG, Beschluss vom 22.05.2008, 5 B 203/07

28 Die privaten Krankenkassen sind keine Rehabilitationsträger nach dem SGB IX. Ihre Leistungen richten sich ausschließlich nach ihrer Satzung.

29 BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 5 C 6/02

30 Abrufbar auf den Seiten des Gemeinsamen Bundesausschuss (g-ba.de)

31 Da beispielsweise die Heilmittel-Richtlinie Lese- und Rechtsschreib-Störungen als nicht verordnungsfähig ausschließt, besteht für eine Legasthenietherapie keine Leistungspflicht der Krankenversicherung (SG Regensburg, Urteil vom 10.11.2004, S 14 KR 38/04).

32 Psychotherapie-Richtlinie, abrufbar auf den Seiten des Gemeinsamen Bundesausschusses

33 Der Beschluss ist abrufbar auf den Seiten des Gemeinsamen Bundesausschusses. Die Anpassung der Psychotherapie-Richtlinie steht noch aus (Stand 09.08.2019).

34 VG Karlsruhe, Urteil vom 19.02.2008, 9 K 1866/07

35 Wiesner in Wiesner, § 10 Rn. 21c

36 Schönecker/Meysen in Münder u.a., § 10 Rn. 16



### **Zuständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung**

Die gesetzliche Rentenversicherung ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX zuständig für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen.<sup>37</sup> Die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe steht nach § 13 Abs. 1 SGB VI im pflichtgemäßen Ermessen der Rentenversicherungsträger. Voraussetzungen sind, dass die Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung erheblich gefährdet bzw. gemindert ist und durch die Leistungen voraussichtlich erhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. Dazu müssen persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen gegeben sein (§ 10 f. SGB VI). Die gesetzliche Rentenversicherung erbringt Leistungen zur medizinischen Reha für Kinder von Versicherten oder Beziehern einer Rente. Voraussetzung ist, dass die Krankheit des Kindes oder Jugendlichen (ausgenommen akute Erkrankungen oder Infektionskrankheiten) Einfluss auf dessen spätere Erwerbsfähigkeit haben kann. Zudem erbringt sie Reha für selbstversicherte Jugendliche und junge Erwachsene.

Die Kosten für eine stationäre medizinische Kinder- und Jugend-Reha übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen und die Gesetzliche Rentenversicherung gleichrangig, sofern die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.<sup>38</sup>

### **Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit**

Die Bundesagentur für Arbeit ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX zuständig für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen. Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht seit dem 1. Januar 2018 eine klare Trennung der Leistungszuständigkeit: Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für Leistungen zur Teilhabe an Arbeit an Personen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig sein können. Dies sind Leistungen zum Erhalt, zur Verbesserung, zur Herstellung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (§ 49 SGB IX). Durch den Verweis auf den geschlossenen Leistungskatalog des § 140 SGB XII und den Wegfall des Verweises auf § 33 SGB IX (in der Fassung vom 31.12.2017) ist das Jugendamt im Rahmen der Eingliederungshilfe nur für Leistungen an nicht erwerbsfähige junge Menschen zuständig.<sup>39</sup> Dies sind Leistungen im Arbeitsbereich<sup>40</sup> anerkannter Werkstätten für Menschen mit Behinderung (§ 58 SGB IX), bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX) und bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern unter Nutzung eines Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX).

### **Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung**

Die gesetzliche Unfallversicherung ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 2. HS SGB IX für Kinder, Schüler und Studierende für alle Leistungsgruppen zuständig, für andere kraft Gesetzes Pflichtversicherte sind die Leistungen zur Teilhabe an Bildung ausgenommen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 1. HS SGB IX). Die gesetzliche Unfallversicherung ist vorrangig zuständig, wenn ein Arbeitsunfall oder Wegeunfall während des Besuchs entsprechender Maßnahmen ursächlich ist (§ 8 SGB VII). Die Leistungen ergeben sich im Wesentlichen aus den §§ 26 ff. SGB VII.

37 Die Träger der Alterssicherung der Landwirte allerdings nicht für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

38 Weitere Informationen finden sich auf der Seite [kinder-und-jugendreha-im-netz.de](http://kinder-und-jugendreha-im-netz.de).

39 von Boetticher, § 3 (Änderungen im Jahr 2018) Rn. 475 f.

40 Für Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich ist die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX zuständig, sofern kein der in Nr. 2 bis 4 genannten Träger zuständig ist.

### **Zuständigkeit der Kriegsofopferfürsorge**

Die Träger der Kriegsofopferversorgung und die Träger der Kriegsofopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX zuständig für alle Leistungsgruppen. Voraussetzung für eine vorrangige Zuständigkeit ist der Anspruch des jungen Menschen auf Leistungen der Opferentschädigung. Dieser besteht, wenn der junge Mensch eine gesundheitliche Schädigung infolge eines vorsätzlichen, mit Strafe bedrohten rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen sich oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr erlitten hat (§ 1 Abs. 1 OEG). Dabei ist zu prüfen, ob die Leistungen der Opferentschädigung den Bedarf vollumfänglich decken. Ist dies nicht gegeben oder wird wegen einer Überschreitung der Vermögensschongrenzen keine Leistungen nach OEG gewährt, ist (beim Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen) Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zu gewähren und der zuständige Träger der Kriegsofopferfürsorge erstattet ggf. dem Jugendamt die von ihm zu leistenden Kosten.<sup>41</sup> In NRW sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen für OEG-Leistungen zuständig.

### **Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe**

Die Träger der Sozialhilfe sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX für die gleichen Leistungsgruppen zuständig wie die Träger der Jugendhilfe, die Abgrenzung der Zuständigkeit ist abhängig von der Art der Behinderung (siehe Kapitel 2.1.6 und 2.1.6.1).

Ist das Jugendamt im Verhältnis zu einem anderen Rehabilitationsträger nur nachrangig zuständig, entspricht dies im Kontext des § 14 SGB IX einer Insgesamt-Unzuständigkeit und der Antrag ist an den vorrangig zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten.<sup>42</sup> Dies ist nicht möglich, wenn nebeneinander stehende Zuständigkeiten mehrerer Rehabilitationsträger (ohne Leistungskongruenz) bestehen, dann greifen die Vorgaben des § 15 SGB IX (siehe 2.3 Verfahren zur Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger).

---

<sup>41</sup> Schönecker/Meysen in Münden u.a., § 10 Rn. 18

<sup>42</sup> Schönecker/Meysen in Münden u.a., § 10 Rn. 4

## Exkurs: Vorrangige Zuständigkeit der Schulen

Bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung gehen die Leistungen der Schule den Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 10 Abs. 1 SGB VIII vor. Die Besonderheit hierbei im Kontext der Eingliederungshilfe ist, dass Schule kein Rehabilitationsträger ist, an den der Antrag weitergeleitet werden kann. Da Schule kein Sozialleistungsträger ist, entfällt zudem die Möglichkeit der Kostenerstattung.

Der Vorrang der Schule setzt voraus, dass im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zur Verfügung steht.<sup>43</sup> Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde für einen bestimmten Förderort bindet den Sozialleistungsträger.<sup>44</sup> Dies gilt auch dann, wenn aus Sicht und Prüfung der Schulaufsichtsbehörde sowohl eine integrative Beschulung sowie eine Beschulung an einer Förderschule möglich sind und die Schulaufsichtsbehörde den Eltern ein schulisches Wahlrecht einräumte. Auch in diesem Fall ist die Entscheidung der Eltern für eine integrative Beschulung vom Sozialleistungsträger zu respektieren, ohne dass der Mehrkostenvorbehalt entgegengehalten werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht stützt seine Entscheidung ausdrücklich auf die Grundrechte der Eltern und Kinder.<sup>45</sup>

Auf die Beschulung an einer Förderschule anstelle einer Privatschule kann der Betroffene dann verwiesen werden, wenn eine schulrechtliche Entscheidung vorliegt, dass der Förderbedarf dort zu erfüllen ist.<sup>46</sup> Solange die Schulaufsichtsbehörde nicht entschieden hat, dass ein Schüler zum Besuch einer Förderschule verpflichtet ist, kann der Sozialleistungsträger keinen Wechsel auf die Förderschule verlangen.<sup>47</sup>

Gemäß § 20 SchulG NRW findet die sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung statt. Die Eltern können bei einem festgestellten Förderbedarf abweichend hiervon die Förderschule (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sehen und Sprache) als Förderort wählen. Nur noch im Ausnahmefall bestimmt die Schulaufsichtsbehörde den Förderort. Einen Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs und des Förderschwerpunktes können grundsätzlich nur noch die Eltern stellen (§ 19 SchulG NRW). Besteht ein entsprechender Bedarf, schlägt die Schulaufsichtsbehörde den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen besteht.

Nach § 92 SchulG NRW gehören die Aufwendungen für die individuelle Betreuung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern nicht zu den Schulkosten. Dadurch werden die Kosten der schulischen Inklusion den Jugendhilfe- und Sozialhilfeträgern auferlegt, die im Rahmen der Hilfe zur angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII) insbesondere Integrationsassistenzen für den Schulbesuch gewähren.

Ausgeschlossen von den Tätigkeiten der Integrationsassistenten ist der sogenannte pädagogische Kernbereich der Schule. Die Vorgabe und Vermittlung der Lerninhalte muss in der Hand der Lehrerin oder des Lehrers bleiben.<sup>48</sup> Der Unterricht selbst, seine Inhalte, das pädagogische Konzept der Wissensvermittlung und die Bewertung der Schülerleistung sind dem pädagogischen Kernbereich zuzuordnen.<sup>49</sup> Der Kernbereich ist nicht

43 OVG NRW, Beschluss vom 28.10.2011, 12 B 1182/11 und Beschluss vom 05.05.2011, 12 A 2195/10

44 BVerwG, Urteil vom 28.04.2005, 5 C 20/04

45 BVerwG, Urteil vom 26.10.2007, 5 C 35/06

46 OVG NRW, Beschluss vom 02.03.2010, 12 B 105/10

47 OVG NRW, Urteil vom 15.06.2000, 16 A 3108/99

48 BSG, Urteil vom 22.03.2012 B 8 SO 30/10 R

49 BSG, Urteil vom 9.12.2016, B 8 SO 8/15 R

betroffen, wenn die Integrationsassistenz die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer absichert und mit die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Schulbesuch schafft.<sup>50</sup> Die Integrationsassistenz beschränkt sich auf unterstützende Tätigkeiten bei der Umsetzung der Arbeitsaufträge.<sup>51</sup>

Die Schule hat keine Möglichkeit, den Schulbesuch von einer Integrationsassistenz abhängig zu machen und den Schulbesuch ohne eine solche zu verhindern. Die einzig rechtlich vorgesehene Möglichkeit ist eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über das Ruhen der Schulpflicht (§ 40 Abs. 2 SchulG NRW). Solange dies nicht erfolgt ist, kann das Kind bzw. können die Eltern eine entsprechende Beschulung verlangen.<sup>52</sup>

Nach der Rechtsprechung des OVG und der Verwaltungsgerichte in NRW kann das Jugendamt allerdings nicht die Beantragung eines AOSF-Verfahrens als Grundlage der Vor- und Nachrangprüfung einfordern: Leitet die Schulbehörde kein Verfahren ein, kann das Jugendamt die Leistung nicht verweigern.<sup>53</sup> Besteht bereits ein Anspruch auf Leistungen nach § 35a SGB VIII, kann das Jugendamt die Eltern im Rahmen der Vorrangprüfung nicht auf die Antragstellung auf sonderpädagogische Förderung verweisen, da keine gesetzlich begründete Mitwirkungspflicht der Eltern eines Schülers dem Jugendamt gegenüber besteht, über die dortige Mitwirkung hinaus auch die Einleitung eines schulrechtlichen AOSF-Verfahrens zu beantragen.<sup>54</sup> Eine andere Rechtsprechung zeigt sich außerhalb Nordrhein-Westfalens, so nehmen andere Gerichte die Eltern regelmäßig in die diesbezügliche Mitwirkungspflicht.<sup>55</sup>

Solange keine Änderung dieser Rechtsauffassung der Verwaltungsgerichte in NRW erfolgt, kann die notwendige Vorrangprüfung in dieser Konstellation nur über die Stellungnahme der Schule und der Schulaufsicht vorgenommen werden. Diese sollte darlegen,

- ob die Möglichkeiten der Förderung<sup>56</sup> und des Nachteilsausgleichs<sup>57</sup> durch die Schule ausreichend ausgeschöpft wurden,
- welche weiteren Möglichkeiten der Förderung und des Nachteilsausgleichs in Betracht kommen,
- ggf. welche Beschulung/Schulform angemessen ist,
- ggf. ob eine geeignete Schule im öffentlichen Schulwesen zur Verfügung steht,
- bzw. wenn nicht, welche speziellen Anforderungen an eine Hilfe im schulischen Bereich zu stellen sind, die das öffentliche Schulwesen nicht erfüllen kann (Darstellung des individuell behinderungsbedingten Mehrbedarfs).

50 BVerwG, Urteil vom 18.10.2012, 5 C 21/11; OVG NRW, Beschluss vom 19.05.2014, 12 B 344/14

51 LSG NRW, Beschluss vom 05.02.2014, L 9 SO 429/13 B ER

52 DIJuF-Gutachten, JAmt 6/2017, S. 304 ff

53 OVG NRW, Beschluss vom 30.01.2004, 12 B 2392/03

54 OVG NRW, Beschluss vom 04.05.2012, 12 B 369/12

55 DIJuF-Gutachten, JAmt 9/2015, S. 440 f

56 Bei Lese- und Rechtschreibstörungen (Legasthenie) ist die Schule gemäß Runderlass des Kultusministeriums vom 19. Juli 1991 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. Dezember 2003 verpflichtet, allgemeine und zusätzliche Fördermaßnahmen durchzuführen, mindestens ein halbes Schuljahr mit bis zu drei Wochenstunden.

57 Der Nachteilsausgleich soll die durch die Behinderung bestehende Benachteiligung ausgleichen, im Unterricht und bei Leistungsbewertungen. Nähere Informationen finden sich auf den Seiten des Schulministeriums (schulministerium.nrw.de).

**2.1.3.2 Prüfung der altersbedingten Zuständigkeit**

<b>Teilprozess 3.2</b>	<b>Prüfung der altersbedingten Zuständigkeit</b>
Ziel(e)	Die altersbedingte Zuständigkeit ist geklärt.
Verantwortliche Person	Fallzuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	Bei Bedarf junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter
Tätigkeiten	<p><u>Bei Kindern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung, ob der Schuleintritt erfolgt ist bzw. die beantragte Leistung nach dem Schuleintritt erfolgen soll</li> </ul> <p><u>Bei jungen Volljährigen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung, ob der Antrag vor dem Erreichen des 21. Lebensjahrs gestellt wird</li> <li>• Bei Erstanträgen von 20-Jährigen kurz vor dem 21. Geburtstag Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewährung nach § 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- liegen diese vor, ist der Jugendhilfeträger vorrangig zuständig;</li> <li>- liegen diese nicht vor, sollte der Antrag direkt vom zuständigen Sozialhilfeträger bearbeitet werden.</li> </ul> </li> <li>• Dokumentation des Ergebnisses</li> </ul>
Frist	Innerhalb der Zwei-Wochen-Frist
Dokumente	Prüfschema

**Erläuterungen**

**Eingliederungshilfe für Kinder vor dem Schuleintritt**

Nach § 27 AG-KJHG NRW ist für Frühfördermaßnahmen bei Kindern bis zum Schuleintritt unabhängig von der Art der Behinderung die Sozialhilfe nach den Bestimmungen des SGB XII zuständig. Die Jugendhilfe ist somit erst ab dem Schuleintritt für die Gewährung von Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII zuständig und ein diesbezüglicher Antrag an den zuständigen Träger der Sozialhilfe weiterzuleiten.

**Hilfe für junge Volljährige**

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII wird beim Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen nach dem vollendeten 18. Lebensjahr an gewährt, in der Regel bis zum 21. Lebensjahr. Die Hilfestellung setzt nicht voraus, dass die Verselbständigung bis zum 21. Lebensjahr erreicht wird. Dabei ist die Hilfe nicht notwendig auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss gerichtet, sondern auch schon auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess bezogen. Die Hilfe muss geeignet sein, die Persönlichkeitsentwicklung und die Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung zu fördern.<sup>58</sup> Dies gilt unabhängig davon, wann dieser Entwicklungs-

58 BVerwG, Urteil vom 23.09.1999, 5 C 26/98

prozess zum Abschluss kommen und ob jemals das Optimalziel erreicht wird.<sup>59</sup> Nur wenn keine Teilerfolge zu erwarten sind, die Persönlichkeitsentwicklung vielmehr stagniert, ist die Hilfe mangels Eignung und Erfolgsaussicht zu versagen.<sup>60</sup> Bis zum 21. Lebensjahr ist bei jungen Volljährigen mit einer (ausschließlich) drohenden oder bestehenden seelischen Behinderung die Jugendhilfe gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII vorrangig gegenüber Leistungen der Sozialhilfe nach § 53 ff. SGB XII.

In begründeten Einzelfällen ist gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 eine begrenzte Weitergewährung über das 21. Lebensjahr hinaus möglich. Die maximale Grenze ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII die Vollendung des 27. Lebensjahres. Da die Ausnahmegewährung über das 21. Lebensjahr nur als Fortsetzung einer schon gewährten Hilfe vorgesehen ist, ist eine Erstantragsstellung nach dem 21. Lebensjahr nicht möglich. Für Erstanträge nach dem 21. Lebensjahr ist der überörtliche Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII zuständig.<sup>61</sup>

Bei Erstanträgen kurz vor dem 21. Geburtstag ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewährung über das 21. Lebensjahr hinaus vorliegen. Das bedeutet, es muss eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass ein erkennbarer und schon Fortschritte zeigender Entwicklungsprozess zur Erreichung der Ziele des § 41 SGB VIII (Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortliche Lebensführung) vorliegt, der durch die (Weiter-)Gewährung einer Jugendhilfemaßnahme gefördert werden könnte.<sup>62</sup> Von einer hohen Wahrscheinlichkeit ist auszugehen, wenn deutliche Hinweise dafür vorliegen, dass positive Veränderungen im Verhalten bzw. in der Befindlichkeit des Hilfeempfängers authentischer Ausdruck einer auf Nachhaltigkeit angelegten Fortentwicklung seiner Persönlichkeit und/oder Eigenverantwortlichkeit sind.<sup>63</sup>

Liegen diese Voraussetzungen vor, ist der Jugendhilfeträger vorrangig zuständig.<sup>64</sup> Liegen diese Voraussetzungen nicht vor und würde somit ein Wechsel der Zuständigkeit mit der Vollendung des 21. Lebensjahres eintreten, sollte der Antrag direkt vom zuständigen Sozialhilfeträger bearbeitet werden.<sup>65</sup>

Unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen hinsichtlich der Frage, ob der in § 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII aufgeführte „begrenzte Zeitraum“ bei der Antragstellung kurz vor dem 21. Lebensjahr ein Kriterium für die Entscheidung über die Zuständigkeit darstellt.<sup>66</sup>

59 OVG NRW, Beschluss vom 20.01.2016, 12 A 2117/14

60 OVG NRW, Urteil vom 21.03.2014, 12 A 1845/12

61 Rundschreiben 41/45/2004 des LVR-Landesjugendamts Rheinland vom 21.10.2004 und Rundschreiben Nr. 23/2004 des LWL-Landesjugendamts Westfalen vom 27.09.2004

62 OVG NRW, Urteil vom 21.03.2014, 12 A 1845/12 und Beschluss vom 20.01.2016, 12 A 2117/14 sowie Beschluss vom 15.09.2017, 12 E 303/17; LSG NRW, Urteil vom 23.03.2017, L 9 SO 79/17

63 OVG NRW, Urteil vom 21.03.2014, 12 A 1845/12

64 Die ggf. später durchzuführende Übergabe an den Sozialhilfeträger ist in Kapitel 2.2.6.2 beschrieben.

65 Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger 2009a, S. 35, abrufbar auf den Seiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (lwl.org)

66 Das LSG NRW (Urteil vom 21.05.2012, L 20 SO 608/10) geht davon aus, dass es bei der Prognose einer längerfristigen Hilfestellung über das 21. Lebensjahr hinaus geboten sein kann, die Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zuzuordnen. Das OVG NRW (Beschluss vom 19.12.2013, 12 A 391/13) sieht es hingegen als ausreichend an, wenn bei einem Hilfebeginn vor Vollendung des 21. Lebensjahres die Voraussetzungen der Leistungsgewährung vorliegen.

**2.1.3.3 Prüfung der örtlichen Zuständigkeit**

<b>Teilprozess 3.3</b>	<b>Prüfung der örtlichen Zuständigkeit</b>
Ziel(e)	Die örtliche Zuständigkeit ist (mindestens vorläufig) geklärt.
Verantwortliche Person	Fallzuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Bedarf junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter</li> <li>• Ggf. anderes Jugendamt</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der örtlichen Zuständigkeit:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Leistungen an Minderjährige nach § 86 SGB VIII</li> <li>- bei Leistungen an junge Volljährige nach § 86a SGB VIII</li> </ul> </li> <li>• Ist die örtliche Zuständigkeit nicht zu klären, muss nach § 86d SGB VIII das Jugendamt vorläufig tätig werden, in dessen Bereich sich der junge Mensch tatsächlich aufhält.</li> <li>• Dokumentation des Ergebnisses</li> </ul>
Frist	Innerhalb der Zwei-Wochen-Frist
Dokumente	Prüfschema

**Erläuterungen**

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 86 ff. SGB VIII. Bei nicht zu klärender Zuständigkeit oder bei Untätigkeit des zuständigen Jugendamtes, ist nach § 86d SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält, zum vorläufigen Tätigwerden verpflichtet.

Nach § 24 SGB IX bleibt die Verpflichtung zum Erbringen vorläufiger Leistungen nach dem jeweiligen Leistungsgesetz unberührt, d.h. für die vorläufige Leistungsgewährung gilt § 86d SGB VIII. Die Anwendung von § 43 SGB I dagegen ist nach § 24 SGB IX ausgeschlossen.

Da auch die Weiterleitung zwischen zwei Jugendämtern nach § 14 SGB IX erfolgt, stellt sich die Frage zum Verhältnis von § 86d SGB VIII zu § 14 SGB IX. § 86d SGB VIII bleibt anwendbar, wenn trotz ordnungsgemäßer Sachverhaltsaufklärung seitens des erstangegangenen Rehabilitationsträgers die örtliche Zuständigkeit für die beantragte Leistung nicht innerhalb der Zweiwochenfrist zu klären ist.<sup>67</sup> In dieser Konstellation ist folglich das Jugendamt, in dessen Bereich sich der junge Mensch tatsächlich aufhält, zum vorläufigen Tätigwerden verpflichtet.

Abhängig vom Gesamtergebnis der Zuständigkeitsprüfung wird der Antrag entweder weitergeleitet (im Kapitel 2.1.4 beschrieben) oder es schließen sich weitere Prüfungen an (in den Kapiteln 2.1.5 fortfolgende beschrieben).

<sup>67</sup> Wiesner in Wiesner, Vor § 35a Rn. 14a; Kunkel/Kepernt in Kunkel, § 86d Rn. 15

### 2.1.4 Weiterleitung an zuständigen Rehabilitationsträger

Teilprozess 4	Weiterleitung an zuständigen Rehabilitationsträger
Ziel(e)	Der Antrag ist (fristgerecht) an den zuständigen Rehabilitationsträger weitergeleitet.
Verantwortliche Person	Fallzuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständiger Rehabilitationsträger</li> <li>• Junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. vorherige (telefonische) Kontaktaufnahme zum zuständigen Rehabilitationsträger und Ankündigung der Weiterleitung</li> <li>• Weiterleitung des Antrags gemäß § 16 Abs. 2 SGB I, wenn § 14 SGB IX keine Anwendung findet oder</li> <li>• unverzügliche Weiterleitung nach § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX mit bereits vorliegenden Unterlagen und mit einer schriftlichen Begründung</li> <li>• Schriftliche Information der antragsstellenden Person</li> </ul>
Frist	Innerhalb der Zwei-Wochen-Frist
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schreiben an zuständigen Rehabilitationsträger mit vorliegenden Unterlagen</li> <li>• Schreiben an antragsstellende Person</li> </ul>

### Erläuterungen

Hat das Jugendamt festgestellt, dass es für keine der beantragten Leistungen vorrangig zuständig ist, ist der Antrag an den nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten.

Findet § 14 SGB IX keine Anwendung, erfolgt die Weiterleitung nach § 16 Abs. 2 SGB I.

Findet § 14 SGB IX Anwendung, erfolgt die Weiterleitung gemäß § 14 Abs. 1 SGB IX innerhalb der Zwei-Wochen-Frist an den nach Auffassung des Jugendamtes zuständigen Rehabilitationsträger. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erfolgt eine rechtzeitige Weiterleitung des Antrags, wenn er innerhalb der - höchstens zwei Wochen plus einen Werktag<sup>68</sup> betragenden - Prüfungs- und Weiterleitungsfrist abgesandt wird.<sup>69</sup> Nach § 21 Abs. 3 GE Reha-Prozess wird der Weiterleitung eine schriftliche Begründung beigefügt, aus der hervorgeht, dass eine inhaltliche Prüfung der Zuständigkeit stattgefunden hat.

Der zweitangegangene Träger muss nach § 14 Abs. 2 SGB IX innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang den Rehabilitationsbedarf umfassend feststellen – vorbehaltlich der Turboklärung. Erfolgt letztere nicht, wird der zweitangegangene als leistender Rehabilitationsträger im Außenverhältnis endgültig leistungspflichtig.

<sup>68</sup> Nach § 26 Abs. 1 SGB X gilt § 193 BGB im Sozialverwaltungsverfahren für die Berechnung von Fristen. § 193 BGB besagt, wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag, Feiertag oder Samstag fällt, der nächste Werktag an die Stelle eines solchen Tages tritt.

<sup>69</sup> BSG, Urteil vom 03.11.2011, B 3 Kr 8/11 R



Auch die Weiterleitung durch den erstangegangenen Rehabilitationsträger an einen anderen rechtlich selbständigen Träger desselben Sozialleistungsbereiches führt gemäß § 22 Abs. 2 GE Reha-Prozess dazu, dass dieser zweitangegangener Rehabilitationsträger ist.<sup>70</sup> Dieses wurde für die Träger der Rentenversicherung und Sozialhilfe durch die Rechtsprechung bestätigt.<sup>71</sup> Gleiches gilt auch für die Weiterleitung des örtlichen an den überörtlichen Sozialhilfeträger.<sup>72</sup> Ausgenommen sind die Fälle, in denen der örtliche Träger Aufgaben für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen von Delegation wahrnimmt.<sup>73</sup> Eine weitere Ausnahme besteht gemäß § 22 Abs. 1 GE Reha-Prozess, wenn ein Rehabilitationsträger einen Antrag erkennbar für einen anderen Rehabilitationsträger (beispielsweise auf dessen Antragsvordrucken) aufnimmt. In den beiden letztgenannten Konstellationen wird die Frist des § 14 SGB IX erst mit Eingang bei dem Rehabilitationsträger ausgelöst, für den der Antrag bestimmt ist.

---

70 Bezüglich der Anwendbarkeit von § 14 SGB IX zwischen Trägern der Jugendhilfe: von Boetticher/Meysen in Mündler u.a., § 35a Rn. 86 unter Verweis auf DIJuF-Gutachten JAmt 02/2004, S. 75.

71 BSG, Urteil vom 20.04.2010, B 1/3 KR 6/09 R und Urteil vom 08.09.2009, B 1 KR 9/09 R bzgl. Rentenversicherungsträger; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 11.07.2012, L 2 SO 2400/10 bzgl. Sozialhilfeträger

72 SG Aachen, Beschluss vom 07.07.2010, S 20 SO 72/10 ER

73 Diese Aufgaben finden sich in den Satzungen der beiden Landschaftsverbände über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung), abrufbar auf den Seiten des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW ([recht.nrw.de](http://recht.nrw.de)).

### 2.1.5 Prüfung des Vorliegens/Einholung der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahme

Teilprozess 5	Prüfung des Vorliegens/Einholung einer ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahme
Ziel(e)	Die notwendige ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII liegt vor oder wurde angefordert.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter</li> <li>• Arzt bzw. Psychotherapeut nach § 35a Abs. 1a SGB VIII</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klärung mit dem jungen Menschen oder gesetzlichen Vertreter, ob eine ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme vorliegt bzw. eine Diagnostik erfolgte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Liegt den Leistungsberechtigten eine ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme oder ein Arztbericht vor, werden sie aufgefordert, diese vorzulegen. Die Frist des § 14 SGB IX beginnt dann mit dem Eingang im Jugendamt.<sup>74</sup></li> <li>- Ist zwar eine Diagnostik erfolgt, liegt aber noch keine ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme vor, ist zu prüfen, ob diese zeitnah erstellt werden kann und den Anforderungen des § 35a Abs. 1a entspricht.</li> <li>- Ist noch keine Diagnostik erfolgt (oder entspricht diese nicht den Anforderungen des § 35a Abs. 1a), werden den Antragsstellern - analog § 17 Abs. 1 SGB IX - nach Möglichkeit drei Stellen für die Diagnostik benannt, aus denen sie wählen können.<sup>75</sup></li> <li>- Ist es nicht möglich, eine ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme binnen dieser Frist zu erhalten, sollte eine Schweigepflichtentbindung zur Rücksprache mit dem behandelnden (Kinder-)Arzt oder Therapeuten o.ä. eingeholt werden, damit zum Zweck der Zuständigkeitsklärung innerhalb der Frist geklärt werden kann, ob eine geistige und/oder körperliche Behinderung vorliegt bzw. ausgeschlossen werden kann.</li> </ul> </li> <li>• Dokumentation des Vorgehens bzw. des Ergebnisses</li> </ul>
Frist	Innerhalb der Zwei-Wochen-Frist
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme</li> <li>• Ggf. Schweigepflichtentbindung</li> <li>• Prüfschema</li> </ul>

#### Erläuterungen

Für die Zuständigkeitsklärung des Jugendamts muss eine medizinische Diagnose vorliegen, um die sachliche Zuständigkeit in Form der Zuordnung zur Jugend- oder Sozialhilfe klären zu können.

Die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) erfolgt gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII durch die Stellungnahme eines

<sup>74</sup> VG Arnsberg, Urteil vom 22.05.2007, 11 K 2375/06

<sup>75</sup> Kepert/Vondung in Kunkel, § 35a Rn. 14

- Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
- Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern/Jugendlichen (bspw. spezialisierte Ärzte aus sozialpädiatrischen Zentren, Gesundheitsamt oder einer Beratungsstelle etc.<sup>76</sup>).

Die Diagnostik kann auch durch eine Fachstelle Diagnostik im Jugendamt erfolgen, unzulässig ist aber deren ausschließliche Benennung.<sup>77</sup>

Dabei ist zu beachten, dass diese ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme nicht eine Begutachtung zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs gemäß § 17 SGB IX darstellt, sondern „nur“ der Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit als eine der Leistungsvoraussetzungen dient.<sup>78</sup> Die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs erfolgt in der Regel durch das Jugendamt.

Der/die Leistungsberechtigte bzw. die Eltern können eine ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme beibringen, bspw. in Form eines Arztberichtes. Für das Jugendamt entstehen dadurch keine Kosten. Die Kosten für die Diagnostik sind durch die Krankenkasse zu übernehmen, dem Jugendamt könnte gegebenenfalls für einen ärztlichen Befundbericht die entsprechende Gebührensnummer der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in Rechnung gestellt werden oder es wird ein gesonderter Erstattungsbetrag für diese Stellungnahme vereinbart.<sup>79</sup> Fordert das Jugendamt einen Bericht nach einem vorgegebenen Muster oder zu speziellen Fragen an, sind die Kosten hierfür zu übernehmen.<sup>80</sup>

Die ärztliche/psychotherapeutische Stellungnahme muss hinreichend aktuell sein. Dies ist bei einer ein Jahr alten Stellungnahme nicht mehr der Fall<sup>81</sup>, älter als ein halbes Jahr sollte die Stellungnahme in der Regel nicht sein.

Liegt eine solche Stellungnahme bei der Antragstellung noch nicht vor, ist nach der Kommentierung von Wiesner für die ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII die für die Erstellung eines Gutachtens in § 17 Abs. 2 S. 1 SGB IX vorgesehene Frist entsprechend maßgeblich.<sup>82</sup> Das Jugendamt muss dann gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 SGB IX innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der Stellungnahme entscheiden.

Das Einholen einer ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahme innerhalb der Fristen des SGB IX ist angesichts der bestehenden Versorgungslücke im Gesundheitswesen, selbst durch Kooperationsabsprachen mit den in § 35a Abs. 1a SGB VIII genannten Personen, kaum möglich. Laut der Bundes-Psychotherapeuten-Kammer beträgt die Wartezeit für ein Erstgespräch in einer psychotherapeutischen Praxis für Kinder und Jugendliche knapp 5 Wochen (womit noch keine Diagnostik erfolgt ist).<sup>83</sup> Ist die Frist nicht einzuhalten, sollten die diesbezüglichen Gründe dokumentiert werden.

Da davon auszugehen ist, dass die Frist für die Zuständigkeitsklärung dadurch nicht unterbrochen wird, muss die Klärung hilfsweise und soweit möglich durch Rücksprache mit dem behandelnden (Kinder-)Arzt oder Therapeuten etc. erfolgen.

76 von Boetticher/Meysen in Münder u.a., § 35a Rn. 50

77 VG Göttingen, Urteil vom 26.01.2006, 2 A 161/05

78 Sächsisches OVG, Beschluss vom 09.05.2016, 4 B 92/16; Wiesner in Wiesner, Vor § 35a Rn. 18

79 Fegert u.a., S. 181

80 DIJuF-Gutachten JAmt 01/2006, S. 85

81 Sächsisches OVG, Beschluss vom 24.03.2015, 4 B 171/14

82 Wiesner in Wiesner, Vor § 35a Rn. 18

83 Bundes-Psychotherapeuten-Kammer, S. 5

### 2.1.6 Prüfung des Ausschlusses einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung

Teilprozess 6	Prüfung des Ausschlusses einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung
Ziel(e)	Es ist geklärt, ob eine geistige und/oder körperliche Behinderung vorliegt bzw. ausgeschlossen werden kann.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter</li> <li>• Person, die die Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII abgegeben hat,</li> <li>• Hilfsweise behandelnder (Kinder-)Arzt, Therapeut oder betreuende Fachkraft etc.</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klärung, ob eine geistige Behinderung und/oder eine körperliche Behinderung vorliegt               <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch Prüfung der ärztlichen/psychotherapeutischen Stellungnahme und bei Bedarf Rücksprache mit der Person, die diese abgegeben hat,</li> <li>- oder falls diese noch nicht vorliegt, Rücksprache mit dem behandelnden (Kinder-)Arzt oder Therapeuten oder hilfsweise einer betreuenden Fachkraft, ob eine Einschätzung getroffen werden kann (auf der Grundlage einer Schweigepflichtentbindung)</li> </ul> </li> <li>• Dokumentation des Ergebnisses</li> </ul>
Frist	Innerhalb der Zwei-Wochen-Frist
Dokumente	Prüfschema

#### Erläuterungen

Angesichts der geteilten Zuständigkeit für Kinder mit Behinderungen zwischen den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe, ist für die Zuständigkeitsklärung des Jugendamts eine medizinische Diagnose/Einschätzung erforderlich, um die sachliche Zuständigkeit klären zu können. Grundsätzlich gehen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe denen nach dem SGB XII vor (§ 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Hiervon macht § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII eine Ausnahme, demnach gehen Leistungen für körperlich oder geistig (oder mehrfach) behinderte junge Menschen nach dem SGB XII Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII vor. Das heißt, für junge Menschen mit einer ausschließlich geistigen oder/und körperlichen Behinderung ist der Sozialhilfeträger (vorrangig) zuständig, für junge Menschen mit einer ausschließlich seelischen Behinderung der Jugendhilfeträger. Bei einer Mehrfachbehinderung sind prinzipiell beide Leistungsträger zuständig. Wenn nach beiden Gesetzen Leistungsansprüche und Leistungskongruenz besteht, gehen die Leistungen der Sozialhilfe vor (siehe Kapitel 2.1.6.1).

In der Sozialhilfe wird - im Gegensatz zur Jugendhilfe - in wesentliche und in nicht wesentliche Behinderungen unterschieden. Bei (drohenden) wesentlichen Behinderungen besteht gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe, für Menschen mit einer nicht wesentlichen (oder vorübergehenden) Behinderung ist gemäß S. 2 eine Ermessensleistung vorgesehen. Dabei bezieht sich die Wesentlichkeit auf die Wesentlichkeit der Einschränkung der Teilhabe an der Gesellschaft oder auf eine drohende wesentliche Einschränkung. Weitere Ausführungen zur Feststellung einer wesentlichen Behinderung können der diesbezüg-

lichen Orientierungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) entnommen werden.<sup>84</sup>

Nach der ICD-10 liegt eine geistige Beeinträchtigung bei einem IQ unter 70 vor. Die Gruppe der Intelligenzstörung (F70-F79) unterscheidet unter anderem leichte, mittelgradige, schwere und schwerste Intelligenzmin- derung. Ist der IQ nicht testbar, kann dies ein Anhaltspunkt für eine geistige Behinderung sein.<sup>85</sup> Bei fehlenden Diagnosemöglichkeiten sollten die Rehabilitationsträger generelle Absprachen über die vorläufige Leistungsge- währung und ggf. spätere Kostenerstattung nach einer Diagnose treffen.<sup>86</sup>

Kann eine geistige und/oder körperliche Behinderung ausgeschlossen werden, ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob das Jugendamt allein zuständig ist oder ob weitere Rehabilitationsträger zu beteiligen sind (in Kapitel 2.1.7 dargestellt).

Kann eine geistige und/oder körperliche Behinderung nicht ausgeschlossen werden, ist zu prüfen, ob Leistungs- kongruenz besteht (im nachfolgenden Kapitel beschrieben).

---

84 Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2009b, abrufbar auf den Seiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (lwl.org)

85 In der Musterstellungnahme der Kommission Jugendhilfe der kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgesellschaften wird bei Nichttestbarkeit die schulische Klärung und entsprechende Beschulung als anspruchsbegründend angesehen (Fegert u.a., S. 183).

86 von Boetticher/Meysen in Münder u.a., § 35a Rn. 32

**2.1.6.1 Prüfung des Bestehens von Leistungskongruenz**

<b>Teilprozess 6.1</b>	<b>Prüfung des Bestehens von Leistungskongruenz</b>
Ziel(e)	Es ist geklärt, ob Leistungskongruenz besteht.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter</li> <li>• Bei Bedarf örtlicher oder überörtlicher Träger der Sozialhilfe</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung, <ul style="list-style-type: none"> <li>- ob ein Anspruch sowohl nach § 53 SGB XII als auch ein Anspruch nach § 35a SGB VIII besteht und wenn dies gegeben ist,</li> <li>- ob beide Leistungen vollständig oder teilweise deckungsgleich sind oder sich überschneiden bzw. ob die Hilfe auch auf den Bedarf aufgrund einer geistigen oder körperliche Behinderung eingeht oder dieser in der Hilfe nicht außer Acht gelassen werden kann.</li> </ul> </li> <li>• Dokumentation des Ergebnisses</li> </ul>
Frist	Innerhalb der Zwei-Wochen-Frist
Dokumente	Prüfschema

**Erläuterungen****Leistungskongruenz**

Beim Vorliegen einer Mehrfachbehinderung (seelische Behinderung einerseits und geistige und/oder körperliche Behinderung andererseits) ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht auf den Schwerpunkt des Bedarfs oder des Leistungszwecks oder -ziels abzustellen<sup>87</sup>, ebenso wenig auf die Ursache für den Hilfebedarf.<sup>88</sup> Der Vorrang der Sozialhilfe setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allein voraus, dass sowohl ein Anspruch auf Jugendhilfe als auch ein Anspruch auf sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe (§ 53 SGB XII) und zudem Leistungskongruenz besteht.

Leistungskongruenz bedeutet, dass beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind.<sup>89</sup> Dies kann eine vollständige oder mindestens teilweise Deckungsgleichheit bzw. Überschneidung sein.<sup>90</sup> Welche Leistung der Form und dem Maß nach dies ist, ist anhand des tatsächlich zu deckenden Bedarfs zu ermitteln.<sup>91</sup> Für die Frage, ob der Anspruch im Einzelfall ambulante, teilstationäre oder stationäre Leistungen umfasst, ist stets auf den konkreten und individuellen Hilfebedarf abzustellen.<sup>92</sup>

87 BVerwG, Urteil vom 23.09.1999, 5 C 26/98

88 BVerwG, Urteil vom 19.10.2011, 5 C 6/11

89 BVerwG, Urteil vom 23.09.1999, 5 C 26/98

90 BVerwG, Urteil vom 09.02.2012, 5 C 3/11

91 BVerwG, Urteil vom 22.10.2009, 5 C 19/08

92 BVerwG, Urteil vom 19.10.2011, 5 C 6/11

Die Leistungen nach §§ 53 ff SGB XII sind auch vorrangig, wenn sie zumindest auch auf den Hilfebedarf wegen geistiger und/oder körperlicher Behinderung eingehen (sogenannte Konnexität).<sup>93</sup> In Fällen, in denen eine geistige und eine seelische Behinderung zusammentreffen, muss grundsätzlich von einer nicht lösbaren Verknüpfung der Bedarfe ausgegangen werden, da die geistige Behinderung stets Folgewirkungen auf die psychosoziale Entwicklung entfaltet.<sup>94</sup>

Im Übrigen reicht für die Annahme der Konnexität, dass die (körperliche) Behinderung in der Betreuung z. B. bei der Bewältigung von Alltagssituationen nicht außer Acht gelassen werden kann.<sup>95</sup> Dies ist in der Regel bei allen stationären Hilfen, ob in Einrichtungen oder in Pflegestellen, gegeben. Benötigt ein Hilfeempfänger mit einer körperlichen und seelischen Behinderung für den Besuch einer Hörbehindertenschule eine Internatsunterbringung, ist für diese ebenfalls der Sozialhilfeträger vorrangig zuständig, da der gesamte Bedarf zu decken ist.<sup>96</sup> Die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung hindert die Zuständigkeit nach dem SGB XII nicht.<sup>97</sup>

Auch bei ambulanten Hilfen (Integrationsassistenz), in denen auch auf den Hilfebedarf wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung eingegangen wird, sind die Leistungen des Sozialhilfeträgers vorrangig.<sup>98</sup>

Auch wenn die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII nicht zwingend aufgrund einer wesentlichen, sondern aufgrund einer leichten Behinderung im Ermessensweg zu leisten ist, ist die Jugendhilfe nachrangig.<sup>99</sup> Die Argumentation, der junge Mensch sei nicht wesentlich geistig oder körperlich behindert, ist unzulässig, wenn insgesamt – also unter Berücksichtigung aller vorliegenden Beeinträchtigungen – eine wesentliche Behinderung vorliegt.<sup>100</sup>

### **Bestehen von Leistungskongruenz**

Wird die vorrangige Leistungszuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe festgestellt, ist der Antrag - analog zur Insgesamt-Unzuständigkeit gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX - an diesen weiterzuleiten (Kapitel 2.1.4).

Dabei ist zu beachten, dass die nachrangig zuständige Jugendhilfe gleichwohl eintreten muss, wenn die Leistungen des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers nicht tatsächlich oder zeitnah erbracht werden (sogenannte Ausfallbürgschaft).

### **Kein Bestehen von Leistungskongruenz**

Besteht keine Leistungskongruenz, bestehen die Pflichten beider Leistungsträger nebeneinander (sogenannte Doppelzuständigkeit).<sup>101</sup> Die Abgrenzung ist abhängig von Art und Inhalt der zur Bedarfsdeckung erforderlichen Leistungen.<sup>102</sup>

93 OVG NRW, Beschluss vom 19.10.2011, 12 A 1416/11; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 29.10.2015, L 8 SO 122/12

94 Bayerischer VGH, Beschluss vom 24.02.2014, 12 ZB 12.715

95 OVG NRW, Beschluss vom 26.02.2013, 12 A 2793/12

96 Bayerischer VGH, Urteil vom 13.09.2006, 12 BV 06.808; BVerwG, Beschluss vom 10.08.2007, 5 B 187/06

97 LSG NRW, Urteil vom 28.01.2013, L 20 SO 170/11

98 VG des Saarlandes, Gerichtsbescheid vom 03.04.2017, 3 K 2311/16 und vom 11.04.2017, 3 K 1205/16

99 OVG NRW, Beschluss vom 09.03.2011, 12 A 840/09

100 Bayerischer VGH, Urteil vom 05.06.2007, 12 BV 05.218

101 Kepert/Kunkel in § 10 Rn. 67; Wiesner in Wiesner, § 10 Rn. 37, Schönecker/Meysen in Mündler u.a., § 10 Rn. 47

102 VG Gelsenkirchen, Urteil vom 27.02.2007, 19 K 4403/04

Eine solche Konstellation kann nur gegeben sein, wenn beide Behinderungen unterschiedliche Hilfebedarfe nach sich ziehen bzw. unterschiedliche Leistungen erfordern, die sich nicht überschneiden und die jeweils andere Behinderung bei der Leistungsgewährung außer Acht gelassen werden kann. Dies wäre beispielsweise gegeben, wenn eine körperliche Behinderung Hilfsmittel, eine seelische Behinderung dagegen eine ambulante Hilfe erfordert und die körperliche Behinderung bei der Durchführung der ambulanten Hilfe nicht zu berücksichtigen ist.

Sind verschiedene Leistungen nebeneinander zu gewähren, sind gemäß § 15 Abs. 2 SGB IX die Feststellungen des Sozialhilfeträgers, dessen Leistungen ebenfalls erforderlich sind, einzuholen (Kapitel 2.3 Verfahren der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger).

### **Exkurs: Zuständige Träger der Sozialhilfe**

Träger der Sozialhilfe sind in NRW die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger (§ 1 Abs. 1 AG-SGB XII NRW). Gemäß des Ausführungsgesetzes zum SGB XII sind die überörtlichen Träger der Sozialhilfe im Wesentlichen zuständig für teil- und vollstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 53 ff. SGB XII (insbesondere in Wohnheimen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen) und für ambulante Leistungen an volljährige Menschen mit Behinderungen zum selbständigen Wohnen („BeWo“). Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind nach § 97 Abs. 1 SGB XII für alle Sozialhilfeaufgaben zuständig, die nicht dem überörtlichen Träger zugeordnet sind. Dies sind insbesondere ambulante Hilfen außerhalb der Wohnhilfen. Die Zuständigkeit für die Betreuung in einer Pflegefamilie wurde von den Landschaftsverbänden auf die örtlichen Träger delegiert.

Zum 1.1.2020 werden sich die Zuständigkeiten mit Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) ändern.



### 2.1.7 Prüfung der alleinigen Zuständigkeit des Jugendamtes

Diese Prüfung erfolgt, wenn eine Mehrfachbehinderung ausgeschlossen wurde.

Teilprozess 7	Prüfung der alleinigen Zuständigkeit des Jugendamtes
Ziel(e)	Es ist geklärt, ob der Antrag weitere Leistungen zur Teilhabe erfasst, für die ein anderer oder mehrere andere Rehabilitationsträger zuständig ist oder sind.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Bedarf junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter</li> <li>• Bei Bedarf andere Rehabilitationsträger</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung, ob neben dem Jugendamt ein oder mehrere andere Rehabilitationsträger für weitere beantragte Leistungen zuständig ist bzw. sind</li> <li>• Dokumentation des Ergebnisses</li> </ul>
Frist	Innerhalb der Zwei-Wochen-Frist
Dokumente	Prüfschema

#### Erläuterungen

Neu eingeführt durch das BTHG wurde die Verpflichtung des leistenden Rehabilitationsträgers zur Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger, wenn deren Leistungen notwendig sind (§ 15 SGB IX). Nach § 20 Abs. 3 GE Reha-Prozess sind im Rahmen der eigenen Zuständigkeitsprüfung auch mögliche Zuständigkeiten weiterer Rehabilitationsträger nach anderen Leistungsgesetzen zu prüfen, dies auf Ebene der Leistungsgruppen nach §§ 5 und 6 SGB IX.

Das weitere Vorgehen ist abhängig vom Ergebnis der Prüfung:

Ist das Jugendamt allein zuständig, schließt sich das Verfahren der Anspruchsprüfung und Hilfeplanung (Kapitel 2.2) an und das Verfahren der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger und ggf. der Teilhabeplanung (Kapitel 2.3) entfällt.

Sind neben dem Jugendamt weitere Rehabilitationsträger zu beteiligen, erfolgt parallel zum Verfahren der Anspruchsprüfung und Hilfeplanung (Kapitel 2.2) auch das Verfahren der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger und der Teilhabeplanung (Kapitel 2.3). Dabei ist zu beachten, dass die Beteiligung unverzüglich (in Form des Antragsplittings nach der GE Reha-Prozess i.d.R. innerhalb der Zwei-Wochen-Frist) erfolgen soll.

## Exkurs: Selbstbeschaffte Hilfen

Für die Träger der Jugendhilfe gilt bezüglich der Selbstbeschaffung von Leistungen § 18 Abs. 6 SGB IX, da nach § 18 Abs. 7 SGB IX dessen Abs. 1-5 für die Jugendhilfe nicht gelten. Ergänzend kommt § 36a SGB VIII zu Anwendung.<sup>103</sup>

Gemäß § 36a Abs. 3 SGB VIII ist das Jugendamt bei selbstbeschafften Hilfen zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur dann verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
3. die Deckung des Bedarfs
  - a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder
  - b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

Hinsichtlich der Kostenübernahme bei selbstbeschafften Hilfen muss das Jugendamt prüfen, ob die o.g. Voraussetzungen vorlagen. Der Leistungsberechtigte darf sich die Leistung dann selbst beschaffen, wenn es ihm wegen der Dringlichkeit seines Bedarfs nicht zuzumuten ist, die Bedarfsdeckung aufzuschieben. Dabei ist zu beachten, dass der Antrag so rechtzeitig gestellt werden muss, dass das Jugendamt zu pflichtgemäßer Prüfung sowohl der Anspruchsvoraussetzungen als auch möglicher Hilfemaßnahmen in der Lage ist.<sup>104</sup> Ein unaufschiebbarer Bedarf (bei Bildungsvermittlung) besteht, wenn ein Verlust an Zeit droht, die nicht nachgeholt, sondern nur angehängt werden kann.<sup>105</sup> Unaufschiebbarkeit setzt zudem ein Nachkommen der Mitwirkungspflichten (Beteiligung an der Hilfeplanung) voraus.<sup>106</sup>

Der Umfang des Erstattungsanspruchs orientierte sich nach der Rechtsprechung zu § 36a SGB VIII an den Aufwendungen, die die Eltern nach ihrem subjektiv vernünftigen Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Jugendhilfeträgers für erforderlich halten durften.<sup>107</sup> § 18 Abs. 6 SGB IX beinhaltet dagegen eine Einschränkung auf notwendige Leistungen. Dadurch verschlechtert sich die Rechtsposition der Betroffenen im Vergleich zur bisherigen jugendhilferechtlichen Rechtsprechung, da dieser nach § 7 Abs. 2 S. 1 SGB IX vorgeht.<sup>108</sup>

<sup>103</sup> von Boetticher/Meysen in Münder u.a., § 35a Rn. 88

<sup>104</sup> BVerwG, Beschluss vom 22.05.2008, 5 B 130/07

<sup>105</sup> OVG NRW, Urteil vom 16.11.2015, 12 A 1639/14

<sup>106</sup> OVG NRW, Beschluss vom 05.02.2015, 12 A 1261/14

<sup>107</sup> OVG NRW, Urteil vom 25.04.2012, 12 A 659/11

<sup>108</sup> von Boetticher/Meysen in Münder u.a., § 35a Rn. 88

## 2.2 Verfahren der Anspruchsprüfung und Hilfeplanung

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Nicht jede psychische Störung führt automatisch zu einer (drohenden) seelischen Behinderung. Nur wenn beide in § 35a SGB VIII genannten Voraussetzungen kausal erfüllt sind, liegt eine (drohende) seelische Behinderung vor.<sup>109</sup>

Gemäß § 14 Abs. 2 SGB IX ist der Rehabilitationsbedarf innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang festzustellen, wenn kein Gutachten zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfes eingeholt werden muss. Das bedeutet, wenn das Jugendamt zwei Wochen für das Verfahren der Zuständigkeitsprüfung benötigt hat, muss es demnach in der dritten Woche über den Rehabilitationsbedarf entscheiden.

Diese Frist zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs darf allerdings nicht dazu führen, dass der im Hilfeplanverfahren vorgesehene Umfang der Beteiligung und die sorgfältige Bedarfsprüfung zu Lasten der betroffenen jungen Menschen verkürzt werden. Eine Fristüberschreitung führte nicht zur Rechtswidrigkeit bzw. Unwirksamkeit der Entscheidung. Sie könnte zwar theoretisch die Befugnis auslösen, dass die Antragstellenden sich Hilfen selber beschaffen können. Da diese jedoch in der Regel umfassend an dem Prozess beteiligt werden, kann das Jugendamt die Dringlichkeit einer Entscheidung erkennen.<sup>110</sup>

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Darstellung des (Hilfeplan-) Verfahrens bzw. der Teilprozesse und beinhalten nur am Rande Empfehlungen zu deren pädagogischer Ausgestaltung. Solche finden sich ausführlich in den „Empfehlungen Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter.<sup>111</sup> Die dort aufgeführten Gelingensfaktoren (etwa zur Beteiligung) sind auch bei der Gewährung von Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII von Bedeutung und sollten entsprechende Berücksichtigung finden.

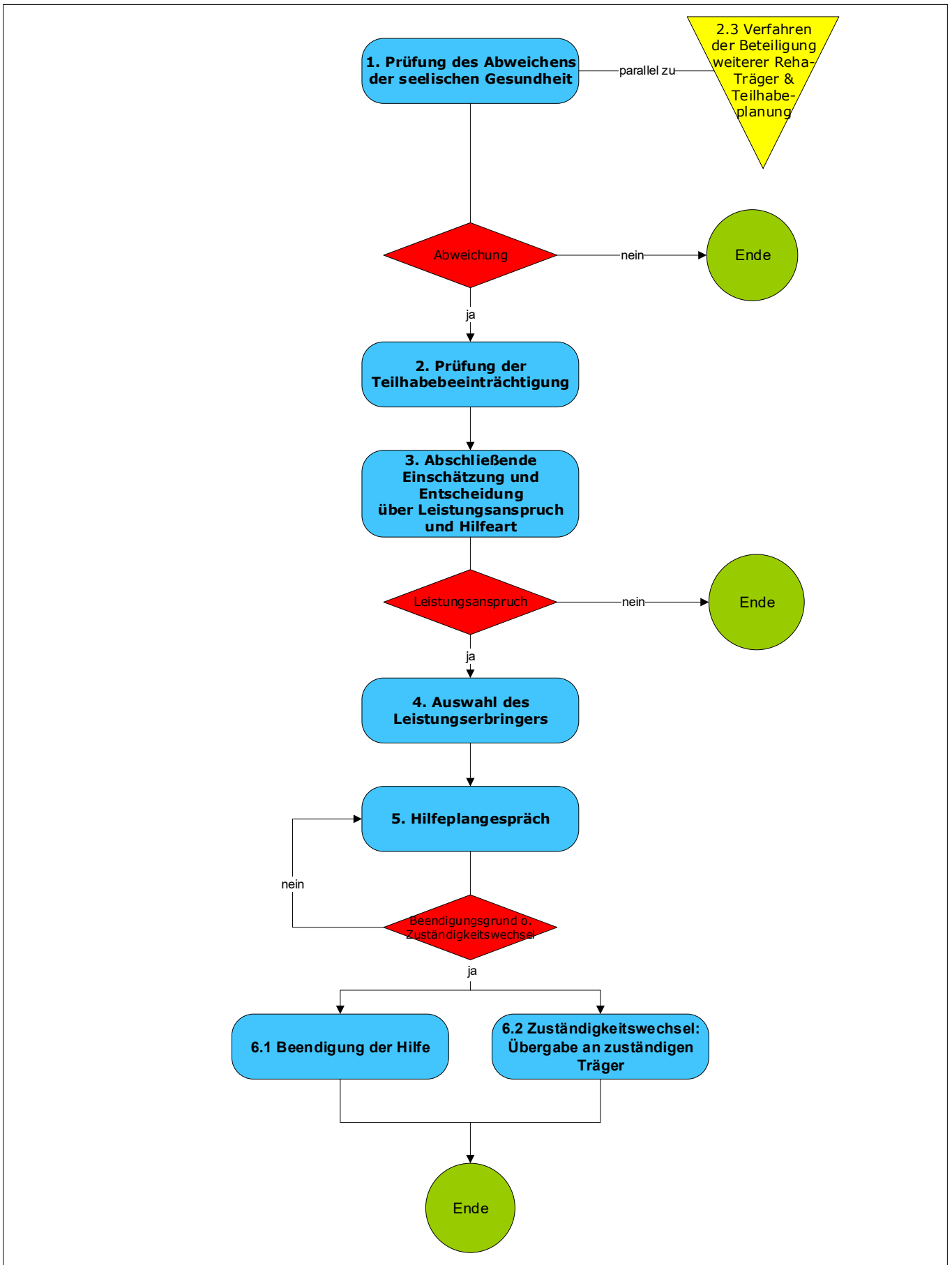
Ist im vorherigen Verfahren der Zuständigkeitsklärung festgestellt worden, dass weitere Rehabilitationsträger zu beteiligen sind, muss das Verfahren zur Beteiligung dieser parallel erfolgen (siehe Kapitel 2.3).

<sup>109</sup> Ein abweichender Behinderungsbegriff findet sich in § 2 SGB IX. Da sich die Voraussetzungen für die Leistungen nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB IX nach dem jeweiligen Leistungsgesetz richten, sind die Voraussetzungen des § 35a SGB VIII zu Grunde zu legen.

<sup>110</sup> Wiesner in Wiesner, Vor § 35a Rn. 19

<sup>111</sup> Abrufbar auf den Seiten der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (bagl.jae.de).

**Verfahren der Anspruchsprüfung und Hilfeplanung**



## 2.2.1 Prüfung des Abweichens der seelischen Gesundheit

Teilprozess 1	Prüfung des Abweichens der seelischen Gesundheit
Ziel(e)	Es ist durch eine ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme geklärt, ob eine länger als sechs Monate bestehende Abweichung der seelischen Gesundheit vorliegt und somit die erste Leistungsvoraussetzung gegeben ist.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	Person, die die Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII abgegeben hat
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung, ob und welche seelische Störung diagnostiziert wurde</li> <li>• Prüfung der Zuordnung in eine Kategorie der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10, Kapitel V) der Weltgesundheitsorganisation (WHO)</li> <li>• Prüfung, ob das (voraussichtliche) Bestehen der Störung länger als sechs Monate festgestellt wurde</li> <li>• Bei Verdachtsdiagnosen (Zusatzkennzeichen V. oder V.a.) Prüfung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- ob denn in jedem Fall eine der gegebenenfalls mehreren als Verdachtsdiagnosen erwogenen seelischen Störungen vorliegt (aber die genaue Diagnose noch unklar ist), oder</li> <li>- ob eine Konstellation vorliegt, bei der nach weiterer Klärung auch »Gesundheit« herauskommen könnte. Bei letzterer ist eine seelische Störung nicht gesichert, so dass die erste Leistungsvoraussetzung nicht gegeben ist.</li> </ul> </li> <li>• Prüfung der Unabhängigkeit der Person/Stelle</li> <li>• Prüfung der Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit</li> <li>• Dokumentation des Ergebnisses</li> </ul>
Frist	Innerhalb der Drei-Wochen-Frist nach Antragseingang
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII</li> <li>• Prüfschema</li> </ul>

### Erläuterungen

Die Internationale Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10)<sup>112</sup> der Weltgesundheitsorganisation (WHO) beinhaltet in Kapitel V folgende Gruppen seelischer Störungen:

- F0 organische und symptomatische psychische Störungen
- F1 psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
- F2 Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen
- F3 Affektive Störungen
- F4 Neurotische Belastungs- und somatoforme Störungen
- F5 Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen
- F6 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen

<sup>112</sup> Abrufbar auf den Seiten des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information ([www.dimdi.de](http://www.dimdi.de))

F8 Entwicklungsstörungen

F9 Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit

Die Störung muss – im Gegensatz zur Teilhabebeeinträchtigung – bereits vorliegen, das Drohen einer Störung reicht nicht aus. Die ICD-10 beinhaltet Kurzbeschreibungen zu den Störungsbildern, die hinzugezogen werden sollten.

Zu einer Vielzahl der ICD-klassifizierten Störungen finden sich Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF), einem Zusammenschluss von 179 wissenschaftlichen Fachgesellschaften aus allen Bereichen der Medizin.<sup>113</sup> Diese geben ausführliche Informationen zur Diagnostik und Therapie und damit auch zu wissenschaftlich fundiert geeigneten Maßnahmen.

Inhalte der ärztlichen Stellungnahme sind gemäß § 35a Absatz 1 SGB VIII die

- Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand,
- Diagnose auf der Grundlage der ICD-10,
- Feststellung der Abweichung mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate,
- Darlegung, ob die Abweichung Krankheitswert hat<sup>114</sup>.

Neben den in § 35a Abs. 1a SGB VIII benannten Inhalten sollte die Stellungnahme auch folgende Angaben beinhalten:

- Angewandte Untersuchungs- und Testverfahren,
- Angaben zur Intelligenz,
- Angaben zu körperlichen Erkrankungen/Behinderungen,
- Einordnung des Krankheitsbildes (seelische Störung, Intelligenzstörung, körperliche Erkrankung, Mehrfachbeeinträchtigung),
- Bisherige Behandlung und Ergebnisse,
- Therapieempfehlung aus medizinischer Sicht,
- Prognose zur weiteren Entwicklung (im Hinblick auf das Störungsbild),
- Einschätzung, ob es sich um ein jugendtypisches oder chronifiziertes Störungsbild mit einem dauerhaften Hilfebedarf handelt (insbesondere bei jungen Volljährigen),
- Möglichkeit/Bereitschaft zur Teilnahme an Fach- oder Hilfeplangesprächen,
- Benennung und Qualifikation der Stellung nehmenden Person.

Die zum Teil in der Praxis angewandte Stellungnahme nach dem Multiaxialen Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters umfasst viele der genannten Inhalte.<sup>115</sup> Das Klassifikationsschema beinhaltet sechs Achsen zur Befunderhebung:

- Achse I: Klinisch-psychiatrisches Syndrom
- Achse II: Umschriebene Entwicklungsstörung
- Achse III: Intelligenzniveau
- Achse IV: Körperliche Symptomatik
- Achse V: Assoziierte aktuelle abnorme psychosoziale Umstände
- Achse VI: Globalbeurteilung des psychosozialen Funktionsniveaus (in neun Stufen)

Die Achsen I bis IV beziehen sich auf die oben genannten Inhalte. Die Achsen V und VI beinhalten hingegen eine Zusammenfassung der Lebenssituation und der psychosozialen Anpassung. Sie geben somit Anhaltspunkte, die

<sup>113</sup> Abrufbar auf den Seiten der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. ([awmf.org](http://awmf.org))

<sup>114</sup> Die Vorgabe soll dazu dienen, die vorrangige Leistungspflicht der Krankenkassen zu prüfen, ist aber an sich überflüssig (Wiesner in Wiesner § 35a Rn. 18).

<sup>115</sup> Fegert u.a., S. 182 ff

bei der Überprüfung der Teilhabebeeinträchtigung durch das Jugendamt berücksichtigt und abschließend beurteilt werden sollten.<sup>116</sup> Allerdings ist die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung nicht Ziel der Stellungnahme gemäß § 35a Absatz 1a SGB VIII, da diese den Fachkräften der Jugendhilfe obliegt.<sup>117</sup> Hinweise und Empfehlungen aus ärztlicher Sicht sind möglich, für das Jugendamt allerdings nicht bindend.

An die ärztliche/psychotherapeutische Stellungnahme bzw. Diagnose ist das Jugendamt unter Wahrung des in § 20 SGB X enthaltenen Grundsatzes der freien Beweiswürdigung gebunden. Das heißt, eine Prüfung der Plausibilität sollte erfolgen. Liegen Anhaltspunkte für eine andere Einschätzung vor, sollten die Ergebnisse kritisch hinterfragt werden und falls erforderlich eine zweite Stellungnahme in Auftrag gegeben werden.<sup>118</sup>

Gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII soll die Hilfe nicht durch die Stelle/Person erfolgen, die die Stellungnahme abgegeben hat, um Interessenkollisionen auszuschließen.<sup>119</sup> Eine nicht unabhängige Stellungnahme kann somit vom Jugendamt zurückgewiesen werden, dies muss entsprechend begründet werden.

Stellt sich heraus, dass keine Abweichung der seelischen Gesundheit diagnostiziert wurde, endet das Prüfverfahren im Hinblick auf die Eingliederungshilfe, da die erste Leistungsvoraussetzung nicht gegeben ist. Allerdings sollte ein Bedarf an anderweitiger Unterstützung durch die Jugendhilfe geprüft werden, beispielsweise Hilfe zur Erziehung.

Wurde eine Abweichung der seelischen Gesundheit diagnostiziert, schließt sich die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung an.

---

116 VG Stuttgart, Urteil vom 26.07.2011, 7 K 4112/09

117 OVG NRW, Beschluss vom 15.07.2011, 12 A 1168/11

118 BVerfG, Kammerbeschluss vom 21.11.2012, 1 BvR 1711/09: Jeder Amtsträger hat die Pflicht, vor einer hoheitlichen Maßnahme, die geeignet ist, andere in ihren Rechten zu beeinträchtigen, den Sachverhalt im Rahmen des Zumutbaren so umfassend zu erforschen, dass die Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage nicht in wesentlichen Punkten zum Nachteil der Betroffenen unvollständig bleibt.

119 Dies gilt nicht nur für Personen mit einer Beschäftigung bei einem Leistungserbringer, sondern auch wenn sie im Vorstand eines Trägervereines sind (von Boetticher/Meysen in Mündler u.a., § 35a Rn. 51)

## 2.2.2 Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung

Teilprozess 2	Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung
Ziel(e)	Die notwendigen Informationen zur Einschätzung einer Teilhabebeeinträchtigung als zweiter Leistungsvoraussetzung liegen vor.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch</li> <li>• ggf. gesetzliche(r) Vertreter/Eltern</li> <li>• ggf. Dritte, insbesondere betreuende Personen</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einholen von Informationen und Einschätzungen zur Feststellung, in welchen Lebensbereichen aus der subjektiven Sicht der Beteiligten eine Teilhabebeeinträchtigung besteht durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Heranziehung der Inhalte der Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII,</li> <li>- Gespräche mit dem jungen Menschen, in der Regel in seiner sozialen Umgebung,</li> <li>- ggf. Gespräche mit seinen Eltern/gesetzlichen Vertretern,</li> <li>- Gespräche mit oder Einholen von Stellungnahmen von betreuenden Personen aus Institutionen wie Schule, Ausbildungsstelle etc. (auf der Grundlage von Schweigepflichtentbindungen),</li> <li>- bei Bedarf Hospitation in Schule (bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung) oder anderen Institutionen,</li> <li>- bei Bedarf Einholen weiterer Expertise (bspw. des Gutachtens zur Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI, Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes oder spezieller Beratungsstellen etc.).</li> </ul> </li> <li>• Dokumentation der subjektiven Einschätzungen</li> </ul>
Frist	Innerhalb der Drei-Wochen-Frist nach Antragseingang
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schweigepflichtentbindungen</li> <li>• Diagnosebögen (Anlage 3)</li> </ul>

## Erläuterungen

### Teilhabebeeinträchtigung

Unter Teilhabe wird die aktive und selbstbestimmte Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens verstanden. Eine Teilhabebeeinträchtigung ist ein Integrationsrisiko, das sich auf einen oder mehrere Lebensbereiche erstrecken kann.

Eine Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn der junge Mensch:

- bislang keine altersgemäße Selbständigkeit entwickeln konnte,
- merkliche Ausschlüsse bezüglich altersgemäßer Kontakte und Beteiligungschancen erlebt,
- und/oder in seinen persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt ist.<sup>120</sup>

<sup>120</sup> Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V., S. 27



## Instrumente zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung

Mit dem Ziel einer einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verpflichtet § 13 SGB IX die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen zu verwenden. Diese sollen den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten Grundsätzen für Instrumente zur Bedarfsermittlung<sup>121</sup> nach § 26 Abs. 2 Nummer 7 SGB IX entsprechen. Diese Instrumente sollen nach § 13 Abs. 2 SGB IX insbesondere erfassen,

1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

§ 36 GE Reha-Prozess beschreibt die Anforderungen an die Bedarfsermittlung. Diese hat individuell und funktionsbezogen zu erfolgen. Funktionsbezogen ist sie nach Absatz 3, wenn sie unter Nutzung des bio-psycho-sozialen Modells der WHO erfolgt und sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Für die Träger der Sozialhilfe besteht gemäß § 142 SGB XII im Rahmen der durch sie durchzuführenden Gesamtplanung eine Verpflichtung, in ihrem Bedarfsermittlungsinstrument die neun Lebensbereiche der ICF abzubilden. Für die Träger der Jugendhilfe besteht diese Verpflichtung nicht. Die Eignung der ICF (bzw. ICF-CY für Kinder und Jugendliche) wird in der Jugendhilfe zum Teil sehr kritisch gesehen.<sup>122</sup> Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) weist darauf hin, dass die ICF als Kodierungs- bzw. Klassifikationssystem außerhalb eines klinischen Rahmens bzw. anderen rehabilitationspraktischen Kontexten nicht einsetzbar ist. Hingegen wird das der ICF zugrundeliegende Konzept des bio-psycho-sozialen Modells als unumstritten eingeschätzt.<sup>123</sup>

§ 38 GE Reha-Prozess unterscheidet die Instrumente in systematische Arbeitsprozesse, standardisierte Arbeitsmittel sowie Begutachtungen nach § 17 SGB IX. Als Beispiele für systematische Arbeitsprozesse werden Erhebungen, Analysen, Dokumentation, Planung und Ergebniskontrolle, insbesondere auch in ihrer systematischen Verbindung zueinander, beschrieben. Als standardisierte Arbeitsmittel werden Hilfsmittel wie Tests, Fragebögen, IT-Anwendungen, Befundberichte etc. benannt.

In der Jugendhilfe ist durch das in dieser Arbeitshilfe beschriebene Verfahren und das Hilfeplanverfahren bereits ein systematischer Arbeitsprozess gegeben. Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation empfiehlt, dass das Instrument der Bedarfsermittlung sich insbesondere auf die Gestaltung dieses Prozesses fokussieren und ein leitfadengestütztes, barrierefreies Bedarfsermittlungsgespräch vorsehen sollte.<sup>124</sup> In der Jugendhilfe erfolgt in der Regel mehr als ein Gespräch.

Die nach § 35a Abs. 1a SGB VIII hinzuzuziehende ärztliche/psychotherapeutische Stellungnahme ist nach der GE Reha-Prozess ein standardisiertes Arbeitsmittel. Sie kann auch Informationen zur Einschätzung einer Teilhabebeeinträchtigung beinhalten.

Für die Überprüfung der Teilhabebeeinträchtigung benötigen die Jugendämter spezielle Instrumente bzw. standardisierte Arbeitsmittel. Diese sollten gemäß der Handlungsempfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter<sup>125</sup> folgenden Anforderungen entsprechen:

121 Die in § 13 SGB IX aufgeführte "Bedarfsermittlung" entspricht der Überprüfung der Teilhabebeeinträchtigung unter Einbezug der ärztlichen oder psychotherapeutischen Stellungnahme. Die in den §§ 14 ff. benannte „Bedarfsfeststellung“ entspricht dem Ergebnis der abschließenden Einschätzung.

122 Rosenow, S. 485

123 Deutsche Vereinigung für Rehabilitation 2017

124 Deutsche Vereinigung für Rehabilitation 2018

125 Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2019, abrufbar auf den Seiten der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (bagljae.de)

- Sie tragen den Spezifika der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung und sind mit den in den Jugendämtern angewendeten sozialpädagogischen Diagnoseverfahren kompatibel und kombinierbar.
- Die Instrumente berücksichtigen die vier relevanten Lebensbereiche, die seit geraumer Zeit in der Fachliteratur<sup>126</sup> und Rechtsprechung<sup>127</sup> herangezogen werden: Person und Alltagsbewältigung, Familie, Freizeit und soziale Kontakte, Kindertagesstätte, Schule oder Beruf (je nach Alter).
- Insbesondere bei Kindern, aber auch bei Jugendlichen gestaltet sich Teilhabe (verstanden als aktive und selbstbestimmte Gestaltung des Lebens) alters- bzw. entwicklungsentsprechend und das Hinführen dorthin ist Teil des Erziehungsauftrages der Eltern.<sup>128</sup> Deshalb muss bei der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung auch berücksichtigt werden, ob ein erzieherischer Bedarf vorliegt.<sup>129</sup>
- Besteht (auch) ein Bedarf an Hilfe zur Erziehung ist eine Anschlussfähigkeit des Verfahrens (insbesondere bei der Überleitung von Spezialdiensten Eingliederungshilfe an den ASD) notwendig.
- Die Instrumente bilden nicht nur Beeinträchtigungen, sondern auch Ressourcen ab.
- Sie beziehen in den unterschiedlichen Lebensbereichen die einstellungs- und umweltbedingten Kontextfaktoren der ICF und ihre Wechselwirkungen ein.
- Die Instrumente beinhalten Angaben zu den Auswirkungen des Störungsbildes in den Lebensbereichen, zur Intensität der Ausprägung der Teilhabebeeinträchtigung in den Lebensbereichen und eine prognostische Einschätzung der weiteren Entwicklung.<sup>130</sup>

Standardisierte Diagnosebögen sind als Hilfsmittel zur Strukturierung von Wahrnehmungs- und Beobachtungsprozessen hilfreich. Sie können eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe in komplexen Situationen geben. Dadurch können „blinde Flecken“ vermieden werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass solche Bögen keine selbstwertende Funktion haben und somit keine fachliche Beratung und individuelle Bewertung ersetzen können.<sup>131</sup>

Die beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter haben die als Anlage beigefügten Instrumente (Diagnosebögen und Vordruck zur abschließenden Einschätzung<sup>132</sup>) bereits mit der Arbeitshilfe aus dem Jahr 2014 zur Verfügung gestellt. Diese erfassen die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB IX vorgegebenen Kriterien (Einschätzung zum Vorliegen oder Drohen einer Behinderung, Auswirkungen auf die Teilhabe). In den weiteren Dokumenten des Hilfeplanverfahrens wie Entscheidungsprotokolle, Hilfepläne, ggf. Teilhabepläne etc. werden zudem die in § 13 Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Inhalte abgebildet (Ziele, voraussichtlich erfolgreiche Leistungen). Die Bögen umfassen die Lebensbereiche Person/Alltagsbewältigung, Familie, Freizeit/Freunde und – je nach Alter – Schule/Kita/Beruf.

Die Bögen können in Gesprächen mit den Leistungsberechtigten bzw. mit Dritten als Grundlage genommen oder auch von diesen ausgefüllt werden. Für einen Lebensbereich lassen sich mehrere Bögen für die unterschiedlichen Einschätzungen der Beteiligten nutzen. So kann für den Bereich „Familie“ sowohl die Einschätzung der Eltern als auch die des Kindes oder Jugendlichen differenziert erfasst werden. In diesen Bögen erfolgt noch keine Einschätzung durch die Fachkraft, keine Skalierung und keine damit verbundene Bewertung der einzelnen Kriterien. Sie dienen lediglich der Erfassung der Situation aus der jeweiligen subjektiven Sicht der Beteiligten.

126 Kölch u.a., S. 6

127 OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.10.2014, 12 B 870/14; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.2.2016, 4 L 162/14

128 Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V., S. 27

129 Schönecker, S. 28

130 Fegert/Besier, S. 40 f.

131 Nach dem OVG Rheinland-Pfalz ist es beim Einsatz von Diagnosebögen verfehlt, jeden der abgebildeten Bereiche und jede der in diesem Bereich gestellten Fragen in der Gesamtbewertung als gleichrangig anzusehen und so einen prozentualen Gesamtwert der bestehenden Teilhabebeeinträchtigung zu ermitteln. Dafür sei die dortige Skalierung für die Einschätzung der Schwere des jeweiligen möglichen Problems mit 0 bis 4 zu groß (Beschluss vom 25.01.2013, 7 B 11154/12).

132 Die Bögen wurden in der ursprünglichen Fassung von den ASD-Leitungen der Jugendämter der Städte Bergisch Gladbach und Wermelskirchen sowie des Rheinisch-Bergischen Kreises im Jahr 2008 entwickelt und im Rahmen der Arbeitshilfe aus dem Jahr 2014 überarbeitet/ergänzt. Die Notwendigkeit einer Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines weiteren Teils der Arbeitshilfe geprüft.

Die fachliche Einschätzung, ob und in welchen Bereichen eine wie ausgeprägte Teilhabebeeinträchtigung besteht, erfolgt erst im nächsten Schritt und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Kapitel 2.3).

Ergeben sich im Rahmen der Bedarfsermittlung Anhaltspunkte für einen nicht vom Antrag umfassten Rehabilitationsbedarf, hat der leistende Rehabilitationsträger nach § 25 Abs. 2 GE Reha-Prozess auf eine weitere Antragstellung hinzuwirken. Erfolgt die Antragstellung nach dem Ablauf der Zwei-Wochen-Frist, löst dies ein eigenständiges Verwaltungsverfahren nach §§ 14 ff. SGB IX mit jeweils einem leistenden Rehabilitationsträger und eigenständigen Fristen aus. Der für den Erstantrag leistende Rehabilitationsträger stellt im Einverständnis mit dem Antragssteller dem Rehabilitationsträger, bei dem der (zweite) Antrag gestellt wurde, Kopien der notwendigen Informationen zur Verfügung. Der für den Erstantrag leistende Rehabilitationsträger führt zudem eine Teilhabeplanung durch, womit die beiden Verwaltungsverfahren verknüpft werden. Die Verwaltungsakte ergehen in getrennten Verfahren, dies ist im Teilhabeplan zu vermerken (§ 25 Abs. 2a GE Reha-Prozess).

Liegen die verschiedenen Verwaltungsverfahren allerdings sachlich oder zeitlich so weit auseinander, dass eine Verknüpfung über die Teilhabeplanung keine verbesserte Zielerreichung ermöglicht, ist keine Teilhabeplanung durchzuführen (§ 25 Abs. 2b GE Reha-Prozess).

### 2.2.3 Abschließende Einschätzung und Entscheidung über Leistungsanspruch und Hilfeart

Teilprozess 3	Abschließende Einschätzung und Entscheidung über Leistungsanspruch und Hilfeart
Ziel(e)	Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ist die Feststellung erfolgt, ob ein Leistungsanspruch besteht. Wenn er besteht, ist die notwendige und geeignete Hilfeart ausgewählt.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Andere Fachkräfte</li> <li>• Junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung eines Fachgesprächs im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte mit folgenden Inhalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachliche Einschätzung der Auswirkungen der Beeinträchtigung und ihrer Intensität auf die einzelnen Lebensbereiche unter Berücksichtigung der altersgemäßen Entwicklungsaufgaben,</li> <li>- Prüfung der Kausalität,</li> <li>- Prognose unter Berücksichtigung der Ressourcen,</li> <li>- Feststellung, ob eine (drohende) seelische Behinderung vorliegt oder nicht,</li> <li>- Prüfung eines Bedarfs an Hilfe zur Erziehung, insbesondere wenn keine Kausalität besteht oder eine Teilhabebeeinträchtigung im Bereich Familie besteht.</li> </ul> </li> <li>• Wenn ein Leistungsanspruch besteht, Entscheidung über die notwendige und geeignete Hilfeart</li> <li>• Dokumentation der Einschätzung und Entscheidung</li> <li>• Information der Leistungsberechtigten über das Ergebnis</li> <li>• Ablehnungsbescheid, wenn kein Anspruch besteht<sup>133</sup></li> </ul>
Frist	Innerhalb der Drei-Wochen-Frist nach Antragseingang
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vordrucke zur Dokumentation der abschließenden Einschätzung (Anlage 4) / des Fachgesprächs</li> <li>• Ggf. Ablehnungsbescheid</li> </ul>

#### Erläuterungen

Nach der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung hat eine Entscheidung über den Leistungsanspruch und die geeignete Hilfeart zu erfolgen, gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte („Fachgespräch“ oder „Hilfekonferenz“). Ziel ist eine abschließende Feststellung, ob eine seelische Behinderung vorliegt, eine seelische Behinderung droht oder keine (drohende) Behinderung besteht. Dazu ist abschließend und nachvollziehbar zu bewerten, ob und in welchem der Lebensbereiche eine Teilhabebeeinträchtigung in welchem Ausmaß vorliegt und wie sie sich prognostisch entwickeln wird. Es kann sein, dass eine Beeinträchtigung nur in einem Lebensbereich besteht, sich dort aber massiv auswirkt.<sup>134</sup>

<sup>133</sup> Adressat des Bescheids ist der handlungsfähige Jugendliche oder der/die junge Volljährige. Bei Kindern, die das 15. Lebensjahres noch nicht vollendet haben, ist der Bescheid an das Kind, vertreten durch den oder die Personensorgeberechtigten, zu richten. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, kann der Bescheid ihm zugestellt werden; bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht muss er diesem gemäß § 7 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NRW (LZG NRW) zugestellt werden.

<sup>134</sup> Thüringer OVG, Beschluss vom 22.05.2018, 3 EO 192/18

**Drohende seelische Behinderung**

Eine drohende seelische Behinderung liegt vor, wenn eine psychische Störung nach der ICD-10 diagnostiziert wurde und eine Teilhabebeeinträchtigung noch nicht besteht, sich aber abzeichnet. Dementsprechend muss eine prognostische Einschätzung vorgenommen werden. Der Eintritt der Behinderung muss nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, damit diese Voraussetzung erfüllt ist. Hohe Wahrscheinlichkeit heißt nach juristischer Einschätzung wesentlich mehr als 50 %.<sup>135</sup>

Mögliche Kriterien für das Vorliegen einer drohenden seelischen Behinderung sind:<sup>136</sup>

- Die Störung nimmt typischerweise einen sich verstärkenden oder chronischen Verlauf.
- Die Störung führt in besonderem Maße zur Ablehnung und Ausgrenzung des Kindes.
- Mehrere seelische Störungen kommen zusammen.

Zudem ist zu prüfen, ob eventuell ein gleichzeitiger oder ausschließlicher Bedarf an Hilfe zur Erziehung besteht.

**Abgrenzung Eingliederungshilfe und Hilfe zur Erziehung**

Neben oder anstatt der Voraussetzungen nach § 35a SGB VIII können auch die Voraussetzungen für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII bestehen.

**Gegenüberstellung: Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe**

	Hilfe zur Erziehung § 27	Eingliederungshilfe § 35a
Leistungsberechtigte	Personensorgeberechtigte	Kind oder Jugendlicher
Voraussetzung	<u>Erzieherischer Bedarf</u> des Kindes/Jugendlichen aufgrund einer eingeschränkten <u>Erziehungsfähigkeit</u> der Eltern/Personensorgeberechtigten	<u>Psychische Störung des Kindes/Jugendlichen</u> , die zu einer (drohenden) <u>Teilhabebeeinträchtigung</u> beim Kind/Jugendlichen führt
Ziele	„Stärkung“ oder „Ausgleich“ der Erziehungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhütung drohender Behinderung</li> <li>• Beseitigung, Milderung einer Behinderung oder der Folgen</li> <li>• Integration bzw. Inklusion</li> </ul>
Hilfeformen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ambulant</li> <li>• teilstationär</li> <li>• stationär</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ambulant</li> <li>• teilstationär</li> <li>• stationär</li> <li>• Persönliches Budget</li> </ul>

Mögliche Kriterien zur Abgrenzung:

- Diagnostiziertes Störungsbild
- Beeinträchtigte Lebensbereiche
- Hilfebedarf

135 BVerwG, Urteil vom 26.11.1998, 5 C 38/97

136 Harnach, S. 160 f

- Ziele der Hilfe
- Notwendige & geeignete Hilfe (ggf. Leistungsvereinbarung, Konzept)
- Akzeptanz

Liegen beide Voraussetzungen vor, ist auch eine Kombination von Leistungen nach § 35a und § 27 SGB VIII möglich, es sollen gemäß § 35a Abs. 4 SGB VIII Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die beide Bedarfe decken.

Besteht kein Leistungsanspruch nach § 35a SGB VIII, endet das Verfahren. Wurde ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung festgestellt, ist in das entsprechende Verfahren überzuleiten.

Wurde ein Leistungsanspruch nach § 35a SGB VIII festgestellt, ist über die notwendige und geeignete Hilfeart zu entscheiden.

**Hilfeformen und Leistungen**

In § 35a Abs. 2 SGB VIII sind folgende Hilfeformen vorgesehen:

1. ambulante Hilfen,
2. teilstationäre Hilfen,
3. stationäre Hilfen durch geeignete Pflegepersonen,
4. stationäre Hilfe in Einrichtungen/sonstigen Wohnformen.<sup>137</sup>

Zu der Art der Leistungen erfolgt in § 35a Abs. 3 SGB VIII ein Verweis auf die §§ 54-57 SGB XII (bis 31.12.2019). Diese Leistungen sind einer der Formen in § 35a Abs. 2 SGB VIII zuzuordnen.

**Gegenüberstellung: Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe**

§ 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe <i>verweist auf</i>	§ 56 SGB XII (weggefallen zum 1.1.2018)	§ 57 SGB XII Persönliches Budget <i>verweist auf</i>
§ 26 SGB IX (in der Fassung v. 31.12.17) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation		§ 29 SGB IX Persönliches Budget
§ 140 SGB XII Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	<i>Eingliederungshilfe-Verordnung nach § 60 SGB XII</i>	
§ 55 SGB IX (in der Fassung v. 31.12.17) Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft		
§ 54 SGB XII Abs. 1 ... daneben insbesondere Nr. 1 Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung Nr. 2 ....		

<sup>137</sup> z.B. bei einer ambulanten Hilfe zur angemessenen Schulbildung: § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

## Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Die Leistungen der medizinischen Rehabilitation sind in § 26 SGB IX in der Fassung vom 31.12.2017 aufgeführt. Erbringt die Jugendhilfe diese Leistungen, haben diese den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V und den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu entsprechen (§ 54 Abs. 1 S. 2 SGB XII). Andere nichtverordnungsfähige Leistungen (z. B. Therapien) können dementsprechend nur als Leistungen zur sozialen Teilhabe gewährt werden.

## Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind in § 140 SGB XII aufgeführt. Es handelt sich um einen geschlossenen Leistungskatalog, der nur Leistungen zur Beschäftigung für nicht erwerbsfähige Personen (einschließlich erforderlicher Hilfsmittel) umfasst:

- im Arbeitsbereich<sup>138</sup> anerkannter Werkstätten für Menschen mit Behinderung (§ 58 SGB IX),
- bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX),
- bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern unter Nutzung eines Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX).

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) hat eine Orientierungshilfe zur Umsetzung dieser neuen Regelungen erstellt.<sup>139</sup>

## Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung/Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Zu den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 Eingliederungshilfe-Verordnung gehören insbesondere die Integrationsassistenz und der Besuch einer Privatschule oder Internatsunterbringung sowie Hilfen bei Teilleistungsstörungen.<sup>140</sup> Angesichts steigender Zahlen an Integrationsassistenzen etablieren immer mehr Kommunen sogenannte Poolösungen.

Das „Poolen“ (als gemeinsame Leistungserbringung an mehrere Leistungsberechtigte) wird ab 1.1.2020 in § 112 Abs. 4 SGB IX für zwei Konstellationen gesetzlich ermöglicht: auf Wunsch der Leistungsberechtigten oder wenn es diesen zumutbar ist.

Eine Schulausbildung ist angemessen, wenn der Hilfeempfänger nach seinen Fähigkeiten und Leistungen erwarten lässt, dass er das angestrebte Bildungsziel erreichen wird; es besteht ein Anspruch auf die im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung.<sup>141</sup> Der Anspruch auf Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Schulbildung bezieht sich insbesondere auf die Zeit bis zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, beschränkt sich aber nicht auf diese.<sup>142</sup> Es besteht jedoch kein Anspruch auf die für den Betroffenen gegebenenfalls bestmögliche Schulbildung.<sup>143</sup>

138 Für Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich ist die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX zuständig, sofern kein der in Nr. 2 bis 4 genannten Träger zuständig ist.

139 Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2018, abrufbar auf den Seiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (lwl.org)

140 Ab 1.1.2020 erweitert § 112 Abs. 1 S. 2 SGB IX den Schulbereich um schulische Ganztagsangebote in der offenen Form, die an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen.

141 OVG NRW, Beschluss vom 16.05.2008, 12 B 547/08

142 OVG NRW, Beschluss vom 17.01.2013, 12 B 1360/12. Die Dauer der Schulpflicht beträgt gemäß § 37 Abs. 1 SchulG NRW in der Primarstufe und der Sekundarstufe I zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Schuljahre.

143 OVG NRW, Beschluss vom 18.07.2008, 12 E 1047/07

## Leistungen zur sozialen Teilhabe

Von den in § 55 SGB IX in der Fassung vom 31.12.2017 beispielhaft aufgezählten Leistungen kommen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung insbesondere die in Nr. 6 genannten Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten (für ältere Jugendliche und junge Volljährige) und die in Nr. 7 aufgeführten Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (zum Beispiel Ferienlager, Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen, Kurse etc.) in Betracht.

Die (vorstehend übernommene) Reihenfolge der Leistungsgruppen im SGB IX entspricht der Logik, dass zunächst alle Möglichkeiten der Besserung und Stabilisierung der Gesundheit im Rahmen der medizinischen Rehabilitation auszuschöpfen sind, dann die Möglichkeiten einer Teilhabe am Arbeitsleben umzusetzen sind und danach der Bedarf an Leistungen zur Bildung und zur sozialen Teilhabe zu ermitteln und abzudecken ist.<sup>144</sup> Für die Jugendhilfe gilt dies nur bedingt, da altersbedingt oft Leistungen zur Bildung notwendig sind und nur bei älteren Jugendlichen oder jungen Volljährigen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Rolle spielen.

## Persönliches Budget

Keine eigenständige Leistung(sgruppe) sondern eine besondere Leistungsform ist das Persönliche Budget, auf das nach § 57 SGB XII auf Antrag ein Rechtsanspruch besteht. Das bedeutet, dass die Sachleistung in eine - meist monatliche - Geldleistung (in begründeten Ausnahmen in Gutscheinen) umgewandelt wird.

Nach § 29 Abs. 1 SGB IX ist das Ziel die Ermöglichung eines möglichst selbstbestimmten Lebens in eigener Verantwortung. Die Gewährung erfolgt entweder durch einen Rehabilitationsträger oder durch mehrere als trägerübergreifende Komplexleistung.

Gemäß § 29 Abs. 4 SGB IX ist eine Zielvereinbarung abzuschließen. Da das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII auch im Rahmen des persönlichen Budgets Anwendung findet, ist es sinnvoll diese Zielvereinbarung in den Hilfeplan zu integrieren. Sie muss nach § 29 Abs. 4 SGB IX beinhalten:

1. die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
2. die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs (z.B. für halbes Jahr mit „Schwankungsreserve“ und sollte auch auf die Konsequenzen beim Fehlen wie bspw. Aufhebung und Rückerstattung eingehen),
3. die Qualitätssicherung,  
Diese sollten eine Vereinbarung beinhalten, ob die Hilfe (oder welche Teile der Hilfe) durch eine Fachkraft erbracht werden muss und welche Qualifikation diese aufweisen sollte. Darüber hinaus sollte aufgenommen werden, dass nur Leistungen von Trägern/Personen in Anspruch genommen werden, die sich verpflichten den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII in entsprechender Weise wahrzunehmen und die Eignung der Fachkräfte im Sinne von § 72a SGB VIII zu belegen.<sup>145</sup>
4. die Höhe der Teil- und des Gesamtbudgets.

Ausführliche Informationen finden sich in den Empfehlungen zum Trägerübergreifenden Persönlichen Budget der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V.<sup>146</sup>

144 Jousen in Dau u.a., § 6 Rn. 7

145 DIJuF-Gutachten JAmt 05/2011, S. 261 f.; Schindler, S. 503 ff.

146 Allerdings zum SGB IX in der Fassung vom 31.12.2017, abrufbar auf den Seiten der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V. (bar-frankfurt.de)



## 2.2.4 Auswahl des Leistungserbringers

Teilprozess 4	Auswahl des Leistungserbringers
Ziel(e)	Ein geeigneter Leistungserbringer ist im Einvernehmen mit den Leistungsberechtigten ausgewählt und der Hilfebeginn vereinbart.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch bzw. gesetzliche(r) Vertreter</li> <li>• Leistungserbringer</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontaktaufnahme mit in Betracht kommenden Leistungserbringer, Weitergabe von (anonymisierten) Informationen</li> <li>• Erstkontakt von Leistungsberechtigten und Leistungserbringer - nach Möglichkeit am Leistungsort - zum gegenseitigen Kennenlernen und zur Prüfung einer gemeinsamen Arbeitsgrundlage</li> <li>• Bei einer Entscheidung für eine Zusammenarbeit: Vereinbarung über Hilfebeginn, Umfang sowie erste Aufträge und Ziele</li> <li>• Bei einer Entscheidung gegen eine Zusammenarbeit: Anfrage weiterer Leistungserbringer</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
Frist	Innerhalb der Drei-Wochen-Frist (Bewilligungsbescheid)
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewilligungsbescheid<sup>147</sup></li> <li>• Kostenzusage an Leistungserbringer</li> </ul>

## Erläuterungen

### Wunsch- und Wahlrecht

Bei der Auswahl des Leistungserbringers ist das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII bzw. gemäß § 36 SGB VIII bei Hilfen außerhalb der Familie ist zu beachten. Dieses geht aufgrund § 7 Abs. 1 SGB IX dem nach § 8 SGB IX vor.<sup>148</sup> Das Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich auf die Wahl des (gleichermaßen geeigneten) Leistungserbringers und auf Wünsche zur Ausgestaltung der Hilfe – nicht auf die Hilfeart als solche bzw. deren Eignung und Notwendigkeit.<sup>149</sup> Den Wünschen der Leistungsberechtigten soll entsprochen werden, sofern diese nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten<sup>150</sup> verbunden sind. Bei stationären Hilfen sind sie gemäß § 36 Abs. 1 SGB VIII an der Auswahl der Einrichtung oder Pflegestelle zu beteiligen. Dabei soll der Wahl einer Einrichtung ohne Vereinbarung gemäß § 78b SGB VIII nur entsprochen werden, wenn dies nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist.

<sup>147</sup> Ist gleichzeitig das Verfahren zur Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger (Kapitel 2.3) durchzuführen, sind die diesbezüglichen Vorgaben im Rahmen der Bewilligung zu berücksichtigen.

<sup>148</sup> Kunkel 2018, S. 30

<sup>149</sup> OVG NRW, Beschluss vom 08.11.2012, 12 A 744/12

<sup>150</sup> Eine allgemeingültige Grenze existiert nicht. In Anlehnung an die Richtlinien zum SGB XII werden häufig Mehrkosten von 20 % als zulässig anerkannt. Das Bundesverwaltungsgericht hat Mehrkosten von 75 % als unvertretbar angesehen (Beschluss vom 11.02.1982, 5 C 85/80). Nach seiner Einschätzung erschöpft sich die Verhältnismäßigkeit nicht in einem rechnerischen Vergleich, sondern bedarf einer wertenden Betrachtungsweise (Beschluss vom 18.08.2003, 5 B 14/03).

## 2.2.5 Hilfeplangespräch

Teilprozess 5	Hilfeplangespräch
Ziel(e)	<p>Die Ziele der Hilfe und die jeweiligen Aufgaben werden im ersten Hilfeplangespräch gemeinsam entwickelt und vereinbart.</p> <p>In nachfolgenden Hilfeplangesprächen werden die Ziele auf ihre Erreichung überprüft. Es wird geprüft, ob die Hilfe weiterhin notwendig und geeignet ist. Bei Bedarf werden die Ziele/Aufgaben oder die Hilfe entsprechend modifiziert oder ergänzt.</p>
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
• Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter</li> <li>• Leistungserbringer</li> <li>• Bei Bedarf weitere Personen/Institutionen (z.B. Lehrkräfte bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung) in Absprache mit den Leistungsberechtigten</li> <li>• Ggf. Person, die die Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII abgegeben hat</li> <li>• Bei Bedarf Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung des Hilfeplangesprächs mit den Inhalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gründe für die Hilfestellung aus Sicht der Beteiligten und Vereinbarung der Ziele der Hilfe,</li> <li>- Reflexion der Zielerreichung aus Sicht der Beteiligten, ggf. Gründe für eine mangelnde Zielerreichung,</li> <li>- Entscheidung über die weitere Notwendigkeit und Eignung der Hilfe,</li> <li>- Fortschreibung oder Modifizierung der Ziele,</li> <li>- Vereinbarung der Aufgaben der Beteiligten,</li> <li>- Terminierung des nächsten Hilfeplangesprächs,</li> <li>- bei Leistungen aus mehreren Leistungsgruppen Aufnahme der relevanten Inhalte des Teilhabepplans.</li> </ul> </li> <li>• Wird ein weiterer vom Antrag nicht erfasster Rehabilitationsbedarf festgestellt, ist nach § 80 GE Reha-Prozess auf eine weitere Antragstellung hinzuwirken</li> <li>• Dokumentation im Hilfeplanprotokoll</li> <li>• Weitergabe des Hilfeplanprotokolls an Beteiligte</li> </ul>
Frist	Die Intervalle der Fortschreibungsgespräche sollten dem individuellen Bedarf entsprechend vereinbart werden, mindestens jedoch halbjährlich erfolgen.
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bericht des Leistungserbringers</li> <li>• Hilfeplanprotokoll</li> <li>• Bei Änderungen der Hilfe: neuer Bescheid und Kostenzusage</li> </ul>

## Erläuterungen

Bei der Gewährung von Eingliederungshilfe sind im Rahmen der Hilfeplanung folgende Vorgaben zu beachten:

### **Hilfeplanung bei der Gewährung von Leistungen aus mehreren Leistungsgruppen durch das Jugendamt**

Gewährt das Jugendamt Leistungen aus mehreren Leistungsgruppen, für die neben ihm kein weiterer Rehabilitationsträger zuständig ist (z.B. Leistungen zur sozialen Teilhabe in Form einer Autismustherapie und Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form einer schulischen Integrationsassistenz), finden die Vorgaben zur Teilhabeplanung nach § 19 ff. SGB IX Anwendung. In dieser Konstellation macht die Durchführung von zwei Konferenzen und die Erstellung von zwei Plänen in einem „Planungsmarathon“<sup>151</sup> mit den gleichen Beteiligten keinen Sinn, so dass der Hilfeplan um die relevanten Inhalte des Teilhabeplans (§ 19 Abs. 2 SGB IX) ergänzt werden sollte – analog zu den Vorgaben für die Träger der Eingliederungshilfe zur Verbindung der Gesamtplankonferenz und der Teilhabeplankonferenz in § 143 Abs. 3 SGB XII und der diesbezüglichen Gesetzesbegründung.<sup>152</sup>

### **Beteiligung der die ärztliche/psychotherapeutische Stellungnahme abgebenden Person**

Gemäß § 36 Abs. 3 SGB VIII besteht eine Pflicht des Jugendamts, die Person, die die ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme abgegeben hat, zu beteiligen - allerdings ohne Pflicht für diese sich zu beteiligen. Dementsprechend sind die Möglichkeiten und Bedingungen „auszuloten“, die Expertise kann durch eine persönliche Teilnahme, aber auch schriftlich oder mündlich eingeholt werden.<sup>153</sup>

Ob und wann eine erneute Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII einzuholen ist, ist im Einzelfall anlassbezogen zu entscheiden. Erfolgen sollte dies insbesondere bei der Vermutung, dass sich die Diagnose verändert hat. Andere Gründe können eine Änderung der Hilfeart oder bei Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung ein Wechsel auf eine andere Schulform<sup>154</sup> sein, also immer dann, wenn eine ärztliche oder psychotherapeutische Einschätzung für die Entscheidung über oder die Ausgestaltung der Hilfe notwendig erscheint.

### **Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit**

Wie bei anderen Hilfen auch, ist gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII die Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen, wenn Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich scheinen. Zudem kann nach § 54 SGB IX ein Gutachten der Bundesagentur zu Fragen der Notwendigkeit sowie Art und Umfang der Leistungen eingeholt werden. Hierzu gibt es eine Gemeinsame Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V.<sup>155</sup>

### **Erkennung von weiterem Rehabilitationsbedarf**

Wird während der Durchführung einer Teilhabeleistung weiterer Rehabilitationsbedarf festgestellt, wirkt der leistende Rehabilitationsträger gemäß § 80 GE Reha-Prozess auf eine weitere Antragsstellung hin, es gelten die Regelungen des § 25 GE Reha-Prozess. Demnach löst die neue Antragsstellung ein eigenständiges Verwaltungsverfahren nach §§ 14 ff. SGB IX mit jeweils einem leistenden Rehabilitationsträger und eigenständigen Fristen aus. Der für den Erstantrag leistende Rehabilitationsträger stellt im Einverständnis mit dem Antragssteller dem Rehabilitationsträger, bei dem der

151 Kunkel 2018, S. 28

152 Drucksache 18/9522, S. 300

153 DIJuF-Gutachten JAmt 10/2005, S. 452 f.

154 Sächsisches OVG, Beschluss vom 20.10.2011, 1 B 239/11: Ein vor drei Jahren erstelltes Gutachten zum Hilfsbedarf für den Besuch einer Grundschule (mit Integrationsassistenz) ist nicht geeignet, ein Gutachten zum Hilfsbedarf für den Besuch einer Mittelschule zu ersetzen.

155 abrufbar auf den Seiten der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. ([bar-frankfurt.de](http://bar-frankfurt.de))

(zweite) Antrag gestellt wurde, Kopien der notwendigen Informationen zur Verfügung. Der für den Erstantrag leistende Rehabilitationsträger führt zudem eine Teilhabeplanung durch, wobei die Verwaltungsakte in getrennten Verfahren ergehen und dies im Teilhabeplan zu vermerken ist (§ 25 Abs. 2a GE Reha-Prozess). Liegen die verschiedenen Verwaltungsverfahren allerdings sachlich oder zeitlich so weit auseinander, dass eine Verknüpfung über die Teilhabeplanung keine verbesserte Zielerreichung ermöglicht, ist keine Teilhabeplanung durchzuführen (§ 25 Abs. 2b GE Reha-Prozess).

### **Ziele der Eingliederungshilfe**

Übergeordnetes Ziel der Eingliederungshilfe ist gemäß § 53 SGB XII die Abwendung von drohender Behinderung bzw. die Beseitigung oder Milderung einer vorhandenen Behinderung und deren Folgen sowie die Eingliederung in die Gesellschaft. Deshalb soll sich die Zielformulierung in der Hilfeplanung auf die (schrittweise) Reduzierung der Teilhabebeeinträchtigung fokussieren.

## Exkurs: Beispiel für die Zielformulierung im Hilfeplan für eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung durch eine Integrationsassistenz

In den Jugendämtern hat sich überwiegend die Arbeit mit drei Zielkategorien durchgesetzt: Auf der obersten Ebene steht ein Leit- oder Richtungsziel, das den erwünschten Zustand am Ende der Hilfe beschreibt. Es folgen Mittler- oder Teilziele, die das Leitziel konkretisieren und Schwerpunktsetzungen für eine bestimmte Planungsperiode beinhalten. Auf der untersten Ebene werden die konkreten Handlungsschritte vereinbart, die mit Indikatoren und Terminen hinterlegt werden sollten, deren Umsetzung im nächsten Hilfeplangespräch überprüft werden kann.

### **Leit- oder Richtungsziel:**

D. findet sich eigenständig im Schulalltag zurecht.

### **Mittler- oder Teilziel 1:**

D. setzt Arbeitsmaterialien nach den Vorgaben der Lehrer im Unterricht ein.

### **Handlungsschritte:**

Die Integrationsassistenz markiert gemeinsam mit D. die zusammengehörenden Arbeitsmaterialien der einzelnen Fächer bis zum ....

Die Integrationsassistenz „übersetzt“ ab ... die Arbeitsaufträge der Lehrer für D. und führt deren Umsetzung modellhaft vor, D. vollzieht sie danach eigenständig.

Die Eltern wenden diese Methoden nach einer Einführung durch die Integrationsassistenz ab ... gleichermaßen zu Hause beim Herauslegen der Materialien für den nächsten Schultag und bei den Hausaufgaben an.

### **Mittler- oder Teilziel 2:**

D. kann Überforderung zunehmend von sich aus signalisieren und hat für diese Situationen eine Rückzugsmöglichkeit.

### **Handlungsschritte:**

Für Situationen, in denen D. überfordert ist, vereinbart die Integrationsassistenz mit D. ein Signal bis zum ....

Wenn sie den Eindruck hat, dass D. überfordert ist, spricht sie dies an und bittet D. um das Signal.

Die Schule stellt bis zum ... für diese Situationen einen Raum für Auszeiten zur Verfügung, den die Integrationsassistenz mit D. bei Überforderungssituationen während des Unterrichts und in den Pausen aufsuchen kann.

Weitere Mittler- bzw. Teilziele könnten sich insbesondere auf die Umsetzung von anderen Arbeitsaufträgen und die Kontaktgestaltung zu den Mitschülern (in Pausen) beziehen.

Die Hilfe und damit die regelmäßige Durchführung von Hilfeplangesprächen werden fortgeführt, bis ein Beendigungsgrund oder ein örtlicher oder sachlicher Zuständigkeitswechsel eintritt.

## 2.2.6 Beendigung oder Zuständigkeitswechsel

Die Hilfestellung durch das Jugendamt endet entweder durch eine Beendigung der Hilfe (Kapitel 2.2.6.1) oder durch den Eintritt eines Zuständigkeitswechsels (Kapitel 2.2.6.2).

### 2.2.6.1 Beendigung der Hilfe

Teilprozess 6.1	Beendigung der Hilfe
Ziel(e)	Die Ziele der Hilfe sind erreicht und/oder die Hilfe ist nicht länger notwendig bzw. geeignet.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter</li> <li>• Leistungserbringer</li> <li>• Bei Bedarf Dritte</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung eines Abschlussgesprächs zur Reflexion und Auswertung der Hilfe (sofern möglich)</li> <li>• Ohne Abschlussgespräch Dokumentation der Gründe für die Beendigung</li> </ul>
Frist	–
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfeplan(-Protokoll) oder Vermerk</li> <li>• Bescheid über die Beendigung der Hilfe (außer bei von vorneherein zeitlich befristeten Hilfen), ggf. nach vorheriger Anhörung</li> <li>• Rücknahme der Kostenzusage gegenüber dem Leistungserbringer</li> </ul>

## Erläuterungen

Die Hilfestellung kann aus unterschiedlichen Gründen enden, entweder weil die Ziele erreicht wurden, die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen, die Hilfe nicht geeignet ist oder sie abgebrochen wird.

### Zielerreichung

Der Leistungsanspruch nach § 35a SGB VIII endet, wenn die Ziele der Hilfe erreicht wurden. Wenn durch die Hilfe erreicht wird, dass die Teilhabe des jungen Menschen nicht mehr beeinträchtigt ist (oder diese Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr droht), ist die Hilfe zu beenden. Dies gilt auch, wenn noch ein Behandlungsbedarf hinsichtlich der Störung gegeben ist.<sup>156</sup>

### Wiederherstellung der seelischen Gesundheit

Fällt die Abweichung der seelischen Gesundheit aufgrund einer Heilung weg, ist die erste der beiden Leistungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben und die Hilfe ist dementsprechend zu beenden.

<sup>156</sup> OVG NRW, Beschluss vom 18.07.2013, 12 A 1677/12 bzgl. einer Therapie bei Teilleistungsstörungen

### **Mangelnde Eignung der Hilfe**

Ein anderer Beendigungsgrund kann gegeben sein, wenn sich im Hilfeverlauf zeigt, dass die Ziele mit der Hilfe nicht zu erreichen sind. Eine Hilfe, die nicht mehr auf ein noch erreichbares Ziel führt, ist jedoch – auch wenn sie der Sicherung eines bereits erreichten Besserungszustandes dienen mag – nicht geeignet.<sup>157</sup> Damit entfällt eine zentrale Leistungsvoraussetzung – nämlich die, dass die Hilfe geeignet und notwendig sein muss.

In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine andere Hilfe die Ziele erreichen kann und statt einer Beendigung ein Wechsel der Hilfeart oder des Leistungserbringers angezeigt ist.

### **Fehlende Mitwirkung oder Abbruch der Hilfe**

Droht eine Hilfe an der fehlenden Mitwirkung des oder der Leistungsberechtigten zu scheitern, sollte geprüft werden, inwieweit diese Ausdruck der zu Grunde liegenden Störung ist und ob die notwendige Motivation durch Beratung oder ein anderes Setting gestärkt werden kann. Ist dies nicht der Fall und/oder geht die Hilfe aufgrund einer gravierenden fehlenden Mitwirkung ins Leere (etwa weil keine Termine wahrgenommen werden), ist die Hilfe gegebenenfalls zu beenden.

---

<sup>157</sup> OVG NRW, Beschluss vom 12.03.2013, 12 B 175/13

### 2.2.6.2 Zuständigkeitswechsel: Übergabe an zuständigen Träger

Teilprozess 6.2	Zuständigkeitswechsel: Übergabe an zuständigen Träger
Ziel(e)	Der neu zuständige Rehabilitationsträger hat alle zur Übernahme notwendigen Informationen und die Übergabe ist ohne Lücken in der Leistungsgewährung erfolgt.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neu zuständiger Rehabilitationsträger</li> <li>• Junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter</li> <li>• Leistungserbringer</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Telefonische Kontaktaufnahme zum und Information (Ankündigung) des neu zuständigen Trägers</li> <li>• Schriftliche Beantragung der Fallübernahme und ggf. Kostenerstattung unter Darlegung der Gründe (insbesondere beim Wechsel der sachlichen Zuständigkeit)</li> <li>• Fortsetzung der Hilfestellung, bis der zuständige Träger übernimmt</li> <li>• Nach Möglichkeit Durchführung eines persönlichen Übergabegesprächs (z.B. im Rahmen eines Hilfeplangesprächs oder eine Teilhabekonferenz) unter Beteiligung der Leistungsberechtigten und ggf. des Leistungserbringers, insbesondere bei der Abgabe an ein anderes Jugendamt</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
Frist	Unverzüglich nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Zuständigkeitswechsels
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Fallübernahme</li> <li>• Information des/der Leistungsberechtigten (beim Wechsel der örtlichen Zuständigkeit) bzw. Bescheid über die Beendigung der Jugendhilfe (beim Wechsel der sachlichen Zuständigkeit) an die Leistungsberechtigten</li> <li>• Rücknahme der Kostenzusage gegenüber dem Leistungserbringer</li> </ul>

## Erläuterungen

Zuständigkeitswechsel können aufgrund von Änderungen der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit erfolgen.

### Änderung der örtlichen Zuständigkeit

Ändert sich die örtliche Zuständigkeit, bleibt gemäß § 86c Abs. 1 SGB VIII das bisher zuständige Jugendamt für die Gewährung der Leistung zuständig, bis das nunmehr zuständige Jugendamt die Hilfe fortsetzt. Die Fallverantwortung ist nach § 86c Abs. 2 SGB VIII im Rahmen eines persönlichen Gespräches zu übergeben, an dem die Leistungsberechtigten angemessen zu beteiligen sind.

Gewährte das bislang zuständige Jugendamt die Hilfe als nachrangig zuständiger Träger (etwa für ein auch geistig behindertes Kind, für das der Sozialhilfeträger vorrangig zuständig ist), besteht für dieses bis zur Fallübernahme ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger gemäß § 104 SGB X. Das neu zuständige Jugendamt muss den Fall übernehmen, auch wenn das bisher zuständige keine Kostenerstattung beim vorrangig verpflichteten Sozialhilfeträger geltend gemacht hat.<sup>158</sup>

<sup>158</sup> BVerwG, Beschluss vom 22.05.2008, 5 B 203/07 und Urteil vom 13.6.2013, 5 C 30/12



## Änderung der sachlichen Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeitswechsel erfolgen häufig von der Jugendhilfe zur Sozialhilfe, weil entweder während der Leistungsgewährung eine zusätzliche geistige oder körperliche Behinderung diagnostiziert wird oder ein Übergang von der Hilfe für junge Volljährige in die Erwachsenenhilfe angezeigt ist.

Wird während der Leistungsgewährung bei einem jungen Menschen neben der seelischen Behinderung auch eine geistige oder körperliche Behinderung diagnostiziert, sind aufgrund der Mehrfachbehinderung prinzipiell sowohl der Träger der Jugendhilfe als auch der Träger der Sozialhilfe zuständig. Es ist zu prüfen, ob Leistungskongruenz besteht (wie in Kapitel 2.1.6.1 beschrieben). Besteht diese, gehen nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII die Leistungen der Sozialhilfe vor und eine Übergabe an den zuständigen Sozialhilfeträger ist zu veranlassen.

Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII wird in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs gewährt. Die Hilfestellung setzt nicht voraus, dass die Verselbständigung bis zum 21. Lebensjahr erreicht wird. Dabei ist die Hilfe nicht notwendig auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss gerichtet, sondern auch schon auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess bezogen. Die Hilfe muss geeignet sein, die Persönlichkeitsentwicklung und die Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung zu fördern.<sup>159</sup> Dies gilt unabhängig davon, wann dieser Entwicklungsprozess zum Abschluss kommen und ob jemals das Optimalziel erreicht wird.<sup>160</sup> Nur wenn keine Teilerfolge zu erwarten sind, die Persönlichkeitsentwicklung vielmehr stagniert, ist die Hilfe mangels Eignung und Erfolgsaussicht zu versagen.<sup>161</sup>

In begründeten Ausnahmen ist gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 eine begrenzte Weitergewährung über das 21. Lebensjahr hinaus möglich, die maximale Grenze der Leistungsgewährung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII die Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Weitergewährung über das 21. Lebensjahr hinaus muss gesondert geprüft werden. Dabei gilt ein strengerer Prüfmaßstab: Die erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung reicht nicht (mehr) aus, vielmehr muss eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass ein erkennbarer und schon Fortschritte zeigender Entwicklungsprozess zur Erreichung der Ziele des § 41 SGB VIII vorliegt, der durch die Weitergewährung der Jugendhilfemaßnahme gefördert werden könnte.<sup>162</sup> Von einer hohen Wahrscheinlichkeit ist auszugehen, wenn deutliche Hinweise dafür vorliegen, dass positive Veränderungen im Verhalten bzw. in der Befindlichkeit des Hilfeempfängers authentischer Ausdruck einer auf Nachhaltigkeit angelegten Fortentwicklung seiner Persönlichkeit und/oder Eigenverantwortlichkeit sind.<sup>163</sup>

Liegt eine solche hohe Wahrscheinlichkeit nicht vor, scheidet ein Anspruch des Hilfeempfängers nach §§ 41, 35a SGB VIII aus mit der Folge, dass die Jugendhilfe keine Leistungspflicht trifft.<sup>164</sup>

Dementsprechend ist immer im Einzelfall zu prüfen, ob bzw. wann eine Überleitung in die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe angezeigt ist. Dies ist gegeben, wenn keine Fortschritte in der Persönlichkeitsentwicklung und bei der selbständige(re)n Lebensführung (mehr) erzielt werden, die Entwicklung stagniert oder rückläufig ist. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres ist dies gegeben, wenn keine hohe Wahrscheinlichkeit (mehr) besteht, dass ein schon erkennbarer und schon Fortschritte zeigender Entwicklungsprozess zur Erreichung der Ziele des § 41 SGB VIII vorliegt.

159 BVerwG, Urteil vom 23.09.1999, 5 C 26/98

160 OVG NRW, Beschluss vom 20.01.2016, 12 A 2117/14

161 OVG NRW, Urteil vom 21.03.2014, 12 A 1845/12

162 OVG NRW, Urteil vom 21.03.2014, 12 A 1845/12 und Beschluss vom 20.01.2016, 12 A 2117/14 sowie Beschluss vom 15.09.2017, 12 E 303/17; LSG NRW, Urteil vom 23.03.2017, L 9 SO 79/17

163 OVG NRW, Urteil vom 21.03.2014, 12 A 1845/12

164 OVG NRW, Urteil vom 21.03.2014, 12 A 1845/12; LSG NRW, Urteil vom 23.03.2017, L 9 SO 79/17

Die Entscheidung über den Zeitpunkt des Übergangs in die Erwachsenenhilfe hat sich an der Lebenssituation des jungen Volljährigen zu orientieren. Maßgeblich ist die Frage, wann der Übergang der Befriedigung des Hilfebedarfs am besten entspricht.<sup>165</sup> Eine entscheidende Rolle spielt die Hilfecontinuität, insbesondere wenn eine dauerhafte Unterbringung in einer Einrichtung für erwachsene Menschen mit Behinderung für notwendig erachtet wird, sollte der Übergang dann gestaltet werden.<sup>166</sup> Auch ist eine Orientierung an den zeitlichen Vorgaben begleitender Maßnahmen möglich, wie das Ende einer Schulbildung oder Berufsausbildung sowie ein Wechsel vom Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen.<sup>167</sup>

### **Übergabe an den Sozialhilfeträger**

Nach § 25 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX sind die Rehabilitationsträger verantwortlich, dass sie im Falle eines Zuständigkeitswechsels die (anderen) Rehabilitationsträger rechtzeitig einbinden.<sup>168</sup>

Für eine Verknüpfung mit anschließenden Leistungen sichert der leistende Rehabilitationsträger nach § 83 GE Reha-Prozess in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten den nahtlosen Übergang zwischen den Leistungen. Insbesondere sichert er frühzeitig die Kontaktaufnahme mit dem für die nachfolgende Leistung zuständigen Rehabilitationsträger und übermittelt ihm die relevanten Unterlagen und Informationen.

Folgende Informationen bzw. Dokumente sollten bei einem Antrag auf Fallübernahme übermittelt werden:

- Begründung für den Zuständigkeitswechsel (bspw. Darlegung der stagnierenden Entwicklung bei Hilfen nach § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII),
- Diagnostik (möglichst aktuelle ärztliche/psychotherapeutische Stellungnahme) und Darlegung der Teilhabebeeinträchtigung,
- Informationen zur bisherigen Hilfgewährung (Hilfepläne, Berichte, Bescheide, Kostenzusagen etc.).

Sinnvoll ist die (frühzeitige) Beteiligung des künftig zuständigen Rehabilitationsträgers an der Teilhabe- oder Hilfeplanung.

---

165 Schmid-Obkirchner in Wiesner, § 41 Rn. 26; Tammen in Münder u.a., § 41 Rn. 19

166 DIJuF-Gutachten JAmt 05/2011, S. 262 ff.

167 Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger 2009a, S. 35

168 Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (2009a, S. 36) erachtet einen Zeitraum von drei Monaten (vor der Vollendung des 21. Lebensjahres) als geeigneten Zeitrahmen.

## 2.3 Verfahren der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger und Teilhabeplanung

Um die mit dem BTHG beabsichtigte Leistungsgewährung „wie aus einer Hand“ sicherzustellen, wird der leistende Rehabilitationsträger verpflichtet, weitere Rehabilitationsträger zu beteiligen, sofern auch deren Leistungen beantragt werden.

§ 15 SGB IX umfasst zwei verschiedene Verfahren der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger, die davon abhängig sind, ob das Jugendamt grundsätzlich – unabhängig vom konkreten Fall – für die beantragte Leistung nach § 6 Abs. 1 SGB IX Rehabilitationsträger sein kann oder nicht:<sup>169</sup>

- a) das Antragsplitting nach Abs. 1, sofern das Jugendamt als leistender Rehabilitationsträger für die Leistung nach § 6 Abs. 1 SGB IX grundsätzlich nicht Rehabilitationsträger sein kann,
- b) die Anforderung von Feststellungen nach Abs. 2, sofern das Jugendamt als leistender Träger für die Leistung nach § 6 Abs. 1 SGB IX grundsätzlich Rehabilitationsträger sein kann.

Hat ein leistender Rehabilitationsträger Leistungen erbracht, ohne den oder die anderen Rehabilitationsträger nach § 15 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen, greift der in § 16 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB IX verankerte Ausschluss der Kostenerstattung nach § 105 SGB X. Allerdings können die Träger Abweichendes vereinbaren. Nach § 74 Abs. 3 GE Reha-Prozess ist eine irrtümlich nicht erfolgte Beteiligung eine Ausnahme, so dass dann ein Kostenerstattungsanspruch besteht.

Zur nahtlosen Abstimmung und Koordinierung der Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger wird das Teilhabeplanverfahren durchgeführt. Dieses muss bei der Durchführung im Umlaufverfahren innerhalb von sechs Wochen nach Antragsstellung erfolgt sein, bei der Durchführung einer Teilhabeplankonferenz binnen zwei Monaten (§ 15 Abs. 4 SGB IX).<sup>170</sup>

---

169 von Boetticher, § 3 (Änderungen im Jahr 2018) Rn. 67

170 Die Frist bezieht sich auf die Entscheidung über den Antrag, das Teilhabeplanverfahren muss entsprechend vorher erfolgt sein.

### Exkurs: Verhältnis von Teilhabe- und Hilfeplan

Zum Verhältnis von Teilhabe- und Hilfeplan ist gesetzlich nur geregelt, dass bei der Teilhabeplanung für das Jugendamt die Vorschriften für den Hilfeplan ergänzend gelten (§ 21 S. 2 SGB IX). Angesichts der nachfolgend genannten Unterschiede ist eine Integration der beiden Dokumente bei der Mehrheit von Rehabilitationsträgern schwierig:

Der Teilhabeplan dient der nahtlosen Abstimmung der Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger, während durch den Hilfeplan die konkrete Steuerung der Hilfe erfolgt.

Der Teilhabeplan kann (nach der Gesetzesbegründung „insbesondere“<sup>171</sup>) im Umlaufverfahren erstellt werden, nur bei der Durchführung einer Teilhabeplankonferenz erfolgt ggf. ein persönliches Gespräch, wohingegen der Hilfeplan im Rahmen eines persönlichen Gesprächs erstellt wird.

Der Teilhabeplan (bzw. die anschließende Entscheidung über den Antrag) wird innerhalb einer sechswöchigen bzw. zweimonatigen Frist nach Antragseingang erstellt, für den Hilfeplan gelten keine Fristen. Für den Teilhabeplan ist - anders als für den Hilfeplan - keine regelmäßige Überprüfung vorgesehen, wenn keine Änderungen eintreten (siehe Exkurs im Kapitel 2.3.5.2).

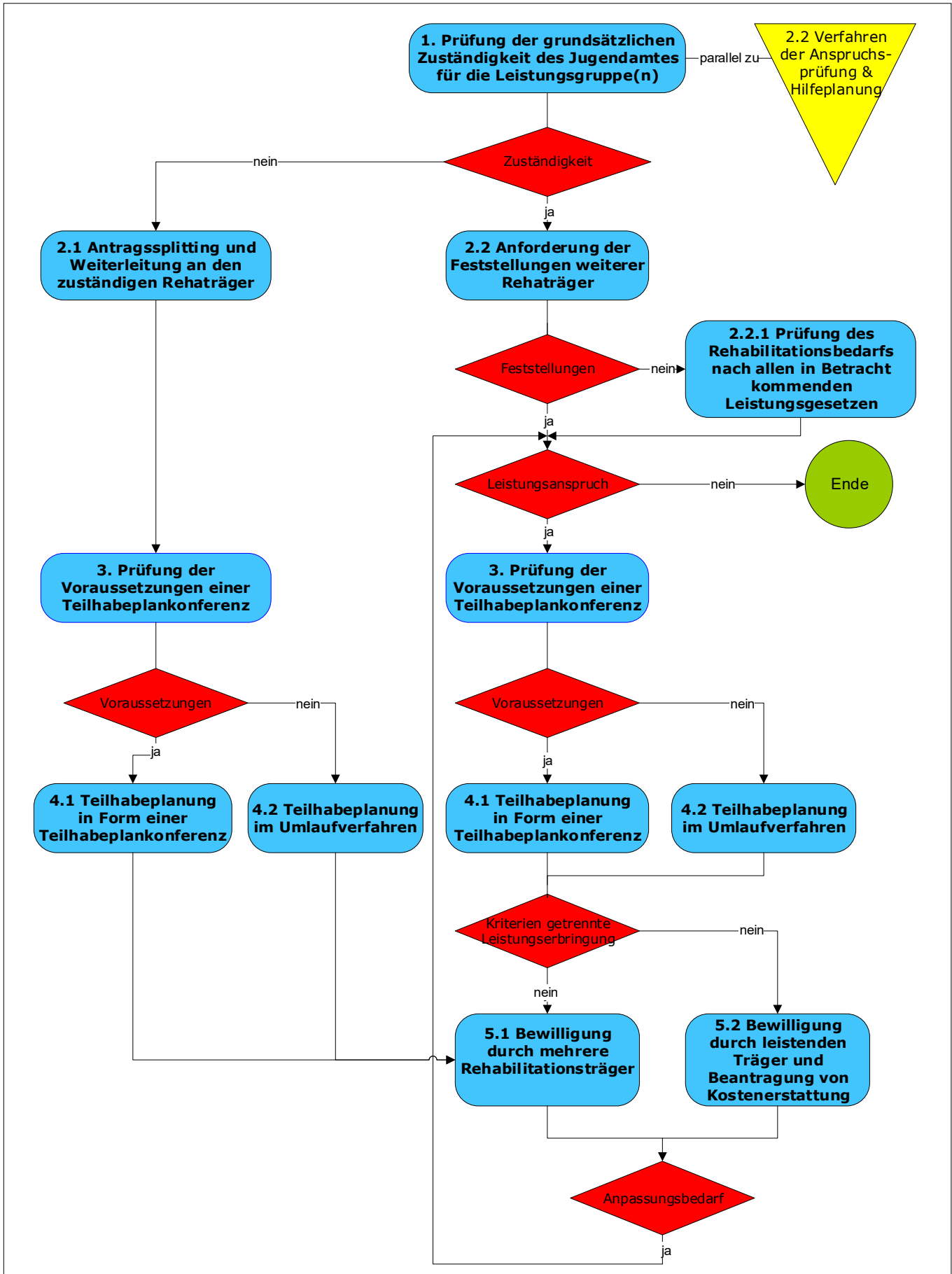
Der Teilhabeplan beschreibt die voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Art, Ziel und Umfang und dient der Abstimmung des nahtlosen Ineinandergreifens der Leistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger, während im Hilfeplan die konkrete Ausgestaltung der Hilfe und Umsetzung durch die Beteiligten im Mittelpunkt steht. Dementsprechend können - bei Durchführung einer Teilhabeplankonferenz - (voraussichtliche) Leistungserbringer mit Zustimmung der Leistungsberechtigten an der Erstellung des Teilhabeplans beteiligt sein, müssen es aber nicht. Am Hilfeplan müssen die Leistungserbringer beteiligt werden, da im Hilfeplan die konkreten Arbeitsaufträge vereinbart werden.

Der Hilfeplan wird in der Regel mehr persönliche Daten, auch dritter Personen (z.B. von Pflegeeltern), enthalten, als für die Abstimmung der Leistungen notwendig sind. Diese Daten dürfen nicht an andere Rehabilitationsträger weitergegeben werden.

Aufgrund der dargestellten Unterschiede wird der Teilhabeplan somit in der Regel vor der Auswahl des Leistungserbringers und vor dem Hilfeplan erstellt werden. Es empfiehlt sich, Teilhabe- und Hilfeplan in zwei getrennten Dokumenten zu erstellen.

171 Drucksache 18/9522, S. 244

Verfahren der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger und Teilhabeplanung



### 2.3.1 Prüfung der grundsätzlichen Zuständigkeit des Jugendamtes für die Leistungsgruppe(n)

<b>Teilprozess 1</b>	<b>Prüfung der grundsätzlichen Zuständigkeit des Jugendamtes für die Leistungsgruppe(n)</b>
Ziel(e)	Das Jugendamt hat aufgrund der Feststellung eines trägerübergreifenden Rehabilitationsbedarfs geklärt, welches Verfahren zur Beteiligung des oder der anderen Rehabilitationsträger erfolgt.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	–
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung, ob das Jugendamt für die beantragte/n Leistung/en grundsätzlich (unabhängig vom konkreten Fall) nach § 6 Abs. 1 SGB IX Rehabilitationsträger sein kann</li> <li>• Dokumentation der Ergebnisse</li> </ul>
Frist	Innerhalb der 14-Tage-Frist
Dokumente	Prüfschema

#### Erläuterungen

§ 15 SGB IX umfasst zwei verschiedene Verfahren zur Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger, abhängig davon, ob das Jugendamt grundsätzlich für die beantragte Leistung nach § 6 Abs. 1 SGB IX Rehabilitationsträger sein kann oder nicht – unabhängig vom konkreten Fall:<sup>172</sup>

- das Antragssplitting nach Abs. 1, sofern das Jugendamt als leistender Rehabilitationsträger für die Leistung nach § 6 Abs. 1 SGB IX grundsätzlich nicht Rehabilitationsträger sein kann,
- die Anforderung von Feststellungen nach Abs. 2, sofern das Jugendamt als leistender Rehabilitationsträger für die Leistung nach § 6 Abs. 1 SGB IX grundsätzlich zuständig sein kann, aber eine vorrangige Zuständigkeit anderer Rehabilitationsträger besteht.

Da das Jugendamt nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 für vier der fünf Leistungsgruppen grundsätzlich zuständig sein kann<sup>173</sup>, wird die Beteiligung anderer Rehabilitationsträger überwiegend über die Anforderung von Feststellungen nach § 15 Abs. 2 SGB IX erfolgen. Ein Antragssplitting hat bei der Leistungsgruppe „Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen“<sup>174</sup> zu erfolgen, für die das Jugendamt grundsätzlich nicht Rehabilitationsträger sein kann.

<sup>172</sup> von Boetticher, § 3 (Änderungen im Jahr 2018) Rn. 67

<sup>173</sup> Siehe Übersicht „Rehabilitationsträger und Leistungsgruppen“ in Kapitel 1.2

<sup>174</sup> Diese in den §§ 64-74 SGB IX zusammengefassten Leistungen ergänzen die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben

### 2.3.2 Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger

Abhängig vom Ergebnis der Prüfung erfolgt die Beteiligung entweder in Form des Antragssplittings (Kapitel 2.3.2.1) oder durch die Anforderung der Feststellungen (Kapitel 2.3.2.2).

#### 2.3.2.1 Antragssplitting

Teilprozess 2.1	Antragssplitting und Weiterleitung an den zuständigen Rehabilitationsträger
Ziel(e)	Der gesplittete Antragsteil mit den zur Prüfung benötigten Unterlagen und Informationen ist an den zuständigen Rehabilitationsträger weitergeleitet.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligte(r) Rehabilitationsträger</li> <li>• Junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterleitung des Teilantrags an den/die – nach der Auffassung des Jugendamtes – zuständigen Rehabilitationsträger unter                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennzeichnung des Teilantrages mit „Splitting“,</li> <li>- Erläuterung seiner Feststellungen bezüglich des Splittings,</li> <li>- Mitteilung des Eingangsdatums des Antrages,</li> <li>- Mitteilung/Weitergabe aller erforderlichen Unterlagen und Informationen.</li> </ul> </li> <li>• Unterrichtung des Antragstellers</li> </ul>
Frist	Unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, eine spätere Weiterleitung muss gegenüber dem Splitting-Adressaten begründet werden, dann gilt der Antrag auch als unverzüglich weitergeleitet (§ 29 Abs. 2 GE Reha-Prozess).
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schreiben an Splitting-Adressaten</li> <li>• Schreiben an Antragsteller</li> </ul>

#### Erläuterungen

Das in § 15 Abs. 1 SGB IX vorgesehene Antragssplitting bedeutet, dass mehrere Rehabilitationsträger getrennt über die jeweiligen Leistungen entscheiden.

Das Verfahren und die Auswirkungen sind in §§ 29 und 30 GE-Reha-Prozess beschrieben. Der Splitting-Adressat prüft seinen Teilantrag und entscheidet darüber. Das Jugendamt prüft parallel die Anspruchsvoraussetzungen für seinen Antragsteil und entscheidet darüber (Kapitel 2.2 Verfahren der Anspruchsprüfung).

Die Koordinierungsverantwortung für die fristgerechte Entscheidung über den gesamten Antrag verbleibt beim Jugendamt als leistendem Rehabilitationsträger.<sup>175</sup> Dazu gehört nach § 30 Abs. 1 GE Reha-Prozess auch die grundsätzliche Verantwortlichkeit gegenüber dem Antragsteller im Rahmen der Selbstbeschaffung nach § 18 SGB IX. Hält der beteiligte Rehabilitationsträger die Frist nicht ein und wird das Jugendamt wegen selbstbeschaffter Leistungen nach § 18 SGB IX in Anspruch genommen, kann es seinerseits deren Ersatz nach § 16 Abs. 5

<sup>175</sup> Drucksache 18/9522, S. 234

SGB IX verlangen.<sup>176</sup> Auch verbleibt die Verantwortung für das Teilhabeplanverfahren beim Jugendamt als leistendem Rehabilitationsträger.

Erfolgt das Splitting nicht unverzüglich, hat der Splitting-Adressat gemäß § 29 Abs. 2 GE Reha-Prozess den Eintritt einer Erstattungspflicht für selbstbeschaffte Leistungen i.S.d. § 16 Abs. 5 S. 2 SGB IX nicht zu vertreten.

Es schließt sich die Prüfung der Voraussetzungen einer Teilhabeplankonferenz an (Kapitel 2.3.3).

---

<sup>176</sup> von Boetticher, § 3 (Änderungen im Jahr 2018) Rn. 70



**2.3.2.2 Anforderung der Feststellungen weiterer Rehabilitationsträger**

<b>Teilprozess 2.2</b>	<b>Antragssplitting und Weiterleitung an den zuständigen Rehabilitationsträger</b>
Ziel(e)	Die erforderlichen Feststellungen der zu beteiligenden Rehabilitationsträger sind vom Jugendamt als leistendem Rehabilitationsträger angefordert.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligte(r) Rehabilitationsträger</li> <li>• Junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Aufforderung an den/die zu beteiligenden Rehabilitationsträger, seine/ihre Feststellungen des Rehabilitationsbedarfes binnen zwei Wochen (bzw. im Fall der Begutachtung binnen zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens) abzugeben - unter Mitteilung des Eingangsdatums des Antrages und unter Hinweis auf die laufenden Fristen der § 14 und § 15 Abs. 4 SGB IX</li> <li>• Unterrichtung des Antragstellers</li> <li>• Prüfung, ob die Feststellungen fristgerecht eingehen, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist</li> <li>• Ggf. Aufgreifen von Anhaltspunkten für einen weiteren Rehabilitationsbedarf aufgrund einer diesbezüglichen Information des beteiligten Trägers</li> </ul>
Frist	Unverzüglich
Dokumente	Mustervordruck „Teil I - Anfrage des für die Teilhabepanung verantwortlichen Rehabilitationsträgers“ in der GE Reha-Prozess

**Erläuterungen**

Das Verfahren der Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX ist in § 31 GE Reha-Prozess beschrieben. Das weitere Vorgehen des Jugendamtes ist davon abhängig, ob der beteiligte Rehabilitationsträger die angeforderten Feststellungen fristgerecht abgibt oder nicht:

Fristgerecht ist die schriftliche Mitteilung nach § 31 Abs. 3 GE Reha-Prozess spätestens am Tag nach Ablauf der Frist (binnen zwei Wochen nach der Aufforderung, bei Begutachtung binnen zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens).

Gehen die Feststellungen fristgerecht ein, binden sie das Jugendamt als leistenden Rehabilitationsträger bei seiner Entscheidung über den Antrag. Besteht ein Leistungsanspruch, schließt sich die Prüfung der Voraussetzungen einer Teilhabekonferenz an (Kapitel 2.3.3). Stellt der beteiligte Träger fest, dass kein Leistungsanspruch besteht, endet das Verfahren der Beteiligung damit und das Jugendamt führt das parallel erfolgende Verfahren der Anspruchsprüfung (Kapitel 2.2) fort.<sup>177</sup>

<sup>177</sup> Es sei denn, es sind mehrere Träger beteiligt und nur einer stellt keinen Leistungsanspruch fest.

Teilt der beteiligte Rehabilitationsträger dem Jugendamt mit, dass er Anhaltspunkte für einen Bedarf an Leistungen zur Teilhabe festgestellt hat, für die er nicht zuständig ist, greift das Jugendamt diese nach § 31 Abs. 3 GE Reha-Prozess im Rahmen seiner Koordinierungsverantwortung als leistender Träger auf.

Gehen die Feststellungen nicht fristgerecht ein, muss das Jugendamt den Rehabilitationsbedarf nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen prüfen (Kapitel 2.3.2.2.1).

**2.3.2.2.1 Prüfung des Rehabilitationsbedarfs nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen**

<b>Teilprozess 2.2.1</b>	<b>Prüfung des Rehabilitationsbedarfs nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen</b>
Ziel(e)	Der Rehabilitationsbedarf ist durch das Jugendamt als leistenden Rehabilitationsträger nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen umfassend festgestellt.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter</li> <li>• Bei Bedarf weitere Rehabilitationsträger</li> <li>• Bei Bedarf Sachverständige</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung des Rehabilitationsbedarfes nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen</li> <li>• Ggf. Amtshilfeersuchen</li> <li>• Ggf. Beauftragung eines/einer Sachverständigen</li> <li>• Dokumentation der genutzten Instrumente und des Ergebnisses</li> </ul>
Frist	Unverzüglich
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Instrumente zur Bedarfsfeststellung</li> <li>• Ggf. Gutachten</li> </ul>

**Erläuterungen**

Die Prüfung aller in Betracht kommenden Leistungen erfolgt nur, wenn der beteiligte Rehabilitationsträger seine Feststellungen nicht fristgerecht abgibt.

Nach § 31 Abs. 5 GE Reha-Prozess sind dabei die gemeinsamen Grundsätze der Bedarfsermittlung nach § 13 SGB IX zu beachten, die in den §§ 35 bis 46 GE Reha-Prozess beschrieben sind. Nicht geregelt ist jedoch, mit welchen Instrumenten nach § 13 SGB IX diese umfassende Bedarfsermittlung erfolgen soll, ob mit denen des leistenden oder des beteiligten Rehabilitationsträgers. Die Rehabilitationsträger greifen auf unterschiedliche Instrumente zurück, die trotz der vereinbarten Grundsätze sehr verschieden sind, so dass Konflikte über die Feststellungen zu erwarten sind.

Der beteiligte Träger, der seine Feststellungen nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht hat, muss dem leistenden Rehabilitationsträger nach § 16 Abs. 2 S. 2 SGB IX seine Aufwendungen nach den Rechtsvorschriften erstatten, die der Bewilligung zugrunde liegen (siehe Kapitel 2.3.5.2).

Unterlaufen dem Jugendamt bei der Prüfung Fehler, kann ihm der beteiligte Rehabilitationsträger dies im Rahmen der Kostenerstattung nicht entgegenhalten.<sup>178</sup>

In einer solchen Konstellation wird es gegebenenfalls sinnvoll sein, die Fachkenntnis anderer Ämter/Institutionen zu nutzen bzw. diese um Amtshilfe zu ersuchen oder - falls dies nicht ausreicht - ein Gutachten zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs gemäß § 17 SGB IX in Auftrag zu geben.

<sup>178</sup> von Boetticher, § 3 (Änderungen im Jahr 2018) Rn. 73

### Exkurs: Gutachten nach § 17 SGB IX

Gemäß § 17 Abs. 5 SGB IX stellen die Rehabilitationsträger sicher, dass sie Sachverständige - ohne Zugangs- und Kommunikationsbarrieren - beauftragen können.

Wenn ein Gutachten zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs notwendig ist, hat nach § 17 Abs. 1 SGB IX eine unverzügliche Beauftragung eines Sachverständigen zu erfolgen, unter Benennung in der Regel von drei möglichst wohnortnahen Sachverständigen. Dem Wunsch der Leistungsberechtigten für einen bestimmten Sachverständigen ist Rechnung zu tragen.

Die Gutachtenerstellung hat binnen zwei Wochen nach Auftragserteilung zu erfolgen und den einheitlichen Grundsätzen zur Durchführung von Begutachtungen zu entsprechen (nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX). Die auf dem Gutachten basierende Entscheidung des Rehabilitationsträgers über den Leistungsanspruch muss gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 SGB IX innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen werden.

Hat der leistende Rehabilitationsträger weitere Rehabilitationsträger beteiligt, setzt er sich bei seiner Entscheidung über die Beauftragung über Anlass, Ziel und Umfang der Begutachtung mit diesen ins Benehmen. Die beteiligten Rehabilitationsträger informieren den leistenden unverzüglich über die Notwendigkeit der Einholung von Gutachten. Die Feststellungen des Gutachtens werden in den Teilhabeplan einbezogen (§ 17 Abs. 3 SGB IX).

Weitere Informationen zur Begutachtung finden sich in der Gemeinsamen Empfehlung Begutachtungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V.<sup>179</sup>

Stellt sich heraus, dass kein Leistungsanspruch nach anderen Leistungsgesetzen besteht, endet das Verfahren der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger, das parallel erfolgende Verfahren der Anspruchsprüfung und Hilfeplanung (Kapitel 2.2) wird fortgeführt.

Besteht ein Leistungsanspruch, ist als nächstes zu entscheiden, in welcher Form die Teilhabeplanung erfolgt. Dazu müssen die Voraussetzungen zur Durchführung einer Teilhabeplankonferenz geprüft werden.

<sup>179</sup> Abrufbar auf den Seiten der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. ([bar-frankfurt.de](http://bar-frankfurt.de))

### 2.3.3 Prüfung der Voraussetzungen einer Teilhabekonferenz

Teilprozess 3	Prüfung der Voraussetzungen einer Teilhabekonferenz
Ziel(e)	Es ist geklärt, ob eine Teilhabekonferenz durchgeführt wird oder ob der Teilhabekonferenzplan im Umlaufverfahren erstellt wird.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter</li> <li>• Ggf. die/der eine Teilhabekonferenz vorschlagende Person/Rehabilitationsträger/Stelle</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung der Leistungsberechtigten über               <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Verwaltungsabläufe und weiteren (zeitlichen) Vorgehensweisen,</li> <li>- Funktion und Einzelheiten des Teilhabekonferenzplans,</li> <li>- die Möglichkeiten einer Teilhabekonferenz und deren Ausgestaltung.</li> </ul> </li> <li>• Prüfung, ob eine Konferenz vorgeschlagen wird</li> <li>• Prüfung, ob das Jugendamt sie für sinnvoll erachtet</li> <li>• Prüfung, ob die notwendige Zustimmung der Leistungsberechtigten vorliegt und ob sie die datenschutzrechtliche Einwilligung nach § 23 Abs. 2 SGB IX erteilen</li> <li>• Prüfung, ob vom Vorschlag abgewichen werden kann, weil               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der maßgebliche Sachverhalt zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs schriftlich ermittelt werden kann,</li> <li>2. der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht</li> <li>3. oder eine Einwilligung nach § 23 Abs. 2 nicht erteilt wurde.</li> </ol> </li> <li>• Wird vom Vorschlag der Leistungsberechtigten abgewichen, sind diese zu informieren und anzuhören.</li> <li>• Dokumentation der Ergebnisse</li> </ul>
Frist	Innerhalb der Drei-Wochen-Frist (Bevollmächtigungsbekanntmachung)
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfschema</li> <li>• Ggf. datenschutzrechtliche Einwilligung nach § 23 SGB IX</li> </ul>

#### Erläuterungen

Zu Beginn einer Teilhabekonferenzplanung ist der Leistungsberechtigte nach § 50 GE Reha-Prozess über das Verfahren und die Möglichkeit einer Teilhabekonferenz zu beraten.

Das Teilhabekonferenzverfahren kann im Umlaufverfahren oder in Form einer Teilhabekonferenz durchgeführt werden. Letztere ist als Option im Gesetz vorgesehen und ins Ermessen der Rehabilitationsträger gestellt.

Eine Teilhabekonferenz kann sinnvoll sein und sollte durchgeführt werden, wenn dies zur Erreichung der Zwecke erforderlich und zweckmäßig ist. Dies kann nach § 58 Abs. 3 GE Reha-Prozess insbesondere der Fall sein:

- bei einer Vielzahl von Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen, großem Umfang oder einer langen Laufzeit der erforderlichen Leistungen,
- wenn die Feststellung des Bedarfs besondere Herausforderungen birgt, zum Beispiel weil widersprüchliche oder unvollständige Informationen vorliegen.

Ihre Durchführung kann vom Leistungsberechtigten, von den beteiligten Rehabilitationsträgern sowie den Jobcentern vorgeschlagen werden (§ 20 Abs. 1 SGB IX). Angeregt werden kann eine Teilhabekonferenz mit Zustimmung der Leistungsberechtigten auch durch die Leistungserbringer, die Integrationsämter und den zuständigen Betreuer bzw. die Betreuungsbehörde (§ 58 Abs. 4 GE Reha-Prozess).

Die Teilhabekonferenz kann nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten durchgeführt werden. Gemäß § 23 Abs. 2 SGB IX ist neben der Zustimmung vor der Konferenz eine datenschutzrechtliche Einwilligung einzuholen, wenn und soweit anzunehmen ist, dass in der Konferenz Sozialdaten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, deren Erforderlichkeit für die Erstellung des Teilhabepfandes nicht von vorneherein einschätzbar ist.

Die Entscheidung über die Durchführung einer Teilhabekonferenz trifft der für die Teilhabepfandung verantwortliche Rehabilitationsträger. Die Ablehnung eines Vorschlags ist nur möglich, wenn einer der drei in § 20 Abs. 1 SGB IX genannten Gründe vorliegt (wenn der Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder wenn der Aufwand unverhältnismäßig ist oder wenn die datenschutzrechtliche Einwilligung nicht erteilt wurde). Wird vom Vorschlag der Leistungsberechtigten abgewichen, sind diese nach § 20 Abs. 2 SGB IX über die Gründe zu informieren und anzuhören.

Ein beteiligter Rehabilitationsträger kann anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers das Verfahren durchführen, wenn die Rehabilitationsträger dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren (§ 19 Abs. 5 SGB IX). Die Verantwortung trägt weiterhin der leistende Rehabilitationsträger. Auch das zuständige Integrationsamt kann dies anbieten (§ 22 Abs. 3 S. 2 SGB IX). Ist der Träger der Sozialhilfe beteiligter Rehabilitationsträger, soll er nach § 143 Abs. 3 SGB XII den Leistungsberechtigten und den Rehabilitationsträgern anbieten, mit deren Einvernehmen das Verfahren anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchzuführen.

Die Verantwortlichkeit für die Teilhabepfandung umfasst nach § 52 Abs. 6 GE Reha-Prozess

- die Durchführung des Verfahrens,
- die Erstellung und ggf. Anpassung des Teilhabepfandes,
- die Verfügbarkeit als Ansprechpartner für den Leistungsberechtigten und seine Unterstützung im Bedarfsfall.

Liegen die Voraussetzungen für eine Konferenz nicht vor, erfolgt die Teilhabepfandung im Umlaufverfahren.

### 2.3.4 Teilhabeplanung

Die Teilhabeplanung erfolgt dem Ergebnis der Prüfung entsprechend entweder in Form einer Teilhabeplankonferenz (Kapitel 2.3.4.1) oder im Umlaufverfahren (Kapitel 2.3.4.2).

#### 2.3.4.1 Teilhabeplanung in Form einer Teilhabeplankonferenz

Teilprozess 4.1	Teilhabeplanung in Form einer Teilhabeplankonferenz
Ziel(e)	Die Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf sind beraten und die voraussichtlich erforderlichen Leistungen sind hinsichtlich Ziel, Art und Umfang so zusammengestellt, dass sie nahtlos ineinandergreifen.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter</li> <li>• Beteiligte Rehabilitationsträger</li> <li>• Bevollmächtigte, Beistände oder sonstige Vertrauenspersonen auf Wunsch der Leistungsberechtigten</li> <li>• auf Wunsch oder mit Zustimmung des Leistungsberechtigten<sup>180</sup> können weitere Stellen teilnehmen wie (mögliche) Leistungserbringer, Jobcenter</li> <li>• Soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der Interessen des Leistungsberechtigten andere öffentliche Stellen nach § 22 SGB IX</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorheriger Hinweis auf Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX an die Leistungsberechtigten (§ 20 Abs. 3 S. 3 SGB IX),</li> <li>- ggf. vorheriges Einholen der Zustimmung bzgl. der Einbeziehung weiterer Personen/Stellen,</li> <li>- Organisation und Information bzw. Einladung der zu beteiligenden Personen/Stellen.</li> </ul> </li> <li>• Durchführung der Konferenz:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Beratung der Feststellungen und Abstimmung der Inhalte des Teilhabeplans mit allen Beteiligten bezüglich Ziel, Art und Umfang der voraussichtlich notwendigen Leistungen, zu den Inhalten des § 19 Abs. 2 SGB IX, § 55 Abs. 3 GE Reha-Prozess</li> </ul> </li> <li>• Im Rahmen der Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX: Prüfung der Kriterien zur getrennten Leistungserbringung nach § 15 Abs. 3 SGB IX:                             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Feststellungen sind von Rehabilitationsträgern nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen getroffen,</li> <li>2. Leistungserbringung ist durch zuständige Rehabilitationsträger sichergestellt,</li> <li>3. Leistungsberechtigte widersprechen nicht aus wichtigem Grund der getrennten Leistungserbringung.</li> </ol> </li> <li>• Dokumentation der Ergebnisse im Teilhabeplan</li> <li>• Weitergabe des Teilhabeplans an die Beteiligten<sup>181</sup></li> </ul>
Frist	Innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang <sup>182</sup>
Information	Junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfschema (Kriterien getrennter Leistungserbringung)</li> <li>• Mustervordruck „Teil III – Zusammenfassung der Feststellungen, Teilhabeplan“ in der GE Reha-Prozess</li> </ul>

## Erläuterungen

### Teilhabeplankonferenz

Vor der Konferenz ist das Jugendamt nach § 20 Abs. 3 S. 3 SGB IX verpflichtet, die Leistungsberechtigten auf die Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung hinzuweisen, auch wenn deren Teilnahme nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Die Vorbereitung und Organisation der Konferenz obliegt dem für die Teilhabeplanung verantwortlichen Rehabilitationsträger.

Die Teilhabeplankonferenz kann in Form einer persönlichen Zusammenkunft erfolgen oder als Web- bzw. Videokonferenz<sup>183</sup> oder Telefonkonferenz (§ 60 Abs. 3 GE Reha-Prozess).

Nach § 20 SGB IX nehmen neben dem leistungsberechtigten jungen Menschen bzw. gesetzlichen Vertreter(n) und den beteiligten Rehabilitationsträgern auf Wunsch oder mit Zustimmung des Leistungsberechtigten auch Leistungserbringer und Jobcenter teil. § 22 SGB IX sieht vor, dass auch andere öffentliche Stellen einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist und unter Berücksichtigung der Interessen der Leistungsberechtigten. Dies sind je nach Bedarf beispielsweise Schulen bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Pflegekassen bei Anhaltspunkten für einen Pflegebedarf (mit Zustimmung der Leistungsberechtigten), das zuständige Integrationsamt, wenn es Leistungen für Personen mit einer Schwerbehinderung gewährt, das zuständige Jobcenter (das ein eigenes Vorschlagsrecht seiner Teilnahme hat).

Gesprächsinhalt ist nach § 20 Abs. 1 SGB IX die gemeinsame Beratung der (jeweiligen) Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf. Sie zielt wie die Teilhabeplanung im Umlaufverfahren auf die Abstimmung und nahtlose Verzahnung der voraussichtlichen Leistungen der Rehabilitationsträger im Interesse des leistungsberechtigten jungen Menschen.

### Teilhabeplan

Der zu erstellende Teilhabeplan fasst die erforderlichen Leistungen so zusammen, dass sie nahtlos ineinandergreifen. Er ist die Grundlage für die Entscheidungen der Rehabilitationsträger über die beantragten Teilhabeleistungen. Der Teilhabeplan ist kein Verwaltungsakt und ersetzt nicht die Entscheidung über den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe sowie deren Begründung. Der Teilhabeplan ersetzt nicht den Hilfeplan, gemäß § 21 S. 2 SGB IX gelten die Vorschriften für die Hilfeplanung nach dem SGB VIII ergänzend.

Inhalte des Teilhabeplans gemäß § 19 Abs. 2 SGB IX sind:

1. der Tag des Antragseingangs beim leistenden Rehabilitationsträger und das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung und Beteiligung nach den §§ 14 und 15,
2. die Feststellungen über den individuellen Rehabilitationsbedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13,
3. die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente,
4. die gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit nach § 54,
5. die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung,
6. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung,

180 Die antragsstellende Person hat im gesamten Verwaltungsverfahren nach § 13 SGB X das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten oder von einem Beistand begleiten zu lassen. Dies wird hier nur aufgrund der expliziten Benennung in § 20 SGB IX aufgenommen.

181 Eine Pflicht, den Teilhabeplan den Leistungsberechtigten unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, besteht nicht (von Boetticher, § 3 (Änderungen im Jahr 2018) Rn. 125). § 19 Abs. 3 SGB IX sieht nur eine Einsichtnahme bzw. Ablichtung auf Verlangen der Leistungsberechtigten vor. Aus Transparenzgründen und in Analogie zum Hilfeplanverfahren sollte dieses jedoch unaufgefordert erfolgen.

182 Die Frist bezieht sich auf die Entscheidung über den Antrag, das Teilhabeplanverfahren muss entsprechend vorher erfolgt sein.

183 Dabei sind die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen.



7. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget,
8. die Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs in den Fällen nach § 15 Abs. 3 S. 1,
9. die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz nach § 20,
10. die Erkenntnisse aus den Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen öffentlichen Stellen und
11. die besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation

Des Weiteren sieht die GE Reha-Prozess in § 55 Abs. 3 folgende Inhalte vor:

12. den Anforderungen aus der beruflichen Tätigkeit,
13. Ziel, Art, Umfang und inhaltliche Ausgestaltung der vorgesehenen Leistungen,
14. voraussichtlichem Beginn und Dauer der vorgesehenen Leistungen sowie dem Ort ihrer Durchführung,
15. Sicherstellung der organisatorischen und zeitlichen (Zeitplanung) Abläufe mit Verweis auf Konkretisierung im Leistungsbescheid, insbesondere bei verzahnten und sich überschneidenden Leistungen zur Teilhabe.

Es müssen nicht alle einzelnen Punkte aufgenommen werden, sondern nur diejenigen, die von Relevanz sind. Immer relevant sind die Feststellungen bezüglich Ziel, Art und Umfang der voraussichtlich notwendigen Leistungen.<sup>184</sup> Sollte es über die Inhalte kein Einvernehmen zwischen Rehabilitationsträger und Leistungsberechtigten geben, ist dies im Teilhabeplan zu dokumentieren (§ 55 Abs. 4 GE Reha-Prozess).

Sofern Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden, werden nach § 56 Abs. 3 GE Reha-Prozess die wesentlichen Inhalte der Zielvereinbarung nach § 29 SGB IX im Teilhabeplan berücksichtigt.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX ist die unter Nr. 8 aufgeführte einvernehmliche Feststellung des Rehabilitationsbedarfs eines der drei in § 15 Abs. 3 SGB IX genannten Kriterien für die getrennte Leistungserbringung. Ebenfalls zu prüfen und im Teilhabeplan zu dokumentieren sind gemäß § 15 Abs. 3 SGB IX die Sicherstellung der Leistungserbringung durch die jeweiligen Rehabilitationsträger und der nicht erfolgte Widerspruch der Leistungsberechtigten aus wichtigem Grund. Als wichtigen Grund benennt die Gesetzesbegründung Schwierigkeiten, etwa Widerspruch- oder Klageverfahren, der antragstellenden Person mit einem beteiligten Rehabilitationsträger als Beispiel.<sup>185</sup> Erfolgt ein Widerspruch, ist von der Zuständigkeit des leistenden Rehabilitationsträgers auszugehen, aufgrund der Außenwirkung ist die Entscheidung ein Verwaltungsakt.<sup>186</sup>

Die Prüfung der Kriterien nach § 15 Abs. 3 SGB IX entfällt, wenn ein Antragsplitting nach § 15 Abs. 1 SGB IX erfolgte.

---

184 von Boetticher, § 3 (Änderungen im Jahr 2018) Rn. 121

185 Drucksache 18/9522, S. 240

186 von Boetticher, § 3 (Änderungen im Jahr 2018) Rn. 79

### 2.3.4.2 Teilhabepanung im Umlaufverfahren

Teilprozess 4.2	Teilhabepanung im Umlaufverfahren
Ziel(e)	Die voraussichtlich erforderlichen Leistungen sind hinsichtlich Ziel, Art und Umfang festgestellt und schriftlich so zusammengestellt, dass sie nahtlos ineinandergreifen.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch bzw. gesetzliche(r) Vertreter</li> <li>• Beteiligte Rehabilitationsträger</li> <li>• Soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der Interessen des Leistungsberechtigten andere öffentliche Stellen nach § 22 SGB IX</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Information der beteiligten Rehabilitationsträger über die Absicht, einen Teilhabepan zu erstellen; Mitteilung von Anlass und Zielen der geplanten Leistungen zur Teilhabe und notwendiger Angaben</li> <li>• Berücksichtigung der Bedarfsfeststellungen und Informationen der beteiligten Rehabilitationsträger</li> <li>• Erstellung des Teilhabepans in schriftlicher oder elektronischer Form unter Dokumentation relevanter Fragestellungen bezüglich Ziel, Art und Umfang der voraussichtlich notwendigen Leistungen, zu den Inhalten des § 19 Abs. 2 SGB IX, § 55 Abs. 3 GE Reha-Prozess</li> <li>• Im Rahmen der Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX: Prüfung der Kriterien zur getrennten Leistungserbringung nach § 15 Abs. 3 SGB IX:             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Feststellungen sind von Rehabilitationsträgern nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen getroffen,</li> <li>2. Leistungserbringung ist durch zuständige Rehabilitationsträger sichergestellt,</li> <li>3. Leistungsberechtigte widersprechen nicht aus wichtigem Grund der getrennten Leistungserbringung.</li> </ol> </li> <li>• Weitergabe des Teilhabepans an die Beteiligten<sup>187</sup></li> </ul>
Frist	Innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang <sup>188</sup>
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfschema (Kriterien getrennter Leistungserbringung)</li> <li>• Mustervordruck „Teil III – Zusammenfassung der Feststellungen, Teilhabepan“ in der GE Reha-Prozess</li> </ul>

### Erläuterungen

Im Gegensatz zur Teilhabepankonferenz erfolgt bei der Teilhabepanung im Umlaufverfahren keine direkte gemeinsame Beratung des Rehabilitationsbedarfs. Die Abstimmung der Leistungen erfolgt über das Dokument Teilhabepan. Das Verfahren bei der Erstellung des Teilhabepans ist in § 53 GE Reha-Prozess beschrieben.

<sup>187</sup> Eine Pflicht, den Teilhabepan den Leistungsberechtigten unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, besteht nicht (von Boetticher, § 3 (Änderungen im Jahr 2018) Rn. 125). § 19 Abs. 3 SGB IX sieht nur eine Einsichtnahme bzw. Ablichtung auf Verlangen der Leistungsberechtigten vor. Aus Transparenzgründen und in Analogie zum Hilfeplanverfahren sollte dieses jedoch unaufgefordert erfolgen.

<sup>188</sup> Die Frist bezieht sich auf die Entscheidung über den Antrag, das Teilhabepanverfahren muss entsprechend vorher erfolgt sein.

## Teilhabeplan

Der zu erstellende Teilhabeplan fasst die erforderlichen Leistungen so zusammen, dass sie nahtlos ineinandergreifen. Er ist die Grundlage für die Entscheidungen der Rehabilitationsträger über die beantragten Teilhabeleistungen. Der Teilhabeplan ist kein Verwaltungsakt und ersetzt nicht die Entscheidung über den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe sowie deren Begründung. Der Teilhabeplan ersetzt nicht den Hilfeplan, gemäß § 21 S. 2 SGB IX gelten die Vorschriften für die Hilfeplanung nach dem SGB VIII ergänzend.

Inhalte des Teilhabeplans gemäß § 19 Abs. 2 SGB IX sind:

1. der Tag des Antrageingangs beim leistenden Rehabilitationsträger und das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung und Beteiligung nach den §§ 14 und 15,
2. die Feststellungen über den individuellen Rehabilitationsbedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13,
3. die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente,
4. die gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit nach § 54,
5. die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung,
6. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung,
7. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget,
8. die Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs in den Fällen nach § 15 Abs. 3 S. 1,
9. die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz nach § 20,
10. die Erkenntnisse aus den Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen öffentlichen Stellen und
11. die besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation

Des Weiteren sieht die GE Reha-Prozess in § 55 Abs. 3 folgende Inhalte vor:

12. den Anforderungen aus der beruflichen Tätigkeit,
13. Ziel, Art, Umfang und inhaltliche Ausgestaltung der vorgesehenen Leistungen,
14. voraussichtlichem Beginn und Dauer der vorgesehenen Leistungen sowie dem Ort ihrer Durchführung,
15. Sicherstellung der organisatorischen und zeitlichen (Zeitplanung) Abläufe mit Verweis auf Konkretisierung im Leistungsbescheid, insbesondere bei verzahnten und sich überschneidenden Leistungen zur Teilhabe.

Es müssen nicht alle einzelnen Punkte aufgenommen werden, sondern nur diejenigen, die von Relevanz sind. Immer relevant sind die Feststellungen bezüglich Ziel, Art und Umfang der voraussichtlich notwendigen Leistungen.<sup>189</sup> Sollte es über die Inhalte kein Einvernehmen zwischen Rehabilitationsträger und Leistungsberechtigten geben, ist dies im Teilhabeplan zu dokumentieren (§ 55 Abs. 4 GE Reha-Prozess).

Sofern Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden, werden nach § 56 Abs. 3 GE Reha-Prozess die wesentlichen Inhalte der Zielvereinbarung nach § 29 SGB IX im Teilhabeplan berücksichtigt.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX ist die unter Nr. 8 aufgeführte einvernehmliche Feststellung des Rehabilitationsbedarfs eines der drei in § 15 Abs. 3 genannten Kriterien für die getrennte Leistungserbringung. Ebenfalls zu prüfen und im Teilhabeplan zu dokumentieren sind gemäß § 15 Abs. 3 SGB IX die Sicherstellung der Leistungserbringung durch die jeweiligen Rehabilitationsträger und der nicht erfolgte Widerspruch der Leistungsberechtigten aus wichtigem Grund. Als wichtigen Grund benennt die Gesetzesbegründung Schwierigkeiten, etwa Widerspruch- oder Klageverfahren, der antragstellenden Person mit einem beteiligten Rehabi-

<sup>189</sup> von Boetticher, § 3 (Änderungen im Jahr 2018) Rn. 121

litationsträger als Beispiel.<sup>190</sup> Erfolgt ein Widerspruch, ist von der Zuständigkeit des leistenden Rehabilitations-trägers auszugehen, aufgrund der Außenwirkung ist die Entscheidung ein Verwaltungsakt.<sup>191</sup>

Die Prüfung der Kriterien nach § 15 Abs. 3 SGB IX entfällt, wenn ein Antragsplitting nach § 15 Abs. 1 SGB IX erfolgte.

---

190 Drucksache 18/9522, S. 240

191 von Boetticher, § 3 (Änderungen im Jahr 2018) Rn. 79

### 2.3.5 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt entweder durch mehrere Träger beim Antragsplitting oder beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 SGB IX (Kapitel 2.3.5.1). Liegen diese nicht vor, erfolgt die Bewilligung durch den leistenden Rehabilitationsträger (Kapitel 2.3.5.2).

#### 2.3.5.1 Bewilligung durch mehrere Rehabilitationsträger

Teilprozess 5.1	Bewilligung durch mehrere Rehabilitationsträger
Ziel(e)	Die Leistungserbringung ist durch das Jugendamt als leistenden Rehabilitationsträger und die beteiligten Rehabilitationsträger sichergestellt.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter</li> <li>• Leistungserbringer</li> </ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewilligung der Leistung nach dem eigenen Leistungsgesetz auf der Grundlage des Teilhabepans</li> <li>• Erteilung einer Kostenzusage an den Leistungserbringer</li> </ul>
Frist	Innerhalb von sechs Wochen nach Antragsingang bei Teilhabepanung im Umlaufverfahren bzw. binnen zwei Monaten nach Antragsingang bei Durchführung einer Teilhabekonferenz
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewilligungsbescheid an Leistungsberechtigte</li> <li>• Kostenzusage an Leistungserbringer</li> </ul>

#### Erläuterungen

Beim Antragsplitting oder beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 SGB IX erfolgt die Bewilligung durch mehrere Träger.

In der Begründung der Entscheidung ist drauf einzugehen, inwieweit die im Teilhabepan enthaltenen Feststellungen berücksichtigt wurden (§ 19 Abs. 4 SGB IX).

Es ist davon auszugehen, dass sich Widerspruch und Klage in dieser Konstellation gegen die jeweils zuständigen Träger richten, da sie sich generell gegen den Träger richten, der den Verwaltungsakt erlässt.<sup>192</sup>

<sup>192</sup> Jousen in Dau u.a., § 15 Rn. 12

### 2.3.5.2 Bewilligung durch den leistenden Rehabilitationsträger und Beantragung von Kostenerstattung

<b>Teilprozess 5.2</b>	<b>Bewilligung durch den leistenden Rehabilitationsträger und Beantragung von Kostenerstattung</b>
Ziel(e)	Im Rahmen der Koordinierungs- und Leistungsverantwortung ist die Leistungserbringung durch den leistenden Rehabilitationsträger sichergestellt.  Die Aufwendung werden von den beteiligten Trägern erstattet.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter</li><li>• Leistungserbringer</li><li>• Beteiligte Rehabilitationsträger</li></ul>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bewilligung aller im Teilhabeplan festgelegten Leistungen im eigenen Namen</li><li>• Erteilung einer Kostenzusage an die Leistungserbringer</li><li>• Geltendmachung von Kostenerstattung gegenüber den beteiligten Rehabilitationsträgern gemäß § 16 Abs. 2 SGB IX</li></ul>
Frist	Innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang bei Teilhabeplanung im Umlaufverfahren bzw. binnen zwei Monaten nach Antragseingang bei Durchführung einer Teilhabekonferenz
Dokumente	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bewilligungsbescheid an Leistungsberechtigte</li><li>• Kostenzusage an Leistungserbringer</li><li>• Kostenerstattungsantrag an beteiligte Rehabilitationsträger</li></ul>

#### Erläuterungen

Die Bewilligung durch den leistenden Rehabilitationsträger erfolgt, wenn sich im Verfahren nach § 15 Abs. 2 SGB IX und im Rahmen der Teilhabeplanung herausgestellt hat, dass die in § 15 Abs. 3 SGB IX aufgeführten Voraussetzungen für eine getrennte Bewilligung nicht erfüllt sind.

In der Begründung der Entscheidung ist drauf einzugehen, inwieweit die im Teilhabeplan enthaltenen Feststellungen berücksichtigt wurden (§ 19 Abs. 4 SGB IX).

Der Umfang des Kostenerstattungsanspruchs unterscheidet sich nach § 16 Abs. 2 SGB IX danach, ob die beteiligten Rehabilitationsträger die angeforderten Feststellungen innerhalb der Fristen abgegeben haben oder nicht:

Im Fall der fristgerechten Abgabe erstatten die beteiligten Rehabilitationsträger die Kosten auf der Grundlage ihrer eigenen Feststellungen (§ 16 Abs. 2 S. 1 SGB IX).

Im Fall der nicht fristgerechten Abgabe sind die Kosten auf der Grundlage des Leistungsgesetzes, das der leistende Rehabilitationsträger zu Grunde gelegt hat, zu erstatten (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB IX). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der leistende Rehabilitationsträger die Zuständigkeiten nach den Leistungsgesetzen richtig bewertet hat, der Erstattungsanspruch besteht auch, wenn Mehrkosten entstanden sind.<sup>193</sup>

<sup>193</sup> von Boetticher, § 3 (Änderungen im Jahr 2018) Rn. 89; Jousen in Dau u.a., § 16 Rn. 6

Der Erstattungsanspruch umfasst nach § 16 Abs. 3 SGB IX neben den Leistungsaufwendungen auch eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Leistungsaufwendungen und nach Abs. 6 u.a. für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Verzinsung in Höhe von 4 % gemäß § 108 Abs. 2 SGB X.

Es ist davon auszugehen, dass sich Widerspruch und Klage des Leistungsberechtigten in dieser Konstellation gegen den leistenden Rehabilitationsträger richten, da sie sich generell gegen den Träger richten, der den Verwaltungsakt erlässt.<sup>194</sup>

---

194 Jousen in Dau u.a., § 15 Rn. 12

### Exkurs: Anpassung des Teilhabeplans

Das Teilhabeplanverfahren endet nicht mit der Bewilligung, sondern soll entsprechend dem Verlauf der Rehabilitation angepasst werden (§ 19 Abs. 3 SGB IX). Entsprechende Anpassungen liegen ebenfalls in der Verantwortung des leistenden Rehabilitationsträgers (oder des beteiligten Rehabilitationsträgers, der die Teilhabeplanung gemäß § 19 Abs. 5 übernommen hat).

Weitere gesetzliche Vorgaben zur Anpassung gibt es nicht. Nach § 62 GE Reha-Prozess ist Anpassung der Oberbegriff für eine Änderung (Anpassung innerhalb des ursprünglichen Planungszeitraums) und eine Fortschreibung (Anpassung außerhalb des Planungszeitraums). Gemäß § 63 GE Reha-Prozess ist der Teilhabeplan in folgenden Fällen anzupassen:

- Stellung eines Antrags auf im Teilhabeplan noch nicht konkret berücksichtigte Leistungen zur Teilhabe (weiterer Antrag), wenn ein zeitlicher oder inhaltlicher Bezug besteht,
- Eintritt einer bereits ausdrücklich im Teilhabeplan festgelegten Bedingung für eine Anpassung,
- wenn sich im Verlauf der Rehabilitation veränderte bzw. neue Teilhabeziele und andere Leistungsarten und/oder -formen ergeben,
- wenn sich die persönlichen Lebensumstände des Leistungsberechtigten geändert haben,
- wenn neue, für die Rehabilitation und Teilhabe wesentliche, Vorgaben und Entwicklungen eingetreten sind,
- Änderung der Zeitplanung.

Die Anpassung erfolgt nach § 64 Abs. 1 GE Reha-Prozess in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten und den beteiligten Rehabilitationsträgern sowie unter Beteiligung des oder der Leistungserbringer durch den für die Teilhabeplanung verantwortlichen Rehabilitationsträger.

Für das Jugendamt bedeutet dies, dass es im Rahmen der regelmäßig(er) erfolgenden Hilfeplangespräche prüfen muss, ob einer der Gründe vorliegt und ggf. eine Anpassung notwendig ist.

Die Teilhabeplanung endet nach § 65 GE Reha-Prozess insbesondere, wenn die Ziele erreicht sind oder zum bzw. nach dem Ende der letzten vorgesehenen Leistung, wenn keine weiteren Leistungen erforderlich sind.



### 3. Verfahren des Jugendamts als zweit- oder drittangegangener Rehabilitationsträger

#### 3.1 Verfahren als zweitangegangener Rehabilitationsträger

Erhält das Jugendamt einen Antrag von einem erstangegangenen Rehabilitationsträger fristgerecht weitergeleitet, wird es als zweitangegangener Träger leistender Rehabilitationsträger i.S.d. § 14 SGB IX und kann den Antrag nicht weiterleiten - vorbehaltlich der (unter 3.1.2) beschriebenen „Turboklärung“.

Auch als zweitangegangener Träger muss das Jugendamt seine Zuständigkeit prüfen, wie in Kapitel 2.1 beschrieben. Nachfolgend wird nur auf die möglichen Ergebnisse eingegangen:

##### 3.1.1 Bei Zuständigkeit des Jugendamtes

Ist das Jugendamt für mindestens eine der beantragten Leistungen (vorrangig) zuständig, muss gemäß § 14 Abs. 2 SGB IX der Rehabilitationsbedarf unverzüglich, innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang (beim zweitangegangenen Rehabilitationsträger) festgestellt werden, wenn kein diesbezügliches Gutachten notwendig ist. Ist ein Gutachten für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs einzuholen, ist innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens zu entscheiden, das binnen zwei Wochen zu erstellen ist (§ 17 Abs. 2 SGB IX).

Das Verfahren zur Anspruchsprüfung und Hilfeplanung (Kapitel 2.2) sowie ggf. das Verfahren der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger (Kapitel 2.3) werden dementsprechend unverzüglich durchgeführt.

##### 3.1.2 Bei Unzuständigkeit des Jugendamtes

Ist dagegen die Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers gegeben, ist das weitere Vorgehen davon abhängig, ob § 14 SGB IX Anwendung findet:

Findet § 14 SGB IX keine Anwendung und ist das Jugendamt insgesamt nicht zuständig, erfolgt eine Weiterleitung an den zuständigen Träger gemäß § 16 Abs. 2 SGB I.

Ist § 14 SGB IX anzuwenden, kommen folgende Konstellationen in Betracht:

Ist das Jugendamt zwar sachlich, aber nicht örtlich zuständig, kann gemäß § 24 Abs. 1 GE Reha-Prozess innerhalb desselben Sozialleistungsbereichs unter Wahrung der Entscheidungsfristen nach § 14 Abs. 2 SGB IX eine Weiterleitung des Antrags an das zuständige Jugendamt ermöglicht werden. Die antragsstellende Person wird darüber unterrichtet.

Ist das Jugendamt insgesamt sachlich nicht (vorrangig) zuständig, ist gemäß § 14 Abs. 3 SGB IX eine erneute Weiterleitung an einen dritten Rehabilitationsträger möglich („Turboklärung“), dies kann gemäß § 24 Abs. 1 GE Reha-Prozess auch der erstangegangene Träger sein. Voraussetzung für die Weiterleitung ist allerdings, dass vorher der drittangegangene Rehabilitationsträger sein Einverständnis mit der Weiterleitung erklärt hat. Dieser wird dann an Stelle des zweitangegangenen Trägers leistender Rehabilitationsträger i.S.d. § 14 SGB IX und

muss innerhalb der Frist des Abs. 2 entscheiden. Die antragsstellende Person ist über die erneute Weiterleitung zu informieren. Ziel der „Turboklärung“ ist gemäß § 24 Abs. 2 GE Reha-Prozess, dass der sachlich zuständige Träger über den Antrag entscheidet.

Wenn eine einvernehmliche Klärung nicht möglich ist, muss das Jugendamt als leistender Rehabilitationsträger binnen drei Wochen nach Antragsingang den Rehabilitationsbedarf feststellen und über den Antrag entscheiden. Dabei ist zu beachten, dass alle in Betracht kommenden Rehabilitationsleistungen zu prüfen sind, auch aus anderen Leistungsgesetzen, auch das des erstangegangenen Rehabilitationsträgers.<sup>195</sup> Eine Ablehnung ist nur möglich, wenn alle in Betracht kommenden Rehabilitationsvorschriften keinen Anspruch vorsehen. In einer solchen Konstellation kann es gegebenenfalls sinnvoll sein, die Fachkenntnis anderer Ämter/Institutionen zu nutzen bzw. um Amtshilfe zu ersuchen oder ein Gutachten zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach § 17 SGB IX in Auftrag zu geben.<sup>196</sup>

Diese Prüfung ist in das Verfahren der Anspruchsprüfung und Hilfeplanung (Kapitel 2.2) sowie ggf. in das Verfahren der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger (Kapitel 2.3) zu integrieren.

Besteht ein Anspruch, sollte im Leistungsbescheid dargelegt werden, dass die Leistung auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 SGB IX gewährt wird. Der zweitangegangene Rehabilitationsträger hat gegenüber dem zuständigen einen Kostenerstattungsanspruch gemäß § 16 Abs. 1 SGB IX nach den für den leistenden Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften. Der Erstattungsanspruch umfasst nach § 16 Abs. 3 SGB IX neben den Leistungsaufwendungen auch eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Leistungsaufwendungen und nach Abs. 6 eine Verzinsung in Höhe von 4 % gemäß § 108 Abs. 2 SGB X.

Bei länger dauernden Leistungen sollte eine Fallübernahme und weitere Leistungserbringung durch den eigentlich zuständigen Träger erfolgen. So sollte der zweitangegangene Rehabilitationsträger verlangen können, dass der eigentlich zuständige erstangegangene künftig selbst die Leistung erbringt.<sup>197</sup> Neben verfahrenswirtschaftlichen Gründen ist dies auch im Interesse der Leistungsberechtigten, da der eigentlich zuständige Träger eine höhere Expertise für die Leistungserbringung aufweisen dürfte.

## 3.2 Verfahren als drittangegangener Rehabilitationsträger

Das Jugendamt kann durch die in § 14 Abs. 3 SGB IX neu eingeführte „Turboklärung“ auch als drittangegangener Träger zum leistenden Rehabilitationsträger i.S.d. § 14 SGB IX werden. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt dem zweitangegangenen Träger sein Einverständnis vor der Weiterleitung gegeben hat. Zu beachten ist, dass es dann innerhalb der in § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 4 SGB IX genannten und schon laufenden Fristen das Verfahren der Anspruchsprüfung und Hilfeplanung (Kapitel 2.2) sowie ggf. auch das Verfahren der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger (Kapitel 2.3) durchführen muss. Ziel der „Turboklärung“ ist gemäß § 24 Abs. 2 GE Reha-Prozess, dass der sachlich zuständige Träger über den Antrag entscheidet.

Stellt sich im Rahmen der Prüfung oder später heraus<sup>198</sup>, dass ein anderer Rehabilitationsträger für die Leistung insgesamt zuständig gewesen wäre, gilt der infolge der „Turboklärung“ leistende Träger nach § 73 GE Reha-Prozess bei der Kostenerstattung als zweitangegangener Träger.

195 BSG, Urteil vom 20.04.2010, B 1/3 KR 6/09 R und Urteil vom 26.06.2007, B 1 KR 34/06; OVG NRW, Beschluss vom 17.02.2011, 12 A 2170/10

196 Siehe Exkurs zum Gutachten nach § 17 SGB IX in Kapitel 2.3.2.2.1

197 Knittel, § 14 Rn. 150

198 Nach § 73 Abs. 3 GE Reha-Prozess gilt dies unabhängig davon, ob sich die Nichtzuständigkeit vor oder nach Bewilligung der Leistung herausstellt

## 4. Verfahren als beteiligter Rehabilitationsträger

Stellt ein leistender Rehabilitationsträger fest, dass er das Jugendamt beteiligen muss, leitet er entweder gemäß § 15 Abs. 1 SGB IX den diesbezüglichen Teilantrag an das Jugendamt weiter (Antragssplitting) oder fordert die Feststellungen des Jugendamtes gemäß § 15 Abs. 2 SGB IX an – abhängig von der grundsätzlichen Zuständigkeit des leistenden Trägers nach § 6 Abs. 1 SGB IX für diese Leistungsgruppe.

In beiden Konstellationen kann das Jugendamt freiwillig anbieten, das Teilhabeplanverfahren durchzuführen (§ 19 Abs. 5 SGB IX). Die Leistungsberechtigten als auch die anderen Rehabilitationsträger müssen dem gegebenenfalls zustimmen.

### 4.1 Antragssplitting

Erhält das Jugendamt einen gesplitteten Teilantrag von einem leistenden Rehabilitationsträger weitergeleitet, hat es als Splitting-Adressat folgende Aufgaben:

- Prüfung des eingehenden Teilantrags; kann das Jugendamt für den Teilantrag nach § 6 SGB IX grundsätzlich nicht zuständig sein, kann es den gesplitteten Antrag weiterleiten und informiert den leistenden Rehabilitationsträger und den Antragssteller (§ 30 Abs. 2 GE Reha-Prozess),
- Ermittlung sowie Feststellung des Rehabilitationsbedarfs; stellt das Jugendamt weitergehende Reha-Bedarfe fest, für die es nicht zuständig ist, informiert es den leistenden Rehabilitationsträger (§ 30 Abs. 2 GE Reha-Prozess),
- Mitteilung an den leistenden Rehabilitationsträger nach § 30 Abs. 2 GE Reha-Prozess binnen zwei Wochen nach Eingang des gesplitteten Antragsteils zu seiner grundsätzlichen Zuständigkeit für die vom gesplitteten Antragsteil umfassten Leistungen und zum Rehabilitationsbedarf,
- Mitteilung an den leistenden Rehabilitationsträger nach § 53 Abs. 2 GE Reha-Prozess unverzüglich, spätestens eine Woche vor Ablauf der Sechs-Wochen-Frist, seiner Feststellungen über die durchzuführenden Leistungen (Inhalt, Umfang, Form, Dauer) und entsprechender Unterlagen zur Erstellung des Teilhabepplans,
- Beteiligung an der Teilhabepplanung (im Umlaufverfahren oder in einer Teilhabepkonferenz),
- Erlass des Leistungsbescheids an Antragssteller innerhalb der Fristen des § 15 Abs. 4 SGB IX, d.h. innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang bzw. zwei Monaten nach Antragseingang mit Teilhabepkonferenz.

Für den Fall, dass das Jugendamt zwar nach § 6 SGB IX grundsätzlich zuständig, jedoch im konkreten Einzelfall unzuständig ist, ist keine gesetzliche Regelung vorgesehen. Nach von Boetticher soll das Jugendamt dann den zuständigen Rehabilitationsträger einbinden, auf der Grundlage dessen Feststellungen die Leistungen erbringen und sich die Kosten nach § 16 Abs. 2 und 3 SGB IX von dem zuständigen Rehabilitationsträger erstatten lassen.<sup>199</sup>

Es ist davon auszugehen, dass sich Widerspruch und Klage in dieser Konstellation gegen die jeweils zuständigen Rehabilitationsträger richten, da sie sich generell gegen den Träger richten, der den Verwaltungsakt erlässt.<sup>200</sup>

<sup>199</sup> von Boetticher, § 3 (Änderungen im Jahr 2018) Rn. 71

<sup>200</sup> Jousen in Dau u.a., § 15 Rn. 12

## 4.2 Abgabe von Feststellungen

Wird das Jugendamt von einem leistenden Rehabilitationsträger aufgefordert, seine Feststellungen gemäß § 15 Abs. 2 SGB IX abzugeben, hat es folgende Aufgaben:

- Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach dem eigenen Leistungsgesetz mit Hilfe der Instrumente nach § 13 SGB IX; stellt das Jugendamt dabei weitergehende Reha-Bedarfe fest, für die es nicht zuständig ist, informiert es den leistenden Rehabilitationsträger (§ 31 Abs. 3 GE Reha-Prozess),
- Mitteilung der schriftlichen Feststellung<sup>201</sup> an den leistenden Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist (bei Gutachten nach Eingang des Gutachtens),
- Beteiligung an der Teilhabeplanung (im Umlaufverfahren oder in einer Teilhabeplankonferenz),
- Bewilligung der Leistungen:
  - im eigenen Namen, wenn die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 3 S. 1 SGB IX im Teilhabeplan dokumentiert wurden oder
  - durch den leistenden Rehabilitationsträger in seinem Namen nach § 15 Abs. 3 S. 2 SGB IX, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht im Teilhabeplan dokumentiert wurden. Dieser hat einen Kostenerstattungsanspruch gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 SGB IX.

Gibt das Jugendamt die Feststellungen nicht fristgerecht ab, hat der leistende Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf nach den in Betracht kommenden Leistungsgesetzen zu prüfen. Dieser hat gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 SGB IX gegenüber dem Jugendamt einen Kostenerstattungsanspruch nach den Rechtsvorschriften, die der Bewilligung zugrunde liegen. Unterlaufen dem leistenden Träger bei der Prüfung Fehler, kann ihm das Jugendamt dies im Rahmen der Kostenerstattung nicht entgegenhalten.<sup>202</sup>

201 Mustervordruck in der GE Reha-Prozess „Teil II – Feststellungen des beteiligten Rehabilitationsträgers“

202 von Boetticher, § 3 (Änderungen im Jahr 2018) Rn. 73

## 5. Fallbeispiele zum neuen Verfahren nach dem SGB IX

Die nachfolgenden Fallbeispiele beziehen sich auf die neuen Verfahrensvorgaben zur Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger und zur Durchführung der Teilhabeplanung. Sie finden nur Anwendung, wenn Leistungen aus mindestens zwei Leistungsgruppen beantragt werden, Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind oder die Leistungsberechtigten eine Teilhabeplanung wünschen.

### **Fallbeispiel 1: Antrag auf Teilhabeleistungen aus mehreren Leistungsgruppen wird beim Jugendamt gestellt**

Die Eltern stellen als gesetzliche Vertreter ihres 7-jährigen Kindes beim Jugendamt einen Antrag nach § 35a SGB VIII auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form einer schulischen Integrationsassistenz und auf Leistungen zur sozialen Teilhabe in Form einer Autismustherapie. Das Jugendamt prüft seine Zuständigkeit und kommt aufgrund der vorliegenden Diagnose einer Autismus-Spektrum-Störung ohne geistige oder körperliche Beeinträchtigung zu dem Ergebnis, dass es für beide Leistungen (vorrangig) zuständig ist. Nach § 14 SGB IX ist das Jugendamt somit leistender Rehabilitationsträger. Da es sich um Leistungen aus unterschiedlichen Leistungsgruppen handelt, ist nach § 19 Abs. 1 SGB IX ein Teilhabeplan zu erstellen. Zur Vermeidung der Erstellung von zwei Plänen (Teilhabe- und Hilfeplan) ergänzt das Jugendamt den Hilfeplan um die relevanten Inhalte des Teilhabeplans.

### **Fallbeispiel 2: Antrag auf Teilhabeleistungen aus mehreren Leistungsgruppen wird beim Jugendamt gestellt**

Eine 18-Jährige stellt in einem kreisangehörigen Jugendamt einen Antrag (nach § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII) auf Leistungen zur sozialen Teilhabe in Form einer Autismustherapie und auf Leistungen zur Teilhabe an Arbeit zum Besuch einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung im Berufsbildungsbereich. Das Jugendamt prüft als erstangegangener Rehabilitationsträger innerhalb der 14-Tage-Frist, ob es für eine der Leistungen (vorrangig) zuständig ist.

Das Jugendamt stellt fest, dass für Leistungen im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Behinderte die Bundesagentur für Arbeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX zuständig ist, da eine Zuständigkeit der anderen in Nr. 2 bis 4 genannten Träger aufgrund fehlender Leistungsvoraussetzungen nicht besteht. Das Jugendamt prüft die Zuständigkeit für die beantragte Leistung zur sozialen Teilhabe.

#### **Alternative A:**

Ergibt die Zuständigkeitsprüfung, dass eine Autismus-Spektrum-Störung ohne geistige oder körperliche Beeinträchtigungen diagnostiziert wurde, ist das Jugendamt für diese Leistung vorrangig zuständig. Es kann den Antrag nicht weiterleiten und wird somit leistender Rehabilitationsträger nach § 14 SGB IX. Aufgrund der grundsätzlichen Zuständigkeit des Jugendamtes für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX muss das Jugendamt nach § 15 Abs. 2 SGB IX die Feststellungen der Bundesagentur für Arbeit einholen. Diese ermittelt den Rehabilitationsbedarf nach dem SGB III und teilt die Feststellungen schriftlich dem Jugendamt als leistendem Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung (ohne Gutachten), spätestens am Tag nach Ablauf der Frist, mit (§ 31 Abs. 3 GE Reha-Prozess). Das Jugendamt hat als leistender Rehabilitationsträger die Verantwortung für das Teilhabeplanverfahren (§ 19 SGB IX) und erstellt den Teilhabeplan im Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Teilhabeplankonferenz (§ 20 SGB IX), wenn die Prüfung

ergeben hat, dass die diesbezüglichen Voraussetzungen vorliegen. Die Bundesagentur für Arbeit schlägt eine Teilhabekonferenz vor, für die Durchführung holt das Jugendamt die Zustimmung der leistungsberechtigten 18-jährigen ein, ebenso eine datenschutzrechtliche Einwilligung (§ 23 SGB IX). Das Jugendamt trifft die Entscheidung, dass eine Teilhabekonferenz erfolgt. In dieser wird im Teilhabeplan dokumentiert, dass die erforderlichen Feststellungen getroffen wurden und die abgestimmte Leistungserbringung sichergestellt ist. Die 18-jährige widerspricht einer getrennten Leistungserbringung nicht. Somit bewilligen das Jugendamt und die Bundesagentur für Arbeit ihre Leistungen jeweils im eigenen Namen, da die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 3 S. 1 SGB IX vorliegen. Die Bewilligung erfolgt innerhalb der vorgegebenen Frist von zwei Monaten nach Antragsingang (§ 15 Abs. 4 S. 2 SGB IX).

### **Alternative B:**

Ergibt die Zuständigkeitsprüfung im Hinblick auf die beantragte Leistung zur sozialen Teilhabe, dass bei der 18-jährigen eine Autismus-Spektrum-Störung mit einer geistigen Behinderung diagnostiziert wurde, ergibt sich aufgrund der Mehrfachbehinderung nach § 10 Abs. 4 SGB VIII eine vorrangige Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe, da Leistungskongruenz besteht. Damit ist das Jugendamt für keine der beantragten Leistungen (vorrangig) zuständig, d.h. nach § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX insgesamt unzuständig und leitet den Antrag innerhalb der 14-Tage-Frist an den zuständigen Sozialhilfeträger. Dies ist bei einer ambulanten Leistung der örtliche Sozialhilfeträger (bei einem kreisangehörigen Jugendamt das Kreissozialamt). Das Jugendamt informiert die 18-Jährige über die Weiterleitung.

Der Sozialhilfeträger stellt als zweitangegangener Rehabilitationsträger seine Zuständigkeit fest und ist somit leistender Rehabilitationsträger. Aufgrund der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben muss er diese nach § 15 SGB IX beteiligen (wie bei Alternative A).

### **Fallbeispiel 3: Antrag auf Teilhabeleistungen aus mehreren Leistungsgruppen wird bei einem anderen Rehabilitationsträger gestellt**

Würde dieser Antrag jedoch von der 18-Jährigen (mit einer Autismus-Spektrum-Störung ohne geistige oder körperliche Beeinträchtigungen) direkt bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt, ist diese aufgrund der Zuständigkeit für einen Teil der beantragten Leistungen leistender Rehabilitationsträger nach § 14 SGB IX. Da die Bundesagentur für Arbeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 grundsätzlich nicht für Leistungen zur sozialen Teilhabe zuständig ist, muss sie den Antrag nach § 15 Abs. 1 SGB IX hinsichtlich dieser Leistung splitten und den Teilantrag dem Jugendamt zuleiten. Das Jugendamt muss den Rehabilitationsbedarf ermitteln und feststellen. Nach § 30 Abs. 2 GE Reha-Prozess macht es der Bundesagentur für Arbeit binnen zwei Wochen nach Eingang des gesplitteten Antragsteils Mitteilung zu seiner grundsätzlichen Zuständigkeit für die vom gesplitteten Antragsteil umfassten Leistungen und zum Rehabilitationsbedarf. Nach § 53 Abs. 2 GE Reha-Prozess teilt das Jugendamt der Bundesagentur für Arbeit unverzüglich, spätestens eine Woche vor Ablauf der Sechs-Wochen-Frist, zur Erstellung des Teilhabepplans seine Feststellungen über die durchzuführenden Leistungen (Inhalt, Umfang, Form, Dauer). Die Bundesagentur für Arbeit erstellt den Teilhabepplan im Umlaufverfahren. Das Jugendamt erlässt seinen Leistungsbescheid innerhalb der Sechs-Wochen-Frist des § 15 Abs. 4 SGB IX.

## 6. Literaturverzeichnis

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik/LWI-Landesjugendamt Westfalen/LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): HzE Bericht 2017 Datenbasis 2015. 2017

Bezirksregierung Münster, Landschaftsverband Westfalen-Lippe: Zusammenarbeit von Jugendämtern und Schulen im Kontext der Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII und (sonder)pädagogischer Förderung. Arbeitshilfe. 2019

von Boetticher, Arne: Das neue Teilhaberecht. 2018

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V.: Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess. 2019

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V.: Gemeinsame Empfehlung Begutachtungen. 2016

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V.: Gemeinsame Empfehlung Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit. 2014

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V.: Handlungsempfehlungen Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget. 2009

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsempfehlung Anforderungen an die Jugendämter durch das Bundesteilhabegesetz. 2019

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Empfehlungen Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. 2015

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGÜS): Orientierungshilfe zu den (neuen) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab 01.01.2018.

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGÜS): Orientierungshilfe zu den Schnittstellen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu anderen sozialen Leistungen. 2009a

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGÜS): Orientierungshilfe für die Feststellungen der Träger der Sozialhilfe zur Ermittlung der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB XII i.V.m. der Eingliederungshilfe-Verordnung (EHVO) – Behinderungsbegriff. 2009b

Bundespsychotherapeutenkammer: Studie. Ein Jahr nach der Reform der Psychotherapie-Richtlinie. Wartezeiten 2018

Dau, Dirk/Düwell, Franz/Jousen, Jacob: Sozialgesetzbuch IX, Lehr- und Praxiskommentar. 2019

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation: Stellungnahme zur ICF-Nutzung bei Bedarfsermittlung, Bedarfsermittlung, Teilhabe- und Gesamtplanung im Kontext des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG). 2017

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation: Positionspapier zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG): Zum Verfahren der Bedarfsermittlung und -feststellung in der Praxis und zur Bedeutung von § 13 SGB IX. 2018

Diering, Björn/Timme, Hinnerk/Stähler, Thomas (Hrsg.): Sozialgesetzbuch X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, Lehr- und Praxiskommentar, 5. Auflage 2016

Fegert, Jörg M. u.a.: Stellungnahme zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII der Kommission Jugendhilfe der kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgesellschaften. In: Das Jugendamt, Heft 04/2008, S. 177 ff.

Fegert, Jörg M. und Besier, Tanja: Psychisch belastete Kinder- und Jugendliche an der Schnittstelle zwischen Kinder und Jugendhilfe und Gesundheitssystem. Materialien zum 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung. 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss: Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss über die Anerkennung des Nutzens und der medizinischen Notwendigkeit der systemischen Therapie als Psychotherapieverfahren vom 22.11.2018

Harnach, Viola: Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe: Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme. 2007

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.: Einführung und Arbeitshilfe zur Eingliederung nach § 35a SGB VIII. 2007

Knittel, Bernhard: SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - Kommentar, Loseblattwerk. Stand: 1. Dezember 2018 (zur Fassung des SGB IX am 31.12.2017)

Kölch, Michael/Wolff, Mechthild/Fegert, Jörg M.: Teilhabebeeinträchtigung - Möglichkeiten der Standardisierung im Verfahren nach § 35a SGB VIII. In: Das Jugendamt, Heft 01/2007, S. 1 ff.

Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 6. Auflage 2016

Kunkel, Peter-Christian: Die Jugendhilfe als Rehabilitationsträger nach dem Bundesteilhabegesetz. In: Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Heft 2/2018, S. 25 ff.

Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage 2019

Walhalla Fachredaktion, Bundesteilhabegesetz Reformstufe 2: Das neue SGB IX, 2018

Rosenow, Roland: Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Kinder- und Jugendhilfe ab 01.01.2018. In: Das Jugendamt, Heft 10/2018, S. 480 ff.

Schindler, Gila: Persönliches Budget als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe – oder nur Mut zum Unbekannten. In: Das Jugendamt, Heft 10/2011, S. 499 ff.

Schönecker, Lydia: Erzieherischer Bedarf als Prüfpunkt bei Teilhabeleistungen. In: Dialog Erziehungshilfe, Heft 4/2018, S. 26 ff.

Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. Auflage 2015





## 7. Anlagen

7.1 Prüfschema

Az.	Datum
	Fachkraft

Prüfschema zum Antrag auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für:

Name, Vorname	Geburtsdatum

I. Verfahren der Zuständigkeitsklärung & Prüfung des Abweichens der seelischen Gesundheit

<b>1. Beratung und Hinwirken auf Antragstellung</b>	
Beratung erfolgte am:	
Hinwirken auf Antragstellung erfolgte am:	

<b>2. Prüfung des Antrags und der Anwendung von § 14 SGB IX</b>			
<b>Vollständigkeit des Antrags</b>		Ja	Nein
Angaben zur Person			
Unterschrift/en des/der Personensorgeberechtigten (unter 15. LJ und bei stationärer Hilfe)			
Ggf. Unterschrift des Jugendlichen/jungen Volljährigen ab dem 15. LJ			
Angaben zum Leistungsbegehren:			
<b>Leistungen aus der/den Leistungsgruppe(n):</b>			
Leistungen zur medizinischen Reha		Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	
Leistungen zur sozialen Teilhabe		Leistungen zur schulischen Bildung	
<b>Ergebnis</b>			
Antrag unvollständig, Rückgabe/Kontakt am:			
Antrag vollständig am:			
<b>Anwendung von § 14 SGB IX</b>			
JA ist erstangegangener Träger			
JA zweitangegangener Träger binnen 14-Tage-Frist		Außerhalb 14-Tage-Frist	
JA ist drittangegangener Träger			
§ 14 SGB IX findet Anwendung	Fristende:		
§ 14 SGB IX findet keine Anwendung, weil			
Rechtsträgeridentität			
Antrag auf Hilfen außerhalb des § 35a SGB VIII			

<b>3. Prüfung der grundsätzlichen Zuständigkeit</b>	
<b>3.1 (Vorrangige) Zuständigkeit für mindestens eine der beantragten Leistungen</b>	
(vorrangige) Zuständigkeit für mindestens eine Leistung besteht	
(vorrangige) Zuständigkeit für mind. eine Leistung besteht nicht → Weiterleitung an zuständigen Träger (4.)	
<b>3.2 Altersbedingte Zuständigkeit</b>	
Zuständigkeit aufgrund des Alters besteht (Schuleintritt, jünger als 21 Jahre)	
Zuständigkeit aufgrund des Alters besteht nicht → Weiterleitung an zuständigen Träger (4.)	
Erstantrag kurz vor dem 21. Geburtstag → Prüfung, ob die Voraussetzungen der Ausnahmegewährung vorliegen:	
Voraussetzungen liegen vor	
Voraussetzungen liegen nicht vor → Weiterleitung an zuständigen Träger (4.)	
<b>3.3 Ergebnis der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit</b>	
Örtliche Zuständigkeit besteht	
Örtliche Zuständigkeit besteht nicht → Weiterleitung an zuständigen Träger (4.)	

<b>4. Ggf. Weiterleitung bei (vorrangiger) Zuständigkeit eines anderen Trägers</b>	
Zuständiger Träger:	
Weiterleitung ist möglich, diese und Information des Antragsstellers erfolgte am:	
Weiterleitung ist nicht möglich (als zweit- oder drittangegangener Träger) → Kostenerstattung!	

<b>5. Prüfung des Vorliegens/Einholen der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahme</b>			
<input type="checkbox"/>	Diagnostik ist erfolgt & Stellungnahme liegt vor		
<input type="checkbox"/>	Diagnostik ist erfolgt & Stellungnahme liegt noch nicht vor		
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme angefordert am:	<input type="text"/>	eingegangen am: <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Diagnostik ist noch nicht erfolgt		
<input type="checkbox"/>	Stellen für Diagnostik benannt am:	<input type="text"/>	Eingang der Stellungnahme: <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Bei Bedarf Rücksprache mit behandelndem Arzt/Psychotherapeuten zur Klärung, ob eine geistige/körperliche Behinderung ausgeschlossen werden kann → siehe 6.		
<input type="checkbox"/>	Ergebnis:	<input type="text"/>	
<b>Nach Eingang der Stellungnahme: Prüfung</b>			
<b>Aktualität der Stellungnahme</b>			
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme ist ausreichend aktuell		
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme ist nicht ausreichend aktuell		
<input type="checkbox"/>	Aktualisierung angefordert am:	<input type="text"/>	eingegangen am: <input type="text"/>
<b>Abweichen der seelischen Gesundheit</b>			
<input type="checkbox"/>	Diagnostizierte Störung(en) gemäß ICD-10:	<input type="text"/>	
<b>Zuordnungen:</b>			
<input type="checkbox"/>	F 0 organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen		
<input type="checkbox"/>	F 1 psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen		
<input type="checkbox"/>	F 2 Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen		
<input type="checkbox"/>	F 3 affektive Störungen		
<input type="checkbox"/>	F 4 neurotische/Belastungs- und somatoforme Störungen		
<input type="checkbox"/>	F 5 Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen oder Faktoren		
<input type="checkbox"/>	F 6 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (i.d.R. erst ab dem 16. Lebensjahr)		
<input type="checkbox"/>	F 8 Entwicklungsstörungen		
<input type="checkbox"/>	F 9 Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend		
<b>Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Zustand</b>			
<input type="checkbox"/>	schon länger als sechs Monate ab		
<input type="checkbox"/>	mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate ab		
<input type="checkbox"/>	nicht (mit hoher Wahrscheinlichkeit) länger als sechs Monate ab		
<b>Stellungnahme wurde erstellt von</b>			
<input type="checkbox"/>	Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie		
<input type="checkbox"/>	Kinder- und Jugendpsychotherapeuten		
<input type="checkbox"/>	Arzt oder psychologischen Psychotherapeuten, der über bes. Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt		
<b>Ausschluss einer Interessenkollision</b>			
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme ist nicht vom (künftigen) Leistungserbringer		
<b>Nachvollziehbarkeit</b>			
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme ist nachvollziehbar		
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme ist nicht nachvollziehbar		
<input type="checkbox"/>	Bei Bedarf Rücksprache mit behandelndem Arzt/Psychotherapeuten oder neue Stellungnahme		
<input type="checkbox"/>	Ergebnis:	<input type="text"/>	
<b>6. Prüfung des Ausschlusses einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung</b>			
<b>Eine geistige Behinderung</b>			
<input type="checkbox"/>	liegt vor, IQ-Wert und/oder Gruppe/Schlüssel der ICD-10:	<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/>	wurde ausgeschlossen → weiter mit 7.		
<b>Eine körperliche Erkrankung/Behinderung</b>			
<input type="checkbox"/>	liegt vor in Form von:	<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/>	wurde ausgeschlossen → weiter mit 7.		
<b>6.1 Nur beim Bestehen einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung bzw. Beeinträchtigung: Prüfung des Bestehens von Leistungskongruenz</b>			
<input type="checkbox"/>	Es besteht sowohl ein Anspruch nach § 35a SGB VIII als auch nach § 53 SGB XII und		
<input type="checkbox"/>	Leistungskongruenz liegt vor → Weiterleitung an zuständigen Sozialhilfeträger (4.)	<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/>	Leistungskongruenz liegt nicht vor → weiter mit 7.		
<input type="checkbox"/>	Es besteht nur ein Anspruch nach § 35a SGB VIII → weiter mit 7.		
<input type="checkbox"/>	Es besteht nur ein Anspruch nach § 53 SGB XII → Weiterleitung an zuständigen Sozialhilfeträger (4.)		
<b>7. Prüfung der alleinigen Zuständigkeit des Jugendamtes</b>			
<input type="checkbox"/>	Alleinige Zuständigkeit des Jugendamtes ist gegeben → Ende der Prüfung		
<input type="checkbox"/>	Weitere Rehabilitationsträger sind zu beteiligen → weiter mit Prüfung unter II.		

Prüfschema

**II. Verfahren der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger & Teilhabepanung**

<b>1. Prüfung der grundsätzlichen Zuständigkeit des Jugendamtes</b>	
<input type="checkbox"/>	Jugendamt kann nach § 6 SGB IX für die Leistungsgruppe nicht Reha-Träger sein (unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen) → weiter mit 2.1
<input type="checkbox"/>	Jugendamt kann nach § 6 SGB IX grundsätzlich für die Leistungsgruppe Reha-Träger sein (medizinische Reha, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung, soziale Teilhabe) → weiter mit 2.2
Zu beteiligende(r) Reha-Träger:	

<b>2.1 Antragsplitting</b>	
<input type="checkbox"/>	Weiterleitung des Teilantrags erfolgte am:
<input type="checkbox"/>	Unterrichtung des Antragsstellers erfolgte am:
<input type="checkbox"/>	Frist zur Mitteilung zu grundsätzlichen Zuständigkeit und zum Rehabilitationsbedarf endet (zwei Wochen nach Eingang) am:
<input type="checkbox"/>	Frist zur Mitteilung der Feststellungen zu Inhalt, Umfang, Form und Dauer der durchzuführenden Leistungen endet (eine Woche vor Ablauf der Sechs-Wochen-Frist) am:

<b>2.2 Anforderungen der Feststellungen weiterer Reha-Träger</b>	
<input type="checkbox"/>	Schriftliche Aufforderung zur Abgabe der Feststellungen des Rehabilitationsbedarfs erfolgte am:
<input type="checkbox"/>	Unterrichtung des Antragsstellers erfolgte am:
<input type="checkbox"/>	Frist zur Abgabe der schriftlichen Feststellungen endet (spätestens am Tag nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist) am:
<b>Ergebnis</b>	
<input type="checkbox"/>	Feststellungen gehen fristgerecht ein → weiter mit 3.
<input type="checkbox"/>	Feststellungen gehen nicht fristgerecht ein → weiter mit 2.2.1

<b>2.2.1 Nur bei Nichteingang der Feststellungen: Prüfung des Rehabilitationsbedarfs nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen</b>	
<input type="checkbox"/>	Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs erfolgt durch:
<input type="checkbox"/>	Ergebnis der Prüfung:

<b>3. Prüfung der Voraussetzungen einer Teilhabepanungskonferenz (alle müssen erfüllt sein)</b>	
<input type="checkbox"/>	Teilhabepanungskonferenz wird vorgeschlagen/angeregt (auch vom Jugendamt)
<input type="checkbox"/>	Zustimmung der Leistungsberechtigten liegt vor
<input type="checkbox"/>	Erforderliche datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß § 23 SGB IX liegt vor
<input type="checkbox"/>	Maßgeblicher Sachverhalt zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs kann nicht schriftlich ermittelt werden
<input type="checkbox"/>	Aufwand zur Durchführung steht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistungen
<b>Ergebnis</b>	
<input type="checkbox"/>	Voraussetzungen liegen vor, Teilhabepanung erfolgt im Rahmen einer Teilhabepanungskonferenz
<input type="checkbox"/>	Voraussetzungen liegen nicht vor, Teilhabepanung erfolgt im Umlaufverfahren

<b>4. Nur beim Verfahren der Anforderung der Feststellungen: Prüfung der Kriterien für eine getrennte Leistungserbringung im Teilhabepan (alle müssen erfüllt sein)</b>	
<input type="checkbox"/>	Die erforderlichen Feststellungen wurden nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen von den zuständigen Reha-Trägern getroffen.
<input type="checkbox"/>	Nach dem Teilhabepan ist die Leistungserbringung durch die jeweils zuständigen Rehabilitationsträger sichergestellt.
<input type="checkbox"/>	Die Leistungsberechtigten widersprechen der getrennten Leistungserbringung nicht aus wichtigem Grund.
<b>Ergebnis</b>	
<input type="checkbox"/>	Kriterien sind erfüllt, Bewilligung erfolgt durch mehrere Reha-Träger
<input type="checkbox"/>	Kriterien sind nicht erfüllt, Bewilligung erfolgt durch leistenden Reha-Träger → Kostenerstattung

<b>Bemerkungen:</b>	

Datum

Unterschrift Fachkraft

## 7.2 Stellungnahme der Schule

**Stellungnahme der Schule**

Schüler/Schülerin:			
Einschätzung von:		Datum:	
Kontaktdaten:		Erreichbarkeit:	

<b>Betreuungssituation</b>	
Besuchte Klasse	
Klassengröße	
Besonderheiten (bspw. Integrativplatz)	
Zahl der Lehrkräfte/Betreuungspersonen	
Regelmäßigkeit des Besuchs/ Fehlzeiten und ggf. Gründe	
Motivation/Einstellung zum Schulbesuch	
Integration und Rolle in Klasse Freundschaften	
Beziehung zu Lehrern/Erziehern	

<b>Lernsituation</b>	
Leistungsstand im Vergleich zu Gleichaltrigen	
Lern- und Leistungsstand in einzelnen Fächern  (Stärken/Schwächen, Abweichungen im Vergleich zu anderen Fächern)	
Nach derzeitiger Kenntnis voraussichtlich erreichbarer Schulabschluss	
Konzentrationsfähigkeit/ Fähigkeit zum selbständigen Lernen/Arbeiten	
Fähigkeit zum Lernen/Arbeiten in Gruppen	

Stellungnahme der Schule

Sozialverhalten des jungen Menschen in der Schule	
Fähigkeit, von sich aus mit Gleichaltrigen in Kontakt zu treten (auch Pausensituation)	
Fähigkeit, von sich aus mit Lehrern/Erziehern in Kontakt zu treten	
Fähigkeit, Bedürfnisse anderer wahrzunehmen	
Umgang mit Regeln und Anforderungen	
Umgang mit Kritik und Konflikten	

Umgang mit der Beeinträchtigung aus Sicht der Schule	
Wahrnehmung der Beeinträchtigung durch den jungen Menschen und die Eltern	
Leidensdruck des jungen Menschen	
Kooperation mit den Eltern aus Sicht der Institution	
Fähigkeit/Bereitschaft des jg. Menschen und der Eltern, Hilfe anzunehmen	

Bisherige Fördermaßnahmen	
Erfolgte oder beabsichtigte schuldiagnostische Untersuchungen	
Erfolgte oder beabsichtigte Durchführung eines AOSF-Verfahrens	
Durchgeführte allgemeine Fördermaßnahmen (Umfang und Dauer)	
Durchgeführte besondere Fördermaßnahmen (Umfang und Dauer)	
Erzielte Ergebnisse	
Gewährte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs	
Erfolgte Förderung außerhalb der Schule	

Stellungnahme der Schule

<b>Beschreibung des individuellen Förderbedarfs</b>	
Durch die Schule nicht abzudeckender Förderungsbedarf	
Gründe hierfür	
Notwendige Hilfe aus schulischer Sicht	
Beschreibung der konkreten Inhalte/Aufgaben dieser Hilfe aus schulischer Sicht	

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Lehrkraft

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung



7.3 Diagnosebögen zur Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung

**Diagnosebogen zur Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung**

**1. Bereich: Person/Alltagsbewältigung**

Einschätzung	<input type="checkbox"/>	persönlich	<input type="checkbox"/>	schriftlich	<input type="checkbox"/>	telefonisch	<input type="checkbox"/>
von					am		

<b>Persönlichkeit</b>	
Stärken	
Schwächen	
Situationen, in denen es gut geht	
Situationen, in denen es schlecht geht	
Was hilft, wenn es schlecht geht	
Umgang mit Frustrationen	
Fähigkeit, Bedürfnisse zu äußern	
Selbstbild	

<b>Alltagsbewältigung</b>	
Selbständiges Aufstehen	
Selbständige Auswahl der Kleidung/ selbständiges Anziehen	
Selbständige Körperpflege	
Umgang mit eigenen Sachen/Ordnung	
Verwaltung von (Taschen-)Geld, Einkaufen	
Übernahme von Aufgaben im Haushalt/Haushaltsführung	
Ernährung/Zubereitung von Mahlzeiten	
Eigenständige Fortbewegung (Fahrrad, öffentl. Verkehrsmittel)	
Erkennen von Gefahren	
Fähigkeit, bei Bedarf Hilfe einzufordern	

<b>Eigener Umgang mit der Beeinträchtigung</b>	
Eigene Wahrnehmung	
Leidensdruck	
Eigene Einschätzung zum Unterstützungsbedarf	
Bisherige Inanspruchnahme therap./medizinischer Hilfen	
Fähigkeit/Bereitschaft, Hilfe anzunehmen	

Diagnosebögen zur Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung

**Diagnosebogen zur Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung**

**2. Bereich: Familie**

Einschätzung	persönlich	schriftlich	telefonisch
von		am	

Familiäre Situation	
Familienzusammensetzung	
Wohnsituation	
Wirtschaftliche Situation	
Akute oder chronische Belastungen in der Familie	
Unterstützung durch die erweiterte Familie/soziales Umfeld/Institutionen	

Familiäre Beziehungen	
Beziehung des jg. Menschen zur Mutter	
Beziehung des jg. Menschen zum Vater	
Beziehung des jg. Menschen zu Geschwistern	
Beziehung des jg. Menschen zu anderen Angehörigen	
Auftreten familiärer Konflikte (Häufigkeit, Anlass)	

Sozialverhalten des jungen Menschen in der Familie	
Fähigkeit des jungen Menschen, von sich aus in Kontakt zu treten	
Fähigkeit, Bedürfnisse anderer wahrzunehmen	
Umgang mit Regeln und Anforderungen	
Umgang mit Kritik und Konflikten	

Umgang der Familienmitglieder mit der Beeinträchtigung	
Wahrnehmung	
Leidensdruck	
Einschätzung zum Unterstützungsbedarf	
Fähigkeit/Bereitschaft, Hilfe anzunehmen	

Diagnosebögen zur Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung

**Diagnosebogen zur Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung**

**3. Bereich: Freizeit/Freunde**

Einschätzung	<input type="checkbox"/> persönlich	<input type="checkbox"/> schriftlich	<input type="checkbox"/> telefonisch
von		am	

Freizeitsituation	
Gestaltung der Freizeit (bspw. Besuch OGS, Hort o.ä.)	
Interessen/Hobbies	
Dauer und Umfang von Hobbies	
Fähigkeit, sich alleine zu beschäftigen	
Besuch von Vereinen/ Jugendgruppen/Kinder-/Jugendtreffs	
Freunde (Anzahl/Alter)	
Zugehörigkeit zu einer Clique	
Rolle/Stellung in der Clique/bei den Freunden	
Partnerschaftliche Beziehung	
Besuch von (Sport)Vereinen/ Jugendgruppen o.ä.	
Auffälligkeiten/Schwierigkeiten im Freizeitverhalten	
Übernahme von Nebenjobs o.ä.	

Sozialverhalten des jungen Menschen in der Freizeit	
Fähigkeit, von sich aus mit Gleichaltrigen in Kontakt zu treten	
Fähigkeit, von sich aus mit Erwachsenen in Kontakt zu treten	
Fähigkeit, Bedürfnisse anderer wahrzunehmen	
Umgang mit Regeln und Anforderungen	
Umgang mit Kritik und Konflikten	

## Diagnosebögen zur Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung

## Diagnosebogen zur Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung

## 4. Bereich: Schule/Kita/Beruf

Einschätzung	persönlich	schriftlich	telefonisch
von		am	

Betreuungssituation	
Besuchte Institution (ggf. Klasse)	
Klassen-/Gruppengröße	
Besonderheiten (bspw. Integrativplatz)	
Zahl der Lehrkräfte/Betreuungspersonen in Klasse/Gruppe	
Regelmäßigkeit des Besuchs/ Fehlzeiten und ggf. Gründe	
Motivation/Einstellung zur Schule/Kita/Arbeit	
Integration und Rolle in Klasse/Gruppe & Freundschaften	
Beziehung zu Lehrern/Erziehern	

Lernsituation	
Entwicklungs- und Leistungsstand im Vergleich zu Gleichaltrigen	
Konzentrationsfähigkeit	
Fähigkeit zum selbständigen Lernen/Spielen/Arbeiten	
Fähigkeit zum Lernen/ Spielen/Arbeiten in Gruppen	

Sozialverhalten des jungen Menschen in Schule/Kita/Beruf	
Fähigkeit, von sich aus mit Gleichaltrigen in Kontakt zu treten	
Fähigkeit, von sich aus mit Betreuern in Kontakt zu treten	
Fähigkeit, Bedürfnisse anderer wahrzunehmen	
Umgang mit Regeln und Anforderungen	
Umgang mit Kritik und Konflikten	

Umgang mit der Beeinträchtigung aus Sicht der Institution	
Wahrnehmung der Beeinträchtigung durch den jg. Menschen (die Eltern)	
Leidensdruck des jungen Menschen und der Eltern	
Kooperation mit den Eltern aus Sicht der Institution	
Fähigkeit/Bereitschaft des jg. Menschen (der Eltern), Hilfe anzunehmen	

7.4 Abschließende Einschätzung

**Abschließende Einschätzung aus Sicht der Fachkräfte**

Name, Vorname	Geburtsdatum

Festgestellte Beeinträchtigungen				
	Keine <small>(keine oder nur marginale Einschränkungen in Kontakten/Beziehungen; überwiegend altersentsprechende Entwicklung und Selbständigkeit)</small>	Leicht <small>(geringe Einschränkungen in Kontakten/Beziehungen; geringe Abweichungen in der altersgemäßen Entwicklung und Selbständigkeit)</small>	Mäßig <small>(Einschränkungen in Kontakten/Beziehungen; Abweichungen in der altersgemäßen Entwicklung und Selbständigkeit)</small>	Schwer <small>(erhebliche Einschränkungen in Kontakten/Beziehungen; erhebliche Abweichungen in der altersentsprechenden Entwicklung und Selbständigkeit)</small>
Person/Alltagsbewältigung				
Familie				
Freizeit/Freunde				
Schule/Kita/ Arbeit				

Prognose	
<input type="checkbox"/>	Aufgrund fehlender oder nur geringer Einschränkungen ist künftig von einer angemessenen persönlichen Entwicklung auszugehen
<input type="checkbox"/>	Aufgrund vorhandener Ressourcen ist von einer ausreichenden Kompensation der bestehenden Einschränkungen und künftig von einer angemessenen persönlichen Entwicklung auszugehen
<input type="checkbox"/>	Aufgrund geringer Ressourcen ist nicht von einer Kompensation auszugehen, sondern künftig von der Gefahr einer Verstärkung der Einschränkungen in der persönlichen Entwicklung
<input type="checkbox"/>	Aufgrund unzureichender Ressourcen zur Kompensation ist künftig von einer weiteren Manifestierung der Einschränkungen in der persönlichen Entwicklung auszugehen

Abschließende Einschätzung zur Teilhabebeeinträchtigung	
<input type="checkbox"/>	Keine seelische Behinderung
<input type="checkbox"/>	Drohende seelische Behinderung
<input type="checkbox"/>	Seelische Behinderung

Ein erzieherischer Bedarf, der eine Hilfe zur Erziehung begründet	
<input type="checkbox"/>	besteht nicht
<input type="checkbox"/>	besteht
<input type="checkbox"/>	erscheint ursächlich für die Teilhabebeeinträchtigung

Zusammenfassende Begründung der Gesamteinschätzung	

Bei festgestelltem Hilfebedarf: Geeignete und erforderliche Hilfe	

Unterschriften:















**TOP 5      Haushalt 2020/2021**

## **TOP 5.1    Haushaltsanträge**



## Antrag Nr. 14/272

öffentlich

**Datum:** 06.06.2019  
**Antragsteller:** FREIE WÄHLER

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>19.09.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>02.10.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>10.10.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>11.10.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>16.12.2019</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Antrag zum Doppelhaushalt 2020/2021:  
Fördertopf inklusive Spielgeräte**

### Beschlussvorschlag:

Der LVR unterstützt seine Gebietskörperschaften und Kommunen, wenn diese auf Spielplätzen inklusive Spielgeräte anschaffen und aufstellen wollen.

Der LVR stellt dafür die Summe von 2 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Unterstützung soll pro Projekt maximal 20.000 Euro betragen und so lange ausgezahlt werden, bis die Fördersumme erschöpft ist.

Die ordnungsgemäße, sachliche und pflichtgemäße Prüfung der Anträge soll durch die Verwaltung erfolgen. Die Bewilligung der Gelder soll nach Prüfung der Anträge in der Reihenfolge des Posteingangs erfolgen.

### Begründung:

Der LVR finanziert zur Förderung behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener verschiedene Einrichtungen wie KiTas, Schulen und Arbeitsplätze, die in Trägerschaft des LVR durchgehend behinderten Menschen zugute kommen.

Was eindeutig fehlt in der Kette der Einrichtungen, sind Spielplätze in den Kommunen. Dort könnten sich behinderte und nicht behinderte Kinder begegnen und ein Miteinander einüben/erleben, wenn es Spielmaterial geben würde, das von beiden Gruppen in gleicher Weise genutzt werden kann.

Nicht selten muss auf Spielplätzen Spielmaterial ausgetauscht werden. Intensive Nutzung sowie Wind und Wetter machen relativ oft eine Erneuerung erforderlich. Gerade dann wäre es sinnvoll, darauf zu achten, dass nur Geräte angeschafft werden, die der Inklusion dienen. Doch nicht jede Kommune kann sich das leisten.

Finanzielle Unterstützung für inklusives Spielzeug soll allerdings nur gewährt werden, wenn sicher ist, dass Spielgeräte - etwa durch voneinander getrennte Aufstellung - nicht ihrerseits für Aus- und Abgrenzung sorgen.

Bei dem inklusiven Spielzeug ist an Wippen, Schaukeln und insbesondere Geräte zum Balancieren gedacht, die auch von Kindern mit Förderbedarf im Bereich der Wahrnehmung und der Motorik genutzt werden können. Im besten Fall können die Spielgeräte außerdem von Kindern im Rollstuhl genutzt werden. Wichtig zusätzlich: Es kommen Geräte infrage, auf denen behinderte Kinder spielen können, ohne dass Erwachsene helfen müssen. „Kinder helfen Kindern“, lautet hier das Ziel (wichtig wegen immer mehr Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich).

Für eine finanzielle Förderung kommen auch die Kommunen infrage, die auf Spielplätzen speziellen Fallschutz einbauen und Wege auf den Spielplätzen und zu den Spielplätzen hin besonders behindertenfreundlich und barrierefrei herrichten.

Es ist klar, dass nicht jedes inklusive Spielgerät für jede Beeinträchtigung geeignet ist. Es muss aber als Ziel das gemeinsame Spielerlebnis aller Kinder auf einem Spielplatz angestrebt werden.

gez. Henning Rehse  
Fraktionsvorsitzender

Heinz Schmitz  
Fraktionsgeschäftsführer

## Vorlage Nr. 14/3632

öffentlich

**Datum:** 04.09.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 41  
**Bearbeitung:** Herr Schmitz

**Landesjugendhilfeausschuss 19.09.2019 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2020/2021  
Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich  
06/Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie zu den Produktgruppen 074 und  
086 (Produktbereich 05/Soziales)**

### Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zum Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 049 bis 052 (Produktbereich 06/Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie zu den Produktgruppen 074 und 086 (Produktbereich 05/Soziales) werden gemäß Vorlage 14/3632 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## Zusammenfassung:

Die Verwaltung hat für die Aufgaben des LVR-Dezernates 4, Kinder, Jugend und Familie für den Doppelhaushalt 2020//2021 die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Bedarfe geplant.

Im Mittelpunkt der Planungen standen dabei die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die das LVR-Dezernat 4 insoweit treffen, als dass dieses ab dem 01.01.2020 für die Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung zuständig wird. Gleichzeitig musste in den Planungen die Überführung der bisherigen freiwilligen Finanzierung in das gesetzliche Finanzierungssystem abgebildet werden.

Diese Planungen finden sich in der Produktgruppe 074 und der neuen Produktgruppe 086 wieder. Beide Produktgruppen zusammen umfassen ca. 90% der geplanten Aufwendungen.

Zusammengefasst ergibt sich für das LVR-Dezernat 4 folgendes Gesamtbild der Aufwendungen nach Abzug der Erträge für die Jahre 2020 und 2021:

Produktgruppe	2020 in Mio. €	2021 in Mio. €
049, Dezentraler Service- und Steuerungsdienst	3,3	3,2
050, Erzieherische Hilfen	0,0	0,0
051, Hilfen für Kinder und Familien	4,3	4,2
052, Jugend	10,0	10,5
074, Elementarbildung/Soziale Teilhabe	134,2	133,1
086, SGB IX, Eingliederungshilfe für Kinder	53,0	56,5
<b>Gesamtbedarf LVR-Dezernat 4</b>	<b>204,8</b>	<b>207,5</b>

## Begründung der Vorlage Nr. 14/3632

### 1. Vorbemerkung

Das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, erbringt ab dem 01.01.2020 – neben seinen bisherigen Leistungen - die Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Kinder mit (drohender) Behinderung. Dementsprechend hat die Verwaltung in einem umfangreichen Prozess die für die Leistungserbringung nach dem BTHG notwendigen finanziellen Mittel für die beiden Jahre 2020 und 2021 geplant. Gleichzeitig berücksichtigt die Planung den sukzessiven Überführungsprozess der bisherigen freiwilligen finanziellen Förderung (FInK, IBIK) sowie die Überleitung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen in das neue gesetzliche System.

Hiermit einhergehend und aus Gründen organisatorischer Zuordnung wurde die Gliederung des Haushalts für das LVR-Dezernat 4 angepasst:

<b>Produktgruppe (PG)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Produkte</b>
<b>Produktbereich 05/Soziales</b>		
074	Elementarbildung/Soziale Teilhabe	Inklusive Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten, Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege
086	SGB IX Eingliederungshilfe für Kinder	Interdisziplinäre Frühförderung, Solitäre heilpädagogische Leistungen
<b>Produktbereich 06/Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>		
049	Dezentraler Service und Steuerungsdienst	Keine
050	Erzieherische Hilfen	Keine
051	Hilfen für Kinder und Familien	Förderung von Tageseinrichtungen Förderung in den Bereichen Familienberatung/-bildung Adoption Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen
052	Jugend	Fachberatung Bewirtschaftung Jugendförderung Kostenerstattung Internationale Jugendarbeit Landesstelle NRW Aufsicht über stationäre Einrichtungen Gehört werden Hilfe für Deutsche im Ausland



## 2. Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Entwurf der Erträge und der Aufwendungen je PG und Jahr:

Jahr	Erträge		Aufwendungen	
	2020	2021	2020	2021
PG 049	1.532,00 €	1.532,00 €	3.249.080,28 €	3.229.800,80 €
PG 050	470.000,00 €	550.000,00 €	473.843,16 €	558.039,80 €
PG 051	100.059,00 €	100.059,00 €	4.403.852,40 €	4.307.397,44 €
PG 052	1.320.564,50 €	1.320.109,00 €	11.332.783,68 €	11.785.567,40 €
PG 074	350.000,00 €	350.000,00 €	134.569.350,00 €	133.451.700,00 €
PG 086	0,00 €	0,00 €	52.956.044,48 €	56.546.640,16 €
Gesamt	2.242.155,50 €	2.321.700,00 €	206.984.954,00 €	209.879.145,60 €

Die Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

Jahr	2020	2021
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.092.155,50 €	1.171.700,00 €
Erträge aus Kostenerstatt. und -umlagen	1.150.000,00 €	1.150.000,00 €

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Jahr	2020	2021
Personalaufwendungen	17.337.549,00 €	18.000.673,00 €
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	5.590.700,00 €	5.913.488,00 €
Abschreibungen	9.405,00 €	8.685,00 €
Transferaufwendungen	183.767.350,00 €	185.672.350,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	279.950,00 €	283.950,00 €

Die Anzahl der Vollzeitkräfte beträgt 259 im Jahr 2020 und 260 im Jahr 2021.

Die Ansätze der Aufwendungen und Erträge je Produktgruppe werden auf den folgenden Seiten weiter ausgeführt und erläutert.

## 3. Produktbereich 05/Soziales

### 3.1 Produktgruppe 074, Elementarbildung/Soziale Teilhabe

Mit den in dieser PG geplanten finanziellen Mitteln werden folgende Ziele in heilpädagogischen und Regel-Kitas verfolgt:

- mittels heilpädagogischer Leistungen sollen die Selbständigkeit von Kindern mit (drohender) Behinderung erhöht und ihre Gemeinschaftsfähigkeit entwickelt und gefördert werden,
- heilpädagogische Leistungen sollen u.a. dabei helfen, verschiedenste Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu beheben und die soziale Teilhabe zu verbessern und
- diese Leistungen sollen handlungs- und alltagsorientiert, d.h. eingebettet in die Lebenswelt eines Kindes, erfolgen.

Insgesamt werden hierfür folgende Erträge und Aufwendungen geplant:

Jahr	2020	2021
Erträge	350.000,00 €	350.000,00 €
Aufwendungen	134.569.350,00 €	133.451.700,00 €

Diese Aufwendungen gliedern sich im Detail wie folgt auf:

Jahr	2020	2021
Aufwand Entgelte heilpäd. Kitas	40.200.000,00 €	41.100.000,00 €
Fahrtkosten heilpäd. Kitas	6.212.500,00 €	6.212.500,00 €
Aufwand Integrationshelfer in heilpäd. Kitas	4.000.000,00 €	3.800.000,00 €
Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten, FInK-Pauschale	39.700.000,00 €	18.350.000,00 €
Inklusive Förderung in Regelkitas, Fahrtkosten	887.500,00 €	887.500,00 €
Kindertagespflege - IBIK	650.000,00 €	650.000,00 €
Aufwand Integrationshelfer in Regelkitas	24.000.000,00 €	18.000.000,00 €
Heilpädagogische Leistungen § 79 SGB IX	18.919.350,00 €	44.451.700,00 €

Bezogen auf die großen Aufwandsblöcke innerhalb dieser Produktgruppe beabsichtigt die Verwaltung, die gegenläufigen Entwicklungen durch den System- und Paradigmenwechsel von einer freiwilligen hin zu einer gesetzlichen finanziellen Förderung im Elementarbereich und die finanzielle Gesamtbalance transparent abzubilden.

Der LVR, hier das LVR-Dezernat 4, erhält ab 2020 infolge des AG-BTHG NRW die Zuständigkeit für die Finanzierung der **heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX in Kindertageseinrichtungen**. Die Leistungen werden den Leistungsberechtigten zunächst als "gepoolte Leistung" angeboten und als landeseinheitliche **Basisleistung I** an alle Kinder mit Behinderung gewährt. Kern ist ein verbesserter Personalschlüssel je Kind mit Behinderung. Sofern die Basisleistung I im Einzelfall nicht ausreichend sein sollte, den individuellen Bedarf des einzelnen Kindes zu decken, können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen für Kinder mit Behinderung erbracht werden. Aufgrund der Festlegungen im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX und der prognostizierten Fallzahlen ergeben sich für die heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX in Kindertageseinrichtungen die hier aufgeführten Planwerte.

Die geplanten Mittel zur Finanzierung der Entgelte **heilpädagogischer Kitas** folgt der Vereinbarung der Vertragsparteien im Landesrahmenvertrag, die Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im Rheinland zunächst auf der Basis der bisherigen Regelungen fortzuführen und die heilpädagogischen Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in KiBiz-Einrichtungen bis Jahresende 2026 sicherzustellen. Durch diese Übergangsregelungen kann gewährleistet werden, dass es nicht zu einer Leistungsunterbrechung bzw. zu einem Qualitätsverlust für Kinder mit besonders hohem Teilhabebedarf kommt.

Bei den individuellen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in **Regelkitas** greift im kommenden Doppelhaushalt bereits die Überführung des bisherigen Systems freiwilliger finanzieller Förderung (zurückgehender Aufwand FInK Pauschale) in das neue System gesetzlicher Leistungen (aufwachsender Aufwand heilpäd. Leistungen nach § 79 SGB IX). Dabei wird das LVR-Dezernat 4 die FInK-Förderung sukzessive in das gesetzlich verpflichtende System der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in der Weise überführen, dass Bestandsfälle und eingehende FInK-Anträge in einem Übergangszeitraum eine Bewilligung nach dem bisherigem Verfahren bis zur Schulpflicht erhalten. Nach dem Übergangszeitraum eingehende Anträge werden im Rahmen des neuen Gesamtplanverfahrens anhand des Bedarfsermittlungsinstruments (BEI\_NRW KiJu) bearbeitet. Im Gegensatz zu einer stichtagsbezogenen Umstellung zum 1. Januar 2020 verschafft die beschriebene Übergangsregelung dem LVR die Möglichkeit, sich personell,

organisatorisch und technisch hinsichtlich der Anforderungen im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung aufzustellen.

Die geplanten Erträge in Höhe von 350.000 € resultieren aus Fahrtkostenerstattungen durch andere Kostenträger im Bereich der heilpädagogischen Kitas.

### 3.2 Produktgruppe 086, SGB IX Eingliederungshilfe für Kinder

Bei dieser Produktgruppe handelt es sich um eine **neue Produktgruppe**, die aufgrund neuer Zuständigkeiten des LVR-Dezernates 4 gebildet worden ist und in der die geplanten Mittel für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen abgebildet werden.

Die hierdurch finanzierten Leistungen zielen auf

- eine möglichst umfassende Entfaltung der Kompetenzen des Kindes in seinem Lebensalltag, die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten in diesem Prozess und die möglichst umfassende Teilhabe des Kindes und seiner Familie am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Inklusion,
- die Leistungserbringung aus einer Hand und
- die interdisziplinär aufeinander abgestimmten Förder-, Therapie- und Beratungsangebote innerhalb der Komplexleistung.

Insgesamt werden hierfür folgende Erträge und Aufwendungen geplant:

Jahr	2020	2021
Erträge	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen	52.956.044,48 €	56.546.640,16 €

Hierin sind folgende große Aufwandsblöcke enthalten:

Jahr	2020	2021
Aufwand für interdisziplinäre Frühförderung	34.058.550,00 €	36.128.700,00 €
Solitäre heilpädagogische Leistungen	14.354.450,00 €	15.226.950,00 €

Nachrichtlicher Hinweis zu den weiteren Aufwendungen:

Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentliche Aufwendungen der Produktgruppe 074 sind aufgrund der eng miteinander verknüpften Aufgabenstruktur beider Produktgruppen ab 2020 ebenfalls hier veranschlagt. Die Personalaufwendungen belaufen sich auf 4.492.044,48 € bzw. 5.135.990,16 €. Der Personalzuwachs im Vergleich zu den Vorjahren ist begründet durch die Wahrnehmung der mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) verbundenen zusätzlichen Aufgaben. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich jeweils auf 5.000 €. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen werden mit 46.000 bzw. 50.000 € veranschlagt.

Der LVR wird zum 01.01.2020 erstmalig Träger der Eingliederungshilfeleistung Frühförderung. Dementsprechend beabsichtigt die Verwaltung auch hier dem Transparenzgedanken folgend, sämtliche finanziellen Mittel der neuen Zuständigkeit in dieser Produktgruppe abzubilden.

Die „**Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder**“ werden als Komplexleistung Frühförderung bezeichnet. Diese Leistungen umfassen gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühfördererordnung (FrühV) Leistungen der medizinischen Rehabilitation und

heilpädagogische Leistungen. Ergänzt werden diese Leistungen durch die Beratung der Erziehungsberechtigten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Leistungserbringer für die Komplexleistung Frühförderung sind anerkannte interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum, wie zum Beispiel Sozialpädiatrische Zentren (SPZ). Grundlage für die Ermittlung der Haushaltsansätze ist eine Studie des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG Köln), bei der die örtliche Ebene die Aufwendungen, die für die Komplexleistungen angefallen sind, übermittelt hat. Für Komplexleistungen Frühförderung wird danach für das Haushaltsjahr 2020 ein Betrag von 34,0 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2021 infolge der Fallzahlentwicklung ein Betrag von 36,1 Mio. Euro zugrunde gelegt.

Auch für die Berechnungen der solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung (z.B. durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren) wird auf die ISG – Studie verwiesen. Für solitäre heilpädagogische Leistungen erfolgt die Finanzierung bisher durch die Kommunen. Auf Grundlage der Meldungen der Mitgliedskörperschaften und der kalkulierten Fallzahlentwicklung ergibt sich für das Haushaltsjahr 2020 ein Planwert von 14,3 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2021 von 15,2 Mio. Euro.

#### **4. Produktbereich 06/Kinder-, Jugend und Familienhilfe**

##### **4.1 Produktgruppe 049, dezentraler Service- und Steuerungsaufwand**

Erträge	1.532,00 €	1.532,00 €
Aufwendungen	3.249.080,28 €	3.229.800,80 €

Zum Aufgabengebiet dieser Produktgruppe gehören die Querschnittsaufgaben sowie der Personalrat des LVR-Dezernates 4. Da durch diese Aufgaben innerhalb der Produktgruppe keine externen Kunden bedient werden, sind hier keine Produkte definiert. Der Service richtet sich als Controlling und Aufgaben-/Steuerungsunterstützung an den LVR-Dezernenten Jugend sowie die LVR-Fachbereiche 41 (Abteilung 41.20), 42 und 43. Insgesamt sind Erträge in Höhe von 1.532 € eingeplant. Es handelt sich dabei um Personalkostenerstattung (1.500 €) sowie um die Auflösung von Sonderposten (32 €).

Die Personalaufwendungen belaufen sich 2020 auf 1.916.087,28 € und 2021 auf 1.896.805,80 €.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf 1.305.000 €. Die Aufwendungen für IT-Leistungen von LVR-InfoKom bestimmen die Sachaufwendungen der Produktgruppe 049. Diese werden für das Jahre 2020 und 2021 in einer Höhe von jeweils rd. 1.300.000 € erwartet.

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen wurden Mittel in Höhe von 22.750 € pro Jahr eingeplant. Diese stehen dem Personalrat, der Leitung des LVR-Fachbereiches 41 und der Geschäftsleitung für Reisekosten sowie Gästebewirtung und Repräsentation zur Verfügung.

Abschreibungen sind 2020 mit 5.243 € bzw. 2021 mit 5.245 € angesetzt.

## 4.2 Produktgruppe 050, erzieherische Hilfen

Jahr	2020	2021
Erträge	470.000,00 €	550.000,00 €
Aufwendungen	473.843,16 €	558.039,80 €

Die bis 2019 in der Produktgruppe 050 abgebildeten Leistungen und Produkte aus dem LVR-Fachbereich 43 gehören aus organisatorischen Gründen ab 2020 zu der Produktgruppe 052 - Jugend:

- Beratung der Jugendämter in erzieherischen Hilfen (künftig: Teil des Produkts Fachberatung),
- Schutz von Kindern Jugendlichen in Einrichtungen (künftig: Aufsicht über stationäre Einrichtungen)

In der Produktgruppe 050 sind ab 2020 nur noch die Leistungen der Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder, Opfer der Unterbringung in Einrichtungen der Psychiatrie und Behindertenhilfe abgebildet. Grundsätzlich besteht hier eine Refinanzierung aus Bundes- bzw. Landesmitteln. Insgesamt sind Erträge in Höhe von 470.000,00 € eingeplant. Diese ergeben sich aus Zuweisungen des Bundes (240.000,00 €) und aus Zuweisungen des Landes (230.000,00 €).

Die Personalaufwendungen belaufen sich auf 233.843,16 € (2020) bzw. 238.039,80 € (2021).

Die Transferaufwendungen belaufen sich auf 240.000 € in 2020 und 340.000 € in 2021. Es handelt sich um die LVR-Beteiligung an dem Fonds „Stiftung Anerkennung und Hilfe“.

## 4.3 Produktgruppe 051, Hilfen für Kinder- und Familien

Jahr	2020	2021
Erträge	100.059,00 €	100.059,00 €
Aufwendungen	4.403.852,40 €	4.307.397,44 €

Hauptaufgaben sind die Beratung und Aufsicht im Bereich Kindertagesstätten. Neben den Mitteln des LVR werden noch über 2 Mrd. € Landesmittel direkt über den Haushalt des Landes bewirtschaftet. Diese Mittel sind nicht im Haushalt des LVR abgebildet.

Insgesamt sind Erträge in Höhe von 100.059 € eingeplant. Diese resultieren aus Personalkostenerstattungen des Landes (100.000 €) und aus der Auflösung von Sonderposten (59 €).

Die Personalaufwendungen belaufen sich auf 4.343.327,40 € (2020) bzw. 4.246.873,44 € (2021).

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf 16.000 € und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind mit 43.300 € geplant. Bei den letztgenannten Aufwendungen bilden die Kosten für Dienstreisen, die im Rahmen der Aufsichtspflicht und des gesetzlichen Beratungsauftrags des LVR-Landesjugendamtes für den Bereich der Kindertagesstätten anfallen, mit 19.800 € pro Planungsjahr den größten Planwert.

Abschreibungen sind mit 1.225 € (2020) bzw. 1.224 € (2021) angesetzt.

#### 4.4 Produktgruppe 052, Jugend

Jahr	2020	2021
Erträge	1.320.564,50 €	1.320.109,00 €
Aufwendungen	11.332.783,68 €	11.785.567,40 €

Die bis 2019 in der Produktgruppe 050 abgebildeten Leistungen und Produkte aus dem LVR-Fachbereich 43 gehören ab 2020 zu der Produktgruppe 052. Damit sind sämtliche Produkte des LVR-Fachbereichs 43 in dieser Produktgruppe zusammengefasst.

Insgesamt sind Erträge in Höhe von 1.320.564,50 € bzw. 1.320.109,00 € eingeplant. Diese sind ausnahmslos zweckgebunden. Es handelt sich dabei um:

Jahr	2020	2021
Erstattungen des Landes für Personalkosten	458.000,00 €	458.000,00 €
Zuweisungen der Sozial- und Kulturstiftung	320.000,00 €	320.000,00 €
Zuweisungen des Bundes (Personalkostenerstattungen)	290.000,00 €	290.000,00 €
Zuweisungen des Landes (Personalkostenerstattungen)	240.000,00 €	240.000,00 €
Sonstige Erstattungen für Personalkosten	12.000,00 €	12.000,00 €
Auflösung Sonderposten	564,50 €	109,00 €

Die Personalaufwendungen belaufen sich auf 6.352.246,68 € (2020) bzw. 6.482.963,40 € (2021).

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf 4.264.700,00 € (2020) bzw. 4.587.488,00 € (2021). Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen werden pro Jahr mit 167.900,00 € veranschlagt. Diese vorgenannten Aufwendungen bestehen aus mehreren Positionen:

Jahr	2020	2021
Aufwendungen für Kostenerstattung nach SGB VIII	3.797.500,00 €	4.120.288,00 €
Aufwendungen für Honorare	457.200,00 €	457.200,00 €
Aufwendungen für Publikationen	10.000,00 €	10.000,00 €
Reisekosten	41.000,00 €	41.000,00 €
Aufwendungen für Fortbildungen	10.000,00 €	10.000,00 €
Werbung, Zeitschriften und Fachliteratur	3.400,00 €	3.400,00 €
Veranstaltungen und Events	111.500,00 €	111.500,00 €
Gästebewirtung und Repräsentation	2.000,00 €	2.000,00 €

Mit 3.797.500 € bzw. 4.120.288 € bilden die Erstattungen an die örtlichen Jugendämter nach SGB VIII (Kostenerstattung) die größte Aufwandsposition im Bereich der Produktgruppe 052.

Die Transferaufwendungen belaufen sich pro Jahr auf 545.000 €. Sie entfallen auf folgende Positionen:

Jahr	2020	2021
Modell- und Initialförderung	320.000,00 €	320.000,00 €
Orte der Erinnerung	125.000,00 €	125.000,00 €
10 eigenfinanzierte FÖJ-Plätze	50.000,00 €	50.000,00 €
Einzelfallhilfen	50.000,00 €	50.000,00 €

Durch politische Beschlüsse sind in diesen Positionen Eigenmittel in Höhe von 225.000 € (175.000 € für Orte der Erinnerung, 50.000 € für 10 FÖJ-Plätze) enthalten.

Für die Modell- und Initialförderung besteht eine Refinanzierung aus Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung (siehe Erträge).

Abschreibungen sind mit 2.937 € (2020) bzw. 2.216 € (2021) angesetzt.

## 5. Personalaufwand für landesfinanzierte Aufgaben

Das LVR-Dezernat 4 bearbeitet die in der untenstehenden Tabelle genannten landesfinanzierten Aufgaben. Das hierfür eingesetzte Personal wird aus dem LVR-Haushalt finanziert.

Insgesamt 55 Vollzeitkräfte (einschl. unmittelbar vorgesetzte Leitungsstellen) mit einem Aufwand von 3,4 Mio. € sind ausschließlich für die Bearbeitung von Anträgen zur finanziellen Förderung durch Landesmittel eingesetzt. Durch diese Stellen werden Landesmittel in Höhe von ca. 2 Mrd. € jährlich bewirtschaftet.

Im Einzelnen verteilen sich diese Stellen wie folgt:

PG	OE und Aufgabe	Anzahl Stellen	Personal-aufwand ca.
04900	41.10, Rechnungswesen, Haushalt	3	180.000,00 €
05100	42.12, Betriebs-/Personalkostenförderung Beratungsstellen, Familienbildungsstätten	8,5	530.000,00 €
05100	42.30, Investitions- und Betriebskostenförderung von Kindertagesstätten	19	1.200.000,00 €
05200	43.12, Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan	11,5	710.000,00 €
05200	43.21, Überörtliche Kostenerstattung	13	800.000,00 €
Summe		55	3.420.000,00 €

Das für die Aufgaben Landesstelle zur Verteilung unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge und Zentralstelle FÖJ sowie für einzelne Fachberatungsaufgaben eingesetzte Personal wird im Umfang von 19,58 Vollzeitkräften vollständig und im Umfang von 7 Vollzeitkräften teilweise refinanziert.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

## Vorlage Nr. 14/3631

öffentlich

**Datum:** 27.08.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Herr Geier

**Landesjugendhilfeausschuss 19.09.2019 Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2020/2021**  
**hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses**

### Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021 für die Produktgruppen 074 und 086 im Produktbereich 05 und der Produktgruppen 049, 050, 051 und 052 im Produktbereich 06 wird gemäß Vorlage 14/3631 zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e



## **Zusammenfassung:**

Mit Vorlage 14/3546 wurde der Entwurf des LVR-Haushaltes 2020/2021 am 04. September 2019 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wurde dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3631:**

Als Fachausschuss ist der Landesjugendhilfeausschuss für die Beratung der folgenden Produktgruppen des Haushaltes zuständig:

### **Produktbereich 05 Soziale Leistungen**

#### **Seiten:**

Produktgruppe 074	Elementarbildung / Soziale Teilhabe	534 - 548
Produktgruppe 086	Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX	560 - 567

### **Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

#### **Seiten:**

Produktgruppe 049	Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4	640 – 645
Produktgruppe 050	Erzieherische Hilfen	646 – 655
Produktgruppe 051	Hilfen für Kinder und Familien	656 – 665
Produktgruppe 052	Jugend	666 - 682

In Vertretung

H ö t t e



# Haushalts satzung plan

HAUSHALTSJAHR

# 2020/2021

Entwurf



# Landesjugendhilfeausschuss

---

Produktgruppe 049 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4.....	Seite 4
Produktgruppe 050 Erzieherische Hilfen .....	Seite 10
Produktgruppe 051 Hilfen für Kinder und Familien.....	Seite 18
Produktgruppe 052 Jugend .....	Seite 28
Produktgruppe 074 Elementarbildung / Soziale Teilhabe .....	Seite 44
Produktgruppe 086 Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX .....	Seite 60

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.245	1.532	1.532	1.532	1.532	1.532	1.532	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	412.259	511.750	0	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	416	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	416.920	513.282	1.532	1.532	1.532	1.532	1.532	
11	- Personalaufwendungen	1.688.714	2.056.311	1.916.087	1.896.806	1.896.806	1.896.806	1.896.806	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.005.853	953.000	1.305.000	1.305.000	1.305.000	1.305.000	1.305.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.048	4.829	5.243	5.245	5.245	5.245	5.245	
15	- Transferaufwendungen	21.023.115	0	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	21.507	23.450	22.750	22.750	22.750	22.750	22.750	
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	23.744.236	3.037.590	3.249.080	3.229.801	3.229.801	3.229.801	3.229.801	
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)</b>	23.327.316-	2.524.308-	3.247.548-	3.228.269-	3.228.269-	3.228.269-	3.228.269-	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>	0	0	0	0	0	0	0	
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)</b>	23.327.316-	2.524.308-	3.247.548-	3.228.269-	3.228.269-	3.228.269-	3.228.269-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)</b>	0	0	0	0	0	0	0	
<b>26</b>	<b>= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)</b>	23.327.316-	2.524.308-	3.247.548-	3.228.269-	3.228.269-	3.228.269-	3.228.269-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
<b>29</b>	<b>= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)</b>	23.327.316-	2.524.308-	3.247.548-	3.228.269-	3.228.269-	3.228.269-	3.228.269-	

**Erläuterungen:**

2020	2021	
<b>Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>		
1.500 EUR	1.500 EUR	Erträge aus der Zuweisung der Bundesagentur für Arbeit für Altersteilzeitmodelle
32 EUR	32 EUR	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
<b>Zeile 11: Personalaufwendungen</b>		
1.916.087 EUR	1.896.806 EUR	Personalaufwendungen der PG 049
<b>Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>		
776.700 EUR	776.700 EUR	IT-Aufwendungen für Dezernat 4, außer Elementarbildung + Eingliederungshilfe (Pgen 049, 050, 051, 052)
528.300 EUR	528.300 EUR	IT-Aufwendungen für Dezernat 4, Elementarbildung (PG074) + Eingliederungshilfe (PG086)
<b>Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen</b>		
5.243 EUR	5.245 EUR	Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung
<b>Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>		
12.400 EUR	12.400 EUR	Mitgliedsbeiträge Vereine und Verbände
5.000 EUR	5.000 EUR	Aufwendungen Geschäftsausgaben LR 4
2.500 EUR	2.500 EUR	Reisekosten
1.500 EUR	1.500 EUR	Gästebewirtung & Repräsentation
500 EUR	500 EUR	Fachliteratur
500 EUR	500 EUR	Werbung
350 EUR	350 EUR	Personalrat

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Beamte	9,68	9,00	12,50	12,50
Tariflich Beschäftigte	11,13	11,00	9,50	9,50





Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Laufende Verwaltungstätigkeit</b>										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	486.050	513.250	1.500	1.500			1.500	1.500	1.500
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.744.183	3.295.455	3.431.184	3.411.903	0	0	3.411.903	3.411.903	3.411.903
<b>03</b>	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)</b>	2.258.133-	2.782.205-	3.429.684-	3.410.403-	0	0	3.410.403-	3.410.403-	3.410.403-
<b>Investitionstätigkeit</b>										
<b>Einzahlungen</b>										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
<b>09</b>	<b>Summe der investiven Einzahlungen</b>	0	0	0	0			0	0	0
<b>Auszahlungen</b>										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	3.000	3.000	3.000	0	0	3.000	3.000	3.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>16</b>	<b>Summe der investiven Auszahlungen</b>	0	3.000	3.000	3.000	0	0	3.000	3.000	3.000
<b>17</b>	<b>Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)</b>	0	3.000-	3.000-	3.000-	0	0	3.000-	3.000-	3.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	<b>Finanzierungstätigkeit</b>									
	<b>Einzahlungen</b>									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
<b>21</b>	<b>Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Auszahlungen</b>									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
<b>25</b>	<b>Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>26</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>27</b>	<b>Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)</b>	<b>2.258.133-</b>	<b>2.785.205-</b>	<b>3.432.684-</b>	<b>3.413.403-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.413.403-</b>	<b>3.413.403-</b>	<b>3.413.403-</b>

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	285.253	555.000	240.000	320.000	320.000	320.000	320.000
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.420	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	158.192	1.000	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	241.100	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	686.965	556.000	470.000	550.000	550.000	550.000	550.000
11	- Personalaufwendungen	1.864.882	1.742.115	233.843	238.040	238.040	238.040	238.040
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.833	33.800	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.109	547	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	257.152	450.000	240.000	320.000	320.000	320.000	320.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	52.773	25.700	0	0	0	0	0
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	2.187.749	2.252.162	473.843	558.040	558.040	558.040	558.040
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)</b>	1.500.784-	1.696.162-	3.843-	8.040-	8.040-	8.040-	8.040-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>	0	0	0	0	0	0	0
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)</b>	1.500.784-	1.696.162-	3.843-	8.040-	8.040-	8.040-	8.040-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)</b>	0	0	0	0	0	0	0
<b>26</b>	<b>= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)</b>	1.500.784-	1.696.162-	3.843-	8.040-	8.040-	8.040-	8.040-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
<b>29</b>	<b>= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)</b>	1.500.784-	1.696.162-	3.843-	8.040-	8.040-	8.040-	8.040-

**Beschreibung**

Die Produktgruppe umfasst bis 2019 die Produkte:

050.01 Beratung der Jugendämter in Fragen erzieherischer Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII

050.02 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung

Ab 2020 sind die Leistungen dieser Produkte in der Produktgruppe 052 zu finden:

050.01 ist neu Teil von 052.01 Fachberatung

050.02 ist neu 052.08 Aufsicht über stationäre Einrichtungen - mit folgender Ausnahme:

In der Produktgruppe 050 verbleibt die Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder.

Zielgruppe(n)

Menschen, die als Kinder und/oder Jugendliche in Einrichtungen der Behindertenhilfe, in Kinder- und Jugendpsychiatrien oder in ehemaligen Sonderschulen mit angeschlossenem Internatsbetrieb in den alten Bundesländern im Zeitraum von 1949 bis 1975 und in den neuen Bundesländern im Zeitraum von 1949 bis 1990 untergebracht waren und heute im Rheinland wohnen.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Beamte	1,50	1,50		
Tariflich Beschäftigte	19,00	19,00	1,00	1,00

**Produkt 05001 Beratung der Jugendämter in Fragen erzieherischer Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII****Ziele**

- Qualifizierung, Weiterentwicklung und Vermittlung von Methoden, Instrumentarien und Erkenntnissen zur Arbeit der öffentlichen Träger im Bereich der erzieherischen Hilfen.  
Dies soll durch Beratungen und Fortbildungen umgesetzt werden.

Auftragsgrundlage: SGB VIII (KJHG), hier insbesondere § 85 II Ziffern 1, 4, 5, 8, 9 SGB VIII

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
<b>Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)</b>				
- Anzahl der Beratungstage in Tagen	695	718		
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	39	35		
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	1.102	900		
<b>Produktergebnis</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	10.402-	61.000-	0	0
- Erträge	4.070	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	14.472	61.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>10.402-</b>	<b>61.000-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Produkt 05002 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung****Ziele**

- Schaffung von Rechtssicherheit und gleichen Rahmenbedingungen für Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung durch Betriebserlaubnisse und örtliche Prüfungen.
- Stärkung der Sach- und Handlungskompetenz und Stabilisierung bzw. Weiterentwicklung der Einrichtungen für Träger, pädagogische Fachkräfte, Fachberater der Spitzenverbände und Jugendämter durch Beratungen und Fortbildungen.

Auftragsgrundlage: SGB VIII (KJHG), hier insbesondere § 85 II Ziffern 2 ,6,7 SGB VIII i.V.m. §§ 45 SGB VIII

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
<b>Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)</b>				
- Anzahl der Betriebserlaubnisse in Stück	393	300		
- Beratungstermine, Besichtigungen und örtliche Prüfungen nach SGB VIII in Stück	663	650		
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	17	25		
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	427	400		
<b>Produktergebnis</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	17.605	29.000-	0	0
- Erträge	311.214	401.000	240.000	320.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	293.610	430.000	240.000	320.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>17.605</b>	<b>29.000-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Laufende Verwaltungstätigkeit</b>										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	453.029	556.000	<b>470.000</b>	<b>550.000</b>			550.000	550.000	550.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.148.633	2.251.615	<b>473.843</b>	<b>558.040</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	558.040	558.040	558.040
<b>03</b>	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)</b>	<b>1.695.604-</b>	<b>1.695.615-</b>	<b>3.843-</b>	<b>8.040-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>8.040-</b>	<b>8.040-</b>	<b>8.040-</b>
<b>Investitionstätigkeit</b>										
<b>Einzahlungen</b>										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	107.384	100.000	<b>90.000</b>	<b>90.000</b>			85.000	70.000	65.000
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>			0	0	0
<b>09</b>	<b>Summe der investiven Einzahlungen</b>	<b>107.384</b>	<b>100.000</b>	<b>90.000</b>	<b>90.000</b>			<b>85.000</b>	<b>70.000</b>	<b>65.000</b>
<b>Auszahlungen</b>										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	927	3.000	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	3.000	3.000	3.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	0	0
<b>16</b>	<b>Summe der investiven Auszahlungen</b>	<b>927</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>
<b>17</b>	<b>Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)</b>	<b>106.457</b>	<b>97.000</b>	<b>87.000</b>	<b>87.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>82.000</b>	<b>67.000</b>	<b>62.000</b>



Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	<b>Finanzierungstätigkeit</b>									
	<b>Einzahlungen</b>									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
<b>21</b>	<b>Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Auszahlungen</b>									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
<b>25</b>	<b>Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>26</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>27</b>	<b>Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)</b>	<b>1.589.147-</b>	<b>1.598.615-</b>	<b>83.157</b>	<b>78.960</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>73.960</b>	<b>58.960</b>	<b>53.960</b>

**Erläuterungen:****Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen**

42 aktive Darlehen für Einrichtungen der Jugendhilfe sind mit rund 0,91 Millionen Euro Restforderung zum 31.12.2018 bilanziert.

Planmäßig bestehen zum 31.12.2020 39 aktive Darlehen mit einer Restforderung in Höhe von rund 0,71 Millionen Euro,  
zum 31.12.2021 36 aktive Darlehen mit einer Restforderung in Höhe von 0,62 Millionen Euro.

**Zeile 09: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen**

Es handelt sich um den Bedarf für kleinere Investitionen, daher wird auf eine Darstellung des Teilfinanzplans (Teil B) verzichtet.



Teilergebnisplan		Ergebnis (€)				Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	95.543	59	59	59	59	59	59			
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	16.837	1.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	135	0	0	0	0	0	0			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0			
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>112.515</b>	<b>1.059</b>	<b>100.059</b>	<b>100.059</b>	<b>100.059</b>	<b>100.059</b>	<b>100.059</b>			
11	- Personalaufwendungen	3.496.868	3.720.507	4.343.327	4.246.873	4.246.873	4.246.873	4.246.873			
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0			
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	129.560	58.200	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	700	549	1.225	1.224	1.224	1.224	1.224			
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	28.700	119.300	43.300	43.300	43.300	43.300	43.300			
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>3.655.828</b>	<b>3.898.556</b>	<b>4.403.852</b>	<b>4.307.397</b>	<b>4.307.397</b>	<b>4.307.397</b>	<b>4.307.397</b>			
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)</b>	<b>3.543.313-</b>	<b>3.897.497-</b>	<b>4.303.793-</b>	<b>4.207.338-</b>	<b>4.207.338-</b>	<b>4.207.338-</b>	<b>4.207.338-</b>			
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0			
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)</b>	<b>3.543.313-</b>	<b>3.897.497-</b>	<b>4.303.793-</b>	<b>4.207.338-</b>	<b>4.207.338-</b>	<b>4.207.338-</b>	<b>4.207.338-</b>			
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0			
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			
<b>26</b>	<b>= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)</b>	<b>3.543.313-</b>	<b>3.897.497-</b>	<b>4.303.793-</b>	<b>4.207.338-</b>	<b>4.207.338-</b>	<b>4.207.338-</b>	<b>4.207.338-</b>			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0			
<b>29</b>	<b>= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)</b>	<b>3.543.313-</b>	<b>3.897.497-</b>	<b>4.303.793-</b>	<b>4.207.338-</b>	<b>4.207.338-</b>	<b>4.207.338-</b>	<b>4.207.338-</b>			

**Erläuterungen:**

2020	2021	
<b>Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen / Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>		
100.000 EUR	100.000 EUR	Personalkostenerstattungen des Landes; Koordinationsverträge
59 EUR	59 EUR	Erträge Auflösung Sonderposten
<b>Zeile 11: Personalaufwendungen</b>		
4.343.327 EUR	4.246.873 EUR	Personalaufwendungen
<b>Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>		
11.000 EUR	11.000 EUR	Honorare zur Fort- und Weiterbildung für aktuelle Themen der Aufsicht und Beratung der Kindertagesstätten
5.000 EUR	5.000 EUR	Druck aktueller Broschüren oder Broschürenneuauflagen
<b>Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen</b>		
1.225 EUR	1.224 EUR	Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung
<b>Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>		
18.300 EUR	18.300 EUR	Reisekosten für Beratung und Aufsicht von Kindertagesstätten
8.500 EUR	8.500 EUR	Veranstaltungen & Events
10.300 EUR	10.300 EUR	Fortbildung einschließlich Reisekosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3.700 EUR	3.700 EUR	Gästebewirtung & Repräsentation
2.500 EUR	2.500 EUR	Werbung, Zeitschriften und Fachliteratur

**Beschreibung der Aufgabenfelder der Produktgruppe:**

In der PG 051 „Hilfen für Kinder und Familien“ werden jährlich Mittel des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von ca. 2,0 Mrd EUR an öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe bewilligt. Die Mittelbuchung erfolgt direkt zu Lasten des Landeshaushaltes. Gefördert werden Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen und Familienbildungsstätten. Die Zentrale Adoptionsstelle und der Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen stellen weitere Bestandteile der Produktgruppe dar.

**1. Förderung von Kindertageseinrichtungen**

Gefördert werden die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung von Kindern des Landes Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz). Mit dem Landeszuschuss zu den Personal- und Sachkosten von Kindertageseinrichtungen wird der Betrieb dieser Einrichtungen sicher gestellt. Neben den Betriebskosten, die den größten Teil dieser Mittel ausmachen, werden auch Mittel für Familienzentren und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen weiter geleitet.

Außerhalb der Förderung von Kindertageseinrichtungen werden in diesem Arbeitsbereich investive Mittel nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFP) an freie Träger der Jugendhilfe bewilligt.

**2. Beratungsstellen und Familienbildung**

Gefördert werden die Personal- und Sachkosten von Familien-, Schwangerschafts-, und Frauenberatungsstellen. Mit der Landesförderung wird die Finanzausstattung von freien und kommunalen Trägern dieser Beratungsstellen sichergestellt. Die Förderung bestimmt sich nach den jeweiligen Verordnungen, Förderrichtlinien sowie besonderen Erlassen des Landes.

Anerkannte Einrichtungen der Familienbildung (Familienbildungsstätten) erhalten Mittel nach dem Weiterbildungsgesetz. Darüber hinaus werden Landeszuschüsse für den Gebührennachlass, für verschiedene Projekte im Rahmen der Familienbildung sowie für die Fachberatung für Kitas bewilligt.

Auch die Abwicklung von zusätzlichen Förderprogrammen für die Familienberatung und Familienbildung, die im besonderen Interesse des Landes liegen, ist in diesem Bereich angesiedelt.

**3. Zentrale Adoptionsstelle**

Im Rahmen der internationalen Adoption nimmt die zentrale Adoptionsstelle die Aufgaben der Zentralen Behörde im Sinne des Haager Adoptionsübereinkommens wahr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet sie eng mit den anderen zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter in Deutschland sowie mit der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption beim Bundesamt für Justiz zusammen. Die Arbeit umfasst die Adoptionsvermittlung von im Ausland lebenden Kindern an Bewerber aus dem Zuständigkeitsbereich des LVR-Landesjugendamtes Rheinland, die Prüfung von Kindervorschlägen aus dem Ausland, die Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen gegenüber den Familiengerichten in Adoptionsverfahren mit Auslandsberührung sowie die Beratung von Notaren, Rechtsanwälten, Standesämtern und Ausländerbehörden zu rechtlichen Fragen bei Adoptionen mit Auslandsberührung.

Neben der Beratung und Fortbildung der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen der öffentlichen und freien Träger im Rheinland obliegt ihr die Anerkennung, Zulassung und Aufsicht von Adoptions- und Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört die Genehmigung von Ausnahmen vom gesetzlichen Gebot, die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und freien Träger mit zwei Fachkräften auszustatten. Auch ist sie zuständig für die Zustimmung zur Einrichtung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen in kommunaler Trägerschaft und die Erteilung von Gestattungen zur internationalen Adoptionsvermittlung an die Jugendämter im Einzelfall oder generell für bestimmte Herkunftsländer.

**4. Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen**

Auf der Grundlage der §§ 45 ff. SGB VIII wird die Betriebserlaubnis für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder erteilt. Die Träger von Tageseinrichtungen werden im Betriebserlaubnisverfahren beraten und es erfolgt abschließend die Prüfung, ob das Wohl der Kinder (strukturell) in Tageseinrichtungen gesichert ist. Denn Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, allen Kindern vielfältige und ganzheitliche frühkindliche Bildung zu ermöglichen. Das Recht der Kinder auf Bildung und der sich daraus ergebende Auftrag der Bildungsförderung sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) formuliert. Das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) konkretisiert das Ziel der Bildungsförderung in Kindertageseinrichtungen.

Die Qualifizierung und Weiterentwicklung der Fachkräfte in den Einrichtungen wird durch Fortbildungsmaßnahmen und Informationsmaterialien des Landesjugendamtes gefördert.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Beamte	18,32	27,00	27,00	<b>27,00</b>
Tariflich Beschäftigte	31,60	25,50	28,50	<b>28,50</b>

**Produkt 05101 Förderung von Tageseinrichtungen****Ziele**

- Förderung von Tageseinrichtungen aus Landesmitteln und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel.

Auftragsgrundlage: § 85 II SGB VIII i.V.m. Kinderbildungsgesetz Förderrichtlinien des Landes

	<b>Ergebnis</b>	<b>Ansatz</b>		
	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)</b>				
- Anzahl der Förderanträge in Stück	2.254	3.500	3.500	3.000
- Anzahl der Bewilligungen in Stück	2.504	2.400	2.600	2.400
- Anzahl der Ablehnungen in Stück	2	30	30	30
- Anzahl der Verwendungsnachweise in Stück	598	1.385	1.200	1.200
<b>Produktergebnis</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



**Produkt 05102 Förderung in den Bereichen Familienberatung/-bildung****Ziele**

- Förderung aus Landesmitteln u.a. von Familienberatungsstellen und -bildungsstätten Frauenberatungsstellen, Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Familienplanung.
- Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel.

Auftragsgrundlage: § 85 II SGB VIII, Weiterbildungsgesetz NRW, Haushaltsgesetz des Landes

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
<b>Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)</b>				
- Anzahl der Förderanträge in Stück	988	900	900	900
- Anzahl der Bewilligungen in Stück	1.220	1.160	1.200	1.200
- Anzahl der Ablehnungen in Stück	0	3	3	3
- Anzahl der Verwendungsnachweise in Stück	955	800	850	850
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	2	2	2	2
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	290	200	200	200
- Anzahl der Beratungstage in Tagen			0	0
- Anzahl der Gutachten in Stück			0	0
<b>Produktergebnis</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Produkt 05103 Adoptionen****Ziele**

- Weiterentwicklung, Vermittlung und Vereinheitlichung von rechtlichen, sozialpädagogischen und psychologischen Methoden, Instrumentarien und Erkenntnissen zur Wahrung des Kindeswohls und Kindesschutzes bei Adoptionen und Adoptionsvermittlungen.

Die Umsetzung soll in erster Linie durch Beratungen, Gutachten und Fortbildungen erfolgen.

Auftragsgrundlage: § 85 II Nr. 8 SGB VIII, §§ 2,4,10,11 Adoptionsvermittlungsgesetz, § 2 Adoptionsübereinkommen - Ausführungsgesetz

	<b>Ergebnis</b>		<b>Ansatz</b>	
	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)</b>				
- Anzahl der Beratungstage in Tagen	741	880	919	919
- Anzahl der Gutachten in Stück	122	110	110	110
- Eingegangene Vermittlungsanträge in Stück	17	6	6	6
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	14	4	6	6
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	422	150	200	200
<b>Produktergebnis</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	9.820-	3.900-	3.900-	3.900-
- Erträge	653	1.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	10.473	4.900	3.900	3.900
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>9.820-</b>	<b>3.900-</b>	<b>3.900-</b>	<b>3.900-</b>

**Produkt 05104 Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen****Ziele**

- Schaffung gleicher Rahmenbedingungen und Rechtssicherheit für Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder in Tageseinrichtungen durch Betriebserlaubnisse und örtliche Prüfungen.
- Stärkung der Sach- und Handlungskompetenz und Stabilisierung bzw. Weiterentwicklung der Einrichtungen für Träger, pädagogische Fachkräfte, Fachberater der Spitzenverbände und Jugendämter durch Beratungen und Fortbildungen.

Auftragsgrundlage: § 85 II i.V.m. §§ 45 ff. SGB VIII, Kinderbildungsgesetz.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
<b>Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)</b>				
- Anzahl der Betriebserlaubnisse in Stück	898	1.100	1.100	1.300
- Beratungstermine, Besichtigungen und örtliche Prüfungen nach SGB VIII in Stück	12.964	13.000	13.000	13.200
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	52	65	55	55
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	1.103	1.600	1.400	1.400
<b>Produktergebnis</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	134.837-	145.700-	24.500-	24.500-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	134.837	145.700	24.500	24.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>134.837-</b>	<b>145.700-</b>	<b>24.500-</b>	<b>24.500-</b>

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Laufende Verwaltungstätigkeit</b>										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	112.383	1.000	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>			100.000	100.000	100.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.658.620	3.898.007	<b>4.402.627</b>	<b>4.306.173</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	4.306.173	4.306.173	4.306.173
<b>03</b>	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)</b>	<b>3.546.237-</b>	<b>3.897.007-</b>	<b>4.302.627-</b>	<b>4.206.173-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.206.173-</b>	<b>4.206.173-</b>	<b>4.206.173-</b>
<b>Investitionstätigkeit</b>										
<b>Einzahlungen</b>										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	36.516	0	<b>0</b>	<b>0</b>			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>			0	0	0
<b>09</b>	<b>Summe der investiven Einzahlungen</b>	<b>36.516</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Auszahlungen</b>										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	3.000	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	3.000	3.000	3.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	0	0
<b>16</b>	<b>Summe der investiven Auszahlungen</b>	<b>0</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>
<b>17</b>	<b>Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)</b>	<b>36.516</b>	<b>3.000-</b>	<b>3.000-</b>	<b>3.000-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.000-</b>	<b>3.000-</b>	<b>3.000-</b>

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	<b>Finanzierungstätigkeit</b>									
	<b>Einzahlungen</b>									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
<b>21</b>	<b>Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Auszahlungen</b>									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
<b>25</b>	<b>Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>26</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>27</b>	<b>Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)</b>	<b>3.509.721-</b>	<b>3.900.007-</b>	<b>4.305.627-</b>	<b>4.209.173-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.209.173-</b>	<b>4.209.173-</b>	<b>4.209.173-</b>

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	890.741	541.052	850.565	850.109	850.109	850.109	850.109
03	+ Sonstige Transfererträge	24.026	0	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	400.405	300.000	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	692.017	0	470.000	470.000	470.000	470.000	470.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	109.414	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	2.116.603	841.052	1.320.565	1.320.109	1.320.109	1.320.109	1.320.109
11	- Personalaufwendungen	3.499.712	3.621.138	6.352.247	6.482.963	6.482.963	6.482.963	6.482.963
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.516.954	3.567.200	4.264.700	4.587.488	4.587.488	4.587.488	4.587.488
14	- Bilanzielle Abschreibungen	2.097	752	2.937	2.216	2.216	2.216	2.216
15	- Transferaufwendungen	737.119	476.000	545.000	545.000	545.000	545.000	545.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	302.612	409.900	167.900	167.900	167.900	167.900	167.900
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	15.058.494	8.074.990	11.332.784	11.785.567	11.785.567	11.785.567	11.785.567
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)</b>	12.941.892-	7.233.938-	10.012.219-	10.465.458-	10.465.458-	10.465.458-	10.465.458-
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>	0	0	0	0	0	0	0
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)</b>	12.941.892-	7.233.938-	10.012.219-	10.465.458-	10.465.458-	10.465.458-	10.465.458-
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)</b>	0	0	0	0	0	0	0
<b>26</b>	<b>= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)</b>	12.941.892-	7.233.938-	10.012.219-	10.465.458-	10.465.458-	10.465.458-	10.465.458-
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0
<b>29</b>	<b>= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)</b>	12.941.892-	7.233.938-	10.012.219-	10.465.458-	10.465.458-	10.465.458-	10.465.458-

**Erläuterungen:**

2020	2020	
<b>Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>		
290.000 EUR	290.000 EUR	Erstattung Personalaufwand für die Zentralstelle des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ)
240.000 EUR	240.000 EUR	Erstattung Personalaufwand für Fachberater zur Qualifizierung der Jugendarbeit
320.000 EUR	320.000 EUR	Zuweisung der LVR- Sozial- und Kulturstiftung für die Modell- und Initialförderungen nach § 85 SGB VIII (Refinanzierung, Aufwand, siehe Zeile 15)
565 EUR	109 EUR	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Refinanzierung von Abschreibungen, siehe Zeile 14)
<b>Zeile 05: Privatrechtliche Leistungsentgelte</b>		
0 EUR	0 EUR	Teilnehmerbeiträge der Fortbildungsveranstaltungen nicht geplant, im Gegenzug Aufwand in gleicher Höhe bei Zeile 16 reduziert (Abbildung Eigenanteil LVR)
<b>Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>		
240.000 EUR	240.000 EUR	Erstattung Personalaufwand für die Landesstelle NRW
124.000 EUR	124.000 EUR	Erstattung Personalaufwand für das Landesprogramm zur Wertevermittlung, die Beratung Frühe Hilfen und das Projekt "Gehört werden",
70.000 EUR	70.000 EUR	Erstattung Personalaufwand für die Beratung Frühe Hilfen
24.000 EUR	24.000 EUR	Erstattung Personalaufwand für das Projekt "Gehört werden",
12.000 EUR	12.000 EUR	Erstattung Personalaufwand für das Projekt "Gehört werden"
<b>Zeile 11: Personalaufwendungen</b>		
6.352.247 EUR	6.482.963 EUR	Personalaufwendungen
<b>Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>		
10.000 EUR	10.000 EUR	Druck und Bearbeitung Informationsmaterial Jugendhilfe und Rechtsberatung
3.797.500 EUR	4.120.288 EUR	Kostenerstattung an die örtlichen Träger der Jugendhilfe gem. §§ 89 ff SGB VIII
450.000 EUR	450.000 EUR	Antrag 14/227, Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern
7.200 EUR	7.200 EUR	Externe Beratungen
<b>Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen</b>		
2.937 EUR	2.216 EUR	Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung
<b>Zeile 15: Transferaufwendungen</b>		
125.000 EUR	125.000 EUR	13/440 Erinnerungsorte (Eigenanteil LVR)
320.000 EUR	320.000 EUR	14/657 Modellförderung (refinanziert, siehe Zeile 02)
50.000 EUR	50.000 EUR	Hilfe für Deutsche im Ausland gem. § 85 II Nr. 9 SGB VIII i.V.m. § 6 II SGB VIII (bis 2019 in PG050)
50.000 EUR	50.000 EUR	12/1946 FÖJ-Plätze, die durch LVR eigenfinanziert sind

2020	2021	
<b>Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>		
<b>12.000 EUR</b>	<b>12.000 EUR</b>	Externe Fortbildungen für die Mitarbeitenden des LVR-Fachbereichs Jugend
<b>39.000 EUR</b>	<b>39.000 EUR</b>	Dienstreisen der Mitarbeitenden des LVR-Fachbereichs Jugend
<b>5.400 EUR</b>	<b>5.400 EUR</b>	Fachliteratur, Gästebewirtung, Werbung
<b>70.000 EUR</b>	<b>70.000 EUR</b>	Fortbildungsveranstaltungen, Eigenanteil des LVR
<b>41.500 EUR</b>	<b>41.500 EUR</b>	Informationsveranstaltungen der Bereiche Rechtliche Beratung, Soziale Dienste u. Vormundschaften, Aufsicht über stationäre Einrichtungen und Projekt "Gehört werden"



**Beschreibung**

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

Ab 2020 sind Leistungen, die bisher in der Produktgruppe 050 zu finden waren, der Produktgruppe 052 zugeordnet worden.  
Darüber hinaus sind die Produkte der Produktgruppe 052 neu strukturiert worden.

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

052.01 Fachberatung (enthält Leistungen des bis 2019 unter 050.01 geführten Produkts)

052.02 Bewirtschaftung Jugendförderung

052.05 Kostenerstattung

052.06 Internationale Jugendarbeit

052.07 Landesstelle NRW

052.08 Aufsicht über stationäre Einrichtungen (bis 2019 050.02)

052.09 Gehört werden

052.10 Hilfe für Deutsche im Ausland

Zielgruppe(n)

- Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, Schulen, und Hochschulen
- Einsatzstellen und Teilnehmenden des FÖJ, gemeinnützige Institutionen
- Bundes- und Landesbehörden, kommunale Spitzenverbände
- Bundearbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Beamte	14,46	22,50	24,00	<b>24,00</b>
Tariflich Beschäftigte	35,93	33,50	57,00	<b>57,00</b>

**Produkt 05201 Fachberatung****Ziele**

Unterstützung und Weiterentwicklung der Fachpraxis der Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB VIII

Auftragsgrundlage: § 85 Abs. 2 Nr. 1-5, Nr. 8, Nr. 10 SGB VIII, § 79a SGB VIII

	<b>Ergebnis</b>	<b>Ansatz</b>		
	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)</b>				
- Anzahl der Beratungstage in Tagen	398	439	900	900
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	85	80	134	134
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	1.779	1.600	2.800	2.800
- Anzahl der beratenen Jugendämter in Stück			52	50
<b>Produktergebnis</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	53.746-	132.700-	482.700-	482.700-
- Erträge	376.143	101.000	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	429.889	233.700	482.700	482.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>53.746-</b>	<b>132.700-</b>	<b>482.700-</b>	<b>482.700-</b>

**Produkt 05202 Bewirtschaftung Jugendförderung****Ziele**

- Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans NRW, Förderprogramme des Landes und des Bundes zur Jugendförderung und der Förderung von Modell- und Initialprojekten in der Jugendhilfe im Rheinland
- Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung

Auftragsgrundlage: §§ 75, 85 i. V. m. § 11 Abs. 3 SGB VIII, verschiedene Richtlinien

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
<b>Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)</b>				
- Anzahl der Beratungstage in Tagen			470	470
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen				80
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen				1.600
- Anzahl der Förderanträge in Stück	2.222	1.286	2.310	2.310
- Anzahl der Bewilligungen in Stück	2.071	1.063	1.730	1.830
- Anzahl der Ablehnungen in Stück	157	223	580	480
- Anzahl der Verwendungsnachweise in Stück	1.824	963	1.530	1.630
<b>Produktergebnis</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	77.370-	100.000-	50.000-	50.000-
- Erträge	397.729	200.000	320.000	320.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	475.099	300.000	370.000	370.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>77.370-</b>	<b>100.000-</b>	<b>50.000-</b>	<b>50.000-</b>

**Produkt 05203 Jugendhilfeplanung****Ziele**

- Qualifizierung, Weiterentwicklung und Vermittlung von Methoden, Instrumentarien und Erkenntnissen zur Arbeit der öffentlichen und freien Träger.  
Dies soll durch Beratungen und Fortbildungen umgesetzt werden.

Auftragsgrundlage: §§ 80, 81 und 85 SGB VIII

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
<b>Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)</b>				
- Anzahl der Beratungstage in Tagen	248	248		
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	17	25		
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	188	600		
<b>Produktergebnis</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.905	3.000-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	4.905-	3.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>4.905</b>	<b>3.000-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Produkt 05204 Rechtliche Beratung / Qualifizierung der Jugendämter****Ziele**

- Beitrag zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, der einheitlichen Rechtsanwendung in der Jugendhilfe und Weiterentwicklung des Jugendhilferechts durch entsprechende Rechtsberatung und Fortbildung der Mitarbeiter der Jugendämter.

Auftragsgrundlage: §85 Abs. 2 SGB VIII

	<b>Ergebnis</b>	<b>Ansatz</b>		
	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)</b>				
- Anzahl der beratenen Jugendämter in Stück	49	50		
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	4	4		
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen	140	200		
<b>Produktergebnis</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	19.975-	11.000-	0	0
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	19.975	11.000	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>19.975-</b>	<b>11.000-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Produkt 05205 Kostenerstattung****Ziele**

- Abwicklung der überörtlichen Kostenerstattung nach §§ 89ff SGB VIII
- Prüfung der Erstattungsvoraussetzungen
- Zahlbarmachung der Rechnungsbeträge
- Beratung der Jugendämter zu Zuständigkeiten nach §§ 86ff SGB VIII und zum Kostenerstattungsverfahren nach §§ 89ff SGB VIII

Auftragsgrundlage: §§ 89ff SGB VIII, § 89d SGB VIII in Verbindung mit § 15a AG-KJHG

	<b>Ergebnis</b>		<b>Ansatz</b>	
	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)</b>				
- Anzahl der Entscheidungen in Stück	7.974	7.000	6.000	3.000
- Anzahl der ausgezahlten Rechnungen in Stück	10.108	8.500	5.000	2.800
- Zahl der Rechtsberatungen in Stück	264	350	300	300
<b>Produktergebnis</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	9.817.784-	3.500.000-	3.797.500-	4.120.288-
- Erträge	433.695	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	10.251.478	3.500.000	3.797.500	4.120.288
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>9.817.784-</b>	<b>3.500.000-</b>	<b>3.797.500-</b>	<b>4.120.288-</b>

**Produkt 05206 Internationale Jugendarbeit****Ziele**

- Umsetzung internationaler Jugendarbeit mit Jugendlichen aus Angeboten der Jugendsozialarbeit
- Beteiligung von individuell beeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen, da diese Zielgruppe in der internationalen Jugendarbeit unterbesetzt ist
- Die Erfahrungen des Programms finden ihren Rückfluss in die Fachpraxis, so dass die beschriebene spezielle Zielsetzung des Programmes der - Weiterentwicklung internationaler Jugendarbeit in Europa durch Rückfluss der Erfahrungen des Programms in die Fachpraxis.
- Umsetzung eines Bausteins der der LVR-Europastrategie

Auftragsgrundlage: §85 Abs. 2 Sätze 1, 2, 3, 4 und 8 SGB VIII

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	125.000-	125.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	125.000	125.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>125.000-</b>	<b>125.000-</b>

**Produkt 05208 Aufsicht über stationäre Einrichtungen****Ziele**

- Schaffung von Rechtssicherheit und gleichen Rahmenbedingungen für Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung durch Betriebserlaubnisse und örtliche Prüfungen.
- Stärkung der Sach- und Handlungskompetenz und Stabilisierung bzw. Weiterentwicklung der Einrichtungen für Träger, pädagogische Fachkräfte, Fachberater der Spitzenverbände und Jugendämter durch Beratungen und Fortbildungen.

Auftragsgrundlage: SGB VIII (KJHG), hier insbesondere § 85 II Ziffern 2, 6, 7 SGB VIII i.V.m. §§ 45 ff. SGB VIII

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
<b>Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)</b>				
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen			20	20
- Anzahl der Teilnehmer*innen in Personen			400	400
- Anzahl der Betriebserlaubnisse in Stück			350,00	350,00
- Beratung, Besichtigung, örtl. Prüfung			650,00	650,00
<b>Produktergebnis</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	4.000-	4.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	4.000	4.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.000-</b>	<b>4.000-</b>



**Produkt 05209 Gehört werden****Ziele**

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe (§ 8 SGB VIII).
- Beteiligung als wichtiger Beitrag zum Kinderschutz in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe.
- Unterstützung junger Menschen, die in Nordrhein-Westfalen in Einrichtungen nach § 34 SGB VIII betreut werden, bei der Entwicklung und Implementierung landesweiter, einrichtungsübergreifender Partizipationsstrukturen.
- enge Zusammenarbeit mit dem LWL-Landesjugendamt und der obersten Landesjugendbehörde bei der Umsetzung

Auftragsgrundlage: §§ 8 und 34 SGB VIII (KJHG), politischer Beschluss (14/1074)

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	25.000-	25.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	25.000	25.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>25.000-</b>	<b>25.000-</b>

**Produkt 05210 Hilfe für Deutsche im Ausland****Ziele**

- Gewährung von Jugendhilfe an Deutsche im Ausland unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 SGB VIII, Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamtes, wenn der Geburtsort des jungen Menschen im Rheinland liegt
- Sicherstellung der in den Verträgen mit Belgien und den Niederlanden getroffenen Regelungen

Auftragsgrundlage: § 85 Abs. 2 Nr. 9 SGB VIII

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	50.000-	50.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	50.000	50.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>50.000-</b>	<b>50.000-</b>



Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Laufende Verwaltungstätigkeit</b>										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.620.130	841.000	<b>1.320.000</b>	<b>1.320.000</b>			1.320.000	1.320.000	1.320.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.337.820	8.074.238	<b>11.329.847</b>	<b>11.783.351</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	11.783.351	11.783.351	11.783.351
<b>03</b>	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)</b>	<b>4.717.691-</b>	<b>7.233.238-</b>	<b>10.009.847-</b>	<b>10.463.351-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>10.463.351-</b>	<b>10.463.351-</b>	<b>10.463.351-</b>
<b>Investitionstätigkeit</b>										
<b>Einzahlungen</b>										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	35.648	0	<b>0</b>	<b>0</b>			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>			0	0	0
<b>09</b>	<b>Summe der investiven Einzahlungen</b>	<b>35.648</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Auszahlungen</b>										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.101	3.000	<b>6.000</b>	<b>6.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	6.000	6.000	6.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	0	0
<b>16</b>	<b>Summe der investiven Auszahlungen</b>	<b>1.101</b>	<b>3.000</b>	<b>6.000</b>	<b>6.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6.000</b>	<b>6.000</b>	<b>6.000</b>
<b>17</b>	<b>Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)</b>	<b>34.547</b>	<b>3.000-</b>	<b>6.000-</b>	<b>6.000-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6.000-</b>	<b>6.000-</b>	<b>6.000-</b>

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	<b>Finanzierungstätigkeit</b>									
	<b>Einzahlungen</b>									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
<b>21</b>	<b>Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Auszahlungen</b>									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
<b>25</b>	<b>Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>26</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>27</b>	<b>Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)</b>	<b>4.683.144-</b>	<b>7.236.238-</b>	<b>10.015.847-</b>	<b>10.469.351-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>10.469.351-</b>	<b>10.469.351-</b>	<b>10.469.351-</b>

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19	0	0	0	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	45.472	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.132.294	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	9.939.135	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>13.116.920</b>	<b>350.000</b>	<b>350.000</b>	<b>350.000</b>	<b>350.000</b>	<b>350.000</b>	<b>350.000</b>	
11	- Personalaufwendungen	1.111.128	948.127	93.856	95.733	95.733	95.733	95.733	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	312	0	0	0	0	0	0	
15	- Transferaufwendungen	92.042.477	93.700.000	134.569.350	133.451.700	133.451.700	133.451.700	133.451.700	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	95.731	0	0	0	0	0	0	
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>93.249.648</b>	<b>94.648.127</b>	<b>134.663.206</b>	<b>133.547.433</b>	<b>133.547.433</b>	<b>133.547.433</b>	<b>133.547.433</b>	
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)</b>	<b>80.132.729-</b>	<b>94.298.127-</b>	<b>134.313.206-</b>	<b>133.197.433-</b>	<b>133.197.433-</b>	<b>133.197.433-</b>	<b>133.197.433-</b>	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)</b>	<b>80.132.729-</b>	<b>94.298.127-</b>	<b>134.313.206-</b>	<b>133.197.433-</b>	<b>133.197.433-</b>	<b>133.197.433-</b>	<b>133.197.433-</b>	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>26</b>	<b>= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)</b>	<b>80.132.729-</b>	<b>94.298.127-</b>	<b>134.313.206-</b>	<b>133.197.433-</b>	<b>133.197.433-</b>	<b>133.197.433-</b>	<b>133.197.433-</b>	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
<b>29</b>	<b>= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)</b>	<b>80.132.729-</b>	<b>94.298.127-</b>	<b>134.313.206-</b>	<b>133.197.433-</b>	<b>133.197.433-</b>	<b>133.197.433-</b>	<b>133.197.433-</b>	

Erläuterungen:

<u>LVR - Dezernat 4:</u>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<u>Erläuterungen:</u>
Zeile 06: Erträge aus Lostenerstattungen und Kostenumlagen	350.000 EUR	350.000 EUR	Rückerstattung von Überzahlungen
Zeile 11: Personalaufwendungen	0 EUR	0 EUR	Personalaufwendungen*
Zeile 15: Transferaufwendungen:	134.569.350 EUR	133.451.700 EUR	
- Produkt 074.01 Gruppenförderung	40.200.000 EUR	41.100.000 EUR	Heilpädagogische Kindertagesstätten
	4.000.000 EUR	3.800.000 EUR	Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)
	6.212.500 EUR	6.212.500 EUR	Fahrtkosten zu den Kitas
- Produkt 074.02 Kindförderung	39.700.000 EUR	18.350.000 EUR	LVR - FlnK - Pauschale**
	24.000.000 EUR	18.000.000 EUR	Einzelfallhilfen (Integrationshelfer*innen)
	887.500 EUR	887.500 EUR	Fahrtkosten zu den Kitas
	650.000 EUR	650.000 EUR	Kindertagespflege
	18.919.350 EUR	44.451.700 EUR	Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX

\* Die Personalaufwendungen werden ab dem Haushaltsjahr 2020 in der Produktgruppe 086 veranschlagt.

\*\* Diese Leistungen erfolgen auf Basis der Satzung zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen.

**Beschreibung**

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

074.01 Inklusive Förderung in Heilpädagogischen Kindertagesstätten (Elementarbildung Gruppenförderung)

074.02 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege (Elementarbildung Kindförderung)

Zielgruppe(n)

Kinder mit Behinderung und ihre Familien, Kindertagesstätten, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Sozial-, Gesundheits- und Jugendämter

**Besonderheiten/Hinweise**

Das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) sieht eine Zuständigkeit des Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Träger der Eingliederungshilfe vor. Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG-BTHG für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege zuständig. Diese Zuständigkeiten sind der Struktur des SGB IX angepasst worden. Die im Produktergebnis ausgewiesenen primären Aufwendungen (Einzelkosten) enthalten ab dem Haushaltsjahr die Fahrtkosten zu den Kindertagesstätten in Höhe von 7.100.000 EUR jeweils für 2020 und 2021. Davon entfallen 6.200.000 EUR auf die heilpädagogischen Kindertagesstätten und 900.000 EUR auf die Regelkindertagesstätten. Einzelfallhilfen (I-Helfer\*innen), die in Regelkindertagesstätten gewährt werden, fallen ab dem 01.01.2020, in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland.

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX fallen ab dem 01.01.2020 in die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland. Diese Eingliederungshilfeleistungen werden somit 2020 erstmalig im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland veranschlagt.

Das Personal für die Bewirtschaftung der Mittel in heilpädagogischen Kindertagesstätten, Regelkindertagesstätten, Kindertagespflege wird ab dem Haushaltsjahr 2020 in der Produktgruppe 086 veranschlagt.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Beamte	6,50	12,00	2,00	2,00
Tariflich Beschäftigte	11,33	5,00		



**Produkt 07401 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten****Beschreibung**

074.01.001 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten

**Ziele**

- Öffnung der heilpädagogischen Kindertagesstätten für Kinder ohne Behinderung hin zu Regelkindertagesstätten (Umwandlung)
- Abbau der Gruppen in heilpädagogischen Kindertagesstätten

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	35.757.999-	47.200.000-	50.062.500-	50.762.500-
- Erträge	11.632.445	0	350.000	350.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	47.390.444	47.200.000	50.412.500	51.112.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>35.757.999-</b>	<b>47.200.000-</b>	<b>50.062.500-</b>	<b>50.762.500-</b>

**Teilprodukt 07401001 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten****Besonderheiten/Hinweise**

Heilpädagogische Kindertagesstätten sind teilstationäre Einrichtungen für Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind.

Finanzielle Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Leistungen umfassen heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen im Sinne des § 53 ff. SGB XII und streben die ganzheitliche Förderung der zu betreuenden Kinder an.

Die Finanzierung des Landschaftsverbandes Rheinland erfolgt dabei in Form einer Gruppenförderung mittels eines prospektiven Leistungsentgeltes, das mit den Trägern der Einrichtungen für eine bestimmte Dauer, in der Regel zwei Jahre, verhandelt wird.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
<b>Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)</b>				
- Anzahl der Plätze in heilpädagogischen Kindertagesstätten	1.522	1.680	1.481	1.481
- Sozialhilfeaufwendungen (Einzelkosten) in EUR	44.095.708,25	43.200.000,00	40.200.000,00	41.100.000,00
- Anzahl der heilpädagogischen Gruppen in Stück	173	185	168	168
<b>Teilproduktergebnis</b>				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	39.945.545-	47.200.000-	46.062.500-	46.962.500-
- Erträge	7.416.992	0	350.000	350.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	47.362.537	47.200.000	46.412.500	47.312.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>39.945.545-</b>	<b>47.200.000-</b>	<b>46.062.500-</b>	<b>46.962.500-</b>

**Teilprodukt 07401002 Integrationshelfer\*innen in heilpädagogischen Kindertagesstätten****Besonderheiten/Hinweise**

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer\*innen)

Aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung haben einige Kinder einen größeren Betreuungsbedarf, als dieser in der Gruppenbetreuung gewährleistet werden kann.

Diese Kinder erhalten zusätzlich Einzelfallhilfen in Form von Integrationshelfer\*innen.

Teilproduktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.187.546	0	4.000.000-	3.800.000-
- Erträge	4.215.453	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	27.907	0	4.000.000	3.800.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>4.187.546</b>	<b>0</b>	<b>4.000.000-</b>	<b>3.800.000-</b>

**Produkt 07402 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten inkl. Kindertagespflege****Beschreibung**

Seit dem 1. August 2014 erfolgt die Förderung der Inklusion in Regelkindertagesstätten auf Basis der Satzung zur Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten (FInK).

Seit dem 1. August 2016 erfolgt die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege zunächst für zwei Kindergartenjahre auf Basis der Satzung zur Förderung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege (iBiK).

Mit der Einführung des BTHG werden beide Förderungen mittelfristig in das neue System überführt.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung der Einzelfallhilfen (I-Helfer\*innen) in Regelkindertagesstätten aufgrund der Regelungen des AG-BTHG durch den Landschaftsverband Rheinland.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung der Fahrtkosten zu den Regelkindertagesstätten durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt die Finanzierung von heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt durch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

**Ziele**

Ausbau der Inklusion durch Förderung von Kindern mit wesentlicher (drohender) Behinderung mittels der LVR-FInK-Pauschale in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege mittels der LVR-iBiK-Pauschale.

Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen verschiedenste Störungen durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	38.112.406-	39.400.000-	84.156.850-	82.339.200-
- Erträge	598.017	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	38.710.422	39.400.000	84.156.850	82.339.200
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>38.112.406-</b>	<b>39.400.000-</b>	<b>84.156.850-</b>	<b>82.339.200-</b>

**Teilprodukt 07402001 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten****Besonderheiten/Hinweise**

LVR-FInK-Pauschale

Der LVR unterstützt mit der LVR-FInK-Pauschale die Teilhabe der Kinder mit wesentlicher (drohender) Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Mit dieser Leistung wird der Inklusionsgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention im Rheinland umgesetzt. Jedes Kind erhält dabei auf Antrag eine maximale Förderung von 6.500 € je Kindergartenjahr.

Die erhöhte Förderung beginnt mit dem Kindergartenjahr 2020/2021.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
<b>Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)</b>				
- Sozialhilfeaufwendungen (Einzelkosten) in EUR	37.716.112,14	39.400.000,00	39.700.000,00	18.350.000,00
- Anzahl der Förderungen nach FINK in Kindertagesstätten in Stück	8.465	7.880	5.600	2.800
<b>Teilproduktergebnis</b>				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	37.917.406-	39.100.000-	40.587.500-	19.237.500-
- Erträge	598.017	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	38.515.422	39.100.000	40.587.500	19.237.500
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>37.917.406-</b>	<b>39.100.000-</b>	<b>40.587.500-</b>	<b>19.237.500-</b>

**Teilprodukt 07402002 Inklusive Förderung in der Kindertagespflege****Besonderheiten/Hinweise**

LVR-iBiK-Pauschale

Der LVR unterstützt mit der LVR-iBiK-Pauschale die Teilhabe der Kinder mit wesentlicher (drohender) Behinderung am gesellschaftlichen Leben auch in der Kindertagespflege. Mit dieser Leistung wird der Inklusionsgedanke der UN- Behindertenrechtskonvention im Rheinland umgesetzt. Jedes Kind erhält dabei auf Antrag eine maximale Förderung von 6.500 € je Kindergartenjahr. Die erhöhte Förderung beginnt mit dem Kindergartenjahr 2020/2021.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
<b>Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)</b>				
- Anzahl Plätze Tagespflege im Rheinland in Stück	55		100	100
<b>Teilproduktergebnis</b>				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	195.000-	300.000-	650.000-	650.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	195.000	300.000	650.000	650.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>195.000-</b>	<b>300.000-</b>	<b>650.000-</b>	<b>650.000-</b>

**Teilprodukt 07402003 Integrationshelfer\*innen in Regelkindertagesstätten****Besonderheiten/Hinweise**

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer\*innen)

Aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung haben einige Kinder einen größeren Betreuungsbedarf, als dieser in der Gruppenbetreuung gewährleistet werden kann.

Diese Kinder erhalten zusätzlich Einzelfallhilfen in Form von Integrationshelfer\*innen.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt aufgrund der Regelungen des AG - BTHG die Finanzierung der Einzelfallhilfen in Regelkindertagesstätten durch den Landschaftsverband Rheinland.

Teilproduktergebnis	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	24.000.000-	18.000.000-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	24.000.000	18.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>24.000.000-</b>	<b>18.000.000-</b>

**Teilprodukt 07402004 Heilpädagogische Leistungen § 79 SGB IX****Besonderheiten/Hinweise**

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Die Leistungen werden den Leistungsberechtigten zunächst einmal als "gepoolte Leistung" angeboten und möglichst als landeseinheitliche Basisleistung I an alle Kinder mit Behinderung gewährt. Durch die Regelungen des AG-BTHG fallen diese Aufwendungen erstmalig im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland an.

	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
<b>Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)</b>				
- Anzahl Leistungsberechtigte in Personen			3.800	6.600
<b>Teilproduktergebnis</b>				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	18.919.350-	44.451.700-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	18.919.350	44.451.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>18.919.350-</b>	<b>44.451.700-</b>





Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Laufende Verwaltungstätigkeit</b>										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.080.665	350.000	<b>350.000</b>	<b>350.000</b>			350.000	350.000	350.000
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.915.610	94.648.127	<b>134.663.206</b>	<b>133.547.433</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	133.547.433	133.547.433	133.547.433
<b>03</b>	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)</b>	<b>92.834.945-</b>	<b>94.298.127-</b>	<b>134.313.206-</b>	<b>133.197.433-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>133.197.433-</b>	<b>133.197.433-</b>	<b>133.197.433-</b>
<b>Investitionstätigkeit</b>										
<b>Einzahlungen</b>										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	111.710	60.000	<b>55.000</b>	<b>55.000</b>			50.000	50.000	40.000
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>			0	0	0
<b>09</b>	<b>Summe der investiven Einzahlungen</b>	<b>111.710</b>	<b>60.000</b>	<b>55.000</b>	<b>55.000</b>			<b>50.000</b>	<b>50.000</b>	<b>40.000</b>
<b>Auszahlungen</b>										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	3.000	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	3.000	3.000	3.000
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	0	0	0
<b>16</b>	<b>Summe der investiven Auszahlungen</b>	<b>0</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>
<b>17</b>	<b>Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)</b>	<b>111.710</b>	<b>57.000</b>	<b>52.000</b>	<b>52.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>47.000</b>	<b>47.000</b>	<b>37.000</b>

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	<b>Finanzierungstätigkeit</b>									
	<b>Einzahlungen</b>									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
<b>21</b>	<b>Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Auszahlungen</b>									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
<b>25</b>	<b>Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>26</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>27</b>	<b>Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)</b>	<b>92.723.235-</b>	<b>94.241.127-</b>	<b>134.261.206-</b>	<b>133.145.433-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>133.150.433-</b>	<b>133.150.433-</b>	<b>133.160.433-</b>

**Erläuterungen:****Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen**

29 aktive Darlehen für heilpädagogische Kindertagesstätten sind mit rund 0,52 Millionen Euro Restforderung zum 31.12.2018 bilanziert.

Planmäßig bestehen zum 31.12.2020 28 aktive Darlehen mit einer Restforderungen in Höhe von rund 0,40 Millionen Euro,  
zum 31.12.2021 27 aktive Darlehen mit einer Restforderung in Höhe von 0,34 Millionen Euro.

**Zeile 09: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen**

Es handelt sich um den Bedarf für kleinere Investitionen, daher wird auf eine Darstellung des Teilfinanzplans (Teil B) verzichtet.



Teilergebnisplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0	
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	0	0	0	0	0	0	0	
11	- Personalaufwendungen	0	0	4.492.044	5.135.990	5.135.990	5.135.990	5.135.990	
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	
15	- Transferaufwendungen	0	0	48.413.000	51.355.650	51.355.650	51.355.650	51.355.650	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	46.000	50.000	50.000	50.000	50.000	
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	0	0	52.956.044	56.546.640	56.546.640	56.546.640	56.546.640	
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)</b>	0	0	52.956.044-	56.546.640-	56.546.640-	56.546.640-	56.546.640-	
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>	0	0	0	0	0	0	0	
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)</b>	0	0	52.956.044-	56.546.640-	56.546.640-	56.546.640-	56.546.640-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)</b>	0	0	0	0	0	0	0	
<b>26</b>	<b>= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)</b>	0	0	52.956.044-	56.546.640-	56.546.640-	56.546.640-	56.546.640-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0	0	
<b>29</b>	<b>= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)</b>	0	0	52.956.044-	56.546.640-	56.546.640-	56.546.640-	56.546.640-	

**Beschreibung**

Die Produktgruppe umfasst das Produkt

086.01 Medizinische Rehabilitation (Frühförderung)

Zielgruppen

Kinder mit Behinderung und ihre Familien, Interdisziplinäre Frühförderstellen, Anbieter von solitären heilpädagogischen Leistungen (u.a. Frühförderstellen, Autismus Ambulanzen, Praxen), Kindertageseinrichtungen, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Krankenkassenverbände, Sozial-, Gesundheits- Jugendämter

**Besonderheiten/Hinweise**

Das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) sieht eine Zuständigkeit des Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Träger der Eingliederungshilfe vor. Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG -BTHG für Kinder mit Behinderung in der Frühförderung zuständig. Diese Zuständigkeiten sind der Struktur des SGB IX angepasst worden.

Bei den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation handelt es sich um die Interdisziplinäre Frühförderung gem. § 46 SGB IX und die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung

Das Personal für die Umsetzung der Zuständigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AG-BTHG wird ab dem Haushaltsjahr 2020 in der Produktgruppe 086 veranschlagt.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis		Ansatz	
	2018	2019	2020	2021
Beamte			30,00	<b>30,00</b>
Tariflich Beschäftigte			26,00	<b>26,00</b>

**Produkt 08601 Medizinische Rehabilitation (Frühförderung)****Ziele**

Eine möglichst umfassende Entfaltung der Kompetenzen des Kindes in seinem Lebensalltag, die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten in diesem Prozess und die möglichst umfassende Teilhabe des Kindes und seiner Familie am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Inklusion.

Die Leistungserbringung soll aus einer Hand erfolgen. Die Förder-, Therapie- und Beratungsangebote innerhalb der Komplexleistung sind interdisziplinär aufeinander abzustimmen, um so die Förderung der Kinder wirksamer werden zu lassen.

Produktergebnis	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	48.413.000-	51.355.650-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	48.413.000	51.355.650
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>48.413.000-</b>	<b>51.355.650-</b>



## Teilprodukt 08601001 Interdisziplinäre Frühförderung

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
<b>Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)</b>				
- Anzahl Leistungsberechtigte in interdisziplinärer Frühförderung in Personen			18.031	18.572
- Summe Aufwand Eingliederungshilfe in interdisziplinärer Frühförderung in Euro			34.058.550,00	36.128.700,00
<b>Teilproduktergebnis</b>				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	34.058.550-	36.128.700-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	34.058.550	36.128.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>34.058.550-</b>	<b>36.128.700-</b>

**Teilprodukt 08601002 Solitäre heilpädagogische Leistungen**

	Ergebnis	Ansatz		
	2018	2019	2020	2021
<b>Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)</b>				
- Gesamtanzahl Leistungsberechtigte für heilpädagogische Leistungen in Personen			6.655	6.854
- Anzahl Leistungsberechtigte solitäre heilpädagogische Leistungen in Personen			5.703	5.874
- Anzahl sonstige Leistungsberechtigte in Personen			952	980
<b>Teilproduktergebnis</b>				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	0	14.354.450-	15.226.950-
- Erträge	0	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	0	14.354.450	15.226.950
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten ( DB III )	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat ( DB IV )	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR ( DB V )	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
<b>Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>14.354.450-</b>	<b>15.226.950-</b>



Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Laufende Verwaltungstätigkeit</b>										
01	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	0	0			0	0	0
02	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	52.956.044	56.546.640	0	0	56.546.640	56.546.640	56.546.640
<b>03</b>	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 u. 2)</b>	0	0	52.956.044-	56.546.640-	0	0	56.546.640-	56.546.640-	56.546.640-
<b>Investitionstätigkeit</b>										
<b>Einzahlungen</b>										
04	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0			0	0	0
05	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0			0	0	0
06	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0			0	0	0
07	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0			0	0	0
08	aus sonstigen Investitionen	0	0	0	0			0	0	0
<b>09</b>	<b>Summe der investiven Einzahlungen</b>	0	0	0	0			0	0	0
<b>Auszahlungen</b>										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	für sonstige Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>16</b>	<b>Summe der investiven Auszahlungen</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>17</b>	<b>Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 9 und 16)</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Verpfl.-Erm. (€)		Planung(€)		
		2018	2019	2020	2021	2020	2021	2022	2023	2024
	<b>Finanzierungstätigkeit</b>									
	<b>Einzahlungen</b>									
18	aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
19	aus Rückflüssen von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
20	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
<b>21</b>	<b>Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Auszahlungen</b>									
22	für die Tilgung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
23	für die Gewährung von Darlehen	0	0	0	0			0	0	0
24	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0	0	0	0			0	0	0
<b>25</b>	<b>Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>26</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 21 und 25)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>27</b>	<b>Saldo Einzahlungen ./. Auszahlungen (Zeilen 3, 17 u. 26)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>52.956.044-</b>	<b>56.546.640-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>56.546.640-</b>	<b>56.546.640-</b>	<b>56.546.640-</b>

## Vorlage Nr. 14/3639

öffentlich

**Datum:** 02.09.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 41  
**Bearbeitung:** Herr Bruchhaus

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>19.09.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>10.10.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>03.12.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>09.12.2019</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Gestaltung des Übergangsprozesses der Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (LVR-FInK-Pauschale) nach Einführung des BTHG zum 01.01.2020**

### Beschlussvorschlag:

Dem Übergangsprozess für die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) nach der Einführung des BTHG zum 01.01.2020 sowie den Förderrichtlinien für die LVR-FInK-Pauschale werden gemäß Vorlage Nr. 14/3639 zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan  
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.

Und er ist zuständig für Leistungen

für **Kinder mit Behinderungen vor dem Schuleintritt.**

Der LVR kümmert sich dann:

- Um die Früh-Förderung
- Um die Förderung in der Kinder-Betreuung.

Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln.

Hier wird erklärt:

So sieht die Förderung von Kindern in Kinder-Tageseinrichtungen in den nächsten Jahren aus.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Das Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG NRW) sieht eine Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) als Träger der Eingliederungshilfe vor. Danach wird das Dezernat 4 ab 01.01.2020 für die Fachleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AG-BTHG NRW für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Frühförderung zuständig sein.

Neben dem bisherigen gesetzlichen Auftrag des LVR zur Finanzierung Heilpädagogischer Tageseinrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hat der LVR mit dem Kindergartenjahr 2014/2015 in Ergänzung der KiBiz-Mittel in Kindertageseinrichtungen auf freiwilliger Basis die Richtlinienförderung FInK (Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen) ins Leben gerufen. Die Förderung löste seinerzeit im Zuge eines Harmonisierungsprozesses mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) die Förderung integrativer Tageseinrichtungen ab. Ziel war, diese Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung weiterzuentwickeln, den inklusiven Prozess qualitativ zu stärken und das Angebot für alle Regeleinrichtungen zu öffnen.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgabenbindung des LVR zum 01.01.2020 kann die freiwillige Förderung (FInK) nicht parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr gehen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der LVR-FInK-Richtlinien in gesetzlich verankerte, heilpädagogische Fachleistungen auf. Diese werden unter Beteiligung der Leistungsberechtigten im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens (BEI\_NRW KiJu) individuell festgestellt.

Die Verwaltung beabsichtigt, den Wechsel von der bisherigen freiwilligen finanziellen Förderung in das System der Eingliederungshilfe durch einen Übergangsprozess zu gestalten. Der Kern dieses Prozesses ist, dass alle noch bis zum 31.07.2020 eingehenden bewilligungsreifen LVR-FInK Anträge bis zur Schulpflicht beschieden werden. Sofern schon ein Antrag auf Bewilligung der Basisleistung I nach dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX vorliegt, ist die FInK Förderung und somit eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen. Um einen sanften Übergang herzustellen, wird die FInK Pauschale orientiert am Landesrahmenvertrag angepasst. Die FInK-Richtlinien werden entsprechend geändert.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielsetzung Z4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.



## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3639:**

Das Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG NRW) sieht eine Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) als Träger der Eingliederungshilfe vor. Danach wird das Dezernat 4 ab 01.01.2020 für die Fachleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AG-BTHG NRW für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Frühförderung zuständig sein.

Neben dem bisherigen gesetzlichen Auftrag des LVR zur Finanzierung Heilpädagogischer Tageseinrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hat der LVR mit dem Kindergartenjahr 2014/2015 in Ergänzung der KiBiz-Mittel in Kindertageseinrichtungen auf freiwilliger Basis die Richtlinienförderung FInK (Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen) ins Leben gerufen. Die Förderung löste seinerzeit im Zuge eines Harmonisierungsprozesses mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) die Förderung integrativer Tageseinrichtungen ab. Ziel war, diese Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung weiterzuentwickeln, den inklusiven Prozess qualitativ zu stärken und im Angebot für alle Regeleinrichtungen zu öffnen.

Zentraler Bestandteil in den Anforderungen des BTHG zum zukünftigen Verfahren ist die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens. Es wird bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe angewendet und versteht sich als transparenter, interdisziplinärer und konsensorientierter Weg für eine individuelle Bedarfsermittlung. Insbesondere sollen im Rahmen einer Zielorientierung Lebens- und Sozialräume der Leistungsberechtigten stärker in den Fokus gerückt werden. Dadurch wird die Partizipation des einzelnen Leistungsberechtigten an der Gestaltung seiner Lebensverhältnisse gestärkt.

Mit der gesetzlichen Leistungsverpflichtung wird einhergehend der zuständige Rehabilitationsträger verpflichtet, landeseinheitliche Lebensverhältnisse herzustellen. Es gilt somit eine, auf den Zuständigkeitsbereich des LVR Dezernat Kinder, Jugend und Familie ausgedehnte, vernetzte und qualitätsorientierte Verfahrensweise sicherzustellen. Durch eine schnittstellenreduzierte, nach außen durchgängige Verfahrensweise soll eine größtmögliche Transparenz für die Leistungsberechtigten garantiert werden.

Leistungsberechtigte Kinder und deren Eltern erwarten unabhängig ihres Wohnortes und unabhängig der jeweiligen Betreuungsform eine einheitlich geregelte Leistung zur Teilhabe in der Gesellschaft.

Neben dem bisherigen gesetzlichen Auftrag des LVR Dezernates Kinder, Jugend und Familie zur Finanzierung der Heilpädagogischen Leistung in Tageseinrichtungen wurden in der Vergangenheit auch Kinder mit (drohender) Behinderung in KiBiz-Kindertageseinrichtungen freiwillig durch die LVR-FInK-Richtlinien gefördert.

Dieses Engagement wird nunmehr mit Einführung des BTHG durch eine gesetzliche Verpflichtung ersetzt. Alle Betreuungsformen stehen gleichberechtigt nebeneinander, Fachleistungen sowie Personenkreise sind klar definiert. Ein Aufrechterhalten einer zusätzlichen freiwilligen Richtlinienförderung wird damit entbehrlich.

Das LVR Dezernat Kinder, Jugend und Familie beabsichtigt daher, die LVR-FInK-Förderung nach einem Übergangsprozess in das gesetzlich verpflichtende System der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX -neue Fassung- zu überführen.

## **Übergangsprozess FInK**

Um einen nahtlosen Übergang aller bereits geförderten Kinder mit (drohender) Behinderung in das neue System der Eingliederungshilfe zu ermöglichen, ist nachfolgender Übergangsprozess vorgesehen:

1. Alle unbefristeten Zuordnungen zum Personenkreis § 53 SGB XII gelten weiterhin.
2. Alle bewilligungsfähigen LVR-FInK-Anträge, die durch den Träger der Kindertagesstätte gestellt werden und bis zum 31.07.2020 eingehen, erhalten eine Bewilligung nach bisherigem Verfahren bis zur Schulpflicht. Sofern schon ein Antrag der Eltern und eine Bewilligung der Basisleistung I nach dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX vorliegt, ist die FInK-Förderung ausgeschlossen. Damit soll eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen werden.
3. Um einen sanften Übergang herzustellen, orientiert sich die Berechnung der Höhe der FInK-Pauschale ab 01.08.2020 an der Herleitung der heilpädagogischen Basisleistung I nach dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX und beträgt 6.500 Euro je Kind.
4. Aufgrund der Gestaltung des Übergangsprozesses sind die derzeitigen LVR-FInK-Richtlinien anzupassen und auslaufend zu gestalten.

Davon unabhängig haben Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung grundsätzlich die Möglichkeit, einen Antrag auf heilpädagogische Leistungen nach SGB IX beim LVR zu stellen.

In Vertretung

**B A H R – H E D E M A N N**

# **Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) vom 07.04.2014 (in der Fassung vom 16.12.2019)**

## **1. Förderzweck**

Die Förderung hat das Ziel und den Zweck, die inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Träger dieser Einrichtungen erhalten für Kinder mit einer wesentlichen Behinderung und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (Personenkreis im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII))<sup>1</sup>, auf Antrag eine Zuwendung in Form einer Pauschale (inklusive LVR-Kindpauschale).

Diese Kinder mit (drohender) Behinderung sollen möglichst wohnortnah und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden (§ 4 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) und § 22 a Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)).

Inklusion wird als Gewährleistung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verstanden. Mit der Förderung sollen insbesondere die Verpflichtungen für den Elementarbereich aus Art. 7 UN-BRK (Kinder mit Behinderungen) und Art. 24 UN-BRK (Bildung) erfüllt werden.

## **2. Geltungsbereich**

Die inklusive LVR-Kindpauschale erhalten nur Träger von Einrichtungen, deren geförderte Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) befindet.

Träger von Einrichtungen erhalten keine inklusive LVR-Kindpauschale für heilpädagogische Gruppen. In diesen Gruppen werden ausschließlich Kinder mit (drohender) Behinderung betreut.

Für Kinder, die schon eine Basisleistung I in der Kindertageseinrichtung nach dem Landesrahmenvertrag nach §131 im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten, können Träger von Einrichtungen keine inklusive LVR-Kindpauschale beantragen.

## **3. Förderung**

Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für das jeweilige Kindergartenjahr. Der LVR entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.

---

<sup>1</sup> Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird dieser Personenkreis im Folgenden in der Kurzform Kinder mit (drohender) Behinderung aufgeführt.

Die Zuwendung ergänzt die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KiBiz).

Der individuelle Sozialleistungsanspruch des Kindes mit (drohender) Behinderung auf Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII oder nach § 35 a SGB VIII sowie andere mögliche Sozialleistungsansprüche bleiben von der Förderung nach diesen Richtlinien unberührt. Dies gilt auch für die notwendigen Fahrtkosten. Soweit der behinderungsbedingte Mehrbedarf bereits durch die Förderung abgedeckt ist, kann sich der individuelle Eingliederungshilfebedarf entsprechend mindern.

#### **4. Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger sind die für Kindertageseinrichtungen zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden) oder die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 KiBiz, wenn der Träger für die jeweils zu fördernde Einrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzt.

#### **5. Zuwendungsgegenstand**

##### 5.1 Verwendungsmöglichkeiten

Gefördert werden Kosten für zusätzliche Fachkraftstunden (siehe auch Nr. 5.3), Qualifizierung und Fortbildung von Beschäftigten sowie den zeitlichen Aufwand für Vernetzung und Beratung. Die Zuwendung muss für zusätzliche Fachkraftstunden und kann, soweit die erforderlichen Kosten für die zusätzlichen Fachkraftstunden abgedeckt sind, ergänzend für die Qualifizierung und Fortbildung, Vernetzung und Beratung, sowie bis zu einer Höhe von 5 % des Zuwendungsbetrages für Sachmittel (keine medizinischen Hilfsmittel in Zuständigkeit anderer Leistungsträger) verwendet werden.

Für den Einsatz der zusätzlichen Fachkraftstunden müssen bei der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung pro Kind 0,1 - Anteil einer Vollzeitstelle, mindestens jedoch 3,9 zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche, vorgehalten werden.

Wenn zu Beginn des Förderzeitraumes zusätzliche Fachkraftstunden noch nicht eingerichtet werden konnten, kann in den ersten zwei Monaten ab Beginn des Förderzeitraumes die Pauschale auch für Kosten der Qualifizierung und Fortbildung von Beschäftigten, die Kosten des zeitlichen Aufwandes für Vernetzung und Beratung, sowie für Sachmittel bis zu einer Höhe von 5 % des Zuwendungsbetrages verwendet werden.

Die Qualifizierung und Fortbildung wird gefördert, um eine inklusiv ausgerichtete pädagogische Arbeit zu sichern und weiterzuentwickeln und die Beratungskompetenzen zu stärken. Zudem kann die Förderung für den zeitlichen Aufwand für Vernetzung, insbesondere mit medizinisch-therapeutischen Praxen oder interdisziplinär arbeitenden anderen Einrichtungen wie Frühförderstellen und für die Beratung von Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung verwendet werden. Die Sachmittel werden gefördert, um eine bedarfsgerechte Ausstattung zu unterstützen.

## 5.2 Gruppengröße

Die zusätzlichen Fachkraftstunden müssen, abhängig davon, ob es eine pädagogische Gruppe (Betreuungsgruppe) für Kinder unter drei Jahren oder über drei Jahren ist, ausgerichtet an der Anzahl der jeweils dort betreuten Kinder mit (drohender) Behinderung für die Betreuungsgruppe eingesetzt werden.

In einer Betreuungsgruppe können maximal 6 Kinder mit (drohender) Behinderung aufgenommen werden, wovon maximal zwei Kinder mit (drohender) Behinderung unter drei Jahren sein dürfen.

Bei der Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung in einer Betreuungsgruppe nach der Gruppenform II der Anlage zu § 19 KiBiz sollen aufgrund der sehr jungen Kinder maximal nur zwei Kinder mit (drohender) Behinderung aufgenommen werden. Von einer weiteren Platzreduzierung kann bei dieser Gruppenform abgesehen werden.

Die als Anlage beigefügten Tabellen weisen die individuellen Gruppengrößen bei Inanspruchnahme der LVR-Kindpauschale aus.

## 5.3 Förderung der Fachkraftstunden

Abrechnungsfähig sind nur die durch eine Fachkraft geleisteten zusätzlichen Stunden. Als Fachkraft gelten alle nach § 1 der jeweils gültigen Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz aufgeführten Personen. Anstelle von Fachkräften nach Satz 2 können auch Motopädinnen und Motopäden gefördert werden. Darüber hinaus können auch therapeutische Kräfte für interdisziplinäre Tätigkeiten (pädagogische Anteile) gefördert werden.

Darüber hinaus können in der Gruppenform III der Anlage zu § 19 KiBiz auch Ergänzungskräfte nach § 2 Abs. 1 der jeweils gültigen Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz aufgeführten Personen eingesetzt werden.

## **6. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung wird gewährt, wenn neben dem Zuwendungszweck und den Anforderungen in Nr. 5 dieser Richtlinien folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Träger verpflichtet sich, bei der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung mit schriftlicher Zustimmung des örtlichen Jugendamtes Plätze in der Gruppe, in der das Kind betreut wird, entsprechend Nr. 5.2 der Richtlinien unter Beachtung des pädagogischen Gesamtkonzeptes zu reduzieren (schriftliche Verpflichtungserklärung). Um die Platzzahlreduzierung auszugleichen, soll die für das aufgenommene Kind gewährte 3,5fache Kindpauschale nach § 19 KiBiz verwendet werden.

In Fällen, in denen die (drohende) Behinderung vor Aufnahme des Kindes nicht bekannt und eine Platzreduzierung nicht möglich war, kann für das laufende Kindergartenjahr eine LVR-Kindpauschale ohne Platzreduzierung gewährt werden. In diesen Fällen sind die durch die KiBiz-Pauschalen geförderten zusätzlichen Personalstunden durch mindestens 3,9 Fachkraftstunden aus der LVR-Kindpauschale zu ergänzen.

Gleiches gilt für Fälle, in denen die Rückstellung vom Schulbesuch eines Kindes nicht absehbar und damit eine Platzreduzierung nicht möglich war.

Der Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 22.02.2013 (Inbetriebnahme von geförderten U-3 Plätzen) ist zu beachten.

Die gesetzlichen Vorgaben des KiBiz sind einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die nach KiBiz für die ursprüngliche Betreuungsgruppe bemessene Mindestpersonalausstattung nicht verringert wird.

- b) Der LVR stellt die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII fest.
- c) Der Träger legt eine Förder- und Teilhabepanung als ergänzende einrichtungsspezifische Konzeption vor.
- d) Der Einrichtungsträger hat unverzüglich alle Tatsachen dem LVR mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der inklusiven Kindpauschale entgegenstehen oder für die Rückforderung der inklusiven LVR-Kindpauschale erheblich sein können.

Dies gilt insbesondere bei einem angedachten Wechsel eines Kindes in eine heilpädagogische Einrichtung.

## **7. Zuwendungshöhe und Zuwendungsart**

Die inklusive LVR-Kindpauschale wird in Höhe von 6.500,00 € je Kind mit (drohender) Behinderung als Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt.

Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, vermindert sich die LVR-Kindpauschale anteilig für jeden nicht in Anspruch genommenen vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

Gleiches gilt, wenn die zusätzliche Fachkraft infolge Beendigung des Vertragsverhältnisses oder z.B. wegen Krankheit oder Beschäftigungsverbots für ihre Arbeitsleistung nicht mehr zur Verfügung steht.

Eine krankheitsbedingte Nichtinanspruchnahme des Betreuungsvertrages führt nicht zu einer anteiligen Kürzung der inklusiven LVR-Kindpauschale.

War die Beendigung des Betreuungsvertrages nicht vorhersehbar, kann die inklusive LVR-Kindpauschale längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergezahlt werden.

War das Ausscheiden oder der Ausfall der Zusatzkraft nicht vorhersehbar, kann die Zuwendung für die Zeit von bis zu drei Monaten weiter gewährt werden, wenn für diese Zusatzkraft auch eine Vergütung gezahlt wurde.

## **8. Antragsverfahren**

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 15.4. eines jeden Jahres für das kommende Kindergartenjahr beim LVR-Landesjugendamt unter Verwendung des LVR-Vordrucks zu stellen, um eine zeitnahe Bewilligung zu ermöglichen<sup>2</sup>. Bei Aufnahmen im Laufe eines Kindergartenjahres ist der Antrag unverzüglich zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- a) die Feststellungsbescheinigung des LVR nach Nr. 6 b) der Richtlinien
- b) die schriftliche Zustimmungserklärung des örtlichen Jugendamts nach Nr.6 a) der Richtlinien
- c) die Förder- und Teilhabeplanung als ergänzende einrichtungsspezifische Konzeption
- d) die Verpflichtungserklärungen nach Nr. 6 a) und d) der Richtlinien

Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewilligungsfähigen Antrag.

## **9. Bewilligungsverfahren**

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bewilligt der LVR in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres dem Einrichtungsträger die inklusive LVR-Kindpauschale zunächst für ein Kindergartenjahr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.

Die Bewilligung verlängert sich für das jeweils nachfolgende Kindergartenjahr längstens bis zum Beginn der Schulpflicht, wenn Haushaltsmittel weiterhin zur Verfügung stehen und die Fördervoraussetzungen weiter erfüllt sind. Ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

Wird das Kind mit (drohender) Behinderung nach dem Schulgesetz NRW von der Schulpflicht zurückgestellt, kann die Förderung auf Antrag verlängert werden. Hierfür genügt ein formloses Schreiben. Die Förderungsvoraussetzungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

## **10. Nebenbestimmungen**

### **10.1 Bildungsdokumentation**

Der Träger der Einrichtung erstellt für jedes Kind mit (drohender) Behinderung eine Bildungsdokumentation entsprechend KiBiz NRW, ergänzt um Aspekte der Förderung und der Entwicklungsschritte des Kindes. Die Dokumentation verbleibt aus Gründen des Datenschutzes in der Einrichtung.

---

<sup>2</sup> Dieses Datum ist keine Ausschlussfrist, sondern dient dem rechtzeitigen Antragseingang. Daher sollten auch unvollständige Anträge dem LVR-Landesjugendamt möglichst zu diesem Zeitpunkt zugeleitet werden.

## 10.2 Beratungsverpflichtung

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, eine Beratung mit dem zuständigen Spitzenverband, dem Jugendamt oder dem LVR nachzufragen, wenn Umstände erkennbar sind, die eine bedarfsgerechte inklusive Förderung des Kindes mit (drohender) Behinderung gefährden können.

Der Träger verpflichtet sich, Informationen zur Förderung des Kindes an die Eltern/ Sorgeberechtigten weiterzugeben.

## 10.3 Ergänzende Nebenbestimmungen

Ergänzend gelten die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO) für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P):

- a) Anforderung und Verwendung der Förderung (Nr.1.1,1.3,1.5,1.6)
- b) Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers (Nr.5.1,5.2,5.3)
- c) Nachweis der Verwendung (Nr. 6.6)
- d) Prüfung der Verwendung (Nr. 7.1)
- e) Erstattung der Zuwendung (Nr. 8.1,8.2,8.3.2)

## **11. Weitere Verfahrensregelungen**

Über die Regelungen in Nr. 8 (Antragsverfahren) und Nr. 9 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:

### 11.1 Verwendungsnachweis

Der Träger der Einrichtung hat spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes einen sog. einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel sowie die erforderliche und durchgeführte Platzzahlreduzierung zu bestätigen.

Der Träger der Einrichtung hat die Belege für die Kosten der zusätzlichen Fachkraft und der Qualifizierungen (Arbeitsverträge, Rechnungen usw.) drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung ohne Ankündigung vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

### 11.2 Rückforderung der Zuwendung

Der LVR ist berechtigt, den Förderbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und die Erstattung der Förderung insbesondere zu verlangen, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger:



- a) die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet
- b) die erforderliche Platzzahlreduzierung nicht vornimmt
- c) die Förder- und Teilhabeplanung nicht vorgelegen hat
- d) seinen Mitteilungspflichten nach Nr. 6 d nicht nachkommt oder
- e) die Regelungen der ANBest-P gemäß Nr. 10.3 nicht beachtet.

### 11.3 Ergänzende Regelungen

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Förderbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO), die Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden (VVG) sowie das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind ergänzend heranzuziehen.

## **12. Inkrafttreten und Laufzeit der Richtlinie**

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft und endet spätestens am 31.07.2027. Mit Datum vom 31.07.2020 (Eingang LVR) kann letztmalig eine LVR-FInK-Pauschale für den Folgezeitraum beantragt werden.

## Vorlage Nr. 14/3638

öffentlich

**Datum:** 04.09.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 41  
**Bearbeitung:** Herr Bruchhaus

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>19.09.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>10.10.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>03.12.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>09.12.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>16.12.2019</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)**

### Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (FInK) wird gem. Vorlage Nr. 14/3638 zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.

Und er ist zuständig für Leistungen

für **Kinder mit Behinderungen vor dem Schuleintritt.**

Der LVR kümmert sich dann:

- Um die Früh-Förderung
- Um die Förderung in der Kinder-Betreuung.

Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln.

Hier geht es um die Regeln

zur Förderung von Kindern in Kinder-Tageseinrichtungen.

Diese Regeln stehen in einer neuen Satzung.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 01. August 2014 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen – kurz LVR-FInK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Träger im Rheinland eine LVR-FInK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertageseinrichtung betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige FInK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr gehen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der FInK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen auf.

Um eine Gleichbehandlung mit den Kindern mit Behinderung, die über den Landesrahmenvertrag gefördert werden zu gewährleisten, soll die freiwillige LVR-FInK-Förderung auf einen Betrag von 6.500 € ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 angepasst werden.

Zusätzlich zu den anzupassenden Richtlinien ist eine Neufassung der Fördersatzung durch die Landschaftsversammlung Rheinland zu beschließen, um eine Ermächtigungsgrundlage für die finanzielle Abwicklung der Förderung zu erhalten.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielsetzung Z4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3638:**

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 01. August 2014 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen – kurz LVR-FInK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Träger im Rheinland eine LVR-FInK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertageseinrichtung betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Die Förderung durch die LVR-FInK-Pauschale zielt darauf ab, die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind fortzuentwickeln. Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige FInK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr müssen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der FInK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen aufgehen. Der Übergang in die gesetzlich verankerte heilpädagogische Leistung erfolgt nach folgendem Verfahren:

Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung haben grundsätzlich die Möglichkeit einen Antrag auf heilpädagogische Leistungen in einer Kindertagesstätte beim LVR zu beantragen.

Alle FInK- Anträge, die durch den Träger der Kindertagesstätte gestellt und bis zum 31.07.2020 eingehen, erhalten eine Bewilligung nach bisherigem Verfahren bis zur Schulpflicht. Sofern schon ein Antrag der Eltern und eine Bewilligung nach dem BTHG vorliegt, ist die FInK-Förderung ausgeschlossen. Damit soll eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen werden.

Um eine Gleichbehandlung mit den Kindern mit Behinderung, die über den Landesrahmenvertrag gefördert werden zu gewährleisten, soll die freiwillige LVR-FInK-Förderung auf einen Betrag von 6.500 € ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 angepasst werden.

Allerdings bilden Richtlinien keine Ermächtigungsgrundlage für die Abwicklung der Förderung, insbesondere für mögliche Rückforderungen von Zuwendungen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, zusätzlich zu den Förderrichtlinien eine Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege zu beschließen.

Die Satzung ist als **Anlage** beigefügt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

---

**Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland  
über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK)  
im Gebiet des Rheinlandes**

vom 16. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 16. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) des Rheinlandes beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) im Gebiet des Rheinlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.2014 (GV. NRW. S. 289) wird wie folgt geändert:

§ 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Unter den Voraussetzungen der Richtlinien über die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) wird auf Antrag mit Eingangsdatum bis einschließlich 31.07.2020 die inklusive LVR-Kindpauschale in Höhe von 6.500 € je Kind mit (drohender) Behinderung als zweckgebundener Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, 16. Dezember 2019

H e n k – H o l l s t e i n

Vorsitzende der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland

L u b e k

Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

## Vorlage Nr. 14/3636

öffentlich

**Datum:** 28.08.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 41  
**Bearbeitung:** Herr Bruchhaus

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>19.09.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>10.10.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>03.12.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>09.12.2019</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Richtlinien des LVR zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege**

### Beschlussvorschlag:

Den Richtlinien zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) wird gem. Vorlage Nr. 14/3636 zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

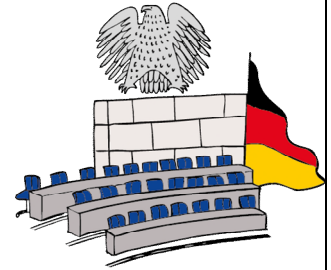
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten



## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.

Und er ist zuständig für Leistungen

für **Kinder mit Behinderungen vor dem Schuleintritt.**

Der LVR kümmert sich dann:

- Um die Früh-Förderung
- Um die Förderung in der Kinder-Betreuung.

Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln.

Hier wird erklärt:

So werden Kinder in den nächsten Jahren in der Kinder-Tages-Pflege gefördert.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 1. August 2016 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege – kurz LVR-IBIK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Jugendämter im Rheinland eine LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertagespflege betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige IBIK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr gehen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der IBIK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen auf.

Aus diesem Grund soll die bisherige Förderung durch die IBIK-Pauschale in einem Übergangsprozess beginnend mit dem 1. August 2020 nur noch befristet fortgeführt werden. Dieser Übergangsprozess endet nach zwei Jahren zum 31. Juli 2022.

Um eine Gleichbehandlung mit Kindern mit (drohender) Behinderung, die über die Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten (FIInK) bzw. den Landesrahmenvertrag gefördert werden, zu gewährleisten, soll die Förderung auf einen Betrag von 6.500 € ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 angehoben werden. Die Erhöhung ist in den Haushaltsplanentwürfen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 vorgesehen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielsetzung Z4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3636:**

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 01. August 2016 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege – kurz LVR-IBIK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Jugendämter im Rheinland eine LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertagespflege betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Die Förderung durch die LVR-IBIK-Pauschale zielt darauf ab, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege hin zu einem professionellen, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Versorgungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot auch von Kindern mit (drohender) Behinderung zu unterstützen. Damit soll dazu beigetragen werden, dass die Kindertagespflege zu einem integrierten Bestandteil des lokalen Betreuungssystems werden kann und Teilhabechancen für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagesbetreuung von Anfang an vergrößert werden.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige IBIK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr müssen zukünftig die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der IBIK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen aufgehen.

Bisher liegen keine ausreichenden Erfahrungen vor, wie eine einheitliche heilpädagogische Leistung in einer Kindertagespflegestelle gestaltet sein könnte. In mehreren, durch die Landschaftsverbände organisierten Expertenrunden wurde einvernehmlich herausgearbeitet, dass die Sachverhalte in den Kommunen derart vielfältig sind, dass zunächst von einer einheitlichen (Rahmen-)Leistungsbeschreibung im Landesrahmenvertrag abgesehen werden sollte. Vielmehr sollten für eine adäquate Beschreibung einer heilpädagogischen Leistung in der Kindertagespflege nach § 79 SGB IX in dem Zeitraum ab dem 1.1.2020 für die Dauer von zwei Jahren Erfahrungen in der Praxis gesammelt werden.

Aus diesem Grund soll die bisherige Förderung durch die IBIK-Pauschale in einem Übergangsprozess beginnend mit dem 1. August 2020 nur noch befristet fortgeführt werden. Der Übergangsprozess endet nach zwei Jahren zum 31. Juli 2022. Danach werden die Erkenntnisse aus der Praxis – soweit erforderlich - in einer

Rahmenleistungsbeschreibung münden und über die Gemeinsame Kommission in den Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX aufgenommen.

Während dieser Übergangszeit hat sich die Expertenrunde dafür ausgesprochen, die derzeitige systemische Unterstützung durch die LVR-IBIK-Pauschale befristet fortzuführen, um insbesondere eine Unterstützung der Tagespflegestellen durch eine Fachberatung der Jugendämter sicherzustellen. Dies sei ein wichtiger erster Schritt, um Kindern mit (drohender) Behinderung eine Teilhabe am Bildungssystem zu ermöglichen und evtl. Versorgungslücken zu schließen.

Um eine Gleichbehandlung mit Kindern mit (drohender) Behinderung, die über die Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten (FInK) bzw. den Landesrahmenvertrag gefördert werden, zu gewährleisten, soll die Förderung auf einen Betrag von 6.500 € ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 angepasst werden. Die Anpassung ist in den Haushaltsplanentwürfen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 vorgesehen.

Im Verlauf dieses Übergangs gelten folgende Regelungen:

- grundsätzlich können Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung ab dem 1. Januar 2020 neben der LVR-IBIK-Förderung einen Antrag auf heilpädagogische Leistungen in der Kindertagespflege beim LVR stellen,
- alle Zuordnungen zum Personenkreis des § 53 SGB XII gelten weiterhin,
- alle IBIK-Anträge erhalten eine Bewilligung, bis die Kinder den Platz in der Kindertagespflege nicht mehr in Anspruch nehmen – längstens bis zum 31. Juli 2022,
- die LVR-IBIK-Pauschale wird ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 auf einen Betrag in Höhe von 6.500,- € pro Kind angepasst,
- die Richtlinien zur IBIK-Pauschale werden entsprechend angepasst.

Neben der Anpassung der Richtlinien ist die Anpassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland erforderlich und wird zur Beschlussfassung der Landschaftsversammlung Rheinland vorgelegt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

# **Richtlinie zur „Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege“ für den Zeitraum 01.08.2016 - 31.07.2022**

## **1. Förderzweck**

Für die Betreuung von Kindern mit einer wesentlichen Behinderung und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (Personenkreis im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XII)<sup>1</sup> in der Kindertagespflege, erhalten im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, auf Antrag eine Zuwendung in Form einer Pauschale (Pauschale zur Unterstützung der inklusiven **B**etreuung von Kindern mit Behinderung **i**n der **K**indertagespflege – LVR-IBIK -Pauschale). Die Förderung hat eine Laufzeit vom 01.08.2016 bis 31.07.2022.

Die Förderung hat das Ziel und den Zweck, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege als integralen Bestandteil des lokalen Kinderbetreuungssystems zu unterstützen. Der Fokus wird auf Handlungsfelder gerichtet, die nachweislich die Qualität der inklusiven Kindertagespflege verbessern, wie die Fort- und Weiterbildung für die Fachberatung, die Ausstattung und Qualität der Fachberatung sowie die Ausstattung der Tagespflegestellen.

Die LVR-IBIK-Pauschale unterstützt, ergänzend zu den Qualifizierungsmaßnahmen der Kindertagespflegepersonen, die örtlichen Jugendämter im Sinne einer Anschubfinanzierung beim Aufbau qualitätssichernder, inklusiver Strukturen in der Kindertagespflege.

Inklusion wird als Gewährleistung einer vollen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verstanden. Mit der Förderung sollen insbesondere die Verpflichtungen für den Elementarbereich aus Art. 7 UN-BRK (Kinder mit Behinderungen) und Art. 24 UN-BRK (Bildung) gestärkt werden.

## **2. Geltungsbereich**

Antragsberechtigt sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen (örtliche Jugendämter), wenn sie die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Tagespflege fördern. Sowohl das Betreuungsangebot der Tagespflegeperson als auch das für die betreuten Kinder örtlich zuständige Jugendamt müssen im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR liegen.

---

<sup>1</sup> Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird dieser Personenkreis im Folgenden in der Kurzform Kinder mit (drohender) Behinderung aufgeführt.

### **3. Förderanspruch**

Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für das jeweilige Kindergartenjahr. Der LVR entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.

Die Zuwendung wird ergänzend zur Finanzierung in der Kindertagespflege nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KiBiz) gewährt. Der individuelle Sozialleistungsanspruch des Kindes mit (drohender) Behinderung auf Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder § 35 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie andere mögliche Sozialleistungsansprüche bleiben von der Förderung nach diesen Richtlinien unberührt.

Die Zuwendung wird nicht gewährt, wenn förderfähige Maßnahmen (s. Nr. 5.1 der Richtlinien) durch das Bundesprogramm Kindertagespflege (Förderzeitraum 2016-2020)<sup>2</sup> oder andere Förderprogramme mit gleichem Förderzweck refinanziert werden.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Jugendämter. Diese sind berechtigt, die Fördermittel an freie Träger oder Tagespflegepersonen gemäß Nr. 5 der Richtlinien weiterzuleiten.

### **5. Zuwendungsgegenstand**

#### 5.1 vorrangige Verwendungsmöglichkeiten

- a. Gefördert werden spezifische Qualifizierungen für die Fachberatungen in Form von Aufbauqualifizierung sowie Fortbildung.
- b. Zudem werden zusätzliche Stellenanteile für die Fachberatung refinanziert, die für
  - die erhöhte Beratungsleistung für Eltern und Tagespflegepersonen,
  - die passgenaue Vermittlung,
  - die Eignungsprüfung und intensive Praxisbegleitung,
  - die Gestaltung und Unterstützung des Übergangs von der Kindertagespflege in die Kita
  - den Aufbau von Netzwerkstrukturen und Kooperationen mit der Frühförderung und anderen relevante Akteuren

erforderlich sind.

<sup>2</sup> Mit dem Bundesprogramm Kindertagespflege werden Modellkommunen unterstützt, die die strukturelle Qualität der Kindertagespflege vor Ort weiterentwickeln und das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) implementieren. Nähere Informationen finden sich unter <http://kindertagespflege.fruehe-chancen.de>.

Die zusätzlichen Stellenanteile können mit einer neuen Fachberatung besetzt werden, es ist aber auch möglich, die Aufgabe einer Fachberatung zu übertragen, deren Stellenvolumen entsprechend aufgestockt wird. Die zusätzlichen Stellenanteile für die Fachberatung können bei dem Zuwendungsempfänger angesiedelt sein. Soweit die Fachberatung vor Ort durch freie Träger der Jugendhilfe wahrgenommen wird, kann die LVR-IBIK-Pauschale zur Refinanzierung von Stellenanteilen an diese weitergeleitet werden. Voraussetzung für die Stellenbesetzung ist, dass Nr. 6.1 der Richtlinien erfüllt ist.

## 5.2 weitere Verwendungsmöglichkeiten

Soweit die vorrangigen Verwendungsmöglichkeiten nach Nr. 5.1 der Richtlinien erfüllt wurden und noch Mittel zur Verfügung stehen, können diese ergänzend verwendet werden für die bedarfsgerechte pädagogische Ausstattung (Spielmaterial) der Kindertagespflegestelle und für Fortbildungsmaßnahmen (Themenfeld Inklusion) die zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen beitragen.

## 6. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird gewährt, wenn neben dem Zuwendungszweck und den Anforderungen in Nr. 5 der Richtlinien folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

### 6.1 Voraussetzungen bezogen auf die Fachberatung

Die Fachberatung verfügt über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung bzw. Inklusion im Elementarbereich oder hat bereits mit einer solchen Qualifizierung begonnen.<sup>3</sup>

### 6.2 Voraussetzungen bezogen auf die betreuten Kinder und die Tagespflegepersonen

- a. Der örtliche Träger der Sozialhilfe hat die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII festgestellt und das Kind wird in der Kindertagespflege betreut.
- b. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und eine Konzeption gemäß § 13a Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) liegt vor.
- c. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung oder hat bereits mit einer solchen Qualifizierung begonnen.

<sup>3</sup> Laut § 22 Absatz 1 Satz 2 KiBiz erfordert die erhöhte Pauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertagespflege eine zusätzliche Qualifikation der Tagespflegeperson. Im Erlass des MFJKS NRW vom 21.01.2015 „Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weitere Gesetze“ (S.4) wird ausgeführt, dass diese Qualifikation z.B. eine Qualifikation als staatl. anerkannte(r) Heilpädagogin/ Heilpädagoge oder als staatl. anerkannte(r) Heilerziehungspfleger /Heilerziehungspflegerin, aber auch eine spezielle Aufbauqualifikation im Umfang von 100 Std. sein kann.

Diese qualifikatorischen Anforderungen an die Tagespflegepersonen werden im Rahmen der freiwilligen Pauschale des LVR auch als Mindestanforderung an die spezifische Qualifikation der Fachberatung vorausgesetzt.

- d. Die Kindertagespflegeperson hält Räumlichkeiten vor, die den Bedürfnissen der Kinder mit (drohender) Behinderung gerecht werden.

### 6.3 Voraussetzungen bezogen auf den Zuwendungsempfänger

- a. Der Zuwendungsempfänger prüft nach seinem pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung ärztlicher Gutachten, ob eine Absenkung der maximalen Gruppenstärke aller Kinder in der Tagespflegegruppe um einen Platz pro Kind mit (drohender) Behinderung vorzunehmen ist. Das heißt, die gesetzlich vorgesehene Obergrenze von fünf (in der Großtagespflege neun) betreuten Kindern reduziert sich bei Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung auf höchstens vier bzw. acht Kinder. Sieht der Zuwendungsempfänger von einer Absenkung ab, hat er dies in einer entsprechenden Stellungnahme zu begründen. Diese ist dem Antrag beizufügen.
- b. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu gewährleisten, dass Nr. 6.1, Nr. 6.2.b, Nr. 6.2.c und Nr. 6.2.d der Richtlinie erfüllt sind.
- c. Die gesetzlichen Vorgaben des KiBiz werden eingehalten.
- d. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, unverzüglich alle Tatsachen dem LVR mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der inklusiven Kindpauschale entgegenstehen oder für die Rückforderung der inklusiven LVR-IBIK-Pauschale erheblich sein können.
- e. Der Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 22.02.2013 (Inbetriebnahme von geförderten U-3 Plätzen) wird beachtet.

## 7. Zuwendungshöhe und Zuwendungsart

Die LVR-IBIK-Pauschale für die Kindertagespflege wird in Höhe von 6.500,00 € pro Kind mit (drohender) Behinderung als Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt.

## 8. Antragsverfahren

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 01.04. eines jeden Jahres für das kommende Kindergartenjahr unter Verwendung des LVR-Vordrucks vorzunehmen.<sup>2</sup> Bei Aufnahmen im Laufe eines Kindergartenjahres sind Anträge unverzüglich zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

---

<sup>2</sup> Dieses Datum ist keine Ausschlussfrist, sondern dient dem rechtzeitigen Antragseingang. Daher sollten auch unvollständige Anträge dem LVR-Landesjugendamt möglichst zu diesem Zeitpunkt zugeleitet werden.



- a. die Feststellungsbescheinigung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe nach Nr. 6.2.a der Richtlinien
- b. der Nachweis über die Qualifikation der Fachberatung (vgl. 6.1)
- c. die inklusive betreuungsspezifische Konzeption
- d. Stellungnahme zur Platzreduzierung nach Nr. 6.3 der Richtlinien

Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewilligungsfähigen Antrag.

## **9. Bewilligungsverfahren**

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bewilligt der LVR in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres dem Zuwendungsempfänger die LVR-IBIK-Pauschale für die Kindertagespflege zunächst für ein Kindergartenjahr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich.

Die Bewilligung verlängert sich für das jeweils nachfolgende Kindergartenjahr bis zum Eintritt in die Kita und längstens bis zum Ende der Laufzeit der Förderung (31.07.2020), wenn innerhalb der Laufzeit Haushaltsmittel weiterhin zur Verfügung stehen und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

## **10. Nebenbestimmungen**

Ergänzend gelten in analoger Anwendung die folgenden Ziffern der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO) für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

- a. Ziffer 1.1 zur Anforderung und Verwendung der Förderung
- b. Ziffer 5.1, 5.2 und 5.3 zu den Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- c. Ziffer 7 zur Vorlage des Verwendungsnachweises
- d. Ziffer 8.1 zur Prüfung der Verwendung
- e. Ziffer 9.1, 9.2, 9.3.2 zur Erstattung der Zuwendung

## **11. Weitere Verfahrensregelungen**

Über die Regelungen in Nr. 8 (Antragsverfahren) und Nr. 9 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:

### **11.1 Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger hat spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes einen sog. einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel rechtsverbindlich zu bestätigen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege für die geförderten Kosten fünf Jahre nach Abschluss des Kassenjahres vorzuhalten. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung (auch ohne Ankündigung) vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

### **11.2 Rückforderung der Zuwendung**

Der LVR ist berechtigt, den Förderbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und die Erstattung der Förderung insbesondere zu verlangen, wenn der Zuwendungsempfänger:

- a. die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet,
- b. die angekündigte Platzreduzierung nicht vornimmt,
- c. die inklusive betreuungsspezifische Konzeption nicht umgesetzt wird,
- d. seinen Mitteilungspflichten nach Nr. 6.3 der Richtlinien nicht nachkommt oder
- e. die Regelungen der ANBest-G gemäß Nr. 10.2 der Richtlinien nicht beachtet.

### **11.3 Ergänzende Regelungen**

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Förderbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO), die Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden (VVG) sowie das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind ergänzend heranzuziehen.

Zuwendungen nach der Satzung über „Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege“ vom 16.12.2019 in Verbindung mit dieser Richtlinie werden ausschließlich für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 gewährt.

## **12. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Landschaftsausschusses in Kraft.

## Vorlage Nr. 14/3637

öffentlich

**Datum:** 04.09.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 41  
**Bearbeitung:** Herr Bruchhaus

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>19.09.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>10.10.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>03.12.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>09.12.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>16.12.2019</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)**

### Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (IBIK) wird gem. Vorlage Nr. 14/3637 zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der **LVR** um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland.

Und er ist zuständig für Leistungen

für **Kinder mit Behinderungen vor dem Schuleintritt**.

Der LVR kümmert sich dann:

- Um die Früh-Förderung
- Um die Förderung in der Kinder-Betreuung.

Das neue Gesetz bedeutet viele neue Regeln.

Hier geht es um die Regeln zur Förderung in der Kinder-Tages-Pflege.

Diese Regeln stehen in einer neuen Satzung.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

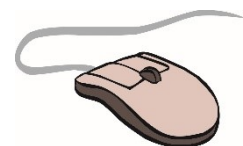
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 1. August 2016 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege – kurz LVR-IBIK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz)- können Jugendämter im Rheinland eine LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertagespflege betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige IBIK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr gehen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der IBIK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen auf.

Aus diesem Grund soll die bisherige Förderung durch die IBIK-Pauschale in einem Übergangsprozess beginnend mit dem 1. August 2020 nur noch befristet fortgeführt werden. Der Übergangsprozess endet nach zwei Jahren zum 31. Juli 2022.

Zusätzlich zu den anzupassenden Richtlinien (Erhöhung der Pauschale auf 6.500 € und Verlängerung der IBIK-Förderung für weitere zwei Jahre) ist eine Fördersatzung durch die Landschaftsversammlung Rheinland zu beschließen, um eine Ermächtigungsgrundlage für die finanzielle Abwicklung der Förderung zu erhalten.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielsetzung Z4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3637:**

### **Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-IBIK-Pauschale)**

Mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 1. August 2016 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege – kurz LVR-IBIK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Jugendämter im Rheinland eine LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertagespflege betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Die Förderung durch die LVR-IBIK-Pauschale zielt darauf ab, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege hin zu einem professionellen, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Versorgungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot auch von Kindern mit (drohender) Behinderung zu unterstützen. Damit soll dazu beigetragen werden, dass die Kindertagespflege zu einem integrierten Bestandteil des lokalen Betreuungssystems werden kann und Teilhabechancen für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagesbetreuung von Anfang an vergrößert werden.

Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige IBIK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr müssen zukünftig die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der IBIK-Richtlinien in gesetzlich verankerten heilpädagogischen Leistungen aufgehen.

Bisher liegen keine ausreichenden Erfahrungen vor, wie eine einheitliche heilpädagogische Leistung in einer Kindertagespflegestelle gestaltet sein könnte. In mehreren, durch die Landschaftsverbände organisierten Expertenrunden wurde einvernehmlich herausgearbeitet, dass die Sachverhalte in den Kommunen derart vielfältig sind, dass zunächst von einer einheitlichen (Rahmen-)Leistungsbeschreibung im Landesrahmenvertrag abgesehen werden sollte. Vielmehr sollten für eine adäquate Beschreibung einer heilpädagogischen Leistung in der Kindertagespflege nach § 79 SGB IX in dem Zeitraum ab dem 1.1.2020 für die Dauer von zwei Jahren Erfahrungen in Praxis gesammelt werden.

Aus diesem Grund soll die bisherige Förderung durch die IBIK-Pauschale in einem Übergangsprozess beginnend mit dem 1. August 2020 nur noch befristet fortgeführt werden. Der Übergangsprozess endet nach zwei Jahren zum 31. Juli 2022. Danach werden die Erkenntnisse aus der Praxis - soweit erforderlich - in einer Rahmenleistungsbeschreibung münden und über die Gemeinsame Kommission in den Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX aufgenommen.

Während dieser Übergangszeit hat sich die Expertenrunde dafür ausgesprochen, die derzeitige systemische Unterstützung durch die LVR-IBIK-Pauschale befristet fortzuführen, um insbesondere eine Unterstützung der Tagespflegestellen durch eine Fachberatung der Jugendämter sicherzustellen. Dies ist ein wichtiger erster Schritt, um Kindern mit (drohender) Behinderung eine Teilhabe am Bildungssystem zu ermöglichen und evtl. Versorgungslücken zu schließen.

Um eine Gleichbehandlung mit den Kindern mit Behinderung, die über die Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten (FInK) bzw. den Landesrahmenvertrag gefördert werden zu gewährleisten, soll die Förderung auf einen Betrag von 6.500 € ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 angepasst werden. Die Anpassung ist in den Haushaltsplanentwürfen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 vorgesehen.

Allerdings bilden Richtlinien keine Ermächtigungsgrundlage für die Abwicklung der Förderung, insbesondere für mögliche Rückforderungen von Zuwendungen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, zusätzlich zu den Förderrichtlinien eine Satzung über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege zu beschließen.

Die Satzung ist als **Anlage** beigefügt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

**Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland  
über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege  
im Gebiet des Rheinlandes**

vom 16. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 16. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege im Gebiet des Rheinlandes beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege im Gebiet des Rheinlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.2016 (GV. NRW. S. 193) wird wie folgt geändert:

1. § 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Unter den Voraussetzungen der Richtlinien über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege wird die inklusive LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von 6.500 € je Kind mit (drohender) Behinderung als zweckgebundener Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Förderungen nach dieser Satzung werden ausschließlich für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 gewährt.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, 16. Dezember 2019

H e n k – H o l l s t e i n

Vorsitzende der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland

L u b e k

Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland



**TOP 6      Frühkindliche Bildung**

## Vorlage Nr. 14/3589

öffentlich

**Datum:** 26.08.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 42  
**Bearbeitung:** Frau Eschweiler

**Landesjugendhilfeausschuss 19.09.2019 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Gesetzentwurf "Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern  
(Kinderbildungsgesetz - KiBiz)"**

### Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 14/3589 wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

#### Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	

#### Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## **Zusammenfassung:**

Der Entwurf des „Gesetz(es) zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern und zur Änderung des Schulgesetzes“ wurde am 9. Juli 2019 von der Landesregierung in den Landtag eingebracht. Am 30. September wird im zuständigen Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtages eine Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf stattfinden. Das Gesetz soll zum 1. August 2020 in Kraft treten.

Im Anschluss an die Vorlage 14/3402 wird nunmehr eine Synopse vorgelegt, die das aktuell geltende Kinderbildungsgesetz, den Referentenentwurf und den Gesetzentwurf gegenüberstellt und Änderungen im Gesetzentwurf gegenüber dem Referentenentwurf kenntlich macht.

Die gemeinsame Stellungnahme der beiden Landesjugendämter wird zurzeit noch abgestimmt. Sie wird dem Ausschuss als Tischvorlage nachgereicht werden.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3589:**

Am 8. Januar 2019 vereinbarten der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) und die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen (KSV) Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) – vgl. Vorlage Nr. 14/3150.

Der Referentenentwurf des „Gesetz(es) zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern und zur Änderung des Schulgesetzes“ wurde am 7. Mai 2019 von der Landesregierung vorgelegt. Zu diesem Entwurf nahmen beide Landesjugendämter mit gemeinsamem Schreiben vom 28. Mai 2019 Stellung – vgl. Vorlage Nr. 14/3402.

Nunmehr wurde am 9. Juli 2019 der Entwurf des „Gesetz(es) zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern und zur Änderung des Schulgesetzes“ von der Landesregierung in den Landtag eingebracht. Am 30. September 2019 findet die Verbändeanhörung im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen statt. Der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung ist unter dem nachfolgend aufgeführten Link abrufbar:

<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-6726.pdf>

Das LVR-Landesjugendamt hat eine Synopse erstellt, die das aktuell geltende KiBiz, den Referentenentwurf sowie den Gesetzentwurf einander gegenüberstellt. Diese Synopse ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Änderungen im Gesetzentwurf gegenüber dem Referentenentwurf sind farbig markiert.

Im Vorfeld der mündlichen Anhörung wurden auch die Landesjugendämter zur Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Diese Stellungnahme ist dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend bis zum 16. September 2019 vorzulegen und befindet sich zurzeit noch im Abstimmungsprozess mit dem Landesjugendamt Westfalen-Lippe. Die gemeinsame Stellungnahme wird daher als Tischvorlage nachgereicht.

In der Sitzung des interfraktionellen Arbeitskreises des Landesjugendhilfeausschusses am 1. August 2019 wurde der Gesetzentwurf diskutiert und das Grundgerüst der von den Landesjugendämtern abzugebenden Stellungnahme dargestellt und mit den Teilnehmenden besprochen.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

<b>KiBiz a. F.</b> <b>(ab 1.8.2019 gültige Fassung)</b>	Referentenentwurf „Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“ Stand vom 06.05.2019	Gesetzesentwurf „Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“ Vorlage für den Landtag vom 10.07.2019*  Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf in roter Schrift, vorgenommen durch den LVR
<b>Erstes Kapitel</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Teil 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Teil 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich und Begriffsbestimmung</b>	<b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen</b>	<b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen</b>
(1) Das Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.	(1) Dieses Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.	1) Dieses Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen
(2) Das Gesetz gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.	(2) Dieses Gesetz gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.	(2) Dieses Gesetz gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.
(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Achten Buches		

<p>Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung (SGB VIII) unmittelbar.</p>		
<p>(4) Eltern im Sinne des Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten; §§ 5 und 23 bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Ein Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr, es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.</p>	<p>(3) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Ein Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr, es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Allgemeine Grundsätze</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Allgemeine Grundsätze</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Allgemeine Grundsätze</b></p>
<p>Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.</p>	<p>(1) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.</p>	<p>(1) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufgaben und Ziele</b></p>		<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Aufgaben und Ziele</b></p>

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.	(2) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.	(2) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.
(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.	(3) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.	3) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.
<b>§ 3a</b> <b>Wunsch- und Wahlrecht</b>	<b>§ 3</b> <b>Wunsch- und Wahlrecht</b>	<b>§ 3</b> <b>Wunsch- und Wahlrecht</b>
(1) Eltern haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen.	(1) Eltern haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen.	(1) Eltern haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen.
(2) Der Wahl nach Absatz 1 soll am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und auch an einem anderen Ort entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Dabei sind die	(2) Der Wahl nach Absatz 1 soll am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und auch an einem anderen Ort entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Dabei sind die	(2) Der Wahl nach Absatz 1 soll am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und auch an einem anderen Ort entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Dabei sind die

<p>Bedürfnisse von Kindern mit oder mit drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu berücksichtigen. Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Bedürfnisse von Kindern mit oder mit drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu berücksichtigen. Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen, insbesondere der Wunsch nach einem Betreuungsangebot mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz eines Elternteiles.</p>	<p>Bedürfnisse von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu berücksichtigen. Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen. <i>Es fehlt der letzte Halbsatz ab „insbesondere“ im Ref.entwurf</i></p>
<p>(3) Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen. Die Träger der Tageseinrichtungen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen.</p>	<p>(3) Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen.</p>	<p>3) Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen.</p>
	<p><b>§ 4</b> <b>Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung</b></p>	<p><b>§ 4</b> <b>Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung</b></p>



	<p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet. Dabei ist der Vorrang der Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der jeweils geltenden Fassung, soweit möglich zu berücksichtigen. Die Bedarfe für eine gemeinsame Förderung von behinderten oder von Behinderung bedrohten und nicht behinderten Kindern sind zu beachten.</p>	<p>1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet. Dabei ist der Vorrang der Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung, soweit möglich zu berücksichtigen. Die Bedarfe für eine gemeinsame Förderung von <b>Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen</b> und nicht behinderten Kindern sind zu beachten.</p>
	<p>(2) Die Jugendämter erstellen für ihren Bezirk einen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und schreiben diesen jährlich fort. Der Bedarfsplan weist die im Jugendamtsbezirk zur Bedarfsdeckung betriebsgenehmigten Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege aus. Er</p>	<p>(2) Die Jugendämter erstellen für ihren Bezirk einen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und schreiben diesen jährlich fort. Der Bedarfsplan weist die im Jugendamtsbezirk zur Bedarfsdeckung betriebsgenehmigten Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege aus. Er</p>

	enthält die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes voraussehbare Entwicklung mit der Beschreibung erforderlicher Maßnahmen unter Berücksichtigung besonderer sozialräumlicher und zielgruppenorientierter Belange für die nächsten fünf Jahre.	enthält die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes voraussehbare Entwicklung <b>für einen mehrjährigen Zeitraum</b> mit der Beschreibung erforderlicher Maßnahmen unter Berücksichtigung besonderer sozialräumlicher und zielgruppenorientierter Belange.
<p>§ 3 a Absatz 3 S. 3 aF Die Träger der Tageseinrichtungen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen.</p> <p>§ 18 Absatz 2 S. 6 Die kommunale Jugendhilfeplanung stellt sicher, dass in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang vorgehalten werden.</p>	<p>(3) Die Jugendämter sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen. Sie stellen sicher, dass in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang und verlässliche Angebote in der Kindertagespflege vorgehalten werden. Bei der Planung sind auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen und in Ferienzeiten zu berücksichtigen. Sozialräumliche Besonderheiten, wie die adäquate Versorgung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen, und besondere Angebote, wie Familienzentren gemäß §§ 42 und 43 oder plusKITAs gemäß §§ 44 und 45, sind zu berücksichtigen. In Ansehung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern ist</p>	<p>(3) Die Jugendämter sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen. Sie stellen sicher, dass in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang und verlässliche Angebote in der Kindertagespflege vorgehalten werden. Bei der Planung sind auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen und in Ferienzeiten zu berücksichtigen. Sozialräumliche Besonderheiten, wie die adäquate Versorgung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen, und besondere Angebote, wie Familienzentren gemäß §§ 42 und 43 oder plus-KITAs gemäß §§ 44 und 45, sind zu berücksichtigen. In Ansehung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern ist</p>

	auch einem Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder Rechnung zu tragen.	nach Möglichkeit anzustreben, auch einem Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder Rechnung zu tragen.
	(4) Um den örtlichen Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen zu ermitteln, sollen neben demografischen Modellrechnungen oder anderen Verfahren, auch gerade im Hinblick auf benötigte Öffnungs- und Betreuungszeiten, mindestens alle drei Jahre Befragungen der Eltern und ihrer Kinder erfolgen.	(4) Um den örtlichen Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen zu ermitteln, sollen neben demografischen Modellrechnungen oder anderen Verfahren, auch gerade im Hinblick auf benötigte Öffnungs- und Betreuungszeiten, <b>turnusmäßig</b> Befragungen von Eltern erfolgen.
	(5) Bedarfspläne sollen in Abhängigkeit der örtlichen Erfordernisse und zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit den benachbarten Jugendämtern abgestimmt werden, besonders sofern Plätze notwendig sind, um den Bedarf aus verschiedenen Jugendamtsbezirken zu decken.	<i>Abs. 5 Ref.entwurf gestrichen</i>
§ 5 Absatz 1 Das Jugendamt kann die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch	(6) Die Jugendämter können die Verpflichtung nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Dies	(5) Die Jugendämter können die Verpflichtung nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Dies

<p>entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Dies gilt nach Ende des Kindergartenjahres auch für Kinder, die im selben Kalenderjahr eingeschult werden. Hierbei soll es mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken.</p>	<p>gilt nach Ende des Kindergartenjahres auch für Kinder, die im selben Kalenderjahr eingeschult werden. Hierbei sollen die Jugendämter mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken. Die Eltern von Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung sind zu Beginn des Kindergartenjahres auf die Betreuungsmöglichkeiten für schulpflichtige Kinder bis zum Schuleintritt hinzuweisen.</p>	<p>gilt nach Ende des Kindergartenjahres auch für Kinder, die im selben Kalenderjahr eingeschult werden. Hierbei sollen die Jugendämter mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken. Die Eltern von Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung sind zu Beginn des Kindergartenjahres auf <b>den Betreuungsanspruch</b> für schulpflichtige Kinder bis zum Schuleintritt hinzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3b</b> <b>Bedarfsanzeige und Anmeldung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Bedarfsanzeige und Anmeldung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Bedarfsanzeige und Anmeldung</b></p>
<p>(1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige kann auch über elektronische Systeme, über die Tageseinrichtungen oder über die örtlichen Fachvermittlungstellen für Kindertagespflege erfolgen.</p>	<p>(1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Die Anzeige kann auch über die Tageseinrichtungen oder über die örtlichen Fachvermittlungstellen für Kindertagespflege erfolgen. Soweit elektronische Bedarfsanzeigeverfahren eingesetzt werden, sind die Fachvermittlungstellen für Kindertagespflege in geeigneter Weise aufzunehmen.</p>	<p>1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Die Anzeige kann auch über die Tageseinrichtungen oder über die örtlichen Fachvermittlungstellen für Kindertagespflege erfolgen. Soweit elektronische Bedarfsanzeigeverfahren eingesetzt werden, <b>sollen</b> die Fachvermittlungstellen für Kindertagespflege in geeigneter Weise <b>aufgenommen werden</b>.</p>

<p>(2) Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch für Fälle Vorkehrungen treffen, in denen die Eltern aus besonderen Gründen ausnahmsweise schneller als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1 einen Betreuungsplatz benötigen.</p>	<p>(2) Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch dafür Vorkehrungen treffen, wenn Eltern im Laufe des Kindergartenjahres oder aus besonderen Gründen ausnahmsweise schneller als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1 einen Betreuungsplatz benötigen.</p>	<p>(2) Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch dafür Vorkehrungen treffen, wenn Eltern im Laufe des Kindergartenjahres oder aus besonderen Gründen ausnahmsweise schneller als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1 einen Betreuungsplatz benötigen.</p>
<p>(3) Die Jugendämter müssen den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII informieren. Wenn nicht bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, erhalten in den Fällen des Absatzes 1 die Eltern vom Jugendamt in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes.</p>	<p>(3) Die Jugendämter müssen den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch informieren. Wenn nicht bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, erhalten in den Fällen des Absatzes 1 die Eltern vom Jugendamt in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes.</p>	<p>(3) Die Jugendämter müssen den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch informieren. Wenn nicht bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, erhalten in den Fällen des Absatzes 1 die Eltern vom Jugendamt in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes.</p>
<p>(4) Wenn und soweit die vor Ort eingesetzten Bedarfsanzeigeverfahren auch vorsehen, dass die Eltern den Betreuungsbe-</p>	<p>(4) Wenn und soweit die vor Ort eingesetzten Bedarfsanzeigeverfahren auch vorsehen, dass die Eltern den Betreuungsbe-</p>	<p>(4) Wenn und soweit die vor Ort eingesetzten Bedarfsanzeigeverfahren auch vorsehen, dass die Eltern den Betreuungsbe-</p>

<p>darf ihres Kindes in den Tageseinrichtungen oder bei den örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege persönlich anzeigen können, sind die Träger verpflichtet, an den Bedarfsanzeigeverfahren mitzuwirken. Die Rechte der Träger in Zusammenhang mit der Gestaltung der Anmeldung in der Einrichtung und der Aufnahmeentscheidung bleiben unberührt.</p>	<p>darf ihres Kindes in den Tageseinrichtungen oder bei den örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege persönlich anzeigen können, sind die Träger von Kindertageseinrichtungen und die der örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege verpflichtet, an den Bedarfsanzeigeverfahren mitzuwirken. Die Rechte der Träger in Zusammenhang mit der Gestaltung der Anmeldung in der Einrichtung und der Aufnahmeentscheidung bleiben unberührt.</p>	<p>darf ihres Kindes in den Tageseinrichtungen oder bei den örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege persönlich anzeigen können, sind die Träger von Kindertageseinrichtungen und die der örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege verpflichtet, an den Bedarfsanzeigeverfahren mitzuwirken. Die Rechte der Träger in Zusammenhang mit der Gestaltung der Anmeldung in der Einrichtung und der Aufnahmeentscheidung bleiben unberührt.</p>
<p>(5) In Ergänzung des Bedarfsanzeigeverfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 können die Jugendämter nach Absprache mit den betroffenen Trägern von Kindertageseinrichtungen auch Verfahren vorsehen, die eine Bedarfsanzeige in den Kindertageseinrichtungen bereits neun Monate vor Inanspruchnahme eines Tageseinrichtungsplatzes vorsehen. Die Sechsmonatsfrist des Absatzes 1 bleibt unberührt.</p>	<p>(5) In Ergänzung des Bedarfsanzeigeverfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 können die Jugendämter nach Absprache mit den betroffenen Trägern von Kindertageseinrichtungen auch Verfahren vorsehen, die eine Bedarfsanzeige in den Kindertageseinrichtungen bereits neun Monate vor Inanspruchnahme eines Tageseinrichtungsplatzes vorsehen. Die Sechsmonatsfrist des Absatzes 1 bleibt unberührt.</p>	<p>(5) In Ergänzung des Bedarfsanzeigeverfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 können die Jugendämter nach Absprache mit den betroffenen Trägern von Kindertageseinrichtungen auch Verfahren vorsehen, die eine Bedarfsanzeige in den Kindertageseinrichtungen bereits neun Monate vor Inanspruchnahme eines Tageseinrichtungsplatzes vorsehen. Die Sechsmonatsfrist des Absatzes 1 bleibt unberührt.</p>
	<p><b>§ 6a</b> <b>Fachberatung</b></p>	<p><b>§ 6</b> <b>Qualitätsentwicklung und Fachberatung</b></p>
	<p>(1) Die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen sollen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe</p>	<p>(1) Zur Realisierung des Förderauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sollen die Träger</p>

	<p>fachlich beraten werden. Zu den Aufgaben der Fachberatung gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege,</li> <li>2. die Unterstützung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus,</li> <li>3. die Beratung und Unterstützung der Träger bei der Konzeptentwicklung, Qualitätssicherung und -entwicklung,</li> <li>4. die Qualifizierung der pädagogischen Arbeit auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen,</li> <li>5. die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs,</li> <li>6. die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,</li> <li>7. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und</li> </ol>	<p>von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden. Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege,</li> <li>2. die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus,</li> <li>3. die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen,</li> <li>4. die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs,</li> <li>5. die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,</li> <li>6. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und</li> </ol>
--	---	--

	8. die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.	7. die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.
	(2) Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Personal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung.	(2) Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Personal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung.
	(3) Die Jugendämter sind verpflichtet, eine den Aufgaben nach § 23 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und § 43 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemessene Fachberatung und -vermittlung vorzuhalten, vor allem um die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kindertagesbetreuungsangebot zu erhalten und weiter zu entwickeln. Soweit die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen im Rahmen des § 23 Absatz 4 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine gewählte Vertretung ihrer Interessen im Jugendamtsbezirk anstreben, umfasst die Fachberatung auch die Unterstützung bei dieser Wahl.	(3) Die Jugendämter sind verpflichtet, eine den Aufgaben nach § 23 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und § 43 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemessene Fachberatung und -vermittlung vorzuhalten, vor allem um die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kindertagesbetreuungsangebot zu erhalten und weiter zu entwickeln. Soweit die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen im Rahmen des § 23 Absatz 4 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine gewählte Vertretung ihrer Interessen im Jugendamtsbezirk anstreben, umfasst die Fachberatung auch die Unterstützung bei dieser Wahl.



<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Diskriminierungsverbot</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Diskriminierungsverbot</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Diskriminierungsverbot</b></p>
<p>Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben unberührt.</p>	<p>Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben unberührt.</p>	<p>Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Gemeinsame Förderung aller Kinder</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Gemeinsame Förderung aller Kinder</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Gemeinsame Förderung aller Kinder</b></p>
<p>Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.</p>	<p>Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.</p>	<p>Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Zusammenarbeit mit den Eltern</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Zusammenarbeit mit den Eltern</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Zusammenarbeit mit den Eltern</b></p>
<p>(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten</p>	<p>(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegeperso-</p>	<p>(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegeperso-</p>

<p>mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten. Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>nen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten. Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 ( ) in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) jeweils in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>nen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten. Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336), jeweils in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>(2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen</p>	<p>(2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen</p>	<p>(2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen</p>

Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.	Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.	Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.
<b>§ 9a</b> <b>Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung</b>	<b>§ 10</b> <b>Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung</b>	<b>§ 10</b> <b>Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung</b>
(1) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.	(1) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und Geschäftsordnungen dieser Gremien werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.	(1) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und Geschäftsordnungen dieser Gremien werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.
(2) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kin-	(2) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kin-	(2) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kin-

<p>dertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.</p>	<p>dertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.</p>	<p>dertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern <b>oder in besonders begründeten Fällen der Elternbeirat</b> dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.</p>
<p>(3) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen</p>	<p>(3) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz</p>	<p>(3) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit <b>oder mit drohenden</b> Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in</p>

<p>nach Absatz 1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde.</p>	<p>1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde. Bei einem Mandat über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus, beraten und entscheiden die Mitglieder des Elternbeirates im Interesse der neuen Elternschaft, wie die Eltern im aktuellen Kindergartenjahr, beispielsweise in der Versammlung der Elternbeiräte, vertreten werden. Wenn die Betreuung der Kinder in der Einrichtung endet, scheiden ihre Eltern aus dem Elternbeirat aus.</p>	<p>den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde. Bei einem Mandat über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus, beraten und entscheiden die Mitglieder des Elternbeirates im Interesse der neuen Elternschaft, wie die Eltern im aktuellen Kindergartenjahr, beispielsweise in der Versammlung der Elternbeiräte, vertreten werden. Wenn die Betreuung der Kinder in der Einrichtung endet, scheiden ihre Eltern <b>spätestens mit der Wahl eines neuen Elternbeirates</b> aus dem Elternbeirat aus.</p>
<p>(4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>(4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>(4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.</p>

<p>(5) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.</p>	<p>(5) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.</p>	<p>(5) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.</p>
<p>(6) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.</p>	<p>(6) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.</p>	<p>(6) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9b</b> <b>Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene</b></p>
	<p>(1) Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege</p>	<p>(1) Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege</p>

	<p>betreut werden, ist im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots anzustreben, dass zur Vertretung dieser Eltern in der „Versammlung der Elternbeiräte“ bis zum 10. Oktober eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht wird.</p>	<p>betreut werden, ist im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots anzustreben, dass zur Vertretung dieser Eltern in der Versammlung der Elternbeiräte bis zum 10. Oktober eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht wird.</p>
<p>(1) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. § 9a Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 Prozent aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Das Mandat der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 3</p>	<p>(2) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und gegebenenfalls eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November aus ihrer Mitte einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 Prozent aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Das Mandat der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines</p>	<p>(2) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und gegebenenfalls eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November aus ihrer Mitte einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 Prozent aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Das Mandat der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines</p>

<p>keine andere Regelung getroffen wurde. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.</p>	<p>neuen Jugendamtselternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 4 keine andere Regelung getroffen wurde. Wenn keine andere Regelung getroffen worden ist, endet es mit der Wahl, auch wenn kein neuer Jugendamtselternbeirat zustande kommt, in der Regel spätestens mit Ablauf des 10. November. In den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen kann geregelt werden, dass der Jugendamtselternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheiden Eltern aus dem Jugendamtselternbeirat aus. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.</p>	<p>neuen Jugendamtselternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 4 keine andere Regelung getroffen wurde. Wenn keine andere Regelung getroffen worden ist, endet es mit der Wahl, auch wenn kein neuer Jugendamtselternbeirat zustande kommt, in der Regel spätestens mit Ablauf des 10. November. In den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen kann geregelt werden, dass der Jugendamtselternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheiden Eltern <b>spätestens mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates</b> aus dem Jugendamtselternbeirat aus. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.</p>
<p>(2) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeseltern-</p>	<p>(3) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeseltern-</p>	<p>(3) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeseltern-</p>



<p>bei-rat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 Prozent aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.</p>	<p>beirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 Prozent aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. In den Verfahrensregeln und der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass der Landeselternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheiden Eltern aus dem Landeselternbeirat aus. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.</p>	<p>beirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 Prozent aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. In den Verfahrensregeln und der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass der Landeselternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheiden Eltern <b>spätestens mit der Wahl eines neuen Landeselternbeirates</b> aus dem Landeselternbeirat aus. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.</p>
<p>(3) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der Landeselternbeirat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 15 000 Euro jährlich. Die Auszahlung des Betrages für die Wahlperiode des Landes-</p>	<p>(4) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der Landeselternbeirat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 25 000 Euro jährlich. Die Auszahlung des Betrages für die Wahlperiode des Landeselternbeirats, also vom 1. Dezember bis 30.</p>	<p>(4) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der Landeselternbeirat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 25 000 Euro jährlich. Die Auszahlung des Betrages für die Wahlperiode des Landeselternbeirats, also vom 1. Dezember bis 30.</p>

<p>elternbeirats (1. Dezember bis 30. November des Folgejahres) erfolgt ab Januar nach der Wahl. Die Ausgaben einer Wahlperiode sind dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.</p>	<p>November des Folgejahres, erfolgt ab Januar nach der Wahl. Die Ausgaben einer Wahlperiode sind dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.</p>	<p>November des Folgejahres, erfolgt ab Januar nach der Wahl. Die Ausgaben einer Wahlperiode sind dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.</p>
<p><b>§ 10</b> <b>Gesundheitsvorsorge</b></p>	<p><b>§ 12</b> <b>Gesundheitsvorsorge</b></p>	<p><b>§ 12</b> <b>Gesundheitsvorsorge</b></p>
<p>(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.</p>	<p>(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung des Kindes nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung durch Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.</p>	<p>(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung des Kindes nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung durch Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.</p>
<p>(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen</p>	<p>(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen</p>	<p>(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder <b>auch durch altersangemessene präventive Maßnahmen</b> zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind</p>

zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a SGB VIII zu informieren.	zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a des Achten Sozialgesetzbuch zu informieren.	die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a des Achten <b>Buches</b> Sozialgesetzbuch zu informieren.
(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen. Diese können nur entfallen, wenn sicher gestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen.	(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen. Diese können nur entfallen, wenn sichergestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen.	(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen. Diese können nur entfallen, wenn sichergestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen.
(4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.	(4) In Kindertageseinrichtungen und in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.	(4) In Kindertageseinrichtungen und in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.
<b>§ 14</b> <b>Kooperationen und Übergänge</b>	<b>§ 13</b> <b>Kooperationen und Übergänge</b>	<b>§ 13</b> <b>Kooperationen und Übergänge</b>
(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes sollen insbesondere das	(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes sollen Träger von Kin-	(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes sollen Träger von Kin-

<p>pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen miteinander, aber auch mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes, in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis und unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern erfolgen.</p>	<p>dertageseinrichtungen und Anstellungsträger im Bereich Kindertagespflege, insbesondere das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen, unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen miteinander, aber auch mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis und unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern erfolgen.</p>	<p>dertageseinrichtungen und Anstellungsträger im Bereich Kindertagespflege, insbesondere das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen, unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen miteinander, aber auch mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis und unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern erfolgen.</p>
<p>(2) Zur Ausgestaltung der örtlichen Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, die beispielsweise regelmäßigen Informationsaustausch sichern oder gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Sozialraum enthalten. Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.</p>	<p>(2) Zur Ausgestaltung der örtlichen Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, die beispielsweise regelmäßigen Informationsaustausch sichern oder gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Sozialraum enthalten. Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.</p>	<p>(2) Zur Ausgestaltung der örtlichen Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, die beispielsweise regelmäßigen Informationsaustausch sichern oder gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Sozialraum enthalten. Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.</p>
<p><b>§ 14a</b></p>	<p><b>§ 14</b></p>	<p><b>§ 14</b></p>

<b>Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexeistung</b>	<b>Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexeistung</b>	<b>Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexeistung</b>
<p>Zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder arbeiten diejenigen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegestellen, die Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen, unter regelmäßiger Einbeziehung der Eltern mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern zusammen. Die Leistungen der Frühförderung und Komplexeistung können auch in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtungen erbracht werden, soweit hierfür Vereinbarungen getroffen wurden und die Voraussetzungen für die Leistungserbringung in der Kindertageseinrichtung gegeben sind.</p>	<p>Zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit oder mit drohender Behinderung arbeiten diejenigen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegestellen, die Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen, unter regelmäßiger Einbeziehung der Eltern mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern zusammen. Die Leistungen der Frühförderung und Komplexeistung können auch in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtungen erbracht werden, soweit hierfür Vereinbarungen getroffen wurden und die Voraussetzungen für die Leistungserbringung in der Kindertageseinrichtung gegeben sind.</p>	<p>Zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen arbeiten diejenigen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegestellen, die Kinder mit <b>oder mit drohenden und</b> ohne Behinderungen gemeinsam betreuen, unter regelmäßiger Einbeziehung der Eltern mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern zusammen. Die Leistungen der Frühförderung und Komplexeistung können auch in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtungen erbracht werden, soweit hierfür Vereinbarungen getroffen wurden und die Voraussetzungen für die Leistungserbringung in der Kindertageseinrichtung gegeben sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Frühkindliche Bildung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Frühkindliche Bildung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Frühkindliche Bildung</b></p>
<p>(1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der</p>	<p>(1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der</p>	<p>(1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei <b>der</b> Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der</p>

<p>Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.</p>	<p>Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.</p>	<p>Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.</p>
<p>(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen (weiter-)entwickeln. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um</p>	<p>(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen entwickeln beziehungsweise weiterentwickeln. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume,</p>	<p>(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen entwickeln beziehungsweise weiterentwickeln. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume,</p>

<p>mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Das Personal beachtet dabei auch, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.</p>	<p>Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Es trägt Verantwortung für die Gestaltung von freien und altersgerechten Spielerfahrungen, die Kinder in ihrer Lernfreude und Lernmotivation unterstützen, sich aktiv und intensiv mit sich selbst und ihrer Umwelt auseinander zu setzen. Das Personal beachtet dabei, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.</p>	<p>Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Es trägt Verantwortung für die Gestaltung von freien und altersgerechten Spielerfahrungen, die Kinder in ihrer Lernfreude und Lernmotivation unterstützen, sich aktiv und intensiv mit sich selbst und ihrer Umwelt auseinander zu setzen. Das Personal beachtet dabei, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.</p>
<p>(3) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.</p>	<p>(3) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.</p>	<p>(3) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.</p>
<p>(4) Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame</p>	<p>(4) Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame</p>	<p>(4) Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame</p>

<p>Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.</p>	<p>Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.</p>	<p>Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.</p>
<p>(5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.</p>	<p>(5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.</p>	<p>(5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.</p>
	<p><b>§ 16 Partizipation</b></p>	<p><b>§ 16 Partizipation</b></p>
<p>§ 13 Absatz 6 S. 1-3 Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie</p>	<p>(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom</p>	<p>(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom</p>



betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.	pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.	pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.
§ 13 Absatz 6 S. 4 Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren	(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.	(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.
<b>§ 13a</b> <b>Pädagogische Konzeption</b>	<b>§ 17</b> <b>Pädagogische Konzeption</b>	<b>§ 17</b> <b>Pädagogische Konzeption</b>
(1) Die Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten. Wenn in der Kindertageseinrichtung auch unter Dreijährige betreut werden, muss die pädagogische Konzeption auch auf diesbezügliche Besonderheiten eingehen.	(1) Die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.	(1) Die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.

(2) Die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen orientiert sich dabei an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.	(2) Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.	(2) Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.
(3) Absätze 1 und 2 sollen in der Kindertagespflege entsprechend angewendet werden.		
<b>§ 13b</b> <b>Beobachtung und Dokumentation</b>	<b>§ 18</b> <b>Beobachtung und Dokumentation</b>	<b>§ 18</b> <b>Beobachtung und Dokumentation</b>
(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung,	(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kin-	(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kin-

<p>erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.</p>	<p>dertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.</p>	<p>dertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.</p>
<p>(2) Die Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Endet die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung, wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.</p>	<p>(2) Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung zur Weiterleitung der Dokumentation an eine Grundschule datenschutzrechtlich jederzeit widerrufen können. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.</p>	<p>(2) Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung zur Weiterleitung der Dokumentation an eine Grundschule datenschutzrechtlich jederzeit widerrufen können. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13c</b> <b>Sprachliche Bildung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Sprachliche Bildung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Sprachliche Bildung</b></p>
<p>(1) S. 1-3 Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche</p>	<p>(1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung.</p>	<p>(1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung.</p>

<p>Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug.</p>	<p>Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug.</p>	<p>Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug.</p>
<p>(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 13b Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Muttersprachen beobachtet und gefördert werden.</p>	<p>(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 18 Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Beobachtungs- und Dokumentationsergebnisse dienen der Förderplanung im pädagogischen Alltag. Sie sind maßgebliche Grundlage für die individuelle alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung. Wird bei der Beobachtung und Dokumentation eines Kindes ein spezifischer Förderbedarf festgestellt, so ist abgeleitet aus diesen Ergebnissen eine gezielte individuelle Förderung und Lernanregung zu gewährleisten.</p>	<p>(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 18 Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Beobachtungs- und Dokumentationsergebnisse dienen der Förderplanung im pädagogischen Alltag. Sie sind maßgebliche Grundlage für die individuelle alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung. Wird bei der Beobachtung und Dokumentation eines Kindes ein spezifischer Förderbedarf festgestellt, so ist abgeleitet aus diesen Ergebnissen eine gezielte individuelle Förderung und Lernanregung zu gewährleisten.</p>
<p>(3) Die pädagogische Konzeption nach § 13a muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der</p>	<p>(3) Die pädagogische Konzeption nach § 17 muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der</p>	<p>(3) Die pädagogische Konzeption nach § 17 muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der</p>

<p>Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.</p>	<p>Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.</p>	<p>Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.</p>
<p>Absatz 1 S. 4-5 Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden.</p>	<p>(4) Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Familiensprachen beobachtet und gefördert werden.</p>	<p>(4) Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Familiensprachen beobachtet und gefördert werden.</p>
<p>(4) Für jedes Kind, das eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigt, ist eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf zu gewährleisten.</p>	<p>5) In den pädagogischen Konzeptionen der Tageseinrichtungen sollen über Absatz 3 hinaus der Prozess von der strukturierten Beobachtung zur zielgerichteten Planung individueller Unterstützungsangebote und die Umsetzung sprachlicher Bildungs- und Interaktionsangebote im pädagogischen Alltag beschrieben werden. Außerdem sollen die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Interaktionsbegleitung und sprachlichen Lernanregung der Kinder aufgeführt werden. Der Träger der Tageseinrichtung hat im Rahmen einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung dafür Sorge zu tragen, dass die alltagsintegrierte Sprachbildung aller Kinder und die Förderung der</p>	<p>(5) In den pädagogischen Konzeptionen der Tageseinrichtungen sollen über Absatz 3 hinaus der Prozess von der strukturierten Beobachtung zur zielgerichteten Planung individueller Unterstützungsangebote und die Umsetzung sprachlicher Bildungs- und Interaktionsangebote im pädagogischen Alltag beschrieben werden. Außerdem sollen die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Interaktionsbegleitung und sprachlichen Lernanregung der Kinder aufgeführt werden. Der Träger der Tageseinrichtung <b>muss</b> im Rahmen einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung <b>auch in Bezug auf die Qualifizierung des Personals</b></p>

	Kinder mit sprachlichem Unterstützungsbedarf verbindlich sichergestellt werden.	dafür Sorge tragen, dass die alltagsintegrierte Sprachbildung aller Kinder und die Förderung der Kinder mit sprachlichem Unterstützungsbedarf verbindlich sichergestellt werden.
<b>§ 12</b> <b>Datenerhebung und -verarbeitung</b>	<b>§ 20</b> <b>Datenerhebung und -verarbeitung</b>	<b>§ 20</b> <b>Datenerhebung und -verarbeitung</b>
(1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen: 1. Name und Vorname des Kindes 2. Geburtsdatum 3. Geschlecht 4. Staatsangehörigkeit 5. Familiensprache 6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern. Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.	(1) Die Eltern sind verpflichtet, je nach Betreuungsangebot, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder oder der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen: 1. Name und Vorname des Kindes, 2. Geburtsdatum, 3. Geschlecht, 4. Staatsangehörigkeit, 5. vorrangige Familiensprache sowie 6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.	(1) Die Eltern sind verpflichtet, je nach Betreuungsangebot, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder oder der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen: 1. Name und Vorname des Kindes, 2. Geburtsdatum, 3. Geschlecht, 4. Staatsangehörigkeit, 5. vorrangige Familiensprache sowie 6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.
(2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht	(2) Die Träger der Tageseinrichtungen und die Fachberatungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege haben die Eltern auf diese Mitteilungspflichten nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur	(2) Die Träger der Tageseinrichtungen und die Fachberatungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege haben die Eltern auf diese Mitteilungspflichten nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur

<p>werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.</p>	<p>Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu verarbeiten. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. Die Träger von Tageseinrichtungen sind verpflichtet, dem Jugendamt die Zahl der Kinder, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen, zu Zwecken der Planung und Steuerung in anonymisierter Form mitzuteilen.</p>	<p>Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu verarbeiten. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. Die Träger von Tageseinrichtungen sind verpflichtet, dem Jugendamt die Zahl der <b>in der Einrichtung betreuten</b> Kinder, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen, zu Zwecken der Planung und Steuerung in anonymisierter Form mitzuteilen.</p>
<p>(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach § 47 und §§ 98 ff SGB VIII an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.</p>	<p>(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Kindertagesbetreuung dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach § 47 und §§ 98 ff des Achten Buches Sozialgesetzbuch an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die Oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe) übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.</p>	<p>(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Kindertagesbetreuung dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach <b>den</b> §§ 47 und 98 <b>bis 103</b> des Achten Buches Sozialgesetzbuch an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die Oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe) übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.</p>

<p>(4) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Einrichtung, die Belegung und die Zuordnung des pädagogischen Personals zu Gruppenbereichen in den Tageseinrichtungen durchzuführen. Erhebungsmerkmale sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einrichtung, gegliedert nach Art des Trägers, Status als Familienzentrum, Status als Einrichtung gemäß § 16a oder § 16b und tatsächlicher Öffnungszeit,</li> <li>2. die Belegung (Zahl der aufgenommenen Kinder) zum 1. März, gegliedert nach Geschlecht, Alter nach Monat und Jahr, Übermittagsbetreuung, jeweiligem Betreuungsumfang und Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig nicht deutsch sprechen,</li> <li>3. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl und mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden im Anerkennungsjahr, Leitungsstunden und zusätzlichen Fachkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit Behinderungen.</li> </ol>	<p>(4) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Einrichtung, die Belegung, die Leitungsstunden und die Zuordnung des pädagogischen Personals zu Gruppenbereichen in den Tageseinrichtungen durchzuführen. Erhebungsmerkmale sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einrichtung, gegliedert nach Art des Trägers, Status als Familienzentrum (§ 42), Status als plusKITA (§ 44) und Umfang und Lage der tatsächlichen Öffnungszeit,</li> <li>2. die Belegung (Zahl der aufgenommenen Kinder) zum 1. März, gegliedert nach Geschlecht, Alter nach Monat und Jahr, jeweiligem Betreuungsumfang und Zahl der Kinder, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen,</li> <li>3. die Leitungsstunden je Einrichtung sowie</li> <li>4. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl und mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden in der Ausbildung und zusätzlichen Personalkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit Behinderungen.</li> </ol>	<p>(4) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Einrichtung, die Belegung, die Leitungsstunden und die Zuordnung des pädagogischen Personals zu Gruppenbereichen in den Tageseinrichtungen durchzuführen. Erhebungsmerkmale sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einrichtung, gegliedert nach Art des Trägers, Status als Familienzentrum (§ 42), Status als plusKITA (§ 44) und Umfang und Lage der tatsächlichen Öffnungszeit,</li> <li>2. die Belegung (Zahl der aufgenommenen Kinder) zum 1. März, gegliedert nach Geschlecht, Alter nach Monat und Jahr, jeweiligem Betreuungsumfang und <b>Anzahl</b> der Kinder, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen,</li> <li>3. die Leitungsstunden je Einrichtung sowie</li> <li>4. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl und mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden in der Ausbildung und zusätzlichen Personalkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit <b>oder mit drohenden</b> Behinderungen.</li> </ol>
---	--	---



		<p>(5) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Angebote der Kindertagespflege durchzuführen. Erhebungsmerkmale sind zum Stichtag des § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen, differenziert nach       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Tätigkeit in Einzel- und Großtagespflege und</li> <li>b) Art und Umfang der abgeschlossenen Qualifikation für Kindertagespflege,</li> </ol> </li> <li>2. die Zahl der Großtagespflegestellen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden und die Zahl der in diesen betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag) sowie</li> <li>3. die Zahl der jährlich für Kindertagespflegepersonen verpflichtenden Fortbildungsstunden.</li> </ol>
	<b>Teil 2</b>	

	<b>Förderung in Kindertagespflege</b>	
<b>§ 17 Förderung in der Kindertagespflege</b>	<b>§ 21 Qualifikationsanforderungen</b>	<b>§ 21 Qualifikationsanforderungen</b>
(1) Für die individuelle Förderung der Kinder in der Kindertagespflege gilt § 13 entsprechend.		
(2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht. Diese Qualifikation soll in der Regel spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen	(1) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht. Mit dieser Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur	(1) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht. <b>Diese</b> Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes <b>vorliegen</b> . Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung

<p>müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des Standards des Deutschen Jugendinstituts entsprechen.</p>	<p>Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des DJI-Curriculums entsprechen.</p>	<p>über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des DJI-Curriculums entsprechen.</p>
	<p>(2) Die zuständigen Räte können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen müssen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation nach Satz 1 verfügen.</p>	<p>(2) Die zuständigen <b>Gremien</b> können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen müssen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation nach Satz 1 verfügen. <b>Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über ver-</b></p>

		tiefe Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.
	(3) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Die zuständigen Räte können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen sich in höherem Umfang regelmäßig fortbilden müssen.	(3) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Die zuständigen <b>Gremien</b> können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen sich in höherem Umfang regelmäßig fortbilden müssen.
<b>§ 4 Kindertagespflege</b>	<b>§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege</b>	<b>§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege</b>
(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.	(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.	(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.
(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.	(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist,	(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist,

	<p>dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und</p> <p>1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder</p> <p>2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.</p> <p>Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.</p>	<p>dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und</p> <p>1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder</p> <p>2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.</p> <p>Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.</p>
<p>(2) Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen be-</p>	<p>(3) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt, durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede</p>	<p>(3) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede</p>

<p>treut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.</p>	<p>dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.</p>	<p>dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.</p>
<p>§ 4 Absatz 2 Satz 3 aF Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.</p>	<p>(4) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.</p>	<p>(4) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.</p>
<p>(4) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.</p>	<p>(5) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.</p>	<p>(5) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.</p>
	<p>(6) Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der</p>	<p>(6) Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der</p>

	<p>Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt. Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.</p>	<p>Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzung-en des Absatzes 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt. Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. <b>Anstellungsträger, die bereits am 1. August 2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigten, müssen die Voraussetzungen nach diesem Absatz spätestens bis zum 1. August 2022 erfüllen.</b></p>
<p>(5) Tagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Be-</p>	<p>(7) Kindertagespflegepersonen und Anstellungsträger haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten</p>	<p>(7) Kindertagespflegepersonen und Anstellungsträger haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten</p>

<p>schäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.</p>
<p>(6) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - gelten entsprechend. §§ 104 f. SGB VIII bleiben unberührt.</p>	<p>(8) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - gelten entsprechend. §§ 104 f. des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.</p>	<p>(8) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Die §§ 104 und 105 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.</p>
	<p><b>§ 23</b> <b>Angebotsstruktur in der Kindertagespflege</b></p>	<p><b>§ 23</b> <b>Angebotsstruktur in der Kindertagespflege</b></p>
	<p>(1) Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der</p>	<p>(1) Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der</p>



	<p>Öffnungszeit der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden (ergänzende Kindertagespflege). Voraussetzung ist die Bewilligung des Wohnsitzjugendamtes nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern. Erfolgt die ergänzende Kindertagespflege in Tageseinrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit, kann die Kindertagespflegeperson über die Woche betrachtet mehr als zehn fremde Kindern betreuen, es dürfen jedoch auch in diesen Zeiten von einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.</p>	<p>Öffnungszeit der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden (ergänzende Kindertagespflege). Voraussetzung ist die Bewilligung des Wohnsitzjugendamtes nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern. Erfolgt die ergänzende Kindertagespflege in Tageseinrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit, kann die Kindertagespflegeperson über die Woche betrachtet mehr als zehn fremde Kindern betreuen, es dürfen jedoch auch in diesen Zeiten von einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.</p>
	<p>(2) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt entsprechend § 23 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um</p>	<p>(2) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt entsprechend § 23 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um</p>

	Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.	Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.
<b>§ 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege</b>	<b>§ 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege</b>	<b>§ 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis</b>
(1) Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 781 Euro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird.	(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung jährliche Kindertagespflegepauschalen. Diese Kindertagespflegepauschalen werden für jedes, in öffentlich finanzierten Kindertagespflege, vor dem Schuleintritt betreute Kind geleistet, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird.	(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung jährliche Kindertagespflegepauschalen. Diese Kindertagespflegepauschalen werden für jedes in öffentlich finanzierten Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreute Kind geleistet, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird.
§ 22 Absatz 1 Satz 2 Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt die 3,5fache Pauschale nach Satz 1.	(2) Der jährliche Zuschuss nach Absatz 1 beträgt im Kindergartenjahr 2020/2021 1 109 Euro pro Kind. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3 182 Euro pro Kind. § 37 gilt entsprechend.	(2) Der jährliche Zuschuss nach Absatz 1 beträgt im Kindergartenjahr 2020/2021 1 109 Euro pro Kind. Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3 182 Euro pro Kind. § 37 gilt entsprechend.
(2) Der Landeszuschuss nach Absatz 1 Satz 1 setzt bei Kindern, die außerhalb des	(3) Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die außerhalb des	(3) Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die außerhalb des

<p>Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Tagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügt,</li> <li>2. die Tagespflegeperson das Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,</li> <li>3. die Tagespflegeperson eine Qualifikation im Sinne des § 17 Absatz 1 und 2 nachweisen kann,</li> <li>4. für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,</li> <li>5. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und Absatz 2a SGB VIII erfolgt.</li> </ol> <p>Der Landeszuschuss nach Absatz 1 Satz 1 setzt bei Kindern, die im Haushalt der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes zu Absatz 2 Nummer 2 bis 5 voraus.</p>	<p>Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügt,</li> <li>2. die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,</li> <li>3. die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 oder 2 nachweisen kann,</li> <li>4. die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,</li> <li>5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,</li> <li>6. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und Absatz 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Tagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens</li> </ol>	<p>Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügt,</li> <li>2. die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,</li> <li>3. die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 oder 2 nachweisen kann,</li> <li>4. die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,</li> <li>5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,</li> <li>6. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro</li> </ol>
---	---	--

	<p>eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,</p> <p>7. die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,</p> <p>8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und</p> <p>9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.</p> <p>Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die im Haushalt der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes zu Satz 1 Nummer 2 bis 9 voraus.</p>	<p>Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,</p> <p>7. die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,</p> <p>8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und</p> <p>9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.</p> <p>Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die im Haushalt der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes zu Satz 1 Nummer 2 bis 9 voraus.</p>
<p>(3) Der Landeszuschuss nach Absatz 1 Satz 2 setzt darüber hinaus voraus, dass die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.</p>	<p>(4) Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 2 setzt darüber hinaus voraus, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.</p>	<p>(4) Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 2 setzt darüber hinaus voraus, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern <b>mit oder</b> mit drohenden Behinderungen verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.</p>
	<p>(5) Abweichungen zwischen der aufgrund der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung</p>	<p>(5) Abweichungen zwischen der aufgrund der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung</p>

	<p>zum 15. März angemeldeten Anzahl jährlicher Pauschalen und der Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen zu berücksichtigen. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse der Abweichungen fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 30. November desselben Kalenderjahres.</p>	<p>zum 15. März angemeldeten Anzahl jährlicher Pauschalen und der Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen zu berücksichtigen. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse der Abweichungen fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 30. November desselben Kalenderjahres.</p>
	<p>(6) Die in diesem Rahmen gezahlten Mittel sind Jahrespauschalen und zur Erfüllung von Aufgaben nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit diesem Gesetz zu verwenden. Das Jugendamt erklärt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Dieser umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen, differenziert nach Tätigkeit in Einzel- und Großtagespflege, und die Zahl der Großtagespflegestellen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden,</li> </ol>	<p>(6) Die in diesem Rahmen gezahlten Mittel sind Jahrespauschalen und zur Erfüllung von Aufgaben nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit diesem Gesetz zu verwenden. Das Jugendamt erklärt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Dieser umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der Kindertagespflegepersonen, die die Qualifikations- und Fortbildungsanforderungen nach § 21 erfüllen und Kinder bis zum Schuleintritt betreuen,</li> <li>2. die Zahl der Kinder, die in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertages-</li> </ol>

	<p>2. die Art der Qualifikation der Kindertagespflegeperson,</p> <p>3. den Umfang des wahrgenommenen Fortbildungsangebotes der Kindertagespflegeperson,</p> <p>4. die Art der Regelung für Ausfallzeiten sowie</p> <p>5. in den Fällen des Landeszuschusses nach Absatz 2 Satz 2 die Bestätigung zur (mindestens begonnenen) zusätzlichen Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung.</p>	<p>pflege bis zum Schuleintritt betreut werden und für die eine Kindertagespflegepauschale nach Absatz 1 in Anspruch genommen wird,</p> <p>3. die Art der Regelung für Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen und</p> <p>4. in den Fällen des Landeszuschusses nach Absatz 2 Satz 2 die Anzahl der Kindertagespflegepersonen mit der Bestätigung zur - mindestens begonnenen - zusätzlichen Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen.</p>
	<b>Teil 3</b>	<b>Teil 3</b>
	<b>Förderung in Kindertageseinrichtungen</b>	<b>Förderung in Kindertageseinrichtungen</b>
	<b>Kapitel 1</b>	<b>Kapitel 1</b>
	<b>Rahmenbestimmungen</b>	<b>Rahmenbestimmungen</b>
<b>§ 6</b>	<b>§ 25</b>	<b>§ 25</b>
<b>Träger von Kindertageseinrichtungen</b>	<b>Träger von Kindertageseinrichtungen</b>	<b>Träger von Kindertageseinrichtungen</b>
(1) Träger einer Kindertageseinrichtung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendämter und die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden sowie Gemeindeverbände.	(1) Träger einer Kindertageseinrichtung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendämter und die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden sowie Gemeindeverbände.	(1) Träger einer Kindertageseinrichtung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendämter und die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden sowie Gemeindeverbände.
(2) Träger einer Kindertageseinrichtung können auch andere Träger, z. B. Unternehmen, privatgewerbliche Träger und	(2) Träger einer Kindertageseinrichtung können auch andere Träger, zum Beispiel Unternehmen, privatgewerbliche Träger	(2) Träger einer Kindertageseinrichtung können auch andere Träger, zum Beispiel Unternehmen, privatgewerbliche Träger

nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sein.	und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sein.	und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sein.
<b>§ 13d Angebotsstruktur</b>	<b>§ 26 Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen</b>	<b>§ 26 Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen</b>
(1) Der Träger einer Tageseinrichtung kann die pädagogische Angebotsstruktur und Gruppenbildung nach seiner Konzeption festsetzen.	(1) Der Träger einer Tageseinrichtung kann die pädagogische Angebotsstruktur und Gruppenbildung nach seiner Konzeption festsetzen.	(1) Der Träger einer Tageseinrichtung kann die pädagogische Angebotsstruktur und Gruppenbildung nach seiner Konzeption festsetzen.
(2) S. 1: Auch wenn in einer Einrichtung Gruppen gebildet werden, die sich aus verschiedenen oder aus Anteilen der Gruppenformen nach der Anlage zu § 19 Absatz 1 zusammensetzen, hat der Träger die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festzulegen, dass jedes entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung gefördert werden kann.	(2) Auch wenn in einer Einrichtung Gruppen gebildet werden, die sich aus verschiedenen oder aus Anteilen der Gruppenformen nach der Anlage zu § 33 Absatz 1 zusammensetzen, hat der Träger die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festzulegen, dass jedes entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung gefördert werden kann.	(2) Auch wenn in einer Einrichtung Gruppen gebildet werden, die sich aus verschiedenen oder aus Anteilen der Gruppenformen nach der Anlage zu § 33 Absatz 1 zusammensetzen, hat der Träger die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festzulegen, dass jedes entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung gefördert werden kann.
§ 13 d Abs. 2 S. 2 Werden in einer Einrichtung auch Kinder mit Behinderungen betreut, so ist der besondere Bedarf für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen.	(3) Werden in einer Einrichtung auch Kinder mit Behinderungen betreut, so ist der besondere Bedarf für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen.	(3) Werden in einer Einrichtung auch Kinder mit <b>oder mit drohenden</b> Behinderungen betreut, so ist der besondere Bedarf für die gemeinsame Förderung von Kindern mit <b>oder mit drohenden</b> und ohne Behinderungen bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen.

<p>(3) Für die bestmögliche Förderung der Kinder, zur Erweiterung des Handlungsspielraums in den Einrichtungen und der Perspektiven auf das einzelne Kind kann sich das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, vor allem in Familienzentren und plusKITA-Einrichtungen im Sinne des § 16a, aus multiprofessionellen Teams zusammensetzen, bei denen sich die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teammitglieder ergänzen. Dies setzt voraus, dass die Standards an die Besetzung der Personalkraftstunden nach der Anlage zu § 19 eingehalten werden.</p>		
<p>(4) Wird in der Tageseinrichtung Mittagessen angeboten, so ist jedenfalls jedem Kind mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden grundsätzlich die Teilnahme zu ermöglichen.</p>	<p>(4) Wird in der Tageseinrichtung Mittagessen angeboten, so ist jedenfalls jedem Kind mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden grundsätzlich die Teilnahme zu ermöglichen.</p>	<p>(4) Wird in der Tageseinrichtung Mittagessen angeboten, so ist jedenfalls jedem Kind mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden grundsätzlich die Teilnahme zu ermöglichen.</p>
<p>(5) Der Träger hat das pädagogische Angebot so zu gestalten, dass grundsätzlich alle Kinder unabhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit an besonderen Angeboten zu ausgewählten Anlässen, beispielsweise zur Förderung der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal oder in Zusammenhang mit dem Übergang in die Grundschule,</p>	<p>(5) Der Träger hat das pädagogische Angebot so zu gestalten, dass grundsätzlich alle Kinder unabhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit an besonderen Angeboten zu ausgewählten Anlässen, beispielsweise zur Förderung der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal oder in Zusammenhang mit dem Übergang in die Grundschule,</p>	<p>(5) Der Träger hat das pädagogische Angebot so zu gestalten, dass grundsätzlich alle Kinder unabhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit an besonderen Angeboten zu ausgewählten Anlässen, beispielsweise zur Förderung der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal oder in Zusammenhang mit dem Übergang in die Grundschule,</p>



Festen und Veranstaltungen teilnehmen können.	Festen und Veranstaltungen teilnehmen können.	Festen und Veranstaltungen teilnehmen können.
<b>§ 13e</b> <b>Öffnungszeiten und Schließtage</b>	<b>§ 27</b> <b>Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen</b>	<b>§ 27</b> <b>Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen</b>
(1) Jede Kindertageseinrichtung soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten.	(1) Jede Kindertageseinrichtung soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten. Unabhängig von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Tageseinrichtung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen entsprechen.	(1) Jede Kindertageseinrichtung soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten. Unabhängig von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Tageseinrichtung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen entsprechen.
Grundlage für die angebotenen Betreuungszeiten ist die örtliche Jugendhilfeplanung. In der Regel ist eine durchgehende Betreuung über Mittag anzubieten. Die Tageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Kernzeiten festlegen. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Betreuungszeiten je Wochentag.	(2) Grundlage für die angebotenen Betreuungszeiten ist die örtliche Jugendhilfeplanung. In der Regel ist eine durchgehende Betreuung über Mittag anzubieten. Die Tageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Kernzeiten festlegen. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Betreuungszeiten je Wochentag, die unterschiedlich auf die Wochentage verteilt sein können. Un-	(2) Grundlage für die angebotenen Betreuungszeiten ist die örtliche Jugendhilfeplanung. In der Regel ist eine durchgehende Betreuung über Mittag anzubieten. Die Tageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Kernzeiten festlegen. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Betreuungszeiten je Wochentag. <b>Soweit organisatorische Möglichkeiten und festgelegte Kernzeiten dem nicht entgegenstehen, soll auch ein</b>

	regelmäßige Bedarfe und unterjährige Änderungsbedarfe der Familien sollen soweit möglich berücksichtigt werden.	regelmäßiger Bedarf an unterschiedlich langen Betreuungszeiten je Wochentag erfüllt werden. Unregelmäßige Bedarfe und unterjährige Änderungsbedarfe der Familien sollen soweit möglich, insbesondere im Rahmen einer Förderung nach § 48, berücksichtigt werden.
(2) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) soll zwanzig und darf dreißig Öffnungstage nicht überschreiten.	(3) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenend- und Feiertage, soll 20 und darf 25 Öffnungstage nicht überschreiten. Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Öffnungszeit zählen grundsätzlich als halbe Schließtage und darüber hinausgehende Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganzer Schließtag.	(3) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenend- und Feiertage, soll 20 und darf 25 Öffnungstage nicht überschreiten. Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Öffnungszeit zählen grundsätzlich als halbe Schließtage und darüber hinausgehende Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganzer Schließtag.
(3) Kindertageseinrichtungen in Betrieben oder an Ausbildungsstätten bieten Öffnungs- und Betreuungszeiten, die sich unter besonderer Beachtung des Kindeswohls an den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern orientieren.	(4) Kindertageseinrichtungen in Betrieben oder an Ausbildungsstätten bieten Öffnungs- und Betreuungszeiten, die sich unter besonderer Beachtung des Kindeswohls an den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern orientieren.	(4) Kindertageseinrichtungen in Betrieben oder an Ausbildungsstätten bieten Öffnungs- und Betreuungszeiten, die sich unter besonderer Beachtung des Kindeswohls an den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern orientieren.
(4) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Eltern von Kindern, die bei Schließung der Einrichtungen an Ferientagen	(5) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Eltern von Kindern, die bei Schließung der Einrichtungen an Ferientagen	(5) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Eltern von Kindern, die bei Schließung der Einrichtungen an Ferientagen

<p>weder von ihren Eltern noch auf andere Weise angemessen betreut und gefördert werden können, auf § 22a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII hinzuweisen und die Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit soweit möglich zu unterstützen.</p>	<p>weder von ihren Eltern noch auf andere Weise angemessen betreut und gefördert werden können, auf die Pflicht der Jugendämter hinzuweisen, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen und diese dabei soweit möglich zu unterstützen.</p>	<p>weder von ihren Eltern noch auf andere Weise angemessen betreut und gefördert werden können, auf die Pflicht der Jugendämter hinzuweisen, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen und diese dabei soweit möglich zu unterstützen.</p>
	<p><b>§ 28 Personal</b></p>	<p><b>§ 28 Personal</b></p>
	<p>(1) Als pädagogische Kräfte in den Tageseinrichtungen sollen sozialpädagogische Fachkräfte und Ergänzungskräfte im Sinne der Personalvereinbarung eingesetzt werden. Die pädagogische Arbeit muss vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte geprägt sein. Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. In den Gruppenformen I und II sollen diese in der Regel sozialpädagogische Fachkräfte, in der Gruppenform III eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft im Sinne der Personalvereinbarung sein. Im Rahmen der Personalbemessung auf der Grundlage der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 ausgewiesenen Gesamtstundenzahl hat der Träger sicherzustellen, dass</p>	<p>(1) Als pädagogische Kräfte in den Tageseinrichtungen sollen sozialpädagogische <b>oder weitere</b> Fachkräfte und Ergänzungskräfte im Sinne der Personalvereinbarung eingesetzt werden. Die pädagogische Arbeit muss vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte geprägt sein. Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. In den Gruppenformen I und II sollen diese in der Regel sozialpädagogische <b>und weitere</b> Fachkräfte, in der Gruppenform III <b>mindestens</b> eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft im Sinne der Personalvereinbarung sein. Im Rahmen der Personalbemessung auf der Grundlage der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 ausgewiesenen Gesamtstundenzahl hat der Träger sicherzustellen,</p>

	auch in Ausfallzeiten die Besetzung nach Satz 3 und 4 erfüllt werden kann.	dass auch in Ausfallzeiten die Besetzung nach den Sätzen 3 und 4 erfüllt werden kann.
<p>§ 18 Absatz 3 Nummer 5</p> <p>(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt weiterhin voraus, dass</p> <p>5. sich die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz im Übrigen an den Beschreibungen der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Absatz 1 orientiert und Grundlage für die Personalbemessung ist. Diese Orientierung ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 vorgehalten werden.</p> <p>§ 18 Absatz 4:</p> <p>(4) Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen</p>	<p>(2) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz haben sich an den Vorgaben der Anlage zu § 33 zu orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen, die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden. Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>(2) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz haben sich an den Vorgaben der Anlage zu § 33 zu orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen, die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden. Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen.</p>
	(3) Das Kindpauschalenbudget ermöglicht die in der Anlage je Gruppenform ausgewiesene Leitungszeit im Umfang von § 29	(3) Das Kindpauschalenbudget ermöglicht die in der Anlage je Gruppenform ausgewiesene Leitungszeit im Umfang von § 29

	<p>Absatz 2, die Besetzung nach Absatz 1 einschließlich der ausgewiesenen Mindeststundenzahl für sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der Personalvereinbarung, in Gruppen, in denen Kinder unter drei Jahren betreut werden, zusätzliche Personalkraftstunden für Ergänzungskräfte im Sinne der Personalvereinbarung, eine Verfügungszeit von mindestens zehn Prozent der Betreuungszeit pro Gruppe für Aufgaben nach Absatz 4 und die Finanzierung sonstiger Personalkosten. Das Kindpauschalenbudget ist hinsichtlich der vorgesehenen Gesamtpersonalkraftstundenzahl nach Maßgabe von Satz 1 einzusetzen.</p>	<p>Absatz 2, die Besetzung nach Absatz 1 einschließlich der ausgewiesenen Mindeststundenzahl für sozialpädagogische <b>und weitere</b> Fachkräfte im Sinne der Personalvereinbarung, in Gruppen, in denen Kinder unter drei Jahren betreut werden, zusätzliche Personalkraftstunden für Ergänzungskräfte im Sinne der Personalvereinbarung, eine Verfügungszeit von mindestens zehn Prozent der Betreuungszeit pro Gruppe für Aufgaben nach Absatz 4 und die Finanzierung sonstiger Personalkosten. Das Kindpauschalenbudget ist hinsichtlich der vorgesehenen Gesamtpersonalkraftstundenzahl nach Maßgabe von Satz 1 einzusetzen.</p>
	<p>(4) Die Finanzierung aus dem Kindpauschalenbudget sichert auch die erforderlichen Personalkraftstunden für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit, einschließlich Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, für die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für die Praxisanleitung und für Kooperationen mit Frühförderung, Kindertagespflege, Schule und in den Sozialraum, für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Qualifikationsmaßnahmen.</p>	<p>(4) Die Finanzierung aus dem Kindpauschalenbudget sichert auch Personalkraftstunden für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit, einschließlich Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, für die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für die Praxisanleitung und für Kooperationen mit Frühförderung, Kindertagespflege, Schule und in den Sozialraum, für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Qualifikationsmaßnahmen.</p>

<p>§ 13 d Absatz 3 Satz 1  (3) Für die bestmögliche Förderung der Kinder, zur Erweiterung des Handlungsspielraums in den Einrichtungen und der Perspektiven auf das einzelne Kind kann sich das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, vor allem in Familienzentren und plusKITA-Einrichtungen im Sinne des § 16a, aus multiprofessionellen Teams zusammensetzen, bei denen sich die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teammitglieder ergänzen. Dies setzt voraus, dass die Standards an die Besetzung der Personalkraftstunden nach der Anlage zu § 19 eingehalten werden.</p>	<p>(5) Für die bestmögliche Förderung der Kinder, zur Erweiterung des Handlungsspielraums in den Einrichtungen und der Perspektiven auf das einzelne Kind kann sich das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, vor allem in Familienzentren und plusKITAs, aus multiprofessionellen Teams zusammensetzen, bei denen sich die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teammitglieder ergänzen. Dies setzt voraus, dass die Standards an die Besetzung der Personalkraftstunden nach den Absätzen 1 bis 3 und der Anlage zu § 33 Absatz 1 eingehalten werden.</p>	<p>(5) Für die bestmögliche Förderung der Kinder, zur Erweiterung des Handlungsspielraums in den Einrichtungen und der Perspektiven auf das einzelne Kind kann sich das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, vor allem in Familienzentren und plusKITAs, aus multiprofessionellen Teams zusammensetzen, bei denen sich die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teammitglieder ergänzen. Dies setzt voraus, dass die Standards an die Besetzung der Personalkraftstunden nach den Absätzen 1 bis 3 und der Anlage zu § 33 Absatz 1 eingehalten werden.</p>
	<p><b>§ 29 Leitung</b></p>	<p><b>§ 29 Leitung</b></p>
	<p>(1) Die Leitung der Tageseinrichtung ist erfahrenen und besonders qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften zu übertragen. Für die Übertragung der Leitung ist eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben sein soll. Praktische Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt. Als besonders qualifizierte Fachkräfte</p>	<p>(1) Die Leitung der Tageseinrichtung ist erfahrenen und besonders qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften zu übertragen. Für die Übertragung der Leitung ist eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben sein soll. Praktische Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt. Als besonders qualifizierte Fachkräfte</p>

	gelten insbesondere diejenigen, die über einen einschlägigen Hochschulabschluss, wie den der Kindheitspädagogik oder der sozialen Arbeit verfügen und diejenigen staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher, die eine Fortbildung für Leitungsaufgaben absolviert haben.	gelten insbesondere diejenigen, die über einen einschlägigen Hochschulabschluss, wie den der Kindheitspädagogik oder der sozialen Arbeit verfügen und diejenigen staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher, die eine Fortbildung für Leitungsaufgaben absolviert haben.
	(2) Die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder soll anteilig oder vollständig von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt sein. Der Einrichtungsleitung stehen je Gruppe mindestens fünf Stunden Leitungszeit wöchentlich zur Verfügung. Bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 35 Stunden erhöht sich die Leitungszeit auf mindestens sieben Stunden und bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 45 Stunden auf mindestens neun Stunden je Gruppe.	(2) Die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder soll anteilig oder vollständig von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt sein. Der Einrichtungsleitung stehen je Gruppe mindestens fünf Stunden Leitungszeit wöchentlich zur Verfügung. Bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 35 Stunden erhöht sich die Leitungszeit auf mindestens sieben Stunden und bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 45 Stunden auf mindestens neun Stunden je Gruppe.
<b>§ 14b</b> <b>Zusammenarbeit mit der Grundschule</b>	<b>§ 30</b> <b>Zusammenarbeit mit der Grundschule</b>	<b>§ 30</b> <b>Zusammenarbeit mit der Grundschule</b>
(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.	(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.	(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.
(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs	(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs	(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs

<p>vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte,</li> <li>2. die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder,</li> <li>3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,</li> <li>4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,</li> <li>5. gemeinsame (Informations-) Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder,</li> <li>6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und</li> <li>7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.</li> </ol>	<p>vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte,</li> <li>2. die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder,</li> <li>3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,</li> <li>4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,</li> <li>5. gemeinsame (Informations-)Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder,</li> <li>6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und</li> <li>7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.</li> </ol>	<p>vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte,</li> <li>2. die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder,</li> <li>3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,</li> <li>4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,</li> <li>5. gemeinsame (Informations-)Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder,</li> <li>6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und</li> <li>7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.</li> </ol>
<p>(3) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich insbesondere auch über</p>	<p>(3) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich, insbesondere auch</p>	<p>(3) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich, insbesondere auch</p>



<p>die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.</p>	<p>über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.</p>	<p>über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.</p>
<p>(4) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 268) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhebt der Träger der Tageseinrichtung, die nach diesem Gesetz gefördert wird oder die der Obersten Landesjugendbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine den Anforderungen des § 13c entsprechende Sprachstandsbeobachtung, -dokumentation und -förderung nachweist, bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name und Vorname des Kindes;</li> <li>2. Geburtsdatum;</li> <li>3. Geschlecht;</li> <li>4. Familiensprache;</li> <li>5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung;</li> </ol>	<p>(4) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung erhebt der Träger der Tageseinrichtung, die nach diesem Gesetz gefördert wird oder die der Obersten Landesjugendbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine den Anforderungen des § 19 entsprechende Sprachstandsbeobachtung, -dokumentation und -förderung nachweist, bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name und Vorname des Kindes;</li> <li>2. Geburtsdatum;</li> <li>3. Geschlecht;</li> <li>4. vorrangige Familiensprache;</li> <li>5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung;</li> <li>6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern;</li> </ol>	<p>(4) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung erhebt der Träger der Tageseinrichtung, die nach diesem Gesetz gefördert wird oder die der Obersten Landesjugendbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine den Anforderungen des § 19 entsprechende Sprachstandsbeobachtung, -dokumentation und -förderung nachweist, bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name und Vorname des Kindes,</li> <li>2. Geburtsdatum,</li> <li>3. Geschlecht,</li> <li>4. vorrangige Familiensprache,</li> <li>5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung,</li> <li>6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern und</li> </ol>

<p>6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern;  7. Vorliegen der Zustimmung nach § 13b Absatz 1 Satz 6.  Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.</p>	<p>7. Vorliegen der Zustimmung nach § 18 Absatz 1 Satz 6.  Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.</p>	<p>7. Vorliegen der Zustimmung nach § 18 Absatz 1 Satz 6.  Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.</p>
<p><b>§ 11</b>  <b>Fortbildung und Evaluierung</b></p>	<p><b>§ 31</b>  <b>Evaluation</b></p>	<p><b>§ 31</b>  <b>Evaluation</b></p>
<p>(1) Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen.</p>		
<p>(2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluierung erforderlich. Dafür sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse enthalten. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen</p>	<p>(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluation erforderlich. Dafür sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse insbesondere auch im Bereich der Sprachbildung und -förde-</p>	<p>(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluation erforderlich. Dafür sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse insbesondere auch im Bereich der Sprachbildung und -förde-</p>

<p>in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluierung gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,</li> <li>2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und</li> <li>3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.</li> </ol>	<p>enthalten. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluation gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,</li> <li>2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und</li> <li>3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.</li> </ol>	<p>enthalten. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluation gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,</li> <li>2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und</li> <li>3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.</li> </ol>
<p>(3) Die oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung eine externe Evaluierung in der Kindertageseinrichtung durchführen.</p>	<p>(2) Die Oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung eine externe Evaluation in der Kindertageseinrichtung durchführen.</p>	<p>(2) Die Oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung eine externe Evaluation in der Kindertageseinrichtung durchführen.</p>
	<p><b>Kapitel 2</b></p>	<p><b>Kapitel 2</b> <b>Finanzierung</b></p>
<p><b>§ 18</b> <b>Allgemeine Voraussetzungen</b></p>	<p><b>§ 32</b> <b>Allgemeine Voraussetzungen der Finanzierung</b></p>	<p><b>§ 32</b> <b>Allgemeine Voraussetzungen der Finanzierung</b></p>

<p>(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) nach Maßgabe dieses Gesetzes.</p> <p>(2) Sätze 1 und 2 Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus.</p>	<p>(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus.</p>	<p>(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus.</p>
<p>(2) Sätze 4 ff. Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten wöchentlichen Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden. Die kommunale Jugendhilfeplanung stellt sicher, dass in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang vorgehalten werden. Die Träger sollen ermöglichen, dass Eltern Betreuungsverträge für ihre Kinder abschließen</p>	<p>(2) Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten wöchentlichen Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden. Die Träger sollen ermöglichen, dass Eltern Betreuungsverträge für ihre Kinder abschließen können, die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Sie sollen unter Wahrung des Grundsatzes der Trä-</p>	<p>(2) Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten wöchentlichen Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden. Die Träger sollen ermöglichen, dass Eltern Betreuungsverträge für ihre Kinder abschließen können, die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Sie sollen unter Wahrung des Grundsatzes der Trä-</p>

können, die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen.	gerautonomie alle in die kommunale Jugendhilfeplanung eingeflossenen Plätze belegen.	gerautonomie alle in die kommunale Jugendhilfeplanung eingeflossenen Plätze belegen.
(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt weiterhin voraus, dass	(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt voraus, dass	(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt voraus, dass
1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,	1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,	1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,
2. der Träger die Regelungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet,	2. der Träger die Regelungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet,	2. der Träger die Regelungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet,
3. die Anzahl der Schließtage dreißig Öffnungstage nicht überschreitet,	3. die Anzahl der Schließtage 25 Öffnungstage nicht überschreitet,	3. die Anzahl der Schließtage 25 Öffnungstage nicht überschreitet,
4. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen sind	4. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft im Sinne der Personalvereinbarung übertragen sind und	4. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft im Sinne der Personalvereinbarung übertragen sind und
5. sich die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz im Übrigen an den Beschreibungen der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Absatz 1 orientiert und Grundlage für die Personalbemessung ist. Diese Orientierung ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 vorgehalten werden.	5. § 28 Absatz 1 bis 3 und § 29 Absatz 2 als Grundlage für die Personalbemessung eingehalten werden.	5. § 28 Absatz 1 bis 3 und § 29 Absatz 2 als Grundlage für die Personalbemessung eingehalten werden.

<p>(4) Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen.</p>		
<p><b>§ 19</b> <b>Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen</b></p>	<p><b>§ 33</b> <b>Kindpauschalenbudget</b></p>	<p><b>§ 33</b> <b>Kindpauschalenbudget</b></p>
<p>(1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung durch den Träger der Einrichtung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats.</p>	<p>(1) Die finanzielle Basisförderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung durch den Träger der Einrichtung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats.</p>	<p>(1) Die finanzielle Basisförderung <b>für Personal- und Sachkosten</b> der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung durch den Träger der Einrichtung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats.</p>
<p>(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich um 1,5 Prozent. Abweichend von Satz 1 erhöhen sich die Kindpauschalen in den Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2019/2020 jeweils um 3 Prozent.</p>		

<p>(3) Sätze 1 und 2 Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können grundsätzlich Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden.</p>	<p>(2) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Gruppenformen und Betreuungszeiten können kombiniert werden. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind.</p>	<p>(2) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Gruppenformen und Betreuungszeiten können kombiniert werden. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind.</p>
<p>(3) Sätze 3 und 4 Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.</p>	<p>(3) Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.</p>	<p>(3) Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.</p>
<p>(4) Sätze 1 und 2 Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung nach Absatz 3 ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine</p>	<p>(4) Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung</p>	<p>(4) Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung</p>

<p>Einrichtung entfallenden Kindpauschalen (Kindpauschalenbudget). Das Jugendamt ist berechtigt, bereits bewilligte Kindpauschalen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern im Bedarfsfall auf andere Einrichtungen zu übertragen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses nach § 21 Absatz 1 führt.</p>	<p>entfallenden Kindpauschalen (Kindpauschalenbudget). Das Jugendamt ist berechtigt, bereits bewilligte Kindpauschalen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern im Bedarfsfall auf andere Einrichtungen zu übertragen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses nach § 38 Absatz 1 führt.</p>	<p>entfallenden Kindpauschalen (Kindpauschalenbudget). Das Jugendamt ist berechtigt, bereits bewilligte Kindpauschalen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern im Bedarfsfall auf andere Einrichtungen zu übertragen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses nach § 38 Absatz 1 führt.</p>
<p><i>§ 19 Absatz 4 Sätze 3-7</i>  Bis zum 31. Juli 2015 sind Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über zehn Prozent der jeweiligen Fördersumme hinausgehen. Satz 3 gilt nicht für Überschreitungen aufgrund von Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde. Ab dem 1. August 2015 werden Abweichungen im Sinne von Satz 3 bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen berücksichtigt; dabei ist die endgültige Zahlung bei Unterschreitungen</p>	<p>(5) Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen zu berücksichtigen. Bei Unterschreitungen ist die endgültige Zahlung mindestens in Höhe der Planungsgarantie gemäß § 41 festzusetzen. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse der Abweichungen zu den Anmeldungen zum 15. März fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 30. November desselben Kalenderjahres.</p>	<p>(5) Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen zu berücksichtigen. Bei Unterschreitungen ist die endgültige Zahlung mindestens in Höhe der Planungsgarantie gemäß § 41 festzusetzen. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse der Abweichungen zu den Anmeldungen zum 15. März fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 30. November desselben Kalenderjahres.</p>



<p>mindestens in Höhe der Planungsgarantie gemäß des am 1. August 2015 in Kraft tretenden § 21e festzusetzen. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse nach Satz 3 und 4 fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 15. Oktober desselben Kalenderjahres. Die Pflichten aus Satz 6 gelten ab dem 1. August 2015 für die Ergebnisse nach Satz 5 entsprechend.</p>		
<p>(5) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.</p>	<p>(6) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, das die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.</p>	<p>(6) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, das die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.</p>
<p>(6) Für die Betreuung von Kindern nach Schuleintritt werden Kindpauschalen nur bei Betreuung in einer bestehenden Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) gezahlt. Für die Betreuung von Kindern in Horten werden nur Kindpauschalen für 25 oder 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit gezahlt.</p>	<p>(7) Bis Schuleintritt werden die Kindpauschalen für eine Betreuung von schulpflichtigen Kindern auf Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit geleistet. Nach Schuleintritt werden die Kindpauschalen für die Betreuung von Kindern nur bei Betreuung in einer bestehenden Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) gezahlt. Für die Betreuung von Kindern in Horten werden nur Kindpauschalen für 25 oder 35</p>	<p>(7) Bis Schuleintritt werden die Kindpauschalen für eine Betreuung von schulpflichtigen Kindern auf Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit geleistet. Nach Schuleintritt werden die Kindpauschalen für die Betreuung von Kindern nur bei Betreuung in einer bestehenden Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) gezahlt. Für die Betreuung von Kindern in Horten werden nur Kindpauschalen für 25 oder 35</p>

	Stunden wöchentliche Betreuungszeit gezahlt.	Stunden wöchentliche Betreuungszeit gezahlt.
<b>§ 20 Zuschuss des Jugendamtes</b>	<b>§ 34 Mietzuschuss</b>	<b>§ 34 Mietzuschuss</b>
Abs. 1 s.u. bei § 36 n.F.		
(2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden (Mietzuschuss), soweit eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung dem nicht entgegensteht. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Von diesem Mietzuschuss sind ein Betrag von 2 798,13 Euro für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers abzuziehen, soweit der Mietzuschuss diese Summe übersteigt. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten.	(1) Trägern gemäß § 25 Absatz 1, denen nicht das Eigentum am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll ein Mietzuschuss geleistet werden, soweit eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung dem nicht entgegensteht. Von diesem Mietzuschuss sind ein Betrag von 3 059,60 Euro für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der zugrundeliegende Finanzierungsanteil des Trägers (Trägeranteil) nach § 36 Absatz 2 abzuziehen, soweit der Mietzuschuss diese Summe übersteigt. Für den Betrag gemäß Satz 2 gilt § 37 entsprechend. Wenn das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand, soll der Mietzuschuss auf Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Für Mietverhältnisse, die nach diesem Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten.	(1) Trägern gemäß § 25 Absatz 1, denen nicht das Eigentum am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll ein Mietzuschuss geleistet werden, soweit eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung dem nicht entgegensteht. Von diesem Mietzuschuss sind ein Betrag von 3 059,60 Euro für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der zugrundeliegende Finanzierungsanteil des Trägers (Trägeranteil) nach § 36 Absatz 2 abzuziehen, soweit der Mietzuschuss diese Summe übersteigt. Für den Betrag gemäß Satz 2 gilt § 37 entsprechend. Wenn das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand, soll der Mietzuschuss auf Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Für Mietverhältnisse, die nach diesem Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten.

<p>Abweichend davon kann, wenn nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ am 18. Oktober 2007 neue Plätze für unterdreijährige Kinder geschaffen worden sind, auch bei Einrichtungen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist, ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt werden. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.</p>	<p>(2) Abweichend davon kann, wenn nach dem 18. Oktober 2007 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ oder den Folgeprogrammen neue Plätze für unterdreijährige Kinder geschaffen worden sind, auch bei Einrichtungen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist, ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt werden.</p>	<p>(2) Abweichend davon kann <b>durch das Jugendamt</b>, wenn nach dem 18. Oktober 2007 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ oder den Folgeprogrammen neue Plätze für unterdreijährige Kinder geschaffen worden sind, auch bei Einrichtungen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist, ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Zuschuss des Jugendamtes</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen</b></p>
<p>(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann.</p>	<p>(1) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, kann unter Berücksichtigung des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann.</p>	<p>(1) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, kann unter Berücksichtigung des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann.</p>
<p><sup>2</sup>Waldkindergartengruppen können unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ebenfalls einen weiteren Pauschalbetrag von bis</p>	<p>(2) Waldkindergartengruppen können unter Berücksichtigung des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 einen weiteren Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro je</p>	<p>(2) Waldkindergartengruppen können unter Berücksichtigung des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 einen weiteren Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro je</p>

zu 15 000 Euro je Waldkindergartengruppe erhalten, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann.	Waldkindergartengruppe erhalten, wenn ein Träger im Sinne des § 25 Absatz 1 ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann.	Waldkindergartengruppe erhalten, wenn ein Träger im Sinne des § 25 Absatz 1 ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann.
<sup>3</sup> Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können für eine Einrichtung Pauschalbeträge nach Satz 1 und Satz 2 auch nebeneinander geleistet werden. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.	(3) Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können für eine Einrichtung Pauschalbeträge nach den Absätzen 1 und 2 auch nebeneinander geleistet werden. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.	(3) Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können für eine Einrichtung Pauschalbeträge nach den Absätzen 1 und 2 auch nebeneinander geleistet werden. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.
<b>§ 20</b>	<b>§ 36</b> <b>Jugendamtszuschuss und Trägeranteil</b>	<b>§ 36</b> <b>Jugendamtszuschuss und Trägeranteil</b>
(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss für die Aufgaben nach diesem Gesetz, wenn der Finanzierungsanteil des Trägers an den Kindpauschalen nach § 19 geleistet wird.	(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss für die Aufgaben nach diesem Gesetz, wenn der Finanzierungsanteil des Trägers an den Kindpauschalen gemäß § 33, an dem Mietzuschuss gemäß § 34, an dem Zuschuss für eingruppige Einrichtungen gemäß § 35 Absatz 1 und an dem Zuschuss für Waldkindergartengruppen gemäß § 35 Absatz 2 erbracht wird.	(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss für die Aufgaben nach diesem Gesetz, wenn der Finanzierungsanteil des Trägers an den Kindpauschalen gemäß § 33, an dem Mietzuschuss gemäß § 34, an dem Zuschuss für eingruppige Einrichtungen gemäß § 35 Absatz 1 und an dem Zuschuss für Waldkindergartengruppen gemäß § 35 Absatz 2 erbracht wird.
	(2) Der Finanzierungsanteil des Trägers beträgt: 1. wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts	(2) Der Finanzierungsanteil des Trägers beträgt: 1. wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts

	<p>handelt (kirchliche Trägerschaft) 10,3 Prozent,</p> <p>2. wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Absatz 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft) 7,8 Prozent,</p> <p>3. wenn es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 Prozent der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen) 3,4 Prozent und</p> <p>4. wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine sonstige kreisangehörige Gemeinde oder einen sonstigen Gemeindeverband (kommunale Trägerschaft) handelt 12,5 Prozent.</p>	<p>handelt (kirchliche Trägerschaft) 10,3 Prozent,</p> <p>2. wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Absatz 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft) 7,8 Prozent,</p> <p>3. wenn es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 Prozent der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen) 3,4 Prozent und</p> <p>4. wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine sonstige kreisangehörige Gemeinde oder einen sonstigen Gemeindeverband (kommunale Trägerschaft) handelt 12,5 Prozent.</p>
<p>Dieser Zuschuss beträgt 88 Prozent der Kindpauschalen nach § 19, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft). Wenn es sich um</p>	<p>(3) Der Zuschuss des Jugendamtes beträgt bei einer Trägerschaft nach Absatz 2 Nummer 1 89,7 Prozent, nach Absatz 2 Nummer 2 92,2 Prozent, nach Absatz 2 Nummer 3 96,6 Prozent und nach Absatz 2 Nummer 4 87,5 Prozent. Führt der Wechsel</p>	<p>(3) Der Zuschuss des Jugendamtes beträgt bei einer Trägerschaft nach Absatz 2 Nummer 1 89,7 Prozent, nach Absatz 2 Nummer 2 92,2 Prozent, nach Absatz 2 Nummer 3 96,6 Prozent und nach Absatz 2 Nummer 4 87,5 Prozent. Führt der Wechsel</p>

<p>einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Absatz 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 Prozent. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 Prozent der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 Prozent. Der Zuschuss beträgt 79 Prozent, wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine sonstige kreisangehörige Gemeinde oder einen sonstigen Gemeindeverband (kommunale Trägerschaft) handelt. Führt der Wechsel der Trägerschaft zu einer Erhöhung des Zuschusses, so erhält der neue Träger den bisherigen Zuschuss. Ausnahmen von Satz 6 bedürfen der Zustimmung der obersten Landesjugendbehörde.</p>	<p>der Trägerschaft zu einer Erhöhung des Zuschusses nach Satz 1, so erhält der neue Träger den bisherigen Zuschuss. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen der Zustimmung der Obersten Landesjugendbehörde.</p>	<p>der Trägerschaft zu einer Erhöhung des Zuschusses nach Satz 1, so erhält der neue Träger den bisherigen Zuschuss. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen der Zustimmung der Obersten Landesjugendbehörde.</p>
<p>§ 20 a. F.</p>	<p>(4) Eine nicht zweckentsprechende oder eine nicht an den Vorgaben der in §§ 28 und 29 und in der Anlage zu § 33 Absatz 1</p>	<p>(4) Eine nicht zweckentsprechende oder eine nicht an den Vorgaben der in §§ 28 und 29 und in der Anlage zu § 33 Absatz 1</p>

<p>(5) Eine nicht zweckentsprechende oder eine nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse.</p>	<p>genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse.</p>	<p>genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. <b>Als Mindestausstattung in diesem Sinne ist Personal für die Leitungsstunden je Gruppe nach § 29 Absatz 2, die Mindestanzahl an Fachkraftstunden nach der Anlage und in der Gruppenform III eine Mindestanzahl an Ergänzungskraftstunden in gleicher Höhe wie die in der Anlage ausgewiesene Anzahl an Fachkraftstunden für diese Gruppenform vorzuhalten.</b></p>
	<p><b>§ 37</b> <b>Anpassung der Finanzierung</b></p>	<p><b>§ 37</b> <b>Anpassung der Finanzierung</b></p>
<p>§ 19 a. F. (2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals zum Kindergartenjahr 2015/2016 um 1,5 Prozent. Die Kindpauschalen erhöhen sich abweichend von Satz 1 in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 jährlich um 3 Prozent.</p>	<p>(1) Die Kindpauschalen gemäß § 33 werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.</p>	<p>(1) Die Kindpauschalen gemäß § 33 werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.</p>
	<p>(2) Für die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde jährlich im März unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten eine</p>	<p>(2) Für die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde <b>in jedem Dezember</b>, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten</p>

	<p>einheitliche Fortschreibungsrate. Die Fortschreibungsrate wird auf Basis von Vorjahreswerten für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr bestimmt und ausgewiesen.</p>	<p>auf der Basis von Jahreswerten, eine einheitliche Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.</p>
	<p>(3) Die Fortschreibungsrate setzt sich zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD - SuE) auf Grundlage der Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammen.</p>	<p>(3) Die Fortschreibungsrate setzt sich zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD - SuE) auf Grundlage der Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammen.</p>
<p><b>§ 21</b> <b>Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen</b></p>	<p><b>§ 38</b> <b>Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen</b></p>	<p><b>§ 38</b> <b>Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen</b></p>
<p>(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 betreut</p>	<p>(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrich-</p>	<p>(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrich-</p>



werden soll, einen pauschalierten Zuschuss.	tung eines Trägers nach § 25 Absatz 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.	tung eines Trägers nach § 25 Absatz 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.
Der Zuschuss beträgt im Fall des 1. § 20 Absatz 1 Satz 2: 36,5 Prozent, 2. § 20 Absatz 1 Satz 3: 36,0 Prozent, 3. § 20 Absatz 1 Satz 4: 38,5 Prozent, 4. § 20 Absatz 1 Satz 5: 30,0 Prozent der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale, außer in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 6.	(2) Der Landeszuschuss beträgt im Fall des 1. § 36 Absatz 2 Nummer 1: 40,3 Prozent, 2. § 36 Absatz 2 Nummer 2: 40,0 Prozent, 3. § 36 Absatz 2 Nummer 3: 42,3 Prozent und 4. § 36 Absatz 2 Nummer 4: 40,2 Prozent.	(2) Der Landeszuschuss beträgt im Fall des 1. § 36 Absatz 2 Nummer 1: 40,3 Prozent, 2. § 36 Absatz 2 Nummer 2: 40,0 Prozent, 3. § 36 Absatz 2 Nummer 3: 42,3 Prozent und 4. § 36 Absatz 2 Nummer 4: 40,2 Prozent.
Die Vom-Hundert-Sätze in Satz 2 erhöhen sich um 22,46 für nach Satz 1 zu berücksichtigende Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren zum Ausgleich des aufgrund der Änderung des Sozialgesetzbuches, Achten Buch, durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung.	(3) Die Prozentsätze gemäß Absatz 2 erhöhen sich um 19,01 Prozentpunkte für nach Absatz 1 zu berücksichtigende Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren zum Ausgleich des aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch das Gesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung.	(3) Die Prozentsätze gemäß Absatz 2 erhöhen sich um 19,01 Prozentpunkte für nach Absatz 1 zu berücksichtigende Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren zum Ausgleich des aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch das Gesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung.
	(4) Das Land gewährt dem Jugendamt für Einrichtungen im Sinne von § 25 Absatz 1 die den §§ 34 und 35 entsprechenden anteiligen Zuschüsse zu den Mietzuschüssen	(4) Das Land gewährt dem Jugendamt für Einrichtungen im Sinne von § 25 Absatz 1 die den §§ 34 und 35 entsprechenden anteiligen Zuschüsse zu den Mietzuschüssen

	und den Zuschüssen für eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen. § 38 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.	und den Zuschüssen für eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen. § 38 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
(2) Das Land gewährt dem Jugendamt in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 für jedes Kind einen zusätzlichen Zuschuss zu den Kindpauschalen pro Kindergartenjahr, dessen Höhe sich je nach Gruppenform und Betreuungszeit aus Anlage 3 zu dieser Vorschrift ergibt. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.		
(3) Das Land gewährt dem Jugendamt für jede Einrichtung einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr zur Unterstützung des Personals (Verfügungspauschale), dessen Höhe sich aus der Anlage 1 zu dieser Vorschrift ergibt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die nach diesem Absatz und der Anlage 1 zu dieser Vorschrift auf eine Tageseinrichtung entfallende Verfügungspauschale vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, die über den 1. Wert der Tabelle in der Anlage		

<p>zu § 19 Absatz 1 hinausgehen, eingesetzt wird. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz an die Träger geleisteten Zuschüsse und legt diese durch vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens bis zum 30. April des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar.</p>		
<p>(4) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (zusätzliche U3-Pauschale). Die Höhe der zusätzlichen U3-Pauschale ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Vorschrift. Abweichend von § 19 Absatz 5 ist bei der Alterszuordnung für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, welches die Kinder zum Stichtag des § 101 Absatz 2 Nummer 10 SGB VIII erreicht haben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die nach diesem Absatz und der Anlage 2 zu dieser Vorschrift auf eine Tageseinrichtung entfallenden zusätzlichen U3-</p>		

<p>Pauschalen vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, die über den 1. Wert der Tabelle in der Anlage zu § 19 Absatz 1 hinausgehen, eingesetzt werden. Das zusätzliche Personal muss mindestens über eine Qualifikation im Sinne von § 2 Absatz 1 der Vereinbarung nach § 26 Absatz 3 Nummer 3 vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 13. März 2013 verfügen. Absatz 3 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.</p>		
	<p>(5) Von den Landeszuschüssen an das Jugendamt werden drei Prozent der Summe aller Beträge abgezogen, die im Jugendamtsbezirk zur Finanzierung der Kindpauschalen, Mietzuschüsse, eingruppigen Einrichtungen und Waldkindergartengruppen in allen Einrichtungen kommunaler Trägerschaft nach diesem Gesetz geleistet werden müssen.</p>	<p>(5) Von den Landeszuschüssen an das Jugendamt werden 3 Prozent der Summe aller Beträge abgezogen, die im Jugendamtsbezirk zur Finanzierung der Kindpauschalen, Mietzuschüsse, eingruppigen Einrichtungen und Waldkindergartengruppen in allen Einrichtungen kommunaler Trägerschaft nach diesem Gesetz geleistet werden müssen.</p>
<p>(11) Kommt das Jugendamt seinen Verpflichtungen aus § 19 Absatz 4, § 20 Absatz 5, § 21 Absatz 3 Satz 5, Absatz 4 Satz 7, § 21a Absatz 2 oder § 21b Absatz 2 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nach, kann das Land die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt das</p>	<p>(6) Kommt das Jugendamt seinen Verpflichtungen aus § 33 Absatz 5, § 39 Absatz 3, § 45 Absatz 2, § 46 Absatz 2, 3 und 4, § 47 Absatz 3 oder § 48 Absatz 3 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nach, kann das Land die Zuschüsse für die folgenden</p>	<p>(6) Kommt das Jugendamt seinen Verpflichtungen aus § 33 Absatz 5, § 39 Absatz 3, § 45 Absatz 2, § 46 Absatz 2, 3 und 4, § 47 Absatz 3 oder § 48 Absatz 3 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nach, kann das Land die Zuschüsse für die folgenden</p>

<p>Jugendamt seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.</p>	<p>Monate zurückhalten. Kommt das Jugendamt seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.</p>	<p>Monate zurückhalten. Kommt das Jugendamt seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.</p>
<p><b>§ 20</b></p>	<p><b>§ 39</b> <b>Verwendungsnachweis</b></p>	<p><b>§ 39</b> <b>Verwendungsnachweis</b></p>
<p>(4) Die im Rahmen dieses Gesetzes gezahlten Mittel einschließlich des sich aus Absatz 1 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 28. Februar des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Dieser umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Erträge einschließlich des Trägeranteils,</li> <li>b) die Zuführung von anderen Einrichtungen,</li> <li>c) die Zuführung aus Rücklagen,</li> <li>d) die Aufwendungen, unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten und sonstige Aufwendungen,</li> <li>e) die Zuführung an andere Einrichtungen,</li> <li>f) die Zuführung zur Rücklage,</li> </ul>	<p>(1) Die im Rahmen dieses Gesetzes gezahlten Mittel einschließlich des sich aus § 36 Absatz 2 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Dieser umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Erträge einschließlich des Trägeranteils,</li> <li>2. die Zuführung von anderen Einrichtungen,</li> <li>3. die Zuführung aus Rücklagen,</li> <li>4. die Aufwendungen, unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten, Verwaltungskosten in Höhe von maximal 3 Prozent der Gesamtjahres-</li> </ul>	<p>(1) Die im Rahmen dieses Gesetzes gezahlten Mittel einschließlich des sich aus § 36 Absatz 2 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Dieser umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Erträge einschließlich des Trägeranteils,</li> <li>2. die Zuführung von anderen Einrichtungen,</li> <li>3. die Zuführung aus Rücklagen,</li> <li>4. die Aufwendungen, unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkos-</li> </ul>

<p>g) die Höhe der Rücklage,  h) die Verfügungspauschale nach § 21 Absatz 3,  i) die zusätzliche U3-Pauschale nach § 21 Absatz 4,  j) den Einsatz des Landeszuschusses für plusKITA-Einrichtungen nach § 21a und  k) den Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 21b in Verbindung mit § 16b.</p> <p><i>§ 20 Abs. 4 S. 4 s.u.</i></p>	<p>Basisförderung und sonstige Aufwendungen,  5. die Zuführung an andere Einrichtungen,  6. die Zuführung zu Rücklagen,  7. die Höhe der Rücklagen,  8. den Einsatz des Landeszuschusses für plusKITAs und für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 44  9. den Einsatz der Zuschüsse nach § 46 Absatz 1 bis 3 für Praktikumsplätze von Auszubildenden, differenziert nach piA1-, piA2/3- und BP-Zuschuss, vergleiche § 46 Absatz 2 und 3,  10. den Einsatz des Zuschusses für Fachberatung gemäß § 47 und gegebenenfalls seine Weiterleitung und  11. den Einsatz des Zuschusses zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten, differenziert nach den Einsatzarten und gegebenenfalls der Kombination von Einsatzarten im Sinne des § 48 Absatz 1.  In den Fällen von Satz 3 Nummer 3, 6 und 7 ist bei Trägern, die zugleich Eigentümer der Einrichtung oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, nach Art der Rücklage zu differenzieren.</p>	<p>ten, Verwaltungskosten in Höhe von maximal 3 Prozent der Gesamtjahres-Basisförderung und sonstige Aufwendungen,  5. die Zuführung an andere Einrichtungen,  6. die Zuführung zu Rücklagen,  7. die Höhe der Rücklagen,  8. den Einsatz des Landeszuschusses für plusKITAs und für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 44,  9. den Einsatz der Zuschüsse nach § 46 Absatz 1 bis 3 für Praktikumsplätze von Auszubildenden, differenziert nach piA1-, piA2/3- und BP-Zuschuss,  10. den Einsatz des Zuschusses für Fachberatung für Kindertageseinrichtungen gemäß § 47 und gegebenenfalls seine Weiterleitung und  11. den Einsatz des Zuschusses zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten, differenziert nach den Einsatzarten und gegebenenfalls der Kombination von Einsatzarten im Sinne des § 48 Absatz 1.  In den Fällen von Satz 3 Nummer 3, 6 und 7 ist bei Trägern, die zugleich Eigentümer der Einrichtung oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, nach Art der Rücklage zu differenzieren.</p>
---	---	---

<p>§ 20 Abs. 4 S. 4: Er weist dem Jugendamt den Einsatz des Personals nach Art der Pauschale nach. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt und das Landesjugendamt sind zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.</p>	<p>(2) Der Träger weist dem Jugendamt den Einsatz des Personals nach Leitungsstunden und Gruppenzuordnung nach. Die dem Verwendungsnachweis zugrundeliegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt und das Landesjugendamt sind zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt und verpflichtet.</p>	<p>(2) Der Träger weist dem Jugendamt den Einsatz des Personals nach <b>Art der Pauschale nach</b>. Die dem Verwendungsnachweis zugrundeliegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt und das Landesjugendamt sind zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt und verpflichtet.</p>
<p>(5) Eine nicht zweckentsprechende oder eine nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Summe der nach Satz 1 zurückgeforderten Mittel fest und meldet dem Landesjugendamt das Ergebnis bis zum Ende des auf die Feststellung folgenden Monats, spätestens jedoch bis zum 30. April des Folgejahres. Das Jugendamt erstattet dem</p>	<p>(3) Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Summe der nach § 36 Absatz 4 zurückgeforderten Mittel fest und meldet dem Landesjugendamt das Ergebnis bis zum Ende des auf die Feststellung folgenden Monats, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Folgejahres. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 38 Absatz 2 ergebenden prozentualen Anteil des zurückgeforderten Betrages.</p>	<p>(3) Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Summe der nach § 36 Absatz 4 <b>Satz 1</b> zurückgeforderten Mittel fest und meldet dem Landesjugendamt das Ergebnis bis zum Ende des auf die Feststellung folgenden Monats, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Folgejahres. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 38 Absatz 2 ergebenden prozentualen Anteil des zurückgeforderten Betrages.</p>

Land den sich aus § 21 Absatz 1 ergebenden prozentualen Anteil des zurückgeforderten Betrages.		
(6) Kommt der Träger seinen Verpflichtungen aus § 19 Absatz 1 Satz 4 oder aus § 20 Absatz 4 nicht innerhalb den vorgegebenen Fristen nach, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt der Träger seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.	(4) Kommt der Träger seinen Verpflichtungen aus § 33 Absatz 1 Satz 4 oder aus § 39 Absatz 1 nicht innerhalb den vorgegebenen Fristen nach, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt der Träger seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.	(4) Kommt der Träger seinen Verpflichtungen aus § 33 Absatz 1 Satz 4 oder aus § 39 Absatz 1 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nach, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt der Träger seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.
(7) Der Landesrechnungshof prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel und deren ordnungsgemäße Verwendung. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, auch örtliche Erhebungen bei dem Jugendamt und den übrigen Leistungsempfängern vorzunehmen.	(5) Der Landesrechnungshof prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel und deren ordnungsgemäße Verwendung. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, auch örtliche Erhebungen bei dem Jugendamt und den übrigen Leistungsempfängern vorzunehmen.	(5) Der Landesrechnungshof prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel und deren ordnungsgemäße Verwendung. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, auch örtliche Erhebungen bei dem Jugendamt und den übrigen Leistungsempfängern vorzunehmen.
<b>§ 20a Rücklagen</b>	<b>§ 40 Rücklagen</b>	<b>§ 40 Rücklagen</b>
(1) In einem Kindergartenjahr nicht verausgabte Mittel sind einschließlich des sich aus § 19 Absatz 1 ergebenden Trägeranteils einer Rücklage zuzuführen, wenn in der einzelnen Einrichtung mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des	(1) In einem Kindergartenjahr nicht verausgabte Mittel sind einschließlich des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 einer Betriebskostenrücklage oder bei Trägern, die Eigentümer oder diesen wirtschaftlich	(1) In einem Kindergartenjahr nicht verausgabte Mittel sind einschließlich des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 einer Betriebskostenrücklage und bei Trägern, die Eigentümer oder diesen wirtschaftlich gleichge-



<p>ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 vorgehalten werden. Die Rücklage des Trägers ist nachweislich in den Folgejahren zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu nutzen. Sie ist angemessen zu verzinsen. Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen.</p>	<p>gleichgestellt sind, einer Investitionsrücklage zuzuführen. Die Rücklagen des Trägers sind nachweislich in den Folgejahren zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu nutzen. Sie sind angemessen zu verzinsen. Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen.</p>	<p>stellt sind, <b>darüber hinaus</b> einer Investitionsrücklage zuzuführen. Die Rücklagen des Trägers sind nachweislich in den Folgejahren zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetz zu nutzen. Sie sind angemessen zu verzinsen. Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen.</p>
<p>(2) Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 darf die Rücklage den Betrag von zehn Prozent des Kindpauschalenbudgets nach § 19 Absatz 4 je Einrichtung des Trägers nicht überschreiten. Sie darf bis zu fünfzehn Prozent des Kindpauschalenbudgets betragen, wenn in der Einrichtung Personal in vollem Umfang des zweiten Personalkraftstundenwertes nach der Tabelle der Anlage zu § 19 vorgehalten wird.</p>	<p>(2) Die Betriebskostenrücklage darf den Betrag von 10 Prozent der Einnahmen nach diesem Gesetz je Einrichtung des Trägers nicht überschreiten. Einnahmen auf Grundlage von § 34 bleiben unberücksichtigt.</p>	<p>(2) Die Betriebskostenrücklage darf den Betrag von 10 Prozent der Einnahmen <b>nach §§ 33, 35, 43 Absatz 1 und § 45 auf Grundlage der verbindlichen Mitteilung zum 15. März je Einrichtung des Trägers nicht überschreiten.</b></p>
<p>(3) Abweichend von Absatz 2 darf für die Einrichtung, die im Eigentum des Trägers steht oder bei der dem Träger das Erbbau-recht am Gebäude der Einrichtung zusteht oder bei der der Träger wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist, der Höchstbetrag der Rücklage um das Sechsfache des Betrages nach § 20 Absatz 2 Satz 3 überschritten werden.</p>	<p>(3) Ergänzend zu Absatz 2 darf für die Einrichtung, die im Eigentum des Trägers steht oder bei der der Träger wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist, eine Rücklage für Investitionen (Investitionsrücklage) bis zu einer Höhe von 3 000 Euro pro in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Platz gebildet werden.</p>	<p>(3) Ergänzend zu Absatz 2 darf für die Einrichtung, die im Eigentum des Trägers steht oder bei der der Träger wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist, eine Rücklage für Investitionen (Investitionsrücklage) bis zu einer Höhe von 3 000 Euro <b>je Kindpauschale, die mit verbindlicher Mitteilung zum 15. März beantragt wurde,</b> gebildet werden.</p>

<p>(4) Der Bestand der Rücklage ist jährlich zum Stichtag 31. Juli nachzuweisen. Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklage übersteigen, sind dem Jugendamt in Höhe des prozentualen Anteils nach § 20 Absatz 1 zu erstatten. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 21 Absatz 1 ergebenden prozentualen Anteil des überschießenden Betrages.</p>	<p>(4) Der Bestand der Rücklagen ist jährlich zum Stichtag 31. Juli, differenziert nach Art der Rücklage, nachzuweisen. Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklagen übersteigen, sind dem Jugendamt in Höhe des prozentualen Anteils nach § 36 Absatz 2 zu erstatten. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 38 Absatz 2 ergebenden prozentualen Anteil des überschießenden Betrages.</p>	<p>(4) Der Bestand der Rücklagen ist jährlich zum Stichtag 31. Juli, differenziert nach Art der Rücklage, nachzuweisen. Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklagen übersteigen, sind dem Jugendamt in Höhe des prozentualen Anteils nach § 36 Absatz 2 zu erstatten. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 38 Absatz 2 ergebenden prozentualen Anteil des überschießenden Betrages.</p>
<p>(5) Abweichend von Absatz 2 bis 4 gelten in den Kindergartenjahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 die Rücklagenhöchstbeträge nicht.</p>		
<p><b>§21e Planungsgarantie</b></p>	<p><b>§ 41 Planungsgarantie</b></p>	<p><b>§ 41 Planungsgarantie</b></p>
<p>(1) Jedem Träger wird zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der Istbelegung des Vorjahres zuzüglich einer Erhöhung nach § 19 Absatz 2 ergibt (Planungsgarantie). Sinkt die Summe der Kindpauschalen, die eine Kindertageseinrichtung nach dem Anmeldestand zum 15. März für die Monate August bis Januar des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres zu erwarten</p>	<p>(1) Jedem Träger wird zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der Istbelegung des Vorjahres zuzüglich einer Erhöhung nach § 37 ergibt (Planungsgarantie). Sinkt die Summe der Kindpauschalen, die eine Kindertageseinrichtung nach dem Anmeldestand zum 15. März für die Monate August bis Januar des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres zu erwarten hat, unter den</p>	<p>(1) Jedem Träger wird zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der Istbelegung des Vorjahres zuzüglich einer Erhöhung nach § 37 ergibt (Planungsgarantie). Sinkt die Summe der Kindpauschalen, die eine Kindertageseinrichtung nach dem Anmeldestand zum 15. März für die Monate August bis Januar des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres zu erwarten hat, unter den</p>

<p>hat, unter den Wert der Summe der Kindpauschalen aufgrund der bis Januar erreichten Istbelegung, so gewährt das Jugendamt dem Träger der Einrichtung zunächst Abschläge auf die Zuschüsse zu den Kindpauschalen in gleicher Höhe wie im zurückliegenden Kindergartenjahr. Sobald die Summe der tatsächlichen Istbelegung des zurückliegenden Kindergartenjahres festgestellt wurde, werden die Abschlagszahlungen entsprechend der Höhe der Planungsgarantie angepasst.</p>	<p>Wert der Summe der Kindpauschalen aufgrund der bis Januar erreichten Istbelegung, so gewährt das Jugendamt dem Träger der Einrichtung zunächst Abschläge auf die Zuschüsse zu den Kindpauschalen in gleicher Höhe wie im zurückliegenden Kindergartenjahr. Sobald die Summe der tatsächlichen Istbelegung des zurückliegenden Kindergartenjahres festgestellt wurde, werden die Abschlagszahlungen entsprechend der Höhe der Planungsgarantie angepasst.</p>	<p>Wert der Summe der Kindpauschalen aufgrund der bis Januar erreichten Istbelegung, so gewährt das Jugendamt dem Träger der Einrichtung zunächst Abschläge auf die Zuschüsse zu den Kindpauschalen in gleicher Höhe wie im zurückliegenden Kindergartenjahr. Sobald die Summe der tatsächlichen Istbelegung des zurückliegenden Kindergartenjahres festgestellt wurde, werden die Abschlagszahlungen entsprechend der Höhe der Planungsgarantie angepasst.</p>
<p>(2) Wird im Laufe des Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind in einer Einrichtung angemeldet, bei der die Planungsgarantie Anwendung findet, und ist ein dem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz verfügbar, so ist dieses Kind unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie grundsätzlich aufzunehmen. Steigt die Summe der Kindpauschalen aus diesem oder einem anderen Grund, so erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes erst wenn die Planungsgarantie überschritten wird.</p>	<p>(2) Wird im Laufe des Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind in einer Einrichtung angemeldet, bei der die Planungsgarantie Anwendung findet, und ist ein dem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz verfügbar, so ist dieses Kind unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie grundsätzlich aufzunehmen. Steigt die Summe der Kindpauschalen aus diesem oder einem anderen Grund, so erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes erst wenn die Planungsgarantie überschritten wird.</p>	<p>(2) Wird im Laufe des Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind in einer Einrichtung angemeldet, bei der die Planungsgarantie Anwendung findet, und ist ein dem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz verfügbar, so ist dieses Kind unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie grundsätzlich aufzunehmen. Steigt die Summe der Kindpauschalen aus diesem oder einem anderen Grund, so erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes erst wenn die Planungsgarantie überschritten wird.</p>
<p>(3) Die Planungsgarantie findet keine Anwendung bei Einrichtungs- oder Gruppenschließungen. Die Planungsgarantie ist</p>	<p>(3) Die Planungsgarantie findet keine Anwendung bei Einrichtungs- oder Gruppenschließungen. Die Planungsgarantie ist</p>	<p>(3) Die Planungsgarantie findet keine Anwendung bei Einrichtungs- oder Gruppenschließungen. Die Planungsgarantie ist</p>

<p>auch insoweit ausgeschlossen, als der Träger der Einrichtung einzelne Gruppen oder zehn Plätze oder mehr auf eine andere Einrichtung überträgt. Dies gilt auch für Plätze, die nach einer Vereinbarung zwischen dem Träger und dem Jugendamt nur vorübergehend belegt und dann von einer Einrichtung auf andere Einrichtungen übertragen wurden. Für die Berechnung der Planungsgarantie bei der Inbetriebnahme von neuen Einrichtungen kann die Oberste Landesjugendbehörde abweichende Regelungen treffen.</p>	<p>auch insoweit ausgeschlossen, als der Träger der Einrichtung einzelne Gruppen oder zehn Plätze oder mehr auf eine andere Einrichtung überträgt. Dies gilt auch für Plätze, die nach einer Vereinbarung zwischen dem Träger und dem Jugendamt nur vorübergehend belegt und dann von einer Einrichtung auf andere Einrichtungen übertragen wurden. Für die Berechnung der Planungsgarantie bei der Inbetriebnahme von neuen Einrichtungen kann die Oberste Landesjugendbehörde abweichende Regelungen treffen.</p>	<p>auch insoweit ausgeschlossen, als der Träger der Einrichtung einzelne Gruppen oder zehn Plätze oder mehr auf eine andere Einrichtung überträgt. Dies gilt auch für Plätze, die nach einer Vereinbarung zwischen dem Träger und dem Jugendamt nur vorübergehend belegt und dann von einer Einrichtung auf andere Einrichtungen übertragen wurden. Für die Berechnung der Planungsgarantie bei der Inbetriebnahme von neuen Einrichtungen kann die Oberste Landesjugendbehörde abweichende Regelungen treffen.</p>
<p>(4) Bei mehrmaliger Abrechnung auf Grundlage der Planungsgarantie innerhalb von vier aufeinander folgenden Kindergartenjahren, erhält der Träger der Tageseinrichtung die Planungsgarantie nur in Höhe der niedrigsten Summe der Kindpauschalen dieser Jahre zuzüglich der Erhöhung nach § 19 Absatz 2. Auf Antrag kann die Oberste Landesjugendbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.</p>		
	<p><b>Teil 4</b> <b>Landesförderungen zur Qualitätsentwicklung</b></p>	<p><b>Teil 4</b> <b>Landesförderungen zur Qualitätsentwicklung</b></p>
<p><b>§ 16</b></p>	<p><b>§ 42</b></p>	<p><b>§ 42</b></p>

<b>Familienzentren</b>	<b>Familienzentren</b>	<b>Familienzentren</b>
<p>(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Informations- und Beratungsangebote zur Unterstützung der Eltern bei der Förderung ihrer Kinder vorhalten oder leicht zugänglich vermitteln, und Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen,</li> <li>2. Unterstützung bei der Vermittlung, Beratung oder Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Absprache mit dem Jugendamt bieten,</li> <li>3. die Betreuung von unter dreijährigen Kindern und Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln,</li> <li>4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, auch solche die über § 13c hinausgeht; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen</li> </ol>	<p>(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere leicht zugängliche und am Bedarf des Sozialraums orientierte Angebote für die Beratung, Unterstützung und Bildung von Familien vorhalten oder vermitteln. Die Familienzentren haben in besonderer Weise die Aufgabe,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eltern bei der Förderung ihrer Kinder umfassend zu unterstützen und die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedarfe der Familien im Einzugsgebiet zu berücksichtigen,</li> <li>2. mit verschiedenen Partnern zu kooperieren und familienunterstützende Angebote zu bündeln und zu vernetzen,</li> <li>3. Angebote für Familien im Sozialraum zu öffnen, deren Kinder nicht in der Tageseinrichtung des Familienzentrums betreut werden,</li> <li>4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anzubieten, auch solche, die über § 19 hinausgeht, insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt</li> </ol>	<p>(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere leicht zugängliche und am Bedarf des Sozialraums orientierte Angebote für die Beratung, Unterstützung und Bildung von Familien vorhalten oder vermitteln. Die Familienzentren haben in besonderer Weise die Aufgabe,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eltern bei der Förderung ihrer Kinder umfassend zu unterstützen und die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedarfe der Familien im Einzugsgebiet zu berücksichtigen,</li> <li>2. mit verschiedenen Partnern zu kooperieren und familienunterstützende Angebote zu bündeln und zu vernetzen,</li> <li>3. Angebote für Familien im Sozialraum zu öffnen, deren Kinder nicht in der Tageseinrichtung des Familienzentrums betreut werden,</li> <li>4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anzubieten, auch solche, die über § 19 hinausgeht, insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die</li> </ol>

<p>und als Familienzentrum in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sind sowie ein vom Land anerkanntes Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben.</p>	<p>mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, 5. an Präventionsangeboten mitzuwirken, die vor allem auf der Grundlage von Konzepten der örtlichen Jugendhilfeplanung umgesetzt werden. Familienzentren müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein und ein vom Land anerkanntes Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben.</p>	<p>keine Kindertageseinrichtung besuchen, <b>und</b> 5. an Präventionsangeboten mitzuwirken, die vor allem auf der Grundlage von Konzepten der örtlichen Jugendhilfeplanung umgesetzt werden. Familienzentren müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein und ein vom Land anerkanntes Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben.</p>
<p>(2) Familienzentren können auch auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.</p>	<p>(2) Familienzentren können auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes auch als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.</p>	<p>(2) Familienzentren können auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes auch als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.</p>
<p><b>§21 Absatz 5 und 7</b></p>	<p><b>§ 43 Finanzielle Förderung der Familienzentren</b></p>	<p><b>§ 43 Finanzielle Förderung der Familienzentren</b></p>
<p>(5) Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 16 Abs. 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbänden nach § 16 Abs. 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine</p>	<p>(1) Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 42 Absatz 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 20 000 Euro pro Kindergartenjahr. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbänden nach § 42 Absatz 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. §§ 37</p>	<p>(1) Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 42 Absatz 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 20 000 Euro pro Kindergartenjahr. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbänden nach § 42 Absatz 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Die §§ 37</p>

Tageseinrichtung für Kinder sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	und 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.	und 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.
(7) Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ teilnehmen, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr. Die Landesregierung legt die Verteilung der in das Verfahren aufzunehmenden Einrichtungen auf die Jugendämter fest. Die Verteilung kann sich nach der Zahl der Kinder im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in der gewählten Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen oder nach der sozialen Belastung im Jugendamtsbezirk richten. Im Einzelfall kann der Zuschuss ein weiteres Kindergartenjahr gewährt werden. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.	(2) Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ teilnehmen, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 20 000 Euro pro Kindergartenjahr. Die Landesregierung legt die Verteilung der in das Verfahren aufzunehmenden Einrichtungen auf die Jugendämter fest. Die Verteilung kann sich nach der Zahl der Kinder im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in der gewählten Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen oder nach der sozialen Belastung im Jugendamtsbezirk richten. Im Einzelfall kann der Zuschuss ein weiteres Kindergartenjahr gewährt werden. §§ 37 und 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.	(2) Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ teilnehmen, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 20 000 Euro pro Kindergartenjahr. Die Landesregierung legt die Verteilung der in das Verfahren aufzunehmenden Einrichtungen auf die Jugendämter fest. Die Verteilung kann sich nach der Zahl der Kinder im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in der gewählten Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen oder nach der sozialen Belastung im Jugendamtsbezirk richten. Im Einzelfall kann der Zuschuss ein weiteres Kindergartenjahr gewährt werden. Die §§ 37 und 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.
<b>§16a plusKITA</b>	<b>§ 44 plusKITAs</b>	<b>§ 44 plusKITAs</b>
(1) Die plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kin-	(1) Die plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kin-	(1) Die plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kin-

<p>dern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses. Sie muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.</p>	<p>dern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf. Sie muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.</p>	<p>dern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf. Sie muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.</p>
<p>(2) Die plusKITA hat in besonderer Weise die Aufgabe,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,</li> <li>2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,</li> <li>3. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,</li> <li>4. sich über die Pflichten nach § 14 hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,</li> </ol>	<p>(2) Die plusKITA hat in besonderer Weise die Aufgabe,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,</li> <li>2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,</li> <li>3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,</li> <li>4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung der Fachkraft nach Absatz 3 die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,</li> </ol>	<p>(2) Die plusKITA hat in besonderer Weise die Aufgabe,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,</li> <li>2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,</li> <li>3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,</li> <li>4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung der Fachkraft nach Absatz 3 die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,</li> </ol>



<p>5. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen,</p> <p>6. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.</p>	<p>5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,</p> <p>6. sich über die Pflichten nach § 13 hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,</p> <p>7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 19 hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und</p> <p>8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen, beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.</p>	<p>5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,</p> <p>6. sich über die Pflichten nach § 13 hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,</p> <p>7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 19 hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und</p> <p>8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen, beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.</p>
<p><i>(Im Rahmen Landeszuspruch) Zusätzlicher Sprachförderbedarf (§ 16b)</i> Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf er-</p>	<p>(3) Jede plusKITA soll im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen. Diese Fachkraft verfügt in der Regel über nachgewiesene besondere</p>	<p>(3) Jede plusKITA soll im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen. Diese Fachkraft verfügt in der Regel über nachgewiesene besondere</p>

<p>halten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger stellt sicher, dass die vom Jugendamt zur Verfügung gestellten Landeszuschüsse zur Finanzierung zusätzlicher Fachkraftstunden eingesetzt werden, die über den 1. Wert der Tabelle in der Anlage zu § 19 Absatz 1 hinausgehen. Er sorgt außerdem dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiter entwickelt.</p>	<p>Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung. Der Träger stellt sicher, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und regelmäßigen Austausch mit der Fachberatung die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung systematisch sichert und weiterentwickelt. Alle in einer plusKITA tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte und, soweit möglich, auch die übrigen pädagogischen Kräfte im Team sollen auf der Basis des Curriculums zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ fortgebildet sein und sich kontinuierlich weiter qualifizieren.</p>	<p>Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung. Der Träger stellt sicher, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und regelmäßigen Austausch mit der Fachberatung die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung systematisch sichert und weiterentwickelt. Alle in einer plusKITA tätigen sozialpädagogischen <b>oder weiteren</b> Fachkräfte und, soweit möglich, auch die übrigen pädagogischen Kräfte im Team sollen auf der Basis des Curriculums zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ fortgebildet sein und sich kontinuierlich weiter qualifizieren.</p>
	<p>(4) Sofern Kindertageseinrichtungen in Einzelfällen 5 000 Euro für zusätzliche Sprachförderung erhalten, stellt der Träger sicher, dass eine sozialpädagogische Fachkraft gruppenübergreifend für die Umsetzung der Anforderungen zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich“ besonders durch engen</p>	<p>(4) Sofern Kindertageseinrichtungen in Einzelfällen 5 000 Euro für zusätzliche Sprachförderung erhalten, stellt der Träger sicher, dass eine sozialpädagogische Fachkraft gruppenübergreifend für die Umsetzung der Anforderungen zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich“ besonders durch engen</p>

	Austausch mit der Fachberatung und regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen Sorge trägt.	Austausch mit der Fachberatung und regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen Sorge trägt.
<b>§ 21a Landeszuschuss für plusKITA-Einrichtungen</b>	<b>§ 45 Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf</b>	<b>§ 45 Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf</b>
(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITA-Einrichtungen im Sinne von § 16a. Das Land stellt hierfür einen Betrag von 45 Millionen Euro je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamts ergibt sich aus der Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167) geändert worden ist (SGB II), im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit SGB-II-Leistungsbezug. Der Zuschuss an das Jugendamt ist auf einen durch 25 000	(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 100 Millionen Euro landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamts ergibt sich 1. zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit SGB-II-Leistungsbezug und	(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 100 Millionen Euro landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamts ergibt sich 1. zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien <b>mit Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch</b> und

<p>Euro teilbaren Betrag festzusetzen; er beträgt mindestens 25 000 Euro.</p>	<p>2. zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.</p> <p>Der Zuschuss beträgt je Jugendamt mindestens 30 000 Euro. Grundlagen der Berechnung für jeweils fünf Jahre sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die Angaben der Bundesagentur für Arbeit für den Berichtsmonat März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres und</li> <li>2. für die Anzahl der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, die Daten nach § 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März des dem fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres.</li> </ol>	<p>2. zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.</p> <p>Der Zuschuss beträgt je Jugendamt mindestens 30 000 Euro. Grundlagen der Berechnung für jeweils fünf Jahre sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die Angaben der Bundesagentur für Arbeit für den Berichtsmonat März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres und</li> <li>2. für die Anzahl der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, die Daten nach § 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres.</li> </ol>
---	---	---

<p>(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt je Einrichtung im Sinne des § 16a (plusKITA) einen Zuschuss von mindestens 25 000 Euro weiter leitet.</p> <p>Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre. § 21 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. Im Kindergartenjahr 2019/2020</p>	<p>(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt die Mittel als Zuschüsse in Höhe von mindestens 30 000 Euro an plusKITAs im Sinne des § 44 weiterleitet. Soweit es innerhalb eines Jugendamtsbezirkes zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bei einzelnen Tageseinrichtungen auf Basis früherer Landeszuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf erforderlich ist, kann in Ausnahmefällen ein Teil der auf das Jugendamt entfallenden Mittel an Einrichtungen als Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von mindestens 5 000 Euro weiter geleitet werden. Die jeweiligen Tageseinrichtungen müssen als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein. Die Zuschüsse sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel unbefristet, grundsätzlich aber mindestens für fünf Jahre. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz an die Träger geleisteten Zuschüsse und legt</p>	<p>(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt die Mittel als Zuschüsse in Höhe von mindestens 30 000 Euro an plusKITAs im Sinne des § 44 weiterleitet. Soweit es innerhalb eines Jugendamtsbezirkes zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bei einzelnen Tageseinrichtungen auf Basis früherer Landeszuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf erforderlich ist, kann in Ausnahmefällen <b>bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025</b> ein Teil der auf das Jugendamt entfallenden Mittel an Einrichtungen als Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von mindestens 5 000 Euro weitergeleitet werden. Die jeweiligen Tageseinrichtungen müssen als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein. Die Zuschüsse sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel unbefristet, grundsätzlich aber mindestens für fünf Jahre. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentspre-</p>
--	---	---

<p>wird die Verteilungsgrundlage nach Absatz 1 Satz 3 für den jährlichen Zuschuss für die Förderungen von plusKITA-Einrichtungen um ein Jahr verlängert. Damit soll grundsätzlich die laufende Förderung als plusKITA fortgesetzt werden.</p>	<p>diese durch vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres vor. § 37 und § 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.</p>	<p>chende Verwendung der nach diesem Absatz an die Träger geleisteten Zuschüsse und legt diese <b>über hierfür eingerichtete elektronische Systeme</b> durch vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres vor. § 37 und § 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.</p>
<p><i>§ 21b Absatz 2 Satz 4</i> Das Jugendamt stellt sicher, dass mit diesen Zuschüssen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder Absatz 3 Schulgesetz NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist. § 21 Absatz 3 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.</p>	<p>(3) Das Jugendamt stellt sicher, dass mit diesen Zuschüssen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder 3 des Schulgesetzes NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist.</p>	<p>(3) Das Jugendamt stellt sicher, dass mit diesen Zuschüssen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder 3 des Schulgesetzes NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21c</b> <b>Landeszuschuss für Qualifizierung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 46</b> <b>Landesförderung der Qualifizierung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 46</b> <b>Landesförderung der Qualifizierung</b></p>
	<p>(1) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes im Sinne der Absätze 2 bis 4 vorgehaltene Qualifizierungsangebot, das im Bezirk des Jugendamtes tatsächlich umgesetzt wird, pauschalierte Zuschüsse auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden Mitteilung.</p>	<p>(1) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes im Sinne der Absätze 2 bis 4 vorgehaltene Qualifizierungsangebot, das im Bezirk des Jugendamtes tatsächlich umgesetzt wird, pauschalierte Zuschüsse auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden Mitteilung.</p>

	<p>(2) Das Land gewährt dem Jugendamt Zuschüsse für die Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen. Einen Zuschuss in Höhe von 8 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz (piA1-Zuschuss) erhält jedes Jugendamt für diejenigen Tageseinrichtungen, die Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr ihrer praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher ausbilden. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass diese Schülerinnen und Schüler in ihrer praxisintegrierten Ausbildung von dem Träger der Kindertageseinrichtung tariflich oder entsprechend vergütet werden. § 38 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 2 Satz 5 und 7 gelten entsprechend.</p>	<p>(2) Das Land gewährt dem Jugendamt Zuschüsse für die Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen. Einen Zuschuss in Höhe von 8 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz (piA1-Zuschuss) erhält jedes Jugendamt für diejenigen Tageseinrichtungen, die Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr ihrer praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher ausbilden. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass diese Schülerinnen und Schüler in ihrer praxisintegrierten Ausbildung von dem Träger der Kindertageseinrichtung tariflich oder entsprechend vergütet werden. § 38 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 2 Satz 5 und 7 gelten entsprechend.</p>
	<p>(3) Einen Zuschuss in Höhe von 4 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz (BP-Zuschuss) erhält jedes Jugendamt für diejenigen Kindertageseinrichtungen, die Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise</p>	<p>(3) Einen Zuschuss in Höhe von 4 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz (BP-Zuschuss) erhält jedes Jugendamt für diejenigen Kindertageseinrichtungen, die Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise</p>

	zum staatlich anerkannten Erzieher bereitstellen und für jeden Praktikumsplatz von Schülerinnen und Schülern im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung (piA2/3-Zuschuss). Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.	zum staatlich anerkannten Erzieher bereitstellen und für jeden Praktikumsplatz von Schülerinnen und Schülern im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung (piA2/3-Zuschuss). Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
	(4) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 2 000 Euro für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB-Zuschuss) vollumfänglich absolviert. Voraussetzung ist, dass die Mittel zur Finanzierung einer QHB-Qualifizierung eingesetzt werden. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz geleisteten Zuschüsse und legt diese durch vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres vor.	(4) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 2 000 Euro für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB-Zuschuss) <b>absolviert hat</b> . Voraussetzung ist, dass die Mittel zur Finanzierung einer QHB-Qualifizierung eingesetzt werden. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz geleisteten Zuschüsse und legt diese <b>über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch</b> vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres vor.
Das Land unterstützt die Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Ta-	(5) Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem	(5) Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem



<p>geseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt fünf Millionen Euro und strebt den Abschluss einer Vereinbarung nach § 26 Absatz 3 Nummer 2 an.</p>	<p>Auftrag betrauten Personen. Das Land unterstützt diese kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt zehn Millionen Euro im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2. In diesem Rahmen fördert die Oberste Landesjugendbehörde auch die Qualitätsentwicklung und die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden.</p>	<p>Auftrag betrauten Personen. Das Land unterstützt diese kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt zehn Millionen Euro im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2. In diesem Rahmen fördert die Oberste Landesjugendbehörde auch die Qualitätsentwicklung und die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden.</p>
	<p><b>§ 47</b> <b>Landesförderung der Fachberatung</b></p>	<p><b>§ 47</b> <b>Landesförderung der Fachberatung</b></p>
	<p>(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Ziel ist die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung. Hierzu und zur Durchführung von Evaluationen im Sinne einer prozessorientierten Unterstützung aller Träger wird eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung getroffen. In dieser</p>	<p>(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Ziel ist die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung. Hierzu und zur Durchführung von Evaluationen im Sinne einer prozessorientierten Unterstützung aller Träger wird eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung getroffen. In dieser</p>

	wird festgelegt, wie die Träger von Tageseinrichtungen und die Fachberatungsstellen für Kindertagespflege die fachliche Arbeit in der Kindertagesbetreuung sichern, welche Maßnahmen getroffen werden, um sie regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Soweit bei den Trägern Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass hierdurch in der Regel eine entsprechende fachliche Leistungserbringung sichergestellt wird, die in diesen Prozess einbezogen werden kann.	wird festgelegt, wie die Träger von Tageseinrichtungen und die Fachberatungsstellen für Kindertagespflege die fachliche Arbeit in der Kindertagesbetreuung sichern, welche Maßnahmen getroffen werden, um sie regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Soweit bei den Trägern Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass hierdurch in der Regel eine entsprechende fachliche Leistungserbringung sichergestellt wird, die in diesen Prozess einbezogen werden kann.
	(2) Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus der Anzahl von nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk und der Anzahl der Kindertagespflegepersonen, die Kinder unter sechs Jahren betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden, im Jugendamtsbezirk, auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung.	(2) Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus der Anzahl von nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk und der Anzahl der Kindertagespflegepersonen, die Kinder <b>bis zum Schuleintritt</b> betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden, im Jugendamtsbezirk auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung.
	(3) Das Jugendamt leistet aus diesen Mitteln einen jährlichen Zuschuss von 1 000 Euro je Tageseinrichtung an den Träger	(3) Das Jugendamt leistet aus diesen Mitteln einen jährlichen Zuschuss von 1 000 Euro je Tageseinrichtung an den Träger

	<p>der Tageseinrichtung. Soweit bei Trägern in freier Trägerschaft die Aufgabe der Fachberatung und Qualitätssicherung überwiegend auf Ebene ihrer regionalen Zusammenschlüsse oder überörtlichen Verbände erfolgt, leiten die Träger die Zuschüsse an diese weiter. Für die Fachberatung im Bereich Kindertagespflege leitet das Jugendamt 500 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder unter sechs Jahren betreut, an die zuständige Fachberatungsstelle weiter. § 38 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 2 Satz 5 und Satz 7 gelten entsprechend.</p>	<p>der Tageseinrichtung. Soweit bei Trägern in freier Trägerschaft die Aufgabe der Fachberatung und Qualitätssicherung überwiegend auf Ebene ihrer regionalen Zusammenschlüsse oder überörtlichen Verbände erfolgt, leiten die Träger die Zuschüsse an diese weiter. Für die Fachberatung im Bereich Kindertagespflege leitet das Jugendamt 500 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder <b>bis zum Schuleintritt</b> betreut, an die zuständige Fachberatungsstelle weiter. § 38 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 2 Satz 5 und Satz 7 gelten entsprechend.</p>
	<p><b>§ 48</b> <b>Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten</b></p>	<p><b>§ 48</b> <b>Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten</b></p>
	<p>(1) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie</p> <p>1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 50 Stunden hinausgehen,</p>	<p>(1) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie</p> <p>1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 50 Stunden hinausgehen,</p>

	<p>2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,  3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,  4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,  5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote,  6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.</p>	<p>2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,  3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,  4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,  5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie  6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.</p>
	<p>(2) Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 40 Millionen Euro, im Kindergartenjahr 2021/2022 von 60 Millionen Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von 80 Millionen jährlich landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich in den Kindergartenjahren 2020/2021 bis 2024/2025 aus der Anzahl der im Jugendamtsbezirk nach der verbindlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 19 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der am 31.07.2020 geltenden Fassung, bis zum 15. März 2019 für</p>	<p>(2) Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 40 Millionen Euro, im Kindergartenjahr 2021/2022 von 60 Millionen Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von 80 Millionen <b>Euro</b> jährlich landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich in den Kindergartenjahren 2020/2021 bis 2024/2025 aus der Anzahl der im Jugendamtsbezirk nach der verbindlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 19 Absatz 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung, bis zum 15. März</p>

	das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder.	2019 für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder.
	(3) Voraussetzung für den Zuschuss nach Absatz 1 ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet. § 45 Absatz 2 Satz 5 und Satz 7 gilt entsprechend. § 37 gilt ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 entsprechend.	(3) Voraussetzung für den Zuschuss nach Absatz 1 ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet. § 45 Absatz 2 Satz 5 und 7 gilt entsprechend. § 37 gilt ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 entsprechend.
	(4) Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen. Werden im Rahmen der flexiblen Angebotsformen Kinder betreut, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder erfolgt	(4) Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen. Werden im Rahmen der flexiblen Angebotsformen Kinder betreut, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder erfolgt

	die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege, dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig von einer pädagogischen Kraft betreut werden.	die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege, dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig von einer pädagogischen Kraft betreut werden.
	(5) Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sind mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.	(5) Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sind mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.
	<b>Teil 5 Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	<b>Teil 5 Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften</b>
<b>§ 21d Interkommunaler Ausgleich</b>	<b>§ 49 Interkommunaler Ausgleich</b>	<b>§ 49 Interkommunaler Ausgleich</b>
(1) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitragserhebung nach § 23 im Jugendamt des Wohnsitzes.	(1) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune spätestens bis sechs Monate nach Aufnahme in die wohnsitzfremde Kindertageseinrichtung einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitragserhebung nach § 51 im Jugendamt des Wohnsitzes.	(1) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune spätestens bis sechs Monate nach Aufnahme in die wohnsitzfremde Kindertageseinrichtung einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitragserhebung nach § 51 im Jugendamt des Wohnsitzes.

<p>(2) Der Ausgleich nach Absatz 1 beträgt 40 Prozent der Kindpauschale, sofern die Jugendämter keine andere Vereinbarung treffen.</p>	<p>(2) Der Ausgleich nach Absatz 1 beträgt 40 Prozent der Kindpauschale, sofern die Jugendämter keine andere Vereinbarung treffen.</p>	<p>(2) Der Ausgleich nach Absatz 1 beträgt 40 Prozent der Kindpauschale, sofern die Jugendämter keine andere Vereinbarung treffen.</p>
	<p>(3) Wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks seines Wohnsitzes betreut, so leistet das Jugendamt seines Wohnsitzes pauschal ein Drittel der nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch monatlich erstatteten Versicherungsbeiträge an das Jugendamt, das diese Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, soweit die betroffenen Jugendämter nichts Abweichendes vereinbaren. Die Zuständigkeit für die Kostenbeitragshebung gegenüber den Eltern bleibt davon unberührt.</p>	<p>(3) Wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks seines Wohnsitzes betreut, so leistet das Jugendamt seines Wohnsitzes pauschal ein Drittel der nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch monatlich erstatteten Versicherungsbeiträge an das Jugendamt, das diese Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, soweit die betroffenen Jugendämter nichts Abweichendes vereinbaren. Die Zuständigkeit für die Kostenbeitragshebung gegenüber den Eltern bleibt davon unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 50 Elternbeitragsfreiheit</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 50 Elternbeitragsfreiheit</b></p>
<p>(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden,</p>	<p>(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben</p>	<p>(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben</p>

<p>ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.</p>	<p>Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.</p>	<p>Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.</p>
<p>§ 21 Abs. 10: (10) Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach § 23 Absatz 3 gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5,1 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die sich auf der Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Absatz 3 bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr ergibt.</p>	<p>(2) Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach Absatz 1 gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die sich auf der Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 33 Absatz 2 bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr ergibt.</p>	<p>(2) Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach Absatz 1 gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die sich auf der Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 33 Absatz 2 bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr ergibt.</p>
<p><b>§ 23</b></p>	<p><b>§ 51</b></p>	<p><b>§ 51</b></p>



<b>Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit</b>	<b>Elternbeiträge</b>	<b>Elternbeiträge</b>
<p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden. In den Fällen des § 21d können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen zulassen.</p>	<p>(1) Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht gemäß § 50 beitragsfrei ist, können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden. In den Fällen des § 49 Absatz 1 und 2 können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, die nach diesem Gesetz finanziell bezuschusst werden und soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, sind mit Ausnahme von möglichen Entgelten für Mahlzeiten weitere Teilnahmebeiträge der Eltern ausgeschlossen. Dies gilt auch im Verhältnis zu Anstellungsträgern im Sinne des § 22 Absatz 6. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegepersonen oder einen Anstellungsträger zulassen.</p>	<p>(1) Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht gemäß § 50 beitragsfrei ist, können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden. In den Fällen des § 49 Absatz 1 und 2 können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, die nach diesem Gesetz finanziell bezuschusst werden und soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, sind mit Ausnahme von möglichen Entgelten für Mahlzeiten weitere Teilnahmebeiträge der Eltern ausgeschlossen. Dies gilt auch im Verhältnis zu Anstellungsträgern im Sinne des § 22 Absatz 6. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegepersonen oder einen Anstellungsträger zulassen. <b>Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen gemäß</b></p>

		§ 36 Absatz 2 Nummer 3 sind keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge im Sinne dieser Vorschrift.
(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit. In den Fällen des § 21d leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach Satz 1 erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter.	(2) Zu dem Zweck gemäß Absatz 1 teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit. In den Fällen des § 49 leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach Satz 1 erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter.	(2) Zu dem Zweck gemäß Absatz 1 teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit. In den Fällen des § 49 leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach Satz 1 erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter.
(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.	(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.	(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.
(5) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwister-	(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder,	(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder,

<p>kinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 3 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.</p>	<p>unabhängig vom Jugendamtsbezirk in dem sie betreut werden und auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Bei Ermäßigungsregelungen für Geschwister ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung nach § 50 profitiert. Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege sollten einander entsprechen.</p>	<p>unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem sie betreut werden und auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Bei Ermäßigungsregelungen für Geschwister ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung nach § 50 profitiert. Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege sollten einander entsprechen.</p>
<p>§ 5 Abs. 2 a.F.</p> <p>(2) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für</p>	<p>(5) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt wer-</p>	<p>(5) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt wer-</p>

Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden.	den. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz und von dem Jugendamtsbezirk.	den. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz und von dem Jugendamtsbezirk.
(6) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 beauftragen.	(6) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 beauftragen.	(6) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 beauftragen.
<b>§ 24</b> <b>Investitionskostenförderung</b>	<b>§ 52</b> <b>Investitionen</b>	<b>§ 52</b> <b>Investitionen</b>
Das Land gewährt dem Jugendamt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen.	Das Land gewährt dem Jugendamt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Zuwendungen zu den Investitionskosten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	Das Land gewährt dem Jugendamt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Zuwendungen zu den Investitionskosten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.
<b>§ 25</b> <b>Erprobung</b>	<b>§ 53</b> <b>Erprobungen</b>	<b>§ 53</b> <b>Erprobungen</b>
Die Oberste Landesjugendbehörde kann zur Erprobung innovativer pädagogischer oder anderer Modelle Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen.	Die Oberste Landesjugendbehörde kann für besondere Betreuungsbedarfe, zur Erprobung innovativer pädagogischer oder anderer Modelle Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen.	Die Oberste Landesjugendbehörde kann für besondere Betreuungsbedarfe, zur Erprobung innovativer pädagogischer oder anderer Modelle Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen.
<b>§ 26</b>	<b>§ 54</b>	<b>§ 54</b>

<b>Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften</b>	<b>Verwaltungsverfahren und Verordnungsermächtigungen, Vereinbarungen</b>	<b>Verwaltungsverfahren und Verordnungsermächtigungen, Vereinbarungen</b>
(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.	(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.	(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
<p>(2) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Art und Höhe zu den Mietzuschüssen sowie Ausnahmen zur Gewährung festzusetzen,</li> <li>3. das Nähere zum Verfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse zu regeln,</li> <li>4. den Prozentsatz nach § 21 Absatz 10 für die Kindergartenjahre ab 1. August 2015 neu festzulegen, wenn er sich im Zuge einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 28 Absatz 2 verändert,</li> </ol>	<p>(2) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Fortschreibungsrate nach § 37 Absatz 2 festzusetzen, sowie das Verhältnis von Personal- zu Sachkosten gemäß § 37 Absatz 3 neu festzulegen, wenn eine Anpassung im Zuge der Überprüfung gemäß § 56 erforderlich wird,</li> <li>2. Art und Höhe zu den Mietzuschüssen sowie Ausnahmen zur Gewährung festzusetzen,</li> <li>3. das Nähere zum Verfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse zu regeln,</li> <li>4. die Verteilung der Mittel nach § 45 Absatz 1 und § 48 Absatz 2 ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 neu festzusetzen,</li> </ol>	<p>(2) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Fortschreibungsrate nach § 37 Absatz 2 festzusetzen, sowie das Verhältnis von Personal- zu Sachkosten gemäß § 37 Absatz 3 neu festzulegen, wenn eine Anpassung im Zuge der Überprüfung gemäß § 55 erforderlich wird,</li> <li>2. Art und Höhe zu den Mietzuschüssen sowie Ausnahmen zur Gewährung festzusetzen,</li> <li>3. das Nähere zum Verfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse zu regeln,</li> <li>4. die Verteilung der Mittel nach § 45 Absatz 1 und § 48 Absatz 2 ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 neu festzusetzen,</li> </ol>

<p>5. Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung festzulegen und 6. auf der Grundlage der Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 3 das Nähere über die Qualifikation und den Personalschlüssel festzulegen.</p> <p>Für die Rechtsverordnungen nach den Nummern 1. bis 4. ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.</p> <p>Für die Rechtsverordnung nach Nummer 6 ist die Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums erforderlich.</p>	<p>5. den Prozentsatz nach § 38 Absatz 3 neu oder entsprechende Einmalzahlungen festzulegen, wenn sich, nach einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 3 Absatz 2 des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung oder einer Überprüfung der gesamten Auswirkungen des Gesetzes in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, das Erfordernis einer Anpassung des Kostenausgleichs ergibt, 6. Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung weiter zu entwickeln und neu festzulegen, 7. auf der Grundlage der Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 3 das Nähere über die Qualitätssicherung und -entwicklung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung festzulegen und 8. auf der Grundlage der Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 4 das Nähere über die Qualifikation und den Personalschlüssel festzulegen.</p> <p>Für die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Für die</p>	<p>5. den Prozentsatz nach § 38 Absatz 3 neu oder entsprechende Einmalzahlungen festzulegen, wenn sich, nach einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 3 Absatz 2 des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung oder einer Überprüfung der gesamten Auswirkungen des Gesetzes in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, das Erfordernis einer Anpassung des Kostenausgleichs ergibt, 6. Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung weiter zu entwickeln und neu festzulegen, 7. auf der Grundlage der Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 3 das Nähere über die Qualitätssicherung und -entwicklung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung festzulegen und 8. auf der Grundlage der Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 4 das Nähere über die Qualifikation und den Personalschlüssel festzulegen.</p> <p>Für die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Für die</p>
---	---	---

	Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 5 und 8 ist die Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums erforderlich.	Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 5 und 8 ist die Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums erforderlich.
<p>(3) Die Oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Vereinbarung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen (Bildungsvereinbarung), insbesondere zur sprachlichen Bildung einschließlich der Erfassung und Mitteilung summarischer Ergebnisse zu § 13c Absatz 4 an das Jugendamt,</li> <li>2. eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Kräfte (Fortbildungsvereinbarung),</li> <li>3. eine Vereinbarung über die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel (Personalvereinbarung).</li> </ol> <p>Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.</p>	<p>(3) Die Oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Vereinbarung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen (Bildungsvereinbarung),</li> <li>2. eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Kräfte (Fortbildungsvereinbarung),</li> <li>3. eine Vereinbarung über die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) und</li> <li>4. eine Vereinbarung über die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel (Personalvereinbarung).</li> </ol> <p>Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.</p>	<p>(3) Die Oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Vereinbarung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen (Bildungsvereinbarung),</li> <li>2. eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Kräfte (Fortbildungsvereinbarung),</li> <li>3. eine Vereinbarung über die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) und</li> <li>4. eine Vereinbarung über die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel (Personalvereinbarung).</li> </ol> <p>Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen. <b>An dem Vereinbarungsprozess gemäß Satz 1 Nummer 3</b></p>

		wird der Landesverband Kindertagespflege NRW e. V. in geeigneter Weise beteiligt.
<b>§ 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften</b>	<b>§ 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften</b>	<b>§ 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften</b>
(1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden.	(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft. Zugleich tritt das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) geändert worden ist, außer Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.  (2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten	(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft. <b>Gleichzeitig tritt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) geändert worden ist, außer Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 über die Erfahrungen mit dem Gesetz nach Satz 1.</b> (2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertages-



	Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden. Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.	einrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden. Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.
	(3) Für die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen (Kindpauschalen, Mietzuschüsse, Verfügungspauschale, zusätzliche U3-Pauschale, eingruppige, Waldkindergartengruppen, Familienzentren, plusKITA-Einrichtungen, zusätzlichen Sprachförderbedarf und Qualifizierung sowie die zusätzlichen Zuschüsse) und den Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege bis zum Kindergartenjahr 2019/2020 gilt das Kinderbildungsgesetz in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung.	(3) Für die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen (Kindpauschalen, Mietzuschüsse, Verfügungspauschale, zusätzliche U3-Pauschale, eingruppige, Waldkindergartengruppen, Familienzentren, plusKITA-Einrichtungen, zusätzlichen Sprachförderbedarf und Qualifizierung sowie die zusätzlichen Zuschüsse) und den Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege bis zum Kindergartenjahr 2019/2020 gilt das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung.
(2) Für pauschalierte Landeszuschüsse zum Erhalt der Trägervielfalt für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 ist § 21f in der	(4) Für pauschalierte Landeszuschüsse zum Erhalt der Trägervielfalt für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 ist § 21f in der	(4) Für pauschalierte Landeszuschüsse zum Erhalt der Trägervielfalt für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 ist § 21f des


bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung anzuwenden.	bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung anzuwenden.	<b>Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007</b> in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung anzuwenden.
<b>§ 28</b> <b>Schlussbestimmung</b>		
(1) Die Landesregierung überprüft in einem weiteren Schritt unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, der Eltern, der Beschäftigten und ihrer Verbände weitere Punkte, insbesondere die Bedarfsgerechtigkeit der Angebotsstruktur, das Finanzierungssystem, die Auskömmlichkeit der Pauschalen, den Betreuungsschlüssel und die zusätzliche Sprachförderung.	(5) Die Landesregierung überprüft die Finanzierung der Kindertagesbetreuung und deren Auswirkungen unter Mitwirkung der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Kirchen auf der Basis vorliegender Daten und weiterer Datenerhebungen fortlaufend. Bei der Evaluation werden darüber hinaus auch die Eltern, die Beschäftigten und ihre Verbände sowie der Landesverband für Kindertagespflege NRW einbezogen. Im Zuge dieser Überprüfung werden auch die Entwicklung und Wirkung der Fortschreibungsrate nach § 37 einschließlich des Verhältnisses zwischen Personal- und Sachkosten gemäß § 37 Absatz 3 evaluiert. Die Landesregierung bezieht die Ergebnisse dieser Überprüfung in den gemäß Absatz 1 Satz 3 zu erstellenden Bericht ein.	(5) Die Landesregierung überprüft die Finanzierung der Kindertagesbetreuung und deren Auswirkungen <b>auch im Hinblick auf Trägerpluralität</b> unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Kirchen auf der Basis vorliegender Daten und weiterer Datenerhebungen fortlaufend. Bei der Evaluation werden darüber hinaus auch die Eltern, die Beschäftigten, <b>die Kindertagespflegepersonen</b> und ihre Verbände sowie der Landesverband für Kindertagespflege NRW <b>e. V.</b> einbezogen. Im Zuge dieser Überprüfung werden auch die Entwicklung und Wirkung der Fortschreibungsrate nach § 37 einschließlich des Verhältnisses zwischen Personal- und Sachkosten gemäß § 37 Absatz 3 evaluiert. Die Landesregierung bezieht die Ergebnisse dieser Überprüfung in den gemäß Absatz 1 Satz 3 zu erstellenden Bericht ein.

<p>(2) Die Oberste Landesjugendbehörde überprüft die dem Belastungsausgleich nach § 21 Absatz 10 zugrundeliegende Kostenfolgeabschätzung spätestens zum 31. Dezember 2014.</p>		
--	--	--

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die  
Mitglieder und  
stellvertretenden Mitglieder  
des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

09.09.2019

41.10

Frau Fischer-Gehlen  
Tel 0221 809-6204  
Fax 0221 8284-1876  
andrea.fischer-gehlen@lvr.de

## **Entwurf des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung**

Stellungnahme der Landschaftsverbände vom 06.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vorlage 14/3589 wurde darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme der beiden Landesjugendämter noch in Abstimmung ist und nachgereicht wird.

Als Anlage übersende ich Ihnen die zwischen den Landschaftsverbänden abgestimmte Stellungnahme zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

L o r e n z   B a h r - H e d e m a n n



### **Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255



Qualität für Menschen



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Herrn  
Wolfgang Jörg  
Landtag NRW  
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Per Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Münster/Köln, 06.09.2019

**Entwurf des „Gesetz(es) zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“  
vom 09.07.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des „Gesetz(es) zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ vom 09.07.2019 (im Folgenden Kibiz-E) Stellung nehmen zu können.

- Die Landschaftsverbände begrüßen ausdrücklich, dass die Finanzierung im Bereich der Kindertagesbetreuung nachhaltig verbessert werden soll. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Behebung der strukturellen Unterfinanzierung des Systems der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Wenngleich mit der verbesserten finanziellen Ausstattung gegenüber dem heutigen Stand des Kinderbildungsgesetzes keine Standardverbesserung verbunden ist, so soll doch mit der im Entwurf vorgesehenen Finanzierung die Qualität der Kindertagesbetreuung gegenüber dem Status quo jedenfalls verbessert werden.

Inwieweit die erhöhten Kindpauschalen sowie die indexgebundene jährliche Anpassung die strukturelle Unterfinanzierung nachhaltig tatsächlich beseitigen können und ob die in der Gesetzesbegründung angegebenen Personalschlüssel zur Sicherung der Qualität dann auch erreicht werden, kann auf der Basis des vorgelegten Gesetzesentwurfes von hier letztlich nicht beurteilt werden.

Die zusätzlichen Finanzmittel werden unstrittig aber nur dann zu einer Qualitätsverbesserung führen, wenn auch ausreichend und gut qualifiziertes

Personal zur Verfügung steht. Die aktuell getroffenen Maßnahmen – Personalvereinbarung nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz-E; finanzielle Förderung der praxisintegrierten Ausbildung zum/zur Erzieher\*in – PIA – werden allein aber nicht ausreichen. Die Anstrengungen, mehr Fachkräfte für die Elementarbildung zu gewinnen, müssen daher mit Blick auf die Attraktivität von Ausbildung und Beruf sowie die Ausgestaltung von Ausbildungs- und Studiengängen weiter verstärkt werden.

- Mit Blick auf die Bedeutung der frühkindlichen Bildung, im Sinne von Chancengleichheit und auch zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die Beitragsfreiheit im Bereich der Kindertagesbetreuung sicherlich ein erstrebenswertes Ziel. Vor diesem Hintergrund ist auch die Einführung des zweiten beitragsfreien Kitajahres im Grundsatz ein Schritt in die richtige Richtung.

Mit Blick auf die aktuelle Situation in NRW würden wir prioritär jedoch begrüßen, wenn die für die weitere Beitragsfreiheit aus der Bundesförderung des sogenannten „Gute-Kita-Gesetzes“ vorgesehenen Mittel in eine weitere Verbesserung der Betreuungsqualität fließen würden. Korrespondierend hierzu sollte eine landeseinheitliche soziale Staffelung der Elternbeiträge erfolgen. Dieses wäre ein wichtiger Beitrag für die Chancengerechtigkeit und zur Entlastung finanziell schwacher Familien.

- Im Gesetzesentwurf werden die besonderen Bedarfe von Kindern mit (drohender) Behinderung jetzt gesetzlich verankert. Die bisherige Finanzierung in Höhe der 3,5-fachen Kindpauschale für Kinder mit (drohender) Behinderung wird allerdings nicht mehr fortgeführt, stattdessen werden Pauschalwerte, die auf der Grundlage der neuen Kindpauschalen gesondert ermittelt wurden, ausgewiesen. Es sind aber keine weiteren strukturellen Verbesserungen im System für Kinder mit (drohender) Behinderung vorgesehen.

Die Landschaftsverbände haben in der Vergangenheit auf Basis ihrer freiwilligen Förderungen (Richtlinienförderung im LWL / Finkpauschale im LVR) für die Betreuung und Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen (ohne heilpädagogische Einrichtungen) zuletzt jährlich rd. 110 Mio. Euro aufgewendet. Kinder mit (drohender) Behinderung werden auch zukünftig auf ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe für den Besuch einer Regelkita oder Tagespflege angewiesen sein. Im Sinne einer Schaffung inklusiver Verhältnisse auch und gerade im Bereich der frühkindlichen Bildung müsste die Schaffung inklusionsfördernder Rahmenbedingungen strukturell im Rahmen der KiBiz-Finanzierung berücksichtigt werden.

- Die vorgesehene Flexibilisierung der Betreuungsangebote unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs wird mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die sich ändernden Rahmenbedingungen von Gesellschaft und Arbeitswelt ausdrücklich begrüßt. Es wird darauf ankommen, die Ausgestaltung der Flexibilisierung der Betreuung jeweils am Wohlbefinden des Kindes zu orientieren. Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die nicht alleine durch öffentliche Angebote der Kindertagesbetreuung geschaffen werden kann. Zusätzlich zu den im Gesetzesentwurf verankerten erweiterten Möglichkeiten der flexiblen Kindertagesbetreuung sind korrespondierende Maßnahmen erforderlich, um die Familienfreundlichkeit der Arbeitswelt zu verbessern.
- Mit den im vorgelegten Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen erfolgt keine grundlegende Reform des KiBiz. An der bisherigen Finanzierungssystematik wird im Grunde festgehalten. Eine grundlegende Reform der Finanzierung, weg von Pauschalen für Einzeltatbestände hin zu einer Strukturförderung, basierend auf einer Sockelfinanzierung und ergänzenden Fördertatbeständen, ist nicht erfolgt. Dieses würde aber den Trägern mehr Planungssicherheit insbesondere im Bereich der Personalplanung geben. Nach wie vor halten die Landschaftsverbände eine Vereinfachung der Finanzierungsstrukturen dringend für geboten. Eine Vereinfachung der Förder- und Abrechnungssystematik insgesamt sollte das Ziel der Reform sein.

Zu den umfangreichen Änderungen nehmen wir im Detail wie folgt Stellung:

### **1. Qualitätsstandards in der frühen Bildung**

Der Gesetzesentwurf setzt das zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Land vereinbarte Eckpunktepapier um. Die Erhöhung der Kindpauschalen soll sicherstellen, dass nun die bereits seit 2008 angestrebten Qualitätsstandards erreicht werden können. Ob die in der Gesetzesbegründung auf S. 109 angegebenen Personalschlüssel tatsächlich erreicht werden können, ist aus dem Gesetzesentwurf selbst nicht nachzuvollziehen. Mit der neuen Anlage zur § 33 KiBiz-E wird ein Gesamtpersonalkraftstundenwert eingeführt, der auch für nicht pädagogisches Personal, wie z. B. Hauswirtschaftskräfte eingesetzt werden kann. Die LJÄ regen an, pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal getrennt in der Anlage zu § 33 KiBiz-E auszuweisen. Fachwissenschaftlich wird die geplante mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit als zu niedrig bemessen bewertet.

In § 28 Absatz 2 KiBiz-E wird geregelt, dass eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen ist. In der Gesetzesbegründung auf S. 103 wird von einem Zeitraum von sechs Wochen ausgegangen. Um Rechtsklarheit zu

schaffen, regen die Landesjugendämter an, den konkreten Zeitrahmen in den Gesetzestext aufzunehmen.

Die LJÄ begrüßen die gesetzlich neu verankerte Leitungsfreistellung sowie die erstmals gesetzlich verankerte finanzielle Förderung der Fachberatung als weitere Bausteine der Qualitätsentwicklung. In § 36 Abs. 4 KiBiz-E ist geregelt, dass die Leitungsstunden im Rahmen der Mindestausstattung vorzuhalten sind. Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich, die Leitungsfreistellung als Muss-Vorschrift zu formulieren (§ 29 KiBiz-E). Ob das vorgesehene Leitungskontingent ausreicht, die aktuellen und zukünftigen Leitungsaufgaben sicher zu stellen, wird allerdings zu überprüfen sein.

Die finanzielle Förderung der Fachberatung eröffnet grundsätzlich neue Möglichkeiten der Qualitätsentwicklung. Bei der aktuell vorgesehenen Förderhöhe müsste eine Fachberatung rund 70 Einrichtungen betreuen, um eine vollständige Refinanzierung zu erreichen. Dies birgt fachlich große Herausforderungen, daher sollte die Förderung zumindest perspektivisch noch weiter ausgebaut und indexiert werden.

Gemäß § 2 KiBiz-E hat jedes Kind einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit. Dies setzt voraus, dass jede Einrichtung auf der Grundlage eines auf Diversität und Inklusion ausgerichteten Konzeptes tätig ist. Die LJÄ regen an, dass in § 17 KiBiz-E aufgenommen wird, dass jede Konzeption inklusiv auszugestaltet ist, damit alle Kinder mit ihren individuellen Bedarfen Berücksichtigung finden.

## **2. Gemeinsame Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung**

Es ist erfreulich, dass in dem Gesetzesentwurf an mehreren Stellen die besonderen Bedarfe von Kindern mit (drohender) Behinderung gesetzlich verankert werden.

Die Verpflichtung, dass jede Einrichtung auf der Grundlage eines inklusiven Konzeptes tätig ist (s.o.), ist insbesondere für die gemeinsame Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung erforderlich. Damit die Landesjugendämter die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII an die Erstellung einer inklusiven Konzeption knüpfen können, empfehlen wir eine gesetzliche Verankerung in § 17 KiBiz-E.

In § 18 KiBiz-E wurde der Begriff der Bildungsdokumentation um den Entwicklungsaspekt ergänzt. Dies wird mit Blick auf die Betreuung und Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung begrüßt und auch als ein wichtiger Aspekt für die vom Träger der Eingliederungshilfe geforderten Teilhabe- und Förderpläne bewertet.

Die Erweiterung der Pflegeerlaubnis eröffnet neue Gestaltungsmöglichkeiten, die allerdings auch Risiken hinsichtlich der Sicherung der Qualität für die örtlichen Träger mit sich bringen wird (§ 22 KiBiz-E, siehe hierzu auch Punkt 5). Gerade für Kinder mit (drohender) Behinderung besteht mit der Öffnung der Betreuungssettings das Risiko, dass sie nicht adäquat gefördert werden könnten.



Nach § 26 Abs. 3 KiBiz-E ist (unverändert gegenüber dem geltenden Recht in § 13 d Abs. 2 KiBiz) der besondere Bedarf für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung zur Berücksichtigung ist aber im Ergebnis unverbindlich. Wir schlagen vor, diese Regelung durch eine Verpflichtung zur Verbesserung des Personalschlüssels (durch Absenkung der Gruppenstärke oder zusätzliches Personal) verbindlicher auszugestalten. Wir regen in dem Zusammenhang an, dass bei unterjährigen Aufnahmen die Gruppenstärkenreduzierung ab dem nächsten Kindergartenjahr verbindlich ist.

Mit dem Ziel der Schaffung inklusiver Lebensverhältnisse ist aus Sicht der LJA zusätzlich zu der personenbezogenen Förderung über Kindpauschalen eine entsprechende Strukturförderung für alle Kindertageseinrichtungen erforderlich. Für eine nachhaltige Inklusion ist eine kontinuierliche Grundfinanzierung für alle Kitas entscheidend und nicht nur eine belegungsabhängige Kindpauschale für Kinder mit (drohender) Behinderung.

Mit Blick auf die erforderliche Weiterqualifizierung im Sinne der gemeinsamen Bildung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung schlagen wir zudem eine Schwerpunktsetzung bzgl. der Verwendung der Mittel aus der Fortbildungsvereinbarung nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 KiBiz-E vor.

### **3. Flexible und am individuellen Bedarf ausgerichtete Angebote versus Sicherung der Qualität**

Die Flexibilisierung des Angebots und Berücksichtigung des individuellen Bedarfs ist mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und den veränderten Anforderungen einer sich wandelnden Gesellschaft zu begrüßen. Dabei muss sich die Flexibilisierung der Betreuung jedoch stets am Wohlbefinden des Kindes orientieren. Wir regen daher an, im Rahmen der Erweiterung der Öffnungszeiten die tatsächliche Betreuungszeit des Kindes in der Einrichtung an dessen Lebenssituation zu orientieren und die Betreuung in einer Einrichtung in der Regel auf 10 Stunden pro Tag gesetzlich zu begrenzen.

Die Erweiterung der Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen – verlängerte Öffnungszeiten und Angebote am Wochenende und Feiertagen – wird ein „Mehr“ an Personal, bzw. eine „Verdichtung“ von Schichtarbeit von Mitarbeitenden zur Folge haben, das durch die Leitung zusätzlich koordiniert werden muss. Wir verweisen hierzu auf die einleitenden Ausführungen zum Fachkräftebedarf.

Ob kleinere Kindertageseinrichtungen (weniger als zwei Gruppen) die Mindestbesetzung (§ 28 Abs.1 KiBiz-E – regelmäßiger Einsatz von zwei pädagogischen Kräften) bei gleichzeitig erweitertem Angebot halten können, wird in Zweifel gezogen. Wir halten es für erforderlich, den Fachkraft-Kind-Schlüssel bei erweiterten

Öffnungszeiten bereits ab der 46. Stunde zu bezuschussen. Eine Finanzierung ab der 51. Stunde geht zu Lasten der Qualität der Betreuung (§ 48 KiBiz-E).

Die Reduzierung der maximalen Schließtage auf 25 dürfte zweifelsohne im Interesse der Eltern sein. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass 25 Schließtage in der Regel nicht einmal die Urlaubsansprüche der Mitarbeitenden abdecken werden. Darüber hinaus sind Schließtage erforderlich, soweit teambezogene Fortbildungen und Konzeptentwicklungen mit dem gesamten Team erfolgen sollen. Es muss somit davon ausgegangen werden, dass die Reduzierung der Schließtage an einzelnen Tagen im Alltag zu einem nach unten veränderten Personalschlüssel führt sowie im Zweifelsfall weniger Zeit für Teammaßnahmen und konzeptionelle Arbeit zur Verfügung steht.

§ 33 Abs. 3 KiBiz sollte ersatzlos gestrichen werden. Die regulierenden Vorgaben zur Betreuung von über 3-jährigen Kindern im 45-Stunden-Bereich stehen im Widerspruch zu dem im KiBiz verankerten Wunsch und Wahlrecht, der hierzu zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung sowie dem Ziel einer weiteren Flexibilisierung von Betreuungszeiten.

#### **4. Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII), Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII) und Fachberatung zur Förderung der Qualitätsentwicklung (§17 KiBiz-E)**

Die Konkretisierung der Jugendhilfeplanung durch den § 4 SGB VIII dient der weiteren Qualifizierung der örtlichen Planung.

Die Landesjugendämter begrüßen die Stärkung der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung durch erstmalig gesetzlich verankerte finanzielle Förderung. Den gestiegenen Anforderungen an die Qualitätsentwicklung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß § 79 a SGB VIII sowie Qualitätsentwicklung nach § 17 KiBiz-E wird damit Rechnung getragen.

Um Transparenz und Eindeutigkeit mit Blick auf die Aufgabenverantwortung zu schaffen, halten wir es für erforderlich, dass die auf den Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers bezogene Qualitätsentwicklung gemäß § 79 a SGB VIII und Aufgaben der Fachberatung zur Förderung der Qualitätsentwicklung in der Kita klar voneinander und von den Aufgaben der Jugendhilfeplanung abgegrenzt werden.

Wir regen an, die Zuschüsse zu Qualitätsentwicklung und Fachberatung in § 47 KiBiz-E dementsprechend getrennt auszuweisen.

#### **5. Kindertagespflege**

Die konsequente gesetzliche Gleichstellung, wie sie bereits in § 24 Abs. 2 SGB VIII verankert ist und im Gesetzesentwurf nun weiter vorangetrieben wird, wird ausdrücklich begrüßt. Neben einer verpflichtenden Konzeption (§ 17 KiBiz-E) regen wir an, auch die

Beobachtung und Dokumentation (§ 18 KiBiz-E) und die Sprachliche Bildung (§ 19 KiBiz-E) verpflichtend für die Kindertagespflege gesetzlich zu regeln.

Darüber hinaus begrüßen wir, dass über die erweiterten Voraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 3 auch landeseinheitliche Standards in der Kindertagespflege geschaffen werden (Zeiten für die mittelbare Bildungsarbeit, für Fortbildung, laufende Geldleistung in der Eingewöhnungsphase und bei Krankheit des betreuten Kindes sowie die jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung).

Durch die Implementierung der kompetenzorientierten Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) mit einem finanziellen Zuschuss für jede angehende Kindertagespflegeperson wird die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagespflege unterstützt.

Durch einen finanziellen Zuschuss werden Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr sowie die ergänzende Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 1 KiBiz-E unterstützt. Damit können Kindertagespflegeangebote zu diesen Zeiten finanziell gefördert und spezifischer Bedarf von Eltern beantwortet werden. Dies ist im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu begrüßen.

Die Erweiterung der Pflegeerlaubnis eröffnet neue Gestaltungsmöglichkeiten auf der örtlichen Ebene. Eine Erweiterung der Erlaubnis auf die Betreuung von 10 fremden Kindern (bzw. 15 fremden Kindern in Großtagespflege), auch zu den genannten erweiterten Voraussetzungen, Fachkraft oder Qualifizierung nach dem QHB, birgt jedoch auch Risiken hinsichtlich der Qualität der Betreuung. Sich hiermit auseinanderzusetzen und Lösungen zu entwickeln, wird im Weiteren eine wichtige Aufgabe sein.

## **6. Bürokratischer Aufwand in der Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes**

Die thematische Gliederung der Inhalte schafft eine besser lesbare, transparentere Struktur des Gesetzes. Es wird begrüßt, dass die Förderzuschüsse, die bisher jede Kindertageseinrichtung erhalten hat, nun in die Kindpauschale integriert werden. Bei der Förderung von Familienzentren und plusKITAs wird durch die Zusammenführung von Zuschüssen unter Beibehaltung der jeweiligen Zielsetzungen ebenfalls eine Konzentration erreicht. Dies dient der Transparenz und wird den Aufwand für alle Beteiligten reduzieren. Mit § 20 KiBiz-E werden Grundlagen für die Evaluation des Gesetzes gelegt.

Demgegenüber stehen allerdings drei neue Landeszuschüsse, die separat zu beantragen sind und deren Verwendung differenziert nachzuweisen ist. Dies wird insgesamt zu einem deutlichen personellen Mehraufwand auf allen Ebenen führen. Das Ziel des Kinderbildungsgesetzes, eine klare und übersichtliche Finanzierungsstruktur auf der Grundlage von Kindpauschalen zu ermöglichen, wird durch diese weitere Differenzierung nicht erreicht. Die Ziele der neuen Fördertatbestände, die Vereinbarkeit

von Familie und Beruf sowie die Steigerung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zu fördern, begrüßen wir ausdrücklich. Dennoch halten wir es für unabdingbar erforderlich, eine Vereinfachung des Förder- und Abrechnungsverfahrens zu prüfen.

Ein weiterer zusätzlicher Aufwand sowohl für die LJA als auch für die Jugendämter wird sich durch die erweiterte Datenerhebung und -verarbeitung gemäß § 20 KiBiz-E, die differenzierte Nachweispflicht für die Gewährung des Zuschusses für die Kindertagespflege als auch für die neue Verpflichtung zur regelmäßigen Prüfung von Verwendungsnachweisen (§ 39 Absatz 2 KiBiz-E) ergeben.

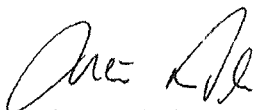
Eine sinnvolle Vereinfachung wäre die Einführung einer „Bagatellgrenze“ für die nicht rücklagefähigen Zuschüsse, um im Nachlauf zum Verwendungsnachweis von aufwendigen Rückforderungen von Kleinbeträgen abzusehen. Wenn eine solche Grenze sich auf alle Kindergartenjahre beziehen würde, deren Verwendungsnachweis noch abzurechnen ist, würden weitere deutliche Erleichterungen erreicht.

## **7. Investitionsförderung, Belegung investiv geförderter Plätze**

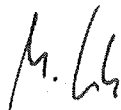
Die Aufnahme der Kindertagespflege in die gesetzliche Norm zur Investitionsförderung (§ 52 KiBiz-E) ist konsequent und wird ausdrücklich begrüßt.

Die Neuregelung der Zweckbindung für seit 2008 investiv geförderte U3-Plätze in § 55 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes wird von den LJA ausdrücklich begrüßt. Diese Regelung trägt den Diskussionen der vergangenen Jahre und vor allem den Notwendigkeiten der Entwicklung vor Ort Rechnung. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben deutlich vor Augen geführt, dass eine enge Nutzungsbindung der geförderten Plätze vor Ort zu großen Herausforderungen und in vielen Fällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führte. Im Rahmen der Abwicklung der Investitionsförderung führte die enge an das Kindesalter geknüpfte Zweckbindung zu hohem Aufwand. Die neue Regelung ermöglicht Jugendämtern und Trägern aktuelle Bedarfe auf Basis der Jugendhilfeplanung flexibler zu erfüllen, ohne sich unmittelbar Rückforderungsrisiken auszusetzen, solange die Gesamtzahl der geförderten Plätze belegt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Lubek  
Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland



Matthias Löb  
Der Direktor des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

## Vorlage Nr. 14/3626

öffentlich

**Datum:** 29.08.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 42  
**Bearbeitung:** Frau Pfeiffer/Frau Hahn

**Landesjugendhilfeausschuss 19.09.2019 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Bericht über die Zertifikatskurse "Inklusion im Elementarbereich" in der Kindertagespflege von 2014-2019**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Zertifikatskurse "Inklusion im Elementarbereich" in der Kindertagespflege von 2014-2019 wird gemäß Vorlage-Nr.14/3626 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## **Zusammenfassung:**

Der Bericht über die Umsetzung des Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses vom 27.11.2014, die Verwaltung wurde mit der Konzeptionierung spezifischer Qualifizierungen für Teilnehmer\*innen aus dem Bereich der Kindertagespflege in Form von Zertifikatskursen und der Erstellung einer Arbeitshilfe beauftragt, wird zur Kenntnis genommen.

Die Zertifikatskurse wurden konzeptioniert, durchgeführt und evaluiert. Eine Arbeitshilfe „Kinder unter drei Jahren mit Behinderungen - Anforderungen an eine inklusive Kindertagespflege“ wurde erstellt. Auf der Grundlage der Evaluation erarbeitete die Verwaltung ein Curriculum „Zertifikatskurs Inklusion im Elementarbereich“ für Kindertagespflegepersonen. Das Curriculum steht Bildungsträgern im Rheinland zur Verfügung, die eine Kooperation mit dem LVR-Landesjugendamt eingehen. So wird eine Orientierungshilfe für kommunenübergreifende fachliche Standards für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege bereitgestellt.

Aufgrund der unvermindert hohen Nachfrage an den Zertifikatskursen werden sowohl das LVR-Landesjugendamt als auch die kooperierenden Bildungsträger weiterhin Zertifikatskurse anbieten, allerdings kostenpflichtig, da der politische Auftrag zum kostenfreien Angebot auf fünf Jahre begrenzt wurde und damit Ende 2019 ausläuft. Durch dieses gemeinsame Angebot geht die Verwaltung von einer Bedarfsdeckung aus.

Die Vorlage berührt den LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der BRK in den Zielrichtungen Z4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“), Z10 („Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstream-Ansatz schützen“).

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3626:**

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sieht für Menschen mit Behinderung, insbesondere mit Blick auf die Rechte von Kindern mit (drohender) Behinderung, eine gleichberechtigte Teilhabe an allen Grundfreiheiten vor.

Auch fordert die UN-BRK, Kinder, ihrem Alter entsprechend, an allen sie betreffenden Maßnahmen zu beteiligen und diese unter der Maßgabe des Kindeswohls durchzuführen. Um diese Vorgaben umsetzen zu können, bedarf es qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung, die genau diese Ziele umsetzen können.

Aus diesem Grund hat der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland in seiner Sitzung am 27.11.2014 beschlossen, dass sich der Landschaftsverband Rheinland bei dem Aufbau eines Qualifizierungssystems für Kindertagespflegepersonen finanziell und inhaltlich engagiert. Die Verwaltung wurde mit der Konzeptionierung spezifischer Qualifizierungen für Teilnehmer\*innen aus dem Bereich der Kindertagespflege in Form von Zertifikatskursen und der Erstellung einer Arbeitshilfe (Anlage 1) beauftragt.

Diese Qualifizierungsmöglichkeiten wurden über den Zeitraum von fünf Jahren (2015 - 2019) kostenfrei angeboten. Es wurden insgesamt bis zu 500 Kindertagespflegepersonen (ca. 100 pro Jahr) an den Standorten Köln, Krefeld, Essen und Düsseldorf qualifiziert. Der Planung entsprechend wurden Mittel in Höhe von 325.000 € verausgabt.

Wegweisend für die Planung der Verwaltung war die Tatsache, dass die 3,5-fache Landespauschale gem. § 22 Abs. 3 an eine spezifische Qualifizierung der Kindertagespflegeperson gebunden ist.

Mit den Zertifikatskursen „Inklusion im Elementarbereich“ ermöglicht das LVR-Landesjugendamt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, diese Voraussetzung zu erfüllen und unterstützt den Aufbau einer inklusiven Struktur im Elementarbereich.

Zur Begleitung des Qualifizierungsprozesses erschien schon Ende 2016 die entsprechende Arbeitshilfe: "Kinder unter drei Jahren mit Behinderung - Anforderungen an inklusive Kindertagespflege" (Anlage 1).

Das Interesse der Kommunen an den Kursen war so hoch, dass in jedem Jahr zahlreiche Absagen an potentielle Teilnehmer\*innen erteilt werden mussten. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung sich um Kooperationen mit weiteren Bildungsträgern (Evangelische Stadtakademie Düsseldorf, „Wir für Pänz“ Köln, VAMV Essen, Katholisches Forum Düren, Werkstatt Friedenserziehung Bonn, Margarete Klug Bildungswerk Übach-Palenberg) bemüht, die entsprechend dem entwickelten Konzept Kindertagespflegepersonen nach den fachlichen Standards des LVR-Landesjugendamtes zertifizieren. Aufgrund der unvermindert hohen Nachfrage an den Zertifikatskursen wird auch das LVR-Landesjugendamt weiterhin einen Kurs anbieten, allerdings kostenpflichtig, da der politische Auftrag zum kostenfreien Angebot auf fünf Jahre begrenzt wurde und damit Ende 2019 ausläuft. Durch das gemeinsame Angebot von den Bildungsträgern und dem LVR-Landesjugendamt geht die Verwaltung von einer Bedarfsdeckung aus.

Regelmäßig fanden mit den Kooperationspartnern Austauschtreffen statt. Die Inhalte der jeweiligen Kurse wurden reflektiert. Die daraus resultierenden Veränderungen sind im Ergebnis in dem von der Verwaltung entwickeltem Curriculum für die Durchführung von Zertifikatskursen zum Thema „Inklusion im Elementarbereich“ (Anlage 2) berücksichtigt worden.

Das Curriculum orientiert sich im Aufbau an dem in der neuen Grundqualifizierung für Kindertagespflegepersonen entwickelten Kompetenzprofil der Kindertagespflege im Qualifizierungshandbuch (QHB) vom Deutschen Jugendinstitut in München.

(<https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/kompetenzorientiertes-qualifizierungshandbuch-kindertagespflege.html>)

Die dort festgelegten Dimensionen beschreiben die Fachkompetenzen „Wissen und Fertigkeiten“ und die personalen Kompetenzen „Sozialkompetenz und Selbständigkeit bzw. Selbstkompetenz“.

Das Curriculum steht den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Bildungsträgern, die Qualifizierungen für Kindertagespflegepersonen anbieten und das Gütesiegel durch das LVR-Landesjugendamt erhalten haben, zur Verfügung. So wird eine Orientierungshilfe für kommunenübergreifende fachliche Standards für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege bereitgestellt.

Im QHB ist das Themenfeld Inklusion nur geringfügig vertreten. Mit der Qualifizierung „Inklusion im Elementarbereich“ trägt das LVR-Landesjugendamt dazu bei, in der Kindertagespflege für eine inklusive Infrastruktur zu sorgen.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n



# KINDER UNTER DREI JAHREN MIT BEHINDERUNG – ANFORDERUNGEN AN INKLUSIVE KINDERTAGESPFLEGE

Gemeinsame Erziehung von Anfang  
an in Kindertagespflege braucht Haltung,  
Professionalität und strukturelle Rahmenbedingungen

## **Kinder unter drei Jahren mit Behinderung – Anforderungen an inklusive Kindertagespflege**

Gemeinsame Erziehung von Anfang an in  
Kindertagespflege braucht Haltung,  
Professionalität und strukturelle Rahmenbedingungen



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Kindertagespflege als Ort von Inklusion mit Blick auf Kinder mit Behinderung</b> .....	<b>6</b>
1.1 Beispiele .....	6
1.2 Verständnis von Inklusion und konzeptionelle Ausrichtung.....	9
<b>2. Fachberatung – Wegbereiter für inklusive Betreuung</b> .....	<b>12</b>
2.1 Anforderungen in Bezug auf die Tagespflegeperson.....	12
2.2 Anforderungen in Bezug auf die Eltern.....	16
2.3 Anforderungen in Bezug auf die Weiterentwicklung des Angebotes .....	17
<b>3. Qualifizierung – Stellschraube für gelingende Inklusion</b> .....	<b>18</b>
3.1 Kompetenzentwicklung in Richtung Inklusion .....	18
3.2 Haltung und mehr – Anforderungen an die Fort- und Weiterbildung für Tagespflegepersonen und Fachberatungen .....	19
3.3 Rahmenplan für eine berufsbegleitende Qualifizierung .....	20
<b>4. Rechtsgrundlagen zu Leistungen für Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege</b> .....	<b>26</b>
4.1 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz).....	26
4.2 Gewährung von Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte Kinder .....	26
4.3 Gewährung von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder .....	27
4.4 Frühförderung .....	27
4.5 Freiwillige Leistung des Landschaftsverbands Rheinland – Die LVR-IBIK-Pauschale .....	28
<b>Literatur</b> .....	<b>30</b>

## Vorwort

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 hat sich Deutschland verpflichtet, Schritt für Schritt ein inklusives Erziehungs- und Bildungssystem umzusetzen. Diese bildungspolitische Forderung richtet sich an alle Ebenen des Erziehungs- und Bildungssystems, somit auch an den Elementarbereich und stellt Anforderungen an die Ausrichtung der frühpädagogischen Arbeit und Professionalität der pädagogischen Fachkräfte.

Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung findet in unterschiedlichen Institutionen und Organisationsformen statt. Neben den Kindertageseinrichtungen kommt hier der Kindertagespflege insbesondere für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern eine besondere Bedeutung zu.

Gleichwohl sich die Kindertagespflege neben den institutionellen Angeboten zu einem wichtigen Pfeiler des Betreuungssystems etabliert hat, ist die Umsetzung inklusiver Erziehungs- und Bildungsangebote in Kindertagespflege im Vergleich zu den Kindertageseinrichtungen erst im Aufbau begriffen.

Seit dem 1. August 2013 hat jedes Kind ab dem 1. vollendeten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Dieser Rechtsanspruch gilt für alle Kinder mit ihren unterschiedlichen Entwicklungsbedingungen und ihren je verschiedenen Entwicklungsbedarfen ohne Klassifikation und Separation innerhalb des Regelsystems.

Wie die Tageseinrichtung für Kinder ist damit auch die Kindertagespflege gefordert, das Bildungs- und Betreuungsangebot so zu gestalten, dass besonderen Bedarfen und Bedürfnissen der Kinder entsprochen wird.

Dass die Kindertagespflege ein großes Potenzial für den gemeinsamen frühen Einstieg in die Betreuung aller Kinder hat, konnte im Rahmen von drei durch den LVR-Landschaftsverband Rheinland finanziell geförderten Modellprojekten gezeigt werden.

Wesentliche Voraussetzung in diesem Zusammenhang allerdings ist, dass gesetzliche, organisatorische sowie finanzielle Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen einerseits, und der Fachberatung andererseits erfüllt sind.

Die Ergebnisse der Modellprojekte markieren einen Qualifizierungsbedarf sowohl auf Seiten der Tagespflegepersonen als auch bei der Fachberatung. Flankierend zur praxisbegleitenden Aufbauqualifizierung braucht es ein strukturell verankertes Beratungsangebot für Eltern und spezifische Praxisbegleitung für die Tagespflegepersonen.

Zur Unterstützung einer Weiterentwicklung qualitätssichernder inklusiver Strukturen in der Kindertagespflege hat das LVR-Landesjugendamt Rheinland eine Qualifizierungsinitiative „Inklusion im Elementarbereich“ gestartet.

Von 2015 bis zum Jahr 2019 werden kostenfreie Qualifizierungsangebote für Tagespflegepersonen im Rheinland angeboten. Inklusiv ausgerichtete Qualifizierungsangebote für Fachberatungen und Einrichtungsleitungen werden seit 2014 durchgeführt.

Ab dem 1. August 2016 gewährt der Landschaftsverband Rheinland in Ergänzung zu diesen Qualifizierungsangeboten eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege – kurz:

**LVR-IBIK-Pauschale.** Die Förderung zielt im Sinne einer Anschubfinanzierung darauf ab, den Aufbau von qualitätssichernden Rahmenbedingungen in den Kommunen zu unterstützen.

Mit der vorliegenden Handreichung möchten wir Anforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen, an die konzeptionelle Ausrichtung sowie an die strukturellen Rahmenbedingungen inklusiver Kindertagespflege insgesamt

aufzeigen. Beleuchtet werden auch die Rolle und Funktion der Fachberatung bezogen auf die Tagespflegepersonen zum einen, und bezogen auf die Eltern zum anderen.

Wir hoffen, den Fachkräften in der Fachberatung damit Orientierung bieten zu können und dazu beizutragen, dass sich die Qualität und Professionalität im Feld der inklusiven Kindertagespflege weiterentwickelt.

Ihr



**Lorenz Bahr**

LVR-Dezernent Jugend

Leiter des Landesjugendamtes Rheinland



# 1. Kindertagespflege als Ort von Inklusion mit Blick auf Kinder mit Behinderung

## 1.1 Beispiele



war beim Eintritt in die Kindertagespflege zwei Jahre alt. Die Diagnose lautete kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen sowie Entwicklungsstörung des Sprechens. Julia konnte noch nicht frei laufen; sie zog sich an Gegenständen hoch und bewegte sich dann im sog. „Seemannsgang“. Auch im Bereich der sprachlichen Entwicklung waren noch keine Anzeichen von ersten Worten oder des gezielten Spracheinsatzes zu erkennen. Julia war von Beginn an offen und positiv gestimmt. Sie erlernte in der Zeit der Tagesbetreuung das sichere und freie Laufen, fand zunehmend Spielsituationen für sich und begann in der Sprachentwicklung Fortschritte zu machen. In der Gruppe hatte Julia einen festen Platz. Es ergaben sich gemeinsame Spiele mit den anderen Kindern, die aber erschwert waren durch Julias begrenzten sprachlichen Ausdruck und ihr nicht altersentsprechendes Spielverhalten. Somit waren gemeinsame Spielsequenzen eher von kurzer Dauer. Julia übernahm aber Spielformen der anderen Kinder, so spielte sie zum Ende der Betreuung erste Rollenspiele. Zusätzlich zur pädagogischen Frühförderung, die in der Kindertagespflegestelle stattfand, bekam Julia logopädische Förderung.

Julia baute gute Bindungen zu den Tagespflegepersonen auf und suchte gezielt den Kontakt und die Unterstützung. Tagesabläufe und Rituale verinnerlichte sie und fand sich gut in ihnen zurecht; so wurden zum Beispiel die ruhigen und konzentrierten Phasen in den Essenssituationen immer länger.

Mit dem Erreichen des dritten Lebensjahres ist Julia in eine heilpädagogische Kindertagesstätte gewechselt.





wurde in der 26. Schwangerschaftswoche geboren und war anderthalb Jahre alt, als sie mit einer diagnostizierten Entwicklungsverzögerung vor allem im Bereich der Motorik und zentraler Koordinationsstörung in die Kindertagespflegebetreuung kam.

Der Mutter fiel es schwer, Anna abzugeben, die enge Bindung zwischen Mutter und Kind wurde in der Zeit der Eingewöhnung sehr deutlich.

Grobmotorisch war Anna zu Beginn der Betreuung auf dem Stand eines ca. fünf Monate alten Kindes. In der Rückenlage konnte sie sich auf die Seite drehen. Insgesamt war ihr die Kopf- und Rumpfkontrolle wenig möglich. Anna brauchte auch beim Getragen werden oder auf dem Schoßsitzen viel Unterstützung, um ihren Kopf zu halten. Sie hatte dementsprechend viel Körperkontakt mit den beiden Tagespflegepersonen.

Auf kognitiver und sprachlicher Ebene zeigt sie sich weit entwickelt, so dass eine gute Bindung zu den Tagespflegepersonen auf diesen Ebenen schnell möglich war. Die Herausforderung für die Tagespflegepersonen stellte die verlangsamte körperliche Entwicklung Annas dar. Es galt einen guten Ausgleich zwischen körperlicher Unterstützung durch die Tagespflegepersonen und Zeiten ohne diese zu finden. Anna schien diese „freien“ Zeiten auch wenig gewohnt zu sein.

Anna hatte einen zentralen Platz in der Gruppe. Um sie in ihrem Spiel- und Explorationsverhalten zu unterstützen, gab es immer wieder Situationen die von den Tagespflegepersonen angeleitet und über längere Zeit begleitet wurden. Für die anderen Kinder waren dies Situationen, denen sie sich gerne anschlossen.

Da Anna über sehr gute kommunikative Fähigkeiten verfügte, war dies von Beginn an ein gutes Mittel zur Kontaktaufnahme und Beziehung. Die Tagespflegepersonen begleiteten Annas Aktionen und Reaktionen verbal, banden Anna ein und kommunizierten schon recht früh in längeren Dialogen mit ihr.

Auch ermöglichten sie ihr die Teilnahme an allen Gruppenaktivitäten in ihrer eigenen Zeit und Form, z.B. bei der Bewältigung eines Bewegungsparcours.



trat mit zweieinhalb Jahren in die Kindertagepflege ein. Im Lauflernalter bemerkten die Eltern eine veränderte Fußstellung der rechten Seite und Unregelmäßigkeiten in der Koordination. Die Diagnose lautete „leichte Zerebralparese rechts“. Die Eingewöhnung in die Gruppe verlief schnell und unkompliziert. Von seinem Alter passte er gut in die bestehende Kindergruppe, die sich schon längere Zeit kannte. Innerhalb der Gruppe suchte er sich oft eigene Nischen, in denen er ungestört spielen konnte. Seine Sprachentwicklung war gut ausgeprägt, er begleitete sein Spiel oft sprachlich. Gezielt suchte sich Piet Materialien, die er an Rückzugsorten zum Spiel aufbaute. Er tat dies mit großer Konzentration.

Piet nahm oft die Rolle des Beobachters ein, während die anderen Jungen der Kindergruppe eher auch mal wild agierten. Um mit ins Spiel zu kommen, brauchte er oft die Tagespflegepersonen als Vermittler.

Piets Beeinträchtigung war wenig offensichtlich. Bei motorischen Angeboten nahm er sich die Zeit, die er brauchte und probierte gezielt neue Entwicklungsschritte, wie z.B. das Überwinden von Hindernissen aus. Für die Tagespflegepersonen war das Ausmaß der Beeinträchtigung auch erst im weiteren Verlauf der Betreuung nachvollziehbar. Piet reagierte eher ängstlich oder vermeidend auf Situationen, die seine Beeinträchtigung betrafen (Gleichgewichtssinn, Motorik).

Im Kontakt mit Kindern und Erwachsenen war Piet zurückhaltend. Bei Betreuungswechseln, Vertretungssituationen aufgrund von Krankheit oder Urlaub reagierte er sensibel und irritiert.

Nach seinem dritten Geburtstag hatte Piet die Möglichkeit, in eine Kindertagesstätte zu wechseln.



wurde in der 28. Schwangerschaftswoche geboren. Beim Eintritt in die Kindertagespflege war er ein Jahr alt, eine Diagnose lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Den Eltern fielen jedoch Anpassungsschwierigkeiten im Bereich der Wahrnehmung sowie des Schlafens und Essens auf. In der Eingewöhnung traten die von den Eltern beschriebene Regulationsstörung und Überreizungssituationen direkt zu Tage. Linus brauchte viel Zeit in geschütztem Rahmen mit einer Bezugsperson und wenigen Reizen. Auch die Umstellung der Essens- und Schlafsituation war problematisch, da Linus einen sehr auf ihn abgestimmten Rhythmus gewohnt war. Für die Tagespflegepersonen in der Großtagespflegestelle stellte das eine Herausforderung dar.

Während der Eingewöhnung wurde Linus einer Kinderärztin vorgestellt, die eine verzögerte motorische Entwicklung diagnostizierte und der Familie schließlich Eingliederungshilfe gewährt wurde. Da Linus motorisch auf dem Stand eines acht bis neun Monate alten Kindes war, lag er viel. Er begann aber recht schnell, sich rollend durch den Raum zu bewegen und seine Umwelt zu erkunden. Er tat dies mit großer Geschicklichkeit. Ausgesprochen wichtig für ihn war die enge Bindung zu einer der Tagespflegepersonen und viel Aufmerksamkeit. So begann er, rollend den Tagespflegepersonen durch die Gruppe zu folgen.

Linus machte große Fortschritte im Bereich der Motorik. Die Zeitspannen, die er in der großen Kindergruppe bleiben konnte, wurden länger. Es haben sich Rituale für Situationen ergeben, in denen er Ruhe brauchte. Die Essensaufnahme sowie die Schlafzeiten wurden schrittweise umgestellt. Zurzeit sind alle Seiten zuversichtlich, dass Linus gutes Potential hat, seinen Rückstand aufzuholen und sich in die Gruppe zu integrieren. Es bedarf aber momentan noch viel Unterstützung und Begleitung, um ihm dies zu ermöglichen.

Die in den Beispielen<sup>1</sup> vorgestellten Kinder wurden alle in der Kindertagespflege gefördert und betreut. Für sie hat der Einstieg in die Kindertagespflege erste Erfahrungen mit außerfamiliärer Betreuung sowie Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft mit anderen Kindern ermöglicht. Durch soziale Erfahrungen und Anregungen in der Begegnung mit anderen Kindern und das Miteinander erhalten abweichende Entwicklungsverläufe der Kinder positive Impulse. Im Rahmen von Kindertagespflege bestehen aufgrund des spezifischen Betreuungssettings dazu gute Voraussetzungen. Hervorzuheben ist zum einen die kleine Gruppe und zum anderen die feste Bezugsperson<sup>2</sup>.

## 1.2 Verständnis von Inklusion und konzeptionelle Ausrichtung

Damit die Kindertagespflege ein Ort für Inklusion werden kann, braucht es neben organisatorischen, strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen zunächst vor allem ein Verständnis von Inklusion. Wenn heute von Inklusion gesprochen wird, dann ist darunter nicht ein Austausch von Begriffen zu verstehen. „Der Wechsel vom Integrations- zum Inklusionsverständnis eröffnet eine sichtbare gedankliche Aufhebung des gängigen Zwei-Weltenbildes: auf der einen Seite „Normalität“ auf der anderen Seite „Behinderung“. Dem Konzept der Integration liegt die Idee zugrunde, dass diejenigen, die integriert werden sollen, außerhalb stehen und durch einseitige oder wechselseitige Anpassungen integriert werden können.

1 Bei den Beispielen handelt es sich um die Kinder, die an dem LVR geförderten Modellprojekte „Inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit oder drohender Behinderung unter drei Jahren in Großtagespflege“ teilgenommen haben. Weitere Ausführungen dazu im Abschlussbericht: Wiemert, Heike/Kästner Andrea (2013): „Inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit oder drohender Behinderung unter drei Jahren in Großtagespflege“, Abschlussbericht zum LVR geförderten Modellprojekt, Bonn.

2 An dieser Stelle wird darauf verzichtet, das Betreuungsangebot der Kindertagespflege näher zu beschreiben, eine gute Übersicht bietet die „Handreichung Kindertagespflege für Fachberatung-NRW“ abrufbar unter [https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/handreichung\\_kindertagespflege.pdf](https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/handreichung_kindertagespflege.pdf).

Der Inklusionsbegriff schließt alle selbstverständlich mit ein und setzt Vielfalt und Unterschiedlichkeit als gegebene Realitäten“ (Jerg 2010, 29). Der Inklusionsbegriff verweist darauf, dass die Unterscheidungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen nicht grundlegend sind, sondern es sind die von außen gesetzten Lebensbedingungen für den einzelnen Menschen mit Behinderung, die die Grenzen setzen.

Inklusive Kindertagespflege setzt demnach ein Verständnis von gemeinsamer Erziehung von Anfang an voraus. In der gemeinsamen Erziehung lernen alle Kinder in Kooperation und auf ihrem jeweiligen individuellen Entwicklungsstand an Inhalten und Themen. Kinder mit Behinderungen erfahren uneingeschränkte Teilhabe und gleichberechtigte und gleichwertige Anerkennung. Dafür ist ein hohes Maß an Feinfühligkeit, Ressourcenorientierung und Vermittlungsvermögen der Tagespflegeperson von Bedeutung.

Hinsichtlich der konzeptionellen Ausrichtung heißt das

### bezogen auf die Kinder ...<sup>3</sup>

- Alle Kinder werden gemeinsam gefördert.
- Jedes Kind ist einzigartig und wird in seiner Individualität anerkannt. Jedes Kind bekommt die Zeit, die es für seine Entwicklung braucht.
- Alle Kinder können an allen Aktivitäten, Aktionen und Projekten gemeinsam teilnehmen.
- Es gibt keine Ausgrenzung und die Rahmenbedingungen orientieren sich an den Bedürfnissen jedes Kindes.
- Die Arbeit mit dem Kind ist nicht an dessen Unterstützungsbedarfen orientiert, sondern vielmehr an den Stärken und Interessen eines jeden Kindes, dessen individuellen Lern- und Entwicklungstempos. Ihre Kompetenzen in der sprachlichen und kognitiven Entwicklung werden

3 Die folgenden Ausführungen geben die Darstellungen auf den Seiten 9 und 16/17 der Broschüre „Auf dem Weg zur Inklusion in Kitas. Was wir haben und was wir brauchen“ vom AWO Landesverband Brandenburg e.V., 2015 Potsdam in zum Teil ergänzter Form wieder.

im Spielverhalten sowie in der Häufigkeit sozialer Kontakte und sozialer Kompetenz gestärkt.

- Der Umgang zwischen den Kindern, zwischen Kind und Tagespflegeperson ist ein wertschätzender.
- Jedes Kind bekommt eine individuell angepasste Eingewöhnung und die Zeit, die es braucht, bis das Kind gut in der Kindertagespflege angekommen ist.
- Jedes Kind bekommt die Unterstützung beim Übergang in eine weiterführende Betreuung, d.h. vorab wird ein Einblick in das, was folgt, ermöglicht.
- Durch Beobachtung und Dokumentation werden wesentliche Entwicklungsschritte festgehalten, gesammelt und als Grundlage für Entwicklungsgespräche genutzt.
- Die Grenzsteine der Entwicklung und die Meilensteine der Sprachentwicklung bilden ebenfalls die Grundlagen für die Entwicklungsdokumentation und Entwicklungsgespräche mit den Eltern.

#### **bezogen auf die Zusammenarbeit mit den Eltern ...**

- Der Umgang zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern ist ein wertschätzender.
- Die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, die Begleitung und Beratung in besonderen und alltäglichen Dingen nimmt einen besonders hohen Stellenwert und Raum ein. Kindertagespflege ist ein familienergänzendes Angebot.

#### **bezogen auf Vernetzung und Kooperation ...**

- Inklusive Kindertagespflege braucht ein verlässliches Netzwerk von Kooperationsbeziehungen und Experten (Therapeuten/-innen, Ärzten/-innen, Frühförderstellen, Gesundheitsdiensten, Frühe Hilfen etc.), von denen Beratung und fachlich qualifizierte Unterstützung erwartet werden kann, um die Anforderungen an die Umsetzung inklusiver Kindertagespflege bewältigen zu können.

#### **bezogen auf räumlich-materielle Bedingungen ...**

- Grundsätzlich sind die Erkenntnisse zu raumkonzeptionellen Fragen im Lichte verschiedener Behinderungsformen und individueller Bedürfnisse der Kinder zu beleuchten.

- Um den vielfältigen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden, braucht inklusive Kindertagespflege ein breites Spektrum an Spiel- und Bewegungsmaterialien, aber auch offene Räume und Rückzugsorte.
- Hilfreich sind flexible Einrichtungsgegenstände.
- Eine Rampe kann im Einzelfall erforderlich sein, stellt aber keine grundsätzliche Anforderung an die Raumgestaltung dar. Gleichwohl in zukünftiger Perspektive bei entsprechender Bewusstseinsbildung an barrierefreie Maßnahmen zu denken ist.
- Die unterschiedlichen Entwicklungsprozesse erfordern variable Raumkonzepte und regelmäßige Reflexion, ob die Rahmenbedingungen den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden.
- Bei der Raumgestaltung müssen die Potenziale und Ressourcen der Kinder gesehen werden; es gilt, Schutz und Entfaltungsfreiheit miteinander abzuwägen.
- Je nach Einschränkung und/oder Behinderungsform braucht es Hilfsmittel, um das Rausgehen zu ermöglichen, z.B. spezielle Kinderwagen, Hilfsmittel, um das Sitzen im Sandkasten, das Schaukeln zu ermöglichen.

Die inklusive konzeptionelle Ausrichtung in der Kindertagespflege lenkt den Blick auf die Herausforderung im pädagogischen Alltag, der Vielfalt Rechnung zu tragen und gleichzeitig jedem Kind die Anregung, Unterstützung und Förderung zukommen zu lassen, die es benötigt.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass eine (drohende) Behinderung eines Kindes nicht in jedem Fall bereits beim Einstieg in die Kindertagespflege bekannt oder gar diagnostiziert ist.

Nach dem Sozialgesetzbuch IX gelten Menschen als behindert, wenn „ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist“ (SGB IX, §2).

Da die Kindertagespflege ein Betreuungsangebot insbesondere für sehr junge Kinder ist, handelt es sich allgemein um eine Altersgruppe, bei der Behinderungen seltener bereits sicher diagnostiziert sind. Nicht selten offenbaren sich Auffälligkeiten im Entwicklungsverlauf der Kinder nach dem Einstieg in die Betreuung, die eine spätere gleichberechtigte Teilhabe am Bildungssystem zumindest in Frage stellen können.

Erfahrene Tagespflegepersonen kennen die Vielfalt von Entwicklungswegen innerhalb der ersten drei Jahre. Dies kann einerseits eine gute Basis für die inklusive Betreuung sein, da hier die Vielfalt und Einzigartigkeit im Vordergrund stehen. Andererseits werden Tagespflegepersonen auf Entwicklungsrückstände aufmerksam.

Hier zeigt sich die präventive Wirkung einer inklusiven konzeptionellen Ausrichtung der Kindertagespflege. Die Tagespflegeperson erkennt den besonderen Bedarf eines Kindes und kann auch auf den nicht vorhersehbaren Bedarfsfall adäquat reagieren. Dies setzt allerdings voraus, dass sich die Tagespflegeperson kritisch und reflexiv mit den Herausforderungen auseinandergesetzt hat, die die Betreuung von Kindern mit Behinderung darstellen kann. Zudem braucht die Tagespflegeperson eine entsprechende Qualifikation, um den Anforderungen gerecht werden zu können. Konstatiert wird, dass die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege spezifische Handlungsanforderungen stellt, auf die bei der Qualifizierung von Tagespflegepersonen speziell eingegangen werden muss, damit diese ihren Arbeitsalltag bewältigen können.



## 2. Fachberatung – Wegbereiter für inklusive Betreuung

Die Fachberatung für Kindertagespflege ist Bestandteil des kommunalen Betreuungssystems und als Motor für die Professionalisierung der Kindertagespflege anzusehen. Um die Kindertagespflege zu einem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu entwickeln, das auch den Bedürfnissen und besonderen Lebenslagen von Kindern mit (drohender) Behinderung gerecht werden kann und um eine nachhaltige Qualitätsentwicklung zu gewährleisten, braucht sie institutionell abgestützte Zuständigkeit, personelle sowie finanzielle Ressourcen und ein entsprechendes Kompetenzprofil.

Unter dem Vorzeichen von Inklusion ändert sich das allgemein hochkomplexe Anforderungsprofil der Fachberatung insofern, als dass Aufgaben, Rechte und Pflichten einen erweiterten und zum Teil auch neuen Zuschnitt erfahren.

### 2.1 Anforderungen in Bezug auf die Tagespflegeperson

Im Rahmen der Erstberatung von potenziellen Tagespflegepersonen sollte das Thema Inklusion mit Blick auf Kinder mit (drohender) Behinderung thematisiert werden bzw. der Hinweis erfolgen, dass im Rahmen der Arbeit als Tagespflegeperson es eine bewusste Entscheidung sein kann, Kinder mit Behinderung zu betreuen. Es kann aber auch sein, wie bereits angesprochen, dass sich eine Entwicklungsgefährdung oder Behinderung eines Kindes erst nach dem Eintritt in die Kindertagespflege zeigt. Schon bei der Erstberatung ist es deshalb angezeigt, darauf hinzuweisen, dass inklusive Kindertagespflege eine Auseinandersetzung mit den speziellen Anforderungen vorab erforderlich macht.

Inwieweit eine Auseinandersetzung mit den Anforderungen inklusiver Kindertagespflege stattgefunden hat bzw. stattfindet, ist bei der Eignungsfeststellung (persönliche, fachliche

Eignung und Angemessenheit der Räumlichkeiten) vor der Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie im Rahmen der tätigkeitsbegleitenden Eignungsüberprüfung durch die Fachberatung zu prüfen. Folgende Fragen können hierbei hilfreich sein:

- Inwieweit sieht die Tagespflegeperson die Kindertagespflege als wirklich für alle Kinder geeignete Betreuungsform an?
- Inwieweit ist eine differenzierende Sichtweise erkennbar, die in „behinderte“ und „nicht behinderte“ Kinder unterscheidet oder wird Vielfalt als Bereicherung für alle Beteiligten angesehen?
- „Bestehen die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen sowie die persönliche Bereitschaft, sich auf die individuelle Zuwendung und spezifische Hilfe- oder Pflegebedürfnisse eines Kindes mit Behinderung einzustellen (Sarimski 2012: 150)?“
- Welche Motive leiten die Tagespflegeperson? Werden Kinder mit Behinderung aus voller Überzeugung betreut, auch wenn dies ökonomische Nachteile mit sich bringen könnte? So zum Beispiel, wenn Eltern einen Betreuungsplatz ablehnen, weil ein Kind mit Behinderung Spielkamerad des eigenen Kindes werden würde. Werden Kinder mit Behinderung betreut, weil damit ein höherer Fördersatz zu erzielen ist?
- Welche Vorstellungen hat die Tagespflegeperson hinsichtlich ihres Bildungsauftrages? Was wird unter ganzheitlicher Entwicklung verstanden und wie kann diese bei entwicklungsgefährdeten Kindern oder Kindern mit Behinderung umgesetzt werden? Wie können alle Kinder an den gemeinsamen Aktivitäten der Gruppe beteiligt werden und wie kann der Hilfebedarf eines Kindes mit Behinderung dabei berücksichtigt werden?
- Welches Rollenverständnis hat die Tagespflegeperson gegenüber den Kindern, den Eltern, der Fachberatung und



anderen relevanten Akteuren (Therapeuten, Ärzten, Sozialen Diensten etc.)

- Welches Verständnis hat sie in diesem Zusammenhang von Kooperation und Vernetzung? Wo sieht sie ihre Zuständigkeit?

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Rahmen der Eignungsprüfung

- die berufliche Erfahrung als Tagespflegeperson,
- ihre Motivation sowie räumlich, zeitlich und persönliche Voraussetzungen,
- ihre Fähigkeit zur Selbstreflexion und Kommunikation,
- der Stellenwert von Partizipation, Beteiligung und Mitsprache sowie
- die Bereitschaft zur Kooperation und Vernetzung

in den Blick zu nehmen sind.

Die Praxisbegleitung einer Tagespflegeperson, die ein Kind mit Behinderung oder erhöhtem Förderbedarf betreut, erfordert mehr Zeit. Damit die Fachberatung die Tagespflegeperson beraten und unterstützen kann, ist eine Erhöhung der Frequenz von Hausbesuchen erforderlich. Im Rahmen der Hausbesuche kann die Fachberatung in der Pflegestelle hospitieren und ein Reflexionsgespräch anschließen.

Inklusive Kindertagespflege stellt sowohl an die Konzeption als auch hinsichtlich Beobachtung und Dokumentation besondere Anforderungen an die Tagespflegepersonen und die damit einhergehende Beratung bzw. Unterstützung.

Anders als pädagogische Fachkräfte in Teams in Kindertageseinrichtungen ist es Tagespflegepersonen in der Regel nicht möglich, sich ohne Organisationsaufwand kollegial zu diesen Themen auszutauschen und zu beraten, der Fachberatung kommt hier deshalb eine wichtige Funktion zu.

Erst der Einblick in die Praxis ermöglicht es der Fachberatung, eine individuell zugeschnittene Beratungsleistung zu erbringen und der Tagespflegeperson gezielt bei der Entwicklung einer inklusiven Konzeption sowie bei der Beobachtung und Dokumentation Unterstützung bieten zu können.

Tagespflegepersonen die sich erst mit der Thematik Inklusion auseinandersetzen beginnen, haben einen hohen Informations- und Weiterbildungsbedarf, hier ist die Fachberatung gefordert, die relevanten Informationen zu rechtlichen und fachlichen Fragen für die Tagespflegepersonen aufzubereiten sowie Fortbildungsveranstaltungen, kollegiale Fallberatung bzw. Fallbesprechungen und Austauschtreffen für Tagespflegepersonen zu organisieren.

Eine weitere wichtige Frage, die die Fachberatung mit der Tagespflegeperson klären muss, bezieht sich je nach Förderbedarf oder Behinderung eines Tagespflegekindes auf die Zusammensetzung der Kindergruppe und die Anzahl der Kinder, die insgesamt betreut werden können.

Hierbei geht es nicht um die Frage, ob ein Kind mit Behinderung aufgenommen werden kann, vielmehr geht es darum zu klären, was die Tagespflegeperson persönlich, konzeptionell und räumlich verändern muss, um ein Kind mit Behinderung mit seinen individuellen Bedürfnissen aufnehmen zu können.

Dabei ist auch auf die Zahl der Kinder mit ihren je individuellen Bedürfnissen zu schauen, um zu entscheiden, ob eine Reduzierung der Gruppenstärke angezeigt ist.

Die folgenden Leitfragen zur Aufnahme eines Kindes mit Behinderung/erhöhtem Förderbedarf können als Orientierung und Struktur für das Beratungsgespräch mit der Tagespflegeperson vor der Aufnahme eines Kindes mit einer Behinderung oder einem erhöhtem Förderbedarf dienen:

## Leitfragen: Was ist vor der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung/Förderbedarf zu beachten?

### Fragen an die Tagespflegeperson

- Welche Hilfestellung von außen kann ich in Anspruch nehmen (Fachberatung, Supervision, Beratung etc.)?
- Sind spezielle Einweisungen, Schulungen, Fortbildungen erforderlich?

### Fragen zum Kind

- Form der Behinderung/Förderbedarf
- Was ist notwendig an Pflege, Aufsicht, Zuwendung?
- Bedürfnisse/Vorlieben des Kindes
- Welche therapeutischen Maßnahmen sind notwendig?
- Besteht erhöhter Förderbedarf?
- Gibt es Besonderheiten bei der Nahrungsaufnahme, Allergien, Verhaltensauffälligkeiten etc.?

### Fragen zu den Eltern

- Welche Vorstellungen und Erwartungen haben die Eltern an die Kindertagespflege, an die Kindertagespflegeperson?
- In welchem zeitlichen Rahmen können Elterngespräche stattfinden?
- Zeitressourcen einplanen, um individuelle Förderziele und Hilfebedürfnisse eines Kindes mit den Eltern und der Frühförderung zu besprechen

### Strukturelle Voraussetzungen

- Gruppengröße bzw. Gruppenreduzierung
- Raumbedingungen (z.B. spezieller Raum für Gruppen-Einzelförderung, Ruheraum, Platz für Rollis und andere orthopädische Hilfsmittel, Wickelmöglichkeit)

- Sind bauliche Veränderungen nötig? (Beseitigungen von Schwellen/Treppen, Haltegriffe/Geländer etc.)
- Material (Bällebad, Hängematten, geeignete Schaukeln)
- Vertragliche Regelungen (z.B. über Notfallmaßnahmen, Medikamentenvergabe)

### Einschätzung

- Wie sicher fühlen Sie sich in ihrer Einschätzung, ob Sie diesem Kind und seinen Eltern im Rahmen eines Bereuungsverhältnisses gerecht werden können?

sehr unsicher

unsicher

eher unsicher

sicher

sehr sicher

## 2.2 Anforderungen in Bezug auf die Eltern

Im Hinblick auf die Eltern gewährleistet die Fachberatung intensive Beratung sowie die passgenaue Vermittlung und Begleitung der Betreuungsverhältnisse. Im Zentrum der Beratungsleistung stehen die Bedürfnisse des Kindes sowie die Bedarfe der Eltern.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) betont explizit die hohe Bedeutsamkeit einer erfolgreichen Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, wenn es um „von Behinderung bedrohte Kinder“ (BMFSFJ 2008, S. 16v zit. nach Seitz u.a. 2012: 14) geht.

„Insbesondere bei jungen Kindern ist die Vermutung einer Entwicklungsvarianz bzw. Entwicklungsbeeinträchtigung zumeist mit Ängsten und Sorgen der Eltern verbunden, weil es in diesem Fall für eine mitunter lange Zeit nicht klar ist, welche Entwicklungswege das Kind gehen wird und welche Unterstützung es möglicherweise dabei benötigt“ (ebd.).

Gleichzeitig kann der Einstieg in frühe außerfamiliäre Betreuung für Familien mit einem Kind, bei dem kurz nach der Geburt eine Behinderung diagnostiziert wurde, eine wichtige Entlastung bedeuten. Diese Entlastung bezieht sich nicht allein auf die Pflege und die Versorgung.

Die frühe außerfamiliäre Betreuung des Kindes stärkt auch die soziale Teilhabe der Familie. „Die ungewöhnlich lange Verweildauer gerade dieser Kinder in den Familien, wie sie lange Zeit üblich war und der sich in der Regel der Besuch einer Sondereinrichtung (Sonderkindergarten, Sonderschule) anschloss, bedeutete für die Familien oftmals soziale Isolation“ (Seitz u.a. 2012: 14).

Bei Familien in multiplen Problemlagen (z.B. Armut, soziale Isolation, kulturelle Benachteiligung, gesundheitliche Belastung, familiäre Desorganisation) besteht die Herausforderung für die Fachberatung darin, die speziellen Beratungs- und Unterstützungsbedarfe der Familie zu erkennen und sowohl

im Prozess der Vermittlung sowie im Rahmen der Begleitung des Betreuungsverhältnisses zu berücksichtigen. Eine zentrale Voraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen den Familien und der Fachberatung ist, dass die Fachberatung auf einen vorurteilsbewussten Umgang hinsichtlich schwieriger Lebenslagen von Familien vorbereitet ist und eine motivierende Gesprächsführung verinnerlicht hat (vgl. Sarimski 2013: 127).

Die Fachberatung nimmt hier eine wichtige Rolle ein und fungiert als „Wegbereiter“. Ausgehend von den Bedarfen des einzelnen Kindes werden mit der Tagespflegeperson und den Eltern sowie weiteren Fachkräften (Kinderarzt, Therapeuten, ASD etc.) die Anforderungen an die Betreuung, Förderung und Erziehung im Sinne einer inklusiven Praxis erarbeitet.

„Die Unterstützung einer Anbahnung, Vermittlung und Begleitung eines Kindes mit oder drohender Behinderung in Kindertagespflege durch die Fachberatung sieht im Überblick vor:

- Telefonische Kontakte im Vorfeld der Vermittlung mit Eltern, Sozialamt, Gesundheitsamt, Frühförderstellen, Jugendamt, Familienbüro etc.
- Elternberatung im Rahmen eines Hausbesuchs
- Begleitung der Eltern zum ersten Kennlernkontakt mit der Tagespflegeperson
- Hausbesuch nach Eingewöhnung des Kindes bei der Tagespflegeperson
- Regelmäßige Hausbesuche (alle sechs Wochen) bei der Tagespflegeperson
- Regelmäßige Kontakte zu Frühförderstelle, Sozialamt, Gesundheitsamt etc.“ (Wiemert/Kästner 2013: 34).

Zur Begleitung der Familie während des Betreuungsverhältnisses gehört auch das Thema Vertretung. Auch im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung muss die Frage geklärt sein, wie und ob die Betreuung bei Arbeitsunfähigkeit und/oder im Urlaub der Tagespflegeperson vertretungsweise geregelt werden soll.

## 2.3 Anforderungen in Bezug auf die Weiterentwicklung des Angebotes

Kinder mit besonderen Versorgungs- und Förderbedarf stellen eine interprofessionelle und systemübergreifende Herausforderung dar (Wiesner 2012: 249). Isolierte Maßnahmen der Fachberatung für Kindertagespflege vermögen nicht den erforderlichen Unterstützungsbedarf bieten zu können.

Vielmehr ist die Vernetzung und Kooperation der Fachberatung mit relevanten Akteuren im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aber auch der Früh- und Gesundheitsförderung eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen inklusiver Kindertagespflege und deren Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Weiterentwicklung der inklusiven Kindertagespflege hängt entscheidend von der Kooperationskompetenz involvierter Akteure ab.

„Kooperationskompetenz bezieht sich auf die Bereiche Kommunikation, Beratung und Begleitung (im Sinne von Assistenz), aber auch auf die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Im Kontext der gegenwärtigen Paradigmendiskussion, die wesentlich von den Forderungen nach Realisation von Selbstbestimmung, Normalisierung und Integration bestimmt wird, kommt diesen Kompetenzen als notwendige Methoden und zugleich als Haltungen besondere Bedeutung zu. Kooperationskompetenz zielt damit über die jeweilige Situation hinaus, indem sie eine Kernforderung zur Verbesserung der Lebens-

qualität umschreibt“ (Heinen/Lamers 2000) und Teilhabechancen wesentlich beeinflusst.

Kooperationen können beispielsweise durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Durchführung von Fachtagen und Fortbildungsangeboten
- Gewinnung eines Beirates bzw. von Kooperationspartner/-innen, die beratend zur Seite stehen und zur Nachhaltigkeit der Vernetzung beitragen
- Durchführung regelmäßig organisierter Kommunikation mit unterschiedlichen Akteursgruppen, Professionen und Institutionen als kontinuierlicher Bestandteil der Zusammenarbeit
- Nachhaltige Etablierung von gegenseitiger Information und Austausch sowie Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflege, Kitas und Familienzentren im Sozialraum.

Gelingensbedingung für diese anspruchsvolle Aufgabe ist – neben entsprechenden zeitlichen und personellen Ressourcen – eine „starke fachliche Basis mit differenzierten berufsspezifischen Kenntnissen und Kompetenzen, damit eine Fachkraft sich auf andere Sichtweisen einlassen und diese in ihre Arbeit integrieren kann, ohne die eigene Professionalität dabei preiszugeben“ (Höfer/Behringer 2004: 88).

Inklusive Fachberatung setzt eine Auseinandersetzung mit den Grundlagen von Inklusion und Identifizierung mit dem inklusiven Beratungsauftrag voraus.



### 3. Qualifizierung – Stellschraube für gelingende Inklusion

Gemeinsame Erziehung von Anfang an in Kindertagespflege beinhaltet Verantwortungsübernahme für die Kinder mit besonderen Bedürfnissen und braucht strukturelle Rahmenbedingungen. In diesem Zusammenhang kommt der Qualifikation der Tagespflegepersonen zum einen, der Qualifikation der Fachberatung zum anderen eine besondere Bedeutung zu.

#### 3.1 Kompetenzentwicklung in Richtung Inklusion

Bezogen auf die **Tagespflegepersonen** stellen Kerl-Wienecke und Heitkötter hervor, dass sich „die Qualität der Förderung von Kindern in Kindertagespflege in erster Linie daran bemisst, inwieweit die Tagespflegepersonen den emotionalen, sozialen, kognitiven wie körperlichen Grundbedürfnissen der Kinder Rechnung tragen können.

Dies hängt neben den personalen Kompetenzen, die eine Tagespflegeperson mitbringt, stark von den erworbenen Fachkompetenzen und damit von deren Qualifizierung ab“ (2014: 133).

Damit stellt sich die Frage, welche qualifikatorischen Voraussetzungen und Basiskompetenzen sollen pädagogische Fachkräfte allgemein, Tagespflegepersonen im Besonderen erfüllen, um mit Heterogenität und den damit verbundenen Anforderungen im pädagogischen Alltag umgehen zu können (vgl. Albers 2010: 27).

Derzeit erfolgt die Qualifizierung der Tagespflegepersonen bundesweit auf der Grundlage eines vom Deutschen Jugendinstitut in München (DJI) entwickelten Lehrplans, der einen Mindestumfang von 160 Unterrichtseinheiten vorsieht. Auf die Arbeit mit Kindern, die einen erhöhten Förderbedarf oder eine Behinderung haben oder von Behinderung bedroht sind, ist das DJI-Curriculum jedoch nicht ausgerichtet.

Dieses Thema wird auch im neuen Qualifizierungshandbuch (QHB), das eine wesentliche Erweiterung des Stundenvolumens der Grund- sowie praxisbegleitende Qualifizierung von Tagespflegepersonen auf insgesamt 400 Std., inklusive Praktikumszeiten vorsieht, nicht explizit aufgegriffen.

Es fehlt damit nicht allein an inklusiven Qualifizierungsangeboten, sondern auch an einem Qualifizierungslehrplan, in dem das fachliche Wissen, Fertigkeiten sowie persönliche und soziale Kompetenzen für die inklusive Arbeit im Rahmen der Kindertagespflege beschrieben werden.

Bezogen auf die **Fachberatung** in der Kindertagespflege ist festzustellen, dass sie entweder eine pädagogische Ausbildung oder eine Verwaltungsausbildung absolviert haben. Es gibt keine spezielle Berufsausbildung für das Arbeitsfeld Kindertagespflege. Dies wäre zu wünschen, da sich das Anforderungsprofil in den letzten Jahren um ein Vielfaches erweitert hat.

Zu beachten sind u.a. auch die persönlichen Kompetenzen der Fachberatungen. Diese spielen im Berufsalltag eine wichtige Rolle, wenn es z.B. um die Eignungsfeststellung von Tagespflegepersonen geht. Hinsichtlich der Kinder mit Unterstützungsbedarfen, sind das Menschenbild und die Haltung von großer Bedeutung.

Es fehlen zusätzliche Qualifizierungen für Fachberatungen, die das Arbeitsfeld der Kindertagespflege ausmachen. Im Rahmen berufsqualifizierender Maßnahmen wird nicht in ausreichendem Maß auf die Anforderungen, die die Umsetzung der Inklusion im Elementarbereich stellt, eingegangen.

### 3.3 Haltung und mehr – Anforderungen an die Fort- und Weiterbildung für Tagespflegepersonen und Fachberatungen

Dem Mangel an spezifischen inklusiven Qualifizierungsangeboten für Tagespflegepersonen und Fachberatungen Rechnung tragend, hat das LVR-Landesjugendamt Rheinland ein Konzept für Aufbauqualifizierungen in Form von Zertifikatskursen entwickelt<sup>4</sup>, die je spezifisch auf Tagespflegepersonen und Fachberatungen zugeschnitten sind.

Auch wenn gegenwärtig die qualifikatorischen Anforderungen an inklusive Frühpädagogik noch nicht durch empirische Forschung in Praxis und Wissenschaft abgesichert sind, lassen sich aus der Fachdebatte sowie aus den vom Landschaftsverband Rheinland geförderten Modellprojekten „Parameter für inklusive Professionalität“ (Sulzer/Wagner 2011: 26) ableiten.

Ziel der Aufbauqualifizierungen ist es, den Fachberatungen und Tagespflegepersonen zu vermitteln, dass Inklusion Professionalität braucht, „die mit einem veränderten Verständnis individueller Förderung und Unterstützung einhergeht. Eine inklusive Frühpädagogik setzt Veränderungsprozesse auf individueller, interaktioneller, institutioneller und gesamtgesellschaftlicher Ebene voraus.

Sie fasst die Unterschiedlichkeit und Vielfalt aller Kinder ins Auge, fordert ihre individuelle pädagogische Unterstützung ein und arbeitet auf ein Umfeld hin, in dem der Heterogenität in jeder Gruppe Rechnung getragen werden kann“ (Albers 2010: 26).

Den Teilnehmenden soll ihrer Funktion, Aufgabe und Rolle entsprechend ein Verständnis vermittelt werden, wie inklusive Kindertagespflege gestaltet werden kann und welche Kompetenzen dazu beitragen können.

<sup>4</sup> An dieser Stelle möchten wir Kornelia Schlaaf-Kirschner und Prof. Dr. Norbert Heinen ganz herzlich für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Konzeptes danken.

Die Zertifikatskurse sind in insgesamt 8 Bausteine untergliedert und auf 156 Unterrichtsstunden (108 Ustd. Präsenzpflicht/48 Ustd. Selbstlernstudium) ausgelegt. Die einzelnen Bausteine bilden jeweils in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die aufeinander aufbauen bzw. zwischen denen entsprechende Querbezüge hergestellt werden.

### 3.4 Rahmenplan für eine berufsbegleitende Qualifizierung

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die inhaltlichen Bausteine und die jeweils angestrebten Lernziele<sup>5</sup>:

- Baustein 1: Menschenbild – Haltung
- Baustein 2: Inklusion und Partizipation
- Baustein 3: Behinderungsbilder – Behinderungsformen
- Baustein 4: Frühförderung und Kooperation
- Baustein 5: Migration und Behinderung – Interkulturelle Kompetenz
- Baustein 6: Familienorientierung und Resilienz
- Baustein 7: Qualitätsstandards inklusiver Pädagogik
- Baustein 8: Vorurteilsbewusste Erziehung

#### Baustein 1: Menschenbild – Haltung

Der 1. Baustein führt in die Thematik ein. Die Entwicklung einer bewussten Haltung in der inklusiven Praxis ist Voraussetzung für erfolgreiche und gute Arbeit. Ebenso wichtig ist es, Antworten auf Fragen zu finden, die gerade im Kontext von Inklusion auf sehr vielfältige Art auftreten. Die Auseinandersetzung mit Menschenbildern, ethischen Konzepten und den Motiven hinter dem eigenen Handeln ist hierbei ebenso notwendig wie hilfreich.

<sup>5</sup> Die inhaltliche Gestaltung der Bausteine ist als vorläufig anzusehen, im Rahmen der begleitenden Evaluation der Qualifizierungsmaßnahmen werden die Bausteine modifiziert und weiter entwickelt. Ziel ist es mittelfristig ein Qualifizierungscurriculum zu erarbeiten.

### **Lernziele:**

Die Teilnehmenden ...

- setzen sich mit dem Thema auseinander
- überprüfen ihre eigene Haltung
- können den Paradigmenwechsel von der Integration zur Inklusion erklären
- lernen die relevanten rechtlichen Grundlagen dazu kennen
- lernen die zentralen Begriffe im Kontext der fachlichen Diskussionen kennen und kritisch zu hinterfragen: Behinderung (Schädigung; Lebenserschwerung; Beeinträchtigung; Benachteiligung; Isolation; Aussonderung/Selektion) und Inklusion (Vielfalt, Teilhabe ohne Aussonderung; Normalisierung; Partizipation).

## **Baustein 2: Inklusion und Partizipation**

Inklusion ohne Partizipation ist nicht möglich, denn Partizipation ist als wichtiger Faktor anzusehen, wenn es darum geht, die pädagogische Praxis in Bildungseinrichtungen für alle Kinder teilhabeorientiert und damit inklusiv zu gestalten. Partizipation ist in jedem Alter und Entwicklungsstadium möglich bzw. diese beiden Aspekte spielen lediglich für die Beteiligungsform eine Rolle, jedoch nicht für die Beteiligung als solche.

### **Lernziele:**

Die Teilnehmenden ....

- werden in den Begriff „Partizipation“ eingeführt und können die Verbindung von Inklusion und Partizipation erläutern
- lernen die rechtlichen Grundlagen von Partizipation kennen und anwenden
- setzen sich mit der Bedeutung von Partizipation für die frühkindliche Entwicklung auseinander,
- setzen sich mit der Frage auseinander, wie den Kindern in der Kita oder Kindertagespflege ermög-

licht werden kann, Verantwortung zu übernehmen und eigene Aktivitäten zu gestalten

- erarbeiten anhand von Beispielsituationen aus dem pädagogischen Alltag Beteiligungsformen und können diese kritisch reflektieren
- setzen sich mit der Frage auseinander, wie die Beteiligung von Eltern und Teams umgesetzt werden kann
- reflektieren ihre Haltung zu Beteiligung und Mitsprache von Kindern, Eltern und Teams

## **Baustein 3: Behinderungsbilder – Behinderungsformen**

Die Inklusion zielt auf die gemeinsame Erziehung von Anfang an, d.h. Kinder mit Behinderung sollen wohnortnah und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut werden.

Jede Kita, jede Kindertagespflegestelle muss darauf vorbereitet sein, Kinder mit unterschiedlichen Behinderungen oder Förderbedarfen aufnehmen zu können.

Deshalb werden grundlegende Informationen über verschiedene Behinderungen notwendig, damit die pädagogischen Fachkräfte von Anfang an angemessen und verständnisvoll mit den Kindern und Eltern umgehen können.

Dabei ist stets zu berücksichtigen, Kinder mit Behinderung sind in erster Linie Kinder wie alle übrigen Kinder in der Gruppe auch.

Dennoch sind spezifische Entwicklungsverläufe zu berücksichtigen, besondere Fördermaßnahmen zu begleiten und den Eltern in bestimmten Situationen beratend zur Seite zu stehen. Dieser Baustein zielt auf die Vermittlung einführender Informationen über Behinderungsbildern und Behinderungsformen.



#### **Lernziele:**

Die Teilnehmenden ...

erhalten eine Einführung in die Themenfelder

- Geistige Behinderungen
- Körperliche Behinderungen
- Herausforderndes Verhalten
- Frühgeborene

### **Baustein 4: Frühförderung und Kooperation**

Frühförderung beschreibt ein komplexes System unterschiedlicher Hilfeleistungen für Kinder von ihrer Geburt bis zum sechsten Lebensjahr, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, bzw. durch eine Entwicklungsverzögerung auffallen.

Frühförderung umfasst Früherkennung, Frühbehandlung, Früherziehung und Frühberatung.

Wesentliche Bedingung für erfolgreiche Frühförderung ist die enge Zusammenarbeit mit den Eltern sowie den pädagogischen, medizinischen und therapeutischen Fachkräften.

#### **Lernziele:**

Die Teilnehmenden ...

- werden in das Thema Frühförderung eingeführt und lernen unterschiedliche Formen und Maßnahmen der Frühförderung kennen
- lernen die gesetzlichen Grundlagen kennen
- erhalten einen Einblick in das bio-psycho-soziale Modell der ICF
- erarbeiten Strukturen für eine Vernetzung mit möglichen Kooperationspartnern und Ansprechpartnern für unterschiedliche Problemlagen
- reflektieren die Vernetzung und Kooperation in ihren Kommunen.

### **Baustein 5: Migration und Behinderung – Interkulturelle Kompetenz**

Das Thema Behinderung wird im Zusammenhang mit Migration differenziert betrachtet. Unterschiedliche kulturelle Besonderheiten spielen im Umgang mit Behinderung eine Rolle. Für Menschen aus anderen Kulturkreisen ist es wichtig, diese unterschiedlichen Betrachtungsweisen zu kennen und zu verstehen.

#### **Lernziele:**

Die Teilnehmenden ...

- werden in zentrale Begriffe eingeführt und können die Verbindung von Migration und Behinderung erläutern
- erhalten einen Überblick über Migrationsbewegungen und den Hintergründen
- lernen unterschiedliche kulturspezifische Sichtweisen und Deutungsmuster kennen
- reflektieren ihre eigene Haltung
- erarbeiten anhand von Praxisbeispielen Handlungsansätze.

### **Baustein 6: Familienorientierung und Resilienz**

Auch der Elternpartnerschaft kommt in der inklusiven Pädagogik eine besondere Bedeutung zu. Es geht darum, die Eltern in ihrer besonderen Lage zu verstehen und sie kompetent zu begleiten und zu unterstützen.

#### **Lernziele:**

Die Teilnehmenden ...

- setzen sich mit Belastungssituationen von Familien auseinander
- erarbeiten wesentliche Komponenten von Bewältigungskompetenz und Resilienz wie elterliche und

- soziale Ressourcen sowie die Merkmale des Kindes
- reflektieren die Rolle von Fachleuten und pädagogischen Fachkräften für die Familien mit kleinen Kindern mit Behinderung
  - erarbeiten die Bedeutung von partnerschaftlicher Kommunikation mit Eltern und
  - erwerben Wissen und Fertigkeiten für die Gestaltung partnerschaftlicher Kommunikation mit den Eltern

## Baustein 7: Qualitätsstandards inklusiver Pädagogik

Inklusion braucht Qualität und Professionalität, d.h. um den individuellen Bedürfnissen und Förderbedarfen der Kinder gerecht werden zu können, werden hohe Ansprüche an die fachliche Qualität der pädagogischen Fachkräfte gestellt.

Qualität inklusiver Bildung, Erziehung und Betreuung lässt sich daran messen, in wieweit alle Kinder erreicht werden. In diesem Zusammenhang kommt der pädagogischen Konzeption, dem Stellenwert von Beobachtung und Dokumentation sowie der Praxis kollegialer Beratung eine besondere Bedeutung zu.

### Lernziele:

#### *Inklusive pädagogische Konzeption*

Die Teilnehmenden ...

- können zentrale Strukturelemente einer inklusiven pädagogischen Konzeption benennen und kritisch reflektieren
- können dieses Wissen in der Praxis anwenden
- setzen sich mit der Frage auseinander, wie der Prozess der Erstellung einer pädagogischen Konzeption und ihre kontinuierliche Fortschreibung in der Praxis umgesetzt werden kann.

### Lernziele:

#### *Beobachtung und Dokumentation*

Gerade in der inklusiven Betreuung zeigt sich die Bedeutung der pädagogischen Methode der Beobachtung und Dokumentation. Als Basis für die kontinuierliche Konzeptentwicklung hinsichtlich der individuellen Entwicklungsverläufe dient sie damit auch als unverzichtbare Grundlage für die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Kooperationspartnern und den Eltern.

Die Teilnehmenden ....

- werden in unterschiedliche Verfahren der Beobachtung und Dokumentation eingeführt
- können Unterschiede der Verfahren benennen
- können mindestens ein Verfahren in der Praxis anwenden.

### Lernziele:

#### *Kollegiale Beratung*

Kindertagespflegepersonen und Fachberatungen arbeiten oft isoliert und anders als Mitarbeiter in den Tageseinrichtungen für Kinder nicht in größeren Zusammenhängen. Die Form der kollegialen Beratung und der kindzentrierten Fallbesprechung ist daher sehr hilfreich und unverzichtbar. Allerdings bedarf sie in vielen Fällen einer initiativen Organisation.

Die Teilnehmenden ...

- lernen Methoden kollegialer Beratung kennen und in der Praxis anzuwenden.

## Baustein 8: Vorurteilsbewusste Erziehung

Handlungsroutinen im Umgang mit Unterschieden durchziehen pädagogische Traditionen und tragen dazu bei, dass Bewältigungsweisen den Ansprüchen von Inklusion nicht gerecht werden. Hierbei ist das Leugnen

von Unterschieden – „Ich behandle alle gleich“ genauso wenig zielführend wie das Überbetonen von Unterschieden – „Die Sonderbehandlung von Menschen“. Bei der Vorurteilsbewussten Erziehung und Bildung geht es darum, Qualität von Bildungseinrichtungen zu verbessern und Beteiligung zu zusichern. Der Ansatz ist gut geeignet, um die inklusive Praxisentwicklung in Kitas und Kindertagespflege zu strukturieren.

**Lernziele:**

Die Teilnehmenden ...

- lernen den Ansatz der Vorurteilsbewussten Erziehung und seine Ziele, Prinzipien und Methoden kennen
- reflektieren ihre pädagogische Praxis bzw. Beratungspraxis (Fachberatungen) und entwickeln ein Bewusstsein der eigenen Vorurteilsbereitschaft.

Der Zertifikatskurs schließt mit einem Abschlusskolloquium ab. In diesem Kolloquium zeigen die Teilnehmenden ihren Weg zur Inklusion im Rahmen einer schriftlichen Auseinandersetzung auf. Kindertagespflegepersonen erarbeiten ein inklusives Konzept ihrer Kindertagespflegestelle.

Fachberatungen erhalten nach bestandener Abschlusskolloquium eine Handreichung „Themenkoffer Inklusion“. In dieser Handreichung sind Wege und Möglichkeiten aufgezeigt, wie Themen aus dem Zertifikatskurs an Mitarbeitende aus dem Elementarbereich weitergegeben werden können.

## 4. Rechtsgrundlagen zu Leistungen für Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege

Abschließend wird ein Überblick über finanzielle Leistungen zur Förderung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen gegeben.

### 4.1 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)

Die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege wird seit dem 1.8.2015 vom Land Nordrhein-Westfalen finanziell gefördert.

Nach § 22 Absatz 1 Satz 2 KiBiz erhalten Jugendämter eine 3,5fache Pauschale, wenn Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies vom Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, in Kindertagespflege betreut werden. Diese Pauschale wird jährlich gewährt. Da sich der jährliche Landeszuschuss für die Kindertagespflege seit dem 1.8.2016 auf 781 Euro erhöht hat, beläuft sich die 3,5fache Pauschale ab dem 1.8.2016 auf 2.733,5 Euro.

Laut § 22 Absatz 3 KiBiz erfordert die erhöhte Pauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertagespflege eine zusätzliche Qualifikation der Tagespflegeperson. Im Erlass des MFKJKS NRW vom 21.1.2015 „Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weitere Gesetze“ (S. 4) wird ausgeführt, dass diese Qualifikation z.B. eine Qualifikation als staatl. anerkannte(r) Heilpädagogin/Heilpädagoge oder als staatl. anerkannte(r) Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin, aber auch eine spezielle Aufbauqualifikation im Umfang von 100 Std. sein kann.

Der kostenfrei vom LVR angebotene Zertifikatskurs „Inklusion im Elementarbereich“ für Tagespflegepersonen erfüllt die gestellten Anforderungen an die Aufbauqualifizierung der Tagespflegeperson.

### 4.2 Gewährung von Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte Kinder

Besteht für ein Kind mit Behinderung über die allgemeine Förderung in Kindertagesbetreuung hinaus ein individueller Förderbedarf, kann über die Eltern beim örtlichen Sozialamt ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt werden. Rechtsgrundlage sind die §§ 53 und 54 SGB XII. Voraussetzung ist, dass das Kind behindert ist im Sinne des § 2 SGB IX oder von solch einer Behinderung bedroht ist. Diese Feststellung kann vom zuständigen Gesundheitsamt über ein Gutachten erfolgen. Allerdings wird diese Feststellung in den Kommunen unterschiedlich gehandhabt. Der Träger der Sozialhilfe entscheidet darüber, welche Unterlagen einzureichen sind.

### 4.3 Gewährung von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder

„Der Jugendhilfeträger (Jugendamt) ist zuständig, wenn die Kinder eine seelische Behinderung haben. Das ist der Fall, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung erwartet wird.“

Ob die seelische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen von dem typischen Zustand abweicht, muss durch ein fachärztliches Gutachten geklärt werden. Liegen die Voraussetzungen vor, haben die Kinder und Jugendlichen grundsätzlich einen Anspruch auf Eingliederungshilfe gegenüber dem Jugendhilfeträger (Jugendamt).

Eine Ausnahme gilt bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder mit seelischer Behinderung, die noch nicht eingeschult sind. Diese werden in NRW auch von den Sozialhilfe-

trägern geleistet.“<sup>6</sup> Nach § 35 a SGB VIII sind bei der möglichen Erbringung der Hilfen auch die Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege („geeignete Pflegeperson“) genannt.

#### 4.4 Frühförderung

„Frühförderung wird rechtlich als „Komplexleistung“ verstanden, in der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Heilpädagogik konzeptionell integriert und organisatorisch zusammengeführt werden, um behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder zu fördern und ihre Teilhabe an der Gesellschaft zu unterstützen“ (Behringer/Dillitzer 2010:54).

Gesetzlich verankert ist die Komplexleistung im SGB IX und wird durch „fachübergreifend arbeitende Dienste und Einrichtungen“ (§ 30 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) wie Interdisziplinäre Frühförderstellen und Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) erbracht, „wenn sie erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen oder die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern“ (§ 30 Abs. 2 SGB IX).

„Leistungen der Frühförderung werden beantragt. Dem Antrag liegt ein Förder- und Behandlungsplan zugrunde, nach dem dann regelhaft die Komplexleistungen erbracht werden. Die einzelnen Therapiebestandteile werden hierbei aufgrund des Plans einzelfallbezogen zusammengestellt.

Grundlage ist die als Bestandteil der Komplexleistung Frühförderung bereits erfolgte Eingangsdiagnostik, die mit Hilfe eines Rezeptes von der/von dem behandelnden Kinderarzt/Kinderärztin verordnet wird. Über den Antrag und die Art und den Umfang der Leistungen entscheidet der zuständige Sozi-

alhilfeträger oder vorrangig zuständige Sozialeistungs- bzw. Rehabilitationsträger. Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung beschränken sich zunächst auf die unter ärztlicher Verantwortung erbrachten medizinischen Maßnahmen (§ 30 SGB IX).

Werden ausschließlich heilpädagogische Leistungen in Anspruch genommen, ohne dass diese Bestandteil der Komplexleistungen sind, können diese als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 SGB XII i.V.m. §§ 55 Abs. 2 Nr. 2, 56 SGB IX ebenfalls von den überörtlichen Sozialhilfeträgern übernommen werden.“<sup>7</sup> Diese, nicht einer Komplexleistung zugehörigen heilpädagogischen Maßnahmen, werden an Kinder mit Behinderung erbracht, die noch nicht eingeschult sind.

Die Frühförderung eines Kindes kann in der Familie, in der Kita und/oder in Kindertagespflege erbracht werden.

#### 4.5 Freiwillige Leistung des Landschaftsverbands Rheinland – Die LVR-IBIK-Pauschale

*Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege*

Die LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von 5.000 € wird pro Kindergartenjahr für jedes Kind mit (drohender) Behinderung, das in Kindertagespflege betreut wird, auf Antrag gewährt. Dieser Betrag wird zusätzlich zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege nach § 22 Absatz 3 KiBiz gezahlt. Die Grundlagen der Förderung sind in der „Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)“ geregelt. Die Förderung hat eine Laufzeit vom 1.8.2016 bis 31.07.2020.

<sup>6</sup> WAS BRAUCHT DAS KIND? Informationen zu den Leistungsansprüchen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, LVR-Landschaftsverband Rheinland, 2015, S. 7

<sup>7</sup> WAS BRAUCHT DAS KIND? Informationen zu den Leistungsansprüchen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, LVR-Landschaftsverband Rheinland, 2015, 9

Die Förderung durch die LVR-IBIK-Pauschale zielt darauf, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege hin zu einem professionellen, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Versorgungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot auch von Kindern mit (drohender) Behinderung zu unterstützen.

Damit soll dazu beigetragen werden, dass die Kindertagespflege zu einem integralen Bestandteil des lokalen Betreuungssystems werden kann und Teilhabechancen für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagesbetreuung von Anfang an vergrößert werden.

Im Sinne einer Anschubfinanzierung unterstützt die LVR-IBIK Pauschale den Aufbau von qualitätssichernden Rahmenbedingungen und ergänzt die im Jahr 2015 gestartete Qualifizierungsoffensive im Bereich der inklusiven Kindertagespflege des LVR-Landesjugendamtes Rheinland. Im Rahmen dieser Qualifizierungsoffensive werden im Zeitraum 2015 bis 2019 Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen an verschiedenen Standorten im Rheinland kostenfrei angeboten.

#### **Förderfähige Maßnahmen**

Der Fokus der ergänzenden Förderung durch die LVR-IBIK-Pauschale liegt insbesondere auf dem Handlungsfeld Fachberatung. Gefördert werden spezifische Qualifizierungen für die Fachberatungen in Form von Aufbauqualifizierung und Fortbildung sowie die Refinanzierung von zusätzlichen Stellenanteilen für die Fachberatung.

Die weitere Verwendung der Fördermittel bezieht sich auf das Handlungsfeld Kindertagespflegestelle. Im Sinne einer Anschubfinanzierung zur (Weiter-)Entwicklung förderlicher Rahmenbedingungen, soll die LVR-IBIK-Pauschale auch für die Ausstattung von Räumen genutzt werden.

#### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die für die Tagespflegestellen zuständigen Kreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden soweit sie Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen (örtliche Jugendämter). Diese sind berechtigt, die Fördermittel an freie Träger oder Tagespflegepersonen weiterzuleiten.

#### **Voraussetzungen für die Förderung**

Bezogen auf die Fachberatung wird vorausgesetzt, dass diese über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung bzw. Inklusion im Elementarbereich verfügt oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat. Die Förderung setzt zudem voraus, dass ein Kind/Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertagespflege betreut werden. Die Zugehörigkeit des Kindes/der Kinder zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII muss durch den örtlichen Sozialhilfeträger festgestellt worden sein.

Die zugeordneten Tagespflegepersonen müssen über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung absolviert oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen haben, eine inklusive betreuungsspezifische Konzeption vorhalten und über bedarfsgerechte Räumlichkeiten verfügen.

In der Regel wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertagespflege eine Reduzierung der insgesamt möglichen Betreuungsplätze vorgenommen wird. Wird keine Platzreduzierung vorgenommen, so ist dies in einer dem Antrag beigelegten Stellungnahme zu begründen.

## Literatur

- Albers, Timm (2010): Inklusion in der frühen Kindheit. Anforderungen an eine inklusive Frühpädagogik, in: Frühe Kindheit, 02/10, 24–28
- AWO Landesverband Brandenburg e.V. (2015): „Auf dem Weg zur Inklusion in Kitas. Was wir haben und was wir brauchen“, Potsdam
- Behringer, Luise/Dillitzer, Susanne (2012): Frühförderung, in: Gahleitner, Silke B./Homfeldt, Hans Günther (Hrsg.): Kinder und Jugendliche mit speziellem Versorgungsbedarf, Weinheim und Basel, 53–74
- Heinen, Norbert/Lamers, Wolfgang (2000): Heilpädagogische Kompetenzen und professionelles Selbstverständnis in der Begegnung mit Menschen mit geistiger Behinderung. In: Heinen, Norbert/Lamers, Wolfgang (Hrsg.): Geistigbehindertenpädagogik als Begegnung, Düsseldorf, 53–65.
- Höfer, Renate/Behringer, Luise (2004): Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung – Verwirklichung von Interdisziplinarität in der Kooperation, in Kühl, Jürgen (Hrsg.) Frühförderung und SGB IX, München, Basel, 79–90
- Jerg, Jo (2010) Inklusion von Anfang an. Entgrenzung als Herausforderung für eine inklusive Gestaltung von Kindertagesstätten, in: Frühe Kindheit 2/2010, 29–33
- Kerl-Wienecke, Astrid/Heitkötter, Martina (2014): Die Herausforderungen der Formenvielfalt für die Qualifizierungen von Tagespflegepersonen, in: Heitkötter, Martina/Teske, Jana (Hrsg.): Formenvielfalt der Kindertagespflege, Deutsches Jugendinstitut e.V., München
- LVR-Landschaftsverband Rheinland (2015): Was braucht das Kind? Informationen zu den Leistungsansprüchen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, Köln
- Sarimski, Klaus (2013): „Soziale Risiken im Kindesalter“ Grundlagen und Interventionen, Göttingen
- Sarimski, Klaus (2012): Behinderte Kinder in inklusiven Kindertagesstätten, Stuttgart
- Seitz, Simone u.a. (2012): Kinder mit besonderen bedürfnissen – Tagesbetreuung in den ersten drei Lebensjahren, Deutsches Jugendinstitut e.V. (WiFF-Expertise), München 14
- Sulzer, Annika/Wagner, Petra (2011): Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Qualifikationsanforderungen an die Fachkräfte, Deutsches Jugendinstitut e.V. (WiFF-Expertise), München
- Wiemert, Heike/Kästner Andrea (2013): „Inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit oder drohender Behinderung unter drei Jahren in Großtagespflege“, Abschlussbericht zum LVR geförderten Modellprojekt, Bonn.
- Wiesner, Reinhardt (2012): Rechtliche Perspektiven zu den Kooperationsnotwendigkeiten der sozialen Dienste, in: Gahleitner, Silke B./Homfeldt, Hans Günther (Hrsg.): Kinder und Jugendliche mit speziellem Versorgungsbedarf, Weinheim und Basel, 234–246





**Herausgeber:**

LVR-Landschaftsverband Rheinland, 50663 Köln  
Tel 0221 809-0, post@lvr.de, www.lvr.de

**Text und Konzeption:**

LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Dr. Heike Wiemert  
Kornelia Schlaaf-Kirschner  
Prof. Dr. Norbert Heinen  
Petra Hahn

**Fotos:**

Norbert Breidenstein

**Layout und Druck:**

LVR-Druckerei, Ottoplatz 2, 50679 Köln, Tel 0221 809-2418

Köln, November 2016



LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl



Qualität für Menschen

# Curriculum

**Zertifikatskurs**

**„Inklusion im Elementarbereich“**

**für Kindertagespflegepersonen**

**Erarbeitet von:**

**Petra Hahn**

**LVR- Landesjugendamt**

**Elke Pfeiffer**

**LVR- Landesjugendamt**

**Kornelia Schlaaf-Kirschner**

**IPS Düsseldorf**

**Lektorat:**

**Rudolf Kirschner**

## Curriculum zum Zertifikatskurs Inklusion im Elementarbereich für Kindertagespflegepersonen

Zur Unterstützung einer Weiterentwicklung qualitätssichernder Strukturen in der Kindertagespflege hat das LVR-Landesjugendamt Rheinland eine Qualitätsinitiative „Inklusion im Elementarbereich“ gestartet.

An fünf Standorten wurden kostenfreie Qualifizierungsangebote für Kindertagespflegepersonen im Rheinland angeboten. Das fünfjährige Angebot wurde evaluiert und auf die Bedarfe von Kindertagespflegepersonen angepasst.

Mit den gewonnenen Erfahrungen wurde das Curriculum „Inklusion im Elementarbereich“ erstellt.

Der Zertifikatskurs ist in Bausteine untergliedert. Die einzelnen Bausteine bilden jeweils in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die aufeinander aufbauen bzw. zwischen denen entsprechende Querbezüge hergestellt werden. Insgesamt umfasst der Zertifikatskurs 156 Unterrichtsstunden (mindestens 100 Unterrichtsstunden mit Präsenzpflicht). Die Schwerpunktthemen Menschenbild/Haltung, Inklusion, Behinderungsbilder und vorurteilsbewusste Sichtweisen, sollten mindestens jeweils acht Unterrichtsstunden umfassen. Der Zertifikatskurs sollte sich über den Zeitraum von einem Jahr erstrecken und eine kontinuierliche Kursbegleitung beinhalten. Die Referenten sollten neben ihrer fachlichen Expertise die Fähigkeit mitbringen kompetenzorientiert zu lehren. Die Lernergebnisfeststellung findet in Form eines Kolloquiums statt.

Folgende Qualifizierungsthemen und Ziele umfasst das Curriculum

<b>Inklusive Qualifizierungsthemen</b>	<b>Lernziele Die Teilnehmer*innen sollen</b>
<b>Menschenbild/Haltung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ sich mit dem Thema auseinandersetzen</li> <li>➤ ihre eigene Haltung überprüfen</li> <li>➤ den Paradigmenwechsel von der Integration zur Inklusion erklären</li> <li>➤ die relevanten rechtlichen Grundlagen kennen</li> <li>➤ die zentralen Begriffe (Isolation, Aussonderung/Selektion und Inklusion) im Kontext der fachlichen Diskussion kennenlernen</li> <li>➤ die zentralen Begriffe kritisch hinterfragen</li> </ul>
<b>Inklusion</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ den geschichtlichen Hintergrund kennen</li> <li>➤ Inklusion als einen gesellschaftlichen Auftrag annehmen</li> <li>➤ den Index für Inklusion verstehen und umsetzen</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kinder mit Behinderung Teilhabe sichern und fachlich unterstützen</li> <li>➤ den Bildungsauftrag von Kindern mit und ohne Behinderung kennenlernen und umsetzen</li> <li>➤ die Bildungsbereiche in der KTP für alle Kinder umsetzen</li> </ul>
<b>Partizipation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ den Begriff Partizipation verstehen und die Verbindung von Inklusion und Partizipation erläutern</li> <li>➤ die rechtlichen Grundlagen kennen und anwenden</li> <li>➤ sich mit der Bedeutung von Partizipation für die frühkindliche Entwicklung auseinandersetzen</li> <li>➤ Fähigkeiten entwickeln, wie den Kindern in der KTP ermöglicht werden kann, Verantwortung zu übernehmen und eigene Aktivitäten zu gestalten</li> <li>➤ anhand einer Beispielsituation aus dem pädagogischen Alltag, Beteiligungsformen erarbeiten und diese kritisch reflektieren</li> <li>➤ sich mit der Beteiligung von Eltern und eventuellen Kollegen (GTP) auseinandersetzen</li> <li>➤ Haltung zur Beteiligung und Mitsprache von Kindern und Eltern reflektieren</li> </ul>
<b>Behinderungsbilder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ mit den Themenbereichen körperliche und geistige Behinderung, Autismus-Spektrums-Störung, herausforderndes Verhalten und Frühgeborenen-Spezifika auseinandersetzen</li> <li>➤ Handlungsstrategien entwickeln können</li> </ul>
<b>Vorurteilsbewusste Sichtweisen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die zentralen Begriffe verstehen und einordnen</li> <li>➤ die Verbindung von Migration und Behinderung erläutern</li> <li>➤ einen Überblick über Migrationsbewegungen und den Hintergrund erhalten</li> <li>➤ die unterschiedlichen kulturspezifischen Sichtweisen und Deutungen kennenlernen</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ praxisbezogene Beispiele bearbeiten können</li> <li>➤ den Ansatz der vorurteilsbewussten Erziehung und seine Ziele, Prinzipien und Methoden kennenlernen</li> <li>➤ über praktische Beispiele eigene Handlungsstrategien entwickeln</li> <li>➤ vorurteilsbewusste Haltung reflektieren</li> </ul>
<b>Familienorientierung und Resilienz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ sich mit Belastungsfaktoren von Familien auseinandersetzen</li> <li>➤ wesentliche Komponenten von Bewältigungskompetenz und Resilienz, wie elterliche und soziale Ressourcen sowie die Merkmale der Kinder, kennen</li> <li>➤ die Rolle von Fachleuten, die Familien mit Kindern mit Behinderung betreuen, reflektieren können</li> <li>➤ die Bedeutung von partnerschaftlicher Kommunikation mit Eltern erfahren und anwenden</li> <li>➤ über partnerschaftliche Kommunikation Wissen erlangen und dieses anzuwenden können</li> </ul>
<b>Qualitätsstandards inklusiver Pädagogik</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Konzeptentwicklung</b></li>   <li>➤ <b>Beobachten und Dokumentieren</b></li>   <li>➤ <b>Zusammenarbeit im Netzwerk</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ zentrale Strukturelemente einer inklusiven Konzeption benennen und kritisch reflektieren</li> <li>➤ das Wissen in der Praxis anwenden</li> <li>➤ den Prozess der Erstellung einer individuellen Konzeption und ihre kontinuierliche Fortschreibung in die Praxis umsetzen</li> <li>➤ unterschiedliche Verfahren der Beobachtung und Dokumentation kennenlernen</li> <li>➤ Unterschiede in den Verfahren benennen</li> <li>➤ mindestens ein Beobachtungsverfahren anwenden</li> <li>➤ die Methode der Kindzentrierten Fallbesprechung kennenlernen</li> <li>➤ verschiedene Fachdisziplinen kennenlernen</li> <li>➤ eine Zusammenarbeit im Netzwerk organisieren</li> <li>➤ Kooperationen eingehen</li> </ul>

<p>➤ <b>Zusammenarbeit am Beispiel der Frühförderung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ das Arbeitsfeld der Frühförderung kennenlernen</li> <li>➤ Methoden, Spielmaterialien kennenlernen</li> <li>➤ eigene Möglichkeiten für die KTP erkennen</li> <li>➤ Sinn und Zweck einer Kooperation erfahren</li> </ul>
<p><b>Abschlusskolloquium</b></p>	<p>Eine inklusive Konzeption muss vorgelegt werden</p> <p>Aufgabenstellungen des Abschlusskolloquiums ergeben sich aus den Inhalten der Module in Absprache mit den Referent*innen. Das könnten beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Theorietransfer anhand der Erarbeitung von Dilemma Situationen</li> <li>➤ Reflexion der Inhalte des Zertifikatskurses</li> <li>➤ .....</li> </ul>

Das Curriculum orientiert sich im Aufbau an dem Kompetenzprofil der Kindertagespflege im Qualifizierungshandbuch vom DJI. Dimensionen sind die Fachkompetenzen:

Wissen und Fertigkeiten und die personalen Kompetenzen: Sozialkompetenz und Selbständigkeit/Selbstkompetenz.

Es hat zum Ziel, Kindertagespflegepersonen im Schwerpunkt Inklusion zu schulen.



Das Curriculum bietet Trägern der Erwachsenenbildung eine Orientierung bezüglich Inhalte und der Lernkontrolle.

Der inhaltliche Ablauf des Zertifikatskurses gliedert sich wie folgt:

## Einstieg

### Kennlernen als Basis für eine gelingende Zusammenarbeit

Fachkompetenzen		Personale Kompetenzen	
Wissen (Inhalte)	Fertigkeiten (Anwendungsbeispiele)	Sozialkompetenz (Umsetzung mit anderen in der Gruppe)	Selbstkompetenz (Eigenständiges Handeln und Planen im Beruf)
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Inhalte des Zertifikatskurses</li> <li>➤ Zusammenarbeiten in einer Gruppe über einen längeren Zeitraum</li> <li>➤ Wege und Möglichkeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Inhalte des Zertifikatskurses nachvollziehen können</li> <li>➤ Lerngruppe zu kennen und Möglichkeiten aus der Zusammenarbeit zu entwickeln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Lerngruppenmitglieder zu kennen</li> <li>➤ Festzustellen, mit wem gut zusammengearbeitet werden kann</li> <li>➤ Sich bewusst mit Personen aus der Lerngruppe austauschen und Lösungen finden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kollegialer Austausch als Bereicherung erleben</li> <li>➤ Austauschmöglichkeiten schaffen, um Themen gemeinsam bewältigen zu können</li> <li>➤ Zur Reflexion von Themen und Herausforderungen entsprechende Unterstützung suchen</li> </ul>

## Inklusion



Fachkompetenzen		Personale Kompetenzen	
Wissen (Inhalte)	Fertigkeiten (Anwendungsbeispiele)	Sozialkompetenz (Umsetzung mit anderen in der Gruppe)	Selbstkompetenz (Eigenständiges Handeln und Planen im Beruf)
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Geschichtlicher Rückblick</li> <li>➤ Schaubild: Exklusion, Segregation, Integration, Inklusion</li> <li>➤ Situation von Menschen mit Behinderung in der Zeit von 1960 – 1990er Jahre</li> <li>➤ Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates „Empfehlung für die pädagogische Förderung Behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendliche</li> <li>➤ 1975 erste integrative Kita</li> <li>➤ Initiativen zur Integration</li> <li>➤ Der Mensch mit Behinderung wird in der Gesellschaft wahrgenommen</li> <li>➤ Zeit von den 1990er Jahre bis heute</li> <li>➤ 14.11.1995 Grundgesetzänderung</li> <li>➤ Artikel3 (3)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gesellschaftliche Biografie verstehen und erkennen, dass Inklusion ein besonderes Thema darstellt</li> <li>➤ Systeme begreifen und hinterfragen</li> <li>➤ Verstehen, welche Möglichkeiten sich aus dem Gesetz der Bildungskommission ergeben</li> <li>➤ Über die neuen Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung diskutieren können und die eigene Meinung vertreten</li> <li>➤ Den Index für Inklusion kennen lernen</li> <li>➤ Forderungen der UN- BRK verstehen</li> <li>➤ Identität von Kindern stärken, ihre Vielfalt wahrnehmen und kritisches Denken über Unrecht anregen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Dem Vortrag folgen und ggf. Fragen stellen</li> <li>➤ Sich mit Texten auseinandersetzen</li> <li>➤ In einer Gruppe Themen erarbeiten</li> <li>➤ Themen, die erarbeitet wurden, im Plenum vortragen</li> <li>➤ Kritische Auseinandersetzung mit den Themen</li> <li>➤ Haltung und Menschenbild in einer Gruppe zeigen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mit kritischen Themen auseinandersetzen</li> <li>➤ Sich Unterstützung holen</li> <li>➤ Auf Diskriminierung aufmerksam machen</li> <li>➤ Sich im Alltag kritischen Themen stellen</li> <li>➤ Gesetze als Wegweiser, auch für den Berufsalltag, sehen</li> <li>➤ Den Index für Inklusion im Alltag anwenden und umsetzen</li> <li>➤ UN Konvention im Alltag aktiv umsetzen</li> <li>➤ Kinder individuell und nach ihren Möglichkeiten unterstützen und fördern</li> <li>➤ Zusammenarbeit mit der Fachberatung</li> </ul>



<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 1.7.2001: Inkrafttreten des SGB IX</li> <li>➤ 2001 Veränderung der Definition Behinderung</li> <li>➤ 2002 Index Inklusion</li> <li>➤ UN- Behindertenrechtskonvention</li> <li>➤ Konsequenzen für die Zukunft der Kindertagespflege</li> <li>➤ Notwendige individuelle professionelle Kompetenzen zur Umsetzung</li> <li>➤ Notwendige institutionelle professionelle Kompetenzen zur Umsetzung und Erreichung formulierter Ziele</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aktiv werden gegen Unrecht in der Gesellschaft</li> </ul>		
---	--	--	--

Literatur: Ackermann, K.-E. (2012): Veränderungen im Selbstverständnis der Geistigbehindertenpädagogik im Kontext von Leitvorstellungen. Zur Verortung von „Inklusion“ in der Geistigbehindertenpädagogik. In: Breyer, C. u.a. (Hrsg.): Sonderpädagogik und Inklusion. Oberhausen. S. 83-99.

Antor, G. / Bleidick, U. (2000): Behindertenpädagogik als angewandte Ethik. Stuttgart.

Antor, G. G. / Bleidick, U. (Hrsg.) (2001): Handlexikon der Behindertenpädagogik. Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis. Stuttgart.

Bach, H. (1967) Geistigbehindertenpädagogik. Berlin.

Bleidick, U. (2001): Behinderung. In: Antor, G./Bleidick, U. (2001) (Hrsg.): Handlexikon der Behindertenpädagogik. Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis. Stuttgart, Berlin, Köln. 59-60.

Busemann, A. (1959): Psychologie der Intelligenzdefekte: mit besonderer Berücksichtigung der hilfsschulbedürftigen Debität. München und Basel 1959.

Fornefeld, B. (2009): Grundwissen Geistigbehindertenpädagogik. München.

Lachwitz, K./Schellhorn, W./Welti, F. (2001) (Hrsg.): SGB IX – Rehabilitation. Textausgabe des Sozialbuches – Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen mit einer systematischen Einführung. Neuwied.

Speck, O. (2008): System Heilpädagogik. München

Stöppler, R. (2014): Einführung in die Pädagogik bei geistiger Behinderung. München.

Thümmel, I. (2003): Sozial- und Ideengeschichte der Schule für Geistigbehinderte im 20. Jahrhundert. Weinheim u.a.

Handbuch Inklusion: Grundlagen vorurteilsbewusster Bildung und Erziehung; EAN: 9783451327056 ; Petra Wagner

## Menschenbild und Haltung

Fachkompetenzen		Personale Kompetenzen	
Wissen (Inhalte)	Fertigkeiten (Anwendungsbeispiele)	Sozialkompetenz (Umsetzung mit anderen in der Gruppe)	Selbstkompetenz (Eigenständiges Handeln und Planen im Beruf)
Einstellungen zu Menschen mit Behinderungen: Distanz und Mitleid (nach Wolfensberger)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die verschiedenen Rollen von Menschen mit Behinderung erkennen und verstehen</li> <li>➤ Den eigenen Blick reflektieren können</li> <li>➤ Standpunkte in der Öffentlichkeit vertreten können</li> <li>➤ Mit Argumenten gegen Ausgrenzung angehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ In der Gruppe ein Thema bearbeiten</li> <li>➤ Eigene Erfahrungen einfließen lassen</li> <li>➤ Vorstellung der Ergebnisse im Plenum</li> <li>➤ Biografiearbeit – eigenen Lebensweg und Erfahrungen schildern können</li> <li>➤ Über eigene Erfahrungen reflektieren</li> <li>➤ Kollegiale Beratung anwenden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gelerntes in den Berufsalltag übertragen</li> <li>➤ Haltung und Menschenbild im Umgang mit anderen Menschen zeigen, besonders wenn es um Diskriminierung von Menschen mit Behinderung geht</li> <li>➤ Stellung beziehen, wenn nötig</li> <li>➤ Supervision</li> </ul>

**Literatur:** Antor, G. / Bleidick, U. (2000): Behindertenpädagogik als angewandte Ethik. Stuttgart.  
 Bleidick, U. (2001): Behinderung. In: Antor, G./Bleidick, U. (2001) (Hrsg.): Handlexikon der Behindertenpädagogik. Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis. Stuttgart, Berlin, Köln. 59-60.



Goffman, E. (1973): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main. Lachwitz, K. / Schellhorn, W. / Welti, F. (2001) (Hrsg.): SGB IX – Rehabilitation. Textausgabe des Sozialbuches – Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen mit einer systematischen Einführung. Neuwied.  
 Speck, O. (2008): System Heilpädagogik. München  
 Speck, O. (1998): Bildung - ein Grundrecht für alle. In: Dörr, G. (Hrsg.): Neue Perspektiven in der Sonderpädagogik. Düsseldorf. 3-55.  
 Stöppler, R. (2014): Einführung in die Pädagogik bei geistiger Behinderung. München.  
 Thümmel, I. (2003): Sozial- und Ideengeschichte der Schule für Geistigbehinderte im 20. Jahrhundert. Weinheim u.a.

### Behinderungsbilder

Fachkompetenzen		Personale Kompetenzen	
Wissen (Inhalte)	Fertigkeiten (Anwendungsbeispiele)	Sozialkompetenz (Umsetzung mit anderen in der Gruppe)	Selbstkompetenz (Eigenständiges Handeln und Planen im Beruf)
<b>Definition Körperbehinderung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Was bedeutet Körperbehindertenpädagogik</li> <li>➤ Drei Auswirkungen einer körperlichen Schädigung</li> <li>➤ Cerebrale Bewegungsstörung – infantile Cerebralparese</li> <li>➤ ICP Epidemiologie und Ursachen</li> <li>➤ ICP Erscheinungsformen</li> <li>➤ ICP Athetose</li> <li>➤ CP Erscheinungsformen Ataxie</li> </ul> <b>Definition geistige Behinderung?</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Problematik des Begriffs</li> <li>➤ Definition laut DSM IV und ICD 10</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Behinderungsbilder kennen</li> <li>➤ Entsprechende Maßnahmen einleiten können</li> <li>➤ Eltern als Fachleute ihres Kindes ansehen</li> <li>➤ Erfahrungen von Eltern im Umgang mit dem Kind annehmen</li> <li>➤ Handlungsstrategien zum Wohle des Kindes entwickeln</li> <li>➤ Zusammenarbeit mit der Fachberatung</li> <li>➤ Zusammenarbeit ggf. im Netzwerk z.B. mit Therapeuten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zuhören</li> <li>➤ Fragen stellen</li> <li>➤ Im Rahmen der Gruppenarbeit Fragen klären</li> <li>➤ Zusammenarbeit im Rahmen der Kollegialen Beratung</li> <li>➤ Sich mit den Behinderungsbildern auskennen und entsprechend handeln</li> <li>➤ Eigene Unsicherheiten im Umgang mit Mitgliedern der Gruppe feststellen</li> <li>➤ Strategien entwickeln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Das erlernte Wissen anwenden können</li> <li>➤ Sich ggf. Unterstützung holen</li> <li>➤ Wissen, wie vielfältig eine Körperbehinderung sein kann und entsprechende Informationen einholen</li> <li>➤ Wissen, was eine geistige Behinderung ist bzw. im Alltag einer Kindertagespflege bedeutet</li> <li>➤ Wissen, wie mit einem Kind mit ASS umzugehen ist und was es benötigt, um gut in der Kindertagespflege</li> </ul>



<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Radikale Sichtweise nach Feuser (1996)</li> <li>➤ Verzögerte unvollständige Entwicklung von Kognition, Sprache, motorischer und sozialer Fähigkeiten</li> <li>➤ Behinderung im Sinne des ICF</li> <li>➤ Epidemiologie</li> <li>➤ Ätiologische Ein- und Aufteilung der Ursachen geistiger Behinderung</li> <li>➤ Ätiologische Ein- und Aufteilung</li> <li>➤ Ursachen aus medizinischer Sicht</li> </ul> <p><b>Autismus-Spektrum-Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Prävalenz z.B. nach Theunissen 2010</li> <li>➤ Menschen mit ASS</li> <li>➤ ICD 10 – Drei Hauptkriterien <ul style="list-style-type: none"> <li>• Frühkindlicher Autismus/Kanner</li> <li>• Atypischer Autismus</li> <li>• Asperger Syndrom</li> </ul> </li> <li>➤ Interaktionsstörung</li> <li>➤ Kommunikationsstörung</li> <li>➤ Verhaltensrepertoire</li> </ul> <p><b>Verhaltensauffälligkeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Begriffsvielfalt und Grenzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verhaltensauffälligkeit als Diagnose sehen und entsprechende Hilfen holen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sich mit den eigenen Normen und Werten auseinandersetzen</li> <li>➤ Fragen klären können</li> <li>➤ Den eigenen Blick schärfen</li> <li>➤ Eigene Bedürfnisse und die der Gruppenmitglieder erkennen</li> </ul>	<p>anzukommen, um dort den Alltag zu verbringen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mit dem Begriff Verhaltensauffälligkeiten kritisch umgehen</li> <li>➤ Im Alltag bewusst beobachten</li> <li>➤ Erkennen, welche Bedarfe das Kind zeigt</li> <li>➤ Bedürfnisorientiert zum Wohle des Kindes handeln</li> <li>➤ Sich im Berufsalltag kritisch mit Fragen auseinandersetzen</li> <li>➤ Zusammenarbeit im Netzwerk</li> <li>➤ Supervision</li> <li>➤ Eigene Grenzen erkennen und entsprechend handeln</li> </ul>
--	---	---	--



➤ Kriterien zur Bestimmung einer Verhaltensauffälligkeit			
--	--	--	--

#### Literatur:

- Bleidick, U. (2001): Behinderung. In: Antor, G./Bleidick, U. (Hrsg.): Handlexikon der Behindertenpädagogik. Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer, 59f.
- Fischer, E. (2006): Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung. In: Hansen, G./Stein, R. (Hrsg.): Kompendium Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, 41.
- Fornefeld, B. (2013): Grundwissen Geistigbehindertenpädagogik. 5. Aufl. München: Ernst Reinhardt. 59-122.
- Sarimski, K. (2012): Behinderte Kinder in inklusiven Kindertagesstätten. Stuttgart: Kohlhammer.
- Statistisches Bundesamt Deutschland (2018): Pressemitteilung Nr. 228 vom 25.06.2018.
- Stöppler, R. (2014): Einführung in die Pädagogik bei geistiger Behinderung. München: Reinhardt.
- Ziemen, K. (2013): Kompetenz für Inklusion: Inklusiv Ansätze in der Praxis umsetzen. Vandenhoeck & Ruprecht
- Bernasconi, T./ Böing, U. (2015): Pädagogik bei schwerer und mehrfacher Behinderung. Stuttgart (S. 17-32 (Grundlagen zum Behinderungsbegriff))
- Hansen, G. (2015): Grundwissen Cerebrale Bewegungsstörungen im Kindes- und Jugendalter. Dortmund Hillenbrand, C. (2013): Einführung in die Pädagogik bei Verhaltensstörungen. München Stöppler, R. (2014): Einführung in die Pädagogik bei geistiger Behinderung. München
- Autismus Hamburg: Frühe Hinweise <http://www.autismushamburg.de/fruehe-hinweise.html>
- Bernard-Opitz, V.; Häußler, A. (2017): Praktische Hilfen für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS). Fördermaterialien für visuell Lernende. Stuttgart: Kohlhammer. 3. Aufl.
- Freitag et al. 2017: Autismus-Spektrum-Störungen. Leitfaden Kinder- und Jugendpsychotherapie. Göttingen: Hogrefe.
- Girsberger, Th. (2015): Die vielen Farben des Autismus. Spektrum, Ursachen, Diagnose, Therapie und Beratung. Stuttgart: Kohlhammer. 2. Aufl.
- ICD-10-2019-GM: Tief greifende Entwicklungsstörung. Abrufbar unter: <http://www.icd-code.de/suche/icd/code/F84.-.html?sp=Sautismus>.
- Melzer, S; Hippler, K. (2018): Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen im Kindergarten. In: Rollett, B.; Kastner-Koller (Hrsg.): Praxisbuch Autismus für Erzieher, Lehrer, Psychologen, Therapeuten und Eltern. München : Elsevier. 5. Aufl, 137-148..
- Schirmer, B. (2018): Psychosoziale Gefährdungen bei Lernenden im Autismus-Spektrum. In: Schäfer, Holger; Mohr, Lars (Hg.): Psychische Störungen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Grundlagen und Handlungsoptionen für Schule und Unterricht. Weinheim: Beltz, 84–96.
- Schuster, N.; Schuster, U. (2013): Vielfalt leben -Inklusion von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen : Mit praktischen Ratschlägen zur Umsetzung in Kita, Schule, Ausbildung, Beruf und Freizeit, Kohlhammer.
- Klaus Sarimski Sozial Teilhabe von Kindern mit komplexer Behinderung in der Kita Verlag Reinhardt





## Frühgeborene Kinder

Fachkompetenzen		Personale Kompetenzen	
Wissen (Inhalte)	Fertigkeiten (Anwendungsbeispiele)	Sozialkompetenz (Umsetzung mit anderen in der Gruppe)	Selbstkompetenz (Eigenständiges Handeln und Planen im Beruf)
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Definition Frühgeborene</li> <li>➤ Definition und Klassifikation Frühgeburt und Schwangerschaft</li> <li>➤ Ursachen einer Frühgeburt               <ul style="list-style-type: none"> <li>• mütterliche</li> <li>• kindliche</li> <li>• umweltbedingte</li> </ul> </li> <li>➤ Kennzeichen des Frühgeborenen</li> <li>➤ Empfindungen von Eltern von Frühgeborenen</li> <li>➤ Mögliche Folgen einer Frühgeburt</li> <li>➤ Konsequenzen für die pädagogische Arbeit mit Frühgeborenen und Eltern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wissen über das Thema Frühgeburt erlangen</li> <li>➤ Erkennen, dass Frühgeborene oft eine intensive Betreuung benötigen</li> <li>➤ Erkennen, dass Eltern von Frühgeborenen dies als traumatisches Ereignis erleben</li> <li>➤ Verstehen, dass Frühgeborene in der Entwicklung mehr Zeit benötigen</li> <li>➤ Akzeptieren, dass Eltern Ansprechpartner benötigen, die sich für Gespräche Zeit nehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Dem Vortrag folgen</li> <li>➤ Fragen stellen</li> <li>➤ Sich im Rahmen von Gruppenarbeiten mit dem Thema Frühgeborenen auseinandersetzen</li> <li>➤ Gemeinsame Handlungsstrategien entwickeln</li> <li>➤ Vorstellung der Ergebnisse im Plenum</li> <li>➤ Sich den Fragen der Teilnehmenden stellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wissen, wie mit einem Frühgeborenen umzugehen ist</li> <li>➤ Sich mit der Situation von Eltern auseinandersetzen können</li> <li>➤ Akzeptieren, dass Eltern Zeit benötigen</li> <li>➤ Die Bedürfnisse des Kindes erkennen</li> <li>➤ Empathische Zusammenarbeit mit Eltern gewährleisten</li> <li>➤ In einem Netzwerk kooperieren</li> <li>➤ Supervision</li> </ul>



## Familienorientierung im Elementarbereich

Fachkompetenzen		Personale Kompetenzen	
Wissen (Inhalte)	Fertigkeiten (Anwendungsbeispiele)	Sozialkompetenz (Umsetzung mit anderen in der Gruppe)	Selbstkompetenz (Eigenständiges Handeln und Planen im Beruf)
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Familienorientierung anhand einer Definition</li> <li>➤ Qualitätsmerkmale in der Zusammenarbeit mit Eltern</li> <li>➤ Krisenverarbeitungsmodell nach Schuchardt</li> <li>➤ Trauermodell nach Monika Jonas</li> <li>➤ Mögliche Stressoren und Belastungen im familiären Leben mit einem Kind mit Behinderung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verstehen, wie Familienorientierung aussehen kann und entsprechend einordnen</li> </ul> <p>Gute pädagogische Qualität</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Zusammenarbeit mit Eltern kennen</li> <li>• wissen wie sie umgesetzt werden kann</li> <li>• wissen, wie Hilfen aussehen können</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Das Krisenverarbeitungsmodell kennen</li> <li>➤ Das Trauermodell als Unterstützung in der Elternarbeit begreifen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sich mit den verschiedenen Familienkonstellationen auseinandersetzen und drüber diskutieren</li> <li>➤ In der Gruppe über die Qualität von Zusammenarbeit diskutieren</li> <li>➤ Qualität in der eigenen Kindertagespflege benennen und begründen können</li> <li>➤ Sich mit Stressfaktoren von Familien bewusst fachlich auseinandersetzen können</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Den Blick für Familien bewusst schärfen</li> <li>➤ Sich mit der individuellen Familiensituation auseinandersetzen</li> <li>➤ Empathisch reagieren können</li> <li>➤ Wertschätzender und respektvoller Umgang mit Familien leben</li> <li>➤ Eigene Vorstellungen reflektieren und den Gegebenheiten anpassen</li> <li>➤ Kollegiale Beratung in Anspruch nehmen</li> <li>➤ Konstruktive Zusammenarbeit mit Fachberatung gewährleisten</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Stressoren von Familien mit einem Kind mit Behinderung kennen</li> <li>➤ Die Modelle <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Eltern-Kind-Beziehung</li> <li>• der familiären Alltags- und Beziehungsgestaltung</li> <li>• der außerfamiliären Kontakte</li> <li>• der individuellen, insbesondere der emotionalen Ebene, kennenlernen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Strategien dazu in der Gruppe im Miteinander erarbeiten können</li> <li>➤ Differenziert über die verschiedenen Ebenen der Familien in der Gruppe diskutieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Supervision in Anspruch nehmen</li> <li>➤ Konstruktive Zusammenarbeit mit Fachleuten gewährleisten</li> <li>➤ Geduldig sein und den Familien Zeit lassen</li> <li>➤ Individuelle Situation berücksichtigen</li> </ul>
--	--	--	--

### Literaturempfehlungen

- Eckert, A. (2001): Erfahrungen und Bedürfnisse von Eltern behinderter Kinder als Grundlage familienorientierter Angebote in der Heilpädagogik. Köln. S. 81-91.
- Speck, O. (1983): Das gewandelte Verhältnis zwischen Eltern und Fachleuten in der Frühförderung. In: Speck, O./Warnke, A. (Hrsg.): Frühförderung mit den Eltern. München.
- Thurmair, M/Naggel, M. (2000): Frühförderung. Ein Hilfesystem im Wandel. München.
- Weiss, H. (1999): Empowerment in der Heilpädagogik und speziell in der Frühförderung – ein neues Schlagwort, oder eine handlungsleitende Idee. In: VHN, Heft 1, S. 23-35.
- Schuchardt, Erika: Krisen-Management und Integration.
- Band 1: Biographische Erfahrung und wissenschaftliche Theorie.
- Band 2: Weiterbildung als Krisenverarbeitung.
- Reihe, 'Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung' - 8. überarb. und erw. Auflage. Bielefeld 2003.(Doppel-Band mit DVD)
- Jonas, Monika (1996): Trauer und Autonomie bei Müttern schwerstbehinderter Kinder. Matthias-Grünwald-Verlag: Ostfildern.
- Guski, Elin: Die Dynamik der Eltern-Kind-Beziehung bei geistig Behinderten. In: Geistige Behinderung 19(1980)3, 130-142



## Elterngespräche führen

Fachkompetenzen		Personale Kompetenzen	
Wissen (Inhalte)	Fertigkeiten (Anwendungsbeispiele)	Sozialkompetenz (Umsetzung mit anderen in der Gruppe)	Selbstkompetenz (Eigenständiges Handeln und Planen im Beruf)
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Grundsätzliches zum Thema Elterngespräche</li> <li>➤ Modelle vorstellen: Carl R. Rogers „Klientenzentrierte Gesprächsführung“ Friedemann Schulz von Thun „Das Vier Ohren Modell“ Konfliktlösungsmodelle</li> <li>➤ Wie bereitet man ein Gespräch vor</li> <li>➤ Sensible Gespräche mit Eltern führen</li> <li>➤ Wie werden Entwicklungsgespräche geführt?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gesprächsmodelle als Grundlage für Elterngespräche zu erkennen</li> <li>➤ Eigenes Gesprächsverhalten zu reflektieren</li> <li>➤ Gesprächspraktiken reflektieren können</li> <li>➤ Ein Gespräch analysieren können</li> <li>➤ Entwicklungsgespräch anhand von Beispielen vorbereiten können</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sich in einer Gruppe mit einem Thema auseinandersetzen</li> <li>➤ Gespräche in einer Kleingruppe üben und in kritischen Austausch gehen</li> <li>➤ Ein Elterngespräch gemeinsam vorbereiten</li> <li>➤ Elternsituationen analysieren und diskutieren</li> <li>➤ Themen mit Eltern in der Kindertagespflege gemeinsam analysieren und Lösungswege finden</li> <li>➤ Kollegiale Beratung in der Gruppe üben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sachliche Auseinandersetzung mit Eltern</li> <li>➤ Sich bewusst reflektieren</li> <li>➤ Zum Wohle des Kindes Eltern beraten</li> <li>➤ Akzeptieren, wenn Eltern Zeit brauchen</li> <li>➤ Handlungsstrategien im Umgang entwickeln</li> <li>➤ Konfliktlösungsstrategien bewusst initiieren</li> <li>➤ Kollegiale Fallberatung initiieren</li> <li>➤ Familienergänzend tätig sein</li> <li>➤ Supervision</li> </ul>

Literaturempfehlungen



Der Beobachtungsbogen für Kinder unter 3 Kornelia Schlaaf-Kirschner 2014 – [www.schlaaf-kirschner.de](http://www.schlaaf-kirschner.de)  
 Friedmann Schulz von Thun; Miteinander reden: Störungen und Klärungen; rororo sachbuch ISBN 980-3 499 17489 8  
 Carl.  
 Sabine Weinberger; Klientenzentrierte Gesprächsführung; Beltz Verlag; ISBN 978-3-7799-5154-4 2013  
 Stephanie Albert, Konflikte in der Kita gemeinsam lösen; Mari Media GmbH; ISBN 3945845092

## Vorurteilsbewusste Erziehung

Fachkompetenzen		Personale Kompetenzen	
Wissen (Inhalte)	Fertigkeiten (Anwendungsbeispiele)	Sozialkompetenz (Umsetzung mit anderen in der Gruppe)	Selbstkompetenz (Eigenständiges Handeln und Planen im Beruf)
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Klärung der Begriffe</li> <li>• Kultur</li> <li>• Diversity</li> <li>• Bias</li> <li>• Anti-Bias</li> <li>• Migration</li> <li>• Flucht</li> <li>➤ Personen mit Migrationshintergrund</li> <li>➤ Gründe für Migration</li> <li>➤ Integration</li> <li>➤ Kultursensibilität</li> <li>➤ Ausgrenzung von Familien mit Kindern mit Behinderung</li> <li>➤ Familien aus anderen Kulturen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kultur als ein von Menschen gesponnenes Konstrukt, welches aus Regeln und Strukturen besteht, verstehen</li> <li>➤ Individuelle Situationen von Kindern wahrnehmen und entsprechend darauf eingehen können</li> <li>➤ Vorurteile bzw. Voreingenommenheit reflektieren können</li> <li>➤ Sensiblen Umgang hinsichtlich des kulturellen und sozialen Hintergrunds zeigen</li> <li>➤ Sensibilisierung für Diskriminierung und Vorurteilsbewusst handeln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sich mit Kultur auseinandersetzen</li> <li>➤ Die genannten Begriffe, Regeln und Strukturen im Rahmen der Gruppenarbeit analysieren und gemeinsam reflektieren</li> <li>➤ Sich mit den Texten auseinandersetzen und Stellung beziehen</li> <li>➤ Darstellen, was kultursensibles Handeln im inklusiven Kontext bedeutet</li> <li>➤ Sich in der Gruppe mit Bilderbüchern auseinandersetzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Reflektion der eigenen Haltung</li> <li>➤ Analysieren, wo ggf. Ängste begründet sind</li> <li>➤ Eigene Vorurteile erkennen und reflektieren</li> <li>➤ Begriffe, im Umgang mit anderen Menschen, erklären können</li> <li>➤ Vorurteilsbewussten Umgang mit anderen Kulturen leben</li> <li>➤ Bewusster Kauf und Einsatz von Bilderbüchern im Alltag</li> <li>➤ Ggf. auf Diskriminierung hinweisen</li> <li>➤ Haltung zeigen</li> <li>➤ Supervision</li> </ul>



<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Auseinandersetzung in Bezug auf Rassismus in Kinderbüchern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sorge dafür tragen, alle betreuten Kinder in der Kindertagespflege zu integrieren</li> <li>➤ Unterstützend tätig sein, und beispielsweise bürokratische Wege erklären</li> <li>➤ Fragestellungen zu den Bilderbüchern umsetzen</li> </ul>		
--	--	--	--

#### Literatur:

Sprache – Macht – Rassismus, Dokumentation der Fachtagung vom 22. Oktober 2014; Diakonie Düsseldorf

Derman-Sparks, Louise (1989). Anti-bias curriculum: tools for empowering young children / Louise Derman-Sparks and the A.B.C. Task Force. - Washington DC.

Derman-Sparks, Louise / Brunson Phillips, Carol (1997). Teaching / Learning Anti-Racism. A Developmental Approach. New York.

Derman-Sparks, Louise / Ramsey, Patricia G. (2006). What if all the kids are white? Anti-bias multicultural education with young children and families. New York.

Early Learning Resource Unit (1997). Shifting Paradigms. Using an anti-bias strategy to challenge oppression and assist transformation in the South African context. Lansdowne, South Afrika.

Europahaus Aurich / Anti-Bias-Werkstatt (Hg.) (2007). Methodenbox Demokratielernen und Anti-Bias-Arbeit. Aurich.

FIPP e.V. (2007). Starke Kinder machen Schule. Ein Modellprojekt des FIPP e.V. in Kooperation mit Berliner Grundschulen. Berlin. (Kurzbeschreibung des Projektes).

Gomolla, Mechthild (2007): Kinderwelten. Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen. Bundesweites Disseminationsprojekt. Zwischenbericht.

[www.kinderwelten.net/pdf/kinderwelten-bericht-gomolla\\_akt07.pdf](http://www.kinderwelten.net/pdf/kinderwelten-bericht-gomolla_akt07.pdf)

Gramelt, Katja (2010). Der Anti-Bias-Ansatz. Zu Konzept und Praxis einer Pädagogik für den Umgang mit (kultureller) Vielfalt. Wiesbaden.

INKOTA-netzwerk e.V. (Hg.)(2002). Vom Süden lernen. Erfahrungen mit einem Antidiskriminierungsprojekt und Anti-Bias-Arbeit. Berlin.



Preissing, Christa / Wagner, Petra (Hg.)(2003). Kleine Kinder, keine Vorurteile? Interkulturelle und vorurteilsbewusste Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Freiburg.

## Partizipation

Fachkompetenzen		Personale Kompetenzen	
Wissen (Inhalte)	Fertigkeiten (Anwendungsbeispiele)	Sozialkompetenz (Umsetzung mit anderen in der Gruppe)	Selbstkompetenz (Eigenständiges Handeln und Planen im Beruf)
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Perspektiven und Begriffe erklären</li> <li>• Was heißt Partizipation</li> <li>• Partizipation ein Menschenrecht</li> <li>➤ Gelebte Partizipation in der KTP</li> <li>➤ Inklusion – nur dabei sein ist nicht alles</li> <li>➤ Partizipation als Oberbegriff für Teilhabe und Teilgabe</li> <li>➤ Kinderrechte – UN Konvention</li> <li>➤ Kinder- und Jugendhilfegesetz § 8 SGB VIII</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zu verstehen, worum es bei Partizipation geht</li> <li>➤ Die Grundsätze von Partizipation verstehen und erklären können</li> <li>➤ Erkennen, was es bedeutet partizipatorisch zu arbeiten</li> <li>➤ Die Umsetzung der Grundgedanken von Partizipation in die eigene Konzeption</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Partizipation in der Gruppe leben</li> <li>➤ Fragen zur Partizipation entwickeln und diskutieren</li> <li>➤ Deren Umsetzung in der KTP diskutieren</li> <li>➤ Texte entwickeln, die in die Konzeption integriert werden können</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Grundsätze von Partizipation im Berufsalltag umsetzen</li> <li>➤ Beteiligung von Kindern unter 3 Jahren fördern und unterstützen</li> <li>➤ Demokratie als Selbstverständnis sehen</li> <li>➤ Kritische Stellung beziehen, wenn nicht partizipatorisch gehandelt wird</li> <li>➤ Supervision</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Partizipation in der Konzeption verankern</li> <li>➤ Partizipation in der KTP als Herausforderung</li> </ul>			
---	--	--	--

Literatur:  
 Hansen, Rüdiger; Knauer, Rainard; Sturzenhecker, Benedikt (2011): Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern, Weimar, Berlin.  
 Booth, Tony; Ainscow, Mel; Kingston, Denise (2006): Index für Inklusion. Lernen, Partizipation und Spiel in der inklusiven Kindertageseinrichtung entwickeln. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.), Frankfurt am Main  
 Moran-Ellis, Jo (2013): Kinder als soziale Akteure. Agency und soziale Kompetenz. Soziologische Reflexionen zur Frühen Kindheit, in: Neue Praxis 4/2013, 304-321  
<http://www.partizipation-und-bildung.de/>  
 Arnstein, Sherry R. (1969) "A Ladder of Citizen Participation," Journal of the American Planning Association, Vol. 35, No. 4, July 1969, pp. 216-224.  
 Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung Weltgesundheitsorganisation Regionalbüro für Europa (WHO Europe)





## Qualitätsstandards: Konzeptentwicklung

Fachkompetenzen		Personale Kompetenzen	
Wissen (Inhalte)	Fertigkeiten (Anwendungsbeispiele)	Sozialkompetenz (Umsetzung mit anderen in der Gruppe)	Selbstkompetenz (Eigenständiges Handeln und Planen im Beruf)
Inhalte einer Konzeption: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlegendes zur KTP – Adresse, Lage etc.</li> <li>• Gesetzliche Grundlagen</li> <li>• Das inklusive Bild von Kind</li> <li>• Partizipation</li> <li>• Bildungsbereiche – wie wird in der KTP gearbeitet und wie werden die Bildungsbereiche berücksichtigt</li> <li>• Beobachten und Dokumentieren</li> <li>• Spielräume schaffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erlerntes Wissen umsetzen können</li> <li>➤ Eine individuelle inklusive Konzeption schreiben können</li> <li>➤ Konzeptionsentwicklung als Chance sehen</li> <li>➤ Eigene Qualitäten darstellen können</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Konzeptionelle Fragen in der Kleingruppe klären</li> <li>➤ Sich gegenseitig Hilfestellung geben</li> <li>➤ Texte verfassen</li> <li>➤ Schwerpunkte der Arbeit herausarbeiten</li> <li>➤ Eigenes Profil erstellen und das in der Gruppe deutlich machen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Nach eigenem Konzept arbeiten</li> <li>➤ Sich mit dem Konzept in der Öffentlichkeit darstellen</li> <li>➤ Den inklusiven Schwerpunkt hervorheben</li> <li>➤ Eigene Fachkompetenz verdeutlichen</li> <li>➤ Inklusive Haltung im Alltag leben</li> <li>➤ Supervision</li> <li>➤ Umgang mit Beschwerden</li> <li>➤ Konzepte weiterentwickeln</li> </ul>



<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit mit Eltern</li> <li>• Entwicklungsgespräche führen</li> <li>• Qualität in der KTP</li> <li>• Standards: z.B. Eingewöhnung</li> </ul>			
--	--	--	--

Literatur: LVR, Erstellen eines inklusiven Konzeptes; 2017

### Qualitätsstandards: Beobachten und Dokumentieren – Kindzentrierte Fallbesprechung

Fachkompetenzen		Personale Kompetenzen	
Wissen (Inhalte)	Fertigkeiten (Anwendungsbeispiele)	Sozialkompetenz (Umsetzung mit anderen in der Gruppe)	Selbstkompetenz (Eigenständiges Handeln und Planen im Beruf)
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Grundsätzliches zum Thema Beobachtung</li> <li>• Der subjektive Blick</li> <li>• Der objektive Blick</li> <li>➤ Beziehung beeinflusst Beobachtungshaltung</li> <li>➤ Videobeispiele</li> <li>➤ Entwicklung erkennen</li> <li>➤ Beobachtungsverfahren kennen z.B.</li> <li>• Lerngeschichten</li> <li>• Portfolio</li> <li>• Der Beobachtungsbogen-eine Visualisierungsmethode</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Objektiv beobachten</li> <li>➤ Beobachtungen dokumentieren können</li> <li>➤ Beobachtungsverfahren kennen, die in der Praxis umgesetzt werden können</li> <li>➤ Über Videobeobachtung Kompetenzen von Kindern erkennen und dokumentieren</li> <li>➤ Formulierungshilfen als Unterstützung für einen Entwicklungsbericht sehen</li> <li>➤ Bedürfnisse des Kindes erkennen und</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sich über Kinder austauschen</li> <li>➤ Beobachtungsverfahren gemeinsam ausprobieren</li> <li>➤ Gemeinsam einen Entwicklungsbericht schreiben</li> <li>➤ Das Kind in der Gruppe vorstellen</li> <li>➤ Gemeinsam nach Lösungen suchen</li> <li>➤ Unterstützungsbedarfe positiv formulieren</li> <li>➤ Handlungsstrategien bzw. Zielformulierungen gemeinsam entwickeln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kinder bewusst beobachten</li> <li>➤ Beobachtungen aufschreiben</li> <li>➤ Unterstützungsbedarfe positiv formulieren</li> <li>➤ Pädagogische Zielformulierungen aufschreiben und umsetzen können</li> <li>➤ Einen Entwicklungsbericht als ein Selbstverständnis in der KTP sehen</li> <li>➤ Beobachtungen gemeinsam mit Eltern besprechen</li> </ul>



<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Dokumentieren?</li> <li>➤ Wie wird dokumentiert</li> <li>➤ Unterstützung über ein systematisches Beobachtungsverfahren.</li> <li>➤ Formulierungshilfen</li> <li>➤ Einen Entwicklungsbericht schreiben</li> <li>➤ Kindzentrierte Fallbesprechung</li> </ul>	<p>entsprechende Angebote bereitstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zielformulierungen zum Wohle des Kindes entwickeln</li> <li>➤ Ein Kind vorstellen, sodass Handlungs-strategien entwickelt werden können</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Kompetenzen in der Gruppe als eine Hilfe betrachten.</li> <li>➤ Kindzentrierte Fallberatung als Unterstützung erkennen</li> <li>➤ Gemeinsam eine Kindzentrierte Fallbesprechung durchführen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gemeinsame Handlungsplanungen mit Eltern im Alltag umsetzen</li> <li>➤ Kindzentrierte Fallbesprechungen nutzen</li> <li>➤ Supervision</li> </ul>
---	---	---	---

#### **Literatur:**

Der Beobachtungsbogen für Kinder unter 3 Verlag an der Ruhr 2014 ISBN: 978-3-8346-2541-0

Bildungs- und Lerngeschichten: Bildungsprozesse in früher Kindheit beobachten, dokumentieren und unterstützen Taschenbuch – 15. Juni 2007 von Hans R Leu (Autor), Katja Flämig (Autor), Yvonne Frankenstein (Autor), Sandra Koch (Autor), Irene Pack (Autor), Kornelia Schneider (Autor), Martina Schweiger (Autor); Verlag das Netz

So gelingen Portfolios in der Krippe: Beispielseiten und Vorlagen Taschenbuch – 14. Januar 2009 von Antje Bostelmann: Verlag an der Ruhr



## Zusammenarbeit im Netzwerk

Fachkompetenzen		Personale Kompetenzen	
Wissen (Inhalte)	Fertigkeiten (Anwendungsbeispiele)	Sozialkompetenz (Umsetzung mit anderen in der Gruppe)	Selbstkompetenz (Eigenständiges Handeln und Planen im Beruf)
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Netzwerken – was bedeutet das?</li> <li>➤ Wer gehört zu einem Netzwerk</li> <li>➤ Arbeiten im Sozialraum</li> <li>➤ Praktische Übung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellen einer Mindmap</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zu wissen, was ein Netzwerk ist</li> <li>➤ Seinen Sozialraum analysieren und wissen, mit wem kooperiert werden kann</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Über das eigene Netzwerk diskutieren</li> <li>➤ Eine Mindmap erstellen</li> <li>➤ Den Sinn und Zweck der Kooperation begründen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sich im Sozialraum bekannt machen</li> <li>➤ Kooperationen mit ansässigen Therapeuten, der Frühförderung usw. eingehen</li> <li>➤ Pflege der Kooperationen</li> <li>➤ Kooperation als Unterstützung sehen</li> <li>➤ Kooperationen nutzen, um sich über Kinder auszutauschen</li> <li>➤ Zusammenarbeit mit der Fachberatung</li> <li>➤ Supervision</li> </ul>

--	--	--	--

### Was brauchen Kinder mit besonderem Förderbedarf – Beispiel Heilpädagogische Frühförderung

Fachkompetenzen		Personale Kompetenzen	
Wissen (Inhalte)	Fertigkeiten (Anwendungsbeispiele)	Sozialkompetenz (Umsetzung mit anderen in der Gruppe)	Selbstkompetenz (Eigenständiges Handeln und Planen im Beruf)
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Unterschiedliche Formen und Maßnahmen innerhalb der Frühförderung kennenlernen</li> <li>➤ Grundlagen der Frühförderung</li> <li>➤ Familienbezogen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau einer vertrauensvollen kooperativen Beziehung zwischen Eltern und Familie</li> <li>• Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz</li> </ul> </li> <li>➤ Kindbezogen:</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Den Auftrag und die Aufgaben einer Frühförderung kennen</li> <li>➤ Inhalte der Arbeit nachvollziehen können</li> <li>➤ Kompetenz der Eltern unterstützen</li> <li>➤ Das Kind in seiner Gesamtpersönlichkeit stärken</li> <li>➤ Wissen, wie Frühförderung installiert werden kann</li> <li>➤ Materialien der FF kennenlernen und anwenden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Möglichkeiten der Frühförderung diskutieren</li> <li>➤ Die Vorteile der Zusammenarbeit herausarbeiten, die die KTP betreffen</li> <li>➤ Bedingungen klären, die ermöglichen, dass Frühförderung installiert werden kann</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zusammenarbeit mit der Frühförderung</li> <li>➤ Kooperation als Bereicherung für den Berufsalltag sehen</li> <li>➤ Eltern beraten können, welche Möglichkeiten sich für die Familie bieten</li> <li>➤ Dem Kind eine größtmögliche Autonomie ermöglichen</li> <li>➤ Unterstützende Maßnahmen zur Stärkung des Selbstwertgefühls und der Stärkung der</li> </ul>



<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau und Stärkung tragfähiger sozialer Beziehungen zwischen Kind und Eltern</li> <li>• Wahrnehmung und Interpretation kindlicher Signale</li> <li>• Entfaltung des Selbstwertgefühls und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit</li> <li>➤ Strukturen für eine Vernetzung mit möglichen Kooperationspartnern</li> <li>➤ Vorstellung verschiedener Materialien die sich zur Förderung eignen</li> </ul>			<p>Gesamtpersönlichkeit des Kindes als Selbstverständnis sehen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Supervision</li> </ul>
--	--	--	--

**Literatur:**

Familienorientierte Frühförderung von Kindern mit Behinderung; ISBN: 978-3-4970-2354-7; Klaus Sarimski, Manfred Hintermair, Markus Lang; Reinhardt Verlag

## Vorlage Nr. 14/3415

öffentlich

**Datum:** 02.09.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Herr Mavroudis

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>19.09.2019</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>20.09.2019</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**„Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern im Rheinland“:  
Stand der Umsetzung des Beschlusses zum Antrag Nr. 14/227/1 CDU, SPD**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht zum Stand der Umsetzung der vorgesehenen Untersuchung von Angebots- und Vernetzungsstrukturen im Bereich „Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern im Rheinland“ (Beschluss der LVers zum Antrag Nr. 14/227/1 CDU, SPD) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3415 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 052	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: 50.000,- € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		siehe Zusammenfassung! ja

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## **Zusammenfassung:**

Der politische Auftrag „Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern“ (Beschluss der LVers zum Antrag Nr. 14/227/1 CDU, SPD) sieht vor, dass ein Konzept für ein LVR-Förderprogramm zur Unterstützung von regionalen Hilfeangeboten für Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken und/oder suchterkrankten Eltern entwickelt wird. Grundlage des Programms soll eine Bestandsanalyse der aktuellen Angebote und Bedarfe in den Mitgliedskörperschaften im Rheinland durch ein externes Institut sein.

Zur Umsetzung des politischen Auftrages wurde im Dezember 2018 eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus Dez. 4 (Federführung) und Dez. 8 eingerichtet. Die Arbeitsgruppe hat im Rahmen einer Leistungsanfrage im Frühling 2019 insgesamt fünf Institute angefragt, ein Angebot zur Umsetzung der Bestandsanalyse einzureichen. Das Votum in der Arbeitsgruppe fiel einstimmig zugunsten des Dachverbandes Gemeindepсихiatrie e.V. aus.

Die Untersuchung, die unter anderem eine Befragung aller Jugendämter und Gesundheitsämter im Rheinland sowie Expertengespräche mit ausgewählten Akteuren aus dem Handlungsfeld vorsieht, soll am 01.09.2019 beginnen und bis zum 30.04.2020 abgeschlossen sein.

Auf der Grundlage der Ergebnisse wird die Arbeitsgruppe einen Vorschlag für ein LVR-Programm zur Weiterentwicklung der Hilfen im Rheinland erarbeiten und den politischen Gremien bis zum Sommer 2020 zur Entscheidung vorlegen. Für dieses Programm sind im Haushalt 2020 und 2021 jeweils 450.000,- Euro angemeldet.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung „Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.



## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3415:**

### **Bericht zur Umsetzung des politischen Auftrages „Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern“**

#### **Zum Hintergrund**

Der Landschaftsverband Rheinland beabsichtigt, ein Konzept für ein LVR-Förderprogramm zur Unterstützung von regionalen Hilfeangeboten für Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken und/oder suchterkrankten Eltern zu entwickeln. Grundlage des Konzeptes und der Ausrichtung des Förderprogramms soll eine Bestandsanalyse der vorhandenen Hilfeangebote und -strukturen in den Mitgliedskörperschaften im Rheinland durch ein wissenschaftliches Institut sein.

Die Umsetzung erfolgt gemäß politischem Auftrag durch Dezernat 4 (Federführung) in Kooperation mit Dezernat 8. Hierzu wurde 2018 eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen beider Dezernate ins Leben gerufen. Bei der Sitzung der Arbeitsgruppe am 14.12.2018 wurde entschieden, eine Untersuchung von Angebots- und Vernetzungsstrukturen im Bereich „Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern im Rheinland“ durch ein externes Institut in Auftrag zu geben. Hierfür stehen im Haushalt 50.000,- Euro zur Verfügung.

#### **Die Auswahl eines wissenschaftlichen Instituts**

Für die Vergabe der Untersuchung wurden fünf Institute ausgewählt und mit Leistungsanfrage vom 10.04.2019 (siehe **Anlage 1**) um Abgabe eines Angebotes gebeten:

1. Das ism/Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
2. Das Institut für empirische Gesundheitsökonomie (IFEG)
3. Die Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich mbH – FOGS
4. Der Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V.
5. Das Sozialwissenschaftliche Umfragezentrum (SUZ) GmbH Duisburg

Bei allen Instituten wurde vom Grundsatz her davon ausgegangen, dass sie über Erfahrungen aus dem Handlungsfeld und der Durchführung empirischer Untersuchungen verfügen.

Angebote eingereicht haben das Institut für empirische Gesundheitsökonomie (am 08.05.2019), der Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V. (am 08.05.2019) und das Sozialwissenschaftliche Umfragezentrum GmbH Duisburg (am 12.05.2019). Die Angebote wurden in der Arbeitsgruppe am 22.05.2019 diskutiert und bewertet. Das Votum fiel einstimmig zugunsten des Dachverbandes Gemeindepsychiatrie e.V. aus. – Das vom Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V. eingereichte Angebot ist als **Anlage 2** beigefügt.

#### **Die vorgesehenen Untersuchungsschritte**

Die Durchführung der Untersuchung soll am 01.09.2019 beginnen und bis zum 30.04.2020 abgeschlossen sein. In einer gemeinsamen Sitzung der Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen des Dachverbandes Gemeindepsychiatrie e.V. wurden folgende Untersuchungsschritte abgestimmt (**Anlage 3**):

- Es soll eine Befragung aller Jugendämter und Gesundheitsämter im Rheinland erfolgen (Untersuchungsbaustein I), da diese in einer zentralen Planungs- und Steuerungsrolle für die Angebotslandschaften gesehen werden.
- Mit ausgewählten Vertretungen von öffentlichen und freien Trägern, Einrichtungen sowie Verbänden aus dem Handlungsfeld sollen Expertengespräche geführt werden (Untersuchungsbaustein II). Bei der Auswahl sollen die Gebietskörperschaften Kreise,

kreisfreie Städte, größere und kleinere kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt repräsentiert sein.

- Parallel zur Gesamterhebung soll eine breite schriftliche Ansprache aller relevanten Träger, Verbände und Einrichtungen im Handlungsfeld erfolgen, verbunden mit der Bitte um Eintragung der jeweiligen Angebots- und Kontaktdaten in den Online-Atlas „Kinder psychisch erkrankter Eltern“ auf der Internetseite [www.kinder.mapcms.de](http://www.kinder.mapcms.de) (Untersuchungsbaustein III). Auf diesem Weg soll das Bild über vorhandene Angebotsstrukturen komplementiert werden.
- Vorhandene Studienergebnisse und Expertisen zum Themenfeld sollen praxisnah aufbereitet werden (Untersuchungsbaustein IV).

Die Ergebnisse der Untersuchung und daraus abgeleitete Empfehlungen sollen bis Ende April 2020 in einem Abschlussbericht des Instituts gebündelt vorliegen.

Auf der Grundlage des Abschlussberichtes wird die Arbeitsgruppe dann ein Programmkonzept zur Weiterentwicklung der Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern im Rheinland erarbeiten und den politischen Gremien zur Entscheidung vorlegen. Für dieses Programm sind im Haushalt 2020 und 2021 bereits jeweils 450.000,- Euro angemeldet.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

10.04.2019  
43.14

Herr Mavroudis  
Tel 0221 809-6932  
Fax 0221 809-4380  
alexander.mavroudis@lvr.de

## **Leistungsanfrage einer Untersuchung von Angebots- und Vernetzungsstrukturen im Bereich „Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern im Rheinland“**

**(Vergabe-Nummer 43.14-KipE-2019)**

### **1 Darstellung des Auftraggebers**

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitglieds Körperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Die im Folgenden beschriebene Initiative ist eine Kooperation des LVR-Dezernates Jugend mit dem LVR-Dezernat „Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen“.

Das **LVR-Dezernat Jugend** berät und unterstützt die rheinischen Jugendämter aus pädagogischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und organisatorischer Sicht. Gemeinsam mit den örtlichen Fachkräften werden Arbeitshilfen, Konzepte, Modellvorhaben erarbeitet und weiterentwickelt. Zur Qualifizierung und Information der Fach- und Leitungskräfte, der Ausschussmitglieder und der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe bietet das LVR-Dezernat zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen an.

Im Fokus des **LVR-Dezernates „Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen“** stehen Menschen mit psychischen Erkrankungen oder geistigen



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

Behinderungen. Psychische Leiden sind in unserer heutigen Gesellschaft weit verbreitet. Schätzungen gehen davon aus, dass jeder vierte Bürger im Laufe seines Lebens an einer psychischen Krankheit leiden wird. Psychisch Kranke brauchen deshalb spezielle und effektive Hilfen, die sie in den LVR-Kliniken bekommen. Zukunftsweisend und erfolgreich sind zudem die Konzepte für Menschen, die geistig oder mehrfach behindert sind – umgesetzt zum Beispiel in Heilpädagogischen Netzwerken.

Weitere Informationen zum LVR und zu den Leistungen der Fachdezernate bietet die Homepage [www.lvr.de](http://www.lvr.de).

## **2 Der Untersuchungsgegenstand**

Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern(-teilen) sind in ihrer Entwicklung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Sie erfahren oft nicht die Unterstützung, die sie selbst für ein gelingendes Aufwachsen benötigen und sind bei wichtigen Aufgaben wie zum Beispiel der schulischen Bildung auf sich alleine gestellt. Zudem ist das Erleben von Kindheit und Jugend beeinträchtigt, da sie oft genug früh „erwachsen“ denken und handeln müssen, um mit den Folgen der Krankheit ihrer Eltern(-teile) klar zu kommen oder sogar Aufgaben für sie in der Familie zu übernehmen. Durch dieses Lebensumfeld erhöht sich zudem ihr eigenes Risiko, im Laufe ihres Lebens selbst psychisch und/oder suchtkrank zu werden.

Eine weitere Erfahrung ist, dass es zwar viele Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Sozialhilfe für psychisch und/oder suchterkrankte Eltern (-teile) gibt. Die Kinder selbst werden von den engagierten Fachkräften oft nicht ausreichend mit in den Blick genommen, da sie selbst (noch) nicht erkrankt sind. Das bedeutet, dass notwendige Hilfen für Kinder und Jugendlichen oft nicht als Regelleistung vorgehalten werden.

Um nicht nur den erkrankten Eltern(-teilen) gut zu helfen, sondern auch deren Kinder frühzeitig mit in den Blick zu nehmen, bedarf es vor Ort in den Kommunen und Regionen abgestimmter, gut zugänglicher Angebotsstrukturen und einer Vernetzung der relevanten Träger, Ämter und Institutionen aus den verschiedenen Politikfeldern.

Der LVR ist mit seinen Zuständigkeiten in der Jugendhilfe, der psychiatrischen Versorgung inklusive der Behandlung von Abhängigkeitserkrankten und der Behindertenhilfe in den Bereichen tätig, von denen belastete Familien Hilfen erwarten können. Da die konkreten Hilfen aber sinnvollerweise immer nur in den Kommunen und Regionen erbracht und koordiniert werden können, möchte der LVR die Mitgliedskörperschaften bei der Bewältigung dieser Aufgabe unterstützen. Ziel ist es dabei, die Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern nachhaltig zu gewährleisten.

Der Landschaftsverband Rheinland hat deshalb vor, ein Konzept zur Unterstützung der bestehenden oder neu aufzubauenden regionalen Angebote von Hilfen für Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken und/ oder suchterkrankten Eltern zu entwickeln und ein Verstärkungsprogramm aufzulegen. Grundlage des Programms soll eine Bestandsanalyse der aktuellen Unterstützungsangebote in den Mitgliedskörperschaften im Rheinland durch ein wissenschaftliches Institut sein.

### 3 Aufgabenbeschreibung

Die Erfassung und Analyse von bestehenden Angebots- und Vernetzungsstrukturen im Bereich „Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern im Rheinland“ durch das wissenschaftliche Institut soll am 1. August 2019 beginnen und bis zum 30. März 2020 abgeschlossen sein.

Im genannten Zeitraum sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

1. *Entwicklung des Konzeptes und der Instrumente für die Durchführung der Ist-stands-Analyse im Rheinland.* Diese Analyse soll nach jetzigem Stand insbesondere folgende Aspekte umfassen:
  - Beschreibung vorhandener Angebote bezogen auf die Merkmale Kommune, Träger, Angebotsform, Ziele, Zielgruppe, Laufzeit, Personal, Finanzierung.
  - Kooperationspartner der Träger der Angebote bei der Planung und Durchführung sowie Einbindung in örtliche Netzwerke (der Prävention, gegen Kinderarmut, der Frühen Hilfen ...).
  - Koordinierungs- und Netzwerkstrukturen der kommunalen Ämter (Jugendamt, Gesundheitsamt) für „Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern“.
  - Bezogen auf alle Gestaltungsebenen:
    - „Stolpersteine“ und Widerstände bei der Umsetzung.
    - Gelingensfaktoren bei der Umsetzung.
    - Bewertungen der verschiedenen Akteursgruppen sowie, bei den Angeboten, der Zielgruppen von „Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern“.
  - Planungsdaten der Kommunen zu vorhandenen Bedarfen der Zielgruppen und zur Abdeckung derselben.
  - Unterstützungsbedarfe bezogen auf die (weitere) strukturelle Absicherung der „Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern“ durch den LVR.
2. *Befragung der Kommunen sowie weiterer relevanter Träger im Rheinland zu bestehenden Angebots- und Vernetzungsstrukturen im Bereich „Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern“.*
3. *Aufbereitung vorhandener Studien und Untersuchungen Anderer zum Themenbereich „Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern“ (Meta studie).* Hierzu gehören die Aktivitäten der gleichnamigen Arbeitsgruppe beim AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. auf Bundesebene (<https://www.ag-kpke.de/>).
4. *Entwicklung eines Plausibilitätsmodells* bezogen auf rheinlandweit existierende Bedarfe bei den Zielgruppen und daraus resultierende notwendige Angebotsstrukturen in Kommunen.
5. *Durchführung von Expertengesprächen* zur Reflexion/Rückversicherung zentraler Erkenntnisse im Untersuchungszeitraum.
6. *Aufbereitung der Ergebnisse in einem Abschlussbericht.*

Zu berücksichtigen ist, dass es sich hierbei um kein abschließendes Leistungsspektrum handelt. Weitere aus dem Umsetzungsprozess erwachsende Maßnahmen sind vom Grundsatz her möglich.

Die konzeptionelle Klärung und Umsetzung der einzelnen Leistungen soll nach Auftragserteilung in Abstimmung mit dem LVR als Auftraggeber erfolgen. Hierfür sind Treffen zu Beginn und während der Umsetzung beim LVR in Köln vorgesehen.

#### **4 Vergütung und Vertragsbedingungen**

Für die ausgeschriebene Leistung stehen insgesamt bis zu 49.000 Euro zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt in vier Raten und anteilig nach Fortschritt der Umsetzung der einzelnen Maßnahmenschritte. Die zeitliche und finanzielle Konkretisierung der einzelnen Ratenzahlungen erfolgt im Rahmen der Vertragsklärung.

Es gelten die Vertragsbedingungen des Landschaftsverbandes Rheinland. Der Bieter akzeptiert mit seiner Angebotsabgabe die in den Vergabeunterlagen aufgeführten Vertragsbedingungen und Forderungen des LVR. Vertragsbedingungen des Bieters finden keine Anwendung. Sollte ein Bieter auf seine Vertragsbedingungen bestehen, in den Angebotsunterlagen darauf hinweisen oder diese beifügen, dann wird sein Angebot von der Wertung und damit vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

#### **5 Anforderungen an den Auftragnehmer**

Der Auftragnehmer soll über langjährige Erfahrungen mit Untersuchungen sowie über fachliches Know-how im Bereich „Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern“ verfügen.

Dies ist durch entsprechende Angaben zu Untersuchungsaktivitäten sowie zur Qualifikation der beteiligten Mitarbeiter\_innen bei der Einreichung des Angebotes zu belegen (siehe Punkt 6).

Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, den Datenschutz sicherzustellen. Er achtet darauf, dass nur solche Sozialdaten ermittelt und verarbeitet werden, die durch den Untersuchungsgegenstand erforderlich sind.

#### **6 Verfahren und Fristen**

Das Angebot zur Erfassung und Analyse von bestehenden Angebots- und Vernetzungsstrukturen im Bereich „Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern im Rheinland“ soll insbesondere folgende Angaben umfassen:

1. Vorstellung des Instituts mit Angaben:
  - Zur Größe des Instituts (Personal, Jahresumsatz).
  - Zu den bisherigen Aktivitäten/Projekten zum Themenbereich „Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern“.
  - Zum Qualifikationsprofil der Mitarbeiter\_innen, die die Untersuchung durchführen.
2. Eine Konzeptskizze für die Umsetzung der im Abschnitt 3 aufgeführten Leistungen, die:

- Konzeptionelle Ideen und Vorschläge zur Gestaltung und Umsetzung der einzelnen Leistungsbereiche sowie
  - einen Zeitplan mit Angabe der jeweils vorgesehenen Aktivitäten benennt.
3. Eine Aufschlüsselung der kalkulierten Gesamtkosten, orientiert an den unter Abschnitt 3 aufgeführten Leistungsbereichen, mit Angabe:
- Der für jeden Leistungsbereich kalkulierten bzw. zur Verfügung gestellten Beratertage (kalkulierte Kosten pro Tag, bei unterschiedlichen Tagessätzen bitte kurz erläutern).
  - Der Sachkosten.
  - Ggf. anfallender Overhead-/Leitungskosten.

Für die Kostenaufstellung ist der beigegefügte Vordruck zu nutzen.

Dem Angebot sind zwingend vollständig ausgefüllt und unterschrieben beizufügen:

- Ein unterschriebenes Angebotsschreiben
- Die beiliegende Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit National
- Eine ausführliche Darstellung des Instituts sowie die Konzeptskizze zur Aufgabenumsetzung gem. Abschnitt 6 dieser Leistungsbeschreibung
- Die Kostenaufstellung

Sämtliche Unterlagen sind vollständig auszufüllen. Fehlende Unterlagen können zum Ausschluss führen.

Das schriftliche Angebot mit rechtskräftiger Unterschrift ist per E-Mail bis spätestens **10. Mai 2019** einzureichen bei:

Landschaftsverband Rheinland  
Dezernat 4  
Herr Mavroudis, 43.14  
50663 Köln  
[alexander.mavroudis@lvr.de](mailto:alexander.mavroudis@lvr.de)

Der LVR behält sich vor, Bieter nach Angebotsabgabe zu einem persönlichen Gespräch einzuladen und über das Angebot zu verhandeln.

Für Rückfragen und ggf. auch ein persönliches Gespräch steht Herr Mavroudis zur Verfügung.

Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt bis Ende Juli 2019. Dabei werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

1. Qualität der eingereichten Leistungsbeschreibung mit dem Konzept zur Gestaltung und Umsetzung der einzelnen Leistungsbereiche
2. Fachkunde des Auftragnehmers
3. Preis in Verbindung mit den angebotenen Leistungen



Firmenstempel



**DACHVERBAND**  
**Gemeindepsychiatrie e.V.**  
Richartzstraße 12  
50667 Köln

Datum

07.05.2019

## Angebot

### Bieterdaten

Firmenname Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V.		
Straße, PLZ, Firmenort Richartzstr. 12, 50667 Köln		
Ansprechpartner Beate Pinkert		
Telefon +49172/5876850	Telefax +49221277 938 77	E-Mail beate.pinkert@psychiatrie.de
Geschäftszeichen des Bietenden		Umsatzsteuer - Identifikationsnummer des Bietenden
Nummer der Eintragung im Handelsregister VR 4037		
Registergericht/Genehmigungsbehörde Bonn		

### Angebot für

43.14-KipE-2019  
Leistungsanfrage "KipE"

Angebotsaufforderung vom  
10.04.2019

### Zum Angebot auffordernde Stelle

LVR, Dezernat 4, Herr Mavroudis,  
alexander.mavroudis@lvr.de

Mein/Unser Angebot umfasst die folgenden Vertragsbestandteile, die soweit erforderlich, ausgefüllt wurden und diesem Angebotsschreiben als Anlagen beigefügt sind:

### Anlagen

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Anzahl Nebenangebote _____                        | <input type="checkbox"/> Anzahl Änderungsvorschläge _____   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung mit Preisangebot | <input checked="" type="checkbox"/> Eigenerklärung national<br><b>(Pflichtnachweis bei Auftragswert &gt; 5.000 € netto)</b> |
| <input type="checkbox"/> Gültige(r) Nachweis(e) für bevorzugte Bewerber    | <input type="checkbox"/> Eigenerklärung EU  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsbedingungen des LVR            | <input type="checkbox"/> Erklärung zur Beachtung der Kriterien von Umweltzeichen  |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Anlagen                                  | <input type="checkbox"/> Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue/Mindestlohn   |

sonstige Anlagen



**Sofern Sie am Präqualifikationsverfahren teilnehmen entfällt die Vorlage der von Ihnen dort hinterlegten Nachweise!**

Präqualifikations-/Zertifikatsnummer: \_\_\_\_\_

Zugangscode: \_\_\_\_\_

1. Die Ausführung der beschriebenen Leistung wird hiermit zu den eingesetzten Preisen angeboten. Der Bieter hält sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist laut oben genannter Angebotsaufforderung an dieses Angebot gebunden.
2. Dem Angebot liegen die mir mit der o.a. Angebotsaufforderung übersandten bzw. per Downloads erhaltenen Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen des Landschaftsverbandes Rheinland zugrunde.

3. Laut beigefügtem Nachweis ist der Bieter bevorzugter Bewerber als

Werkstatt für Menschen mit Behinderung und Blindenwerkstatt  Inklusionsbetrieb

4. Der Bieter ist Mitglied folgende(r) Berufsgenossenschaften:

Bezeichnung	Mitgliedsnummer
Bezeichnung	Mitgliedsnummer

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

5. Eine Haftpflichtversicherung besteht bei folgenden Versicherungsunternehmen:

Bezeichnung
Deckungssumme

6. Der Bieter ist ein ausländisches Unternehmen aus einem

EU-Staat  anderen Staat

7. Der Bieter beabsichtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer weiterzugeben

nein  ja, eine ausführliche Übersicht ist als Anlage beigefügt.

8. Im Falle der Zuschlagserteilung überlässt der Bieter dem Auftraggeber auf Anforderung ein in digitaler Form gespeichertes Lichtbild von jedem im Leistungsverzeichnis aufgeführten Produkt. Gleichzeitig tritt der Bieter sein Nutzungsrecht an den Lichtbildern gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) insoweit ab, dass er dem Auftraggeber gestattet, die Lichtbilder zur Planung und Vorbereitung von Ausschreibungen sowie Beschaffungsentscheidungen zu verwenden. Ist der Bieter nicht Inhaber des Nutzungsrechtes, übernimmt er es, sich dieses Recht von dem Berechtigten in einem Umfang zu beschaffen, der es ihm ermöglicht, die zuvor genannte Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen. Der Bieter sichert dem Auftraggeber zu, dass dieser wegen der zuvor beschriebenen Nutzung der Lichtbilder nicht auf Schadensersatz oder Unterlassung in Anspruch genommen werden kann.



9. Raum für Erläuterungen:

10. Der Bieter ist sich bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben kann.

Ort, Datum	Unterschrift/Firmenstempel
Köln, 3.5.19	 <b>DACHVERBAND Gemeindepsychiatrie e.V.</b> Richardtstraße 12 50667 Köln



Zur Wirksamkeit des Angebotes ist das Angebotsschreiben hier in diesem Feld zu unterschreiben.



Ohne Unterschrift gilt das Angebot als nicht abgegeben.  
Die Unterschriftsleistung gilt für den vollständigen Inhalt des Angebotsschreibens.  
Nicht erforderlich bei elektronischer Angebotsabgabe.

### Datenschutzerklärung

Der Einkauf beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) wird auf elektronischem Weg durchgeführt. Die entsprechend autorisierten Einkäufer/Einkäuferinnen erhalten die Möglichkeit, eine Bestellung per E-Mail oder Fax an die Lieferanten auszulösen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die E-Mail bzw. Fax-Eingänge (außer samstags, sonntags oder feiertags) auf Bestellung des LVR hin zu überprüfen.

Gleichzeitig wird er gebeten, eine Auftragsbestätigung mit dem voraussichtlichen Lieferdatum anzugeben.

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren gespeichert und verarbeitet werden und erteilt dem Landschaftsverband Rheinland die Berechtigung, auch die im Angebot angegebenen Preise für den internen Gebrauch in einer Datenbank zu speichern und diese allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zugänglich zu machen.

Ort, Datum	Unterschrift/Firmenstempel
Köln, 3.5.19	 <b>DACHVERBAND Gemeindepsychiatrie e.V.</b> Richardtstraße 12 50667 Köln



## Konzeptionelle Vorschläge

### zur Gestaltung und Umsetzung der einzelnen Leistungsbereiche

#### 1. Entwicklung des Konzeptes und der Instrumente für die Durchführung der Ist-Stands-Analyse im Rheinland

Konzeptionelle Abstimmung über Breite, Erhebungstiefe, zu befragende Anbieter von Hilfen sowie der Zeitlinien und der Ergebnispräsentationsform

- Vorbereitung der Studie
- Schwerpunkte Fragebögen
- Vorbereitung Ergebnispräsentationsform und -plattform
- Nutzung der Expertise und Kontakte der/zur AGpR

#### 2. Befragung der Kommunen sowie weiterer relevanter Träger im Rheinland zu bestehenden Angebots- und Vernetzungsstrukturen im Bereich „Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern“

a) Recherche der Kontaktdaten der Kommunen und Anbieter

- Gemeindepsychiatrische Anbieter im Rheinland (AGPR, Einbindung aller Wohlfahrtsverbände)
- Anbieter von Suchthilfen im Rheinland (AGPR, Einbindung aller Wohlfahrtsverbände)
- Rheinische Fachkliniken für Psychiatrie
- Psychiatriekoordinatoren und Leitung Sozialpsychiatrische Dienste der Kommunen
- Erziehungsberatungsstellen (Einbindung aller Wohlfahrtsverbände)
- Jugendamtsleitungen
- Träger der Jugendhilfe (Einbindung aller Wohlfahrtsverbände)
- Sprecher der vorhandenen Netzwerke für Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil
- Netzwerke Früher Hilfen

b) Erstellung und Freischaltung einer Onlinebefragung mit den Studienfragen siehe Punkt 1. und 4. über Survey Monkey

c) Mail an Ansprechpartner mit der Bitte um Teilnahme und Erklärung des Inhalts der Studie

d) Nachgehende Erinnerung zur erbetenen Rückmeldung und Projekteintrag (2\*Mailkontakte)

#### 3. Aufbereitung vorhandener Studien und Untersuchungen Anderer zum Themenbereich „Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern – welche Bedarfe sind vorhanden, welche Strukturen und Angebote sind notwendig“.

- Recherche
- Aufbereitung der Ergebnisse
- Visualisierung

#### 4. Entwicklung eines Plausibilitätsmodells bezogen auf rheinlandweit existierende Bedarfe bei den Zielgruppen und daraus resultierende notwendige Angebotsstrukturen in den Kommunen

Hauptfragestellung:

- Welche Angebote gibt es?
- Wo sind Angebotslücken?



- Sind kommunale interdisziplinäre Netzwerke vorhanden?
- In welcher Ausbaustufe befinden sie sich?
- Wo sind regionale Entwicklungsbedarfe ?

#### **5. Durchführung von Expertengesprächen zur Reflexion/Rückversicherung zentraler Erkenntnisse im Untersuchungszeitraum**

- Befragung von Experten unter Einbeziehung kommunaler Akteure aus 4 Regionen:  
z.B. Duisburg, Bonn, Köln, Rhein-Sieg
- Welche kommunalen und interdisziplinären Netzwerke haben sich bewährt?
- Was kennzeichnet sie?
- Welche Herausforderungen bei der Entwicklung und Implementierung von Angeboten gibt es?
- Wie sind die Netzwerke organisiert und finanziert?
- Was funktioniert gut, was ist ausbaufähig?
- Welche Angebote fehlen kurz-, mittel-, und längerfristig?

Auswertung und Dokumentation der Gespräche

#### **6. Aufbereitung der Ergebnisse in einem Abschlussbericht**

Auswertung der Befragungen und der Studien.

Dokumentation und Empfehlungen, (incl. Layout und Graphiken)

#### **7. Optional: sonstige Aktivitäten**

**Darstellung und Nutzbarmachung der aktuell vorhandenen Angebote für die Kommunen durch Einpflegen der neuen Angebote in den Online-Atlas Kinder psychisch erkrankter Eltern**  
<http://kinder.mapcms.de/>

Überarbeitung des Projekteatlas

- Mail an Anbieter: Information über Ziele, Ankündigung Abfrage und Bitte um Eintrag in Projekteatlas
- Je nach Art der Rückmeldung: Überarbeitung und Erweiterung der Kategorien des vorhandenen Projekteatlas

## Vorlage Nr. 14/3628

öffentlich

**Datum:** 27.08.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Herr Schönberger

**Landesjugendhilfeausschuss 19.09.2019 Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

### Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/3628 die „low-tec gemeinnützige Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH“ der evangelischen Gemeinde Düren, Paradiesbenden 16 in 52349 Düren als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## **Zusammenfassung:**

Die „low-tec gemeinnützige Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH“ der evangelischen Gemeinde Düren, Paradiesbenden 16 in 52349 Düren, beantragte mit Schreiben vom 12.08.2019 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland. Alleingesellschafter der Gesellschaft ist die „low-tec gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH“ der evangelischen Gemeinde Düren.

Die Gesellschaft hat sich neben anderen Betätigungsfeldern auch auf Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des § 2 SGB VIII spezialisiert und betreibt Standorte in den Städten Aachen, Düren, Eschweiler sowie Stolberg und im Kreis Düren.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Da das Bestehen dieser Anerkennungsvoraussetzungen rückwirkend mindestens bis zum Jahr 2016 nachgewiesen worden ist, hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3628:**

Die „low-tec gemeinnützige Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH“ der evangelischen Gemeinde Düren, Paradiesbenden 16 in 52349 Düren, beantragte mit Schreiben vom 12.08.2019 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland. Alleingesellschafter der Gesellschaft ist die „low-tec gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH“ der evangelischen Gemeinde Düren.

Die Gesellschaft hat sich neben anderen Betätigungsfeldern auch auf Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des § 2 SGB VIII spezialisiert.

Die Antragstellerin betreibt Standorte in den Städten Aachen, Düren, Eschweiler sowie Stolberg und im Kreis Düren.

Die Antragstellerin beschäftigt 249 Mitarbeitende, davon 75 Auszubildende in der überbetrieblichen Ausbildung.

### **I.**

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

### **II.**

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der
  - a. fachlichen und
  - b. personellenVoraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als Gesellschaft mbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Gemäß Lit. C des Gesellschaftsvertrages wird der Gesellschaftszweck u.a. wie folgt beschrieben:

„1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere, indem

...

b) junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden, um beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

c) die in Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen eingebundenen Eltern und Erziehungsberechtigten unterstützt und beraten werden, um ihren Lebensalltag und ihre Erziehungspflichten bewältigen zu können,

...

2. Die Gesellschaft nimmt somit Aufgaben nach § 1 SGB VIII wahr [<gemeint ist wohl § 2 SGB VIII <Anmerkung des Vorlagenerfassers>] und strebt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII an.

...“

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheinigung des Finanzamtes Düren vom 10.08.2015 wurden die satzungsgemäßen Voraussetzungen gemäß §§ 51, 59, 60 und 61 der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit) bestätigt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen mindestens bis zum Jahr 2016 nachgewiesen wurde, hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n



20.08.2014  
PZ7/2014

## **Gesellschaftsvertrag der low-tec gemeinnützige Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH**

### **Präambel**

1. Die „low-tec gemeinnützige Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH“ für berufliche Integration, Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung (klarstellend wird vermerkt, dass der letzte Zusatz nicht Bestandteil der Firma ist) soll nach dem Willen ihres Gesellschafters einen aus dem kirchlich-diakonischen Selbstverständnis begründeten Beitrag zur Beschäftigung und Qualifizierung am Arbeitsmarkt benachteiligter Menschen leisten und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
2. Zur Erreichung des Gesellschafterzwecks kooperiert die Gesellschaft eng mit allen lokalen und regionalen Akteuren. Ziele sind, die in Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen eingebundenen Menschen zu qualifizieren, sozialpädagogisch zu begleiten und in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern bzw. im Arbeitsmarkt zu stabilisieren. Darüber hinaus sollen zum Zwecke der Prävention lokal abgestimmte Projekte entwickelt werden, die die Lebensbedingungen junger Menschen und Familien verbessern.

### **A**

#### **Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet „low-tec gemeinnützige Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Düren.

### **B**

#### **Gegenstand und Ausrichtung der Gesellschaft**

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Beschäftigung und Qualifizierung am Arbeitsmarkt benachteiligter Menschen. Ihre Eingliederungschancen in den allgemeinen Arbeitsmarkt sollen gefördert und verbessert werden. Regelmäßig wird sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung gewährt. Darüber hinaus werden Projekte initiiert, die dazu beitragen positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Die Gesellschaft strebt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe an.

2. Dadurch wird die Gesellschaft in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.

## C

### Ziele und Prinzipien

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere, indem
  - a. am Arbeitsmarkt benachteiligte und von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen für den Arbeitsmarkt qualifiziert und beschäftigt werden;
  - b. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden, um beizutragen Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen;
  - c. die in Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen eingebundenen Eltern und Erziehungsberechtigten unterstützt und beraten werden, um ihren Lebensalltag und ihre Erziehungspflichten bewältigen zu können;
  - d. mittel- oder langfristig unter Berücksichtigung des angesprochenen Personenkreises regional konkurrenzfähig durchzuführende Projekte initiiert und entwickelt werden, durch die Menschen, die sozial benachteiligt sind und auf dem Arbeitsmarkt keine Chance mehr haben, in eine dauerhafte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu kommen;
  - e. mitweltschonende und ressourcenerhaltende Arbeitsmethoden angewendet und vermittelt werden;
  - f. geeignete Maßnahmen zur Einleitung und Begleitung von Veränderungsprozessen geplant, organisiert und angeboten werden zur Förderung der Personalentwicklungsziele und zur Abdeckung der Aus- und Weiterbildungsanforderungen in der Region tätiger Unternehmen;
  - g. sich die Gesellschaft insgesamt zum lokal und regional nachhaltigen Wirtschaften verpflichtet und in Zusammenarbeit mit Kommunen und anderen Trägern dazu beiträgt, die Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
2. Die Gesellschaft nimmt somit Aufgaben nach § 1 SGB VIII wahr und strebt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII an.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt Geschäfte bzw. Maßnahmen durchzuführen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen oder diesen ergänzen.
4. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und /oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dem Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft zufließen.  
Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
7. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, begünstigt werden.
8. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die „low-tec gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH“ der Evangelischen Gemeinde zu Düren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
9. Die Gesellschaft ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

## D

### Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Auf das Stammkapital übernimmt der Gesellschafter „low-tec gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH“ der Evangelischen Gemeinde zu Düren einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 € (Geschäftsanteil Nr. 1).
3. Das Stammkapital ist in voller Höhe dadurch zu erbringen, dass der Gesellschafter „low-tec gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH“ der Evangelischen Gemeinde zu Düren aus seinem Vermögen seine sämtlichen Einrichtungen und Dienste betreffend die Beschäftigung und Qualifizierung am Arbeitsmarkt benachteiligter Menschen jeweils als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten zur Neugründung der Gesellschaft überträgt (§ 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG). Soweit der Wert des zu übertragenden Vermögens zu Buchwerten den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt.
4. Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen nur an Körperschaften abgetreten werden, die gemeinnützig und einer Kirche zuzuordnen sind, welche in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeiten.

## E

### Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung ins Handelsregister.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr als Rumpfgeschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

## F

### Gesellschaftsorgane

1. Organe der Gesellschaft sind
  - a. die Geschäftsführung
  - b. die Gesellschafterversammlung.
2. Mitglieder der Organe der Gesellschaft sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung müssen in der Regel einem evangelischen, die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einem christlichen Bekenntnis angehören. Das gilt nicht für Beschäftigte im Sinne von Abschnitt B Nr. 1.

## G

### Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. -führer. Sofern nur eine Person die Geschäftsführung bildet, wird die Gesellschaft durch sie allein vertreten. Ansonsten wird die Gesellschaft durch zwei Personen der Geschäftsführung gemeinschaftlich vertreten, sofern nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Person oder mehreren Personen der Geschäftsführung Alleinvertretungsberechtigung eingeräumt wird.
2. Wird die Geschäftsführung durch mehrere Personen gebildet, beschließen sie untereinander mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann in einem solchen Fall die Gesellschafterversammlung anrufen. Die Geschäftsführung darf keine Geschäfte im Namen oder zu Lasten des Gesellschafters führen.
3. Der/Die Geschäftsführer(in/nen) kann/können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung generell oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

4. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung.
5. Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und den Bestimmungen einer (etwaigen) Geschäftsordnung.

## H Gesellschafterversammlung

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.
2. Der Gesellschafter „low-tec gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH“ der Evangelischen Gemeinde zu Dürren wird in der Gesellschafterversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten.
3. Gesellschafterversammlungen finden bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.
4. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Mitglied der Gesellschafterversammlung es im Gesellschaftsinteresse verlangt.
5. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für den Zeitraum bis zur übernächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung.
6. Ort der Gesellschafterversammlungen ist Dürren.
7. An der Gesellschafterversammlung nimmt die Geschäftsführung teil. Soweit ihre Mitglieder nicht zugleich als Vertreter des Gesellschafters handeln, haben sie kein Stimmrecht und können im Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
8. Außerdem können sachkundige Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.
9. Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung mit einer Frist von einer Woche per Brief oder per E-Mail / Telefax unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgeblich. Die Frist beginnt bei der Zustellung per Brief am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post und bei der Zustellung per E-Mail / Telefax mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tages, wobei das Datum der E-Mail / Telefax gilt. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzuzählen. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzuzählen.
10. Lehnt die Geschäftsführung den begründeten Antrag des Gesellschafters auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung ab oder hat sie binnen zwei Wochen nach Ein-

gang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, ist der Gesellschafter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.

11. Der Gesellschafter kann auch unter Verzicht auf Form und Frist eine Gesellschafterversammlung abhalten, wenn weder eine gesetzliche noch eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages entgegensteht. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 ist eine schriftliche, fernmündliche oder eine andere Abstimmung in vergleichbarer Form auch mittels elektronischer Medien zulässig.

### I Gesellschafterbeschlüsse

1. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je € 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die auf den Gesellschafter entfallenden Stimmen können wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung nur einheitlich abgegeben werden. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Gesellschafter ordnungsgemäß im Sinne von H 2. vertreten ist.
2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
3. Gesellschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig, soweit nicht gesetzlich oder im Rahmen dieses Gesellschaftervertrages etwas anderes geregelt ist.  
Insbesondere beschließt die Gesellschafterversammlung über
  - a. die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - b. die Verwendung von Reingewinnen oder die Abdeckung von Verlusten;
  - c. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
  - d. die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
  - e. die Entlastung der Geschäftsführung.
4. Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
  - a. die Übernahme neuer Aufgaben, die nicht durch Abschnitt C Nr. 1 dieses Vertrages abgedeckt sind;
  - b. Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie jeweils im Einzelfall einen Nettobetrag in Höhe von 25.000 Euro übersteigen;

- c. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins einen Nettobetrag in Höhe von 50.000 Euro übersteigt;
  - d. Prozessführung als klagende oder als beklagte Partei, wenn das Klagerisiko einen Nettobetrag in Höhe von 25.000 Euro voraussichtlich übersteigen wird;
  - e. Eingehen und Kündigung von Beteiligungen;
  - f. Erwerb und Veräußerung und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - g. investive Anschaffungen, die einen Nettobetrag in Höhe von 100.000 Euro im Einzelfall übersteigen;
  - h. die Bestellung oder Abberufung von Prokuristen sowie die Festlegung und Änderung ihrer Anstellungsbedingungen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder - falls ein solcher nicht gewählt ist - von den an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.
6. Beschlüsse, die den Zweck der Gesellschaft, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Evangelischen Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Ausgründung von oder die Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

## J

### Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) der Gesellschaft aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

## K

### Schlussbestimmungen

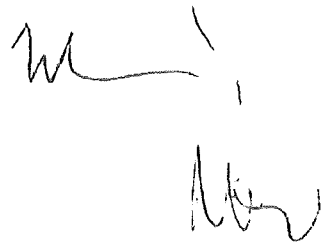
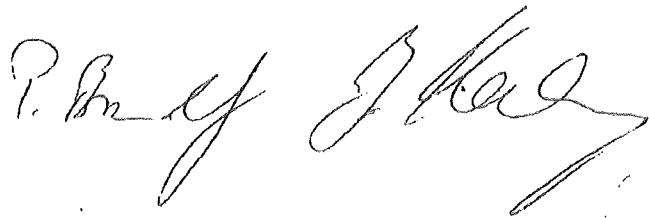
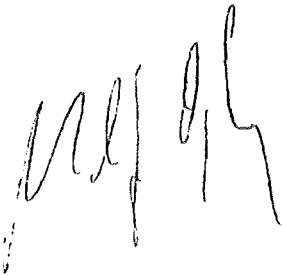
1. Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag gleichwohl gültig.

In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss des Gesellschafters so umzudeuten, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte materielle Zweck erreicht wird.

Dasselbe soll gelten, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger (elektronisch).
3. Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € 2.500,00.

es reicht  
v. u. /  
10  
10/11





## Vorlage Nr. 14/3557

öffentlich

**Datum:** 27.08.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Herr Gilles

**Landesjugendhilfeausschuss 19.09.2019 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Bericht über die Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplanes NRW 2018**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplanes NRW 2018 wird gemäß Vorlage 14/3557 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## **Zusammenfassung:**

Die Verwaltung berichtet über die vom LVR-Landesjugendamt Rheinland bewilligte Förderung durch den Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) NRW 2018. Die Mittel wurden durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland erfolgreich bewirtschaftet.

Insgesamt ergab sich auf das Volumen des gesamten KJFP NRW in Höhe von 120,31 Mio. € für das Jahr 2018 eine Mittelabflussquote in Höhe von 100,07% (Quote 2017 = 98,85%). Die Aufteilung der Mittel zwischen den Landschaftsverbänden ergibt sich aus beigefügter Übersicht.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3557:**

Der Bericht über die Abwicklung des KJFP NRW 2018 ist als Anlage beigefügt.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

**Abwicklung des Kinder- und Jugendförderplanes NRW 2018**

	Pos. KJFP	Angaben bezogen auf NRW		Angaben bezogen auf Rheinland				
		jährlicher Ansatz im KJFP  EUR	Ist-Ergebnis 2018  EUR	Zahl der Anträge	Anzahl Vorgänge ohne Antragst.	Anzahl Ableh- nungsbe- scheide	Anzahl Klagen	Ist-Ergebnis 2018  EUR
Offene Kinder- und Jugendarb.	1.1.1	30.828.424,00	30.828.329,00	-	95	-	-	15.965.538,00
Förd. v. Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit	1.1.2	2.343.098,00	5.905.294,29	412	-	57	-	3.041.792,00
Jugendverbandsarbeit	1.1.3	22.491.542,00	22.491.542,00	-	17	-	-	18.981.694,00
Jugendbildungsstätten	1.1.4	1.823.314,00	1.823.311,00	-	4	-	-	1.446.980,00
Zusammenschl. landeszentraler Träger der Jugendarbeit	1.1.5	2.344.703,00	2.344.702,40	-	6	-	-	2.052.556,65
Ring Politischer Jugend	1.1.6	1.349.492,00	1.347.595,50	4	-	-	-	1.347.595,00
Fachberatung Jugendarbeit	1.1.7	2.105.948,00	1.709.982,00	8	-	1	-	572.897,00
Initiativgruppenarbeit	1.2.1	0	23.081,69	7	-	-	-	8.806,00
Kommunale Bildungslandsch.	1.2.2	4.770.680,00	1.488.753,73	121	-	1	-	746.247,00
Intern. Jugendarbeit, Gedenk- stättenfahrten, Europa/1Welt	1.2.3	2.339.120,00	2.833.313,62	164	-	10	-	1.162.850,95
Stark durch Beteiligung - Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftl. Prozessen beteiligen	1.2.4	1.124.549,00	1.439.157,08	53	-	3	-	650.197,00
Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt	1.2.5	359.864,00	344.328,57	19	-	-	-	101.855,00
Zusammenschl. landeszentraler Träger der kult. Jugendarbeit	2.1.1	2.119.273,00	2.119.273,00	-	5	-	-	885.684,00

	Pos. KJFP	Angaben bezogen auf NRW		Angaben bezogen auf Rheinland				
		jährlicher Ansatz im KJFP	Ist-Ergebnis 2018	Zahl der Anträge	Anzahl Vorgänge ohne Antragst.	Anzahl Ableh- nungsbe- scheide	Anzahl Klagen	Ist-Ergebnis 2018
		EUR	EUR					EUR
Jugendkunstschulen	2.1.2	1.199.549,00	1.199.549,00	-	-	-	-	-
Akademie Remscheid	2.1.3	1.019.616,00	909.500,00	1	-	-	-	909.500,00
Koord. und fachl. Beratung i. d. kult. Jugendarbeit	2.1.4	0	248.000,00	1	-	-	-	84.000,00
Träger der Medienpädagogik	2.1.5	813.852,00	796.535,00	3	-	-	-	619.935,00
Jugendkulturland NRW	2.2.1	2.094.098,00	2.499.793,85	125	-	7	-	1.188.381,15
Fit für die mediale Zukunft	2.2.2	619.606,00	1.083.998,12	80	-	2	-	679.836,28
Angebote d. Jugendsozialarbeit	3.1.1	16.182.870,00	16.102.216,87	-	89	-	-	9.509.684,60
Zusammenschl. landeszentraler Träger d. Jugendsozialarbeit	3.1.2	567.791,00	567.790,90	-	8	-	-	567.790,90
Integration als Chance	3.2.1	1.679.323,00	2.355.127,62	144	-	6	-	1.161.936,01
Teilhabe junger Menschen mit Behinderung	3.2.2	1.199.549,00	608.563,78	42	-	1	-	353.299,64
Soz. Teilhabe und Chancengleichh.	3.2.3	1.199.550,00	1.343.476,17	137	-	8	-	915.236,85
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz	4.1.1	698.137,00	699.000,00	1	-	-	-	699.000,00
Fachstellen d. Kinder- und Jugendschutzes	4.1.2	191.927,00	176.077,00	1	-	-	-	55.000,00
Gewaltpräventive Angebote	4.1.3	2.484.140,00	2.292.460,83	21	-	-	-	945.229,64
Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe	4.2.1	1.434.033,00	1.116.093,32	61	-	2	-	479.109,33
Jugendschutz / Jugendmedien- schutz	4.2.2	155.940,00	326.226,70	12	-	-	-	254.591,00
Förderung der Fachstellen der Mädchen / Jugenarbeit	5.1	1.018.625,00	975.492,99	1	-	-	-	64.721,00

	Pos. KJFP	Angaben bezogen auf NRW		Angaben bezogen auf Rheinland				
		jährlicher Ansatz im KJFP  EUR	Ist-Ergebnis 2018  EUR	Zahl der Anträge	Anzahl Vorgänge ohne Antragst.	Anzahl Ableh- nungsbe- scheide	Anzahl Klagen	Ist-Ergebnis 2018  EUR
Projektförderung geschlechts- spezifischer Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit	5.2	554.832,00	733.261,38	71	-	2	-	424.076,50
Freiwilliges Ökologisches Jahr	6.1	1.799.323,00	1.477.514,00	131	-	6	-	622.640,00
Qualifizierung der Jugendfrei- willigend. durch Bildungsarb.	6.2	1.313.882,00	500.238,15	11	-	1	-	265.270,50
Besondere Maßnahmen / Proj. zukunftsweisend. Initiativen	7	2.279.662,00	1.358.807,34	16	-	2	-	819.857,44
Wissenschaftl. Arbeiten/Forsch.	8	1.619.388,00	668.480,28	5	-	1	-	58.044,12
Investitionen	9	3.600.000,00	4.459.367,95	20	-	2	-	1.736.896,01
Förd. n. d. Sonderurlaubsgesetz	10	2.500.000,00	3.113.674,38	192	-	5	-	2.284.734,53
<b>Gesamt</b>		<b>120.225.700,00</b>	<b>120.309.909,51</b>	<b>1864</b>	<b>224</b>	<b>117</b>	<b>0</b>	<b>71.663.490,60</b>

## Vorlage Nr. 14/3659

öffentlich

**Datum:** 04.09.2019  
**Dienststelle:** OE 4  
**Bearbeitung:** Frau Mönning/Herr Woltmann

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>19.09.2019</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Beirat für Inklusion und Menschenrechte</b>	<b>27.09.2019</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Der neue LVR-Preis Mitmänn - Bewerbungen noch bis zum 30.09.2019 möglich**

### Kenntnisnahme:

Der Beschluss des Landschaftsausschusses vom 16. Mai 2019 hinsichtlich des neugeschaffenen Preises Mitmänn mit seinen Bezügen zu den Themen Jugend und Inklusion und die laufende Bewerbungsfrist werden gemäß Vorlage Nr. 14/3659 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Alle Menschen haben gleiche Rechte.  
Das nennt man oft **Inklusion**.



Auch das **Rheinland** soll noch inklusiver werden.

Der LVR findet Inklusion gut.  
Junge Menschen haben gute Ideen für die Inklusion.  
Daher verleiht er einen neuen Preis.  
Der Preis heißt so: **Mitmän**.

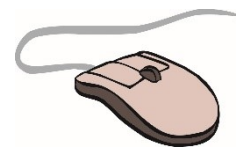


**Junge Menschen bis 27 Jahre** können sich noch  
bis zum 30. September 2019 beim LVR bewerben.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache  
finden Sie hier:  
[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.



## **Zusammenfassung:**

Gemäß Beschluss im Landschaftsausschuss am 16.05.2019 (Vorlage Nr. 14/3082/1) wird künftig alle zwei Jahre ein „Zukunftspreis“ mit dem Namen „Mitmän“ an junge Menschen mit und ohne Behinderung (im Alter bis zu 27 Jahren) für ihre eigenen Ideen und Beiträge zu einer inklusiven Gesellschaft vergeben.

Mit dem Mitmän möchte der LVR dieses Engagement junger Menschen im und für das Rheinland würdigen und sichtbar machen. Der Preis ist mit insgesamt 10.000 € dotiert. Bewerbungen sind noch bis zum 30.09.2019 möglich.

## **Begründung der Vorlage-Nr. 14/3659:**

### **Der neue LVR-Preis Mitmänn**

Nach dem Beschluss des Landschaftsausschusses im Mai 2019 wird in 2020 erstmals der neue Preis **Mitmänn** vergeben.

Ausgezeichnet werden **junge Menschen bis 27 Jahren** für ein innovatives oder kreatives Projekt oder Engagement **für eine inklusive Gesellschaft**.

Die Projekte sollen die **Zukunft der Gesellschaft** im Blick haben und für gegenseitigen Respekt, Solidarität, Toleranz und Humanität stehen. Gefragt sind insbesondere Projekte, die das gleichberechtigte Zusammenleben

von Menschen jeden Geschlechts,

von Menschen mit und ohne Behinderungen,

von Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung,

von Menschen unterschiedlichen Alters ebenso wie

von Menschen mit unterschiedlichem ethnischen und kulturellem Hintergrund unterstützen.

Mit dem **Mitmänn** möchte der LVR dieses **Engagement junger Menschen** im und für das Rheinland würdigen und sichtbar machen.

Der Preis ist mit insgesamt 10.000 € dotiert.

### **Bewerbungen sind noch bis zum 30.09.2019 möglich!**

Der **Online-Bewerbungsbogen** steht im Internet zur Verfügung unter:

[https://rheinland-ausgezeichnet.lvr.de/de/lvr\\_preise/der\\_mitmaen/bewerbungsformular\\_1/bewerbungsformular\\_1.jsp](https://rheinland-ausgezeichnet.lvr.de/de/lvr_preise/der_mitmaen/bewerbungsformular_1/bewerbungsformular_1.jsp)

**Ansprechperson** in der Verwaltung ist Petra Mönning, Dezernat Kinder, Jugend und Familie, Tel. 0221 809 4090 oder [petra.moening@lvr.de](mailto:petra.moening@lvr.de).

Über die Verleihung des Mitmänn im Jahr 2020 entscheidet der Landesjugendhilfeausschuss in einer nichtöffentlichen Sitzung Anfang des Jahres 2020.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

**TOP 11      Bericht aus der Verwaltung**

## Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3360	Kurzzeitwohnen: Datenbericht und weiterer Ausbau der Plätze für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung	HPH / 18.06.2019 Ju / 19.06.2019 Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 Inklusion / 04.07.2019 <b>LA / 05.07.2019</b>	70.30	"Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wird gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt."	31.12.2021	Verhandlungen mit den interessierten Leistungserbringern finden aktuell statt. Aufgrund von notwendigen Baumaßnahmen kann der Ausbau nur sukzessive erfolgen.	
14/3111	Rückblick auf den Fonds Heimerziehung und Ausblick auf die Stiftung Anerkennung und Hilfe	Ju / 31.01.2019 Inklusion / 14.03.2019 <b>LA / 22.03.2019</b>	40.01	1) "1. Die Absicht der Verwaltung, die Fallakten der Anlauf- und Beratungsstelle Rheinland (AuB) zu dokumentarischen Zwecken intern aufzuarbeiten, wird zur Kenntnis genommen. Ziel ist die wissenschaftliche Untersuchung der Vorgänge zu einem späteren Zeitpunkt.  2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich bei der anstehenden Reform des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) für die Berücksichtigung der Belange der ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner von Jugendhilfeheimen, Behinderten-einrichtungen und Psychiatrien einzusetzen.  3. Die Verwaltung richtet einen Appell an den Lenkungsausschuss der Stiftung, die Regularien hinsichtlich des Prinzips „Vorrang der Leistungen des OEG vor Leistungen der Stiftung“ zu ändern. Dadurch sollen in begründeten Fällen auch Leistungen nach dem OEG neben einem Leistungsbezug über die Stiftung Anerkennung und Hilfe möglich sein."	31.12.2020	zu 1. Die Akten werden derzeit archiviert und so aufgearbeitet, dass sie später sinnvoll ausgewertet werden können. zu 2. Bei jeder Äußerung zu diesem Themenkomplex wird darauf hingewiesen, dass der LVR sich für die gezielte Berücksichtigung ehemaliger Heimkinder bei der Reform des OEG einsetzt. zu 3. In einer Veranstaltung im Landtag in Düsseldorf am 19.06.2019 wurde von Vertretern des LVR und des Landes NRW deutlich formuliert, dass der LVR sich für die Abschaffung der Vorrangigkeit anderer anlassbezogener Entschädigungsleistungen (z.B. Fonds sexueller Missbrauch; Leistungen des OEG für konkrete Straftaten) einsetzt.	
14/3111	Rückblick auf den Fonds Heimerziehung und Ausblick auf die Stiftung Anerkennung und Hilfe	Ju / 31.01.2019 Inklusion / 14.03.2019 <b>LA / 22.03.2019</b>	40.01	2) "4. Die Beratungstätigkeit der AuB für ehemalige Heimkinder soll in Abstimmung mit dem Ministerium für Kin-	31.12.2020	Die Beratungstätigkeit für ehemalige Heimkinder wird dem Bedarf entsprechend durch die AuB fortgesetzt. Eine konkrete Refinanzierung durch das MKFFI NRW ist noch nicht erfolgt.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				der, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW und dem LWL nach Möglichkeit verlängert werden."			
14/2973	Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion	Schul / 26.11.2018 Soz / 27.11.2018 Ju / 29.11.2018 Fi / 12.12.2018 <b>LA / 14.12.2018</b> Inklusion / 14.03.2019	52	"Dem Konzept 'Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion' wird gemäß Vorlage Nr. 14/2973 zugestimmt."	01.07.2021	Dem Konzept ‚Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion‘ wurde gemäß Vorlage 14/2973 zugestimmt. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt entsprechend der Vorlage zunächst in zwei Modellregionen im Rheinland.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 <b>LA / 01.10.2018</b>	70.30	1) "1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen."	31.12.2020	Im Jahr 2019 wird ein Umsetzungskonzept für die § 106er-Beratung mit eigenen Mitarbeitenden des LVR entwickelt. Hierzu wird es eine enge Abstimmung mit den örtlichen Trägern geben sowie mit den KoKoBe's dahingehend, wie Ressourcen genutzt werden können und Doppelstrukturen vermieden werden. Mit den KoKoBe wird 2019 zudem ein Prozess der konzeptionellen Weiterentwicklung begonnen zur Neugestaltung der Aufgaben. Die Methode der Peer-Beratung soll hierbei berücksichtigt werden. Die Umsetzung der Beschlüsse aus der Vorlage 14/2493 werden mit der Umsetzung der Vorlage 14/2746 Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung/Teilprojekt 106+ verbunden. Eine Berichtsvorlage hierzu ist für das 2. Halbjahr 2019 geplant, s. auch Vorlage 14/3362.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 <b>LA / 01.10.2018</b>	4	2) "2. Im Gesamtplan- bzw. Teilhaberplanverfahren nach dem BTHG übernehmen zukünftig ab 2020 LVR-eigene Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge) die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung."	31.12.2019	In einem ersten Ausschreibungsverfahren konnten 18 der avisierten 30 Fallmanager*innen eingestellt werden. Es laufen derzeit weitere Ausschreibungsverfahren, um das Fallmanagement aufzubauen.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Seite 2

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 <b>LA / 01.10.2018</b>	70.30	3) "3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt."	31.12.2020	Das Umsetzungskonzept für die § 106er-Beratung wird auf die Eckpunkte und Rahmenbedingungen eingehen, die gegeben sein müssen, um eine Beratung und Bedarfserhebung durch LVR-Mitarbeitende bei Menschen mit Behinderung, die einen Erstantrag stellen, ab 01.01.2020 zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung eines Schulungskonzeptes für neue Mitarbeitende sowie das heutige Fallmanagement. Eine Berichtsvorlage hierzu ist für das 2. Halbjahr 2019 geplant, s. auch Vorlage 14/3362.	
14/1828	Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975	<b>LA / 09.02.2017</b> Ku / 06.03.2017 GA / 27.03.2017 Fi / 29.03.2017 Inklusion / 31.03.2017 Ju / 11.05.2017	983	"Der Durchführung des Projektes "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975" wird im Rahmen der im Haushalt 2017/2018 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € (50.000 € jährlich) gemäß Vorlage 14/1828 zugestimmt. Die Verwaltung wird kontinuierlich über den Sachstand berichten."	30.06.2019	Mit der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wurde ein Forschungs- und Entwicklungsvertrag geschlossen. Er sah vor, dass zwei Wissenschaftler in der Zeit vom 01.07.2017 - 31.12.2018 das Thema bearbeiten und am 31.12.2018 ein Manuskript mit den Ergebnissen ihrer Studien vorlegen. Das Archiv des LVR bereitet anschließend die Drucklegung des Manuskriptes vor, dessen Erscheinen für Mitte 2019 angestrebt wird. Zur Durchführung des Projektes wurden 100.000 € zur Verfügung gestellt. Das Projekt hat am 1. Juli 2017 seine Arbeit aufgenommen. Die aus Fr. Dr. Silke Fehle- mann und Frank Sparing bestehende Projekt- gruppe sollte bis Ende Februar 2019 ihren Abschlussbericht vorlegen. Ein Manuskript wurde zwischenzeitlich vorgelegt. Die Ergebnisse werden als Beiheft der Reihe "Rheinprovinz" gedruckt.	
14/1368	Forschungsvorhaben zum Thema: Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland.	Ju / 08.09.2016 Inklusion / 09.09.2016 Fi / 21.09.2016 <b>LA / 23.09.2016</b>	42	"Dem Forschungsvorhaben zum Thema "Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland" wird gemäß Vorlage Nr. 14/1368 zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Durchführung des	31.12.2019	Das Forschungsprojekt „Rheinland-Kita-Studie: Inklusion von Kindern mit Behinderung“ ist am 01.05.2017 an den Start gegangen. Am 22.06.2017 fand die Auftaktveranstaltung statt. Herr Prof. Kißgen hat dem Ausschuss den Zwischenbericht am 29.11.2018 vorgelegt. Am 07.05.2019 wurde die Abschlussfachtagung	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse


Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Forschungsvorhabens erforderlichen Schritte einzuleiten."		durchgeführt. Die erforderlichen Maßnahmen werden zur Zeit in verschiedenen Arbeitsgruppen vorbereitet.	
14/250 SPD, CDU	Ausweitung des LVR-Programms „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbewegung an Orten der Erinnerung“ Haushalt 2019	Ju / 13.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 <b>LVers / 08.10.2018</b> Ko Europa / 04.12.2018	4	Das Programm „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbewegung an Orten der Erinnerung“ soll ausgeweitet werden. Die für das Programm vorgesehenen Mittel sollen um 75.000 Euro angehoben werden. Die Verwaltung wird beauftragt, zwei weitere Orte in das Programm aufzunehmen. Hierbei soll mindestens einer dieser Orte in den Niederlanden liegen.	31.12.2019	Die Verwaltung ist mit zwei Trägern der Jugendsozialarbeit im Gespräch, um Erstkontakte mit den Niederlanden und einem weiteren europäischen Standort aufzunehmen. Bezüglich der Partnerorte in den Niederlanden wurden erste Gespräche mit dem IJAB (Fachstelle für internationale Jugendarbeit in der Bundesrepublik Deutschland e.V.) aufgenommen, um länderspezifische Informationen zu erhalten und erste Kontaktmöglichkeiten zu erhalten. Der zweite Standort liegt in der Slowakischen Republik (Kosice). Ein erstes Kontaktgespräch vor Ort wird Mitte Oktober erfolgen. Von slowakischer Seite ist eine Berufsschule an einem Austauschprogramm interessiert.	
14/233 GRÜNE	Careleaver unterstützen	Ju / 13.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 <b>LVers / 08.10.2018</b>	4	1. Das Landesjugendamt Rheinland unterstützt den Verein Careleaver e.V. Deutschland darin, auf die Situation von Careleavern aufmerksam zu machen, diese miteinander zu vernetzen und gibt ihnen damit die Chance, sich untereinander auszutauschen.  2. Insbesondere im Rahmen der immer noch ausstehenden SGB VIII-Reform macht das Landesjugendamt Rheinland aufmerksam auf die besondere Situation von Careleavern und unterstützt diese in ihrem Anliegen, dass Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien früher eine dauerhafte Bleibeperspektive gegeben wird und sie nach Möglichkeit gleich behandelt werden mit Kindern	31.12.2023	Der LVR stellt die Räumlichkeiten für einen regelmäßigen Austausch zur Verfügung und begleitet die Teilnehmenden an den Sitzungen des Careleaver e.V. Die Möglichkeiten des LVR-Landesjugendamtes auf eine eventuell anstehende Reform des SGB VIII im Hinblick auf den § 41 werden wahrgenommen und ausgeschöpft.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse


## Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				und Jugendlichen, die in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen.			
14/227/1 SPD, CDU	Unterstützung von Hilfen für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 <b>LVers / 08.10.2018</b>	4	Die Verwaltung wird gebeten, auf der Basis einer Bestandsaufnahme der aktuellen Unterstützungsangebote in den Mitgliedskörperschaften ein Konzept zur Unterstützung der bestehenden oder neu aufzubauenden regionalen Angebote von Hilfen für Kinder psychisch kranker und/ oder suchterkrankter Eltern zu entwickeln. Bei einer Konzeptentwicklung ist zwingend zu beachten, dass die Anforderungen aus der ehemaligen Modellförderung des LVR in den neun Modellregionen auch für eine eventuelle weitergehende Förderung in den Mitgliedskörperschaften wie folgt zugrunde zu legen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Entwicklung, Koordination und Vernetzung von Hilfen für Kinder psychisch- und/oder suchterkrankter Eltern in der jeweiligen Versorgungsregion ist gewährleistet.</li> <li>• Konkrete Maßnahmen zur Betreuung, Beratung und Versorgung von Kindern psychisch- und/oder suchterkrankter Eltern werden durchgeführt.</li> <li>• Konkrete Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung von psychisch- und/oder suchterkrankten Eltern werden durchgeführt.</li> <li>• Der niedrigschwellige Zugang zu den Hilfen für Kinder psychisch- und/oder</li> </ul>	31.12.2022	Die Ausschreibung zur Beauftragung eines Instituts zur Untersuchung des Istzustandes der Angebote für Kinder psychisch und/oder suchtkrankter Eltern im Rheinland ist bereits erfolgt. Mit der Durchführung wurde der Dachverband Gemeindepsychiatrie beauftragt. Mit der empirischen Studie wird am 01. September 2019 begonnen. Die Studie wird bis zum Sommer 2020 dauern.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse




## Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				<p>suchterkrankter Eltern und den betroffenen Eltern ist sichergestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Institutionen, insbesondere der Gemeindepsychiatrie, der kommunalen Gesundheitshilfe, den Fachkrankenhäusern, den Institutionen der Jugendhilfe und den Jugendämtern sowie der Suchthilfe ist sichergestellt.</li> <li>Vorhandene Angebote und Strukturen sollen durch eine eventuelle Förderung durch den LVR nicht ersetzt, sondern unterstützt und ggfls. weiterentwickelt werden.</li> </ul>			
14/225/1 SPD, CDU	Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 JHR / 18.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 <b>LVers / 08.10.2018</b>	8	I. Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Modellregion im Rheinland ein Konzept für einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund in Anlehnung an den Gemeindepsychiatrischen Verbund zu erarbeiten und dessen Umsetzung zu initiieren. Bei der Konzepterstellung sollen die Ergebnisse und Maßnahmen des Projektes „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ sowie die sich daraus abgeleiteten Landesinitiativen „Starke Seelen“ und „kein Kind zurücklassen“, die die nachhaltige Verbesserung des Ineinandergreifens von kommunalen bzw. regionalen Präventions- und Hilfestrukturen zum Ziel hatten, Beachtung finden. Die für eine Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes erforderlichen Ressourcen z.B. in Form eines Vernetzungs- bzw. Case Managements sind	31.12.2020	Ein Konzept für einen „Kooperationsverbund seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ ist erstellt. Die Umsetzung ist in einem fortgeschrittenen Stadium. Haushaltsmittel im benötigten Umfang sind eingestellt.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				zu benennen, und – soweit in den Budgets der beteiligten Leistungserbringer im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Verbund nicht enthalten, durch den Haushalt des LVR zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Beteiligung durch das Land sowie die beteiligten Gebietskörperschaften in der Modellregion wird erwartet. II. Darüber hinaus soll die Verwaltung prüfen, ob der LVR selbst in einer weiteren Region zum Beispiel durch vernetzte Angebote zwischen einer LVR-Klinik und der Jugendhilfe Rheinland in Richtung auf einen kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund tätig werden kann. Hierdurch könnten auch weitere Angebote für sog. Systemsprenger geschaffen werden.			
14/211 CDU, SPD	Hometreatment in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Haushalt 2019	KA 3 / 03.09.2018 KA 2 / 04.09.2018 KA 4 / 05.09.2018 KA 1 / 06.09.2018 GA / 07.09.2018 Ju / 13.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 <b>LVers / 08.10.2018</b>	84	Die Verwaltung wird gebeten, die Einführung eines Hometreatment-Modells an einem kinder- und jugendpsychiatrischen Standort im Klinikverbund zu prüfen und über die Möglichkeit zur Umsetzung zu berichten.	31.12.2021	Mit Vorlage 14/2800 wurde bereits zum Thema berichtet. Eine weitere Berichterstattung erfolgt im Laufe des Jahres 2021.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3371	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe - Heranziehungssatzung Soziales	Ju / 19.06.2019 Soz / 25.06.2019 Fi / 03.07.2019 LA / 05.07.2019 <b>LVers / 08.07.2019</b>	7	Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung zu Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird gemäß Vorlage Nr. 14/3371 beschlossen.	08.07.2019	Die Satzung wurde am 08.07.2019 veröffentlicht.	
14/3350	Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe	<b>Ju / 19.06.2019</b>	43	Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/3350 die „Leuchtfeuer Heimspiel gGmbH“, Riehler Str. 6 in 50668 Köln als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.	30.06.2019	Der Träger wurde mit Bescheid vom 19.06.2019 anerkannt.	
14/3307	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	<b>Ju / 19.06.2019</b>	43	Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/3307 die „Graf-Recke-Kindertagesstätten gGmbH“, Einbrunger Str. 82 in 40489 Düsseldorf als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.	30.06.2019	Der Träger wurde mit Bescheid vom 19.06.2019 anerkannt.	
14/3158	Projekt „Gehört werden!“ – Einmaliger Antrag auf Gewährung von besonderen Verfügungsmitteln im Produkt Inklusion für die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherinnen/ Gebärdensprachdolmetschern	Ju / 31.01.2019 <b>LA / 22.03.2019</b>	43	"Für die im Mai 2019 stattfindende Veranstaltung im Rahmen des Projektes 'Gehört werden!' werden gemäß Vorlage 14/3158 zusätzlich 5.000 Euro bereitgestellt. Diese Mittel sollen ausschließlich für den Einsatz von Gebärdendolmetscherinnen/Gebärdendolmetscher zur Verfügung stehen und werden aus dem Sonderbudget Inklusion bereitgestellt."	31.05.2019	In der Veranstaltung "Jugend vertritt Jugend NRW" vom 06. - 08.05.2019 in Duisburg haben Jugendliche in stationären Einrichtungen ihre Interessenvertretung gegründet.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe)	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 <b>LA / 01.10.2018</b>	70.30	4) "4. Das Beratungsangebot Peer Counseling wird im Jahr 2019 in Kooperation mit den regionalen KoKoBe fortgesetzt, um den Übergang bis zum Aufbau des Angebots „Beratung und Unterstützung“ nach § 106 SGB IX n.F. ab dem 01.01.2020 zu gestalten. Die regionalen KoKoBe werden damit be-	31.12.2019	Seit dem 01. Januar 2019 erhalten fünf KoKoBe-Träger eine Förderung im Umfang von jeweils 40.000 Euro mit dem Ziel, die Peer-Kompetenzen aus dem Modellprojekt „Peer Counseling“ unter dem Dach der KoKoBe im Jahr 2019 zu sichern. Es handelt sich dabei um folgende KoKoBe: -KoKoBe Aachen des VKM e.V. Aachen -KoKoBe Burscheid des LVR-HPH-Netz Ost	

### Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 08.01.2019

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landesjugendhilfeausschuss  
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	unter Berücksichtigung von Peer Counseling			auftragt, das Peerangebot in ihr Beratungsangebot aufzunehmen und die Peerberaterinnen und -berater unter Nutzung der Erfahrungen aus den Modellprojekten zu unterstützen. Die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel werden zur Verfügung gestellt."		-KoKoBe Viersen der Lebenshilfe Viersen e.V. (in Kooperation mit der KoKoBe Viersen-Dülken des LVR-HPH-Netz West) -KoKoBe Köln-Mülheim der Lebenshilfe Köln e.V. -KoKoBe Bonn des Diakonischen Werkes Bonn und Region (in Kooperation mit den KoKoBe des Trägerverbundes Bonn-Rhein-Sieg). Ab 2020 s. Vorlage 14/3362 "Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020".	
14/2789	Impulspapier "Kinder- und Jugendarmut begegnen: Kommunen, Land NRW und Bund sind gefordert"	<b>Ju / 29.11.2018</b>	43	Der LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland verabschiedet das beliebige sozialpolitische Impulspapier "Kinder- und Jugendarmut begegnen: Kommunen, das Land NRW und der Bund sind gefordert"	30.04.2019	Das gedruckte Impulspapier "Kinder- und Jugendarmut begegnen: Kommunen, das Land NRW und der Bund sind gefordert" wurde Anfang 2019 mit einem Begleitschreiben allen Jugendämtern im Rheinland, allen Vorsitzenden der Jugendhilfeausschüsse im Rheinland, den Kooperationspartnern der Koordinationsstelle Kinderarmut (hier u.a. auch dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW) sowie der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zugeschickt.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 08.01.2019

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**TOP 13      Anfragen und Anträge**

**TOP 14      Verschiedenes**